Hildesheimische Landes-Ordnungen.

Neue,
auf Befehl
des Königlich-Großbritannisch-Hannöverischen Kabinets-Ministerii
veranstaltete Ausgabe.

Hildesheimische Landes-Ordnungen

Erster Theil,
vom Jahre 1609 bis zum Jahre 1779
einschließ.

36 b

Hildesheim 1780.
Gedruckt bey Julius Engel Ruthhagen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Da die, auf landesherrlichen Befehl, in den Jahren 1782 und 1791, in drey Abtheilungen herausgegebene Sammlung der Hildesheimischen Landes-Ordnungen seit dieser Zeit fast gänzlich vergriffen ist, und daneben auch dem jetzigen Bedürfnisse nicht mehr vollkommen entspricht, indem, während sich manche Verordnungen in dieser Sammlung abgedruckt finden, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen kein praktisches Interesse mehr haben, andere dagegen, aus älterer und neuerer Zeit, die jetzt noch Anwendung finden, darin fehlen, so ist, auf Befehl des Königlichen Kabinets-Ministerii, die gegenwärtige, in der ebengedachten Beziehung theils abgekürzte, theils vervollständigte Ausgabe der Hildesheimischen Landes-Ordnungen veranstaltet worden.

Digitized by Google

Indem man diese Sammlung, welche den Zeitraum vom Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts bis zum zweyten August 1802 umfaßt, und welcher am Schlusse ein chronologisches Verzeichniß aller in diesem Zeitraume für das Fürstenthum Hildesheim ergangenen, in der älteren oder neueren Sammlung befindlichen oder nicht darin abgedruckten Verordnungen und ein alphabetisches Sach-Register über diese neue Sammlung, beygefügt werden wird, den öffentlichen Behörden und dem Publiko hiemit übergiebt, wird jedoch dabey ausdrücklich bevorwortet, wie dadurch, daß eine Verordnung in diese neue Sammlung aufgenommen, oder daraus weggelassen, oder auch etwa in dem vorgedachten chronologischen Verzeichnisse übergangen worden ist, der Entscheidung der kompetenten Behörden über die Frage: ob und in wie weit einer solchen Verordnung gesetzliche Kraft beyzulegen, oder selbige in ihren einzelnen Dispositionen gegenwärtig noch als anwendbar zu betrachten ist; überall nicht hat vorgegriffen werden sollen.

In-

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

des ersten Theils der Hildesheimischen Landes-Ordnungen.

Nro.		Seite.
I.	Kanzley-Ordnung vom 9ten Juny 1609.	1
II.	Landesherrliches Patent, die Verschickung der Akten an auswärtige Spruch-Kollegien betreffend, vom 14ten Februar 1653.	28
III.	Polizey-Ordnung vom 20ten Oktober 1665.	30
IV.	Konsistorial-Ausschreiben den Unterricht und die Konfirmation der evangelischen Schuljugend betreffend, vom 26ten Oktober 1666.	92
V.	Regierungs-Ausschreiben, eine Deklaration des 7ten Artikels der P. O. in Beziehung auf die Unterthanen A. K. enthaltend, vom 12ten Sept. 1667.	96
VI.	Gemeiner Bescheid der Regierung gegen den Mißbrauch der Nichtigkeits-Querel, vom 16ten September 1667.	97
VII.	Regierungs-Ausschreiben, wegen absoluter Unzulässigkeit der Endstiegen bey geistlichen Zehnten, vom 22ten Jul. 1669.	98
VIII.	Landesherrliche Verordnung, wegen Verlegung der niedern Börde des Amts Winzenburg an das Amt Gronau, vom 23ten Juny 1690.	100
IX.	Landesherrliches Verbot der Winkel-Kopulationen v. 10. Okt. 1695.	102
X.	Landesherrliche Verordnung wegen Entrichtung des Zehntens von den Brachfrüchten, vom 17ten December 1700.	104
XI.	Landesherrliche Weg-Ordnung vom 30ten May 1702.	106
XII.	Regierungs-Ausschreiben, die Processe wegen nicht aufgegangenen Leinsaamens betreffend, vom 20ten December 1718.	114
XIII.	Regierungs-Ausschreiben gegen den Mißbrauch der Riegefuhren in Privat-Angelegenheiten der Beamten v. 27ten Febr. 1719.	115
XIV.	Regierungs-Verbot der Selbstschüsse vom 20ten Jan. 1720.	116
XV.	Konsistorial-Verordnung vom 19ten Jul. 1726, 1) die Kirchen-Censuren, 2) die Zulassung unbekannter Personen zum h. Abendmale, 3) die Verwaltung der Kirchengelder, 4) die Entheiligung der Sonn- und Feyertage durch große Schmausereien, 5) die Zulassung unqualificirter Personen zur Kanzel, und 6) die unvorsichtigen und ungesetzlichen Trauungen betreffend.	118

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Nro.		Seite.
XVI.	Hofgerichts-Ordnung vom Jahre 1730.	127
XVII.	Feuer-Ordnung vom 28ten December 1731.	239
XVIII.	Dienst-Ordnung vom Jahre 1733.	249
XIX.	Konsistorial-Verordnung die teutschen Schulen in den Gemeinden A. K. betreffend vom Jahre 1735.	270
XX.	Landesherrliche Verordnung, wegen Abstellung des Pfingst- und Johannis-Biers, vom 30ten April 1736.	278
XXI.	Katholische Schul-Ordnung vom 30ten April 1736.	280
XXII.	Regierungs-Patent die Steuer-Remissionen bey Feldschäden betreffend vom 18ten May 1736.	283
XXIII.	Regierungs-Patent die Konfirmation der Kontrakte und Verträge betreffend vom 14ten Februar 1738.	286
XXIV.	Amts- und Untergerichts-Ordnung vom Jahre 1741.	288
XXV.	Konsistorial-Verordnung die Eheverlöbnisse, die verbotenen Grade und die Versöhnung uneiniger Eheleute betreffend, vom 22ten Oktober 1743.	314
XXVI.	Des General-Vikariats Erneuerung der katholischen Schul-Ordnung vom Jahre 1736 d. d. Hildesheim den 12. Okt. 1744.	321
XXVII.	Verordnung gegen die unregelmäßig vollzogenen Ehen katholischer Unterthanen vom 10ten Jul. 1747.	323
XXVIII.	General-Vikariats-Erlaß, die Befolgung der katholischen Schul-Ordnung v. J. 1736 einschärfend d. d. Hildesheim den 29ten Oktober 1749.	325
XXIX.	Ordinatio episcopalis denuntiationes matrimoniales desponsatorum concernens d. d. 8va. Junii 1750.	327
XXX.	Instructio episcopalis pro officiali Hildesiensi intuitu sponsalium clandestinorum et eorundem efficaciæ d. d. Bononiæ 16ta Septemb. 1755.	329
XXXI.	Landesherrliche Verordnung die Besichtigung der Feldfrüchte wegen Mißwachses und die deshalb zu ertheilende Remission betreffend, vom 30ten August 1757.	334
XXXII.	Domkapitularische Verordnung die Reduktion des schlechten Geldes und den desfallsigen Reduktions-Fuß betreffend vom 13ten April 1763.	341
XXXIII.	Katholische Schul-Ordnung vom 24ten Septemb. 1763.	345
XXXIV.	Landesherrliches Vagabunden-Edikt v. 8ten Dec. 1763.	350
XXXV.	Landesherrliche Verordnung die Errichtung einer Brand-Versicherungs-Gesellschaft betreffend, vom 12ten Dec. 1765.	355
XXXVI.	Special-Instruktion über das Verfahren bey der Abschätzung ꝛc. der zu versichernden Gebäude vom 12ten Dec. 1765.	367

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Nro.		Seite.
XXXVII.	Landesherrliches Edikt, wegen der Kosten bey der Abschätzung der gegen Feuers-Gefahr zu versichernden Gebäude, vom 1sten März 1766.	374
XXXVIII.	Landesherrliche Verordnung, wegen der Meyerzinsen, Feldbesichtigungen Ehestiftungen und Meyerbriefe, vom 20ten Juny 1766.	376
XXXIX.	Landesherrliches Reskript den Tit. 28. §. 4. der H. G. O. betreffend, vom 10ten July 1766.	385
XL.	Landesherrliches Reskript, das Verfahren der Landgerichts-Kommissarien bey dem Ansatze der Strafen betreffend, vom 10ten Oktober 1767.	386
XLI.	Landesherrliches Reskript über die Verbindlichkeit der Eltern, für die Landgerichtsstrafen der Kinder zu haften, vom 6ten Novemb. 1768.	387
XLII.	Landesherrliches Reskript, daß das Webdelingerodt zum Amte Liebenburg gehöre, vom 16ten Decemb. 1768.	389
XLIII.	Gemeiner Bescheid der Regierung über das Verhalten der Advokaten und Prokuratoren in verschiedenen Beziehungen vom 20ten Dec. 1768.	390
XLIV.	Landesherrliche Verordnung die Jagd, die Jägerzehrung und die Hunde betreffend, vom 8ten April 1769.	392
XLV.	Landesherrliches Verbot der Lumpen-Ausfuhr v. 23. Jun. 1769.	395
XLVI.	Konsistorial-Verordnung für die teutschen Schulen der Gemeinden A. K. vom Jahre 1769.	399
XLVII.	Besondere Instruktion für die Superintendenten und Prediger A. K. in Beziehung auf diese Schul-Ordnung.	412
XLVIII.	Landesherrliche Verordnung, die Errichtung einer Wittwen-Kasse für die weltliche Dienerschaft betreffend, vom 29ten März 1770.	419
XLIX.	Landesherrliche Verordnung gegen die Saufgelage vom 11ten May 1770.	435
L.	Konsistorial-Ausschreiben wegen der Mitwirkung der Obrigkeiten bey Vollstreckung der neuen Schul-Ordnung vom 3ten August 1770.	438
LI.	Landesherrliches erneuertes Vagabunden-Edikt vom 23. Okt. 1770.	439
LII.	Landesherrliche Depositat-Ordnung vom 3ten Nov. 1770.	442
LIII.	Landesherrliches Ausschreiben an die Forstbediente, betreffend die von ihnen zu machende Anzeige über vorkommende Eingriffe vom 9ten Januar 1771.	450
LIV.	Landesherrliche Verordnung die Korn-Vorschüsse betreffend, vom 6ten April 1771.	462

Digitized by Google

Nro.		Seite.
LV.	Konsistorial-Deklaration der Schul-Ordnung v. J. 1769 d. d. Hildesheim den 18ten September 1771.	454
LVI.	Landesherrliche Verordnung, wegen der Immatrikulirung der Advokaten und Notarien, vom 16ten Oktober 1771.	467
LVII.	Landesherrliche Verordnung, das Tragen der Trauerkleider beschränkend, vom 2ten December 1771.	462
LVIII.	Landesherrliche Verordnung, die Kornvorschüsse und deren Priorität betreffend, vom 16ten May 1772.	465
LIX.	Landesherrliche Verordnung, das Näherrecht der Gemeinden bey den Zehnt-Verpachtungen abstellend, v. 17ten Jun. 1772.	467
LX.	Landesherrliche Verordnung, wegen prompter Beytreibung der gutsherrlichen Gefälle, vom 20ten Julius 1772.	469
LXI.	Landesherrliche Verordnung, die Dorf- und Verbindungs-Wege zwischen den Gemeinden betreffend, v. 1ten Okt. 1772.	473
LXII.	Landesherrliche fernere Verordnung, die Wittwen-Kasse betreffend, vom 25ten November 1772.	476
LXIII.	Landesherrliche vorläufige Verordnung wegen der Mühlen an der Innerste, vom 17ten März 1773.	479
LXIV.	Landesherrliche Verordnung wegen der Feldbesichtigungen vom 25ten May 1773.	485
LXV.	Landesherrliche Deklaration des §. 31 der P. O. die Anzahl der Gevattern bey den Kindtaufen betreffend, v. 23. Jun. 1773.	489
LXVI.	Landesherrliche Verordnung wegen der Haupt-Land- und Heer-Strassen vom 4ten März 1774.	490
LXVII.	Verordnung, die Zulassung der Schüler zu den Lehr-Klassen des bischöflichen Gymnasiums betreffend, v. 16ten Sept. 1774.	501
LXVIII.	Reskript an das geistliche Hof- und Officialat-Gericht, wie in Ehesachen zu verfahren, vom 10ten December 1774.	504

Anhang:

Nro.		Seite.
I.	Des Haupt-Restitutions-Recesses vom 17ten April 1643 §. 17.	507
II.	Neben-Receß in puncto religionis mit der kaiserl. Bestätigung vom 18ten July 1643.	509
III.	Konsistorial-Receß vom 24ten März 1651.	520
IV.	Landesherrliche Ratifikation dieses Recesses vom 21ten März 1652.	525
V.	Religions-Receß vom 11ten July 1711.	530

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

I.

(Kanzley-Ordnung.)
REFORMATION

Unser von Gottes Gnaden Ernst Erzbischofes zu Cöln, des heil. römischen Reichs durch Italien Erzkanzlers und Churfürsten, Administrators des Stifts Hildesheim ꝛc. ꝛc.

Wie mit Administration der Justiz so wol an Unserer Kanzley, als in Unserm Stift Hildesheim bis zu fernerer Unserer Verordnung procedirt und verfahren werden soll.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden erwählter und bestätigter Erzbischof zu Cöln, des heil. römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, Administrator des Stifts Hildesheim ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit nächst Unserer gnädigsten Erbietung, allen und jeden, wes Standes und Wesens sie seyen, so an Unserer Hildesheimischen Kanzley Rechtens pflegen sollen oder wollen, zu wissen. Als Wir zu Eingang Unserer Regierung, Uns nächst Gottes Ehre, nichts höher und eifferiger haben angelegen seyn lassen, denn daß die heilsame Justiz, woran die gemeine Wohlfahrt vornemlich haftet, in Unsern Churfürstenthümern und Landschaften männiglich Ein- und Ausländischen, so wol dem Armen als dem Reichen unpartheylich und richtig administrirt und mitgetheilt werde;

Digitized by Google

Und aber vermerken, was maßen ein zeithero, wegen Unſers langwierigen und unvermeidlichen Abweſens außer Unſerm Stift Hildesheim an obbeſagter Unſerer Kanzley, allerhand Unordnung und Mißbräuche, durch Zankſüchtige und Eigennützige eingeſchlichen und eingeſchoben werden wollen, wodurch geſagte Unſere Kanzley, nicht allein unnöthig bemühet, die Juſtitia eludiret, die Partheyen ausgemattet, und viel andere beſchwerliche Inkonvenienzen geurſacht werden wollen, ſonderlich aber Konfuſion und Verwirrung guten Regiments zu befahren.

Welchem Unweſen Wir wegen tragender von Gott Uns theuer anbefohlener hoher Landesfürſtlicher Obrigkeit keineswegs nachſehen können; Daß Wir demnach angedeuter Unordnunge und daher beſorglicher Ungelegenheit vorzukommen und abzuhelffen geſetzet und geordnet haben, ſetzen, ordnen und befehlen hiemit, daß hinkünftig in gerichtlichen Sachen, zu Verhörung der Partheyen, und Einbringung ihrer Nothdurft, wöchentlich an Unſer Kanzley eine gerichtliche Audienz nemlich Mittwochens, wenn daran kein Ferien ſind, des Winters um Acht, und des Sommers um ſieben Uhr Vormittags, bis Eilffen, und da es die Gelegenheit und Menge der Sachen erfodert, Nachmittags von zwey bis zu vier Winters, Sommers aber bis zu fünf Uhr gehalten werde, und denſelben jederzeit, da möglich zwey Unſerer Räthe beywohnen und gemächtiget ſeyn ſollen, gebetene Proceß den Rechten gemäß zuerkennen, in Unſerm Namen auszufertigen, und in Sachen, jedoch zuförderſt die Gütligkeit, und ob ſie Partheyen in Freundſchafft vergleichen und vertragen könnten, mit Fleiß verſuchen, und in Entſtehung derſelben alsdann das Recht zu eröffnen, und ſchlechte gemeine Beſcheide, deren ſie ſich vergleichen könnten, zu publiciren.

Wenn aber definitivae oder interlocutoriae, ſo Kraft einer Endurtheil haben, auszuſprechen wären, ſollen dieſelben, nach vorgehender reifer Erwägung und getreuer Relation, durch Unſere Kanzler und Räthe ſamentlich, gefaßt, und in Unſerm Nahmen publicirt werden.

Wo bey Unſere Kanzler und Räthe Gott den Allmächtigen und die heilige Juſtiz vor Augen haben, ſich weder Gab, Geſchenk, Freundſchaft, Feindſchaft, einige Affection, Reſpekt oder anders dagegen bewegen

Digitized by Google

wegen lassen, und sich wie gleichfalls in Ertheilung und Direction der Processe, auch Vollstreckung erkannter Urtheil, nach den gemeinen beschriebenen geistlichen und Kayser-Rechten, des heiligen Reichs Konstitutionen, Abschieden und kayserlichen Kammer-Gerichts-Ordnunge, Unsern und Unserer an unserm Stift Hildesheim Vorfahren Christmilder Reformation, Ordinanzen, so allbereit publicirt seyn, oder Wir künftig statuiren möchten, und dann bey gesagtem Unserm Stifte wohlhergebrachten löblichen und rechtmäßigen Gebräuchen und Gewohnheiten, reguliren, und dabey in gemein sich dermaßen tragen und halten sollen, wie solches einem jeden sein Eyd und Pflicht, von Uns habende Bestallunge, und sein christlich Gewissen verbinden, und er es vor Gott, uns und männiglichen zu Ehren zu verantworten getrauet.

Und nachdem an vorberührter unserer Kanzley bisher die Verschickung der beschlossenen Akten an unverdächtige Juristen-Fakultäten, gemein und bräuchlich gewesen; so sollen nachmals die Akten, wenn in der Sache zur Endurtheil, oder einer Interlocutori, vim Definitivae habente, beschlossen ist, wo fern es ein oder beyde Theile begehrten, und es unser Kanzler und Räthe nöthig ermessen, auf des begehrenden Kosten, nächst gebührender Inrotulation, an eine unpartheiliche Juristen-Fakultät verschicket, sonsten von unserm Kanzler und Räthen, was sich zu Rechte gebühret, in der Sache gesprochen werden.

Wäre aber eine Sache, worüber sich unsere Räthe nicht vergleichen könnten, oder sie sonsten darinnen zu sprechen Bedenken hätten; soll ihnen dasselbe frey stehen, nächst gebührender Rotulation auf beyder Partheyen Kosten, die Akta an eine, oder da sie es nöthig und gut finden, mehr unverdächtige Juristen-Fakultäten zu verschicken, und mit der Publication der Urthel zu verfahren, wie sichs gebühret.

Jedoch sollen sie in alle Wege geheim und verschwiegen halten, wohin die Akten verschicket werden, damit die Partheyen, vor Eröffnung der Urthel solches nicht erfahren können, und also alle subornationes und Gefahren verhütet bleiben.

Alsdann auch der Unbrauch ein zeithero bey der Inrotulation der Akten eingeführt werden wollen, daß von einem und andern Theil, fast

alle Juristen-Fakultäten in Teutschland, ohne Anzeige oder Allegation einiger redlichen Ursache eximiret, und dahero kausiret worden, daß die Sache mit übermäßigen Kosten der Partheyen an weit abgelegene Oerter, um Rechtsbelehrung zuweilen verschicket sind, so wollen wir solche unvernünftige exemtiones hiemit gänzlich aufgehoben und abgeschafft haben und soll hinführo dergleichen nicht gestattet werden.

Hätte aber ein oder anderer Theil redliche Anzeige oder Ursache, warum ihm bedenklich, einer oder andern Universität seine Sache ad judicandum zu vertrauen, mag er dieselben mit gebührender Bescheidenheit, extrajudicialiter unserm Kanzler und Räthen vorbringen, welche solches mit vernünftiger Discretion erwägen, und die Gebühr dabey verschaffen, auch sonsten ingemein, bey der Aktenverschickung, die Maaße halten sollen, daß sich deswegen niemand mit Fug zu beschweren habe.

Und weil gleichfalls bey den inrotulationibus actorum nach geschehener Conclusion in Sachen, von den Partheyen die merita causæ weitläuftig wiederholet und dabey von neuem eins und andere, davon zuvor im Proceß nichts gehandelt, eingeflicket, und dadurch die inrotulationes und folglich Erörterung der Sachen gefährlich aufgehalten, auch sonsten die inrotulationes durch allerhand vorgesuchte Ausflüchte aufgezogen werden wollen, welches nicht allein rechtlicher Ordnung zuwider, sondern an unserer Kanzley dabevor in Anno 96. durch einen gemeinen Bescheid verboten ist, so lassen wir es bey solchem Verbot bewenden, und soll darüber steif gehalten werden.

Demnach dann auch unsern Kanzler und Räthen vor diesem nicht jedesmal gebührliche relationes eingebracht und ob, wie, wann, und wo die erkannten Processe exequiret und verkündet worden, daher der Proceß nicht allein verzögert, sondern den Partheyen nicht geringe Beschwerung zugezogen worden, indem sie verschiedene Citationes, bevor man ad contumaciam kommen mögen, müssen auswürken und insinuiren lassen;

Demselben nun zu remediren, sollen unser Kanzler und Räthe bemächtiget seyn, nothdürftige Kanzley-Boten, so aufrichtige beglaubte unverläumdete Personen, Lesens und Schreibens nicht unkundig sind,

anzu-

anzuordnen und auf die in Unserm Nahmen von Unserm Kanzler und Räthen vorgeschriebene Ordnung beeydigen, welche die auserkannte Proceß, um eine leidliche taxirte Besoldung, wie sichs zu Rechte eignet, exequiren und darauf wem und wo, auch wie sie dieselben insinnuiret, auch was ihnen darauf zur Antwort gegeben sey, mit Designation des Tags, Monats, Jahrs richtig verzeichnen, und ihre Relation nichts desto weniger an Unsere Kanzley mündlich ablegen, und sollen anderer, an Unser Kanzley dazu nicht beeydigten Boten executiones ungültig, einem jeden gleichwol unbenommen seyn, seine ausbrachte Processe, durch einen legalem notarium gebührlich exequiren zu lassen, und solche Exekution, wie Recht ist, zu bescheinigen.

Nachdem Wir vernommen, was Inkonvenienzen ein zeithero an viel berührter Unserer Kanzley zu Verwirrung und Verlängerung der Processe, das Extrajudicial-Missiven- und anderer Produkte Einschikken mit sich gebracht habe; so soll solch Unwesen hiemit gleichfalls abgethan seyn und nach Verlauf eines Monats von Publikation dieser Unserer Verordnung anzurechnen, die extrajudicialiter eingeschickten Schriften ad acta nicht genommen odergelegt werden; sondern es sollen hinkünftig die Partheyen auf ausgegangene und gebührlich verkündete Processe in angesetztem termino in Person, oder durch ihren bevollmächtigten an Unserer Kanzley angenommenen und beeydigten Procurator erscheinen, und ihre Nothdurft in Schriften (welche von ihnen selbsten, dem Advocato oder Prokurator unterschrieben sind, sonsten nicht angenommen werden sollen) oder nach Gelegenheit mündlich, jedoch mit kurzen Worten, gleichwohl alles mit gebührender Bescheidenheit vortragen, dabey sich alles schmäh- und schimpflichen Redens und Schreibens, bey Strafe nach Ermessung und Verwerfung der ehrenrührigen Schrift und Recesses allerdings enthalten.

Fürder sollen sie alle und jede Termine von vier Wochen zu vier Wochen (es erfordere dann der Sachen Wichtig- oder Beschaffenheit ein anderes) richtig und præjudicialiter respiciren und alle unnöthige prorogationes und Aufschube (welche ihnen auch nicht verstattet werden sollen) vermeiden, sondern die gerichtlichen Instanzen innerhalb zu recht

be-

bestimmter Zeit ausüben und zur Endschaft bringen, sonsten die instantia gefallen, dannoch acta probatoria nach Recht zu gebrauchen den Partheyen unbenommen seyn.

Damit aber dem desto richtiger nachgesetzt werde, sollen Unser Kanzler und Räthe, drey, vier, oder soviel nöthig, aufrichtige, ehrliche und qualificirte Personen zu Procuratoren, welche der Partheyen Nothdurft, wie sich nach rechtlicher Ordnung gebühret und verstehet, vortragen mögen, einzustellen, und mit Eyd und Ordnung an Unser Statt zu fassen bemächtiget seyn und mit allem Ernst darauf halten, damit sie ihrem Amte und Ordnung unsträflich nachkommen; würde aber einer oder mehr aus geregten Procuratoren dawider handeln und sich strafbar bezeigen, den oder dieselben sollen sie nach Gelegenheit der Verbrechung mit Strafe der Ordnung oder sonsten arbitrarie, und wofern sie den Frevel danach gestalt finden, mit Suspension oder gänzlicher Entsetzung ihres Amts belegen und strafen.

So soll auch zu Beförderung des Processes der Kläger oder Appellant in dem ersten Termine seinen Libellum, welcher in Schriften förmlich und dem Rechten gemäß gestellet, sonsten verworfen werden soll, auch respective Acta prioris instantiæ, oder Documentum factæ requisitionis & diligentiæ einbringen, und zugleich mit gebührenden Worten, den Krieg Rechtens befestigen, entgegen der Beklagte oder Appellant im nächst folgendem Termine alle seine exceptiones dilatorias und Einrede, wie die seyn und Nahmen haben mögen, simul & semel in Schriften eingeben, und zugleich litem saltem eventualiter kontestiren, auf eingekommenes Libel (doch salvo jure impertinentium & non admittendorum) richtig ohne einigen Anhang schriftlich antworten, und Defensionales, wie sichs gebühret vorbringen, es wäre dann, daß er Exceptiones litis finitæ et litis ingressum impedientes vorzuschützen hätte, und dieselbe in continenti verificiren könnte, auf dem Fall er zu keiner Litiskontestation ohne Erkenntniß verbunden oder gehalten seyn soll.

Und soll vor der Litiskontestation ultra duplicam keine Handlung zugelassen, sondern in puncto dilatoriarum erkannt werden was recht ist.

Würde dann ein oder ander Theil bey oder nach geschehener Litis-

kon-

kontestation alsbald juramentum calumniæ fordern, soll dasselbe also fort darauf geleistet werden, sonsten in Verweigerung dessen, der Kläger oder Appellant der Sachen verlustig, der Beklagte oder Appellat aber, als ob er den Libell gestände geachtet und gehalten seyn; gleichwol soll Unserm Kanzler und Räthen, gesagtes juramentum calumniæ oder auch malitiæ, nach Befindung eines oder andern Theils gefährlich und ungebührlichen Umtreibens, ob es schon von den Partheyen nicht gesucht würde, ex officio aufzulegen, unbenommen seyn.

Dieweil auch durch Reconvention und Gegenklage etliche Zankſüchtige die Sache verzögern, wofern denn einer gegen seinen Kläger, in Fällen da es zu Rechte Statt hat, Reconvention anstellen wolle, soll er dieselbe vor oder incontinenti nach der Kriegsbefestigung vorbringen, und alsdann die Reconvention zugleich und neben der Hauptsache simultanee getrieben und ausgeübet werden, würde er aber hernacher, doch ante conclusionem causæ, die Gegenklage einwenden, und dieselbe erheblich und zulässig seyn, soll sie von der Hauptsache absonderlich erörtert, und der Hauptsachen-Decision, dadurch nicht gestecket oder aufgehalten werden.

Wenn dann der Krieg Rechtens mit gebührenden Worten, vorgesetzter Massen verfangen, soll dem Kläger oder Appellanten auf des Beklagten oder Appellaten exceptiones und defensiones seine Nothdurft replicando & respondendo vorzubringen, auch Beklagten oder Appellaten entgegen Duplicando zu verfahren, und darüber keine fernere Wechselschriften vor geführtem Beweiß verstattet, sondern mit dem Beweiß nach Ordnung der Rechte verfahren werden, und in Unser Kanzler und Räthen Macht stehen, die Zeugen selbst zu beeydigen und examiniren, oder darzu andere von Unserntwegen zu kommittiren.

Nach vollführter und publicirter Attestation aber soll keinem Theil mehr, als zwey Produkten vorzubringen vergönnet, sondern beyde Theile gebührlich zu schliessen, angehalten, sonsten die Sache von Amtswegen vor beschlossen angenommen, und darauf förderlich erkannt werdeu, was Recht ist.

Jedoch wollen Wir Unsern Kanzler und Räthen hiemit unbenommen

haben

haben, nach Befindung der Sachen Gefährlichkeit, Wichtigkeit und Beschaffenheit, damit niemand sich eines Ueberschnellens fugsam zu beklagen habe, der Terminen auch lapsus instantiæ halb zu ermessen und statuiren, was ehrbar und billig ist, doch daß alle verzügliche Ausflucht und Weitläuftigkeit zu Verwirrung und Unsterblichkeit der Processe vermieden, sondern schleuniger Endscheid befördert werde.

Nächst dem vermerken Wir nicht ohne Beschwerungen, daß nicht allein die beneficia appellationis und in Unserm Stift Hildesheim ein zeithero üblichen leuterationis mehr pro præsidio, quam remedio iniquitatis, sondern auch von etlichen dahin mißbrauchet worden, daß, wenn sie von den Untergerichten an Unsere Hildesheimische Kanzley appelliret, sie Jahr und Tag verstiessen lassen, bevor sie ihre Appellation gebührlich introduciren und anhängig machen, hernach aber, wenn sie endlich dermaleins die Appellation eingeführet, den Proceß zu sechs, acht und mehr Jahren aufgezogen, imgleichen, daß sie sowohl in erster, als zweyter Instanz, von allen Interlocutorien, zu Aufhalt der Sache, leuteriren und überdas, wenn endlich an Unser Kanzley definitive ausgesprochen ist, sie abermahl Leuteration vorwenden, und nach Verlauf etlicher Jahren, da sie in leuteratione niederfällig werden, alsdann erst an das Kayserliche Kammergericht appelliren, alles zu handgreiflicher Elusion und Verzögerung der Justizien die Rechtfertigung unsterblich zu machen und dadurch den Gegentheil abzumatten und ihm seine Foderung zu exinaniren, dem nun gebührlich zu begegnen, so ordnen und wollen Wir, daß hinführo nicht allein an Unserer Kanzley keine Appellation angenommen, oder Proceß darauf erkannt werden soll, die Sache sey denn zu Recht appellabilis und die Appellation nach rechtlicher und des Kayserlichen Kammergerichts Ordnung förmlich interponiret, sondern auch, daß ein jeder Appellant innerhalb drey Monate, von Zeit interponirter Appellation anzurechnen, seine Appellation an Unsere Kanzley introduciren, nemlich nothdürftige Proceß extrahiren, seinem Gegentheile insinuiren, und gerichtlich neben Akten voriger Instanz oder Dokument seines um dieselbe angewandten Fleißes reproduciren, sonsten die Apellation und darauf ertheilte Proceß gefallen, und desert seyn, und vom

Rich-

Richter voriger Instanz, die gefällete Urthel fortgesetzet, oder die Sache an denselben remittiret werden soll, es wäre dann Sache, daß der Appellant aus wichtigen erheblichen Ursachen, fatalium prorogationem aut aduersus lapsum eorum restitutionem in integrum causa cognita erlanget hätte.

Imgleichen sollen die an Unser Kanzley eingeführte, Appellationen, innerhalb zu Recht bestimmter zweyer, oder ex causa dreyer Jahren, bey Strafe der Desertion ausgeführet und erlediget werden; es hätten dann die Partheyen selbst freywillig, oder aber Unser Kanzler und Räthe, nach der Sachen Wichtigkeit, und daß an des Appellanten Fleiß, warum die Appellation in rechtlicher Frist nicht geendiget worden, kein Mangel erschienen, angeregte fatalia erstrecket.

Mit den Leuterationen soll es bis zu Unser Veränderung folgender Massen gehalten werden: nämlich da Jemand von einer schlechten interlocutori, oder Beyurtheil an Unsere Kanzley leuteriren wollte, und dessen malitia aut tergiversatio dabey euidenter nicht gespüret würde, soll er damit gehöret werden, jedoch daß er den achten Tag nach interponirter Leuterung (welche innerhalb zehn Tagen a tempore latæ interlocutoriæ, förmlich eingewendet werden soll) oder ob der achte Tag kein Gerichtstag wäre, in der nächsten Juridica darnach, seine grauamina und Justifikation der Leuterung, schriftlich eingebe, darauf, wofern sie zulässig, der Gegentheil seine Nothdurft in vierzehn Tagen, der Leuterant hinwider replicam und Konklusion, und Leuterat gleichfalls duplicam & conclusionem alles schriftlich, und von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen vorbringen, und über das in processu leuterationis ab interlocutoria simplici kein Satz und Handlung mehr verstattet, sondern darauf erkannt werden soll, was Recht ist.

Befinde sich aber, daß angezogene Leuteration, mehr zum Aufschub und Verlängerung des Processes, als aus Noth vorgenommen würde, sollen Unser Kanzler und Räthe dieselbe keinesweges, wie auch in einer Sache keinem Theil mehr als einmal, sonderlich, so er dabevor in puncto leuterationis niederfällig worden, von Interlokutorien zu leuteriren, ohne bewegende Ursache verstatten; dazu sollen insgemein die Leuterun-

gen von Beyurtheilen die Hauptsache nicht stecken oder suspendiren, sondern darinn nichts desto weniger verfahren werden.

Nachdem dann einem jeden, welcher von einer Definitiva oder Interlokutori, welche Kraft einer Endurthel, oder euidens periculum auf sich hat, und in der Definitiva nicht reparirt werden kann, so an Unser Kanzley zu Hildesheim ausgesprochen wird und appellabel ist, sich beschweret zu seyn vermeinet, erlaubt und frey ist, ans Kayserliche Kammergericht zu appelliren, und dem Rechten und Billigkeit zuwider läuft, daß der Sukkumbent solch beneficium appellationis vorbey gehen, und vorerst der Leuteration sich gebrauchen, und damit nicht allein Unser Kanzler und Räthe vergeblich fatigiren, sondern auch den Triumphanten weitläuftig umführen, in Kosten jagen und abmatten, hernacher aber ad semel præteritum ordinarium appellationis beneficium seines Gefallens, dem obsiegenden Theil zu höchstem Nachtheil schreiten und greifen sollte:

Als soll hinführo an Unser Hildesheimischen Kanzley von angeregten Endurtheilen und Interlokutorien so Kraft einer Definitiven irreparabile damnum auf sich haben, und appellabiles ad cameram sind, die Leuteration cum effectu executionis suspensivo nicht gestattet oder zugelassen werden, es wollte dann der Leuterant genugsam kaviren, oder endlich betheuern, daß er demjenigen, was in der Leuterungs-Instanz geurtheilet werden möchte, unverzüglich ohne ferneres Appelliren und dergleichen Behelf und Widerrede, gehorsamlich nachsetzen, und der Leuteration sich an Statt der Appellation ad cameram schleunigern Endschiedes halber gebrauchen, und derhalben des Appellirens ans Kayserliche Kammergericht verziehen und begeben wolle.

Auf solchen Fall soll die Exekution bey währender Leuteration eingestellet, und Leuterant zu Ausführung derselben nach Nothdurft gebürlich gehört werden, auch, wofern die Sache der Wichtigkeit wäre, so hart an die fatalia juris communis nicht koangustirt seyn, gleichwol alle unnöthige Weitläufftigkeit nicht geduldet werden.

Wofern aber der Leuterant obberührte Kaution und Versprechung nicht thun wollte, der obsiegende Theil oder Leuterat aber Kaution lei-

sten

ſten würde, daß er auf den Fall, er in leuteratione der Sachen verluſtig würde, reſtituiren wolle, alsdann ſoll die geſprochene Urthel exequiret und fortgeſetzet, und in cauſa leuterationis verfahren werden, wie Recht iſt. *)

Sonſten ſoll in Definitiven und Beyurtheilen, ſo vim definitiuæ haben und appellabel ad cameram ſind, an Unſerer Hildesheimiſchen Kanzley beneficium ſupplicationis, wie ohne das Rechtens, nicht ſtatt haben.

So viel aber Endurtheil oder Interlokutorien, welche vim definitiuæ haben, und dergleichen belanget, welche der Summe halben ans Kayſerliche Kammergericht nicht appellabel ſind, weil derentwegen in des heiligen Reichs Deputations-Abſchied Anno 1600 nothdürftige Verſehung gethan, laſſen Wir es dabey bewenden; jedoch wollte jemand von ſolchen Urtheilen an ſtatt der Supplikation lieber der Leuterung gebrauchen, ſoll ihnen das gegönnet ſeyn, dannoch dabey anders nicht procediret werden, als in gerührtem Reichs-Abſchied von der Supplikation geordnet und diſponirt iſt.

So ſoll auch derjenige, welcher an ſtatt der Supplikation geleutert, oder der Leuteration gebraucht hat, hernach zu dem Wege der Supplikation und hinwiederum nach vorgenommener Supplikation, zu der Leuteration nicht geſtattet werden.

Letztlich damit temeritas & malitia friuole litigantium & appellantium nicht überhand nehme, ſondern gebührlich eingehalten und gezäumet werde, ſollen Unſer Kanzler und Räthe diejenigen, ſo muthwillig freventlich und temere litigiren und appelliren, hinführo nicht allein in die Gerichtskoſten, Schaden, Hinderniß und Intereſſe, worin ſie ihren Gegentheil geführet, ſondern dazu in eine Arbitral-Geldſtrafe nach Gelegenheit der Verbrechung, und zum wenigſten in zehn Goldgülden, und wofern ſie die verwirkte Geldſtrafe abzutragen nicht vermöchten, zu einer Temporal-Gefängniß, oder ſonſten nach Ermeſſung, kondemniren

*) Gemeiner Beſcheid der Königl. Juſtizkanzley zu Hildesheim vom 27ten Auguſt 1817, §. 2., beſtätigt durch ein landesherrliches an das Oberappell. Ger. erlaſſenes Reſcript vom 8ten Febr. 1819 (Hagemannſche Verordnungs-Sammlung für 1817 Theil 2. S. 269 und O. A. G. O. herausgegeben von Hagemann S. 276.)

und vertheilen, auch solche gebührlich exequiren, inmassen Wir ihnen das bey den Eyden und Pflichten, damit sie Uns verwandt sind und bey Vermeidung Unserer Ungnade ernstlich hiemit befehlen und auferlegen, daß sie über diese Unsere Verordnung, steif und unverbrüchlich halten, dawider selbst nicht thun oder handeln, auch andern solches nicht gestatten, sondern die Verbrecher, ohne An- und Hintersehen mit gebührender Strafe belegen, sich auch daran nichts irren und hindern lassen. Jedoch behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an Unserm Stift Hildesheim frey und bevor, Unsere Ordnung zu jeder Zeit nach Gelegenheit und Unserm Gefallen zu verändern, minderen und mehren, welche geben ist unter Unserm vorgedrucktem Sekret auf Unserm Schloß Arnsperg den 9ten Junii Anno 1609.

Ernst Churfürst.

Der Procuratoren
Amt und Ordnung.

Es soll an Hildesheimischer Kanzley Niemand zu procuriren verstattet oder zugelassen werden, er sey dann dazu durch Kanzler und Räthe qualificirt befunden, und habe zu Ende dieser Unser Ordnung gesetzten Eyd zuvor geleistet und geschworen. Wollte aber jemand seine eigene Sachen im Gericht vortragen, soll ihm solches vergönnet werden, doch derselbe sich der Kanzley und dieser Ordnung gemäß verhalten.

Die Procuratoren, welche von Unsern Kanzler und Räthen so viel nöthig, doch nicht unter vier, sollen beeydet und angenommen werden,

sollen

sollen ehrliche, aufrichtige, unverläumdete Personen, der Rechten, Kayserlichen Kammergerichts-Ordnung, und Unsers Stifts Hildesheim redlicher Gebräuche und Gewohnheiten, ziemlich erfahren, und des gerichtlichen Processes nicht unkundig seyn.

Und soll in einer Sachen, die betreffe dann verschiedene Personen, von einer Parthey mehr nicht, als ein Procurator bestellet werden, auch kein Procurator von einer oder andern Parthey, daß er wider dieselbe nicht dienen wolle, Bestallung annehmen.

Ein Procurator soll nicht mehr Sachen, als er wol ausrichten kann, auf sich laden, und dem andern seine Partheyen nicht abspannen, abziehen, abpraktiziren, verleyden oder zuwider machen.

Die Partheyen sollen sie mit übermässigen Subarrhationen, Belohnungen und Kopiengelde, und sonsten nicht beschweren und übernehmen, sondern sich mit demjenigen was ihnen im Gericht taxirt wird, begnügen lassen, und für einen Haupt- oder Substantial-Receß mehr nicht als einen halben Gulden, vor einen schlechten gemeinen Receß einen Orth, (jedoch sollen unnöthige mündliche Recesse und Vorträge oder andere Handlung, wider die Ordnung nicht taxirt werden) dann von einem Blatt, so auf jeder Seite mit 24 Linien voll beschrieben, zu Kopiegeld mehr nicht, als einen Mariengroschen, von ihren Partheyen nicht heischen, fordern oder nehmen, sonsten, da sie darüber etwas fordern, oder nehmen würden, sollen sie dasselbe, neben gebührender Strafe, zu restituiren schuldig seyn.

Eben so wenig sollen sie die Partheyen mit Kommination, ihnen sonsten nicht zu dienen, oder in anderm Wege, zu Jahrbestallungen, Dienst-Wart- oder dergleichen Geld antreiben, anreizen oder nöthigen, viel weniger aber mit den Partheyen pacta de quota litis remuneratoria, oder andere ungebührliche beschwerliche Konventionen machen, und, ob schon dergleichen pacta aufgerichtet würden, sollen dieselbe, wie fest sie auch kauteliret und verknüpfet wären, ungültig, unbündig, von Unkräften und nichtig seyn, und die Procuratoren, welche solche gemacht oder machen lassen, arbitrarie gestraft werden.

Der

Der Sachen, so ihnen von den Partheyen vertrauet werden, Geheimniß und secreta sollen sie denselben zu Schaden und Nachtheil, nicht pandiren, die Protokolle und bey ihnen haftende Schrift, Produkte und Dokumente, in Verschwiegenheit und geheim verwahrlich halten, und Niemand, ihren Prinzipalen zu Vorfang, zeigen, oder lesen lassen, sonderlich aber mit dem Gegentheil oder dessen Procuratoren nicht kolludiren, oder ihren Partheyen zum Schaden, denselben nichts kommuniciren.

Was vor Sachen ihnen von den Partheyen anvertrauet, und aufgegeben werden, sollen sie mit allem rechten treuen Fleiß verwahren, meinen und treiben, aber keineswegs mit unnöthigen Recessen, Dilationen, Prorogationen, und sonsten aufhalten, noch dem Gegentheil solches gut heissen, sondern, so viel an ihnen ist, dieselbige zu schleuniger Endschaft beförderen.

So sollen auch die Procuratoren den Partheyen, welche ihres Dienstes begehren, wofern sie sich in derselben Sache nicht allbereit mit dem Gegentheil zuvor eingelassen hätten, für gebührliche Besoldung zu willfahren, und procuriren schuldig und verbunden seyn, sonsten, wann ihnen einer seine Sache entdecket hätte, hernacher wider denselben sich nicht brauchen lassen.

Und wenn einer eine Sache procurando zu verwalten angenommen hat, soll er derselben bis zum Ende, um ziemliche Belohnung auswarten, und sich davon, ohne ehrhafte rechtmässige Ursache, nicht abthun, es geschehe dann mit Vorwissen und Bewilligung Unserer Kanzler und Räthe.

Würde und wollte aber einer oder der andere seinen Procuratorstand abtreten, soll er solches seinen Partheyen, zum wenigsten zwey Monat vorher, damit sie sich bey Zeiten mit einem anderen bequemen Procurator versehen, und fest machen können, anmelden, aber in derselbigen ihm untergebenen Sache, wider oder ohne seiner Prinzipaln Willen, keinen andern substituiren, und ihnen aufdringen.

Wann auch ein Procurator jetzt geregter Massen abtreten würde, soll er, wie gleichfalls seine Erben, nach seinem Absterben, den Partheyen alle ihre hinter ihm haftende Produkte, Dokumente, Protokolle

und

und Schriften folgen lassen, und dieselbe über die Gebühr, und mit Abnöthigung unziemlicher Kopie-Dienst- oder dergleichen Gelder, nicht beschweren oder übernehmen, und ob deswegen zwischen dem Procurator oder dessen Erben, und den Partheyen, Mißverstände vorfielen, sollen solche an Unsere Kanzler und Räthe gebracht werden, und an derselben Ermessung, arbitrio und Decision sich beyde Theile kontentiren.

Alsdann ingemein die Procuratoren in Sachen das Gericht und Streitigkeiten zwischen ihnen und den Partheyen betreffend, allein vor Unsern Kanzler und Räthen, Recht nehmen und geben, auch mit dem so von denselben erkannt, taxiret, und verordnet wird, ohne alle Ein- oder Widerrede und Ausflucht, friedlich seyn sollen.

Es sollen auch die Procuratoren den Partheyen zu muthwilligen ungegründeten Rechtfertigungen, nicht rathen oder sie darin halsstärken, sondern davon mit bestem Fleiß abmahnen und abweisen, auch in solchen unbegründeten Sachen zu dienen nicht verpflichtet seyn.

Wofern aber einem Procurator einer armen Partheyen, welche ihre Armuth gebührlich bescheiniget, und juramentum paupertatis an Unserer Hildesheimischen Kanzley geleistet hätte, in ihrer Sache zu dienen, von Unsern Kanzlern und Räthen, aufgelegt und befohlen würde, soll er schuldig und pflichtig seyn, bey Verlust seines Amts, dieselbe ohne Widerrede anzunehmen, und mit gleichem und nicht geringern Fleiß, als anderer Partheyen Sachen, zu handeln und vorzutragen, jedoch sollen der armen Partheyen Sachen, unter die Procuratorn gleichlich ausgetheilet, und darin keiner vor dem andern beschweret werden.

Da nun ein oder anderer Procurator wider obgesagter Punkten einen oder mehr, wissentlich oder vorsätzlich handeln würde, soll der oder dieselben, von Unsern Kanzler und Räthen arbitrario nach Ermessung auch nach Gelegenheit, mit Ersetzung des Amts ernstlich gestraft werden.

Und soll nichts desto weniger, wenn ein Procurator durch seine Untreu, Unfleiß, Uebersehen und Fahrlässigkeit, seine Parthey an ihren Rechten versäumen, verkürzen und in Schaden führen würde, derselbe solchen verursachten Schaden aus dem Seinen, nach Unserer Kanzler und Räthe Erkenntniß, zuerstatten schuldig und gehalten seyn.

An Gerichtstagen sollen die Procuratoren zu rechter, als des Sommers zu sieben, Winters zu acht Vormittags, Nachmittags aber um zwey Uhr, in der Audienz erscheinen, und derselben zu Ende abwarten, auch ohne erhebliche Ursache, und verlangten Urlaub, nicht daraus gehen; dazu sollen sie bey währender Audienz, unter sich oder mit andern nicht schwatzen, oder hin und wiederlaufen, sondern ein jeder still an seinem Ort bleiben, der Audienz und der Sachen mit Fleiß abwarten, damit er seiner Partheyen Nothdurft unangemahnet handeln könne.

Wofern aber ein Procurator nothwendig verreisen müste, oder mit Leibesschwachheit befallen würde, soll er solches an Unserer Kanzley anzeigen, und der andern geschwornen Kanzley-Procuratorn einen an seine Statt substituiren und mit allem nöthigen Bericht genugsam instruiren, welche Substitutionen vor Unserm Kanzley-Sekretario geschehen, und ad acta registrirt werden sollen.

Vorm Gericht sollen sich die Procuratoren aller Ehrbarkeit und Zucht befleissen, alles Zankens, Schmach, Lästerung, Scheltwort und Injurien, auch schimpflicher höhnischer Spott, und verkleinerlicher Rede und Schimpfirens, sowohl mündlich als schriftlich, bey Strafe nach Ermessung und Entsetzung ihres Amts, auch Verwerfung solcher ungebührlicher schmählicher Recesse und Produkten gänzlich und allerdings äussern und enthalten, sondern der Prinzipalen Nothdurft bescheidentlich und züchtig, mit dienstlichen Worten, ohne alle unnöthige Weitläuftigkeit, vortragen, und sich der Ordnung gemäß verhalten.

Die angenommene, angesetzte und andere Termine, sollen sie nach Inhalt der Ordnung, getreulich und fleißig halten und respiciren, und was im Gericht vorkömmt, und ihre Partheyen belangt, mit Fleiß aufschreiben, ihre Protokolle richtig halten und verwahren, solche fleißig nachlesen, und in Acht halten, damit sie überflüssige, unnöthige und irrige Recesse und Submissionen vermeiden.

Ihrer Partheyen Nothdurft sollen sie ordentlich vortragen, und keiner dem andern in seiner Ordnung vorgreiffen, sondern der oberste Procurator im Stande, allwege nächst den fiskalischen Recessen und Vorträgen anfangen, und die andern, wie sie in der Ordnung stehen,

her-

hernach bis zum Ende handeln; könnte aber des einen Gerichtstags die Ordnung nicht herum kommen, so soll den nächsten Gerichtstag der Anfang an dem Procurator gemacht werden, da die Handlung des vorigen Tags gewendet und verblieben ist, und soll indem keiner dem andern einreden oder verhinderlich seyn, auch soll die Handlung in novis allwege vorher gehen.

Was sie aber wegen ihrer Partheyen vorzubringen haben, sollen sie im Gericht schriftlich gedoppelt, und nicht ein Exemplar in die Kanzley, das andere parti übergeben, solche Schriften und Produkte auch, damit die korrekt und die angezogenen Allegationen nicht unrecht, falsch oder unleslich seyen, mit Fleiß durchlesen, korrigiren und subscribiren, da sich auch in denselben Schmach- und injuriöse Worte befinden, solche ausstreichen, oder den Partheyen und Advokato wiederum zurück schicken, aber solche injuriöse Produkte bey Strafe nach Ermessung, nicht eingeben.

Bey Einreichung und Einlangung solcher Schriften und anderer Produkte, sollen sie sich langen unnöthigen Recesses und Geschwätzes enthalten, und was sie schriftlich gesucht, mündlich nicht weitläuftig repetiren, sondern sich der Kürze befleißen, und die Recesse so deutlich, verständlich und langsam vorbringen, daß sie wohl verstanden, uud de verbo ad verbum in die Feder genommen werden können, und sollen von denselben alle unnöthige, vergebliche Anhänge ablassen.

Ueber und wider die Ordnung sollen sie kein Produkt oder Receß vorbringen, und in termino præcise die Nothdurft handeln, dabey sich unnöthiger Exception, Dilation, Prorogation und Submission, gänzlich enthalten, da sie auch etwas wichtiges vorbringen, dem Gegentheil gebührende Dilation darauf, ohne unzeitige Submission, gutwillig zulassen, jedoch soll kein Procurator dem andern mehr oder andere Termine zuzulassen bemächtigt seyn, als die Ordnung ausweist, und soll hierunter keine Gefährde, oder Kollusion gesucht werden.

Insonderheit sollen die Procuratoren in primo termino, oder zum längsten bey und vor der Kriegsbefestigung, mit genugsam vollkommenem Gewalt, welcher alle seine requisita, und wesentliche nothwendige Substantial-Stücke, eines rechtmäßigen Gewalts in sich habe, und nicht auf einen oder etliche actus, sondern die ganze Sache, und deren endliche Erledi-

Erledigung, gerichtet sey, sich legitimiren, oder vor dem secretario apud acta in meliori forma, durch die Partheyen selbst konstituiren lassen, aber mit der Parthey Verwandten Konstitution nicht friedlich seyn.

Die Gewalt oder Konstitution, so ihnen von den Partheyen oder Advokaten zugeschicket worden, sollen die Procuratoren mit Fleiß nachsehen, examiniren, und da sie Mangel befinden, bey den Partheyen, mit Anzeige des Defekts, einen anderen vollkommenen Gewalt, unverzüglich verfügen.

So bald ein Gewalt gerichtlich vorbracht wird, soll ein gleichlautende Kopie oder Abschrift mit übergeben, und dem Gegenprocurator zugestellt werden, welcher dieselbe besichtigen, und im Fall er den Gewalt mangelhaft und ungenugsam befindet, dagegen gebührlich excipiren, aber keinsweges eventualiter, wofern er sufficient erkennet würde, annehmen soll.

Würde aber ein Procurator seinen Gewalt, entweder gar nicht, oder unrechtmäßig unvollkommen, säumig oder zu gebührender Zeit nicht einbringen, soll er von Unserm Kanzler und Räthen ex officio, nach Ermessung gestraft, und dazu auf Befindung, dahero geursachte Unkosten und sumptus retardatæ litis, abzutragen kondemniret werden.

Die Produkte und Schriften, so ihnen von den Partheyen oder ex adverso vorbracht werden, sollen sie nicht hinter sich erlegen lassen, sondern dieselben respective zu rechter Zeit eingeben, oder dem Advokaten und Partheyen, die Gegenhandelung zeitig darauf zu fassen, forderlich zufertigen.

Da ein Procurator oder Parthey um Proceß an Unserer Hildesheimischen Kanzley anhalten wollte, soll er solches in Schriften, durch eine förmliche Supplikation, und nicht mündlich, auch wohl extrajudicialiter, es sey dann die Sache allbereit gerichtlich verfaßt, vorbringen, und im Fall die gebetenen Proceß ein, oder mehrmahl abgeschlagen wären, nnd der Procurator oder Parthey aus neuen Ursachen, oder auf andere Wege suppliciren wollte, soll er alsdann die vorige Supplikation, mit aufgeschriebenem Dekret, neben der neuen Supplikation vorlegen.

Die

Die Supplikationen und Processe sollen die Procuratoren ordentlich und förmlich, dem Rechten gemäß gestellt, und von ihnen unterschrieben, und ihre Vollmacht darneben, oder cautionem de rato, und nicht im Namen ihrer Principalen, dieselben wären dann in eigener Person gegenwärtig, übergeben, auch da gegen etliche Konsorten supplicirt würde, deren aller Namen specificiren.

In Supplikationen um Appellations-Processe sollen sie ausdrücklich anzeigen, von wem, und was Urtheilen appelliret sey, und solches viua voce, oder in scriptis geschehen, und instrumentum appellationis, welches alle seine rechte formalia habe, zugleich mit einlegen.

Die erkannten Processe sollen sie nicht bey ihnen liegen lassen, sondern daran seyn, damit dieselben förderlich exequiret werden. Viel weniger sollen sie die Processe, Kommissionen, Kopien und dergleichen, so auf ihr Begehren erkannt sind, wann die in der Kanzley gefertiget worden, ungelöset liegen lassen, sondern auf der Kanzley Anmahnung thun, dieselbe unverlängert redimiren, sonsten darzu mit gebührender Strafe angehalten werden.

So sollen sie auch Attestationen und andere Kopien, aus der Kanzley nehmen und lösen, und nicht einer von dem andern dieselbe abschreiben; jedoch soll die Kanzley sich mit hernachgesetzter Taxe *), befriedigen lassen, und darüber niemand beschwert und übernommen werden.

Im sollicitiren sollen die Procuratoren an der Kanzley sich bescheidentlich bezeigen, und aller Ungebürniß, auch ungestümer Wort, enthalten, und die Kanzleyverwandte nicht anschnauben noch überfahren, sich an die Tische, oder dahin ihnen nicht geziemet, nicht andrängen, viel weniger in Brief und anderes Geheimniß der Kanzley zu gucken und einzusehen sich unterstehen.

Endlich und ingemein, sollen sich die Procuratoren in ihrem Amt den Rechten, Reichs-Abschieden, Kammergerichts- auch Unserer Ordnung, und dem, so vorstehet, gemäß verhalten. Dann, da dieser Unserer Ordnung, in einem oder anderm Punkt oder Artikel, wobey die Strafe nach

*) Die Taxe ist zur Ersparung des Raums nicht mit abgedruckt.

Ermessung nicht gesetzt wäre, oder welche sonst nicht schwere Strafe auf sich hätten, durch einen oder mehr Procuratoren, zuwider gehandelt würde, soll der Verbrecher, so oft und mannigmahl solches geschieht, einen halben Gülden aus dem Seinen unnachlässig bey Sonnenschein, sub poena dupli, zu erlegen schuldig und fällig, auch nach Gelegenheit der Verbrechung, fernerer Strafe gewärtig seyn, derselbe aber gar nichts seinen Partheyen anrechnen, oder von ihnen nehmen oder fordern.

Der Procuratoren Eyd.

Die Procuratoren sollen geloben und schwören einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß sie die Partheyen, deren Sachen zu handeln sie annehmen, in denselben mit ganzem Rechten und wahren Treuen meinen, und nach ihrem höchsten und besten Verstand, dieselbe den Partheyen zu gut mit Fleiß vorbringen und handeln und darin wissentlich keinerley Falsch-Unwahrheit, oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Schub und Dilation, zu Verlängerung der Sachen, suchen und begehren, und die Partheyen das zu thun oder suchen nicht unterweisen, auch mit den Partheyen noch mit andern, die seyn wer sie wollen, keinerley Vorgedinge oder Vorwort machen, einen Theil von der Sachen, darinnen sie procuriren und handeln, zu haben oder zu gewarten, dazu Heiligkeit und Behelf, so sie von den Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, so sie von ihnen selbst merken und vernehmen werden, ihren Partheyen zu Schaden, niemand offenbaren, das Gericht und des Gerichts Personen ehren und förderen, und vor Gerichte Ehrbarkeit gebrauchen, und Lästerung bey Pön, nach Ermessung des Gerichts, sich enthalten, dazu die Partheyen über den Lohn und Sold der ihnen von Gerichts wegen taxiret wird, mit Mehrung und anderm Geding weiter nicht beschweren noch erhöhen, und wo sie darüber etwas eingenommen hätten, solches ihnen wiedergeben wollen, auch ob, des Solds oder Lohns halber, zwischen ihnen und den Partheyen Irrung und Speen entstünden, darüber Kanzler und Räthe

Erkennt-

Erkenntniß erwarten, und wie ſie durch dieſelben entſchieden werden, deſſen begnügig ſeyn, und es dabey bleiben laſſen, ſich auch der Sachen, ſo ſie angenommen, ohne redliche Urſach und Erlaubniß von Kanzler und Räthen, nicht entſchlagen, ſondern ihren Partheyen getreulich, bis zum Ende der Sache handeln, und ſonſten alles thun und laſſen wollen, was ihnen die Ordnung auflegt, und was einem getreuen, aufrechten und ehrlichen Procurator von Rechtswegen gebühret und wohl anſtehet, getreulich ohne alle Gefährde und Argliſt.

Der Kanzley
Boten- und Pedellen-Ordnung.

Die Kanzley-Boten und Pedellen, welche ehrbare beglaubte Perſonen, auch Leſens und Schreibens erfahren ſeyn ſollen, ſollen ihrem Amt, mit Ueberbringung, Verkündung und Exekution der gerichtlichen Proceſſe, treulich und fleißig abwarten, und ohne Wiſſen und Erlaubniß, ſich ſonſten nirgend verſchicken laſſen.

Die Proceſſe ſo ihnen zu verkünden aus der Kanzley aufgegeben werden, ſollen ſie nicht etliche Tage liegen laſſen, und warten, bis viele Proceſſe zuſammen kommen, ſondern dieſelben ungeſäumt ſelbſt exequiren, und nicht durch andere Boten beſtellen, auch bey Partheyen und ſonſten aufm Lande nicht liegen bleiben, ſondern nach verrichteter Exekution alſo bald wiederkehren, ihre Verrichtung bey der Kanzley ablegen und referiren, und ferner mit Fleiß aufwarten.

Sie ſollen auch die Proceſſe förmlich, und, wie ſichs gebührt, verkünden, und auf dieſelbe, wann, wem, wo, und wie ſie die exequiret haben, verzeichnen, und ſolches gleichfalls in der Kanzley mündlich berichten und einſchreiben laſſen, und da ſich dabey befände, daß die Exekution von dem Boten unförmlich, ungereimt und nichtig geſchehen wäre,

ſoll

soll sie nicht angenommen, oder eingeschrieben werden, sondern der Bote solchen Proceß auf seine Kosten von neuem zu exequiren angewiesen, da auch dadurch den Partheyen Termine circumducirt, Fatalien verflossen, oder anderer Schaden zugestoßen wäre, soll er mit ernster Strafe deswegen angesehen werden, und den Schaden nach Vermögen erstatten.

Damit dann die Kanzley-Boten wissen mögen, wie sie sich in Exekutionen verhalten sollen, und sich keiner Unwissenheit zu behelfen haben, soll der Bote, wofern er mit Citation, Inhibition und dergleichen Processen, wider eine einzige Person, abgefertigt würde, sich damit neben einer vom Secretario der dessen Substituto unterschriebenen Kopie (welche ihm zugleich mit dem Original jedesmal aus der Kanzley behandet werden soll) nach desjenigen, an welchem die Processe halten, Wohnung verfügen, und im Beyseyn zweyer oder eines dessen Nachbarn, ob er die haben mag, ihm dem Citirten, oder Beklagten unter Augen die Original-Processe zeigen, und vorlesen, und alsfort die gleichlautende Kopie in seine Hände zustellen, und auf dieselbige, wie auch das Original die Exekution, nemlich auf welchen Tag, Monat und Jahr, auch ob die unter Augen, oder in seinem Hause geschehen, wer die Processe von ihm empfangen, in wessen Beyseyn, und was ihm in Antwort oder sonsten darauf begegnet sey, aufs kürzeste ordentlich und getreulich aufschreiben, und das Original dem, so ihn damit abgefertigt, wieder zustellen.

Würde aber die Parthey nicht zu Hause gefunden, soll er die Processe in derselben gewöhnlicher Behausung, dessen Hausfrau, oder ob die auch nicht beyhanden, erwachsenem Sohn, Tochter oder andern verständigen Hausgenossen zustellen und befehlen, dem Citirten solche förderlichst zu überantworten, oder Kosten und Schaden zu verhüten, nachzuschicken.

Begebe sich dann, daß solche Proceß niemand von dem Boten annehmen wollte, soll er dieselbigen in des Citirten Behausung, im Beyseyn jemand des Hausgesindes, liegen lassen; würde aber das Haus vor ihm verschlossen, und er nicht darin gestattet, oder sich niemand sehen lassen, auf den Fall soll er einen oder zween der Nachbaren zu sich erförderen, und in deren Beyseyn, oder da er sie nicht haben möchte, ohne dieselbe,

die

die Proceß ans Haus heften, oder anschlagen, und in beyden gesetzten Fällen, gleichwohl die Exekution auf die verkündigten Processe schreiben, und verfahren, wie droben gemeldet ist.

Berührten aber die Proceß mehr als eine Person, sollen so viel unterschiedliche Kopien mit ausgefertigt werden, als Personen sind, und soll der Bote einem jeden eine besondre Kopie überantworten, und mit dem Original, wie obgesetzt, bestärken, und mit der Exekution und Verzeichniß verfahren, wie vorstehet.

Wofern dann Processe wider Bürgermeister und Rath einer Stadt dieses Stifts Hildesheim ausgehen, und einem Boten zu verkünden aufgegeben würden, soll er sich in dieselbe Stadt verfügen, und wann er den Rath zu seiner Ankunft versammelt fände, den Proceß im sitzenden Rath verkünden, sonsten sich bey dem Bürgermeister angeben, und begehren, daß er etliche des Raths zu sich berufen wolle, und wann das geschiehet, soll er dem Bürgermeister in Beyseyn der erforderten Rathsverwandten, sonsten aber, wann ihm solche Erförderung abgeschlagen würde, dem Bürgermeister allein die Verkündung thun, wie obgesetzt. Wollte derselbe aber die Processe nicht annehmen, soll er sie alsdann vor ihm niederlegen und liegen lassen, und mit der Verzeichnung verfahren, wie vorgesetzet ist, aber außerhalb der Stadt, ob er gleich den Bürgermeister und etliche des Raths antreffe, soll er sich des Exequirens enthalten.

So auch wider eine ganze Gemeinde oder Dorfschaft Processe erkannt wären, sollen dieselben dem Bauermeister und Gemeinde, wofern dieselbe von dem Bauermeister zusammen berufen wird, durch den Boten verkündet werden, wie nächst vorgeregt; wollte aber der Bauermeister die Gemeinde nicht zusammen rufen, soll er dem Bauermeister eine Kopey verkünden, und eine Kopey an das Spielhaus, Kirche, oder ein anderen offenen Gemeinort anschlagen, und darauf seine Relation, wie und welcher Gestalt er seine Exekution gethan, obberührter Massen ordentlich verzeichnen.

Wann ihnen aber Ediktal-Prozesse, Denunciation oder dergleichen, ausländischen zu verkünden aufgegeben werden, soll ihnen aus der Kanzley

dabey

dabey sonderliche Instruktion aufgegeben werden, denen sie gehorsamlich nachgehen, und ihre Verkündigung und Relation danach anstellen sollen.

Fürder sollen die Boten an denen Orten, da sie ihre Exekution verrichten, sich bescheidentlich und glimpflich verhalten, niemand mit Worten oder Werken beschweren, oder verdrießlich seyn, und ob ihnen gleich durch jemand bey der Exekution mit unbescheidenen Worten begegnet würde, sollen sie nichts desto weniger gebührlich und mit Bescheidenheit verfahren, und mit glimpflichen Worten anzeigen, daß sie die Exekution dergestalt zu verrichten Befehl haben, und davon referiren.

Zumahl aber sollen die Boten, über ihre bestimmte gebührliche Besoldung, in viel oder wenig, die Partheyen nicht beschweren, übernehmen oder gegen dieselben einige Finanz, wie die erdacht werden mag, nicht gebrauchen, bey Verlust ihres Amts und anderer arbitraren Strafe.

Würden aber zwischen den Boten, Partheyen, Procuratoren und andern Gerichtspersonen einige Mißverstände, Streit oder Irrung entstehen, sollen sie Unserer Kanzler und Räthe Erkenntniß darüber nehmen, und es bey derselben Ausspruch, ohne fernern Behelf oder Widerrede, endlich bleiben und bewenden lassen.

Damit nun den Boten ihr Gebühr folge, daneben niemand sich zu beschweren, soll einem Kanzley-Boten, so mit Processen, dieselbe zu verkündigen, abgefertigt wird (welches sonsten zu keiner Konsequenz gezogen werden soll) von jeder Meile, bis an den Ort der Exekution, des Sommers drey, des Winters aber vier Groschen zu Weggeld, und für einen Proceß zu exequiren, mehr nicht als zwey Groschen, von jeder Insinuation entrichtet, gefordert oder genommen werden.

Jedoch soll bey dem Verkündgeld die Maasse und Bescheidenheit gehalten werden, daß, wenn in einem Proceß mehr als eine Person benannt, und dieselbigen alle an einem Ort gesessen wären, von denselben allen dem Boten zu Verkündgeld vier Groschen entrichtet, sonsten es bey obgesetzter Verordnung gelassen werden soll.

Hätte aber ein Bote von einer Parthey, an einem Ort mehr als einen Proceß zu verkünden, soll er das Weggeld nur einmahl von derselben Parthey, aber das Verkündegeld von jedem Processe haben und genieſſen.

Damit aber der eine Bote vor dem andern nicht beschwert, und der eine die nutzbarste, der andere die mühsamste Reise und Exekutionen verrichten müsse, so soll in Aufgebung der Processen richtige Gleichheit und Ordnung gehalten, und wen die Ordnung zu laufen betrifft, derselbe soll mit den ausgefertigten Processen, unpartheylich abgeordnet, und keiner, bevor ihn die Ordnung erreichet, wider seinen Willen zu laufen gedrungen werden.

Pedellen-Amt.

Da auch dem Pedellen etliche Processe in der Stadt Hildesheim und sonsten zu verkünden, aufgegeben, und befohlen würden, soll er sich ebenmässig, nach vorgesetzter Ordnung, mit Exekution derselben, Besoldung, und sonsten durchaus richten.

Sonsten soll er fleißig an der Rathstube aufwarten, und was ihm Unser Kanzler und Räthe befehlen, fleißig verrichten, die Rathstube auch jedesmahl zu rechter Zeit öffnen, verschliessen und fertig halten, aber bey währendem Rath, darin- und auszulaufen sich enthalten, sondern, ob Supplikationen und andere Schriften einzugeben wären, zuvor an der Thüre anklopfen.

In der gerichtlichen Audienz aber, soll er stetig gegenwärtig seyn, die Produkte und Schriften, so die Prokuratoren eingeben, von ihnen empfangen, und an den Tisch überantworten, auch wann die signiret, an den Gegenprokurator wieder zurück bringen.

Wann Rufen an der Kanzley erkannt wird, soll er alsbald nach eröffnetem Urtheil solches von Unserm bischöflichen Hof, mit nachfolgenden oder dergleichen Worten, ungefehrlich verrichten: Euch N. rufe ich hiemit zum ersten, andern, und drittenmahl, auf abgegangene Citation, u. s. w. allhie vorm Gericht zu erscheinen ꝛc. und wann dasselbe Rufen geschehen, soll er solches dem Sekretario referiren, damit es ad acta gebracht werde.

Würde auch das Rufen eventualiter erkannt, soll er damit bis auf die bestimmte eventuelle Zeit, einhalten, und da auf dieselbe der Ungehorsame abermals nicht erschiene, alsdann ohne ferner Erkenntniß, das Rufen exequiren.

Und soll ihm von jedem Rufen fünf Groschen, auch von jeder Definitiv- und Endurtheil durch den obsiegenden Theil, alsofort vier Groschen erlegt und bezahlt werden.

Ueber seinen vermachten Lohn soll er auch von den Partheyen nichts fordern oder nehmen, dazu, was er beym Gericht für Heimlichkeit vernimmt, niemand offenbaren.

Der Kanzley-Boten-Eyd.

Die Kanzley-Boten sollen geloben, und einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium schwören, daß sie Kanzler und Räthen gehorsam und gewärtig seyn, ihr Botenamt und Befehl getreulich und mit allem Fleiß auswarten, die Gerichtsbriefe, Citationen und Processe, so ihnen aus der Kanzley, den Partheyen zu verkünden, jederzeit aufgegeben und befohlen werden, treulich und mit förderlichem Fleiß denjenigen, an welche sie stehen oder halten, in ihrer eigenen Person, da sie die betreten mögen, oder in ihre häusliche Wohnung, oder sonsten nach dieser Ordnung, oder wie es ihnen von Kanzler und Räthen befohlen wird, ohne gefährlichen Verzug, überantworten und verkünden, und solcher Ueberantwortung oder Verkündung, Jahr, Tag und Ort darauf schreiben und allezeit dem Sekretario glaubliche Relation einbringen, und sonsten alles das thun, und handeln wollen, was ihnen Inhalt dieser Ordnung gebühret, und redlichen getreuen Boten geziemet und wohl anstehet. Alles getreulich und ungefährlich.

Der Pedellen-Eyd.

Der Pedell soll geloben und schwören, einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß er wolle seinem Pedellenamte, mit aller Treue und Fleiß abwarten, Kanzler und Räthen gewärtig und gehorsam seyn, die Gerichtsbriefe und Processe, die ihm zu verkünden befohlen werden, fleißig der Gebühr, und dieser Ordnung nach, verkündigen, die erkannte Rufen, und was ihm sonsten von Kanzler und Räthen auferlegt wird, ernstlich und treulich ausrichten, und ansagen, auf die Rathstuben, Gericht und Audienz, gute Achtung haben, ob er von Heimlichkeit des Rathes etwas vernehmen oder erfahren würde, dasselbige verschweigen, und niemand offenbaren, auch keine Partheyen der andern zu Schaden oder Nachtheil, nicht warnen, rathen oder Fürschub thun, noch von den Partheyen, über seinen gewöhnlichen und gebührlichen Lohn, nichts fordern oder nehmen, und sonsten alles das thun und lassen wolle, was ihm vermöge dieser Ordnung obliegt, und einem ehrlichen Pedellen gebühret, getreulich und ungefährlich.

II.

Landesherrliches Patent, die Verschickung der Akten an auswärtige Spruch-Collegien betreffend vom 14ten Julius 1653.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Maximilian Heinrich, Erzbischof zu Cölln, des h. R. R. durch Italien Erzkanzler und Churfürst ꝛc. Bischof zu Hildesheim ꝛc.

Fügen hiemit, nächst Unserer gnädigsten Erbietung, allen und jeden, wes Standes und Wesens die sein, so an Unserer Hildesheimischen Kanzley und Hofgericht Rechtens pflegen sollen, oder wollen, hiemit zu wissen: Als Wir vermerket, wasmassen, eine Zeit her, allerhand Inkovenienzen an obbesagter Unserer Kanzley und Hofgerichte, durch Verschickung der beschlossenen Akten, sowohl in Appellations- als Leuterations-Processen verursachet, indem die Akten, auf eines, oder andern Theils Begehren, schier in qualibet causa und quolibet puncto submisso geschwind fortgeschicket, fast starke Sporteln zu 6, 8, 10 und mehreren Thalern von beyden Partheyen beygelegt, aber oft und vielmalen, statt verhoffter Definitiv-Urthel, bey auswärtigen Fakultäten nur schlechte Beyurthel, nemlich in puncto legitimationis, juramenti calumniae, responsionum zurückkommen, dergestalt die Akten in einer Instanz zwey, drey oder viermal mit starken Sporteln verschicket, die Partheyen nicht allein mit übermässigen Kosten dadurch beschweret, sondern auch kostbares Bothenlohn anwenden und zusehen müssen, daß die Sachen mit langweiligen Hin-

*) Hofgerichtsordnung Tit. XXIX. §. 3.

Hin- und Wiederschicken aufgehalten und die heilsame Justiz verzögert worden; zu geschweigen, daß die vielfältige Verschickung Unserer fürstlichen Kanzley und Hofgerichte verkleinerlich fällt, sonderlich in Sachen, welche, ihrer Art und Eigenschaft nach, ein schleuniges Verfahren de jure erfordern und aus den Landesrechten und Gewohnheiten zu entscheiden, und daher Unsere Kanzler und Räthe, auch Hofrichter und Assessoren leichter und gründlicher, auch viel besser, beurtheilen können, als ein fremder unkundiger Referent, welcher vorher von der Sache nichts gewußt, und in Durchlesung der Akten auf mancherley Weise des rechten Zwecks verfehlen kann; auch oftmals von den Partheyen zu geflissener Unterdrückung der Justiz (weil sie bey den einheimischen und des Verlaufs der Sachen kundigen Richtern sich eines widrigen Ausschlags besorgen) boshafter Weise gesucht; Wir aber hiebey Unsere zuvor im Druck ausgegangenen Kanzley-Ordnung Uns gnädigst erinnern, in welcher Unseren Kanzler und Räthen freygestellet, entweder die Akten, da nöthig, zu verschicken oder selbst die Urthel zu verfassen, daß Wir demnach angeregter Ungelegenheit, vergeblicher Kosten-Verspillung und Verzögerung Rechtens halber, den Partheyen und Unterthanen zum Besten, gesetzet und geordnet haben, setzen, ordnen und befehlen:

Daß künftig Unsere Kanzler und Räthe, auch Hofrichter und Assessoren in eingeführten Appellations-Sachen die Akten nicht verschicken, es sey denn Sache, daß dieselben es hoch nöthig ermessen, sondern die Beyurthel, Inhalts Unserer Kanzley-Taxe, die Endurthel aber und welche vim definitivae haben, gegen mässige Sporteln, verfassen, publiciren und sich dergestalt dabey bezeigen sollen, wie solches den Rechten und der Billigkeit gemäß, auch ihr Eyd und Pflichten es erfordern, und sie es vor Uns zu verantworten schuldig.

Im Fall aber die Partheyen die Akten in ihren Leuterations-Sachen, nachdem sie vermöge der Ordnung instruirt worden, zu verschicken begehren, soll ihnen dasselbe, wofern die vorige Urthel von Kanzler und Räthen, oder Hofrichter und Assessoren begriffen und eröffnet worden, und in der Leuterations-Instanz kein sonderliches Bedenken vorhanden, unbenommen sein; wonach Unsere Kanzler und Räthe, auch

Hof-

Hofrichter und Assessoren, Sekretarien und Sachwalter sich endlichen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, zu achten haben.

Urkundlich Unsers aufgedruckten Sekrets. Signatum Regensburg, den 14ten Monats Julii Anno 1653.

Maximilian Heinrich.

Johann Stamm.

III.

Des Hochw. Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Heinrich ꝛc. Polizey-Ordnung vom 20ten October 1665. *)

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Heinrich, Erzbischof zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Churfürst, Bischof zu Hildesheim ꝛc.

Fügen Unserm Dom-Probsten, Dom-Dechanten, Scholastern, Seniorn, und ganzem Unserm würdigen Dom-Kapitel, auch allen jeden Prälaten und Vorstehern, Stift- und der Klöstern, Drosten, Beamten, Vögten, Go-

*) Die Artikel 2, 15, 39, 44, 105 und 117 dieser Polizey-Ordnung sind durch die transitorische Verordnung für das Fürstenthum Hildesheim ausdrücklich aufgehoben, und soll die Strafbarkeit der darin benannten Verbrechen, vom 1sten May 1815 angerechnet nach der P. H. G. O. Kaiser Karl des V. so wie nach den im Fürstenthum Calenberg geltenden Landes-Strafgesetzen ermäßigt werden. (Hagemannsche Verordnungs-Sammlung für 1815 Thl. 1. S. 189.)

Gogreven, Gerichts-Herren, Burgermeister und Räthen in den Städten, und sonsten allen und jeden Unsern Bedienten, Unterthanen und Eingesessenen Unsers Stifts Hildesheim, vom Höchsten bis zum Niedrigsten hiemit zu wissen: Als Uns Unsere gehorsamste Stift-Hildesheimische Landstände, unter andern empfindenden Beschwernissen, auch diese unterthänigst fürgebracht, daß, obwohl vor geraumen Jahren, zu Erhaltung guter Ordnung, Abwend- und Verhütung aller auf dem Lande, unter den Unterthanen fast häufig und vielfältig eingeschlichenen Verwirrungen und Unordnungen, und daraus entstandenen Schadens, Nachtheil und unzählbarer Ungelegenheiten, durch wohlerwogene Polizey-Ordnung, auch errichteten Landtags-Abschiede, und andere nützliche und heilsame Konstitutiones, gute und sorgsame Fürsehung geschehen, und vormals in Unsern Aemtern sowohl, als bey der Gerichts-Herren angehörigen und Unsers Stifts Hildesheim Unterthanen insgemein, solche dero Zeit ausgelassene Polizey-Ordnungen, Landtags-Abschiede und Konstitutiones eine Zeit lang beobachtet und darüber gehalten worden, folglich gute Ordnungen und Gebräuche üblich und im Schwange gewesen, dieselbe dennoch bey denen männiglichen bekannten vorgewesenen langwierigen Kriegs-Zeiten, und darunter fast allenthalben erwachsener Konfusion, nicht allein in Verwindschlagung und Abgang kommen, sondern auch sogar ausser Augen gesetzt wären, daß Unsere Unterthanen und Eingesessene in Städten, Flecken und Dörfern, theils nach Belieben ausser den Schranken ihres Herkommens, Standes, Wesens nnd geziemenden Wandels geschritten, theils auch zu Erhaltung eigenen Nutzens, Bedrückung des Nächsten, und so gar ihren eigenen Verderb, gehandelt, gethan, oder gelassen, was einem jeden nur gelüstig und gefällig, und er dasselbe zu thun, oder zu lassen vermögend gewesen, dahero Uns um gnädigste Remedir- und Abhelfung solcher höchst schädlichen Unordnungen unterthänigst angelanget und gebeten, Wir auch dem Befinden nach, darob nicht allein ein sonderbares Mißfallen geschöpfet, sondern auch dergleichen hinfüro weiter zu gedulden, so wenig gemeint seyn, als solches Unsers hohen Landes-Fürstlichen Amts halber, zu verantworten wissen.

So

So haben Wir diese hernach folgende Polizey- und gemeine Landes-Ordnung verfassen lassen, wollen auch gnädigst, daß derselben von einem jeden Unsers Stifts Hildesheim Eingesessenen und Unterthanen auf dem Lande, er sey wer er wolle, ohne Unterschied, unausgesetzte Einfolge geleistet, und wirklich der Schuldigkeit nach, bey Vermeidung Unserer Ungnade, und deren hierinnen bey einem jeden Artikel benannten Strafe, gehorsamst gelebt werde.

1.

Gottes-Dienst auch ehrbaren Handel und Wandel führen.

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß ein jeglicher Unseres Stifts Hildesheim Unterthan und Eingesessener, ohne Unterschied der Religion, sich eines Christlichen Wandels und gottseligen Lebens befleißigen, an Sonn- und Festtagen den Gottes-Dienst nicht verabsäumen, gleich nach geendigtem Geläute sich zur Kirchen verfügen, dem Gottes-Dienst mit geziemender Andacht bis zum Ende beywohnen, und zu solchem allem ihre Kinder, Gesinde und Hausgenossen fleißig und ernstlich anhalten, und dieselben daran ohne Noth nicht verhindern.

2.

Gotteslästern.

Niemand soll bey Gottes heiligem Nahmen, Kraft oder Macht, Leib, Gliedern, Wunden, Blut, Angst, Pein, Krankheit, Marter, Tod, und den heiligen Sakramenten, oder andern göttlichen Geheimnissen und Eigenschaften fluchen, noch sonst unnütz- und vergeblich schwören: Da aber einer in diesem abscheulichen und leyder allzugemeinen Laster solchen Fluch- und Schwörens von jemanden betreten wurde, derselbe soll von demjenigen, so solches angehöret, alsobald der Obrigkeit angekündet, nach Gelegenheit der Personen, und fürs erste mit 5 Mfl. fürs andermal mit 10 Mfl. folglich willkührlich bestrafet werden. Welcher aber die gebenedeyte Mutter Gottes unsers Erlösers, oder seine lieben Heiligen Gottes lästern oder schmähen, oder von denselben schimpflich reden würde, soll fürs erste mit 3, fürs andermal mit 6 Fl. in Ermangelung Besserung aber gleichfalls mit willkührlicher Bestrafung angesehen: diejenigen aber, so Unvermögenheit halber, die Strafe verordneter Massen nicht geben können, sollen am Pfahl oder Linden-Baum oder sonsten, anderen zum abscheulichen Exempel bestrafet werden.

3.

Böse Anwünschungen.

Wann ein Mann, Knecht, Junge, Weibsbild, es sey Frau, oder Mädchen, einen andern scheltet, schmähet, Hagel, Donner, Teufel, Mord, Tod, böse Geister, und dergleichen anwünschet, so soll der Mann, Knecht, oder Junge allemal einen Fl. Strafe geben, bey ermangelnden Geldmitteln

mitteln aber, 24 Stunde mit der Gefängniß Wasser und Brod gezüchtiget werden, ein Weibsbild aber allemahl 10. Mgr. zur Strafe geben, wofern aber das Schelten und Böses anwünschen sehr viel und häufig geschehen, und mehr als einerley Uebel dem andern gewünschet werden sollte, solchen Falls soll gegen die Uebertreter der Amts-Ordnung, auch landgerichtlichem Gebrauch nach, oder nach Befindung, mit der Gefängniß verfahren, da auch ein oder andere Voigt, Bauermeister und Krüger in Anzeigung dieser und dergleichen Excessen saumhaft seyn würde, soll der, oder dieselbe alsdann sothane Strafe, welche dem Delinquenten attribuirt, zu erlegen, schuldig seyn, und darzu angehalten werden.

4.

Es soll Niemand unter währendem Gottes-Dienst auf dem Kirchhofe oder sonsten spatzieren gehen, vielweniger zu Haus oder in den Krügen saufen oder zechen, den Krügern soll auch hiemit verboten seyn, zu gedachter Zeit keinen Brandtewein, Breyhan, oder andere Getränke zu verkaufen, oder auszuzapfen, es wäre dann Sache, daß für einen Kranken oder Durchreisenden etwas gefordert würde, sonsten derjenige Einwohner, so ihm Bier oder Brandtewein unter währendem Gottes-Dienst zapfen oder schenken lässet, einen, der Krüger aber 2 Fl. Strafe erlegen soll. Unter währendem Gottes-Dienst nicht zu saufen.

5. *)

Die Eltern sollen Kraft dieses schuldig und gehalten seyn, auch bey verspürendem Saumfall durch die Pfarrer, Beamte und Gerichts-Herren angewiesen werden, ihre Kinder bey den befindlichen Schulmeistern oder Küstern in den Dörfern (welche vermittelst dieser Unserer Ordnung, bey Verlust ihres Dienstes schuldig seyn sollen, die Jugend allen möglichsten Fleisses zu unterweisen) so lange in die Schule gehn zu lassen, bis sie den Katechismum von aussen gelernet, und wohl verstehen, auch gedruckte Schrift lesen können. Kinder in die Schule zu halten.

Wann aber die Eltern der Kinder zu Sommers-Zeit aus der Arbeit nicht entrathen, auch an Werktagen zur Schule nicht schicken könn-

ten, so sollen sie dannoch dieselbe auf den Sonn-Fest- und Feyertagen, zu den vor- oder nachmittäglichen Gottes-Dienst in die Kirche senden, welcher solches unterlässet, der soll nichts destoweniger gleich andern seinen Nachbarn, er schicke seine Kinder in die Schule oder nicht, dem Schulmeister oder Küster mit zu lohnen schuldig seyn, und dazu angestrenget werden.

*) Katholische Schulordnungen von 1736, 1763. Evangelische von 1735, 1769, Landesherrliches Reskript vom 27ten März 1791.

6.

Examinirung der Kinder.

Diejenigen Eltern, welche die Sonn-Feyer- und Festtage ihre Kinder, sonderlich dieselbe, so bereits in der Schule gewesen (ohne große erhebliche Ursachen) nicht in den Katechismum schicken, sollen jedesmal 1. Fl. Strafe geben.

7. *)

An Sonn- und Festtagen nicht arbeiten.

An den hohen Fest-Sonn- und andern Feyer-, auch den heiligen Mutter-Gottes- und Apostel-Tagen, welche Wir und die Katholische feyern, soll Niemand was Religion, Würden oder Standes derselbe auch seyn möchte, pflügen, eggen, Korn und Heu erndten, Holz, Mist, Korn und dergleichen ein oder ausfahren, oder andere dergleichen bey christlichen Gemeinden verbotene und unzuläßige Arbeit verrichten, bey Strafe 5. Fl.

*) Regierungs-Ausschreiben vom 12ten September 1667.

8.

Des Sonn- und Festtags unterm Gottes-Dienst in fremden Wiesen oder Weiden nicht zu hüten.

Daferne auch des Sommers über jemand, es sey der Hausmann selbst, oder dessen Knecht oder Junge, des Sonn-Fest- oder heiligen Tages unter währendem Gottesdienst mit den Pferden oder anderem Viehe in fremden Wiesen, Aengern, in der Feldmarck auf wüsten Stücken, oder sonsten einem andern vor seinem Korn das Gras abhütet, oder schneidet, oder auch Stein- und Kern-Obst, auch anderes Garten-Gewächs entwendet, und darüber betreten wird, soll derselbe jedesmahl mit doppelter Strafe, als wann dasjenige an Werktagen verübt würde, belegt werden.

9.

9.

Wer aus den Kirchen etwas entwendet, oder sonsten darin vorsetzlich einigen Schaden, Bosheit oder Muthwillen verübet, derselbe soll nach Verordnung der Rechte, am Leib oder Gut, nach der Sachen Umstand gestrafet werden. Kirchen-Räuber.

10.

Die Begräbniß in den Kirchen, und auf den Kirchhöfen, auch das Geläut, soll nach Inhalt des Religions-Friedens, zugleich beiden Theilen gemein seyn, da sich aber ein oder ander solcher obenerwähnten Friedens-Verordnung freventlich widersetzen würde, sollen der oder dieselben Uns, oder Unserer nachgesetzten Obrigkeit, zu verdienter Bestrafung denunciiret werden. Kirchhöfe und Begräbnisse beiden Religionen gemein.

11.

Als auch bey den Kirchen-Rechnungen bisbero große Unkosten angewendet, wodurch die Kirchen und Gottes-Häuser gar nicht gebessert, sondern dasjenige, was ein oder andere Kirche etwan jährlich einzunehmen und zu erheben hat, fast mehrern oder guten Theils verzehret wird, massen dabey nach Gelegenheit der Dörfer, zu Zeiten ein, zwey und mehr Tonnen Breyhan, aufgelegt und ausgetrunken werden, und sich dabey der mehrere Theil der Einwohner anfindet, welches Wir aber keinesweges ferner gestatten können, noch wollen; so sollen hinführo solche grosse Zusammenkünfte, Bierauflagen und Gastereyen bey den Kirchen-Rechnungen gänzlich abgeschaffet seyn, und denselben auser des Pfarren oder Beamten und der Alterleute, oder Kirch-Väter, nebst dem Küster Keinmand niedergesetzet und gespeiset, denenjenigen auch, welche ihre Zinsen der Kirche liefern, kein Trunk geschenkt werden, sondern soll sich ein jeder nach erlegt- und bezahlter Schuldigkeit, alsofort wieder nach Haus begeben, bey Strafe für jede Person, so diesem zuwider handelt, 1 Fl. Und der Wirth soll ebenfalls für jede Person, so er über die obgenannte zur Mahlzeit niedersetzet, oder aufhält, 1 Fl. Auch soll hinführo bey solchen Kirchen-Rechnungen, über eine Mahlzeit nicht gehalten, Kirchen-Visitationen und Rechnungen.

halten, und mehr nicht als vier Essen, ohne Butter und Käse nebst einem Stübchen Breyhan für jede Person gereichet werden, bey Strafe. 3 Fl.

12.

Hagel-Feyer. Die übermäßigen Saufgelage, so bishero bey den Hagelfeyern und deren Tage, ganz ärgerlicher Weise gehalten worden, sollen hiemit gänzlich und bey willkührlicher Strafe abgeschaffet und verboten seyn, auch soll an selbigen Tagen, keine Arbeit mit Säen, Pflügen, Mist, Korn fahren oder andere, auf die Werckage zuläßige Handarbeit verrichtet werden, bey 2 Fl. Strafe.

13.

Kirchen-Intraden in Acht zu nehmen. Die Pfarrer und Kirchväter oder Alterleute, sollen denjenigen Vorrath an Geld und Korn, so jährlich einkommt, wohl verwahrlich aufbehalten, das Geld in einer Kiste, wozu der Pfarrer sowohl, als auch jeder Altvater einen Schlüssel haben soll, niedergelegt, davon die Kirche und Kirchhöfe in Dach und Fach, auch gutem Stand erhalten, auch was sonsten zur Kirchen und deren Ornat nöthig, angeschaffet, keinesweges aber von ein oder andern in seinen eigenen Nutzen verwendet werden, bey Strafe 3 Fl. Da aber einige Gelder übrig bleiben, und dieselbe von jemanden gegen üblichen, Zins 5 pro Centum, erborget werden wollten, solchen Falls mögen der Pfarrer und Alterleute, mit Vorwissen und Belieben jeden Orts Obrigkeit oder Beamten, dieselbe auf gewisse Zeit und Maasse wohl ausleihen, sie sollen aber darunter sich solcher Vorsichtigkeit gebrauchen, daß sie gegen die ausleyhende Gelder ihnen gewisse untrügliche Versicherungen verschaffen lassen, sonsten und da die Kirche ein und andern Orts verkürzet werden sollte, sie der Pfarrer und Alterleute, oder deren Erben in solidum dafür stehen, und die Kirche deshalber schadlos halten, und sowohl das ausgeliehene Kapital, als nachstehende Zinsen auch allen Schaden, Unkosten und Abgang erlegen und bezahlen. *)

14.

*) Konsistorial-Ausschreiben vom 14ten December 1815., und 23ten Januar 1816. (Hagemannsche Verordnungs-Sammlung) von 1815. Theil 3, Seite 981, und von 1816. Thl. 1, S. 52.)

14.

Kirchen und Kirchhöfe in gutem Stand zu erhalten.

Die Pfarrer und Alterleute sollen hiemit ermahnt seyn, allen Fleiſſes dahin zu sehen, daß die Kirchen und Kirchhöfe in ihren Ehren erhalten, die Mauern, Planken oder Zäune um dieselben, da es nöthig, bey Zeiten gebessert, und in gutem Stande erhalten, auch mit Thorweg und Pforten wohlverwahret werden, damit keine Schweine darauf kommen und roten oder wühlen können. Es soll auch ohne grosse erhebliche Noth auf keinem Kirchhofe gefahren werden, alles bey Strafe 3. Fl.

15.

Widersetzung gegen die Beamten.

Wer sich Unsern Beamt- und Bedienten, vom höchsten bis zum niedrigsten auch den Gerichts-Herren oder deren Dienern bey Ansag- oder Abforderung der Schuldigkeiten, mit ungebührlichen Wort- oder Gebehrden widersetzet, derselbe soll deswegen allemal 6 Fl. Strafe erlegen, dahingegen aber soll ein jeglicher, der sich über die Amts- und Gerichts-Diener zu beklagen hat, gebührlich gehöret, und darunter die Billigkeit verfüget werden, da auch die Bauermeister oder andere in den Dörfern, wann ihnen von jenen in den Dörfern etwas anzuzeigen ist, nicht alsofort herfur kommen, sondern sich verkriechen, in die Winckel verstecken, oder gar abwegs gehn würden; so sollen dieselbe, so oft solches geschiehet, 3 Fl. zur Strafe geben.

16.

Herrn-Gebot oder Verbot nicht zu verachten.

Wer Unser, Unserer Drosten, Beamten und Bedienten, der Gerichts-Herren oder anderer, so einigermassen mit Recht zu gebieten haben, Gebot und Verbot verachtet, und demselben nicht wirklich nachlebet, derselbe soll mit willkührlicher Strafe, nach Gelegenheit der Person, und Vermögens des Widersetzers bestrafet: da aber auch dieselbe ungebührliche und nicht verantwortliche Dinge gebieten, oder verbieten würden, solchen Falls, soll niemand benommen seyn, bey Unserer Hildesheimischen Kanzley darüber sich zu beschweren, und gegen solche Befehlsgeber mit ernstlicher Strafe verfahren werden.

17.

Niemand zu schelten, noch an Leumuth zu verkleinern.

Da auch einer sich nicht scheuen würde, die Pfarrer, Unsere Drosten, Beamte, Amtsdiener und Befehlshaber, auch die Gerichts-Herren, bey Verrichtung ihres Amts oder Dienst, an Ehren und Leumuth anzugreifen, der soll in Unsere Ungnade verfallen seyn, und nach Befindung

dung an Leib oder Gut bestrafet werden, hätte er aber solche Person einer Uebelthat halber zu beschuldigen, oder sich sonsten wider dieselbe in einige Wege zu beschweren, soll ihm solches gehörigen Orts der Gebühr anzubringen erlaubt seyn, und darunter die Billigkeit verschaffet werden.

18. *)

Landgericht jährlich einmal zu halten.

Die Landgerichte sollen alle jährlich zur gewöhnlichen Zeit zum wenigsten einmal gewiß und unfehlbar, wie solches von Alters her gebräuchlich mit Zuziehung Unsers würdigen Dom-Kapitels Deputirten gehalten, und auf denselben die des Jahrs von denen Beamten und Bedienten, auch den Bauermeistern eingewrögte strafmäßige Händel alle vorgebracht, und einem jeden daselbst, nach genugsamer Verhörung, dieser Unserer Verordnung, gemäß, die verwirkte Strafe vorgehalten und angesetzet werden.

*) Vorläufige Beamten-Instruktion vom 1ten May 1815. §. 112. (Hagemannsche Verordnungs-Sammlung vom Jahr 1815. 2. Theil. Seite 399.)

19.

Erscheinen auf den Landgerichten.

Wer nun auf den angesetzten Landgerichten, auf vorgegangene Ladung und Citation, dieselbe geschehe insgemein oder an einen jeden absondetlich, Sommers des Morgens zu 7, und des Winters zu 8 Uhren, ohne genugsame Ursache auch deren gethane Anzeige und Entschuldigung nicht erscheinet, der soll allemal einen Fl. Strafe geben.

20.

Klag und Antwort vor Gericht.

Da jemand vor solchen oder dergleichen Gerichten, wider den ein- oder andern zu klagen hat, soll solches von den Beamten oder Gerichtsherren, des Klägers Gegentheil zu wissen gethan werden, und beyde Theile schuldig seyn, ihre Sachen durch einen genugsam unterrichteten Beystand form- und bescheidentlich vorzubringen, damit die Richter, Achtsleute, und ganzer Umstand die vorbringende Klage und Antwort genugsam und wohl einnehmen, und ein rechtes Urtheil finden und einbringen mögen.

21.

Wer auf beschehene Citation und Ladung, er sey Kläger oder Beklagter, Zeuge oder sonsten in dem angesetzten Gerichtstage, zu bestimmter Zeit nicht erscheinet, und seines Aussenbleibens halber keine beständige Ursachen vorzubringen hat, der soll deshalber, das erstemal einen, das anderemal aber zwey Fl. Strafe erlegen, das drittemal aber gegen denselben auf seinen Ungehorsam mit willkührlicher Strafe verfahren werden, und derselbe der erscheinenden Parthey die aufgewandten Unkosten zu erlegen schuldig seyn. Aussenbleiben vor Gericht.

22.

Da auch einer nit vorm Gericht mit Worten und Werken muthwillig, widersetzlich und unbescheiden sich bezeigte, seinen Gegentheil Lügen strafte, fluchte, oder sonsten unehrbarlich redete, der soll nach Bewandtniß seines Verbrechens 1. 2. 3. oder mehr Fl. zur Strafe geben. Wer dem Gerichte sich bescheidentlich zu verhalten.

23.

Da auch des ein- oder andern Nothdurft erforderte, Zeugen vors Gericht zu führen; so sollen dieselben von den Producenten dem Amt oder Gerichte bey Zeiten nahmhaft gemachet, damit dieselbe zeitlich genug gefordert, und also das Gericht damit nicht auf- oder umsonst gehalten, und vergebliche Unkosten gemacht werden mögen. Im übrigen lassen Wirs bey den gemeinen beschriebenen Rechten und deren Observanz, und werden Unsere Beamte und Bediente, auch die Gerichtshalter hiemit ernstlich, und bey Vermeidung Unserer Ungnade und unausbleiblicher Bestrafung, Kraft dieses, befehlet, mit keinem Verbrecher durch die Finger zu sehen, so wenig als einen Unschuldigen darunter zu verurtheilen oder zu beschweren, auch über dieses, was Unsere in Druck gefertigte Amts-Ordnung enthält, nicht nehmen, bey Vermeidung deren hierin enthaltener Strafe, auch nach Befinden, Entsetzung des Dienstes. Zeugen zu führen.

24. *)

Kontrakt, Eheſtiftung und Kaufbriefe Verfertigung und Konfirmirung.

Alle Eheſtiftungen, Kaufbriefe, Kontrakt, Handlungen und Verträge ſollen entweder vor Unſern Beamten und Gerichtsherren behandelt, von denſelben verfertiget, oder beſtätiget, unterſchrieben und dem Amtsbuch einverleibt, ſonſten aber dieſelbe nicht vor bündig erachtet und darüber gehalten, gleichwohl kein Mehreres davon genommen werden, als die Amts-Ordnung vermag.

*) Regierungs-Patent vom 14ten Febr. 1738. Landesherrliche Verordnung vom 20ten Juni 1766. §. 17.

25.

Verlöbniß und andern Unkoſten.

Die bey und zu denen Verlöbniſſen bishero unnützlich und übermüthig angewandte große Unkoſten, ſollen hinführo gänzlich abgeſchaffet ſeyn, und zu Ackerleuten oder Halbſpänner und deren Kinder Verlöbniß auſſer beyderſeits Eltern, Brüder, Schweſter, oder der verlobenden Perſonen Vormündern, nächſte Schwäger und Schwägerinnen nebſt dem Pfarrer und insgeſammt über zehn Mannsperſonen ſammt ihren Weibern, da ſie alle verheyrathet, nicht berufen, denſelben auch über vier Eſſen, auch über 2 Tonnen, den andern und Kötern aber über eine Tonne Breyhan oder Bier nicht vergönnet ſeyn, bey Strafe des Werths deſſen, ſo darüber gereichet wird. Es ſollen gleichwohl die Unvermögenden ſowohl als habſelig- und wohlvermögenden Ackerleute, Halbſpänner oder Köter, dergleichen moderirte Mahlzeiten allemal anzuſtellen nicht gehalten ſeyn, ſondern ſolches einem jeden allezeit frey ſtehen.

26.

Hochzeitskoſten.

Einem Ackermann oder Vollſpänner ſoll zu ſeiner eigenen, ſeines Sohns, Tochter oder Anverwandten Hochzeit durchaus nicht mehr als vier, zum höchſten fünf Tiſche, jeden zu 10 geladener Mann- oder Weibsperſonen gerechnet, den großen Kötern drey, den kleinen Kötern und den Häuslingen aber, nur zwey Tiſche auf 10 Perſonen obgeſetzter Maſſen gerechnet, zu laden, niederzuſetzen und dieſelbe über zwey Tage zu ſpeiſen, nicht geſtattet, auch jede Mahlzeit nicht mehr als 4

Eſſen

Essen oder Gerichte nebst Butter und Käse aufgetragen werden, zum Trank auf jeden Tisch über eine Tonne Breyhan oder Bier, insgesammt aber über 8 Tonnen, die Köter aber die Halbscheid nicht einlegen: Jedoch ist hierdurch niemand benommen, solche Gastmahle, wenn er will, noch geringer zu machen, wenn aber obgesetzte Zahl der Tonnen Breyhan ausgeleret, aus den Krügen das Bier nachzuholen, keinesweges vergönnet seyn, bey Strafe für jeden Tag, so über obgesetzte Zahl die Gäste aufgehalten, oder gespeiset werden, 10 Fl. für jedes Essen oder Speise, so über obgemeldete Zahl vorgesetzet wird, 2 Fl. und für jede Tonne Breyhan, so übrig eingelegt wird, 6 Fl. der Krüger aber, welcher nach geendigten zweyen Hochzeit-Tagen dem zurückbleibenden Gast über fünf Stübchen Bier oder Breyhan in das Hochzeits-Haus zapfet soll desselben verlustigt und daneben für jedes 1 Fl. Strafe zu geben schuldig seyn, und sollen Unsere Beamte, Voigte, Gogreven und andere Bediente, die Gerichtsherren auch die Bauermeister schuldig seyn, hierauf fleißig Achtung zu haben, die Uebertreter zu verzeichnen, und Unsern Beamten und Gerichtsherren in die Wroge zu bringen, da aber der ein oder andern solches verwindschlagen, oder mit jemanden durch die Finger sehen würde, derselbe soll obbemeldete Strafen für jeden Punkt, so übertreten wird, gedoppelt erlegen.

27.

Die Brautsuppen sollen gänzlich verboten und abgeschaft seyn, und so wenig den Fremden, als Einheimischen gegeben; hingegen aber zu 11 Uhren die Mahlzeit angerichtet werden, bey Strafe für jede Brautsuppe 2 Fl. den Pfarrern und Opferleuten aber an ihren Gebührnissen unabbrechig. Brautsuppen.

28.

Als auch in Unserm Stift Hildesheim an verschiedenen Oertern dieser Mißbrauch eingerissen, daß auf den Hochzeiten im Krug, Spiel- oder andern Häusern Nachtbier pflegt geschenkt zu werden, wobey sich dann die Knechte und junge Leute auch sonst allerhand leichtfertiges Gesindel Nacht-Bier.

finden lässet, auch allerley Laster und Muthwillen, Unzucht und Schlägerey begangen wird; so soll solches Nachtbier zu geben, zu saufen oder anzulegen gänzlich verboten, und alle diejenigen, so sich dabey finden lassen, in 3 Fl. der Krüger aber, so das Bier dazu hergiebt, dessen verlustigt, und danebst in 5 Fl. Strafe verfallen seyn.

29. *)

Würste und Käse sammeln.

Imgleichen sollen alle Bierauflagen, es seye zu Fastelabend, Ostern, Pfingsten, oder zu was Zeiten des Jahrs es wolle, imgleichen die Grefschaften und dergleichen Sonntags- und andere Saufgelage, darinnen Knecht und Mägde, auch wohl haussitzende Männer sich anzufinden pflegen, ebenfalls auch das Käse- und Wurstsammelen gänzlich und allerdings verboten und abgeschaffet seyn, und eine jegliche Gemeinde, so dergleichen Saufgelage für sich anstellet, oder daß es von den Knechten geschehe, geduldet, in 10 Fl. auch ein jeder, so sich dabey finden lasset, 2 Fl. Strafe verfallen seyn.

*) Landesherrliche Verordnungen vom 30ten April 1736. und 11ten May 1770.

30.

Kindtaufen und darbey aufgehende Unkosten.

Die grossen Gastmahle und Gelage, so zu der Unterthanen selbst eigenen Schaden bishero bey denen Gevatterschaften und Kindtaufen gehalten worden, sollen hiemit gleichfalls abgeschaffet und verboten seyn, und Niemand mehr dann den Gevattern und Pfarrern nebst dem Küster eins für alles eine einzige Mahlzeit von 4 Essen nebst Butter und Käse auch nöthigen Trank, gegeben und gereichet werden, wofern aber des Kindes Vater oder Mutter Eltern noch leben, mögen dieselben wohl dazu gefordert, für die übrigen Personen aber, sie seyen so nahe verwandt als sie wollen, so über diese Unsere Ordnung darzu geladen, auch eine jede Speise, so über vorbemeldete Anzahl verordnet worden, vorgesetzet und gereichet wird, sollen jedesmal 2 Fl. zur Strafe entrichtet werden; die Gastereyen bey dem Kirchgang, so Brummt genennet werden, sollen gänzlich und bey Strafe 10 Fl. abgeschaffet und verboten seyn.

31. *)

Wer über zwey Gevattern, als eine Manns- und eine Weibsperson, bitten wird, derselbe soll für jede, so über diese Zahl ist, 4 Floren Strafe geben, im Fall des Unvermögens aber, anderweiter willkührlicher Bestrafung unterworfen seyn. Gevattern bitten, als ein Mann und eine Weibsperson.

*) Landesherrliche Deklaration dieses Artikels vom 23. Jan. 1773.

32.

Bey den Begräbnissen der Kinder sollen die Gastereyen durchgehends gänzlich und allerdings verbothen seyn, bey Begräbniß aber hausgesessener Leute soll ein geringes Trauermahl zu halten und dazu die nächste Anverwandten und Schwäger einzuladen unverbothen seyn. Begräbniß-Kosten.

Damit nun vorgesetztes alles, was von Verlöbniß-, Hochzeit-, Kindtauf- und Begräbniß-Kosten, imgleichen der Sauf- und anderer Gelage gesetzet und verordnet, steif, fest und unverbrochen gehalten werde: so sollen den nächsten Sonntag nach gehaltener Verlöbniß, Hochzeit, Kindtaufe oder Begräbniß, der Bräutigam und dessen Eltern, imgleichen diejenigen, so taufen lassen, ebenfalls die Bauermeistere dieser, auch wegen obbemeldter Saufgelage vor unsern Beamten, oder den Gerichtsherren auf deren Erfodern erscheinen, Anzeige thun und erweisen, oder anstatt ihres Eyds erhalten, daß diese Unsere Ordnung in keinem Dinge von jemanden überschritten seye, in dessen Verweigerung aber, für eine jede Person, so hierwieder gehandelt, die gesetzte und verwirkte Strafe erlegen.

33.

Da aber jemand Unsere Beamte und Bediente, auch die Gerichtsherren mit Unwahrheit berichten, und sowohl in diesen als andern Fällen bey einer falschen Eydsleistung betreten, oder dessen über kurz oder lang überzeuget werden könnte, gegen einem solchen soll mit willkührlicher Strafe verfahren werden, und benebst in Unsere schwere Ungnade gefallen seyn. Strafe des Meineyds.

34.

Haus- und Hegung unzüchtiger Weiber.

Wer leichtfertige, unzüchtige lose Weiber aufnimmt, behauset und heget, der soll 10 Fl. Strafe erlegen, da aber die ein oder andere bey jemand in Unzucht betreten oder sonsten geschwängert befunden wird; so soll der Wirth oder Einwohner solches Unsern Beamten auch Gerichtsherren anmelden, sonsten aber, und da eine solche Person vor der Niederkunft davon gehet, und aus solcher dessen Bothmässigkeit, darin sie das Laster begangen, und sich bis dahin aufgehalten, entläuft; so soll der Wirth für solchen Gast, wann der Thäter nicht bekannt, und sich dazu verstehet, die völlige Hurenbrüche als 30 Fl. sonsten aber nur vor das entlaufene Weibsbild die 10 Fl. Brüche zahlen.

Da sich aber dergleichen zwischen Knechten und Mägden, so auf einem Hofe, oder in einem Haus zusammen dienen, begeben würde, alsdann sollen die Herren, so bald sie solches innen werden, von beyden Theilen so viel Lohns zurück behalten, daß davon obgemeldte 30 Fl. Hurenbrüche dem Amt oder Gerichte bezahlet werden können, sonsten sollen die gemeinen Hurereyen vor Unseren Aemtern und andern Gerichten, wie es bey denselben herbracht, gestrafet; jedoch darunter allemal deren Stand und Vermögen des Verbrechers, und daneben, ob derselbe sein eigen, seines Vaters, Herrn, oder Wirths Brod, oder auch eine ehrliche unberüchtigte Jungfrau so Standes und Vermögens halber, ihm billig vorzuziehen oder aber eine Person, welche ihm mit Blutfreundschaft oder Schwagerschaft so nahe verwandt, daß sie einander nicht heyrathen dürfen, geschändet, sammt allen dabey vorkommenden Umständen, fleißig beobachtet, und nach deren Befindung, solche vorbemeldte Geld-Strafe wirklich, und nach dem Vermögen des Verbrechers erhöhet, oder auch wohl gar, wann dergleichen beschwerende Umstände mehr oder viel dabey stossen sollten, oder der Verbrecher bey dergleichen Lastern erkannt, dieselbe mehrmahlen begangen, deswegen allbereits bestrafet, und dannoch keine Furcht noch Besserung zu hoffen wäre: So soll ein solcher, da er in Unsern oder andern Diensten begriffen, derselben alsofort wirklich entsetzet, mit Gefängniß, Wasser und Brod, Stel-

lung

lung an den Pranger, Verweisung des Landes, Staupenschlagen, oder anderer willkührlicher Bestrafung gezüchtiget werden.

35.

Hurerey in Klöstern ꝛc.

Da sich auch jemand so weit vergreifen und solch Laster in Kirchen, auf Kirchhöfen, in Klöstern, Unserer Kanzley, Aemtern, Vorwerken, Mühlen und dergleichen Oertern begehen würde, derselbe soll nach Beschaffenheit der Uebertretung mit willkührlich harter Bestrafung belegt werden.

36.

Aergerniß zu vermeiden.

Niemand, er sey ehelich oder ledig, soll verdächtige Weibspersonen, wodurch die Gemeinde geärgert wird, bey sich halten, sondern zu Vermeidung aller Aergerniß, so bald er merket, daß dieselbe bey der Gemeinde einwurzeln, oder er von dem Pfarrer oder andern wohlmeynenden Leuten deshalben erinnert wird, solche Person von sich schaffen, bey willkührlicher Bestrafung.

37.

Kuppler ꝛc.

Alle Kuppler, Rufer und Hurenwirthe oder Kupplerinnen, Ruferinnen und Hurenwirthinnen, so zu diesem Laster entweder Rath, That und Anleitung geben, dazu auch beförderlich sind, junge Leute dazu verleiten und anführen, so bald es ruchbar wird, dasselbe verheelen, und zu solcher Bosheit die rechten Wegweiser und Räthelsführer seyen, sollen nach Gelegenheit des Verbrechens und begangener Unzucht, auch der verleitet und verführten Personen mit Gefängniß, Stellung an den Pranger, Staupenschlagen, Verweisung des Landes, oder sonsten willkührlich bestrafet werden.

38.

Ehebruch.

Obwohl vermöge der heiligen göttlichen Gebote, Eheleute sich herzlich lieben, mit einander ehr- und frömmlich leben, und für allen Dingen des Ehebruchs sich enthalten sollen, das Laster des Ehebruchs aber mit exemplarischer scharfen Bestrafung, so viel möglich, auszurotten

und

und abzuschaffen, so soll derjenige Ehemann, der mit eines andern Eheweib Unzucht treibet, imgleichen der, so Nothzucht oder Blutschande begehet, nach Verordnung der Rechte, gestrafet werden.

39.

Da auch ein Ehemann mit einer Wittwe oder ledigen Person, oder eine Ehefrau mit einem Wittwer, oder ungeheyratheten Mannsperson Unzucht treiben würde; so soll der Verbrecher das erstemal mit 50 Fl. Strafe, da aber ein oder andere Person nach erster Bestrafung zum andernmal sich vergehen würde, sollen solche Missethäter mit 100 Fl., zum dritten, mal aber, wann alle drey Uebertretungen bekannt sind, mit Leibesstrafe belegt werden.

40. *)

Vormundschaft.

Weilen auch den unmündigen, unbevormundeten Kindern an ihrer Eltern Verlassenschaft, oder ihrem kindlichen Antheil zu Zeiten großer Schade und Nachtheil zugefüget wird, deme Wir aber weiters zuzusehen gar nicht gemeynt; so verordnen Wir hiermit gnädigst und wollen, daß nun hinführo, da ein Ehemann in der ersten Ehe abgehen, und die hinterbleibende Wittwe sich zum andernmal zu beheyrathen willens wäre, dieselbe darzu ehender nicht verstattet werden solle, bis sie ernstlich denen aus erster Ehe nachbleibenden Kindern für Unsern Beamten, oder den Gerichtsherren, auch Burgermeister und Räthen in den Städten, fromme, ehrliche, häusliche gewissenhafte Leute zu Vormündern bestellen lassen, welche dann vermittelst eines körperlichen Eyds angeloben sollen, ihrer Pflegekinder Bestes, Nutzen und Vortheil zu schaffen, deren Sachen, so gut als ihre eigene, und sie immer vermögen, zu verwalten, da aber eine Wittwe sich unterstehen sollte, zu anderer Ehe zu schreiten, ehe sie in Bestellung der Vormünder dieser Unser Ordnung ein schuldiges Genügen gethan, soll dieselbe nach Beschaffenheit des Vermögens willkührlich bestrafet werden.

*) Landesherrliche Verordnung wegen der Vormundschaften vom 5. Jan. 1780.

41.

Nach ihrer PflegkinderVermögen sich zu erkundigen.

Und sollen die Vormünder vor und bey den Verlöbnissen sich nach des abgestorbenen Ehemanns hinterlassenem Vermögen mit Fleiß erkundigen, die überbleibende Ehegattin auch denselben solches, sonderlich, was

was von der Kinder Vater herrühret, aufrichtig zu offenbaren schuldig seyn, und darüber ein Inventarium aufgerichtet werden, da aber dieselbe davon etwas verheelen, und die Vormünder solches hernach erfahren oder dasselbe sonsten offenbar werden sollte, solchen Falls sollen dieselbe abereins in wirkliche Strafe gefallen seyn.

42.

Vormünder Rechnung zu thun.

Die Vormünder sollen schuldig seyn, Unsern Beamten, Gerichtsherren, auch Bürgermeister und Räthen in den Städten, jedes Jahrs bey willkührlicher Strafe, auch da sie ihrer Verwaltung halber verdächtig werden sollten, ihren Pflegekindern beständige ausführliche Rechnung zu thun, und da sie damit bestehen mögen, ihrer Verwaltung und deshalben abgestatteten Eydes erlassen werden, da aber dieselbe in Ablegung und Justificirung ihrer geführten Rechnungen nicht bestehen könnten, sollen dieselbe insgesammt, keinen ausgeschlossen, ihren Pflegkindern allen durch ihre Nachläßigkeit oder Vorsatz verursachten Schaden und Nachtheil, so viel dessen von Unsern Beamten, Gerichtsherren, Bürgermeister und Räthen in den Städten zu Recht erkannt werden möchte, ob gleich die Pflegkinder entweder aus Unverstand, oder andern Ursachen nicht begehrten, zu ersetzen und zu bezahlen schuldig, und danebst in willkührliche Strafe gefallen seyn, mit der Vormundschaft auch niemand, er habe dann dessen erhebliche und zu Recht beständige Ursachen vorzubringen, übersehen oder davon befreyet werden.

43.

Diebstahl.

Als auch das schädliche Laster des Diebstahls oder heimliche Entfremd- und Veruntreuung solchergestalt eingerissen, daß bey vielen, weder die Furcht, noch die christliche Ehrbarkeit, und schuldige Liebe des Nächsten diesem Laster zu steuern nicht vermocht, so sollen dieselbe nicht weniger Kraft dieser Unsrer Verordnung dergestalt verboten seyn, daß, wann jemand auf einem Diebstahl betreten würde, oder deshalben überzeuget werden könnte, derselbe soll alsofort zu gefänglicher Haft gezogen, und

nach

nach Verordnung der Rechte und Beſchaffenheit der Miſſethat ohnnachſtellig beſtrafet werden.

44. *)

Korn und anderer Früchte Schaden.

Wer dem andern Korn in dem Felde ſtiehlet, oder ausdriſchet, die Aehren abſchneidet, oder ſonſt vorſetzlichen Schaden an Korn oder Früchten zufügt, Gras oder Heu aus den Wieſen, Obſt, Kohl, Rüben, Wurzeln, und was für Gartengewächſes ſo ſeyn mag, entfremdet, oder in die Hecken oder Hölzer, oder ſonſten verſteckt und verbirgt, der ſoll das erſtemal 3 Fl. oder nach Befindung höher beſtraft werden, und benebſt das geſtohlene Gut oder deſſen Werth wieder liefern und bezahlen.

*) Die Feld- und Garten-Diebe werden zufolge der tranſitoriſchen Verordnung für das Fürſtenthum Hildesheim vom 14ten April 1815. nach dem Edikte vom 27ten Jul. 1715. und deſſen Deklaration vom 23ten Aug. 1740. beſtraft. (Willichs Auszug der Landes-Geſetze erſter Band, Seite 723.)

45.

Verrückung der Mahl- und Wandelſtein.

Wer Mahl- oder Wandelſtein vorſetzlich verrenket, wegräumt, bedecket, oder ſeinem Nächſten einigen Schaden, wie das geſchehen könnte, zufüget, derſelbe ſoll nach Anweiſung der gemeinen Rechten und dem Landesbrauch beſtrafet werden.

46.

Ackergeſchirr nicht zu ſtehlen.

Wer Mühlen, Wagen, Pflüge, Eggen oder ſonſten einig Ackermannsgeſchirr beſtiehlet, und ſeinem Nächſten etwas davon entwendet, oder ſonſten daran Schaden zufüget, der ſoll nach alter Gewohnheit und der Sachen Umſtände, auch des Diebs und Diebſtahls Beſchaffenheit mit Ernſte unnachläßig beſtraft werden.

47.

Viehhirten keine Garben zu entwenden.

Als auch bishero die Kühe- Schwein- Schaaf- und andere Viehhirten vermeynet, daß ihnen frey ſtünde und zugelaſſen wäre, dem ein oder andern entweder in- oder außerhalb der Feldmark, ein oder mehr Garbe, Behuf ihres Viehes zu entwenden und dieſelbe wohl öffentlich bey Tage oder Nacht heim zu tragen, ſo ſoll ſolches den Hirten insgeſammt, ſie ſeyen Pferde- Füllen- Kühe- Schwein- oder Gänſehirten, hiemit gänzlich und allerdings, auch die Aehren auf dem Felde zuſammen

men zu lesen verboten seyn, bey Strafe jedesmals, wann hierwider gehandelt würde, 3 Fl. würde aber jemand betreten, der des Nachts Korn weg oder zu Hause trüge, der soll, wie droben bey dem 44. Art. erwehnet, gestrafet werden.

48.

Wegen entfremdeter Garben Haussuchung zu thun.

Da auch jemand des Morgens im Felde befände, daß ihm des Nachts viel oder wenig Garben weggetragen oder entfremdet wären; so soll derselbe solches sofort dem Bauermeister anzeigen, der Spur gefolget und darauf ohne Verzug und bey Strafe 3 Fl. Haussuchung durchgehends, vornehmlich bey denen, die kein gut Gerüchte haben, und insonderheit denjenigen, welche nicht säen noch mähen, und dennoch zu Zeiten allerhand Getraide einsammeln, geschehen, und derjenige, so eines solchen Diebstahls schuldig befunden wird, auf massen wie oben beym 44. Punkt erwähnet, bestrafet werden.

49.

Die Hirten sollen ihr Vieh nicht absonderlich hüten.

Ebenmäßig soll den Hirten insgemein nicht verstattet werden, ihr Vieh, als Kühe, Schweine oder ander Vieh, von dem gemeinen Haufen abzusondern, die Kühe auf den Wannen vorm Lande, oder sonsten apart zu hüten, zu solchem Ende Löcher in den Hecken oder Zäunen zu machen, und ihr Vieh dadurch zu leiten, oder zu treiben, noch die Schweine an die Stiege zu gewöhnen, denselben die Garbe vorzuwerfen, oder auszuklopfen, bey Strafe 5 Fl. so oft einer darüber betreten wird; wo hingegen aber eine jegliche Gemeinde den Viehhirten einen austräglichen Lohn zu geben, ihnen denselben zu verglichener Zeit, damit sie zu klagen nicht Ursach haben, oder befugt seyn, zu entrichten bedacht, auch hiemit befehliget seyn sollen.

50.

Korn und Gras abschneiden vorm Lande.

Da auch jemand, er sey wer er wolle, dem andern, das Gras vor dem Lande, oder zwischen dem Korn und den Hecken oder Zäunen abschneidet oder mähet, oder aber in dem Korn, oder Wiesen vorsetzlich zu nahe mähet, derselbe soll nicht allein das entwendete Korn oder Gras

bezahlen, sondern für ein jedesmal, wenn er darüber betreten wird, 3 Fl. Strafe erlegen.

51.

Ausziehung der der Disteln.

Niemand soll einem andern auf seinem besaamten Acker ohne dessen Erlaubniß Disteln, oder ander Unkraut ausziehen, weil unter solchem Schein das Korn mit weggerauffet wird, bey Strafe 3 Fl.

52.

Graben und Zäune vorm Lande zu machen.

Damit auch das Vieh von den Hirten so viel besser zusammen gehalten werde, und von demselben in den Kornfrüchten kein Schaden geschehen möge, soll ein jeder hinführo, und nach Verkündigung dieser Unsrer Polizey- und Landes-Ordnung, sein auf die Wiesen, Aenger und gemeinen Wege schießend, oder hergehendes Land, sonderlich an denen Oertern, wo das Vieh oft vorbey gehet, oder stets geweidet wird, mit Graben, Zäunen oder Hecken, dergestalt verwahren, daß kein Vieh darüber, und in das Korn kommen möge, würde aber jemand solches versäumen, und dadurch seinem Nächsten Schaden geschehen; so soll er nicht allein den Schaden bezahlen, sondern auch für einen jeden Ort, da er sein Land nicht verwahret, 1 Fl. Strafe zu geben schuldig seyn.

53.

In den Feldzäunen oben keine spitze Stecken zu setzen.

Wer nun vor und um seinen Acker einen Feldzaun machen will, der soll keinen einzigen Stecken oben am Ende spitzen, sondern dieselben mit einander ganz platt abhauen, damit das etwa darauf gejagte Vieh oder Wildpret sich darin nicht spießen oder beschädigen möge, bey Strafe 1 Fl. und Bezahlung des Schadens.

54.

Die Feldzäune unbeschädigt zu lassen.

Als auch an theils Oertern durch die Häuslinge, Hirten, und andere des Orts aufhaltendes Gesindel alsofort nach abgeführten Kornfrüchten dergleichen Feldzäune weggerissen, und dadurch den Acker- und Kothleuten viel vergebliche Mühe und Arbeit gemacht wird: So sollen hinführo dergleichen Feldzäune, sie seyen von Dornen oder anderm Holze gemacht, ganz sicher seyn, und ein jeder, der dieselbe beschädigt,

auf-

aufreißet, oder ganz davon wegträget, und einem andern entwendet in 3 Fl. Strafe gefallen seyn.

55.

In besaamet und geschlossenen Feldern zu hüten.

Da auch einer sich nach diesem erkühnen würde, in den besaamten oder geschlossenen Feldern so wohl auf und vor fremden Lande mit den Pferden, oder anderm Viehe zu hüten, derselbe soll den gethanen Schaden dem andern bezahlen, und in drey Floren Strafe verfallen seyn, es ist aber dadurch Niemanden benommen, auf seinem eigenen Lande vor den Enden, oder zwischen den Fohren das Gras abzuschneiden oder zu mähen.

56.

Zwischen den Stiegen ꝛc. nicht zu hüten.

Wer in und bey der Erndte-Zeit, so wohl auf seinem eigenen als fremden Acker zwischen den Stiegen oder auch ehe das Reeck oder Nachbarkelse aus den Winterfeldern abgeführet wird, es sey mit Pferden, Kühen, Schweinen, Schaafen, Gänsen, insgemein, oder jemand besonders zu hüten sich unterstehen wird, derselbe soll in einen Fl. Strafe verfallen seyn.

57.

Pferde, Schwein und Gänse, 3 Tage vor anderem Vieh im Stoppel zu hüten.

So bald das Korn und Reeck oder Nachbarkelse aus dem Felde abgeführet, mag mit den Pferden und Schweinen, auch Gänsen *) in dem Stoppel drey Tage vor den Schaafen und Kühen hergehütet werden, da sich aber ein Kuhhirte oder Schäfer, er diene Uns oder wem er wolle, unterstehen würde, dieser Unsrer Verordnung zuwider zu handeln, und vor oder neben den Schweinen und Pferden vor Abgang der drey Tage nach abgeführtem Korn, auf dem Stoppel zu hüten, derselbe soll in 3 Floren Strafe verfallen, und der Gemeine den Schaden nach Unserer oder anderer Beamten oder Gerichsherren Ermäßigung zu erstatten, schuldig seyn.

*) Bekanntmachung der vormaligen Provinzial-Regierungs-Kommission zu Hannover die Behütung der Weiden mit Gänsen betreffend vom 17ten May 1816. (Hagem. Verord. Samml. von 1816. Theil 1. Seite 313.)

58.

Hirten Vieh aus- und eintreiben.

Die Küh- und Schweinhirten sollen bey Strafe schuldig seyn, des Morgens, wenn sie mit dem Vieh austreiben, vor dem Dorfe ein wenig zu warten, damit alles Vieh vor die Heerde komme, nichts zurück bleibe, ins Korn laufe und Schaden thue, ebenfalls sollen dieselbe schuldig seyn, des Abends, wenn sie das Vieh heim treiben, dasselbe, sonderlich die Schweine, fleißig zusammen zu halten, und ehender nicht, bis sie vorm Felde ganz über auch vorn im Dorf, und zwischen den Schlagbäumen sind, laufen zu lassen: Da aber ein Hirte, er sey Schäfer, Kühe-Kälber- oder Schwein-Hirte, Meister oder Knecht das ihm untergebene Vieh auf untüchtige Oerter oder Weiden treiben, oder dasselbe in Flachsrothen oder andern schädlichen faulen Wässern saufen, oder sonsten versäumen und in Schaden oder in Gefahr kommen lassen wird, derselbe soll erstlich den Schaden bezahlen, und dazu, dem Befinden nach, bestrafet werden.

59.

Alles Vieh vor den Hirten treiben.

Ein jeder soll schuldig seyn, sein Vieh, absonderlich die Schweine, allemal zu rechter Zeit vor den Hirten zu treiben, damit deren keines ohne Hirten und Aufsicht ins Korn laufe und Schaden thue, bey Strafe für jedes Stück 10 Groschen, und daneben den Schaden zu bezahlen, da aber jemandem einig Vieh, insonderheit die Zucht- oder Sauschweine, auf den Höfen zu behalten nöthig; so soll derselbe sonsten auch insgemein ein jeder seinen Hof mit Pforten, Thorwegen und Zäunen also verwahrt behalten, daß kein Vieh davon und ins Korn kommen könne.

60.

Pferdejungen spielen verboten.

Als auch die Hut- und Pferde-Jungens vielmal, anstatt, daß sie des Viehes acht haben sollen, schlafen, oder sonsten in den Karten- und andern Spielen, auch oftmals strafbaren losen Händeln sich so weit vertiefen, daß sie das Vieh ihres Willens ins Korn und fremdes Gras gehen lassen, wodurch vielfältiger Schade geschieht, und öfters derjenige Junge, dem das Vieh zu hüten nicht vertrauet, zusiehet, den andern

dern spielen, und das Vieh im Korn oder Grase gehen lässet; so soll zuförderst unter denselben alles Karten- und andere Spielen verboten seyn, bey Strafe zwölf Groschen, so oft sie betreten werden, von einem jeden Stück Vieh auch, so in dem Korn, Hegewischen, oder sonsten nicht gemeinen Oertern gefunden wird, als von einem Pferd einen halben Fl. Kuh 5 Groschen, Schwein 2 Groschen, Gans 1 Groschen Strafe gegeben werden.

61.

Eyer entfremden.

Als auch die Pferde- und Hütejungens ihren Eltern oder auf den Höfen, da sie dienen, die Eyer und andere Sachen entfremden, und dieselben darnach unter sich verschlemmen, dadurch auch zu mehrern und größern Diebstählen sich angewöhnen; so soll ein jeder, der in der gleichen hinführo betreten wird, er habe die Eyer für sich selbst gestohlen, andern Rath dazu gegeben, oder von solchen gesammelten Eyern mit gegessen, in 6 Groschen Strafe verfallen seyn.

62.

Erbsschoten abzubrechen.

Niemand soll auf eines andern Acker oder Lande, ohne des Herrn Erlaubniß, Erbsschoten abbrechen, würde aber ein- oder andrer darinn betreten, und bey ihm über zwey Hände voll Erbsschoten gefunden, soll derselbe für eine jede Hand voll demselben, dem sie entwendet, 4 Mgr. an Unser Amt oder den Gerichtsherren aber allemal 1 Fl. Strafe erlegen.

63.

Graben und Wasserfohren aufzumachen.

Eine jede Gemeinde insgesammt soll schuldig seyn, in den gemeinen Aengern, Wiesen, oder wie es jeden Orts, die Gelegenheit füget, imgleichen auch ein jeder insbesondere in und vor seinem Lande die durch, oder vor und nebenher gehenden Wassergräben und Fohren jedes Jahr zu besichtigen, nach befindender Nothdurft dieselben zu reinigen und aufzuschlagen, und also ein jeder seinen Nächsten für Schaden zu bewahren, bey Strafe dessen Bezahlung, und so oft solches unterlassen wird, 1 Fl. oder nach Befinden, höher bestrafet werden.

64. Da

64.

In der Gemeinde zu bessern.

Da auch ein oder andere Dorfschaft in der Gemeinde etwas zu bessern schuldig wäre, solches auf des ein- oder andern, der dahero sich einigen Schadens zu befahren, Anzeige und Erinnerung, nicht besserte; so soll eine solche Gemeinde ohne Zuthun des Beschädigten, demselben nicht allein den Schaden erstatten, sondern auch in 10 Floren Strafe verfallen seyn, absonderlich aber sollen die Städte, Flecken und Dörfer, deren gemeine Wiesen, Weiden und Aenger an fließenden Wässern belegen, dieselbe mit Erdweiden und sonsten, so best sie vermögen die Ufer vor dem Einriß des Wassers und Abbruch der Gemeinde, Aenger oder Wiesen, jedoch dem Nächsten ohne Schaden, verwahren, bey Strafe 20 Floren.

65.

Gänsehirten.

Eine jede Gemeinde soll schuldig seyn, nach Nothdurft und jeden Dorfs Größe, ein, zwey, drey oder mehr Gänsehirten zu halten, damit die Gänse nicht hirtenlos herum laufen und fliegen lassen, bey Strafe vier Floren.

66.

Abpflügen.

Als auch das Abpflügen fast gemein worden, daß viele, hintangesetzet ihres Gewissens, keine Scheu tragen, ihrem Nächsten dadurch grossen Schaden zuzufügen, auch zu Zeiten den Gutsherren sein Eigenthum vorsätzlich zu entwenden und abzuzwacken, und dessen Besitz zu verrücken, deme Wir aber weiter nicht nachsehen können, noch wollen: so soll von dato an, ein jeder, sowohl Gutsherr, als Meyer, der solchergestalt von seinem Nächsten beschnitten zu seyn, vermeinet, bey Unsern Beamten oder Gerichtsherren sich darüber zu beschweren befugt, dieselben auch darauf schuldig seyn, alsofort entweder für sich selbst, oder durch ihre unterbediente Vögte, und Gogreven den Feldgeschwornen, nebst den ältesten und kundigsten Leuten, jedes Orts, ein jegliches Stück Land, oder was es seyn mag, zu besichtigen, dasselbe, so oft es die Nothdurft erfodert, zu messen, und darüber, befindenden Dingen nach, rechtmäßig zu verordnen.

Wann

Wann nun jemand solchergestalt schuldig befunden wird, derselbe soll nicht allein die aufgehenden Unkosten allein bezahlen, sondern auch das abgepflügete Land, zu dem Stücke, davon es genommen oder abgerissen, wieder gepflüget werden, und ein solcher für eine jede abgepflügte Fohr 3 Fl. Strafe entrichten, da aber einer sich nicht scheuen sollte, dasjenige Land, so er seinem Nächsten abgepflüget und demselben auf vorige Weise wieder zugewiesen, nochmals an sich zu reißen, soll ein solcher für ein jedes zum andernmal geschehenes Abpflügen 6 Floren Strafe geben und darüber bey der Besichtigung alle Unkosten bezahlen.

67.

Aus oder von der Gemeinde etwas abzupflügen.

Da auch jemand vorsätzlich in die Gemeinde, es seyen Aenger, Weiden oder Wege, pflügen, zäunen oder graben, und derselben dadurch etwas abzuzwacken, und zu sich zu reissen unterstehen würde, derselbe soll jedesmal nach Befinden in ein, zwey oder mehr Floren Strafe verfallen seyn.

68.

Jedem Zehendherrn freye Hand zu lassen.

Nachdem Uns auch zu besonderm Mißfallen vorgekommen, daß bey den Zehenden verschiedene Mißbräuche seyn, allerhand Unterschleife und Betrug darunter vorlaufe, und dadurch den Zehendherren nicht allein großer Schade, sondern auch viele Mühe, Kosten und Ungelegenheiten verursachet, ja oftmals Unser verordneter Stift-Hildesheimischer Statthalter, Kanzler und Räthe dieserhalb ausgelassene Befehl gar aus Augen und schuldigem Respekt gesetzet werden;

So ordnen, setzen und wollen wir hiemit: daß nun hinführo einem jeden Zehendherrn, er sey geist- oder weltlich, adlich oder unadlich, wes Standes und Wesens er wolle, und es sey derselbe Zehende sein Erb oder Lehen, item er habe denselben auf einen Wiederkauf, oder Kraft einer beständigen Hypothek, ohne einige Simulation (in welchen letztern beyden Fällen ein jeder bey verspürtem Argwohn seinen Titulum, vermittelst eines körperlichen Eyds, darzuthun schuldig seyn soll) an sich gebracht, frey stehen und zugelassen seyn solle, seinen eigenen, oder

auf

vorgesetzte Weise ihm zugehörigen Zehenden in sein eigen Haus, Scheuern und Gewahrsam, oder wohin es ihm gefällig in oder ausserhalb, nahe oder weit aus der Feldmark, worin der Zehende gefallen, zu führen, und darin von keinmanden, es seyen Unsere Drosten, Beamte und Bediente, Gerichtsherren, oder jemand anders, so wenig in Unserm als in ihrem Namen, behindert oder beschweret werden, bey willkührlicher Strafe, sondern hierunter einem jeden Zehendherrn die freye Hand verbleiben, denselben auch unbenommen seyn, bey begebenden Gelegenheiten ihre Zehenden einem andern gegen dessen Zehenden Permutation überzulassen und zuführen.

69.

Die Zehenden anfänglich der Gemeinde zu offeriren.

Da aber ein Zehendherr den Zehenden zu seinem Sitzhofe oder Wohnung in- oder ausserhalb des zehendpflichtigen Dorfs oder Orts führen zu lassen nicht gemeynet, solchenfalls, soll vor einem Fremden der ganzen Gemeinde der Zehende angeboten werden, zumal dieselbe (weil ein jeglicher zu Bestellung seines Ackers viel Kosten anwenden muß, und daher auch der Vortheil an Stroh oder sonsten, den ein anderer zu sich nimmt, ihr billig vor andern zu gönnen, auch damit das Stroh, zu Ausfütterung des Viehs und Bedüngung des Ackers in der Feldmark bleibe) die nächste dazu seyn; da aber dieselbe die Billigkeit nicht geben wollte, soll dem Zehendherrn frey stehen, seinen Zehenden einem oder mehr Einwohnern im Dorfe, ohne jemands Maßgebung oder Kontradiktion auszuthun; falls er aber auch mit denselben nicht eins werden könnte, alsdann soll und mag er unverhindert seinen Zehenden elocirn und verpachten, wem und wohin er wolle. Im Fall sich aber eine Gemeinde oder auch ein oder mehr Einwohner dawider setzen, solches dem Zehendherrn nicht gestatten, sich zusammen verbinden würden, und also den Zehendherrn zwingen wollten, daß er ihnen den Zehenden für dasjenige, so sie dafür zu entrichten sich erbieten, mit seinem Schaden und Nachtheil lassen müste, oder auch aus der Gemeinde keinen Zehendmahler hergeben, noch das zehendbare Land zeigen lassen wollten, und sonsten dem Zehendherrn, oder dem, der in dessen

Namen

Namen den Zehenden sammelt und führet, in einige Wege behinderlich wären, solchenfalls soll eine jede Gemeinde Kraft dieses in 100 Floren Strafe, da aber die Wiedersetzung von dem einen oder andern Einwohner in privato geschiehet, soll deren ein jeder, imgleichen derjenige, so sich zu einem Zehndvoigt oder Mahler nicht will bestellen lassen, in 20 Floren Strafe gefallen seyn *).

*) Dieser Artikel ist durch die Verordnung vom 17. Junius 1772. abgeändert worden.

70.

Ob den Zehenden gewissen Männern aus der Gemeinde zu thun.

Ob nun aber der Zehendherr gesinnet wäre, den Zehenden der ganzen Gemeinde zu gönnen, welches bloß und allein in seinem freyen Willen bestehen, und er von der Gemeinde dazu, unter was Schein es immer geschehen könnte, nicht genöthiget werden soll, solchenfalls ist derselbe bemächtigt, ein, zwey, drey oder mehr wohlgesessene Männer aus der Gemeinde zu benennen, oder mag dieselbe dem Zehendherrn, etliche vorstellen, welche mit einem Zehendherrn so gut sie können, den Zehenden verdingen, und hernach daran seyn sollen, daß dasjenige, warum der Zehende verdungen, zu bestimmt- und vergleichender Zeit, zwischen Michaelis und Martini, an Geld, oder untadelhaftem markgebigem Korn, nach dem beiderseits verglichen, ohnfehlbarlich geliefert werden, massen dieselben also lang dafür, als selbst schuldige Bürgen, dem Zehendherrn haften sollen.

71.

Gleichheit in Beybringung des Zehenden zu halten.

Als aber bey Sammlung der Zehenden, so die Gemeinde zu dingen, und zu führen pflegt, grosse Ungleichheit vorläuft, und der Arme von den Vermögenden in dem übersetzet wird, weil das reine Zehendkorn oder das Geld, so dafür ausgesagt wird, auf die Morgenzahl angeschlagen und nicht beobachtet wird, ob jeweils ein Morgen groß oder klein, auf demselben gut oder schlecht-Korn gestanden, sondern durchgehends ein Morgen auch der allerschlechteste dem allerbesten gleich gerechnet wird; so soll solche grosse Ungleichheit und Unbilligkeit allerdings und bey Strafe 20 Fl. abgeschaffet seyn, und gänzlich vermieden bleiben, auch hinführo, wenn der Zehende von der Gemeinde geführet

wird, das verdungene Zehendkorn oder Geld nach Proportion der Stiegen, so ein jeder auf seinem Lande gehabt, angeschlagen und also hierunter niemand übersetzet oder bevortheilet werden.

72.

Keiner den andern von Zehenden abschrecken.

Wann aber der Zehendherr nur einem oder mehrern aus der Gemeinde den Zehenden überlassen wollte, welches jedesmal in seinem freyen Willen und Belieben stehet, alsdann soll die Gemeinde, falls wie oben gemeldet, dieselbe die Billigkeit nicht geben wollte, den oder diejenigen davon nicht abschrecken, noch dawider das allergeringste vornehmen, bey Strafe 30 Fl.

73.

Zehenden auf wüsten Feldmarken.

Da auch nach einem oder andern Dorf oder Ort wüste zehendbare Feldmarken beackert werden, stehet dem Zehendherrn, dem der Zehende zugehörrt, frey, nach seinem Belieben und Gutbefinden, denselben auf maassen, wie oben vermeldet, der ganzen Gemeinde, oder denenselben, so die wüste Feldmark bestellen, insgesammt oder einem oder mehr aus denselben einzuthun und zu verdingen; da aber deren keiner die Billigkeit dem Zehendherrn geben wollte, mag er denselben entweder selbst fahren, oder ausserhalb solcher Feldmark, wohin ihm beliebig, verdingen.

74.

Beamte sollen die Zehenden mit ihren eigenen Pferden führen.

Da auch unsere Beamte, Bediente, und Gerichsherren an einem oder anderm Orte Zehende zu führen annehmen würden, soll ihnen zwar solches nicht mißgönnet werden, jedoch dieser Gestalt, daß sie den Zehenden mit ihren eigenen Pferden, oder für baares billiges Lohn gedingten Wagen führen; da sich aber jemand unterstehen würde, in, oder ausserhalb solchen Dorfs, wofür er den Zehenden angenommen, dazu einige Bittfuhren zu gebrauchen, soll derselbe für eine jede Bittfuhr zehen, derjenige aber, der sie leistet, 1 Fl. zur Strafe geben.

75.

Es sollen auch die Gerichtsherren, insonderheit auf denen Feldmarken, allwo sie ihrer habender und selbst bestellender Ländereyen halber interessirt sind, und also in den Zehenden selbst mitgeben müssen, von dem Verding, da sie wollen, nicht ausgeschlossen seyn, jedoch, daß darunter nicht der geringste Zwang vermerket, oder der eine oder andere seine unterhabende Gerichtsleute, so um den Zehenden dingen, abgeschrecket, sonsten auch gegen den Zehentherrn deshalber einige Verjährung nicht angezogen werden.

Gerichtsherren sollen von Dingung des Zehenden nicht ausgeschlossen seyn.

76.

Es soll aber auch der Zehendherr die armen Bauersleute, oder diejenigen, so den Zehenden führen wollen, nicht übersetzen, sondern nach beschaffenen Sachen und Befindung der Feldfrüchte, was billig ist, davon fordern und nehmen, gestalt darauf Unsere und Unsers würdigen Dom-Kapitels Beamte auch die Gerichtsherren fleißige Aufsicht zu haben, und darunter sonderlich zu beobachten, daß unter keinem Prätext der Zehende aus der Feldmark in die benachbarten Dörfer, welche vielleicht nicht mehr oder noch wohl weniger geben, als diejenigen, so die zehendbaren Ländereyen bestellet, geboten und zu geben willens sind, gerathen möge, gleichwohl sollen die Beamten und Gerichtsherren hierunter mit solcher Bescheidenheit verfahren, daß sie dem Zehendherrn darunter zum Präjudiz und Nachtheil den Bauern nicht mehr Beyfall, als in dergleichen die selbst redende Vernunft und Billigkeit erfordert, geben, keinesweges aber soll sich deren ein einziger eines Ausspruchs über den Werth des verdingenden Zehendens anmassen, und also dadurch die Zehendherren um ihre obbedeuteter Weise, habendes Recht und Freyheit mit dem Zehenden ihres Gefallens zu verfahren, keinerley Weise zu bringen, sich unternehmen, sondern, da über den ein oder andern hiernächst sich einiger Zehendherr, dieserhalben beschweren sollte, solchenfalls derjenige, so diesem zu nahe handelt, dieses Unsers ernstlichen Gebots willkührlicher Bestrafung gewärtig, und danebst dem Zehendherrn

Zehendherren sollen die Leute nicht übersetzen.

allen erlittenen Schaden und angewandte Unkosten zu restituiren schuldig und gehalten seyn.

77.

Vor verdingtem Zehenden soll niemand aus dem Felde bringen.

Niemand soll hinführo, ehe der Zehende bedungen und ausgezeichnet ist, von seinem Korn an einzelnen oder mehrern Garben aus dem Felde etwas abführen oder eintragen, weniger für die Pferde etwas abmähen, es geschehe denn solches mit des Zehendherrn oder Zehendführers ausdrücklichem Belieben und Bewilligung, und in der äußersten Hungersnoth bey Strafe 10 Floren und Bezahlung des entwendeten Korns, wenn aber der Zehende ausgemahlet, alsdann mag ein jeder sein Korn, ohngeachtet der Zehende noch auf dem Lande stehet, seiner guten Gelegenheit nach, einführen.

78.

Der Zehendherr oder Führer mag zählen wo er will.

Weilen auch die Bauersleute, wiewohl ganz irrig und fehlsam dafür halten, daß der Zehende von dem Ende an, da der Mistwagen auf das Land gehet, gezählet, und wenn einer mehr zehendbaren Acker neben einander hat, und also ein Stück auf das andere niedergegangen, und auf solche Weise der Zehende ausgemahlet werden müßte, unter welchem Mißverstand der Zehendherr und Führer vielfältig betrogen und verkürzet wird, sintemalen ein jeder also bald merken und wissen kann, an welchem Orte die zehende Stiege fällt, dahin denn entweder die untauglichen oder kleinesten Garben gesetzet werden, so soll hinführo solcher Mißbrauch, Kraft dieses, gänzlich abgeschaffet, und der Zehendherr oder Führer befugt seyn, auf einem jeden Stücke Lands, wo und an welchem Ende ihm belieben wird, den Zehenden auszumahlen, und soll derjenige, so sich dawider setzen, oder die auf solche Weise ausgemahlte zehende Stiege, oder einzelne Garben, imgleichen Flachsbunde austauschen, umsetzen, oder wegstehlen wird, jedesmals, so oft er in dergleichen betreten wird, 10 Floren Strafe erlegen.

79.

Würde auch der Zehendherr, Führer oder Zehndausmahler, nachdem derselbe beeidiget ist, auch die Kornfrüchte in den Stiegen stehen, den Zehenden nicht alsofort, oder auf geschehenes Begehren, ausmahlen und dadurch wegen einfallenden Ungewitters oder sonsten dem Ackermann Schaden zustehen, soll er denselben zu bezahlen, und daneben 20 Fl. Strafe zu erlegen, schuldig seyn.

Zehenden alsofort auszuschlagen.

80. *)

Als auch aus einem ferner ohnleidentlichen Mißbrauch in Unserm Stift zu der Zehendherren nicht geringem Nachtheil auf einem jedem zehendbaren Stück Landes zwey einzelne Stiege, und in denselben viel mehr als 20 Garben gesetzet werden, welche, wenn es gleich die zehende in der Ordnung oder Zahl ist, der Zehendherr, Führer oder Mahler allemal vorbey geben müssen; so soll soches nunmehr gänzlich verboten, und die übrigen Garben, so an der Endstiege befindlich, nicht allein dem Zehendherrn verfallen seyn, sondern auch für eine jede übrige Garbe, so aus Vorsatz hinzugesetzet wird, zehen Mgr. zur Strafe entrichtet und bezahlet werden. Da auch hinführo die zehende Stiege, eben auf die Endestiege fallen würde, soll der Zehendführer dieselbe wegzuführen, imgleichen auch von den übrigen Garben, so daneben gesetzet, und das Kind genannt werden, den zehenden Theil zu nehmen befugt seyn; würde auch der Zehendherr oder Führer, in Abführung des Zehenden, eine oder andere Stiege oder Garben umstossen, und nicht wieder aufrichten: so soll derselbe jedesmal, und so oft darüber betreten wird, einen Floren zur Strafe geben.

In den Endstiegen nicht mehr als 20 Garben zu setzen.

*) Regierungs-Ausschreiben vom 23ten Jul. 1669.

81. *)

Was in die Brach gesäet, und nach der Besaamung mit der Egen bezogen wird, es sey Feld-, Berg- oder Rottland, davon, wenns zehend-

Zehende von der Brach.

zehendbar, soll jedesmals der Zehende dem Zehendherrn oder Führer gefolget werden, bey Strafe fünf Floren.

*) Landesherrliche Verordnung vom 17ten December 1700.

82.

Abtretung und Uebergebung der Meyergüter.

Nachdem auch bishero die Acker- und Vollspännerhöfe dahero ganz oder guten Theils ruinirt worden, und Uns oder Unserm würdigen Dom-Kapitel, oder andern geist- und weltlichen Landsassen den schuldigen Dienst zu leisten, noch dem Gutsherrn die Schuldigkeit zu entrichten, nicht vermögen, weil die alten Ackerleute, Halbspänner oder Köter, wenn dieselben die unterhabenden Höfe in grosse unabträgliche Schulden gesetzet, alsdann dieselbe den Kindern, ohne des Amts und Gerichts, auch der Gutsherren Vorwissen und Bewilligung abtreten, ihnen selbsten einträgliche Leibzüchten vorbehalten, den Kindern grosse Brautschätze versprechen, an dessen Statt bis zur Bezahlung etliche Morgen Landes für die Zinse zu gebrauchen, mitgeben, und also diejenigen, denen sie die Güter abtreten, gleich alsofort in eine solche Schuldenlast stürzen, woraus sie nimmer sich retten oder los machen können: Wir aber demselben ferners zuzusehen gar nicht gemeynet; So setzen, verordnen und wollen Wir, daß hinführo kein einziger Unsers Stifts Hildesheim Unterthan, er sey Ackermann, Halbspänner, oder Kotsaß ein Kind ausfteuren solle, er thue dann solches mit Unsers und Unsers würdigen Dom-Kapitels Beamten, auch eines jeden Gerichts- und Gutsherrn Vorwissen und Bewilligung, gestalt die Pfarrer in Unserm Stift Hildesheim Keinmanden, so an seinem Hof sich nieder zu setzen willens, kopuliren sollen, der nicht vom Amt-Gerichtsherren oder den Bürgermeistern in den Städten, insonderheit aber den Gutsherrn einen Schein, wovon jedoch von Niemand bey Strafe 10 Fl. ausser eines halben Ortsthalers Schreibgebühr, etwas gefodert, oder angenommen werden soll, den Pfarrern vorgezeiget, *) allemal bey Strafe 4 Fl. und sollen dergleis

dergleichen Abtretungen nichtig und null seyn, auch dazu Niemand verholfen werde.

*) Wegen der Trauscheine siehe Ausschreiben der k. Provinzial-Regierung zu Hannover vom 10ten April 1819. (Gesetz-Sammlung für 1819. 3te Abtheilung Seite 43. und Konsistorial-Ausschreiben vom 22ten desselben Monats ebendaselbst Seite 48.)

83. *)

Eheſtiftungen von den Gutsherrn zu konfirmiren.

So sollen auch hinführo die Eheſtiftungen von Unsern, und Unsers würdigen Dom-Kapitels Beamten, auch den Gerichtsherren, insonderheit aber den Gutsherren, als denen eines jeden Ackermann, Halbspänner und Köters, oder seiner Meyer Vermögen und Gelegenheit bekannt, und dahero wissen können, was ein jeder Hof an Brautschatz, und was deme anhängig, tragen kann, examinirt, unterschrieben und bestätiget werden, die anderen aber, so wider diese Unsere Verordnung aufgerichtet werden, hiemit annulliret und getödtet seyn, und darüber nicht gehalten noch einige Exekution verstattet werden.

*) Landesherrliche Verordnung vom 20ten Jun. 1766.

84.

Leibzucht auf den Meyergütern.

Niemand soll befugt seyn, bey Uebergeb- oder Abtretung des Hofs ohne ausdrücklichen schriftlichen Konsens, und Bewilligung des Gutsherrn, ihm selbsten eine Leibzucht an den Meyergütern zu machen oder zu setzen, und dadurch die Höfe zu schwächen und zu beschweren: Würde aber jemand dawider handeln, soll nicht allein solche einseitig gemachte Leibzucht ungültig, sondern auch sowohl der Ab- als Antreter, und zwar ein jeder besonders in 10 Fl. Strafe verfallen seyn.

85. *)

Von dienstpflichtigen Höfen das Land nicht zu reissen.

Weilen auch die dienstpflichtigen Höfe nicht allein dadurch merklich geschwächet, sondern auch dem Guts- und Eigenthumsherrn viele Aecker entwendet, und gar abhanden gebracht werden, wenn die Meyer die unterhabende Meyerländerey den Kindern loco dotis, mitgeben, dessen sie sonsten mit Recht nicht befugt, oder sonsten dieselbe auf ein oder

mehr

mehr Art, oder auch auf andere Weise zu versetzen und zu veräussern sich unterstehen; so soll solches hinführo gänzlich abgeschaffet und verboten seyn, auch ein jeder, der von einem Hofe, derselbe sey dienstfrey oder nicht, einen Morgen Meyerland weniger oder mehr, seinen Kindern in dotem mit, oder dasselbe anstatt der jährlichen Zinse zu gebrauchen übergiebt, oder sonsten Arts, oder auf andere Weise verkauft, und von unterhabendem Hofe wegthut, soll nicht allein der eine sowohl als der andere für ein jedes Stück Landes 10 Rthaler zur Strafe unfehlbar erlegen, sondern auch derselbe, so auf solche Weise ein Stück Landes annimmt, seines Rechten, oder des Kaufgeldes verlustig, und dasselbe Unserm Fisco anheim gefallen, derjenige auch, oder wer der sonsten seyn mag und über solche unzuläßige Kontrakte einige Briefe verfertiget, jedesmals, so oft er darüber betreten wird, vom Morgen Landes 5 Thaler zu entrichten und zu bezahlen schuldig, und die Nichtigkeit solcher Kontrakte, auch auf der Publikation dieser Ordnung gemachten Kontrakten zu verstehen seyn.

*) Landesherrliche Dienstordnung vom Jahre 1733. §. 28.

86.

Erbland bey den Dienstböfen.

Da sich auch bey den dienstpflichtigen Ackerböfen dienstpflichtige Erbländerey, so vor Alters darzu gehörig gewesen, befindet, dieselbe mag zwar bey begebenden Sterb- oder andern Fällen unter den dazu gehörigen Erben vertheilet werden, jedoch soll solches Erbland von den Dienstböfen nicht genommen, sondern dabey, und demjenigen, so auf dem Hofe wohnet, und den Dienst davon und dem Lande mit den Pferden zu leisten schuldig ist, gelassen werden, derselbe aber den Erben jährlich die gebührende Zinse, was jeden Orts der Acker tragen kann, und billig ist, zinsen und richtig einliefern, in dessen Entstehung aber auf des Debitoris Kosten allein von Unsern Beamten und andern Gerichtsherren, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, dem Eigenthumsherrn zu seiner Befugniß unausgesetzet verholfen werden. Mit der dienstfreyen Länderey aber, so zu solchen Höfen eigentlich nicht gehörig,

gehörig, und nach und nach darzu erkauft worden, mag ein jeder sein Bestes thun.

87.

Garten vom Lande nicht zu machen.

Niemand soll hinführo, ohne Vorwissen und Belieben der Guts- oder Eigenthums-, imgleichen der Zehendherren, auch derjenigen, so wegen der Hut und Weide interessiret, von dem zehendbaren Lande, Garten oder Wiesen machen, bey Strafe 10 Floren.

88.

Keinen Acker zu der gemeinen Weide liegen zu lassen.

So soll auch Niemand, besonders noch einige Gemeinde insgesammt, zum Präjudiz und Nachtheil des Guts- und Zehendherrn einige Aecker zur Weide oder Wiesen liegen lassen, sondern was diesfalls vor diesem geschehen, wieder zu voriger Art und Natur gebracht, und dem Guts- oder Zehendherrn darunter nichts entwendet werden, bey willkührlicher Bestrafung, aus denen Wiesen aber, welche vor diesem zur Saat beackert worden, anjetzo wegen jeden Orts Beschaffenheit nicht oder schwerlich wieder beartiget werden können, soll der Zehende dem Zehendherrn gegeben, oder demselben deshalber billig mäßige Erstattung geschehen.

89.

Versetzte Länderey von den Meyerhöfen.

Weil sich auch in der That befindet, daß vor, bey und nach diesen vorgewesenen Kriegsläufen, von einigen Voll- und Halbspänner- und Kothöfen, ohne des Guts- oder Eigenthumsherrn Wissen und Belieben, viele Länderey verkauft, versetzet, und abhanden gebracht, solches aber keines Weges zu billigen, oder ferner zu gedulden ist; so soll von dato an ein jeder Guts- oder Eigenthumsherr, auch dessen Meyer das Versetzte, oder auf was Maasse es immer geschehen, von den Höfen, wovon mit Pferden gedienet wird, verbrachte Meyerland, alsofort wieder zu sich, und seinem Hofe zu nehmen befugt seyn, und ihm von jeden Orts Obrigkeit darzu verholfen werden. Was aber derjenige, so solch Land bishero, wegen seines Kauf- oder Pfandgeldes, imgleichen Gail und Gahre mit Beyfall Rechts zu prätendiren und zu fordern haben

wird, solches soll nach vorgegangener Liquidation, denselben aus des Debitors habenden Besserungen, jedoch, daß dem Gutsherrn und dem gemeinen Wesen, auch den älteren Creditoren, dem landsittlichen Gebrauch nach, der Vorzug verbleibe, bezahlet werden.

90.

Gemeine Weide nicht zu übertreiben,

Nachdem sich befindet, daß die gemeinen Weiden sehr und dergestalt übertrieben werden, daß die dienstpflichtigen, und andere Ackerleute derselben mit ihren Pferden und Vieh wenig geniessen können, sondern dieselbe den Kötern, welche bey ihren Höfen nichts, oder gar wenig Länderey haben, so dazu eigentlich gehörig ist, sondern von andern Ackerhöfen oder auch andern, ausserhalb eines jeden Dorfs Feldmark und Weide belegenen Oertern eine Anzahl Landes angenommen, und mit dem davon unterhaltenden Vieh, die gemeine Weide beschweret, woraus denn auch dieses hochschädliche Uebel erwachsen, daß der Kotsassen Kinder bey ihren Eltern bleiben, und die Ackerleute und Halbspänner keine Knechte, Jungens, Mägde und nöthiges Gesinde, ja oftmals bey eilfertiger Erndtezeit keine Taglöhner haben können; so verordnen und setzen Wir hiemit und Kraft dieses, daß nun hinführo ein Köter, so unter 5 Morgen Landes hat, kein Pferd, so er treiben kann, auf die gemeine Weide bringen solle, bey Vermeidung der Pfändung, und eines Floren Strafe, so oft dawider gehandelt wird: Wenn aber derselbe zwischen 5 und 20 Morgen Landes hat, so eigentlich zu seinem Hofe gehören, mag derselbe davon ein Pferd, ingleichen, wenn einer über 20 Morgen hat, 2 Pferde, und keine mehr, also nach Proportion der inhabenden Länderey auf die gemeine Weide treiben, die dienstpflichtige, oder andere Voll- und Halbspänner aber mögen so viel Pferde, als sie zu Bestellung ihres Ackers nöthig haben, auf die gemeine Weide bringen, an Kuhvieh aber soll von einer jeden Feuerstätte des Ackerhofes 4, der Halbspänner 2, eines Köters durchgehends, und ohne Unterschied eine Kuh, und ein Rind, und mehr nicht, hernach aber von jeden 10 Morgen Landes, oder zwischen 6 und 10 eine, von 12 bis 20, zwey und so fort an nach der Proportion auf die Weide treiben, was

aber

aber unter 6 Morgen ist, soll in keine Konsideration gezogen, und davon keine Kuh getrieben werden, wer hierwider handeln wird, derselbe soll allemal der Pfändung unterworfen, und in einen Gülden Strafe verfallen seyn. *)

*) Wegen des Taubenhaltens ist unterm 27ten Sept. 1820. eine Bestimmung getroffen. (Gesetz-Samlung für 1820. Abtheilung 3. Seite 126.)

91.

Den Taglöhnern kein Korn auf dem Felde anstatt Lohn zu geben.

Wie auch den Ackerleuten nicht zu geringem Schaden gereichet, wenn dieselben den Taglöhnern, sie damit zu der Arbeit willig zu machen, ein, zwey oder mehr Morgen Landes um ein Geringes hinthun müssen, wodurch denn die Ackerleute sowohl in Ausfütterung des Viehs, als Begailung des Ackers nicht wenig verkürzet werden; so soll solches hiemit gänzlich verboten und abgeschaffet seyn, und der Tagelöhner sich mit seinem gebührenden Lohn begnügen lassen; würde aber jemand diese Unsere Verordnung übertreten, soll der Ackermann fünf, der Köter aber zwey Floren Strafe zu geben schuldig seyn.

92. *)

Korn auf dem Land nicht zu verkaufen.

Es soll kein Meyer auf dem Lande von einigem Unsers Stifts Eingesessenen, es seye vor Städten, Flecken, oder Dörfern die gesammten Früchte auf dem Felde, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Gutsherren, oder dafern es Erbland ist, jeden Orts Obrigkeit, kaufen oder verkaufen, bey Verlust des Korns, und Strafe jedem Theil 5 Fl.

*) Landesherrliches Verbot vom 20. Jul. 1795.

93.

um die Hälfte nicht zu säen.

Es soll auch Niemand Unserer Stiftseinwohner, oder Fremden, er sey, wes Standes und Wesens er wolle, mit den Bauersleuten Korn um die Hälfte zu säen verstattet werden, bey Strafe 5 Fl. jedem Theile, so oft darwider gehandelt wird; hierunter soll gleichwohl der Leinsaamen nicht gemeinet, sondern einem jeden denselben mit andern um die

Hälfte, oder nach anderwärtigem Vergleich zu säen, frey gelassen seyn.

94. *)

Aussteuer der Kinder aus den Meyergütern.

Als auch die Voll- und Halbspänner, zum Theil auch die Kothöfe dahero in grossen Abgang, Schuldenlast, und fast unersetzlichen Ruin gerathen, daß den Kindern zur Aussteuer aus den Gütern mehr zugesagt wird, und darnach bezahlet werden muß, als die Güter tragen können, dahero dann nothwendig erfolget, daß die Eltern, oder der, so denselben in der Meyerstadt folget, so wenig den behörenden Dienst leisten, als dem Gutsherrn das Seine entrichten, oder dem gemeinen Wesen seine Schuldigkeit abstatten kann; so ordnen Wir hiemit, daß keine Verlöbniß, Zusage, noch Ehestiftung, als welche mit Zuzieh- und Bewilligung der Beamten, Gerichts- und Gutsherren gültig, auch wie oben bereits erwähnet, Niemand seinem Kinde einen Morgen dienstpflichtigen Meyerlandes, in dotem, oder dasselbe, anstatt dessen Verzinsung, von dem Hofe mitgeben, und davon absondern, bey willkührlicher Strafe.

*) Landesherrliche Verordnung vom 20ten Jun. 1766. §. 14.

95.

Gemeine Wiesen zu hegen.

Die gemeinen Wiesen, oder auch diejenige, welche ein- oder mehrern Einwohnern in den Dörfern oder Flecken zugehöret, die Gemeinde aber, nachdem die Wiese einmal abgemähet, darinnen die Mithude hat, sollen jedes Orts Gewohnheit nach, es sey auf Unserer Lieben Frauen Tag in der Fasten, Walpurgis, Frohnleichnamstag, oder was es für Zeiten und Tage seyn mögen, gleich des darauf folgenden Tages unnachläßig und bey Strafe 10 Fl. ausgestecket und zugeschlagen werden. Da sich aber Jemand, er sey ein gemeiner Hirte, oder Jemand anders, mit Vieh darinn finden, und dasselbe weiden läßt, der soll, nebst Erstattung des Schadens, 5 Fl. Strafe erlegen, vor dem bestimmten Tage aber, mag ein jeder, da er berechtiget ist, hüten. Da aber Jemand behuf seines Viehes auf seinen eigenen, in solchen Wiesen belegenen Stücken

etwas

etwas Grases abzumähen nöthig hat, bleibt ihm solches billig frey und bevor; da aber jemand solches auf fremdem Boden thun würde, soll derselbe nicht allein das entwendete Gras bezahlen, sondern auch daneben in obbemeldte 5 Fl. Strafe verfallen seyn. Eben eine solche Meinung hat es mit denen, so denselben in Gras oder Korn vorsetzlich zu nahe mähen.

96. *)

Gewisse Winter-, Sommer- und Brachfelder.

Vor einem jeden Dorfe sollen gewisse Winter-, Sommer- und Brachfelder angelegt und gehalten, und eine jede Art Korn in sein Feld besaamet werden: das einzelne Säen aber durch einander, weil dadurch die Hut für Schaafe und Schweine abgehet, und sehr geschmälert wird, soll hiemit gänzlich abgeschafft seyn, bey Strafe 3 Fl. für jedes Stück Landes.

*) Landesherrliche Verordnung, den Anbau und die Schonung der Futterkräuter betreffend, vom 27. April 1816. (Hagem. Verord. Samml. für 1816. Theil 1. Seite 274)

97.

Pfänder.

In einem jeden Dorfe soll nach dessen Größe und Gelegenheit der Felder und Wiesen, ein, zwey, drey oder mehr, und so viel Pfänder als die Nothdurf erfordet, bey Strafe 20 Fl. bestellet, und alle Jahr von den Beamten, Gerichtsherren und Bürgermeistern in den Städten, und zwar in Gegenwart jedes Orts Beamten beeydet werden, welche dann Tag und Nacht dahin zusehen sollen, damit Niemanden mit Hüten, Schneiden, Stehlen und sonsten auf den Aeckern, Gärten und Wiesen Schade geschehe. Was man dieselben betreten, und strafbar befinden, da soll das Vieh alsofort in den Krug oder Pfandestall, wo es füglich geschehen kann, und kein anders herbracht, geliefert, desjenigen Name aber, so in dem ein oder andern in dieser Unsrer Ordnung enthaltenen Punkten zuwider handelt, den Bauermeistern, und von denselben alsofort, oder zum längsten bey Ausgang eines jeden Monats den Beamten oder Bedienten und Gerichtsherren angezeiget, und darauf die Uebertreter mit der Strafe, so oben von dem 54. bis auf den 92. Punkt

benen-

benennet ist, unnachläßig verfahren werden, und soll dem Pfänder von einem jeden Uebertreter 3 Groschen, von dem Vieh aber das gewöhnliche Pfandgeld gegeben, demjenigen auch, dem der Schade geschehen, derselbe nach billiger Ermäßigung, bezahlet werden.

98.

Wie die unfleissigen Pfänder zu strafen.

Da aber der Pfänder durch Vorsatz oder Unfleiß Schaden geschehen lassen würde; so soll er das erstemal 10, das andere 20 Fl. das drittemal aber, über vorgesetzte Strafe, nebst Erstattung des Schadens zu willkührlicher Strafe, dem Befinden nach, gezogen werden.

99.

Ein jeder soll seines Nächsten Schaden offenbaren.

Da auch der ein oder andere Einwohner sehen und befinden würde, daß seinem Nachbarn Schaden geschehe, und solches dem Bauermeister und demjenigen, so den Schaden erlitten, nicht anzeigen, und den Thäter oder des Viehes Herrn nicht nahmhaft machen, und daß er solches gesehen und gewußt, demnächst überzeuget würde, derselbe soll ebenfalls so viel Strafe, als der Beschädiger, zu erlegen schuldig seyn.

100.

Nachthirten.

Ein jedes Dorf soll einen eigenen Nachthirten bey den Pferden, nicht allein dieselbe des Nachts vor den Dieben zu bewahren, sondern auch zu verhüten und Achtung zu geben, daß die Pferdejungens mit den Pferden von dem Haufen nicht abreiten, und in dem Korn- und Wiesen hüten können, zuhalten, auch ein jeder Einwohner des Dorfs seine Pferde so er des Nachts nicht auf dem Stalle füttern, sondern draussen hüten läßt, vor dem Nachthirten zu treiben schuldig, keinesweges aber absonderlich hüten zu lassen befugt seyn. Die Gemeinde, so solches unterläßt, soll in 10 Thaler Strafe verfallen seyn. Da aber der ein oder ander seine Pferde nicht vor dem Nachthirten treiben, sondern allein hüten lassen würde, derselbe soll für jedes Pferd allemal 1 Fl. Strafe geben, und den Schaden, so etwan die Nacht über im Felde geschehen, er sey darüber betreten oder nicht, bezahlen. Würde aber der Nachthirte

schla-

schlafen, von den Pferden abgehen, ein oder mehr Pferde von der Heerde gestohlen werden, oder sonsten in dem Felde oder Wiesen durch die Pferde Schaden geschehen, und derselbe solches nicht alsofort dem Bauermeister anzeigen, und ruchtbar machen, sondern sich darunter säumig bezeigen; so soll derselbe nicht allein die gestohlenen Pferde zu bezahlen, sondern auch den Schaden zu erstatten schuldig seyn. Dahingegen aber soll eine jede Gemeinde die Pfingst- oder Nachtänger, wo sichs füglich thun läßt, mit starken Zäunen, lebendigen Hecken oder Graben dergestalt versichern, daß die Diebe nicht aller Oerter ebenfusses darein, noch die Pferde so leicht daraus kommen können, bey Strafe 10 Fl.

101.

Nacht- oder Pferdediebe zu verfolgen.

Da sich aber begäbe, daß sich des Nachts einige Diebe bey den Pferden finden liessen, solches den Einwohnern eines jeden Orts kundbar gemacht, und angezeiget würde, oder sonsten bey Tag und Nacht einige Strassenräuber, Pferd- oder andere Diebe und Missethäter verfolget, und deshalben in ein oder anderm Orte die Glocken gerühret würden, (welches die Bauermeister auf des Nachtbirten, und sonsten eines jeden Anzeige unausetzlich zu thun schuldig) so soll nicht allein ein Jeder ohne Unterschied die Nachjagd mit verrichten, und ein Nachbar bey dem andern stehen, sondern auch die nächst angelegene Dörfer sowohl mit Rührung der Glocken und Nachjagden, eben dasselbe zu thun schuldig seyn, bey 21 Fl. Strafe.

102.

Eigen Gewehr anzuschaffen.

Zu welchem Ende dann ein jeder Einwohner nach seiner Gelegenheit und Anzahl seiner erwachsenen Söhne und habender Knechte, sich mit tüchtigen Büchsen und Musqueten, auch dazu gehörigem Kraut und Loth versehen, und dasselbe den Beamten, Gerichtsherrn, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, auf jedesmaliges Begehren, vorzeigen sollen, bey Strafe 3 Floren.

103. Eine

103.

Verwahrung der Dörfer

Eine jede Gemeinde soll ihr Dorf mit guten starken schloßhaften Schlagbäumen und Gräben, auch von nun an, mit starken lebendigen Hecken und Bäumen aufs beste zu bepflanzen und zu bewahren schuldig seyn, bey Strafe 20 Thaler, so oft ihnen solches angesagt, oder sie darinn säumig befunden werden.

104.

Offene Gewalt.

Wer den andern in dem Seinigen im Dorfe, Garten, Felde, Wiesen, auch offener Strassen, oder wo es immer seyn mag, vergewaltiget, vorgehet und verwegelagert, der soll mit hoher, willkührlicher, auch befindenden Dingen und der Gelegenheit nach, mit Leib- und Lebensstrafe belegt werden.

105.

Hausfrieden.

Wer aber einen vor seiner eigenen Thür, oder an derselben, den Fenstern, oder sonsten in dem Seinen Gewalt thut und Muthwillen übet, auch den Hausfrieden bricht, es sey bey Tage oder Nacht, oder aber mit dem Gewehr oder Schmähworten aus dem Seinigen fordert, der soll in 10 Fl. und nach Befindung in willkührliche Strafe verfallen seyn.

106.

Niemanden mit Mordgewehr drohen.

Wer den andern mit Mord- oder tödtlichem Gewehr überläuft, und dasselbe über ihn zücket oder auszieht, und doch nicht beschädiget, der soll des Gewehrs verlustig, und benebst in willkührliche Strafe, verfallen seyn.

107. *)

Schlägerey und Scheltwort.

Wer in Unseren und und Unsers, auch anderer Stifts und Klöstern, auch Pfarrern und andern geistlichen Immunitäten, Stiftsfreyheit, und auf den Aemtern, Vorwerken, den andern schlägt, raufet und stosset, oder mit Worten schmähet, und an seinen Ehren, oder sonsten verletzet, derselbe soll in willkührliche Strafe des Burgfriedens gefallen seyn.

*) Zu den Artikeln 107 — 113, siehe die Landesherrl. Verordnung wegen summarischer Untersuchung und Bestrafung der Injurien unter den Landleuten vom 17ten Sept. 1816. (Hagem. Verord. Samml. von 1816. 2ter Theil Seite 482)

108.

Wer den andern im Herrendienste schlägt, oder an seinen Ehren schmähet, der soll mit willkührlicher Strafe belegt werden. Schlagen oder Schelten im Herrn-Dienst.

109.

Da sich auch etliche mit einander verunwilligten, und zusammen schlagen wollten; so sollen diejenige, so dabey sind, und zusehen, dieselben alsofort zu Frieden sprechen und bringen; würde aber einer den andern schlagen und tödten, oder tödtlich verwunden, soll der Thäter alsofort zu gefänglicher Haft gebracht, da er aber entwiche, ein Glockenschlag gemacht, und dem Thäter mit allem Fleiß, bis er ertappet wird, nachgejagt werden, diejenigen aber, so dergleichen Schlägerey zusehen, und nicht zu Friede helfen, oder sie vielmehr anhetzen, dieselben sollen in willkührliche Bestrafung verfallen seyn. Todtschläge.

110.

Wer den andern vorsätzlich beschädiget, daß derselbe zu Bette liegen, und des Arztes gebrauchen muß; so soll der Thäter, im Fall ihm von dem Beschädigten nicht zu grosse Ursache gegeben worden, in gewöhnliche Strafe verfallen seyn, auch des Arztes Lohn, und dem Verwundeten seinen erlittenen Schaden und Versäumniß erstatten; so sollen auch diejenigen, in deren Häusern die Schlägerey oder Unwille entstehet, den Thäter, und Anfänger, ohne Versäumniß, oder Ansehen der Personen, oder Obrigkeit anmelden, bey willkührlicher Strafe. Schlägerey und Verwundung.

111.

Wann auch etliche sich mit Fäusten schlagen würden, daß es nicht blutet, oder Beulen giebt; so soll derjenige, so den ersten Schlag thut, oder dazu Ursach gegeben hat, mit 2, der andere aber, so dazu genöthiget wird, mit 1 Fl. gestrafet, oder auch nach Befindung ihm dieselbe gar erlassen werden. Mit Fäusten schlagen.

112.

Wer den andern aus unzeitigem Eifer, Rache, oder gefaßtem Groll an seinen Ehren und Leumuth schilt, derselbe soll 3 Mß. zur Schelten und Schmähen.

Strafe erlegen, und dem Beleidigten einen offenen Widerruf thun, doch beschaffenen Sachen nach, ihm an seinen Ehren unverletzlich.

113.

Weiber sich nicht mit einander zu schelten oder zu schlagen.

Da ein Weib oder Magd einen Mann oder Knecht, oder auch eine andere Frau oder Magd schilt, oder schmähet, oder sich mit einander raufen, und schlagen, und doch davon keine gefährliche Wunden bekommen wird; so soll die Frau, so gescholten oder geschlagen, nach Befindung, auch alle beyde eine Stiege Leinewand nach der Sachen Beschaffenheit, auch wohl mehr zur Strafe geben.

114.

Ueber das Land und Wiesen nicht zu fahren.

Niemand soll den andern über sein Land oder Wiesen fahren, bey Strafe 1 Fl. und des Pfandgeldes, so oft er betreten wird; so soll auch Niemand in den Fußstegen durch die Felder und Wiesen, da kein gemeiner Fahrweg ist, mit Wagen oder Karren, bey Strafe ein Fl. und Ersetzung des gethanen Schadens, führen, da auch der ein oder andere solches, dadurch, daß er an den Stegen die Graben vor seinem Lande nicht aufmachen würde, verursachte, derselbe soll nicht allein einem jeden, den auf solche Weise zugefügten Schaden bezahlen, sondern dazu 5 Thaler Strafe zu erlegen schuldig seyn.

115.

Beherbergung fremder Leute und Erbhuldigung.

Es soll auch hinführo in Unserm Stift Hildesheim, sowohl in den Städten, Flecken und Dörfern, Niemand fremde, unbekannte Leute über zwey Nächte unangezeigt der Obrigkeit beherbergen, bey Strafe ein Fl. so soll sich auch Niemand, wes Standes oder Wesens derselbe auch seyn mag, häuslich niedersetzen, er habe dann vorhero Uns oder Unsern Hildesheimischen Kanzler und Räthen die Huldigung abgestattet, bey Strafe 10 Thaler, die Städte, Flecken oder Dorfschaft auch, welche jemanden, so die Huldigung abgelegt zu haben nicht wird bescheinigen können, häuslich niedersetzen läßt, gleichfalls in 20 Fl. Strafe gefallen seyn.

116. *)

Niemand soll ohne Vorbewußt und Bewilligung der Obrigkeit jedes Orts, Jemanden, er sey Manns- oder Weibsperson, so auf seine eigene Hand sitzen will, einnehmen, bey Strafe 5 Floren. Häusslinge, so auf ihre eigene Hand sitzen.

*) Landesherrliches Vagabunden-Edikt vom 8ten Dec. 1763. §. 4.

117.

Es soll auch Niemand Strassenräuber, Todtschläger, kundbare Diebe und andere Missethäter oder berüchtigte Personen unter naher Anverwandtniß, oder andern Vorwand, wissentlich hausen, hegen, beherbergen oder sonsten ihnen einigen Unterschleif geben, sondern dieselben ohnerwartet der Obrigkeit Befehls, solches den Bauermeistern jedes Orts anzeigen, und dieselben darauf mit Zuthuung der Gemeinde solche missethätige Personen alsofort in die Haft nehmen, und jedes Orts Obrigkeit überliefern, bey Strafe 20 Fl. Beherbergung der Missethäter

118. *)

Die Spann- und Handdienste sollen des Morgens im Sommer um 5 Uhr, und des Winters um 7 Uhr, mit tüchtigen, verständigen Personen, nicht aber mit kleinen Jungens oder Mädchen, sich, so oft sie zu Dienste gefordert werden, unfehlbarlich an dem benannten Ort zum Dienst anfinden, und des Abends im Sommer zu 6, im Winter aber zu 4 Uhren, und nicht ehender von der Arbeit wieder weg gehen: Wer aber auf angesagtem Dienst ohne erhebliche wichtige Ursachen ausbleiben, oder Kinder oder sonsten untaugliche Personen in den Dienst schicken wird, dieselben sollen nicht allein zurück gewiesen werden, und für selbigen Tag das Dienstgeld, sondern darzu jedesmal einen Floren zur Strafe unnachläßig bezahlen; wenn aber Land- und Ausreisen vorhanden, soll solches den dienstpflichtigen Leuten, wo möglich, ein oder zwey Tage vorhero angesagt werden, damit sie sich darzu so viel besser anschicken können. Spann- und Handdienste.

*) Landesherrliche Dienst-Ordnung §. 4.

119. *)

Wer in besetzten Teichen, oder andern fließenden Fischereyen, Wässern, Flachs legen oder rotten wird, der soll 10 Fl. Strafe geben, Flachsrotten.

in denen sumpfigen Oertern aber, oder in denen, an den fliessenden Wässern machenden Gruben stehet einem jeden frey und unbenommen, sein Flachs zu rotten.

*) Landesherrliche Verordnung vom 30. Oktober 1780.

120. *)

Bey dem blossen Lichte nicht zu arbeiten.

Als auch dahero viele höchstschädliche Feuersbrunsten entstanden, daß des Winters über beym Lichte das Flachs bearbeitet, das Korn ausgedroschen, und sonsten in Scheuern und Ställen, andere Arbeit verrichtet wird; so soll dasselbe auf folgende Weise zwar vergönnet, ausserdem aber gänzlich verboten seyn.

Flachs ausserhalb des Dorfs zu bearbeiten, und zu dem Ende von den Beamten Plätze anzuweisen.

Nämlich wer des Winters und die Nacht über am Flachs arbeitet, der soll dasselbe nicht zu nahe ans Licht oder den Ofen bringen, oder auch mit blossem Licht ohne eine gute wohl schließende feste Leuchte solche Arbeit nicht angehen; gleichfalls soll Niemand in Ställen oder Scheuern mit blossem Licht oder Lampen gehen, oder dabey Dröschen und andere Arbeit verrichten, bey Strafe jedesmal 5 Fl. gestalt ein jeder Einwohner sich mit einer solchen Leuchte versehen, und daß er diesem Unserm Gebote der Gebühr nachgelebt, den Vögten und Feuerherren jedes Orts Anzeige thun solle, bey Strafe 5 Fl.; da aber ein Vogt oder Feuerherr mit dem ein, oder andern durchstechen, und die Uebertreter bey dem Amt oder Gerichten nicht anmelden würde, derselbe soll in 10 Thaler Strafe verfallen seyn: sollte aber durch Ueberschreitung dieses Gebots, ein Feuer aufgehen; so soll der Verursacher nebst Erstattung des Schadens, gestaltener Sache nach, an Leib und Leben bestrafet werden.

*) Landesherrliche Feuer-Ordnungen vom 28ten Decemb. 1731. §. 15. vom 25ten August 1775. §. 14 — 16.

121. *)

Feuerherren.

Damit nun solches alles desto besser und steifer gehalten werde, sollen in einer jeden Stadt, Flecken oder Dorfe ein, zwey oder mehr Män-

Männer verordnet werden, welche von Bartholomäitag an, und so lange die Gebäude voll Futter und Flachs liegen, zum öftern, Tag und Nacht unverwarnter Sache, in den Städten, Flecken, oder Dörfern umhergehen, und dahin sehen sollen, daß diesem vorgesetzten Gebot und Verbot nachgelebet werde.

*) Landesherrliche Feuer-Ordnung vom Jahr 1731. §. 21. und vom Jahr 1775. §. 20.

122.

Wenn an einem oder andern Orte Höfe, Häuser und dazu gehörende Gail und Gahr zur Werdierung kommen; so sollen diejenigen Werdiersleute, so darzu erfordert werden, sich willig und ungesperret am bestimmten Orte einfinden, den gebräuchlichen Werdierungseyd abstatten, und darauf die werdirenden Sachen Niemande zu Lieb oder Leide, Haß oder Freundschaft nicht höher oder geringer, als sie dieselben werth zu seyn erachten, schätzen und werdieren, absonderlich aber an denen Oertern, wo die Gebäude auf den Meyergütern aus der Gemeinde oder dem zum Hofe gehörigen Holze erbauet, das dritte Spann zurück schlagen, und solches in keinen Anschlag mit bringen; sollte aber einer überzeuget werden können, daß er diesem zuwider und in der Werdierung mit Vorsatz betrüglich gehandelt, gegen denselben soll mit der Strafe des Meyneyds verfahren werden. Werdierung.

123.

Wer unrechte, geringe, ungeeichte, betrügliche Himten, Ellen, Maaße und Gewichte zu haben und zu gebrauchen betreten wird, der soll auf geschehendes Anmelden, mit willkührlicher Strafe belegt werden. Falsche Himten, Ellen, Maaß und Gewichte.

124.

Der Krüger, bey welchem keine rechte vollständige Kannen oder Maaße, oder daß er dieselbe nicht voll misset, befunden wird, der soll das erstemal 3. das anderemal 9. das drittemal 18 Fl. und so fortan, zur Strafe geben. Falsche Maaße in den Krügen.

125. Ein

125.

Auf den Borg nicht zu trinken.

Ein Krüger soll einem Ackermann mehr nicht als 1 Rthaler. einem Halbspänner einen halben, und einem Köter ein Ortsthaler in Bier oder Breyhan auf einmal borgen; daferne er ein mehreres zu Borge hinthut, soll demselben zu dem übrigen nicht allein nicht verholfen werden, sondern er so viel als der Ueberschuß ist, jedesmal für Strafe zu geben schuldig seyn.

126.

Kein Gewehr mit in Krug oder zu den Gelagen zu tragen.

Niemand soll mit Beil, Barten, oder dergleichen Gewehr in den Krug, oder zu Hochzeiten, Kindtaufen und anderen Gelagen gehen, auch das Würfel, und Kartenspiel gänzlich verboten seyn, bey Verlust des Gewehrs, und ein Thaler Strafe; würde aber Jemand, so aus dem Holze oder Felde kommt, mit einer Barten oder dergleichen in den Krug kommen, soll er dieselbe dem Wirth oder Wirthin zu verwahren geben, und von denselben bey seinem Heimgehen wieder abfordern.

127. *)

Auf die Gemeinde nicht zu zehren.

Als auch in den Dörfern ein großer Mißbrauch ist, wodurch die Gemeinde und geringen Einwohner fast hart beschweret werden, indem wenn etwa ein Amtsdiener, Exekutor, oder dergleichen Leute, so auf Unkosten einer Gemeinde dahin kommen, alsdann nebst den Bauermeistern auch wohl die vornehmsten Einwohner oder diejenigen, so das Wort zu führen pflegen, sich zu dem Amtsdiener, oder wer der seyn mag, verfügen, denselben in den Krug führen, sich insgesammt niedersetzen, und darin ganze Tage und Nächte, obgleich der Amtsdiener oder ein anderer sich von dannen machen, sitzen bleiben, und auf der Gemeinde Unkosten zehren, welches dann diejenigen, so nicht einen Trunk davon bekommen, mit bezahlen helfen müssen: so soll solches hinführo gänzlich und bey willkührlicher Strafe verboten und abgeschaffet seyn; da aber ein Amtsdiener, Exekutor, oder Jemand anders ein oder andern Orts zu verrichten hat, und demselben ein Trunk gegeben werden muß; so soll dabey Niemand mehr als die Bauermeister

gelitten,

und für einen jeden derselben ein halb Stübchen Bier aus den gemeinen Kosten gutgethan werden; da aber dieselben darüber und ein mehreres saufen, oder andere zu diesem Gelage sich finden würden, sollen dieselben für ihr Geld zehren; würde aber ein Krüger über obgedachtes der Gemeinde anschreiben, soll ihm solches nicht allein nicht bezahlt, sondern er noch darüber mit 3 Fl. bestrafet werden, damit auch hierunter die Bauermeister keinen Unterschleif haben oder machen können: so sollen dieselben bey Ausgang eines jeden Monats von allen dem, so in solchem Monat auf der Gemeinde Unkosten, es sey in Kontributions- oder andern Anlagen aufgegangen, Rechnung thun, auch dabey das Geringste nicht verschweigen, und alsdann dasselbe nach einer billigmäßigen Proportion eingetheilt und zusammen gebracht werden, welche Bauermeister solches unterlassen, und daß sie diesem also gelebt, den Beamten und Gerichtsherren keine Anzeige bey Ausgang eines jeden Monats thun werden, dieselben sollen in 10 Fl. Strafe verfallen seyn, und für einen verschwiegenen oder untergeschlagenen Groschen 5 zur Strafe geben.

*) Landesherrliche Feuer-Ordnung vom Jahr 1731 §. 2.
Landesherrliche Verordnung vom 3ten Nov. 1777 und 27ten April 1782.

128. *)

Das gestorbene Vieh, soll ehender nicht ausgeschleppet werden, bis solches dem Abdecker angezeiget worden; darauf soll derselbe solches ohngesäumt selbigen oder folgenden Tags ausführen, und nicht so gar nahe vor die Dörfer, auch nicht allenthalten hin, sondern allein an die gewöhnlichen abgelegenen Oerter geschleifet werden, bey Strafe 6 Mfl. welche der Abdecker zu erlegen schuldig seyn soll. Verrecktes Vieh.

*) Regierungs-Befehl vom 20. Jan. 1801.

129.

Niemand soll in den Dörfern Bier, Breyhan, Wein oder Brantwein auszapfen und verfellen, so dessen von Unserer Fürstl. Kammer, Unserm würdigen Domkapitel, oder den Gerichtsherren keine Befug- und Erlaubniß hat. Bier, Wein und Brandtwein sollen.

130. Den

130.

Flieſſende Wäſſer und Tropfenfall.

Den flieſſenden Bächen, Wäſſern, und Tropfenfällen ſoll der freye und ungehinderte Lauf, und derſelbe des Orts, wo er von Alters geweſen, gelaſſen, und Niemand zum Schaden und Nachtheil aufgedammet, abgegraben, oder an andere Oerter, es ſey denn, daß ſolches mit aller Intereſſenten Belieben und Willen geſchehe, geleitet werden, bey Strafe 10 Fl.

131.

Neue Graben oder Zäune zu machen.

Niemand ſoll um ſein Land oder Wieſen neue Graben oder Zäune in der Gemeinde, oder an denen Oertern, wo dieſelbe intereſſiret iſt, machen, die alten auch nicht einreißen oder wegſchaffen, ohne Zuthun, Vorwiſſen und Belieben jedes Orts Beamten, Gerichts- und Gutsherrn auch geſammter Gemeinde.

132.

Mühlenfuhr.

Niemand ſoll die Zwangmühlen in Unſern Aemtern vorbey, und in fremde Mühlen fahren, bey Strafe dem Ackermann bey 7. und dem Köter bey 6 Fl.

133.

Abmeyern.

Niemand ſoll den andern hinterliſtig abmeyern, bey Strafe 5 Thaler, jedoch den Gutsherren dadurch nicht benommen ſeyn, ihre Ländereyen und Güter demjenigen, ſo das meiſte bietet, zu vermeyern.

134. *)

Büchſen los ſchießen.

In den Städten, Flecken und Dörfern, ſoll Niemand, ſonderlich bey Nacht, ohne ſonderbare und erheiſchende Noth, eine Büchſe los ſchießen, bey Strafe 10 Fl.

*) Landesherrliche Feuer Ordnungen von 1731. §. 11. und von 1775. §. 13.

135. *)

Fremde Bettler.

Die fremden ausländiſchen Bettler, imgleichen die Nachſeher und Wickers, ſollen in den Städten, Flecken oder Dörfern nicht gelitten, ihnen

ihnen auch nichts gegeben, sondern dieselben durch die Vögte und Gografen aus den Aemtern, durch Stadtdiener und Bauermeister aus den Städten, Flecken und Dörfern verwiesen werden, damit die einländischen armen und gebrechlichen Leute desto besser erhalten werden können.

*) Landesherrliche Vagabunden-Edikte vom 8ten Decemb. 1763., 23ten Oktob. 1773. 14ten April 1784. und Regierungs-Ausschreiben vom 8ten Febr. 1802.

136.

Gardebrüder.

Den Soldaten und Landsknechten, oder deren Weibern, wenn den Soldaten ihr Sold von den Unterthanen bezahlet wird, soll Niemand etwas, es sey Brod, Butter, Eyer oder Geld geben, oder abkaufen, bey Strafe 10 Fl. Wenn aber bey Friedens- oder Kriegszeiten den Soldaten und Landsknechten der Sold nicht gereichet wird, so stehet in eines jeden Belieben, denselben ein Stück Brod, einen Käse, Ey oder Pfenning zu geben; würde aber derselbe solches nicht annehmen, ein mehreres begehren, und sich nicht abweisen lassen wollen, sondern sich unnütze machen, und Gewalt üben; so sollen die Thäter gefänglich angenommen, jeden Orts Obrigkeit geliefert, und, dem Befinden und Verdienen nach, gestrafet werden.

137. *)

Junge Bettler.

Die jungen starken Bettler, welche arbeiten, Vieh und dergleichen hüten können, imgleichen die Tartarn, Ziegeuner, Wahrsager, Schalksnarren, Landfahrer, unnütze Sänger und Reimsprecher, als welche Unsern Stiftsunterthanen zum höchsten beschwerlich sind, und oftmals viel Böses verüben, soll Niemand beherbergen, bey Strafe 15 Floren. Da sich auch dergleichen unnützes Gesindel in diesem Unserm Stift finden lassen sollte, sollen diejenigen Gemeinden, da sie am ersten sich angeben, solche Leute alsofort anhalten, solches Unsern Beamten notificiren, und durch dieselben obbemeldete unnütze Gesellen alsofort aus Unserm Stift zurück- und desselben ganz verwiesen werden. Würde aber ein oder andere Gemeinde solch Gesindel unangemeldet passiren lassen, dieselbe soll in 20 Rthaler Strafe hiemit declarirt und verfallen seyn.

Da aber solche Leute nicht weichen wollten, sollen dieselben zu gefänglicher Haft gezogen, und nach Befindung mit harter Strafe belegt, und darauf des Landes ewig verwiesen werden.

*) Landesherrliche Verordnung vom 11ten May 1781.

138.

Wucherliche Kontrakte.

Alle wucherlichen Kontrakte sollen in Unserm Stift Hildesheim gänzlich verboten seyn, auch über 5 aufs 100 Kapital jährlicher Zinse nicht gefordert noch gegeben oder genommen werden, alle wucherlichen übersetzenden Kornzinsen aber gänzlich abgeschaffet und verboten seyn, bey willkührlicher Strafe: so sollen auch keine Zinsen auf Zinsen gerechnet, und daraus ein Kapital gemacht werden; würde aber jemand dawider handeln, mehr als oben gesetzet, aufs Hundert oder aber auf Geld Kornzinse höher als die fünf Rthaler aufs Hundert austragen, fordern, oder auch Zinse auf Zinse rechnen, und zum Kapital setzen; so soll solchen Wucherern nicht allein darzu nicht verholfen, sondern dieselbe noch einst so viel, als sie wucherlich begehret, oder gehoben, zur Strafe geben, auch der dritte Theil solchen Kapitals, da Zinsen auf Zinsen gerechnet sind, Unserm Fisko heim fallen, der Schuldner auch ein mehrers nicht, als er von Rechts wegen schuldig ist, bezahlen.

139.

Vorkauf.

Der eigennützige Vorkauf soll hiemit gleichfalls verboten und abgeschaffet seyn, auch gegen die befindenden schädliche Vorkäufer mit willkührlicher Strafe verfahren werden.

140.

Gestohlen Gut nicht zu kaufen.

Die Juden, vielweniger die Christen sollen kein gestohlen oder fremdes Gut kaufen, und an sich bringen, oder Geld darauf ausleihen; da aber Jemand betreten wird, der diesem zuwider handelt, derselbe soll nicht allein das fremde und gestohlene Gut ohne Entgeld wieder von sich geben, sondern auch dem Befinden nach, mit willkührlicher Strafe belegt werden.

141. Weil

141

Weil auch die Bürgschaften unter Adel, und Unadel so gemein geworden, daß dadurch fast Männiglichen, ja das ganze Land in unabläugliche Schulden und Ruin, auch Adel und Unadel in die äusserste Armuth gesetzet worden; Wir aber obrigkeitlichen hohen Amts halber, solche landverderbliche Bürgschaften nicht mehr gestatten können noch wollen: so soll dasselbe hiemit gänzlich abgeschaffet und verboten seyn, jedoch da Jemand, er sey Adel oder Unadel für den andern bürgen wolle; so soll der Kreditor und so die Bürgschaft annimmt, solches zuförderst des Bürgen Obrigkeit, als welcher dessen Vermögen bekannt, anzeigen, und von derselben, befindenden Dingen nach, die Bürgschaft entweder konfirmirt oder annullirt, und verboten werden; würde aber Jemand ohne solche Konfirmation und Bestätigung auf ein oder des andern Bürgschaft Geld ausleihen, dem soll, wenn der Principalschuldner nicht bezahlen könnte, und der Gläubiger den Bürgen belangen würde, wider denselben keine Hülfe widerfahren, sondern derselbe seines ohne Konsens der Obrigkeit, und wider dieses Unser Gebot ausgeliehenen Geldes verlustiget seyn: und werden die Beamten, Gerichtsherren, auch Bürgermeister und Rath in den Städten dahin sehen, daß sich Niemand zu weit in Bürgschaft vertiefe, und sich selbst dadurch ruinire. Bürgschaft.

142.

Als auch die Erfahrung giebt, daß bey den Jahrmärkten sich allgemeinlich Leute finden, so ein Topf- oder Glücksrads- oder andere dergleichen betrügliches Spiel anstellen, wodurch gemeiniglich den armen Leuten, welche zu solchem Spiel sich verführen lassen, das Geld abgezwacket wird, dem Wir aber ferner zuzusehen nicht gemeynt; so sollen alle dergleichen Spiele, sie haben Namen, wie sie wollen, hiemit gänzlich verboten und abgeschaffet, derselbe auch, so dergleichen Spiele auf Jahrmärkten oder sonsten dieser Unsrer Verordnung zuwider anzustellen sich erkühnen wird, seiner bey solchem Spiel habender Sachen alsofort verlustiget, und darnebst in willkührliche Strafe verfallen seyn; Topf- und Glückshafenspiel.

würde aber in den Städten, Flecken oder Dörfern die Vorsteher hierinnen dispensiren oder konniviren, dieselben sollen Unserm Hildesheimschen Fisko 50 Rthaler zur Strafe erlegen.

143.

Fenster beschenken. Weil auch bey dem Fensterbeschenken gemeiniglich grosse Gastmahle angerichtet werden, und dabey oftmals mehr, als die geschenkten Fenster werth sind, aufgehet und verzehrt wird: so soll solch Fensterbeschenken oder Gastmal gänzlich verboten und abgeschaffet seyn, bey 10 Thaler Strafe, jedoch wird hierdurch Niemand benommen, seinem guten Freund ein Fenster zu schenken.

144.

Schützengelage. Als auch in theils Städten, Flecken und Dörfern zu gewissen Jahrszeiten Schützengelage angestellet, und dabey vielmals etliche Tonnen Breyhan oder Bier aufgelegt, und also viele unnöthige und hochschädliche Unkosten aufgewandt worden: so soll an keinem Orte, da unter 40 Schützen seyn, mehr als eine Tonne Breyhan aufgelegt und ausgetrunken werden, bey Strafe 10 Rthaler, wenn aber derselben mehr sind, mag auch, jedoch nach vorgesetzter Proportion, mehr Bier oder Breyhan gelanget werden.

145.

Taxordnung. Was anlanget die Kommerzia, Handlungen, Kaufen und Verkaufen, imgleichen Kramers Amt, und Gildegenossen, auch die Handwerker, ebenfalls die Tagelöhner, Gesinde und dergleichen, dieselben sammt und sonders sollen sich nach Anno 1646. von Unserem nächsten Vorfahren und Vettern, weiland Kurfürsten Ferdinanden, christmildesten Andenkens, ausgelassener Taxordnung, auch Unserer Anno 1651. im Druck heraus gegebener Konstitution, und Verordnung richten, allermassen Wir deren Inhalt hiehin wörtlich wiederholen.

146.

Alle vorfallenden strafbaren Händel, dieselben seyen hierin specificirt oder nicht, sollen von Niemanden, absonderlich aber den Bauermeistern, Pfändern und Wrögeren verbeelet, verschwiegen und untergeschlagen, sondern wenn auch gleich die Partheyen sich mit einander verglichen und vertragen, alsbald eingewröget und bey dem Ausgang eines jeden Monats, den Beamten und Gerichtsherren von den Bauermeistern eingebracht werden, wer dasselbe unterlassen, oder darin säumig seyn wird, der soll die Strafe, so auf jeden Post gesetzet, gedoppelt erlegen.

Wröge einzubringen.

147.

Damit nun über obiges alles steif, fest, und unverbrochen gehalten werden möge; so sollen die Beamten, Vögte, Gogreven und andere Amts- und Gerichtsbediente aller Orten sich fleißig erkundigen, die Uebertreter dieser Unserer Land- und Polizey-Ordnung fleißig notiren, und zu gehörigen Zeiten zu der designirten Strafe ziehen. Da aber ein oder andern Orts auf die hierinnen benannte Verbrech- oder Uebertretung härtere Strafen gesetzet, und im Gebrauch sind, dieselbe sollen hiemit (es sey denn, daß es Saufstrafen sind, so bey den Bauerkören bishero sehr mißbraucht worden) nicht verringert seyn, sondern mögen solche höhere Strafen in dem befindlichen Stande verbleiben, und darauf vor den Amts-, Land- und anderen Gerichten erkannt, und dieselben beygetrieben werden.

Die Uebertreter von den Beamten zu notiren und zu bestrafen.

148. *)

Wenn aber ein oder anderer Excessist oder Delinquent, die in dieser Unserer Ordnung dikkirte und gesetzte Geldstrafe, aus Armuth nicht sollte erlegen können, solchenfalls sollen dieselben nach Proportion des Verbrechens, mit Gefängniß oder anderer Leibesstrafe belegt werden, und gar nicht obngestraft hingehen.

Die unvermögenden Delinquenten am Leibe zu bestrafen.

*) Landesherrliches Reskript vom 15. Nov. 1789.

149.

Den Gutsherrn vor dem Advent zu dem Ihrigen zu verhelfen.

Wir gebieten und befehlen auch Unsern Drosten, Beamten und Bedienten hiemit gnädigst, einem jeden Gutsherrn, auf dessen gebührliches Ansuchen in befindlicher Nachläßigkeit des Meyers, ohne Ansehen der Personen, auch ohne allen Verzug, Partialität, oder Affekten zu dem Seinigen zu verhelfen, zu erforderndem Nothfall mit den gewöhnlichen Zwangsmitteln gegen die saumhaften Meyer zu verfahren, und dieselben alsofort auf der Gutsherren geschehenes Ansuchen und Erfordern, wenn die Meyers zwischen Michaelis und Martini die schuldige Zinse nicht einliefern, dahin anstrengen, daß sie ihre klagenden Gutsherren vorm Advent befriedigen, immittelst aber von den eingeerndeten Früchten an andere Oerter nichts verpartiren; da aber auch die Einlieferung der schuldigen Zinse, alsdann noch nicht erfolgete, soll den klagenden Gutsherren, ohne allen Verzug, mit Erlaubniß des Ausdröschens, mit Einlager, Auspfänden, oder dergleichen Hülfsmitteln die Hand geboten werden. Daferne aber der verweigerten Amtshülfe halber, gegen den ein oder andern Unserer Drosten, Beamten, Bedienten Beschwerung und Klagen vorkommen sollten, soll gegen dieselben mit ohnfehlbarlicher scharfer Bestrafung, oder befindenden Dingen nach, gar mit Entsetzung der Dienste verfahren werden: Dabey gleichwohl Heerzug, merklicher Mißwachs, Hagelschlag, und Mäuseheerung, wenn die Meyer den Gutsherrn solches zeitlich angemeldet, und avisiret, und dieselben deshalben den Augenschein eingenommen, beobachtet, und in Konsideration gezogen werden.

*) Landesherrliche Verordnungen vom 20ten Jun. 1766. und 20ten Jul. 1772.

150.

Mastung frey gestellt.

Die Mastung und Fehmgeld betreffend, soll einem jeden Unserer Unterthanen frey stehen und unbenommen seyn, seine habende Schweine nach seinem Belieben und Gefallen entweder auf seinem Stall zu mästen, oder aber, wenn Mastung vorhanden, dieselben in die Mast zu treiben; im Fall aber auf Unsern Gehölzen Eichel- oder Buchenmast vorhanden, und Unsere Unterthanen und Stiftseingesessene ihre Schwei-

ne

ne in benachbarte Fürstenthümer und Oerter in die Mast zu treiben willens sind, da halten Wir gnädigst dafür, daß Uns von Unseren Unterthanen das Fehm- und Mastgeld nicht zu entziehen und Ausländischen zuzubringen sey, massen auch Unsere Drosten, Beamten und Bedienten, mit allem Fleiß, und ihren obliegenden Pflichten nach, dahin zu sehen, daß Wir, oder Unsere Aemter, und Forsten hierunter nicht vorbey gegangen, oder verkürzet werden, wobey Wir gleichwohl Unsern Drosten, Beamten, Forst- und andern Bedienten, hiemit gnädigst und ernstlich aufgeben und anbefehlen, in Besichtig- und Taxirung der Mast also zu verfahren, daß sie darunter ihren Pflichten, womit sie Uns verwandt, nicht zuwider handeln, noch auch in Uebertreibung der Mast und Verkürzung Unserer armen Unterthanen, ihre Gewissen beschweren, sondern hierunter die Billigkeit, und eine gebührende Proportion gehalten werde.

151.

Die Amtsbedienten sollen keine Schuldforderungen an sich erhandeln.

Es ist Uns auch vorgebracht, und haben Wir mit sonderlichem Mißfallen ungnädigst vernommen, daß wenn einige Tertii in andern Unsern Aemtern, oder auch fremden Fürstenthümern, Herrschaften und Städten, seßhafte Kredita, und sonsten andere rechtmäßige Forderungen bey einigen Unsers hiesigen Stifts Unterthanen gehabt, deren aber in der Güte von den Debitoren nicht fähig werden können, bey denen Beamten, worunter die Debitores gesessen, um die rechtliche Hülfe angehalten, daß alsdann denen sothane ihre Schuld und Forderungen von den Beamten und darzu Bestellten zweifelhaft gemacht, auch wohl die rechtliche Hülfe verzögert werden wolle, mit dem alleinigen Absehen, durch Hingebung der Zeit und andern aufgehenden Kosten berührte Kreditores zu nöthigen, ihrer Forderung sich zu begeben, und solche den Beamten gegen den vierten, dritten, halben Theil, auch wohl ein geringers und gar liederliches zu lassen: Ebenmäßig vernehmen Wir auch ungnädigst, daß, wenn schon einiger angemaßten Kreditoren Schuld und andere Forderungen nicht allein nicht erweislich, unklar und illiquid, sondern wohl auch unrechtmäßig und welche nach wahrer der Sachen, und der anmaßlichen

Debi-

Debitoren Exceptionen, Einnehmung, dieselbe zu zahlen nicht schuldig gewesen, woran theils Unsere Beamten gleichwohl an sich durch allerley Cessiones, bringen, und sowohl bey jenem, als auch diesem Fall, Unsere armen Unterthanen, durch Zwangsmittel dahin anhalten, ihnen bey beyden gesetzten Fällen, die vollkommene Summe zu zahlen, weil solches denn nebst einer mit unterlaufenden Konfussion, zu Rechte nicht zuläßig, Wir auch hinfürder (vorbehaltlich, was sich deshalben von Rechts wegen eignen wird, da jemand überwiesen werden sollte, desgleichen begangen zu haben) in diesem Unserm Stift und Fürstenthum zu gedulden nicht gemeynet; Als wird allen Unsern Beamten, wessen Namen dieselben seyn möchten, nicht allein bey Verlust ihres Diensts, und einer solcher an sich erhandelter Summenverliehrung, sondern auch einer andern nach Befindung, ipso facto inkurrirender Strafe verboten, dergleichen Cessionen, und wie solche genannt werden möchten, insonderheit gegen die, unter deren anvertrauten Aemtern gesessene Unterthanen sich zu enthalten, es sey die Forderung der Kreditoren recht oder unrechtmäßig, sondern denenselben die unpartheyische Justiz, vermöge Unserer Amtsordnung widerfahren; wie denn, ob sich sonsten wohl von selber verstehet, hiemit bey obgesetzter Strafe von Uns denenselben verboten wird, mit den Kreditoren und Klägern super quota litis unterm Prätext einer schleunigen Verhelfung zu paciscren, und zu vergleichen, und nach ausgewonnener Sache, einen solchen Theil, und quotam von denenselben zu nehmen, maassen Unser nochmaliger ernstlicher Wille und Meynung ist, daß sich allerdings mit der in Unserer Amtsordnung ihnen zugelassenen juribus vergnügen lassen sollen.

152.

Den Unterthanen durch unzuläßige Mittel keine Pferde abzunöthigen, noch alte gegen junge zu vertauschen.

Wir haben auch mit ebenmäßigem ungnädigstem Willen vernehmen müssen, daß, wenn Jemand von Unsers hiesigen Stifts Unterthanen, insonderheit ein gutes Pferd haben, und die Beamten, darunter der, oder dieselbe gesessen, ein Auge darauf gefaßt, solches, wann sie nur Gunst behalten wollen, denselben für ein weit geringers, als selbe,

wenn

wenn sie es einem Tertio, verkauft, und unterweilen kaum für die Halbscheid überlassen müssen, solches aber allerdings unbillig; so gebieten Wir ebenmäßig bey willkührlicher unnachläslicher Strafe, daß Unsere Beamten, weß Namens die auch seyen, dergleichen eigennütziger Erhandlungen, von ihres anvertrauten Amts Eingesessenen, sich zu enthalten, und wenn sie von denenselben Pferde und dergleichen erkaufen möchten, den wahrhaften Werth und wie solches ein Dritter gekauft hätte, dafür zahlen, alles Eigennutzes sich zu enthalten, dergestalt, daß sich die armen Unterthanen darüber nicht zu beschweren haben mögen. Vielweniger soll denselben zugelassen seyn, wenn dieselbe alte und untaugliche Pferde haben, solche mit ihres anvertrauten Amts Unterthanen gegen dero junge gute Pferde zu vertauschen.

153.

Als auch vorkommen, daß wenn aus Unseren Aemtern, wo es halseigene Leute hat, männ- oder weiblichen Geschlechts, ein dergleichen Halseigener in andere Aemter, wo es dergleichen halseigene Leute nicht hat, sich befreyet, vors erste Unseren Beamten ein Großes zu Einzugsgeldern, so oftmals einem armen Taglöhner über 8, 9 oder 10 Rthaler belaufen soll, nicht minder ein Ziemliches zu Auszugsgeldern den Beamten, aus welchen Aemtern sich dieselbe befreyen, geben müssen, und nicht ehe des Kopulationszettels bemächtiget seyn können, bis selbiges erlegt, alsdann in das Amtsregister eingeschrieben, demjenigen Herrn aber, welchem dieselbe mit Halseigenthum verpflichtet, solches entzogen, und derselbe solchanen Juris, per indirectum, also beraubet wird: so befehlen Wir, daß die bis anhero von den Beamten mißbrauchten Gebührnisse, als das Manngeld für den Drosten, Amtmann, Amtsschreiber, Gogreven, Ober- und Untervögte, oder wie solche genannt werden, wie auch alle Ein- und Auszugsgelder, so viel sich deren die Beamte anmaassen, oder dergleichen eigennützige Forderungen, oder wie dieselben Namen haben mögen, so von Alters her dem Landesfürsten, Unserm würdigen Domkapitel und andern Landsassen nicht berechnet, in Kraft dieses gänzlich abgethan, und nicht mehr gefordert werden sollen,

Mannthaler, Ein- und Auszugsgelder gänzlich verboten.

bey Strafe von 20 Rthlr, die derjenige Beamte, der solche mißbrauchte Gebührnisse hernächst nehmen, und abermals 10 Rthlr, die der Unterthan, welcher solche hinführo geben wird, unnachläßlich Unserm Fisco erlegen sollen.

154.

Alle Beamte und Bediente sollen von allen ihren Gütern sowohl die monatlichen Kontributionen als andere gemeine Unpflichten entrichten.

Wir erinnern Uns zwar auch, in Unserer Amts- und der Untergerichtsordnung, alle die von den Beamten, und Unseren andern Bedienten, wegen dero in den Aemtern habenden schatzbaren Gütern, des denenselben zwar obliegenden, mit Unserm ungnädigsten Widerwillen aber, Unsern Stiftsunterthanen aufgedrungenen Kontributions-Kontingents, eine gnädigste landesfürstliche Remedirung gemacht, und sothanes Auforingen, wie auch die von den Unterthanen geschehene Uebernahme abgeschafft zu haben; weil aber einige Beamte und Bediente auf diese Unsere Ordnung, die monatlichen Kontributionen von dero Gütern zwar, wie dieselbe schuldig, abtragen möchten, übrige allgemeine Unpflichten aber, exempelsweis, der Aemter und Dorfschaften, eigene und absonderliche Schulden, item deroselben allgemeine Fuhren und Dienste gleich übrigem der Amt- und Dorfschaften Eingesessenen abzustatten und zu prästiren, wie vorhin, sich auch hinfürder sperren und weigern möchten:

Weil denn Unser einziger Zweck und landesfürstl. Vorsorge dahin gehet, Unsere armen Stiftsunterthanen von bisheriger widerrechtlicher Beschwerde zu erleichtern; so gebieten Wir ernstlich, in Kraft dieses, und ist Unser Wille und Meynung, daß besagte Unsere Beamte und Bediente, wie die auch Namen haben, und wes Standes oder Würden dieselben seyen, ohne einigen Unterscheid, von ihren in den Aemtern und Dorfschaften habenden Gütern, nicht allein die monatlichen Kontributionen, wie in Unserer Amts- und der Untergerichte Ordnung versehen, sondern übrige alle der Aemter und Dorfschaften Unpflichten nichts ausbeschieden, gleich jeden und allen der Aemter und Dorfschaften Eingesessenen, und wie man sagt, ihren Nachbaren unten und oben, abtragen, und von keinem, es sey wie es wolle, sich entfreyen, so gar

auch

auch von dero Viehe den Ohirten halten sollen, und zwar bey dero in der Amtsordnung einverleibter Strafe, wie denn auch Unsere Stiftsunterthanen hiemit beurlaubet werden, daß, falls einig abgedachter Beamter sich hierwider sperren, derselbe durch hergebrachtes Bauerkör dazu anzuhalten. *)

*) Amts- und Untergerichts-Ordnung §. 31. Landesherrliche Verordnung vom 3ten Nov. 1777. §. 27.

Willkührliche Bestrafung der saumhaften Beamten in Observirung der Polizeyordnung.

Daferne aber Unsere Beamte und andere denselben nachgesetzte Bediente in Halt- und Observirung dieser Unserer Ordnung säumig befunden werden, oder mit den Uebertretern durch die Finger sehen sollten, dieselbe sollen ihres Dienstes, Kraft dieses verlustiget, und danebst in willkührliche Bestrafung gefallen seyn, auch diejenigen, so Unvermögenheit halber, die Strafe verordneter maassen nicht geben könnten, am Leibe und sonsten nach Befindung arbitrarie bestrafet werden.

Wir behalten Uns auch frey und bevor, diese Unsere Land- und Polizeyordnung so in allem ihrem Enthalt, mit Vorwissen und Belieben Unsers würdigen Domkapitels also geordnet und geschlossen, zu ändern, zu verringern, zu vermehren, und zu erklären ꝛc. So gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 20. Oktober Anno 1665.

Anmerkung. Das hinter den frühern Abdrücken dieser Polizey-Ordnung befindliche Inhalts-Verzeichniß unter der Rubrik: Kurzer Inhalt der vorgesetzten Fürstlich-Stift-Hildesheimschen Polizey-Ordnung, ist zur Ersparung des Raums weggelassen.

IV.

Konsistorial-Ausschreiben den Unterricht und die Konfirmation der evangel. Schuljugend betr. vom 20. Oktober 1665. *)

Unser ꝛc.

Demnach

des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Heinrichs, Erzbischofs zu Cölln und Churfürsten, als Bischofs zu Hildesheim

Uns Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in hiesigem Dero Stift verordneten Konsistorial- und Kirchenräthen Augsburgscher Konfession und männiglichem derselben Zugethanem vor Augen steht, (Wir auch eine Zeit her durch die bei den Visitationen angestellten Examina und desfalls erstattete Relationen mit betrübtem Gemüthe wahrnehmen müssen) welcher gestalt es leider mit der Information der lieben Jugend und derselben Anführung zum guten und wahren Christenthum schläfrig und unachtsam daher gehe, indem

1. an vielen Orten dieses Stifts theils wenig und fast nachläßig, theils auch gar nicht zur Schule, zum Beten, Lesen, Schreiben und treuer

*) Konsistorial-Verordnungen wegen der Teutschen Schulen in den Hildesheimschen Gemeinden Augsb. Konfession von den Jahren 1735 und 1769. und Deklaration der letztern vom 18ten September 1771.

treuer Erlernung desjenigen, so ihnen zu ihrem wahren Christenthum der Gottesfurcht und Beförder- oder Erlangung der ewigen Seligkeit nöthig, angehalten werden; und wenn derhalben

2. die erwachsenen Leute sowohl als die Jugend bei den Visitationen, oder anstehenden Examinibus entweder gar nicht antworten können, oder unförmlich respondiren, dieses ihre Entschuldigung heißen soll: daß bald der Eine aus Herrn Dr. Gesenii, bald ein Anderer aus Herrn Sötefleisches, bald wieder einer aus seinen eigenen, oder eines andern Fragestücken zu antworten, oder wohl geantwortet zu haben, vermeinen will; Solches aber

3. daher guten Theils eingerissen zu seyn, nicht unklar erscheinet, daß wenn die Kinder das erste Mal zum heiligen Abendmale gehen wollen und billig dero Behuf examinirt und konfirmirt werden müssen, Solches nicht von den Superintendenten, wie Solches allerenden üblich und der Kirchen-Ordnung gemäß ist, sondern von den Pastoren jedes Orts geschehen und verrichtet werden will, bisweilen auch die ordentlichen Kinderlehren und öffentlichen Examina wohl gar aus der Acht gelassen, oder zum wenigsten, nur dem Opfermanne zu verrichten, anvertrauet worden;

Uns aber, Amts, Pflicht, Eides und christlichen Gewissens halber, keineswegs gebühren will, sothaner unverantwortlicher Fahrlässigkeit und dem dadurch untrüglich einreissenden Unchristenthum länger nachzusehen, sondern vielmehr obliget, demselbigen in Zeiten gedeihlich vorzubauen:

So befehlen im Namen vorhöchstermeldeten Unsers gnädigsten Landesfürsten Wir hiemit ernstlich und gesinnen für Uns freundlich: daß

1. alle und jede respektive Superintendenten, Pastoren, Kapläne und deren Adjunkten an denen ihrer Inspektion und Pfarren unter-

unterworfenen und zugethanen Orten mit allem Fleiße dahin sehen, auch alle Eltern, Pfleger und Vormünder danach emsiglich trachten, damit die liebe Jugend in der wahren Gottesfurcht zum fertigen Lesen und Beten bei Zeiten möge angeleitet, kein Kind, es sei Knabe oder Mädchen zum heiligen Abendmale admittirt und zugelassen werde, es könne denn vorhero lesen, aus dem Katechismo und den Hauptstücken christlicher Lehre verständlich antworten; zu solchem Behuf

2. auch Herrn Dr. Gesenii Katechismus-Fragen, als welche zu Erhaltung solches Zwecks am dienlichsten, auch vorhin schon eingeführt sind, allein hinführo in allen und jeden Kirchen und Schulen zu gebrauchen, andere Fragestücke aber gänzlich zurückzulassen; damit auch

3. sich Niemand des Unvermögens halber, und, daß er, sothanes Büchlein zu kaufen, keine Mittel habe, entschuldigen möge, daß demnach denenselben, nach Befindung, aus dem Gottes- und Armen-Kasten dazu verholfen werde; ferner daß

4. die Pastoren das öffentliche Examen und die Kinderlehre alle und jede Sonntage, ohne Interruption, unabläßlich und zwar selbst und nicht weiter durch ihre Opferleute, oder Schulmeister verrichten lassen, auch zu Beförderung solches großen Nutzens und dabei zu erwarten habenden göttlichen Segens und Gedeihens, welches der liebe Gott zu dem steten Exercitio geben wird, fleißige Achtung haben, damit die Jugend in den Schulen täglich, kontinuirlich und mit unabläßlichem Fleiße treulich darinn unterrichtet und geübet werde; dann

5. die Superintendenten in ihren Inspektionen fleißige Aufsicht haben, damit dieser Unserer wohlgemeinten und heilsamen Verordnung in allen Punkten allerdings nachgelebt, insonderheit aber

6. die Kinder ohne Unterschied nicht nach Belieben der Pastoren von denselben erstenmales zum heiligen Abendmale zugelassen, sondern

alle-

allemal von ihnen, den Superintendenten, bei der Visitation nach vorgegangenem genugsamen Examine konfirmiret werden; daß auch endlich

7. diese Unsere nothwendige, christliche und wohlgemeinte Verordnung zu jedermännigliches Wissenschaft gerathen und Niemand sich möge zu weigern, oder zu entschuldigen haben, selbige öffentlich von den Kanzeln abgelesen werde;

Solches, wie es zu Erhaltung oberwähnten Unsers vorgestellten christlichen Zwecks gereicht; also versehen Uns, es werde ein jeglicher derselben gebührend nachzuleben wissen; und Wir sind Euch zu freundlicher Willfahrung geneigt.

Hildesheim in Consistorio den 26sten Oktober 1665.

Churfürstlich Cöllnische, Stift Hildesheimsche verordnete Konsistorial- und Kirchen-Räthe.

V.

Regierungs-Ausschreiben

mit der Eröffnung der landesherrlichen Deklaration: daß der siebente Artikel der Polizey-Ordnung gegen die Augsburgischen Konfessions-Verwandten nicht zur Anwendung gebracht werden solle, vom 12ten September 1667.

Unsere ꝛc.

Demnach Ihre Churfürstliche Durchlaucht, Unser gnädigster Herr, auf hiesiger, der löblichen Ritterschaft und Städte, wegen des in der Polizei-Ordnung enthaltenen und die Fest- und Feiertage koncernirenden §. 1, eingewandtes Gravamen Sich gnädigst erkläret: denselben eine solche gnädigste Satisfaktion zu geben, daß sie sich desfalls mit Fuge nicht sollen zu beschweren, noch zu beklagen haben;

So ist darauf an Euch hiemit der Befehl: daß Ihr in dem Euch anvertraueten Amt die der Augsburgischen Konfession zugethanen Unterthanen dieserhalb nicht zu- noch ansetzen, sondern dieselben an den Feier- und Festtagen in ihrer Haus- und Feldarbeit gewehren lassen sollet. Dem ꝛc.

Hildesheim den 12ten September 1667.

VI.

Gemeiner Bescheid der Regierung gegen den Mißbrauch der querelae nullitatis vom 16ten September 1667.

Nachdem sich eine geraume Zeit her befunden, wie daß bei hiesigem Kanzlei-Gericht querela nullitatis mehr zu geflissenem Aufschub und Verlängerung des Prozesses, als aus Noth und zwar nach geendigter Appelations- und unterschiedlichen, ohnedas in ordinatione verbotener, Leuterungs-Instanz allererst vorgenommen, und, ohne einige alsbald ex actis, oder sonst vorhergehende beglaubte Bescheinigung der allegirten Nullität mißbraucht wird;

Als sollen in oberwähnten Fällen dergleichen querelae nullitatis hinfübro nicht weiter verstattet, noch angenommen werden, vielweniger die Hauptsache, oder deren Exekution suspendiren und verhindern;

Wonach sich die Partheien, deren Advokaten, und Prokuratoren, bei willkührlicher Strafe, zu richten und zu verhalten haben.

Publikatum Hildesheim den 16ten September 1667.

Churfürstlich Cöllnische, Stift Hildesheimsche verordnete Kanzler, Vicekanzler und Räthe.

Bibliothek des Staats-

VII.

Regierungs-Ausschreiben wegen absoluter Unzulässigkeit der Endstiegen bei geistlichen Zehnten vom 22ten Juli 1669.

Unsere ꝛc.

Was seit, der im Druck ausgegangenen und zu Jedermanns Nachricht publicirten Polizei-Ordnung, der Zehnten und sonderlich der Endstiegen halber zwischen den Gemeinden und Zehntherrn für Streitigkeiten entstanden, ist offenkundig, dahero auch, sonder Zweifel, Euch genugsam bekannt.

Ob nun zwar bei der letzten Anwesenheit Ihro Churfürstlichen Durchlaucht, Unsers gnädigsten Herrn, auf Ansuchen der weltlichen Stände, eine Deklaration solcher Endstiegen halber geschehen, daß nehmlich, wo die Präskription in continenti erwiesen werden könnte, Solches gehört, es auch darnach gehalten werden solle;

Weil dennoch aber ein wohlehrwürdiges Thumkapitel nebst allen Geistlichen remonstrirt: daß sie, vermöge des Braunschweigschen Haupt-Recesses, wieder in den Stand, wie sie vor der Stiftsfehde anno 1519 gewesen, gesetzet und contra quamcunque laesionem restituiret wären, consequenter auch dawider keine praescriptio immemorialis temporis gelten könnte, noch mögte;

Und dann die praesumtio jurium, welche disponiren, quod decimae cum integritate et absque ulla diminutione solvendae vorbemeldetem Thumkapitel, auch den übrigen Geistlichen zur Seite stehet und daher, daß sie derzeit in possessione vel quasi, die Zehnten völlig zu percipiren, begriffen gewesen, billig sustiniret und behauptet wird; und also, wenn auch, der Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten

Ver-

Verordnung gemäß, die Präskription erwiesen wäre, solche keinen Platz finden und consequenter des wohlehrwürdigen Thumkapitels und die übrigen geistlichen Zehnten unter solcher Deklaration nicht mit begriffen seyn können;

Als lassen Wir es, bei solcher Bewandniß, auch bei mehrerwähnter Polizei-Ordnung und was darin, dergleichen Zehnten und Endestiege halber, verordnet, allerdings bewenden, Euch zugleich ernstlich, und zwar bei willkührlicher Strafe, gebietend, daß Ihr die Gemeinden jedes Orts, da die Zehnten, es seye jure crediti, oder sonst gezogen werden, vor Euch bescheiden und denselben nachdrücklich einbinden sollet, nun und hinführo darauf strictissime zu halten, in die Endestiegen mehr nicht, als zwanzig Garben, zu setzen und von jeder dem Zehntherrn zwei folgen zu lassen;

Wie Ihr dann diejenigen, so einem oder andern Punkte zuwider leben, in die, bei jeder Kontravention, gesetzte Strafe alsbald zu deklariren, selbige unnachläßig einzufordern und zu berechnen, diejenige auch, so etwa andere, zur Widersetzlichkeit aufzuwiegeln, sich gelüsten, beim Kopfe zu nehmen und nach dem Amte, bis auf weitere Verordnung, in Arrest bringen zu lassen, befehligt werdet;

Wonach Ihr Euch ein für allemal zu achten habt, sonsten Ihr gemeldeten Zehntherrn für allen Schaden gerecht seyn sollet;

Es sollen aber auch dieselben gehalten seyn, mit Verding- und Ausmalung der Zehnten nicht allzulange zu warten, damit die armen Leute an Einführung des Korns nicht behindert werden, oder dadurch in Schaden gerathen. Dem ꝛc.

Hildesheim den 22sten Julii 1669.

Stift-Hildesheimsche verordnete Statthalter, Vicekanzler und Räthe.

J. E. v. Brabeck. Nikolarz.

J. M. Lemen.

VIII.

Landesherrliche Verordnung wegen Verlegung der niederen Börde des Amts Winzenburg an das Amt Gronau vom 23ten Junius 1690.

Von Gottes Gnaden Wir Jobst Edmund, Bischof zu Hildesheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen: demnach Wir von Anfang Unserer Regierung dahin sorgfältig bedacht gewesen, wie den von Gott Uns anvertraueten Unterthanen schleunige Justiz administriret, die Jurisdiktion und Gränzen der Aemter wohl beobachtet und erhalten, auch die gemeinen Onera, so viel immer thunlich, erleichtert werden mögten und dann befunden, daß solcher heilsame Zweck desto eher würde erreicht werden können, wenn die allzugrossen Aemter etwas vermindert und den kleinern hingegen ein Theil davon, so diesen näher, denn jenen, gelegen, zugesetzt würde, zumalen dadurch ein jeder, so etwas zu klagen, oder anzubringen hat, solches mit geringerer Mühe und Kosten verrichten, die Dienste auch mit mehrerer Facilität in der Nähe, denn in der Ferne leisten kann;

So haben Wir für gut angesehen und verordnet, verordnen auch hinmit und in Kraft dieses mit Gutfinden und Belieben Unsers würdigen Thumkapitels: daß die niedere also genannte Börde des Amts

Win-

Winzenburg, so lange Uns und Unseren Nachkommen solches gefällig, weil selbige dem Amte Gronau viel näher belegen, zu selbigem auch nur ein einziges Dorf gehörig ist, zu mehrerer Bequemlichkeit der Unterthanen und genaueren Beobachtung der Justiz und Jurisdiktion dem Amte Winzenburg soviel die amtliche Administration betrifft ab- und dem Amte Gronau zugesetzt werden solle, also und dergestalt, daß zwar die Gränze in ihrem vorigen unverrückten Stande, das Amt auch für sich selbst ohne einige Zergliederung oder Verspleissung in seiner Konsistenz verbleiben, desselben Administration aber von dem Amtmann zu Winzenburg auf den jetzigen Drosten zu Gronau, den von Dumbstorf, transportirt und dieser, an jenes seiner Stelle, in ermeldeter niederen Börde treten, folglich darinn all' dasjenige in Unserm Namen und von Unserntwegen in Jurisdiktions-, Kammer-, und allen andern Sachen, nach Anleitung der Special-Instruktion, so Wir ihm darüber gnädigst ertheilen wollen, thun und verrichten solle, was jener vorhin vermöge seiner Amtsbedienung daselbst gethan und verrichtet hat, allermaassen denn auch die Dienste, ausserhalb der im Dorfe Beitelen *) weil dieselben vor diesem bereits nacher Poppenburg verlegt worden, forthin dem Drosten von Gronau, jedoch mit solchem Vorbehalt, daß Uns Selbst darunter nichts präjudiciret werde, wenn Wir deren benöthigt seynd, wie vorhin dem Amtmann zu Winzenburg geleistet, oder das gewöhnliche Dienstgeld entrichtet und darüber bei der fürstlichen Kammer, gleich auch der übrigen Kammergefälle, wie die Namen haben mögen, Rechnung gethan werden solle;

Befehlen darauf Unseren Kanzler, Hof- und Kammer-Räthen hiemit gnädigst, sich ins Künftige nach dieser Unserer Verordnung zu richten und alle Befehle Reskripte und Dekrete, so oftberührte niedere Börde betreffen, an gemeldeten Drosten von Dumbstorf abgehen zu lassen; Unsern Kanzler kommittiren Wir ferner und wollen gnädigst, daß er nebens Unserm Kammerrath Peper auf einen sichern

dazu

*) Betheln.

X.

Landesherrliche Verordnung wegen Entrichtung des Zehntens von den Brachfrüchten vom 17. December 1700.

Von Gottes Gnaden Wir Jobst Edmund, Bischof zu Hildesheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: nachdemahlen Uns verschiedentlich, und unter andern auch in specie von denen Sieben Stiftern und sämmtlichen Feld-Klöstern dieses Unsers Hochstifts in Unterthänigkeit klagend an- und vorgebracht worden; Obwohl in der von Unserm Vorfahren an diesem Unserm Hochstifte Herrn Maximilian Heinrich Erzbischof zu Cölln, als Bischof hieselbst Höchstseeligen Andenkens, auf unterthänigstes Anhalten und Verlangen Dero löblichen Land-Ständen in Druck ausgegangenen und publicirten Polizey-Ordnung Art. 81. 87. und 88. heilsamlich versehen, daß, was in die Brack gesäet, und nach der Besaamung mit der Eggen bezogen wird, es sey Feld-, Berg- oder Rottland, davon, was zehentbar, jedesmals der Zehnten dem Zehnt-Herrn oder Führer, bey fünf Floren Strafe gefolget, niemand auch ohne Vorwissen und Belieben des Guts- und Zehnt-Herrn von zehntbarem Lande, Garten oder Wiesen machen noch solches demselben zum Präjudiz und Nachtheil zur Weide uud Wiesen liegen lassen; sondern was diesfalls vor diesem geschehen, wieder zu voriger Art und Natur gebracht, und denen Guts- oder Zehnt-Herrn darunter nichts entwendet,

aus den Wiesen und Gärten aber, welche vor diesem zur Saat beackert worden, und jetzo wegen des Orts Beschaffenheit nicht, oder schwerlich wieder beartiget werden können, dem Zehnt-Herrn der Zehnte gegeben, oder demselben dafür billigmässige Erstattung verschaffet werden solle, sothane Artikeln auch an den meisten Orten dieses Hochstifts der Gebühr und Schuldigkeit nach observiret würden, und an allen anderen, als eine Grundsatzung und sanctio pragmatica des Vaterlandes billig observiret werden müßten, daß dennoch an etlichen Orten solchem nicht nachgelebt; sondern von einigen Zehntpflichtigen unter dem Vorwand einer widrigen Possession oder Präskription die Zehnt-Freyheit von dergleichen Feld-Früchten auch von den Gärten, Legten und Wiesen prätendiret, und der schuldige Zehnte gedachten sieben Stiftern und Feld-Klöstern via facti vorenthalten, und wann dieselbe der Landes-Ordnung insistiren, und deren Manutenenz bey den Aemtern suchen, darüber in beschwerliche Prozesse zuförderst in Summariissimo, dann in Ordinario, und letzlich in Petitorio gestürzet, auch wohl gar, wenn die acta an fremde Oerter, allwo die leges & constitutiones patriæ unbekannt, verschicket würden, um ihr Zehnt-Recht gebracht, oder doch daran merklich verkürzet, und zum Theil, daß sie von ein oder andern Gewächsen, als Rübe-Saamen, und weissen Kohl anstatt des Zehnten in natura gewisse Gelder nehmen sollen, zum Theil von Wicken-Futter, so in die Brach gesäet, wie auch von zehntpflichtigen Gärten, Legten und Wiesen den Zehnten zu fordern nicht angehalten, ja von Erbsen- und Flachs-Zehnten, wo nicht gar verdrungen, doch etwa die Halbschied zu nehmen, wider Willen obligiret werden wollten, solches Unternehmen aber allen und jeden, so geist- als weltlichen Rechten auch Eingangs berührter Landes- und Polizey-Ordnung und zu deren Aufrecht-Haltung ergangenen Edikten und Befehlen gerade zuwider laufet, die dawider vorgeschützte Verjährung oder Gewohnheit aber für eine strafbare corruptela, Usurpation und Ungehorsam zu halten, daß Wir dahero mit Vorwissen und Belieben Unsers würdigen Thum-Kapitels, hierunter zu gänzlicher Abstellung sothanen geklagten Mißbrauchs und Kontravention ein ernstliches Einsehen zu thun, Uns unumgänglich gemüssiget

müssiget befunden; befehlen derowegen hiemit gnädigst ernstlich, und wollen, daß obbemeldete Species als Wicken-Futter, Sommer- und Winter Rübe-Saamen, weisser Kohl, Erbsen, Flachs und dergleichen, so in die Brach gesäet werden, von dem Zehnten nicht befreyet, auch was Zehentpflichtig ist, es seyen Gärten, Legten oder Wiesen und habe Namen wie es wolle, den ganzen Zehnten und nicht den Zwanzigsten weniger oder mehr geben, auch kein Zehntherr Geld für den Zehnten anzunehmen gehalten seyn solle, wonach sich die Zehntpflichtigen bey Vermeidung der Eingangs angezogenen Artikeln einverleibten Strafe zu achten haben. Gegeben Hildesheim den 17ten December 1700.

(L.S.) Jobst Edmund.

Karl Paul Zimmermann.

Konrad Brandis.

XI.

Landesherrliche Weg-Ordnung des Hoch-Stifts Hildesheim, v. 30. May 1702.*)

Von Gottes Gnaden Wir Jobst Edmund, Bischof zu Hildesheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc.

Fügen männiglich hiemit zu wissen, nachdemahlen der Augenschein ergiebt, und vielfältige Klagen und Beschwerden darüber geführt worden, daß hin und wieder in Unserm Hochstift, sowohl in- als ausserhalb

den

*) Landesherrliche Verordnungen vom 1. Oktober 1772, vom 4. März 1774, vom 14. April und 28. May 1778, vom 30. März 1779, und vom 29. December 1800.

den Städten, Flecken und Dörfern die Wege und Heerstraßen dermaßen tief und unbrauchbar geworden, daß die fremden Reisenden dieselben so viel möglich meiden, und zu merklichem Präjudiz Handels und Wandels, andere Umwege suchen, die Einheimischen auch, und welche solche Strassen unumgänglich passiren müssen, ihr Gut, ja Leib und Leben öfters in fast unvermeidliche Gefahr setzen, oder solcher zu entgehen, mit Unserer Unterthanen großen Beschwerden über die besaamten Felder, Wiesen, oder sonsten neue Wege machen, und dadurch allerhand Zank und Konfusionen verursachen, wogegen, obwohl durch zeitigen Vorbau- und Ausbesserung mit gar geringen Kosten zu remediren gewesen, auch aus Unseren Fürstlichen Raths-Kollegien zum öftern die Verordnung und Befehle dero Behuf ergangen, dennoch solches alles entweder nachläßig traktiret, oder wohl gar auſſer Augen gesetzet worden;

Daß Wir dannenhero, aus der Zeit Unserer von Gott verliehenen Regierung für das gemeine Beste, Prosequirung Handels und Wandels, und Erhaltung guter Polizey tragenden Vorsorgen nach dem löblichen Exempel Unserer benachbarten Chur- und Fürsten gnädigst für gut befunden, eine ernstliche öffentliche Landes-Verordnung, wonach sich die Unserigen hinführo der Wege Besser- und Bauung halber zu richten hätten, ergehen, und durch den Druck publiziren zu lassen; Wir wollen demnach und ordnen:

1. Daß sothane Weg-Besserung, so weit es die Zeit Wetter und Gelegenheit des Orts zulassen wird, sogleich und ohne den geringsten Anstand zur Hand genommen werde.

2. Und damit man zuförderst wissen möge, wer solches zu verrichten, so wollen Wir ferner, daß die Städte, Kommunen und Dorfschaften, in deren Distrikt und Bezirk der Weg gelegen, denselben besseren und unterhalten sollen; es wäre denn, daß jemand durch absonderliche Verträge solches auf sich genommen, oder eine benachbarte Kommune von Alters her solche Weg-Besserung in einem andern Distrikt zu prästiren hätte; welchen Falls es dabey zwar verbleibet, je-

doch aber diejenigen Aemter, oder Gemeinden, welche nächst daran gränzen, und sich dieses Weges am meisten gebrauchen, bevorab, wenn derselbe in einen gar zu schlimmen Stand gerathen und gröſſere Reparations-Kosten, als derjenige, der sonst ordinaire dazu obligiret, präſtiren kann, erfordern würde, mit ihrer Beyhülfe dabey unweigerlich zu konkurriren haben.

3. Welcher Gestalt die Wege-Besserung am besten und beständigsten zu thun, und zu errichten, solches haben zwar die Beamten, Obrigkeiten, und Vorgesetzte jedes Orts, dessen Situation nach, selbst zu ermessen; dieweil jedoch die Erfahrung giebt, daß, obwohlen einiger Orten die Wege mit Holz und Erde aufgeführet, und gebessert worden, solches von keinem Bestand oder sonderbaren Nutzen gewesen, indem das Holz in weniger Zeit verfaulet, sich verschiebet, mithin öfters den Weg verärgert, dergestalt, daß das darüber gehende Vieh oder Pferde leicht durchtritt und Schaden nehmen kann; als soll, so viel möglich, derselbe wo nicht durchaus, wenigstens auf das zum Grunde gelegte Holz mit Stein-Grund oder groben Sand, und wo solcher nicht zu haben, mit kleinen Steinen, oder steinhafter Erde, in der Mitte eines Fußes hoch, vor allem aber die Spuren oder Fahr-Geleise mit dergleichen ausgefüllet, und, wo an den Seiten die Erde zu hoch, solche zum Abfluß des Wassers abgenommen, und die Ufer öfters niedergestochen werden.

4. Ferner soll an denen Orten, wo es nöthig, ein tiefer Haupt-Graben, und zwar wo nicht auf beyden, wenigstens auf der abhängigen Seite, längst des bösen Weges, so viel möglich, in gerader Linie gezogen, auch alle 4 oder 5 Schritte kleine Zwerch-Graben (welches auf den unumgänglichen Nothfall von denjenigen, so Länderey dabey haben, nicht zu verwehren) über den Weg gemacht, und daraus das Wasser zu Trocknung des Weges in gemeldeten Haupt-Graben geführet, die ausgegrabene Erde aber, es seye denn, daß es Mudde, oder Moraſt, nicht auf das Land, sondern in den Weg geworfen, dadurch in der Mitte Ellen hoch erhöhet, an den Seiten aber etwas abhangend gemacht, auch

wo

wo es die Nothdurft erfordert, mitten durch den Weg der Waſſer-Abzug vermittelſt eines hohlen Baumes, Renne oder Brücken in den Haupt-Graben zu gänzlicher Abtrocknung des Weges geleitet; wie nicht weniger

5. dem Wege ſeine recht-gebührende Weite, in ebenen Feldern wenigſtens 2 Ruthen breit, in Bergen und tiefen Gründen aber nach Gelegenheit, gegeben, und die darum ſtehende Hecken und Sträuche, in ſo weit ſie dem Wege hinderlich ſind, oder den Sonnenſchein, oder daß die Luft nicht durchwehen, und trocknen könne, benehmen, abgehauen; imgleichen die von denen in den Weg ſtehenden Bäumen abhangenden Aeſte gekürzet, und ausgehauen, oder auch nach erfordernder Nothdurft, die Bäume ſelbſt hinweg geräumet werden.

6. Zu dem Ende ſollen nicht allein die Graben zum öftern, nämlich die Haupt-Graben auſſerhalb den Straſſen und Wegen, 1. gleich nach dem Winter und vor der Sommer-Saat, 2. nach verrichteter Saat-Zeit, 3. vor der Erndte, 4. nach der Herbſt-Saat, und ſonſten insgemein, ſo oft groſſe Platz-Regen und Waſſer-Güſſe kommen, es ſeye im Winter, oder im Sommer, aufgeräumet, die hohlen Bäume, Rennen und Zwerch-Gräblein in den Wegen aber, ſo oft ſie wieder verſchlammet, und zugefahren worden, wieder geräumet und geöffnet; Sondern

7. auch die auf den bedürfenden Fall erforderten Steine, Gries und Holz zum Vorrath an die böſen Wege geſchaffet, und in unterſchiedliche Haufen ordentlich zuſammen geſetzet, oder geſchüttet werden, damit man zu allen Zeiten die nothdürftigen Reparations-Mittel ſogleich an Hand haben, und einem gröſſeren Schaden baldigſt vorbauen könne; weswegen denn ein jeder Meyer, Halbmeyer, oder der nur ſonſten mit Pferden oder Ochſen Fuhr-Werk treibet, ſelbſt ein Geſpann unterhält, oder mit andern zuſammen ſpannet, hinführo von jedem Spann Pferde, oder Zug Ochſen, jährlich 1 oder nach Nothdurft 2 Fuder Steine, oder Kieß, herbey führen ſoll.

8. Das

8. Das Holz, wenn je davon etwas unumgänglich gebrauchet werden müßte, und weder Sand, noch Kiesel-Steine zu haben, soll, wenn eine Stadt oder Kommune eigene Waldungen hat, aus denselben, in Ermangelung dessen aber, aus desjenigen Amts Holzung, worinnen die Strasse gelegen, jedoch vermittelst ordentlicher Anweisung, genommen werden.

9. Wofern aber einige Wege und Strassen dergestalt bös und grundlos wären, daß denselben weder mit Holz, noch Steinen zu helfen, und ein neuer Weg geleget, oder der Haupt-Graben durch Länderey und Wiesen, um einen Abfluß zu geben, gezogen werden müßte, oder auch, wenn die Strasse nicht gerade zu gienge, sondern einen grossen Umweg machte; alsdann soll derselbige geändert, respektive über die Höhe geführet, zum kürzesten angelegt, und demjenigen, welcher seinen Acker dazu hergeben muß, dagegen der alte Weg angewiesen werden, oder, da dieser nicht zu gebrauchen, oder nicht zureichig, von der Stadt, Amt, oder Kommune, worinn der Weg gelegen, oder sonsten ex publico ihm billigmäßige Erstattung geschehen.

10. Wo auch Bäche in die Wege fliessen, und die Fahrt verderben, sollen dieselben durch Legung einiger Rennen, Brücken, oder auf andere thunliche Weise davon abgeführt, dagegen, wenn sich befinden würde, daß jemand von seinem Acker oder Wiesen das Wasser in die Wege leitete, solches nicht weiter verstattet; sondern, da er nach dem Verbot dennoch damit kontinuiren würde, exemplarisch bestrafet werden.

11. Weiter sollen nicht allein an denen Orten, wo bishero Stein-Wege, Brücken und Stege gewesen, solche in gutem Stande erhalten; sondern auch, wo es die Nothdurft erheischen wird, und die Unkosten, welche die schuldige Kommune zu übernehmen, nicht über 10 Rthaler kommen würden, ohne Anfrage neue angelegt, und insonderheit zu Verhütung Schadens und Unglücks dieselben zu beyden Seiten mit Lehnen versehen, sonsten aber von den Beamten oder Obrigkeit zu verfügender Verordnung Bericht an Unsere Fürstl. Regierung erstattet werden;

den; gestalten Wir denn an Ort und Enden, wo die Unkosten der privatorum Mittel excediren sollten, denselben dem Befinden nach, durch ein leidliches Weg-Geld zu Hülfe zu kommen, nicht abgeneigt.

12. An den Orten, wo grosse Steine, Wurzeln und Bäume in den Wegen liegen, wie auch an den Bergen, wo die Wege zu sehr abhängig, sollen die Steine und Wurzeln ausgerottet, und die Wege geebnet, item wo die Fahr-Gleise und Spuren zu enge, solche erweitert, und die Ufer, als hiebevor bereits erwähnet, abgestochen werden.

13. In den Städten und Markt-Flecken sollen die Strassen und Stein-Wege wohl und tüchtig ausgepflastert, dazu kein Sand und Kalk; sondern, so viel möglich, grosse Kiesel- oder andere harte Steine genommen, und damit in der Mitte, 1 Elle hoch, erhöhet, zu den Bänken, und beyden Seiten der Gothen über, die Steine wenigstens einer halben Elle breit gebrauchet, solche nicht in Erde; sondern in Sand oder Grund gesetzet, oder, da kein Sand oder Grund zu haben, etwas tief in die Erde, auch solchen Falls nicht weiter, als 3 Fuß, von einander gesetzet, dabey eine durchgehende Gleichheit gehalten, und nicht, als bishero geschehen, und einigen Orten höher, als an denen andern, bey willkührlicher Strafe sowohl des Stein-Setzers, als dessen, welcher den Weg machen läßt, aufgeführet; nach diesem aber, so bald ein Loch ausgefahren, wieder ausgebessert, und also ein beständiger guter Stein-Weg unterhalten werden.

14. Damit nun diese Unsere, zu Unserer sämmtlicher Unterthanen und gemeinen Handels und Wandels Besten und Beförderung abzielende gnädigste Intention desto besser zum Effekt gebracht werde, wollen Wir nicht allein, was Unsers Orts Wir gnädigst beyzutragen, auf erstatteten unterthänigsten Bericht aus Unserer Fürstl. Kammer allmöglichst prästiren lassen; sondern, es sollen

15. auch Unsere Beamten und Bedienten wie auch Magistrate in den Städten, und sonsten jedes Orts Obrigkeit und Vorgesetzte, die Wege (welches auch insonderheit von Unseren Zoll-Bedienten und Amts-

Vög-

Vögten, auch Gogreven, zu erstattenden Bericht und Anmeldung an die Beamten zu geschehen) öfters besichtigen, und die Wege-Besserung, so oft es von Nöthen, und nach denen hiebevor Art. 6. gesetzten Zeiten, oder sonsten nach erheischender Nothdurft, unausgesetzlich zur Hand nehmen, diejenigen, denen die Besserung oblieget, dazu fleißig anhalten, durch die Vögte und Bauermeister antreiben, und die Widerspenstige durch Pfandung, oder Anhaltung ihres Viehes, oder durch andere Zwangs-Mittel und Strafe, anstrengen lassen.

16. Da auch die Zoll-Bedienten, Vögte, Gogreven Bauermeister, oder andere Unter-Bedienten denen solches von ihren Obern anbefohlen, hierunter säumig befunden würden, sollen ihre Vorgesetzten dieselben zu besserer Aufsicht und Fleiß unter Bedrohung der Remotion von ihrem Dienst und anderer willkührlicher Strafe vermahnen, und, da solches bey ihnen nichts verfangen würde, Uns und Unserer nachgesetzter Regierung, auch Kammer gehorsamst anmelden, in Entstehung dessen aber, selbst dafür stehen, und antworten; immassen Wir auch ferner

17. ausdrücklich hiemit setzen und ordnen, daß eine jede benachbarte Gemeinde und Gericht die andere, welche die Wege zu bessern unterlassen oder säumen würden, dessen erinnern, und da sich dieselbe hieran nicht kehren, solche bey derselben vorgesetzten unmittelbaren Obrigkeit, auch bey Unsrer nachgesetzten Regierung auch Kammer nahmhaft machen; Falls aber auch Sie, die benachbarte dasselbe negligirten, sollen sie ohne einige Ausrede und Entschuldigung, gleich der Gemeinde, so die Besserung zu verrichten schuldig, straffällig seyn, alle und jede davon aufkommenden Strafen auch ohne den geringsten Nachlaß exequirt, und zu der Besserung angewendet werden.

18. Wenn dieser Verordnung ungeachtet, geschehen sollte, daß ein Reisender, er sey fremd oder einheimisch, zu Pferde oder Wagen, in einem dergleichen verdorbenen, und voranbefohlener Massen nicht ausgebessertem Loch und Wege halten und stecken bleiben, dabey etwas an Geschirr, und Wagen zerbrechen, oder ein Pferd verderben, oder auch

sich

ſich darüber aufhalten, ſeine Zeit verſäumen, und ſeine Reiſe ſeiner Intention nach nicht fortſetzen könnte, und deshalben Beſchwerde führen würde, ſo ſoll von dem, oder denjenigen, ſo die nöthige Beſſerung ſolches Weges verſäumet, und dadurch den geklagten Schaden und Verſäumniß verurſachet, ohne Nachſehen, deſſen Erſtatt, und Erſetzung geſchehen, und von demjenigen Gericht und Amt, worinnen ſolcher Weg gehöret, und die Klage angebracht worden, der Ermäſſung und Billigkeit nach ſo fort verfüget und beſchaffet werden.

19. Damit auch letztens in allem dem der Zweck deſto beſſer erreichet, und dieſe Unſere gnädigſte Verordnung jedermann kund gemacht, noch jemand ſich der Unwiſſenheit zu entſchuldigen veranlaſſet werde, ſo ſoll zuförderſt dieſe Unſere Verordnung in Unſerm ganzen Hoch-Stift von der Kanzel publiciret, und auf den Aemtern öffentlich angeſchlagen, hernachmahls aber alljährlich auf den Landgerichten verleſen, und, wie denenſelben nachgelebet, ſowohl von denen Beamten, als Dorfſchaften ſelbſt, und deren Vorſtehern vernommen werden, damit, wenn ja noch einiger Mangel erſcheinen ſollte, man denſelben ſofort durch nachdrückliche Mittel remediiren möge. Auch wollen wir in all Unſern Städten wenigſtens einmal des Jahrs, eine Kommiſſion anordnen laſſen, die mit und nebſt jeden Orts Magiſtrat und Deputirten die Straſſen und Stein-Wege in der Stadt und vor den Thoren viſitiren, und wegen Abhelfung der befindenden Mängel nachdrückliche Verſehung thuen ſoll, und daferne ein- und anderen Orts zu ſolcher Wege-Beſſerung einige Intraden oder Fundationes vorhanden, und ſich befinden ſollte, daß dieſelbe nicht zu dem Ende, wozu ſie gewidmet, oder auch unnützlich angewendet worden, behalten Wir Uns bevor, ſelbige an Uns zu nehmen, und davon zu des Publikums Beſten zu diſponiren. Wir befehlen hierauf allen und jeden Unſeren Räthen, Land-Ständen, Prälaten, Droſten, von der Ritterſchaft und Adel, Magiſtraten in den Städten, Beamten, Bedienten, Unterthanen und Angehörigen, wes Standes oder Würde dieſelben ſeyn mögen, daß ſie ob dieſer Unſerer gnädigſter Verordnung alles Ernſtes halten, ſich darnach achten, und ſolch ge-

meinnütziges Werk möglichsten Fleisses, zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen, so viel an ihnen ist, befördern; insonderheit aber Unserm Land-Fiskal, oder dem Wir sonsten nach diesem hierzu Spezial-Kommission gnädigst ertheilen würden, daß er öftere Visitation verrichte, und, ob diesem pünktlich nachgelebet werde, oder nicht, mit aller Sorgfalt beobachte, und, wo er Mangel finden wird, ohne Ansehung der Personen, Kondition und Würde, an Unsere Fürstl. Raths-Kollegien pflichtmäßig und treulich berichte. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben in Unsrer Residenz-Stadt Hildesheim den 30sten Mai 1702.

(L.S.) Jobst Edmund.

Konrad Brandis.

XII.

Regierungs-Ausschreiben, wie in den Prozessen, wegen nicht aufgegangenen Leinsaamens, verfahren werden soll, vom 20ten December 1718.

Unsere ꝛc.

Wir lassen Euch hiermit ohnverhalten seyn, wasgestalt zeithero, in specie dies Jahr, von verschiedenen Klagen wegen des nicht aufgegangenen Leinsaamens zwischen den Kaufhändlern und Unterthanen dahier einkommen, und was deshalben von einer Seite geklagt, von der andern Seite abgeläugnet wird, und also daraus ohne weitläufige Untersuchung nicht zu kommen ist. So ist um denen vorzukommen ein für allemal beschlossen, und Unser befehlender Wille, daß wenn die

Stifts-

Stiftsunterthanen sich fürs Künftige beschweren sollten, daß der Leinsaamen nicht gerathen oder aufgegangen, sodann derselbe allemal zu rechter Zeit von Amtswegen mit Zuziehung der peritorum in arte besichtiget, und dazu die Verkäufer citiret und mitzugezogen, auch über das Befinden ein Amts-Attestat zu geben, sonst aber denen Käufern nicht gut gethan werden solle, welches Ihr dann den dasigen Amts-Unterthanen zur Nachricht und Verhaltung also bedeuten zu lassen habet, und Wir ꝛc.

Hildesheim den 20sten December 1718.

XIII.

Regierungs-Ausschreiben, wegen Mißbrauchs der Riegefuhren in Privat-Angelegenheiten der Beamten, vom 27ten Februar 1719.

Nachdemmalen hochfürstliche Regierung mehrmalen mit besonderem Mißfallen wahrgenommen, daß die hiesigen Stiftsbeamten und denselben nachgesetzte Amts-Bedienten fast ohne Unterschied, wenn sie in ihren eigenen Geschäften und Angelegenheiten ausfahren, sich der Riegefuhren bedienen, und zu deren Ruin und Verderb mißbrauchen, ein solches aber denselben keinesweges weiter gutgeheißen ist, so wird Namens Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln unsers gnädigsten Fürsten und Herrn allen und jeden hiesigen Stifts-Beamten und nachgesetzten Amtsbedienten kraft dieses bey Dero höchster Ungnade und unausbleiblicher Arbitrair-Strafe gebothen, daß sie inskünftig,

wenn sie nicht in Amts und herrschaftlichen, sondern in ihren propren negotiis und Geschäften ausreisen, sich keinesweges mehr der Riegefuhren zu bedienen unterfangen, sondern dero Behuf ihre eigene Pferde und Wagen gebrauchen, oder sonst auf andere Mittel bedacht seyn sollen; dann wird fortan auch allen und jeden hiesigen Stifts-Unterthanen bey unausbleiblicher schwerer Strafe gebothen, daß, woferne sie wider den Inhalt obrigkeitlicher Verordnung selber zuwider handeln, und zu Hergebung einiger Riegefuhren entweder durch gute Worte oder durch Bedrohungen verleiten lassen würden, sie sodann sothaner Kontravention halber mit wirklicher militarischer Exekution zu Beytreibung der verwirkten Strafe ohnfehlbar belegt werden sollen.

Gegeben unterm Churfürstl. Stift Hildesheimischen Kanzley Insiegel und gewöhnlicher Unterschrift. So geschehen Hildesheim den 27sten Februar 1719.

XIV.

Regierungs-Verbot der Selbstschüsse vom 20ten Januar 1720.

Nachdemmalen Churfürstlich Cöllnische Stift Hildesheimsche Regierung zu deren besondern Mißfallen vorgebracht worden, wie in den Feldmarken und Holzungen hin und wieder höchst schädliche Selbstschüsse ausgestellt und hingelegt, dadurch auch nicht allein Vieh und Wildpret in Beschädigungs-, sondern annebst die Menschen in größte Lebens-Gefahr gesetzt werden, diesem unverantwortlichen, höchst gefährlichen Unternehmen aber keinesweges nachzusehen ist;

So wird Namens Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln, als Bischofs zu Hildesheim, Unsers gnädigsten

sten Landesfürsten und Herrn, allen und jeden hiesigen Stifts-Eingesessenen und Unterthanen insgemein und ohne einigen Unterschied, bei unausbleiblicher, auch dem Befinden der Umstände nach, Leib- und Lebensstrafe hiemit und in Kraft dieses alles Ernstes geboten, dergleichen gefährliche und tödtliche Instrumente so wenig in den Holzungen, als anderwärts fürs künftige aus- und aufzustellen, gestaltsam dann, da jemand, ferner dem entgegenzuhandeln, sich gelüsten lassen und darüber betroffen würde, solcher dergestalt bestraft werden soll, daß andere sich daran zur Warnung zu spiegeln haben.

Damit nun diese so hochnöthige als heilsame Verordnung zu Jedermanns Notiz gelange und ein Jeder sich vor Ungelegenheit zu hüten habe, so soll selbige in dem ganzen Amte von den Kanzeln öffentlich verlesen, demnach in jeder Stadt, Flecken und den Dörfern öffentlich angeschlagen werden;

die Beamten und Forstbediente aber steif und fest darüber zu halten, auch auf diejenigen, so vorhin dergleichen etwa ins Werk gerichtet, scharf zu inquiriren, auf die künftigen Verbrecher fleißig Acht zu geben und geben zu lassen, dieselben namentlich anhero zu denuntiiren und zu specificiren, hiemit ernstlich angewiesen und befehligt seyn sollen.

Resolutum in Fürstlicher Rathsstube den 20ten Junius 1720.

XV.

Konsistorial-Verordnung vom 19ten Julius 1726, betreffend:

1, die Kirchen-Censuren; 2, die Zulassung unbekannter Personen zum heiligen Abendmale; 3, die Verwaltung der Kirchengelder; 4, die Entheiligung der Sonn- und Feiertage durch große Schmausereien; 5, die Zulassung unqualificirter Personen zur Kanzel und 6, die unvorsichtigen und ungesetzlichen Trauungen.

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Klement August, Erzbischofs zu Cölln, des h. R. R. durch Italien Erzkanzlers und Churfürsten, Bischofs zu Hildesheim ꝛc. ꝛc.

Wir zum Konsistorio Augsburgischer Konfession des Hochstifts Hildesheim verordnete Konsistorial- und Kirchenräthe fügen allen und jeden Superintendenten, wie auch Pastoren und Diakonen Augsburgischer Konfession hiemit zu wissen: demnach man seit einigen Jahren nicht sonder höchste Mißfälligkeit wahrgenommen: wasgestalt an verschiedenen Orten die Pastoren und Diakonen

1. die Kirchen-Censuren, nach eigenem Gutdünken und vielfältig aus einem Privat-Affekt mißbräuchlich anzuordnen und zu exerciren, sich angemaasset;

2. Leute

2. Leute von fremden Orten zur Beichte und heiligen Kommunion, ohne von denenselben glaubwürdige Attestate ihrer vorhin gehabten Beichtväter, angenommen;

3. die Kirchengelder, ohne ihres vorgesetzten Superintendenten Vorbewußt und Konsens, nicht allein unsicher ausleihen, sondern auch, nach eigenem Gefallen, der Kirche nicht zu geringem Nachtheile, davon bauen und bessern lassen;

4. an vielen Orten der schändliche und dem großen Gott höchst mißfällige Mißbrauch eingerissen, daß die Hochzeiten, Kindtaufs-Schmäuse und Verlöbnisse gemeiniglich auf die Sonn- und Feiertage verschoben werden;

5. die Pastoren und Diakonen, entweder ganz jungen Studiosis, so gar kurze Zeit auf Akademien gewesen und von deren Qualitäten man noch nicht versichert, oder wohl gar Schülern und der Lehre halber, unbekannten, ganz untüchtigen Personen, manchesmal zum höchsten Aergerniß und Gelächter des Auditorii, den Predigtstuhl eröffnen;

6. auch ganz fremde, aus den benachbarten Landen sich einfindende Leute mit Vorzeigung, entweder ganz falscher, oder sehr dubieuser Dimissorialien auswärtiger Prediger, zuweilen sogar ohne gebührende Proklamation getrauet werden:

Diesen schädlichen Unordnungen und Misbräuchen auch hiesiger Kirchen-Ordnung weiland Herzogs Julii zu Braunschweig-Lüneburg, christmildester Gedächtniß, nicht weniger der von den gesamten membris Unsers cleri beschwornen Konstitution vom 6ten Januar 1593 und andern, in vorigen Zeiten nach und nach emanirten, Konsistorial-Verordnungen stracks zuwiderlaufenden Kontraventionen Wir aber, Amts und Gewissens halber, nicht nachsehen können, noch wollen;

So

So ordnen, setzen und befehlen anstatt höchstgedachter ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, Unsers gnädigsten Herrn, Wir hiemit: daß soviel

1. die höchst nöthigen Kirchen-Censuren anbetrifft, weil darüber die Kognition und Anordnung schlechterdings dem Churfürstlichen Konsistorio zustehet, fürs Künftige kein Pastor, oder Diakonus für sich, propria autoritate, jemand vom Beichtstuhle und der heiligen Kommunion abzuweisen befugt, inzwischen, da in ihren Gemeinden einige in großer Unwissenheit des Christenthums steckende Personen, item Gotteslästerer, Trunkenbolde, oder die in Haß und ärgerlicher Unversöhnlichkeit leben, sich finden mögten, sie schuldig seyn sollen, zu mehrerer Verhütung aller Unordnungen, von ihren Beichtkindern, so viel möglich mit Liebe zu erfordern, daß diejenigen, welche zur Beicht sich einzustellen, gewillet, jedesmal zwei Tage vorher bey ihrem Beichtvater, Inhalts der Kirchen-Ordnung S. 238 sich anmelden, auf daß sodann der Prediger mit denen, von welchen er besorgt, daß sie ohne rechte Erkenntniß und Bereuung ihrer Sünden kommen würden, mit aller Sanftmuth, nach Pauli Regel Gal. 6 V. 1. privatim aus Gottes Wort zu reden und sie auf einen guten Weg zu führen, Gelegenheit haben möge; welche Verordnung sogleich, nach Publikation dieses, der Gemeinde von der Kanzel, nach geendigter Predigt, kund zu machen ist.

Daferne aber ein Beichtkind in großer Verstockung beharrete und das Verbrechen überall kund und so klar wäre, daß es nicht verhehlet werden könnte, ist ein solcher verstockter, offenbarer Sünder, vor beschehener Anfrage bei dem Superintendenten und dessen an das Churfürstliche Konsistorium abgestattetem Berichte und ferner erfolgtem Erkenntniß, zur Beicht und heiligem Abendmale keineswegs zu admittiren.

So viel hingegen diejenigen, welche contra sextum praeceptum notorisch peccirt haben, angehet, soll zwar in casu fornicationis simplicis,

prima

prima vice commissae (wenn keine ausserordentliche Umstände dabei vorkommen) ein Pastor Macht haben; die sündhafte Person nach dem, am Ende gegenwärtiger Verordnung angedruckten, Formular und zwar auf einen Sonntag acht Tage zuvor, ehe der Büssende zur heiligen Kommunion gelassen wird, nach geendigter Meßpredigt vor dem Gebete die Kirchenbuße verrichten zu lassen, jedoch dabei die Person nicht mit Namen genennet, auch nicht an einen besondern Ort gestellet werden, sondern selbige nur in ihrem ordentlichen Kirchenstuhle aufstehen.

Wider diejenigen, so da zum andern, dritten, oder mehrere Malen contra sextum sich vergangen, oder auch, so etwa verehelichte Personen dawider gehandelt hätten, desgleichen wider die, so der Dieberey, Mords, Segensprechens und dergleichen grober Laster offenbar überwiesen worden, ist kein Pastor mit der Kirchen-Censur propria autoritate zu verfahren berechtigt, sondern schuldig, den ihm vorkommenden casum dubium an seinen Superintendenten nebst seinem Gutachten zu berichten und demnächst von dem Churfürstlichen Konsistorio, nach reiflich erwogenen Umständen, gehöriger Verordnung zu gewärtigen. Was nun ferner

2. die Annehmung zur Beicht und heiligen Kommunion bishero ganz unbekannter Personen anlanget; so wird solchem Mißbrauch dadurch, daß die Konfitenten, obangeordneter Maassen, zwey Tage vorher bei dem Beichtvater sich angeben müssen, und, da der Beichtvater nach deren Zustande sich zu erkundigen Gelegenheit erlanget, nicht allein merklich abgeholfen, sondern auch ein jeder Pastor von selbst sich zu bescheiden wissen, daß dergleichen Personen, deren Erkenntniß im Christenthume und gottseliger Wandel unbekannt, ohne Vorzeigung eines glaubhaften Zeugnisses ihres vorherigen Verhaltens von dem vormaligen Beichtvater (welcher jedoch, soviel hiesiges Hochstift betrifft, besagtes Zeugniß jederzeit ohne Entgelt zu ertheilen schuldig) zur Beicht nicht angenommen, noch weniger Jemanden, sonder gehörige Konceſſion des Churfürstlichen Konsistorii, gestattet werden müsse, von einem Beichtvater zum andern, zumal an einem Orte, zu laufen.

Wie denn allem und jedem ernstlich hiemit verboten seyn soll, an einem andern Orte, als, wo er wohnet, oder in Diensten stehet, der Beichte und heiligen Kommunion sich zu bedienen, allermaassen der Pastor loci von den in seiner Gemeinde sich aufhaltenden Personen die beste Wissenschaft haben, folglich von deren Thun und Lassen mehr, als ein Anderer, Rechenschaft geben kann. Weil auch

3. gar viel daran gelegen, daß die Kirchengüter quovis meliori modo administrirt und der Kirchenvorrath über die Gebühr nicht erschöpft werden möge; So sollen hinführo ohne Vorbewußt und Konsens eines jeden Orts Superintendenten keine neue Kapitalien zinsbar ausgethan und, da mit dessen Zuthun solches geschiehet, allerseits dahin gesehen werden, daß dafür genugsame Hypothek an liegenden Gründen, als Ländereien, Gärten und Wiesenwachs bündigst verschrieben, mithin die Kirchen dabey auf keine Weise gefährdet seyn mögen.

Desgleichen sollen die Pastoren und Provisoren keine bereits sicher ausstehende Kapitalien, wo nicht vorhero die Wiederbezahlung derselben auf gewisse Zeit verglichen, ohne des Superintendenten Konsens aufzunehmen, oder loszukündigen, von den Kirchengeldern aber gleichfalls, ohne spezielle Erlaubniß, über fünf Thaler zu extraordinairen Sachen anzuwenden, zu verbauen oder zu repariren, nicht befugt, sondern, so fern ein grösseres Quantum etwa zu verwenden nöthig wäre, bei den Visitationen solches anzumelden gehalten seyn, damit nicht durch besondere Reisen und Besichtigungen den Kirchen einige Unkosten verursacht werden.

Und gleichwie ferner

4. aus göttlicher heiliger Schrift einem jeden bekannt, wie ernstlich Gott der Herr, den Sabbath zu heiligen, befohlen, hingegen dessen Entheiligung zu bestrafen gedrohet habe, dannenhero auch in hiesiger Kirchen-Ordnung sowohl, als andereu constitutionibus heilsamlich verordnet, daß die Verlöbnisse, Hochzeiten und Kindtaufs-Schmäuse item die gewöhnlichen Zusammenkünfte nach dem Einsegnen der Kindermütter

mütter (dergleichen an theils Orten die Personen von dem öffentlichen Gottesdienste sehr abzuhalten pflegen) an den Sonn- und Feiertagen ausdrücklich verboten seyn sollen; So haben jeden Orts Prediger ihren Zuhörern bei allen Gelegenheiten treulich vorzustellen, wie man sich an solchen Tagen vor allem üppigen und sündlichen Wesen mit Fleiß zu hüten, dagegen den ganzen Tag mit heiligen Dingen zuzubringen, mithin Gott dem Herrn einen recht gefälligen, angenehmen Dienst für dessen geist- und leibliche Wohlthaten zu leisten, Ursach habe: womit dann der Prediger, dieses Punkts halber, seinem Amte und Pflichten ein Genüge gethan.

Was endlich

5. die zum Theile eingerissene unzulässige Admittirung ungeschickter Personen zum Predigtstuhle anbetrifft; so ist allbereit im Jahre 1663, item 1693 den 10ten März an die sämmtlichen Superintendenten die Verordnung ergangen, ihren untergebenen Predigern zu bedeuten: daß dieselben, ohne zuvor eingeholten Konsens des Inspektors, keinen jungen angehenden Studiosum, einen Schüler aber gar nicht, so wenig für sich selbst, als bey einer Vakanz auftreten lassen sollten; werden demnach sothane Verordnungen dahin renovirt: daß kein Prediger, einem Studioso die Kanzel zu eröffnen, berechtigt seyn solle, ehe und bevor derselbe von demjenigen Superintendenten, welcher ihm am nächsten wohnt, sich tentiren lassen und der Superintendens selbigen kapabel, auch sein Leben und Wandel ohntadelhaft befunden, mithin darüber ein offenes Testimonium an den pastorem loci, da der Studiosus im Predigen sich zu exerciren gedenkt, ausgestellet haben wird; dergleichen Testimonium jedoch einem jeden ohnentgeltlich zu ertheilen.

Gleichwie übrigens

6. die Proklamationen der Verlobten sowohl den gemeinen geistlichen Rechten als in specie hiesiger Kirchen-Ordnung S. 96 gemäß zwey Sonntage nach einander zu verrichten, mithin, ohne specielle Erlaubniß Churfürstlichen Konsistorii, solcher Terminus durchaus nicht zu restringiren, wie denn auch die Kopulationen und, ausser Nothfäl-

len, die Kindtaufen nirgend anders, als in den Kirchen geschehen sollen; so hat sich ein jeder Pastor ein für allemal danach zu achten: und, da die Kopulationen fremder unbekannter Personen sehr gefährlich, allerhand Unordnungen, ja mit den benachbarten Konsistoriis gemeiniglich verdriesliche Kollisionen, auch sonst böse Suiten nach sich ziehen, denen billig vorgebeuget werden muß; Als soll kein Prediger hinführo und a publicato dieses dergleichen Kopulationen fremder Personen aus andern Landen, Hoheiten und Gerichten zu thun sich unterstehen, sondern die sich etwa anfindenden Personen mit den vorzeigenden Dimissorialien, Attestaten, oder Scheinen anhero schlechterdings zu verweisen und darüber gehöriger Koncession in beglaubter Form und mit gewöhnlicher Unterschrift zuvor zu gewärtigen gehalten seyn. Ob Wir auch wohl ratione copulationum und deren Erwählung durch die Anno 1721 den 19ten Junii ausgegangene Konsistorial-Verordnung mit der in den benachbarten Hannoverischen Landen eingeführten Gewohnheit eine Gleichheit zu verfügen und zu Vermeidung aller unnöthigen Disputen den Verlobten, nach ihrem Gutfinden, einen Ort der Kopulation praesuppositis certis conditionibus zu erwählen, freyzustellen gedacht; So hat man dennoch nach der Zeit wider Vermuthen vielfällig verspüret, daß dadurch die Konfusion und Unordnung nicht zu heben sey und theils die einheimischen, theils die auswärtigen Prediger, auch die Verlobten selbst, sothane Verordnung verdrehet, gemisbrauchet und allerhand Einreden dagegen ersonnen.

Nachdem nun alle vorgekommene Umstände reiflichst erwogen worden, hat man viel triftigere Ursachen gefunden, in puncto copulationum das domicilium sponsae, wie solches an den meisten Orten in und ausserhalb hiesigen Hochstifts in beständiger Observanz vorhin gewesen, allein gelten zu lassen; gestalt denn ein jeder Prediger pro futuro danach sich zu achten hat und die Kopulationen regulariter an dem Orte, wo die Braut wohnt, geschehen sollen.

Nachdem man endlich

7. von verschiedenen Predigern Klagen gehört, daß zum öftern in ihren Gemeinden Personen sich gefunden, welche ohne Unterschied und

ohne

ohne Betrachtung der unter ihnen obwaltenden nahen Anverwandschaft, auch ohne desfalls gehörige oberliche Konzession, erhalten zu haben, heimlich sich miteinander verlobet, so daß dergleichen Verheirathungen demnächst, wenn sie kund worden, entweder gar nicht, oder doch nicht füglich verstattet werden können, mithin gemeiniglich böse Folgen nach sich zu ziehen pflegten; so finden Wir höchst nöthig zu seyn, daß sämtliche Prediger wenigstens alle Jahr Dom. 2. p. Epiph. in ihren Predigten den Zuhörern von der bei Schließung der Eheverlöbnisse, als einem sehr wichtigen Werke, zu beobachtenden Pflicht gehörigen Unterricht ertheilen und insonderheit die Erinnerung thun: daß ein jeder, welcher sich mit einem seiner Anverwandten ehelich einzulassen gesonnen, vor Schliessung der Sponsalien sein Vorhaben dem Beichtvater zu eröffnen und dessen Gutachten: ob selbiges den göttlichen oder weltlichen Gesetzen nach erlaubt, mithin oberliche Konzession darüber zuvor ausgebeten werden müsse; zu vernehmen schuldig sey; damit alle Unordnungen in dergleichen Fällen vermieden bleiben, auch die Interessenten selbst ihnen keine schwere Verantwortung und Nachtheil zuziehen mögten.

Damit nun dieje Unsere Verordnung zu jedermännigliches Wissenschaft gelangen möge und keiner mit der Unwissenheit sich schützen dürfe; So haben Wir selbige hiedurch kund machen wollen. Werden demnach die Superintendenten, Postoren und Diakonen sammt und sonders allen hierinn befindlichen Klauseln und Erinnerungen gehorsamlich nachzuleben wissen; so lieb einem jeden ist, auf den unverhoften Kontraventions-Fall entweder eine willkührliche Geldstrafe, oder auch, nach Gelegenheit der Sache, die suspensionem vel remotionem ab officio zu vermeiden; wonach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Resolutum in consistorio Hildesheim den 19ten Juli 1726.

(L.S.)

For-

Formular

in casu fornicationis simplicis, prima vice commissae nach geendigter Meßpredigt unmittelbar vor dem Vater Unser langsam und deutlich zu verlesen.

Es ist in unserer versammelten Gemeinde in ihrem Stande gegenwärtig eine Person, welche in das schändliche Laster der Hurerey, leider, verfallen, dadurch den höchsten Gott erzürnet und den Bund, welchen sie in der heiligen Taufe mit demselben gemacht, vorsätzlich gebrochen:

Nachdem aber die sündhafte Person dieses ihres Verbrechens halber wahre herzliche Reue und Leid trägt, sich auch deswegen auf nächstfolgenden Sonntag, nach vorhergehender Beichte zum heiligen Abendmale einfinden will; So bittet sie durch mich, als den Beichtvater, diese durch ihre Hurerey geärgerte Gemeinde um Vergebung und verlanget eurer christlichen Liebe Vorbitte bey Gott, daß er ihr Gnade und Vergebung der Sünden widerfahren lassen, auch seinen heiligen Geist mittheilen wolle, damit sie hinfort vor dergleichen und andern schweren Sünden bewahret werden und den sündlichen Lüsten immer mehr und mehr absterben, der Gerechtigkeit aber leben möge.

Weil es auch nach der Ermahnung Pauli 1 Kor. 10. andem: daß wer ihn läßt dünken, er stehe, wohl zusehe, daß er nicht falle; So wolle der barmherzige Gott und Vater auch uns übrige, die wir durch seine Gnade annoch stehen, vor allerhand schweren Sünden in Gnaden bewahren, auch die Kraft des heiligen Geistes verleihen, daß wir uns hieran spiegeln und hinfort desto vorsichtiger nicht als die Unweisen, sondern als die Weisen, in unserm Christenthume wandeln und also schaffen mögen, selig zu werden mit Furcht und Zittern.

Das wolle der grundgütige Gott und Vater thun um Jesu Christi willen, wie wir in dessen theuersten Namen uns vor ihm kindlich demüthigen und beten wollen:
Vater Unser ꝛc.

Wenn beide Delinquenten an einem Orte vorhanden, können sie ihre Kirchen-Buße zugleich ablegen und wird alsdann, was hier im Singulari steht, im Plurali gebraucht.

XVI.

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Klement August ꝛc. Hofgerichtsordnung vom Jahre 1730. *)

Wir Klement August von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Cölln, des heiligen römischen Reichs Erzkanzler und Churfürst, Bischof zu Hildesheim ꝛc.

Fügen hiemit männiglichen zu wissen; obwohl Unser in Gott ruhender freundlichgeliebter Herr Großoheim und Vorfahr am Stift Hildesheim, Churfürst Maximilian Heinrich glorwürdiger Gedächtniß auf geziemendes unterthänigstes Ansuchen getreuer Landstände, seine Gedanken darauf gerichtet, daß neben Fürstlicher Kanzley auch ein Hofgericht bestellet, mithin die streitenden Partheien nicht an ein Gericht allein gebunden werden möchten, wie dann in Anno 1652. dasselbe wirklich eröffnet ist, und vermöge Landtagsabschieds von 1664. zu weiterer Konsistenz gediehen, auch damit man schädlichen Kollisionen zwischen gemeldeter Kanzley und Hofgerichte vorbeuge, und die heilsame Justiz ohne Nebenabsichten und Aufhaltung einem Jeden widerfahre, vor vielen Jahren eine Hofgerichtsordnung verfasset worden; so ist jedoch dieselbe weder

*) Landesherrliche Deklaration wegen einstweiliger Gültigkeit der Hildesheimischen Hofgerichts- und Untergerichts-Ordnungen vom 29ten April 1816 (Hagemannsche Verord. Samml. von 1816. Theil 1, Seite 289.)

weder promulgiret, noch zur Observanz gekommen, auch Unser gleichfalls freundlich geliebter Herr Oheim und Vorfahr am Hochstift, Churfürst Joseph Klemens hochseligsten Andenkens durch den frühzeitigen Tod behindert, der im Landtagsabschied de anno 1722 enthaltener Resolution gemäß, besagte Hofgerichtsordnung revidiren, und zum Druck befördern zu lassen, weswegen Wir auf wiederholtes Ansuchen Unserer getreuen Landstände, damit die Gerechtigkeit als eine Grundsäule des Regiments und gemeinen Wesens ohne Mangel und auf das schleunigste einem jeden mitgetheilet werden möchte, solche Revision zu bewerkstelligen, gewisse Kommissarien ernennet, und denselben in Gnaden anbefohlen haben, das vorhandene Konzept der Hofgerichtsordnung durchzugehen, solches nach Befinden zu verbessern, und allen Fleiß anzuwenden, damit die Verzögerung der Prozesse verhindert werde, und denen Partheyen schleunige rechtliche Hülfe angedeihe, besagte Kommissarien auch diesem Unserm Befehl gehorsamst nachgekommen, und Wir nach vorgängiger von Uns beliebter Kommunikation mit Unsern getreuen Ständen das verfertigte Projekt dergestalt eingerichtet zu seyn befunden, daß Wir kein Bedenken tragen, es landesfürstlich genehm zu halten:

So bestätigen Wir, auch aus dazu bewegenden Ursachen, mit Vorwissen und Belieben Unsers würdigen Domkapitels hiemit solche Hofgerichtsordnung, wie sie in folgendem beschrieben stehet, aus landesfürstlicher Macht und Gewalt, befehlen auch gnädigst Unseren Hofrichter, Assessoren, Sekretair, Skribenten, und übrigen dem Gericht verwandten Personen, nicht weniger denen Advokaten, Prokuratoren, und allen, so bey Unserm Hofgericht zu handeln haben, daß sie nach derselben sich achten, und diese Ordnung ohnverbrüchlich halten;

Wir gebieten auch Unsern Drosten, Gerichtsherren, Beamten, Bürgermeistern und Rathsmännern in Städten und Flecken, und insgemein allen Unseren Unterthanen bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und schwerer Strafe, daß sie dasjenige, so Unsere Hofrichter und

Assess-

Assessoren Kraft dieser Hofgerichtsordnung ihnen anbefehlen, und gebieten, gehorsamlich vollstrecken, und denen gerichtlich erkannten Dekreten und Mandaten ungesäumte schuldige Folge leisten, wonach sich ein Jeder zu achten.

TITULUS I.

Von denen Personen, womit das Hofgericht zu besetzen, auch des Hofrichters und der Assessoren Amt.

§. 1.

Unser Hofgericht soll mit einem Hofrichter, vier ordinairen und zwei extraordinairen Assessoren, einem Sekretair und Skribenten besetzet, der Hofrichter, Sekretär und Skribent lediglich nach Unserm Gutbefinden, die Assessoren aber auf Unserer getreuen Stände vorgängige landtagsabschiedsmäßige Präsentation tüchtiger Personen von Uns und Unseren Successoren bestellet werden.

§. 2.

Solcher Unser Hofrichter und Beysitzer sollen die Justiz einem Jeden ohne Unterschied und Respekt der Personen mittheilen, Gott den Allmächtigen und die liebe Justiz allein vor Augen haben, sich weder durch Gabe, Geschenke, Freundschaft, Feindschaft, einige Affektion, Respekt, oder anders dagegen bewegen lassen, wie Wir selbigen dann hiemit ausdrücklich und bey Vermeidung ernstlicher Strafe untersagen, von denenjenigen, so vor dem Hofgerichte in Rechtfertigung begriffen, weder nach noch vor entschiedener Sache einige Geschenke oder Gabe, es sey so geringe es wolle, zu nehmen oder in ihren Nutzen nehmen zu lassen.

§. 3

Die vorkommenden Rechtshändel sollen dieselben nach den gemeinen beschriebenen Rechten, des heiligen Reichs Konstitutionen, Abschieden,

und Kaiserlichen Kammergerichtsordnung, Unseren, und Unserer am Hochstift Hildesheim löblicher Vorfahren christmildester Gedächtniß Ordinationen und Konstitutionen, so allbereits publicirt sind, oder Wir hinkünftig publiciren lassen möchten, dann auch bey besagtem Unserm Stift wohlhergebrachten alten Gebräuchen und Gewohnheiten beurtheilen und entscheiden. Da auch Unsere getreue Landstände bey dem Anno 1725 gehaltenen Landtage unterthänigst in Vorschlag gebracht, daß die in den höheren Gerichten in vorkommenden Fällen gründlich decidirte, zweifelhafte Rechtsfragen cum rationibus dubitandi & decidendi Uns jährlich unterthänigst eingesandt, und nach gepflogener Kommunikation mit erwähnten Unseren Ständen, solche entweder bestätiget, oder anderweite landesfürstliche Verordnung ergehen, und sothane dubiæ quæstiones juris solcher Gestalt entschieden werden möchten, damit Richtern und Partheyen eine gewisse Richtschnur, welche inskünftige zu beobachten, vorgeschrieben werde, Wir Uns auch solchen Vorschlag gnädigst gefallen lassen; so hat Unser Hofgericht sich danach zu achten, und dieser landesfürstlichen Resolution gebührende Folge zu leisten.

§. 4.

Damit nun die Justitz ganz unpartheyisch und ohne alle Affekten gehandhabet werde, sollen Unsere Assessores in Sachen, worin sie zuvor bey Untergerichten oder sonst advociret, oder Mitrichter gewesen, auch in derjenigen Partheyen Sachen, denen sie bey anderen Dikasterien patrociniren, sich des voti nicht allein enthalten, sondern auch, wenn dergleichen Sachen vorkommen, einen Abtritt nehmen, vielweniger an Unserm Hofgericht advocando & consulendo ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß Jemanden beytreten und in keinen anderen, als ihren eigenen, ihrer Eltern, und Kinder Sachen die Feder führen, auch auf keinerley Weise offenbaren, wer unter ihnen in den Sachen Referens sey, und wofern sie eigentlich merken sollten, daß die Partheyen gewisse Nachricht davon hätten, die acta wieder ad plenum bringen, damit sie einem andern zugestellet werden können.

§. 5.

§. 5.

Bey Abfassung eines Urtheils oder decreti vim definitivæ habentis, wie auch der mandatorum, verordnen Wir, daß jedesmal förmlich votiret werde, der Hofrichter, oder in dessen Abwesenheit der vorsitzende Assessor die Umfrage thue, zuförderst der Referens, und folglich die übrigen Beysitzer nach der Ordnung ihre vota abgeben, keiner aber dem andern im votiren einrede, es wäre dann, daß Jemand nöthigen Bericht in facto verlangte. Wenn auch ein oder anderer sich nicht sogleich resolviren wollte, mag selbiger bis den folgenden Tag Bedenkzeit nehmen, auch wenn er will, den actis nachsehen.

§. 6.

Es sollen auch Unsere Hofrichter und Assessoren, wenn sie nicht durch Leibesschwachheit oder andere unumgängliche Behinderungen abgehalten werden, sich zu gehöriger Zeit jedesmal im Gericht einfinden, und insgemein solcher Gestalt betragen, wie von einem Jeden sein Eyd und Pflicht erfordert, und er vor Gott, Uns, und männiglichen es sich zu verantworten getrauet; Wogegen Wir sie landesfürstlich schützen, und wider diejenigen, so ihnen in ihrem Amt ungebührlich begegnen, nach Befinden einen solchen ohnnachläßigen exemplarischen Ernst zeigen wollen, daß andere daran ein Exempel nehmen, und es zu der Kontravenienten genugsamer Warnung dienen möge.

TITULUS II.

Zu welchen Zeiten die Hofgerichte zu halten.

§. 1. *)

Vorberührte Unsere Hofrichter und Assessoren sollen auf Unserer Kanzley an dem dazu angewiesenem Orte jährlich acht Termine beobachten, und zu dem Ende ohnausbleiblich in Unserm höchsten Namen das Hofgericht hegen, auch dahin sorgen, damit die klagenden Partheyen mit Bescheiden, Bey- und Endurtheilen frühzeitig, und sobald möglich

versehen werden, um bey nächstfolgenden ordinairen Hofgericht die Nothdurft verhandeln zu können. Damit auch die jährlich anzusetzenden Termine zu eines jeden Notiz gebracht werden mögen, ist Unser gnädigsternstlicher Befehl, daß solche bey des Jahrs Schlusse im Gerichte koncertiret, und bey angehendem neuen Jahre sofort denen Partheyen durch offenen Druck kund gemacht werden sollen. Wir behalten uns aber bevor, dem Befinden nach auf vorgängige Kommunikation mit Unseren getreuen Landständen die jährlich zu präfigirenden Termine zu vermehren, oder auch den Umständen nach zu vermindern.

*) Gemeiner Bescheid des Hofgerichts wegen Abschaffung der Diäten und Bestimmung der Ordnungsfrist auf einen Monat vom 7. Januar 1792.

§. 2.

Damit auch denen supplicirenden Partheyen die rechtliche Hülfe um so schleuniger angedeihen möge, als soll Unseren Hofrichter und Assessoren erlaubet und bevor seyn, in vorkommenden Sachen, welche eine schleunige richterliche Hülfe und Erkenntniß erfordern, extrajudicialiter und forderſamst zu erkennen, gestalten auf Unsers Hofrichters, oder in Abwesenheit dessen des ältesten Assessors Konvokation die übrigen Beysitzer collegialiter bey einander zu treten, und dem Befinden nach processus & mandata zu erkennen verpflichtet seyn sollen.

TITULUS III.

Vom Hofgerichts-Sekretär und Skribenten und deren Amte.

§. 1.

Wir wollen auch einen beständigen, erfahrnen, und glaubhaften Hofgerichts-Sekretär samt einem redlichen Hofgerichts-Skribenten zu diesem Unsern Hofgericht jedesmal bestellen, die getreulich mit allem Fleiß dasjenige, so gerichtlich einkommt und gehandelt wird, ad protocollum generale schreiben, und demnächst förderſamst ex generali protocollo

collo ad singula acta, und derselben speciale protocollum übertragen und kompliren, auch Brief- und Urkunden, die ins Gericht gebracht werden, dabey bewahren, und alles andere thun und handeln sollen, wozu sie vermöge abgestatteten Eydes gehalten sind.

§. 2.

Sonderlich sollen der Hofgerichts-Sekretär und Skribent in allen gerichtlichen Audienzen gegenwärtig seyn, jener der Prokuratoren mündliche Recesse und Vorträge getreulich und mit gutem Fleiß protokolliren und aufschreiben, dieser aber auf die Produkta, so jeden Gerichtstag eingebracht werden, sobald die ihm von dem Pedellen oder Prokuratoren überreicht, das Präsentatum, und gestalten Sachen nach, Reproduktum auswendig darauf verzeichnen, und eher dem Gegentheil nicht zustellen, oder hinausgeben, inwendig aber zusehen, ob dieselbe auch vom advocato und procuratore causae unterschrieben sind, widrigenfalls die Schrift zurück geben, und solche keinesweges annehmen.

§. 3.

Es soll auch der Hofgerichts-Sekretär in Gegenwart des jüngsten extraordinairen Hofgerichts-Assessors die Bescheide und Urtheile publiciren, und wenn etwa Jemand leuterirt, appelliret, oder sonst ein dieser Ordnung nach zuläßiges Remedium einwendet, solches verzeichnen, und ad protocollum bringen, der Skribent aber demselben in Amtssachen behülflich seyn, was er ihm zu schreiben, lesen, ingrossiren, oder zu kopiren aufgiebt, getreulich, und mit gutem Fleiße verrichten, keinesweges aber ausser unumgänglicher Behinderung die expedienda durch andere unbeeydigte Personen schreiben lassen, und sonst alles thun, wozu ihn sein Eyd verbindet.

§. 4.

Zudem soll der Hofgerichts-Sekretär nach geschlossenem Hofgerichte jederzeit aus seinem protocollo generali die Akten in welchen gehandelt wor-

worden, förderſamſt entweder ſelbſt, oder durch den Hofgerichts-Skribenten kompliren, und deſignationem derjenigen Sachen, in denen ad interlocutoriam vel definitivam beſchloſſen iſt, Unſerm Hofrichter, oder in Abweſenheit deſſen dem älteſten Aſſeſſor, ſo gegenwärtig, in den nächſten 8 Tagen nach geſchloſſenem Hofgerichte ohnfehlbar zuſchicken, und anzeigen, wer zuvor darin referirt gehabt, damit ſolche demjenigen, welcher dazu verordnet, ad referendum zeitig zugeſtellet, und ſobald möglich, daraus referirt werden möge.

§. 5.

Wenn Inſpektio der gerichtlichen Akten verſtattet worden, hat der Sekretär zuförderſt die bey ſelbigen befindlichen ſchriftlichen Vota des Hofrichters und der Aſſeſſoren davon zu nehmen, demnach ſolche Akten denen Partheyen, deren Advokaten, oder Prokuratoren im Gericht vorzulegen, und dabey gegenwärtig zu bleiben, dieſelben aber, und inſonderheit die Originale niemand heraus zu geben, noch auſſer dem Gerichte zu kommuniciren.

§. 6.

Diejenigen Mandate und übrigen Expeditionen, welche in- oder auſſerhalb des Gerichts von denen Aſſeſſoren ſelber nicht konzipiret ſind, ſoll der Sekretair entwerfen, ſelbige aber nicht eher expediren, bis ſie der älteſte Aſſeſſor und Referent nachgeſehen, und zum Zeugniß ihrer Genehmhaltung ſignirt haben.

§. 7.

Wenn ferner Jemand bey dem Gericht Gelder und andere Pretioſa niedergelegt, ſollen dieſelben von dem jüngſten Aſſeſſor und Sekretär mit ihren Pettſchaften beſiegelt, und an einem ſichern Orte verſchloſſen bewahret werden.

§. 8.

Damit auch die erkannten Prozeſſe, Ladungen, Mandate, Urtheile, Atteſtate, Konfirmationen ꝛc. in Zweifel zu ziehen kein Anlaß gegeben

werde,

werde, sollen solche von Unserm Hofrichter oder dem ältesten anwesenden Assessor eigenhändig unterschrieben, auch mit Unserm Hofgerichts-Sekret, (welches jederzeit auf der Hofgerichtsstube dergestalt verschlossen zu bewahren, damit Niemand als der Sekretär dazu kommen könne) besiegelt werden, und ohne besagte Unterschrift des Hofrichters oder anwesenden ältesten Assessors die Besiegelung unkräftig seyn.

§. 9.

Und gleichwie der Hofgerichts-Sekretär bisher die gerichtlichen Sportel-, Bescheid-, und Urthelgelder samt denen andern Hofgerichts-Gefällen erhoben hat, so sind von demselben auch künftighin solche in Empfang zu nehmen, und wie Tit. 6. §. 1. in mehreren verordnet worden, gebührend zu berechnen.

TITULUS IV.
Von Advokaten und deren Amte.

§. 1.

Diejenigen, welche bey Unserm Hofgericht advocando bedient seyn wollen, müssen eines redlichen guten Herkommens und unsträflichen Wandels seyn, auch die erforderte Fähigkeit und Wissenschaft durch erlangten gradum auf öffentlichen Universitäten oder sonst erworbene Praxis und beywohnende Gelehrsamkeit dargethan haben, *) ihre Klienten und Partheyen von unnöthigen Händeln und vergeblichen Kosten, gleich Anfangs, oder dem Befinden nach in progressu causæ, wie es derselben Amt oder Gewissen erfordert, ohne gewinnsüchtigen Genuß ernstlich abmahnen, und dasjenige verrichten, welches einem redlichen Sachwalter wohl anstehet.

*) Landesherrliche Verordnung vom 15. Oktober 1771.

§. 2.

Gestalten Unser Hofrichter und Assessoren mit gehörigem Fleiß zu beobachten haben, damit ein jeder Advokat sein Amt nach Anweisung

der

der Rechten und dieser Unserer landesfürstlichen Verordnung in seinen gerichtlichen Handlungen treulich verrichte, alles Kalumniirens sowohl wider das Gericht selbst, und dessen Glieder, als auch seinen Gegentheil sich gänzlich enthalten müsse, widrigenfalls aber sofort die Produkta zu retradiren, und die Kontravenienten, dem Befinden nach, mit ernstlicher Strafe anzusehen wären. *)

*) Gemeiner Bescheid der Regierung vom 20. December 1768. Landesherrliche Verordnung vom 15. Oktober 1771. §. 8.

§. 3.

Es wird auch denen Advokaten ernstlich bedeutet, in ihren Handlungen und Sätzen die denen Partheyen nachtheiligen, und dem Gericht beschwerliche Weitläufigkeiten, überflüßige und zur Sache nichts beytragende Vorstellungen zu unterlassen, und nicht zu gebrauchen; hingegen aber in möglicher Kürze die Geschichte klar und deutlich, und nach Eigenschaft eines jeden remedii und actionis dergestalt vorzustellen, daß die ex facto herfliessende actio dem Gericht in die Augen fallen, und dasselbe nach förmlich eingerichtetem Petito und angehängtem Schlusse in judicando verfahren könne.

§. 4.

Weil auch einige Advokaten die Produkta mit gemeinen beschriebenen Rechten und Brocardicis, an welchen kein Zweifel auszusetzen, auch überflüssigen allegationibus anfüllen, solches aber dem Gerichte zur Last, und denen Partheyen zum Schaden gereichet; so wird dieser Mißbrauch denen Advokaten billig untersagt, hingegen aber denenselben vorbehalten, der Sachen Wichtigkeit nach, einige textus juris, wie auch die Meynung derer Rechtsgelehrten, welche auf den vorseyenden Kasum eigentlich schliessen, in möglichster Kürze anzuführen, und nach Anweisung des jüngsten Reichsabschiedes von Anno 1654. §. zu dermaliger gründlicher Abhelf, und Verbesserung ꝛc. 89. ausserhalb des contextus beyzufügen.

§. 5.

§. 5.

Wie imgleichen die ungewöhnlichen Rubriken und Titulaturen, welche ordinem processus turbiren, gänzlich abgestellet, und nach Anweisung vor berührten Recesses von 1654. denen Reichsgrundgesetzen gemäß die eigentlichen Termine, als libellus, exceptiones, replicæ, duplicæ submissivæ, und dergleichen gebrauchet werden sollen.

§. 6.

Als auch des deserviti und salarii advocatorum halber vielfälliger Streit und Irrungen entstehen, so werden denen Advokaten für Respicirung einer Rechtssache, so lange solche in ihrem Laufe, und von ihnen die Arbeit verrichtet wird, jährlich sechs Rthl. und über dem beym Antritt pro arrhâ 1 Rthl. zugestanden, wonach Unsere Hofrichter und Assessoren bey vorkommenden ordinairen Sachen in judicando & moderandis expensis sich zu achten, gestalten denen Partheyen unbenommen seyn soll, der Sachen Wichtigkeit nach, denen Advokaten ein mehreres beyzulegen, worunter aber alle in Rechten verbotene pacta de quotâ litis auch die vorhero stipulirende übermässige palmaria nicht verstanden; sondern bey unausbleiblicher Ahndung verboten seyn sollen. *)

*) Gemeiner Bescheid der Königl. Justizkanzlei zu Hildesheim vom 27. August 1817 §. 22. (Hagemannsche Verord. Samml. von 1817. Theil 2. §. 277)

TITULUS V.

Von denen Prokuratoren und deren Amte.

§. 1.

Es soll Niemand erlaubet seyn, an Unserm Fürstlichen Hofgerichte zu prokuriren, welcher nicht von Uns dazu bestellet worden, und sich dem Gerichte mit dem zu Ende dieser Unserer Ordnung gesetztem Prokuratoreneyd verwandt gemacht hat, gleichwohl einem jeden unverboten bleiben, in seinen eigenen Sachen im Gerichte etwas vorzubringen, doch, daß er sich dieser Unserer Ordnung in allem gemäß verhalte.

§. 2.

Diejenigen Prokuratoren, welche allbereits angenommen sind, wollen Wir zwar gnädigst bey ihrem Amte lassen, inskünftige aber derselben nicht mehr als acht bestellen, und sollen die Plätze derer, so anjetzo über solche Zahl vorhanden, nach ihrem Abgang unbesetzet bleiben.

§. 3.

Die einzubringenden Handlungen sollen von den Prokuratoren jedesmal in den ersten vier Tagen nach eröffnetem Gericht, übergeben, und nach deren Ablauf nichts ferner angenommen werden, wofern nicht auswärtige Advokaten solche Handlungen verfasset hätten, und durch derselben Missiven bescheiniget würde, daß sie der Prokurator zu spät erhalten, welchenfalls, wie auch, wenn die hiesigen Advokaten einiges legales impedimentum darthun könnten, ihnen annoch die beyden übrige Tage der ersten Woche zur Exhibition nachzugeben, die in der zweyten Woche präsentirten Schriften aber zu verwerfen sind.

§. 4.

Wenn denen Prokuratoren durch den Pedellen oder Hofgerichts-Boten es angedeutet worden, sollen sie auf bestimmte Zeit bey Strafe 1 Mfl. jedesmal im Gerichte erscheinen, und fürnämlich der Publikation abwarten.

§. 5.

Ihre Rezesse aber, so kurz als immer möglich, zusammen ziehen, und alle Produkte gedoppelt, wenn sie sowohl von ihnen selber, als den Advokaten, wie oben erwähnt, eigenhändig unterschrieben, fleißig durchgelesen, und da nöthig, korrigiret sind, dem Gerichte, nicht aber ein Theil dem andern, vielweniger Schriften oder Missiven extrajudicialiter (welche ad acta nicht angenommen werden sollen) übergeben, alles bey Strafe deren Verwerfung, und daß sonst, da injuriosa darin befindlich, sie sowohl als die Advokaten aus ihren eigenen Mitteln und überdem der-

derselben Prinzipalen, falls sie sich der Injurien und Anzüglichkeiten mit theilhaftig gemacht haben, nach Ermäßigung Unsers Hofrichters und Assessoren, in exemplarische Strafe deklarirt werden sollen.

§. 6.

In einer Sache, sie betreffe denn verschiedene Personen, soll von einer Parthey mehr nicht als ein Prokurator bestellet werden, auch deren keiner von ein oder anderer Parthey, daß er wider dieselbe nicht dienen wolle, Bestallung nehmen, bey willkührlicher Strafe.

§. 7.

Wie denn auch kein Prokurator Sachen, die er im Gewissen ungegründet zu seyn gefunden, annehmen, noch sich mit mehrern, als er wohl ausrichten kann, beladen, und dem andern seine Partheyen abspannen, verleiten, oder zuwider machen, sondern ein jeder die ihm anvertrauten Sachen mit treuem Fleiß treiben, nicht aber durch unnöthige lange Rezesse, Dilationen, Prorogationen, und dergleichen aufhalten, oder auch dem Gegentheil solches gutheissen, sondern zur Beförderung des Prozesses nach übergebener Handlung und gehaltenem Rezeß in proxima juridica contumaciam partis adversæ ungesäumt akkusiren soll, bey Strafe 1 Mk. auf jedesmaligen Kontraventionsfall.

§. 8.

Mandata procuratoria sollen in der von Unserm Hofrichter und Assessoren in Unserm Namen approbirter und hinter diese Ordnung gesetzter Form auf einen ganzen Bogen gedrucket, nicht auf einen Punkt, sondern auf die ganze Sache, von allen Prinzipalen selbst, oder wenn deren ein oder anderer Schreibens unerfahren, auf deren Requisition von der Obrigkeit oder einem notario coram testibus unterschrieben, und damit es der Citation ad reassumendum nicht bedürfe, zugleich auf der Konstituenten Erben gestellet und anderer Gestalt nicht angenommen werden.

§. 9.

Und ſollen ſolche Mandate in cauſis appellationum gleich nach Extrahirung der Prozeſſe, in cauſis ſimplicis querelæ & mandatorum aber, und ſonſten längſtens, in prima juridica post litis conteſtationem bey zwey Goldſt. Strafe, in orginali gedoppelt ad acta gebracht, und eins davon dem Gegentheil kommuniciret werden *), die Prokuratoren auch die Produkte und Schriften, ſo ihnen von den Partheyen oder Advokaten zugeſchicket, oder ex adverso vorgebracht werden, nicht liegen laſſen, ſondern dieſelben reſpektive zu rechter Zeit eingeben, oder denen Advokaten und Partheyen die Gegenhandlung zeitlich darauf zu verfaſſen, ſofort zufertigen.

*) Landesherrliche Verordnung vom 20. September 1784. und vom 9. December 1793. Gemeiner Beſcheid der Königl. Juſtizkanzlei zu Hildesheim vom 7. Auguſt 1816. §. 16 — 18. (Hagemannſche Verord. Samml. von 1816. Theil 2 Seite 488.)

§. 10.

Die Partheyen ſollen ſie mit übermäßigen subarrhationibus, Belohnungen, und ſonſt nicht beſchweren, ſondern von jeder Sache jährlich mit drey Rthl. und pro arrhâ mit einem halben Rthl. (worunter die Gebühr für das mandatum procuratorium mit begriffen) ſich begnügen, falls aber die Sache ein ganzes Jahr geruhet, und nichts darin gehandelt, noch mit Nutzen gehandelt werden mögen, ſollen die Prokuratoren das annuum salarium zu fordern nicht befugt ſeyn. *)

*) Gemeiner Beſcheid der Königl. Juſtizkanzlei zu Hildesheim vom 4. Jun. 1819. §. 1. (Geſetz-Samml. von 1819. Abtheilung 3. Seite 93.)

§. 11.

Eben ſo wenig ſollen ſie die Partheyen mit Bedrohungen, ihnen ſonſt nicht zu dienen, oder in andere Wege zu einem Mehrern als ihnen in vorhergehendem §. vermachet, nöthigen, vielweniger aber mit denſelben pacta de quotâ litis oder andere ungebührliche conventiones errichten, der-

dergleichen Pakta dann, wie fest man sie auch klausuliret und verknüpfet hat, hiemit ungültig erkläret werden, und die Prokuratoren, welche solche gemacht, oder machen lassen, auf den Betretungsfall in willkührliche Strafe verfallen seyn sollen.

§. 12.

Neben dem sollen sie die Geheimnisse, welche ihnen von denen Partheyen anvertrauet worden, denenselben zu Schaden und Nachtheil nicht offenbaren, die Protokolle, und bey ihnen habenden Schriften, Produkte und Dokumente in Verschwiegenheit, und geheim wohl verwahrlich halten, und Niemanden, ihren Prinzipalen zum Präjudiz, zeigen, oder lesen lassen, sonderlich aber mit dem Gegentheil oder dessen Prokuratoren nicht kolludiren, noch ihren Partheyen zu Schaden denenselben etwas kommuniciren, alles bey fiskalischer Strafe und Erstattung des dadurch verursachten Schadens nach Unsers Hofrichters und Hofgerichts-Assessoren Ermäßigung.

§. 13.

So sollen auch die Prokuratoren den Partheyen, welche ihre Dienste begehren, oder denen sie ex officio adjungirt werden (wofern sie sich in derselben Sachen nicht allbereits mit dem Gegentheil zuvor eingelassen hätten, und solches auf Erfordern juratò erhalten könnten) für gebührliche Besoldung, wie oben §. 10. verordnet, zu willfahren, und denen armen Partheyen umsonst zu dienen schuldig und verbunden seyn, auch wenn einer ihnen seine Sache entdecket hätte, hernach wider selben ebenmäßig bey willkührlicher Strafe, und wohl gar Entsetzung ihres Amts sich nicht gebrauchen lassen.

§. 14.

Wenn dann Jemand der bestellten Prokuratoren eine Sache procurando zu verwalten angenommen, der soll bis zum Ende um vorbemeldte Belohnung derselben auswarten, und sich ohne rechtmässige Ursachen

sachen solcher nicht abthun, es geschehe dann mit Vorwissen und Bewilligung Unsers Hofrichters und Beysitzer, wie auch seiner Prinzipalen (welchen er solches wenigstens 2 Monat vorhero, damit sie sich bey Zeiten mit einem andern ihnen anstehenden Prokurator hinwieder versehen können, anzumelden schuldig) denenselben aber in der ihm untergeben gewesenen Sache wider, oder ohne ihren Willen keinen an Platz seiner ad causam (wohl aber zu Haltung ein oder andern Rezesses, da er selbst aus erheblichen Ursachen nicht erscheinen könnte) zu substituiren oder ihnen aufzudringen befugt seyn.

§. 15.

Wenn auch ein Prokurator jetzt angeregter maassen, sich einer Sache abthun würde, soll er, und gleichfalls seine Erben nach dessen Absterben den Partheyen alle ihre unter sich habenden Produkte, Dokumente, Protokolle und Schriften unweigerlich abfolgen lassen, und dieselben über die Gebühr mit ohnziemlichen Kopey-, Dienst-, und dergleichen Geldern nicht beschweren oder übernehmen, sondern wenn desfalls Zweifel und Irrung zwischen dem Prokurator, oder dessen Erben und der Parthey vorfiele, sich mit dem, was Unser Hofrichter und Beysitzer (wobey solches, und nirgend anders zu suchen) nach überlegter Arbeit taxiren, und ermäßigen werden, begnügen lassen.

§. 16.

Vor Gerichte sollen sich die Prokuratoren aller Ehrbarkeit und Zucht befleissen, des Zankens, Schmähens, Lästerung, und Injurien, auch schriftlicher hönisch-spött- und verkleinerlicher Reden sowohl mündals schriftlich bey 4 Goldst. Strafe und Verwerfung solcher ungebührlicher schmählicher Rezesse und anzüglicher Schriften, auch wohl Entsetzung ihres Amts gänzlich enthalten, ihrer Prinzipalen Nothdurft bescheidentlich mit ehrerbietigen Worten, ohne alle unnöthige Weitläufigkeit vortragen, auch währender Publikation nicht rezessiren, sondern nach deren Endigung, wenn sie wollen, leuterationem, appellationem, oder dergleichen nach dieser Ordnung zuläßige remedia einwenden.

§. 17.

§. 17.

Wenn auch zu gleicher Zeit mehr Prokuratoren in judicio sich einfinden, soll keiner dem andern in seiner Ordnung vorgreifen, besondern der älteste Prokurator nächst dem Fiscali judicii rezessiren, und die anderen, wie sie in ihrer Ordnung stehen, hernacher bis zum Ende handeln, es geschehe solches den ersten, andern, dritten oder vierten Tag; der gegenseitige Prokurator soll jedoch seine Gegennothdurft jedesmal alsobald ad protocollum mit abgeben, und in so weit seine Ordnung abzuwarten nicht verbunden seyn.

§. 18.

Wenn auch die Prokuratoren einiger Attestationen oder Kopeyen benöthiget, sollen sie solche aus Unserm Hofgericht nehmen, und lösen, nicht aber einer von dem andern abschreiben, jedoch Unser Hofgerichts-Sekretär und Skribent mit hernach gesetzter Taxe sich befriedigen lassen, und darüber Niemand beschweren, die Prokuratoren aber in deren Sollizitirung alle Bescheidenheit gebrauchen, nicht an den Tisch, oder dahin es ihnen nicht geziemet, dringen, vielweniger in die Briefe und andere Geheimnisse des Hofgerichts einschauen, alles bey Strafe der Ermäßigung.

§. 19.

Damit die Prokuratoren nicht abläugnen können, daß sie die Dupla der gerichtlich übergebenen und kommunicirten Handlungen empfangen, wie solches bisher vielfältig geschehen, sollen sie auf das im Gericht verbleibende Produktum, den Tag, wann sie dessen Kopey erhalten, eigenhändig verzeichnen.

§. 20.

Würde nun ein oder anderer Prokurator wider obgesetzte Punkte vorsätzlich handeln, der soll von Unseren Hofrichter und Assessoren mit willkührlicher Strafe belegt werden, und solche aus dem Seinigen ohnnach-

nachläßig binnen denen nächsten drey Tagen sub poena dupli entrichten, keinesweges aber solche von den Partheyen wieder fordern, auch wohl nach Beschaffenheit des Verbrechens suspendirt, oder gar mit Unserm Vorwissen und gnädigstem Belieben seines Amts entsetzet werden.

§. 21.

Ob auch wohl vermöge der gemeinen Rechte, wenn durch der Prokuratoren Nachläßigkeit die Partheyen Schaden leiden, jene solchen Schaden aus dem Ihrigen zu ersetzen schuldig sind, und die Partheyen nicht eher als nach vorgängiger Exkussion das beneficium restitutionis in integrum begehren mögen; weilen dennoch aber dadurch weitläuftige kostbare Prozesse vielmalen veranlasset werden, mithin des Prokurators und Advokatens Versäumniß dessen unschuldigen Prinzipalen zum größesten Nachtheil gereichet; So wollen und verordnen Wir, daß die litigirende Partheyen contra lapsum fatalium welchen des Anwalds Saumseligkeit veranlasset hat (nicht aber wider die Unterlassung der übrigen articulorum processûs) zwar jedesmal ohne vorgängige Exkusion in integrum restituiret werden sollen, jedoch dergestalt, daß 1) der Implorant dem Gegentheil zuförderst alle in dem ganzen Prozeß aufgewandte Kosten ersetze, und solcherwegen, so fern es geschehen kann, seinen Regreß wieder den Anwald nehme. Wäre aber dieser nicht solvendo, gedeyhet ihm billig auch ohne solche Ersetzung das beneficium restitutionis in integrum an, und soll der darüber etwa entstehende Streit, ob wider den Prokurator der Regreß genommen werden könne, causam principalem nicht aufhalten, sondern separatim abgehandelt werden; dann soll 2) der Prokurator jedesmal seiner Versäumniß halber mit einer Geldstrafe von zehn Goldgülden, oder wenn er nicht solvendo, mit der Suspension belegt, und 3) restitutio in integrum binnen sechs Wochen a die notitiæ gesucht werden.

TITU-

TITULUS VI.

Vom Fiskal, dessen Verrichtung und Amte.

§. unicus.

Gleichwie vorhin ad tit. tertium bereits nachdrücklich verordnet, daß Unser Hofgerichts-Sekretär die sportulas judiciales, Bescheid- und Urthelgelder, auch andere Hofgerichtsgefälle einheben, und monatlich beytreiben, auch Unseren Hofrichter und assessoribus ordinariis zweymal des Jahrs alsofort nach Ostern und St. Michaelis berechnen solle, also ist Unser gnädigster Befehl, daß der von Uns jederzeit zu bestellende, und mit nachgesetztem Eyde zu belegende procurator fiscalis judicii jedesmal vor anderen Prokuratoren in seinem Vortrag gehöret werden, derselbe aber dahin invigiliren solle, daß, wenn 1) denen ergangenen mandatis poenalibus nicht pariret, auch 2) Jemand in poenam temerè litigantium, oder 3) wegen Schmähschriften und mündlicher contra judicium abgehaltener schimpflicher Rezesse in Strafe kondemnirt worden, solche alsofort beygetrieben und dem zeitlichen Rezeptor fiskalischer Brüchten bey Unserer fürstlichen Hofkammer gegen Quittung eingeliefert werde, wie es denn besagter Unserer fürstlicher Hofkammer jedesmal anzuzeigen, wenn dergleichen Strafen diktiret sind, damit der fiscalis judicii von derselben angewiesen werden möge, solche fleißig beyzutreiben.

TITULUS VII.

Vom Pedellen und Boten, auch deren Amtsverrichtungen.

§. 1.

Der von Uns jederzeit zu bestellende Hofgerichts-Pedell, auch von Unserm Hofrichter anzunehmende Bote sollen dazu geschickt, glaubhaft, und Schreibens erfahren seyn, bey Anwesenheit Unsers Hofrichters und Assessoren vor dem Hofgerichts-Gemach fleißig aufwarten, nicht aus-

oder einlaufen, sondern dafern etwas zu melden, an die Hofgerichts-Stube zuförderst anklopfen, und Befehls gewärtigen.

§. 2.

Es sollen aber die Gerichtsboten schuldig und gehalten seyn, die citationes, processus & mandata denenjenigen, wider welche sie erkannt worden, wenn es thunlich, zu eignen Händen, oder wenigstens in deren gewöhnliche Behausung zu überantworten, und zu verkünden, auch sonst nach Anweisung des Gerichts und desselben Sekretärs bey denen Insinuationen sich zu verhalten.

§. 3.

Wenn nun Unser Hofgerichts-Pedell und Bote die Insinuationen vorgesetzter maaßen verrichtet, sollen dieselben mit Verzeichnung des Tages und erforderter Umständen auf das ad acta judicialia zu legende Originalkonzept geschrieben, von dem Pedell aber alle und jede Insinuationen noch überdem in ein besonderes Buch jedesmal eingetragen, und verzeichnet werden.

§. 4.

Dafern aber mehr Personen in lite befangen, so soll einem jeden litis consorti die vom Gerichts-Sekretär unterschriebene besondere Kopey nebst Vorzeigung des Originals überantwortet, und wie obstehet, bey der Insinuation verfahren werden.

§. 5.

Würden auch die Partheyen sich wider Vermuthen so sehr vergessen, daß sie denen vereydeten Gerichtsdienern bey denen Insinuationen Ueberlast, oder sonst etwas beschwerliches zufügeten, sollen die Pedellen und Hofgerichtsboten darauf gehorsamst alsofort referiren, Unser Hofrichter und Beysitzer aber befugt seyn, mit gebührender Strafe wider die Frevler zu verfahren.

§. 6.

§. 6.

Die pro citationibus, processibus, & mandatis, und dergleichen Expeditionen von Unserm Pedellen und Boten erhobenen jura und Expeditionsgelder sollen dem Sekretär jedesmal sofort bey Vermeidung willkührlicher Strafe eingeliefert werden, denen Pedellen und Boten aber nicht erlaubet seyn, von denen Partheyen ein übermäßiges Botenlohn, der Taxordnung zuwider, einzufordern, vielweniger mit unzuläßigen Exaktionen unter einigem Prätext zu beschweren, alles bey Strafe der Ermäßigung.

TITULUS VIII.

Von denen armen Partheyen, und wie solche mit Advokaten und Prokuratoren zu versehen.

§. 1.

Damit die armen und nothleidenden Partheyen nicht hülflos gelassen werden mögen, so haben Wir bey Abfassung dieser Hofgerichts-Ordnung Unsere gnädigste landesväterliche Vorsorge für dieselben auch bezeigen wollen, setzen und ordnen demnächst gnädigst, daß diejenigen, welche Unserm Fürstlichen Hofgerichte die gebührende jura nach Unserer Taxordnung nicht abtragen, noch denen Advokaten und Prokuratoren die gebührliche Belohnung thun können, zuförderst von ihrer Obrigkeit, worunter sie seßhaft, einen beglaubten Schein ihrer Armuth beybringen, und sodann von Unserm Hofrichter und Assessoren zu dem Eyde der Armuth gelassen, auch mit Advokaten und Prokuratoren ex officio versehen werden sollen.

§. 2.

Gestalten Unser Hofrichter und Assessoren der armen Partheyen Sachen dem Befinden und deren Erheblichkeit nach, denen Advokaten und Prokuratoren Amtshalber aufgeben, und die Gleichheit, damit einer für den andern damit nicht zu sehr beschweret werde, halten, die von

Gerichts wegen hiezu zu benennenden Advokaten aber sollen sich davon keinesweges ausschliessen, sondern bey Strafe der Suspension von ihrem Amte, die Sache ohne Widerrede annehmen, denen armen Partheyen mit gutem Rath an die Hand gehen, im Gerichte alles, was der Sachen Umstände erfordern, vortragen, auch in Handeln und Schreiben nicht weniger, als in anderen ihrer Partheyen Sachen den gebührenden Fleiß und Sorgfalt bestmöglichst anwenden.

§. 3.

Würden aber die armen Partheyen eine obsiegliche Urtel und die Exekution erhalten, sollen dieselben gehalten und verbunden seyn, sodann ad dimidiam usque judicati partem die Sportel, wie auch Advokatur- und Prokuraturgebührnisse aus dem zuerkannten Quanto abzutragen, wie dann auch die gewesenen armen Partheyen, wenn sie durch ein sonst anwachsendes Glück wieder zum Stande kommen, dem vom Fisko der Sachen Nothdurft nach etwa gethanen Vorschuß hinwieder völlig zu ersetzen schuldig und gehalten seyn.

TITULUS IX.

Was für Personen vor Unser Hofgericht geladen, und was für Sachen daselbst angenommen und gerechtfertiget werden sollen und können.

§. 1.

Wir setzen, ordnen und wollen, daß alle Unsers Hochstifts Eingesessene (diejenigen ausgenommen, welche in Unsers würdigen Domkapitels Aemtern Marienburg, Steinbrück, und Wiedlah wohnhaft sind, und nicht allein in prima instantia vor besagten Aemtern belanget, sondern auch die Appellationen, so von denen daselbst gefälleten Urtheilen zur Hand genommen, an bemeldtes Unser Domkapitel erst eingeführet werden) sollen und mögen vor Unser Fürstliches Hofgericht geladen, und daselbst gerechtfertiget werden, so weit es sonst dem privilegio primæ

primæ instantiæ nicht zuwider ist, und die Abgeladenen de jure, constitutione, consuetudine, observantia, aut speciali conventione davon nicht eximiret noch befreyet sind.

§. 2.

In specie aber können Unsers Stifts eingesessene Ritter und Edelleute, auch Unsere weltlichen Drosten, Amtleute und Amtsbediente, wenn sie für ihre Person in ihren Privatsachen an besagtem Unserm Hofgericht besprochen werden; Dann ferner Unsere Stiftsstädte, und alle andere weltliche Personen, so vor die Untergerichte nicht gehörig sind, daselbst gerichtlich belanget werden; Wenn aber wider Unsere Beamten geklaget würde, daß sie denen Klöstern, von Adel, Städten, Gemeinden, und anderen privatis, unter dem Vorwande eines landesfürstlichen Interesse mit einiger Oppression wider die Rechte, Observanz und Ordnung beschwerlich fielen, und ihnen Eintracht zu thun sich unterfiengen, so soll Unser Hofgericht darin anderst nicht, als mit Zuziehung eines, oder da es nöthig, mehrerer von Unseren Hof- und Kammerräthen (welche zu solcher Sachen rechtlicher Erörterung ihrer Pflichten hiemit losgesprochen werden) verfahren, sondern die Sachen genau untersuchen; und da einiges in Rechten begründetes Interesse principis vorhanden zu seyn befindlich, solches gesammter Hand getreulich beobachten, und in solchen Fällen jedesmal vorhero der Beamten Bericht darüber erfordern, und wenn solcher in anberaumter Zeit nicht einkäme, oder aber nicht zulänglich gehalten würde, sollen die gebetenen Prozesse erkannt, und die Citirten die gebührende Exzeptionen gerichtlich dawider einzubringen zugelassen, auchdemnächst summarie darunter prozedirt werden.

§. 3.

Was dann also mit Zuziehung eines oder mehrerer besagter Unserer Räthe in dergleichen Sachen dezidiret und anbefohlen wird, deme sollen Unsere Beamte und sonst jedermänniglich, welche es konzerniret, ohne einige Einrede und Aufenthalt gehorsamlich nachkommen, als lieb

ihnen

ihnen ist die denen Mandaten einverleibte Strafe zu vermeiden, welche dann der Fiskal auf Maaß und Weise, wie vorhin gedacht, beytreiben soll.

§. 4.

Wir wollen auch und ordnen, daß Unser Hofrichter und Assessores keiner geistlichen Sachen, als welche vor dem geistlichen Richter denen kanonischen Rechten und Observanz nach gehören, imgleichen keiner Regerungs-, Lehen- und Kriminal-, dann ferner Kontributions- und Schazzungs-, auch Unserer Fürstl. Aemter Brüchten-Sachen sich anmaassen, sondern solche respektive zu Unserer heimgelassenen Statthalter, Kanzler, Vizekanzler und Räthe, oder Unserer Lehenkammer Disposition und Direktion allein lassen.

§. 5.

Eben also sollen Unsere Hofrichter und Assessores in causis bona litonica Meyerdings-, Freydings, Probstdings-, Höltings-, Hegergerichts-, und andere dergleichen Güter betreffenden Sachen ihrer besondern Beschaffenheit halber so wenig in possessorio als petitorio zu kognosziren befugt, sondern vielmehr gehalten seyn, sobald ihnen davon glaubhaft kund gethan wird, solche von sich ab, und zu denen Frey-, Unter-, oder Hohen-, Meyerdings-, Höltings-, Pröbstings-, und Hegergerichte, als wohin solche ihrer Art und Eigenschaft nach gehören, zu verweisen, und keine Prozesse oder Mandate darin zu erkennen: Da Wir ihnen sonst in anderen dahin gehörigen Sachen mit Unserer Fürstlichen Kanzley concurrentem jurisdictionem, und also locum præventioni, welche sowohl per mandatum als citationem, facta tamen insinuatione, Platz finden soll, gnädigst verstatten.

§. 6.

Wenn die jurisdictio zweifelhaft, und die Partheyen sich wegen des fori nicht vereinigen könnten, oder auch sonsten ein conflictus jurisdictionis

ctionis entstünde, soll ohne vorgängige Konferenz so wenig von dem einen als andern Gericht ferner verfahren, sondern wo möglich, die entstandenen Zwistigkeiten in Güte beygeleget, widrigenfalls aber muß davon unterthänigster Bericht abgestattet, und Unsere Dezision erwartet werden.

§. 7.

Da aber auch Partheyen wären, die vor Unsere Untergerichte gehörten, und in ersterer Instanz vor Unserm Hofgerichte zu prozediren unter sich bewilligten, und desselben Jurisdiktion prorogirten, dererselben Sachen können in Unserm Hofgericht angenommen, und daselbst gerechtfertiget, insonderheit auch die von Unserm Hofgericht dependirenden fiskalischen Sachen, in welchen Unser allda verordneter und beeydigter Hofgerichts-Fiskal vermöge der Rechten, und dieser Unserer Ordnung ratione mulctarum und sonsten zu fordern und zu exigiren hat, allda ventiliret werden.

§. 8.

Diejenigen, welche Appellationsprozesse begehren, sollen dieselben durch eine schriftliche Supplikation suchen, und anbey glaubhaft bescheinigen, daß entweder sofort in continenti nach eröffneter Urthel vivâ voce im Gericht, oder intra decendium per schedulam vor dem Unterrichter oder auch coram notario & testibus appelliret, und die acta prioris instantiæ gebührend requiriret worden, nicht weniger sollen besagte Appellanten einen libellum appellationis, worin die gravamina angeführet sind, und die vom actuario judicii authentisirte sententiam à quâ übergeben.

§. 9.

Welche supplicatio pro processibus cum adjunctis wenigstens innerhalb sechs Wochen nach eingewandter Appellation einzureichen,

und

und also dieselbe zu verfolgen ist, maassen sie widrigenfalls und wofern nicht impedimenta legalia dargethan werden, sofort für desert zu erklären.

§. 10.

Wenn gleich nun die Formalia von dem Appellanten beobachtet werden, Unser Hofrichter und Assessoren aber die Materialia dergestalt befinden, daß daraus deutlich erhellet, es habe der Unterrichter wohl gesprochen, und nichts Widerrechtliches vorgenommen, sind die Appellationsprozesse sofort abzuschlagen, jedoch dem Appellanten zuzulassen, binnen 14 Tagen nochmals aus neuen Ursachen darum zu suppliziren, welchenfalls er das vorhin ergangene Dekret der Supplikation jedesmal beylegen soll.

§. 11.

Die Reproduktion soll in der ersten Hofgerichtsdiät nach Erkennung der processuum sub poenâ desertionis geschehen, wenn nämlich die Parthey dazu wenigstens volle vierzehn Tage Zeit gehabt, sonsten aber solcher terminus reproductionis bis zu dem zweiten Hofgericht laufen, in welchem dann der Appellant gleichfalls die acta prioris instantiæ, oder wenigstens ein documentum ulterioris requisitionis zu produziren schuldig ist. *)

*) Gemeiner Bescheid der Königl. Justiz-Kanzlei zu Hildesheim vom 27. August 1817 §. 5. (Hagemannsche Verord. Samml. von 1817 Theil 2 Seite 270)

§. 12.

Nach interponirter Appellation soll der Unterrichter sich alles fernern Kognoszirens und Verfahrens enthalten und des Oberrichters Erkenntniß, ob die Appellation zuläßig oder nicht, abwarten, widrigenfalls mit gebührender, Unserm Fürstl. Fisko zu bezahlender Geldstrafe belegt werden; es wäre dann die Sache dergestalt beschaffen, daß, denen Rechten und Reichssatzungen nach, der Appellation nicht deferirt, sondern derselben ohngeachtet die Urthel vollstrecket werden mag.

§. 13.

§. 13.

Die Urtheile ersterer Instanz, welche wegen nicht erfolgter Appellation in Kraft Rechtens ergangen, sollen Unsere Hofrichter und Assessoren an den Unterrichter ad exequendum remittiren, wenn aber selbiger säumig, oder sonst erhebliche Ursachen vorhanden wären, auf Anrufen der Partheyen gleich denen am Hofgericht abgesprochenen Urtheilen selbst exequiren.

§. 14.

Wenn auch Jemanden von denen Untergerichten die Justiz versaget, oder protrahirt würde, soll derselbe nach Verfliessung eines Monats pro administranda justitia nochmals anrufen, und wenn er in denen darauf folgenden sechs Wochen noch keine rechtliche Hülfe erlanget, oder auch der Richter partheyisch, und aus andern erweislichen Ursachen ihm keine Justiz zu hoffen wäre, bey Unserm Hofgericht auf des Klägers geschehenes Ansuchen und, wenn er respektive ein Dokumentum denegatæ justitiæ beybringen, oder sich ad juramentum perhorrescentiæ offeriren würde, die Ladung, oder auch befindenden Umständen nach avocatio causæ erkannt werden.

TITULUS X.

Von gerichtlichen Terminen und Dilationen.

§. 1.

Weil die Termine von einem Hofgerichte zum andern laufen, *) und die Partheyen allemal fünf volle Wochen zur Handel- und Beobachtung ihrer Nothdurft übrig haben, so sind solche pro præjudicialibus Kraft dieser Unserer Verordnung jederzeit zu halten, gestalten dann die Prokuratoren dieselben vorgesetztermaassen fleißig respiziiren, ihre protocolla manualia richtig halten, was im Gerichte vorkommt, und die Partheyen belanget, fleißig verzeichnen, solches alles gebührend nachsehen, und da-

hin bedacht seyn sollen, damit keine unnöthige Rezesse vorgebracht werden mögen.

*) Gemeiner Bescheid des Hofgerichts vom 7. Jan. 1792. Gemeiner Bescheid der Königl. Justiz-Kanzlei zu Hildesheim vom 7. August 1816 §. 1 — 3 (Hagemannsche Verord. Samml. von 1816. Theil 2 Seite 422)

§. 2.

Es soll aber so wenig denen Partheyen als Prokuratoren verstattet seyn, nach Verfließung der gerichtlichen Termine eine neue Frist und Dilation ohne sehr erhebliche und alsofort ante lapsum termini zu bescheinigende Ursach und Zufälle zu begehren, sondern die säumigen Partheyen von fernerer Handlung in demjenigen Punkte, darin das Präjudizium ergangen, ausgeschlossen seyn.

§. 3.

Wir wollen aber Unserm Hofrichter und Beysitzern unbenommen und frey gelassen haben, in rebus arduis auf genugsame der Partheyen Bescheinigung, eine, aufs höchste zwey Dilationen zu verstatten, auch wohl nach Beschaffenheit der Sachen als in causis spolii, mandatorum S. C. executionis, und anderen privilegirten Sachen, welche celerem executionem erfordern, dem Befinden nach kürzere Termine zu präfigiren. *)

*) Landesherrliche Verordnung vom 6. April 1782. §. 4.

TITULUS XI.

Von der Litis-Kontestation.

§. 1.

Wenn nun der Kläger seine Klage wider Jemanden förmlich übergeben, und um Citation des Beklagten angehalten hat, so soll der Beklagte seine etwa dawider habenden verzüglichen Einreden nicht successive oder nacheinander verhandeln, sondern alle seine exceptiones dilatorias

tam

tam ipsum judicium quàm personas litigantium sive causam in judicium deductam respicientes, zusammen und auf einmal einbringen, auch denenselben eventualem litis contestationem auf die erhobene Klage zugleich mit anhängen, damit die Erheblichkeit der eingewandten verzüglichen Einreden in gehörige Konsideration gezogen, auch allenfalls, da selbige zum Theil oder insgesammt nicht für erheblich geachtet werden möchten, dasjenige, was sich von Rechtswegen gebühret, darauf verordnet werden könne.

§. 2.

Falls aber der beklagte Theil auf den ihm zugestellten libellum keine exceptiones declinatorias, weder dilatorias, noch sonsten exceptiones peremtorias in vim dilatoriarum einzuwenden hätte; so soll derselbe sofort litem purè zu kontestiren schuldig seyn, es soll auch, so lang wegen erwähnter verzüglichen Einreden gestritten wird, vor der Kriegsbefestigung ultra duplicas keine Handlung mehr zugelassen, sondern acta in hoc puncto ex officio pro conclusis angenommen, und daraus erkannt werden, was Rechtens.

§. 3.

Sollte aber Jemand dafür halten, daß seine vorgeschützten exceptiones dilatoriæ also beschaffen wären, daß er vor deren Erörterung gestalten Umständen nach in der Hauptsache sich einzulassen keinesweges gehalten, gleichwie in declinatoriis fori sich mehrmals wohl ereignet; so soll zwar zuförderst darüber erkannt, dennoch aber auch dieses dabey beobachtet werden, daß, wenn in sothanem Punkte wider Beklagten gesprochen würde, derselbe sodann auch solchenfalls in poenam retardati processus zugleich mit vertheilet und zu deren Erlegung angehalten werden solle.

§. 4.

Weil die Beklagten mit ihren Antworten auch zum öftern sich rechtlicher Gebühr nicht herauslassen, sondern selbige dergestalt dunkel

einrichten, daß der Referens der wirklich beschehenen Litis-Kontestation nicht sicher seyn, noch wissen mag, was von Seiten des Beklagten in ein- und andern Punkten eigentlich eingestanden, oder in Abrede gestellt worden seye; so soll inskünftige desselben Antwort auf alle und jede wider ihn eingklagte Hauptpunkte und dabey mit angeführte Umstände klar und deutlich eingerichtet seyn, und sodann sothane Beantwortung pro litis contestatione gehalten werden.

§. 5.

Dafern aber Beklagter oder dessen Schriftsteller dieser Unserer Verordnung zuwider in dunkelen und umschweifigen terminis, oder auch gar nicht antworten würde, soll derselbe in expensas termini vertheilet, und ihm bey Vermeidung wirklicher Strafe ernstlich bedeutet werden, worauf er in specie noch weiter zu antworten haben möchte, da solches aber sodann auch nicht klar und deutlich genug erfolgete, sondern der unzulänglichen Antwort ferner inhärirt, oder gar nicht geantwortet würde, soll erwähnte Strafe sofort beygetrieben, und lis in contumaciam pro negativé contestatâ gehalten werden.

TITULUS XII.

Von der Rekonvention oder Wiederklage, und auf was Maaßen dieselbe zugelassen, und darin prozediret werden solle.

§. 1.

Demnach zu schleuniger Beförderung der Justiz unter andern auch heilsamlich und wohl verordnet ist, daß die Partheyen mit Ersparung vieler Unkosten zu verschiedenen Instanzien und Gerichten nicht gezogen, noch umgeführet werden, und dahero der Beklagte den Kläger hinwieder besprechen, und also beyde die Forder- und Gegenforderung durch einen Prozeß und Urtheil determinirt werden können; so soll in causis diversis & separatis die Wiederklage auch zugelassen seyn, und in beyden

den der rechtlichen Ordnung nach verfahren, und in judicio conventionali sowohl, als reconventionali ein gleicher Prozeß gehalten werden, jedoch soll der reus conventus seine Wiederklage, vor, oder längstens bey der Kriegsbefestigung, und zwar in eodem termino, nebst der Antwort in causa principali, mit einzuführen verbunden seyn, welche dann auch, falls selbige sonst von Unserm Hofrichter und Assessoren für erheblich und zuläßig erachtet wird, befundenen Umständen nach angenommen, und nebst der Hauptklage simultaneo processu verhandelt, auch wie die gemeinen beschriebenen Rechte vermögen, durch ein Urtheil zugleich abgethan und entschieden werden soll.

§. 2.

Wenn aber der Beklagte mit der Nachklage bis nach vorgegangener Kriegsbefestigung zurück bleiben würde; so soll der Vorkläger darauf ebenfalls zu antworten zwar angehalten, dennoch aber die Konventionssache dadurch in ihrem Lauf nicht gehindert, sondern die Rekonvention in absonderlichen Akten ausgeführt werden, immassen dann auch die causæ liquidæ & paratam executionem habentes per reconventiones illiquidas, oder welche altioris indaginis sind, keinesweges aufzuhalten, sondern ad separatum zu verweisen sind.

§. 3.

Eben also soll auf bekanntliche Briefe und Siegel, wie auch in andern dergleichen Klagen, welche paratam executionem mit sich führen, keine Wiederklage statt finden, sondern dieselbe bis nach der eingeklagten Schuld verschoben bleiben; sollte aber die Rekonvention gleicher Gestalt auf so klarem Brief und Siegel, oder sonst in continenti beyzubringendem Beweisthum beruhen, daß sie sonder Protraktion der angestellten Exekutionsklage simultaneo processu zugleich mit ausgeführet werden könnte, so ist der Rekonvenient sofort damit zu hören, und nicht ad separatum zu verweisen.

§. 4.

§. 4.

Andere aus der Hauptsache aber allererst entspringende, oder von deren rechtlicher Erörterung dependirende Wiederklagen sollen vor abgeurtheilter Konventionsklage nicht zugelassen, sondern nach Verordnung der gemeinen Rechte darin verfahren, und erkannt werden.

TITULUS XIII.
Von Versuchung der Güte.

§. 1.

Weil vielen verderblichen Prozessen dadurch abgeholfen wird, wenn das Gericht auf vorgängig eingezogene Erkundigung der, für beyde Partheyen militirenden Gründe die Güte versuchet; so sollen Unsere Hofrichter und Assessoren nach eingebrachter Klage Exceptions- und Replikschrift, in welchen beyde Theile ihre Fundamente, und sowohl dilatorisch- als peremtorische Einwendungen sub poena rejectionis vorzutragen, und die zu produzirenden Dokumente wenigstens in copia zu übergeben haben, einen Termin zu mündlichem Verhör und Versuchung der Güte anberaumen.

§. 2.

Und damit es an hinlänglicher Information nicht fehle, sollen sofort nach Erkennung dieses Termins die Akten einem Unserer Assessoren ad referendum zugestellet werden, selbiger ante terminum eine schriftliche Relation daraus abfassen, und sein rechtliches Gutachten von der Sache cum rationibus dubitandi ac decidendi eröffnen.

§. 3.

Worauf die Partheyen entweder in pleno, oder vor zweyen zu ernennenden Kommissarien mit ihrer etwa fernern ad protocollum zu gebenden Nothdurft zu hören, die Güte zu versuchen, und in deren Entstehung,

falls

falls die Sache klar, und keine fernere Erörterung nöthig, wo nicht ein Definitivspruch, doch ein Interlokut in pleno abzufassen, oder wenn dieses nicht möglich, partes zu fernerer schriftlicher Ausführung zu verweisen.

§. 4.

Wenn auch Unsere Hofrichter und Assessoren nöthig finden, daß die Partheyen und Advokaten in Person erscheinen, sollen sie der abgelassenen Citation zufolge sich unfehlbar im Gerichte einfinden, wer aber ohne erhebliche Ursachen ausbleibet, oder solche nicht zeitig genug dem Gegentheil bekannt machet, die expensas termini selbigem erstatten, und bevor es geschehen, ihm keine fernere Handlung zugelassen werden.

TITULUS XIV.

Von der Intervention, und wann solche zuzulassen.

§. 1.

Wenn Jemand bey einem schon wirklich befangenem Rechtsstreit einiges Interesse zu haben erachten möchte, so wird demselben, so bald er davon Nachricht und Wissenschaft erhalten, hiemit frey gestellet, sich ebenfalls bey Unserm Fürstlichen Hofgerichte in sothaner Sachen anzugeben, und entweder wider den Kläger oder Beklagten seine Nothdurft interveniendo schriftlich einzubringen, oder auch gestalten Sachen nach ein- oder andern von denenselben zu vertreten, jedoch soll er dahin bedacht seyn, daß er sein dabey vorgebendes Interesse in continenti summarischer Weise vorstelle, und bescheinige, gestalten dann solches sofort auch examiniret, und ob es zuzulassen seye, erkannt werden soll.

§. 2.

Sollte aber die Sache fast schon zum Beschluß gebracht seyn, so soll der Intervenient, weil er damit so lange an sich gehalten hat, in illo judicio nicht gehöret, sondern ad separatum verwiesen werden; es möchte

möchte denn derselbe beweisen, oder sonst endlich erhalten können, daß sothanes Interesse erst de novo emergiret wäre, oder wenigstens er vorher gar keine Wissenschaft davon gehabt hätte.

§. 3.

Dafern es aber das Ansehen gewinnen möchte, als wenn durch die Intervention einige Gefährlichkeit gesuchet, und von dem Intervenienten etwa zu eines oder des andern Theils Hinderung vergebliche Weitläuftigkeit per collusionem veranlasset werden wollte; so soll in solchem Fall nicht allein ad partis instantiam, sondern auch ex officio von dem Intervenienten das juramentum malitiæ exigiret, und ohnweigerlich abgeschworen, derselbe auch befindenden Dingen nach mit willkührlicher Strafe belegt werden.

§. 4.

Der Intervenient aber soll vor allen Dingen den Prozeß in dem Stande darin er befunden wird, zu assumiren schuldig seyn, und sodann in denen Fällen, worin die Intervention in Rechten zuläßig ist, zu der Sachen Verhandlung (salvis tamen adversæ partis exceptionibus) verstattet werden.

TITULUS XV.

Von der Litis-Denunciation und Reassumption.

§. 1.

Wir wollen, daß die Denunciation oder Ankündigung des Kriegs Rechtens vor und nach der Befestigung, wenn nur das jus autoris oder dessen, dem die Denunciation geschiehet, noch integrum und die Sache noch nicht durch ein rechtskräftiges Urtheil erörtert worden, statt finden soll, und der Litisdenunciat, wenn es der Beklagte begehrt, alsobald zu dem auf die Denunciation nächstfolgenden Hofgerichts-

richtstermin neben Kommunikation oder Ueberschickung der Abschrift alles dessen, was in der Sache bis dahin ergangen, mit vorgeladen werde.

§. 2.

So nun der Litisdenunziat erscheinet, mag er ihm in der Sache, nachdem sie alsdann befangen, defensorio sive procuratorio nomine beystehen, der Beklagter und Denunziant aber, soll deswegen der Rechtfertigung nicht entlediget, noch ex lite gelassen werden; es wäre dann Sache, daß er dasjenige, darum er beklaget wird, nicht für sich selbsten, sondern von eines andern wegen inne hätte, und denjenigen, welchem es zugehöret, noch vor der Kriegsbefestigung nominirte, und angäbe, welchenfalls die Sache wider den rechten Herrn ausgeführet, und er der Klage erlassen werden soll.

§. 3.

Wenn hergegen der Litisdenunziat in angesetzter Zeit oder dem Termin ergangener Citation gemäß nicht erscheinet, so soll doch in der Sache fortgefahren werden, die Litisdenunziation ihren Effekt haben, und der Litisdenunziant Kraft der geschehenen Denunziation sich an seinem Autor zu erholen befugt seyn, jedoch anderer Gestalt nicht, als wenn der Litisdenunziant die Sache fleißig in Acht nehmen, und die remedia juris nicht versäumen würde.

§. 4.

Dafern aber Beklagter sothane Litisdenunziation obangesetztermaassen unterlassen würde, so kann er sich deren nicht weiter gebrauchen, sondern fällt zugleich der Regreß wider seinen Autor hinweg; es möchte sich dann zutragen, daß derselbe keine genugsame Exzeptionen und Fundamenta, oder Adminikula an Hand zu geben gehabt hätte, und solchemnach die Justiz an Seiten des evincentis offenbar, welchenfalls dem Beklagten, da er selbst mit dergleichen in processu nicht versehen,

und er an einem ihm etwa zuerkannten Eyde, oder andern Fatalien sich versäumet hätte, an demjenigen, von welchem er causam hat, sich zu erholen nicht verwehret ist.

§. 5.

Hingegen wenn die Litisdenunziation dem Litisdenunziaten einmal richtig geschehen, und dieser gleichwohl dessen ungeachtet seine obhandenen Exzeptionen und Fundamenta dem Litisdenunzianten nicht gebührend suppeditiret, so kann er sich hernach deren bey dem wider ihn von dem Litisdenunzianten genommenen Regreß nicht mehr gebrauchen, sondern hat sich in solchem Fall deren gänzlich verlustig gemacht.

§. 6.

So viel die Litisreassumption belanget, lassen Wir es bey dem, was hieroben tit. V. §. 8. versehen, annoch bewenden, es wäre dann, daß die Sache lang stille gelegen, oder des abgehenden Theils Prokuratorium erloschen, oder aber ein Prozeß ratione officii geführet, oder sonsten nicht auf die Erben, sondern ad singulares successores gehe, oder auch wenn die citatio ad reassumendum litem aus erheblichen und wichtigen Ursachen gesuchet würde, in welchen Fällen citatio de reassumendo & continuando processu erkannt, und ausgefertiget werden soll, wenn aber pars citata in angesetztem Termine nicht erscheinen, oder mit der reassumptione säumig seyn, und selbige nicht werkstellig machen würde; so soll zu allem Ueberfluß noch ein anderweiter terminus peremtorius cum comminatione litis pro reassumptâ habitæ angesetzet, und demnächst ohne fernere zu verstattende Weitläuftigkeit lis pro reassumptâ gehalten, und in der Sache verfahren werden.

§. 7.

Dafern aber es sich zutrüge, daß nicht alle Erben und Interessenten, sondern nur etliche darauf erschienen, und ihre Nothdurft und Erklärung einbrächten; so soll deßhalber dem Gegentheil, was er darauf

zu

zu erinnern haben möchte, in nächstfolgender Hofgerichtsdiät einzubringen, und pro arctiori citatione, oder gestalten Sachen nach in contumaciam anzurufen bevorstehen, und sodann darüber gebührende Verordnung erfolgen, jedoch die Hauptsache dadurch nicht länger aufgehalten werden.

TITULUS XVI.

Von dem juramento calumniae et malitiae.

§. 1.

Damit der Arme durch des Reichen gefährliche Ausflüchte nicht aufgehalten, und die Sache verzögert werde, oder wiederum der Reiche von dem Armen; so sollen die Hofrichter und Beysitzer hierauf fleißig Acht haben, und da sie bey oder von einem Theil gefährlichen Aufzug spüren, denselbigen, der Partheyen Weigerung ungeachtet, abschneiden, und ob derselbe Theil, der den Verzug suchet, sagen wollte, er thäte es nicht gefährlich, sondern zu seiner Nothdurft, so mag und soll der Hofrichter und Assessoren, wenn es gleich vom Gegentheil nicht gesuchet noch begehret würde, demselben Part oder seinem Advokaten, der zu dem Verzug Ursach zu geben vermerket wird, den Eyd für Gefährde, in Rechten juramentum calumniæ genannt ex officio auflegen, und so der Theil, dem der Eyd auferlegt würde, nicht schwören wollte, soll ihm der Verzug keineswegs verstattet, noch er mit seinen Ausflüchten gehöret und zugelassen, sondern sofort davon abgewiesen, und annoch dazu gestalten Sachen nach gestrafet werden.

§. 2.

Wenn aber eine Parthey von der andern den Eyd für Gefährde, oder juramentum calumniæ aus rechtlichen Ursachen fordern würde; so soll dieselbe solchen Eyd, und zwar die Prinzipalen in eigener Person, die Gemeinheiten aber durch die Aeltesten, oder diejenigen aus ihren

Kommunen und Mitteln, welche die beste Kund- und Wissenschaft davon haben, in ihre eigene und übriger Glieder und Gemeinden Seelen ohne alle Widerrede abzustatten schuldig seyn.

§. 3.

Und sollen nichts destoweniger die Advokaten in ihren Partheysachen, wenn es also von einem oder andern Theil gefordert, oder von Unserm Hofrichter und Assessoren für nöthig befunden wird, sothanen Eyd für Gefährde in eigener Person abzuschwören gehalten seyn, falls aber einer durch Krankheit oder weitentfernte des Orts Entlegenheit (von welchem er ohne große Speesen anhero nicht kommen könnte) oder durch andere erhebliche und in continenti erweisliche Impedimenta, solchen Eyd persönlich im Gerichte zu schwören, abgehalten würde; so verstatten Wir solchenfalls gnädigst, daß solcher Eyd auf abgelassene gebührliche requisitoriales an seine ordentliche Obrigkeit von den Richtern des Orts in Gegenwart des dazu abzuladenden Gegentheils oder dessen bevollmächtigten Prokurators abgenommen, und das darüber gehaltene Protokoll anhero eingesandt werde.

§. 4.

Dafern nun der Kläger ohne rechtmäßige in continenti zu erweisende Ursachen sich der abgeforderten Eydsleistung weigern würde; so soll er seiner Klage verlustig, Beklagter davon absolviret, und Kläger diesem die in solcher Sache verursachten Prozeßkosten zu erstatten schuldig seyn.

§. 5.

Im Fall aber die Weigerung des abzuleistenden Eydes der Bosheit, juramentum malitiæ genannt, bey dem Beklagten haften würde; so soll derselbe anders nicht, als ob er die Klage bekannt hätte, gehalten, und als ein confessus kondemnirt, auch auf gleiche Weise, wie oben bey dem juramento calumniæ verordnet ist, es gehalten werden.

§. 6.

§. 6.

Sollte aber des einen oder andern Theils Advokat oder Prokurator das juramentum calumniæ oder malitiæ (es sey dasselbe von Unsern Hofrichter und Assessoren ihnen auferlegt, oder aber von der ein- oder andern Parthey gefordert worden) abzuschwören sich weigern, oder aber unter dem Vorwand, daß er sich der Sachen abgethan, oder einen andern substituirt hätte, oder substituiren wollte, sich dessen zu entledigen, und die Leistung von sich zu schieben vermeynen; so soll derselbe nichts destoweniger den ihn auferlegten oder erforderten Eyd abstatten, oder aber sich juramento purgiren, daß er Gewissens halber und ex diffidentia causæ sich der Sache nicht abgethan, oder einem andern in der Sache für sich substituirt habe, anbey kein Advokaten- oder Prokuratorengehalt eine Zeitlang vor- und nach solchem auferlegten und geforderten juramento calumniæ oder malitiæ, weder von dem Prinzipalen, noch von anderen deshalben genossen, noch auch mit ihnen kolludiret, oder heimliche Verständniß zum Nachtheil der andern Parthey gehabt habe, und das zwar sub poena suspensionis & remotionis ab officio, welche letztere Wir Uns auf abzustattenden unterthänigsten pflichtmäßigen Bericht vorbehalten haben wollen.

TITULUS XVII. *)

Von denen articulis positionalibus und juramento dandorum et respondendorum.

§. 1.

Wer durch articulos positionales des ordentlichen Beweises sich zu entledigen gemeynt ist, der muß selbige aus der Substanz und visceribus der Klage, Exzeption, Gegenklage oder Intervention, kürzlich und ohne alle unnöthige Weitläuftigkeit verfassen, und das eigentliche Faktum und dessen Umstände kurz und deutlich einrichten und in jedem Artikel nur ein membrum oder particulam facti begreifen, die Parentheses aber und überflüßige Ausschweifungen, welche nur zur Verwirrung der Sachen

*) Gemeiner Bescheid der Königl. Justiz-Kanzlei zu Hildesheim vom 27. August 1817. §. 1.

Sachen abzielen, gänzlich auslassen, damit der rechte Inhalt und Verstand eingenommen, und darauf eine beständige Antwort ohne Verfänglich, und Zweydeutigkeit gegeben werden könne.

§. 2.

Würden nun solche Artikel als unzuläßig angefochten, so soll darauf alsobald ohne Zulassung einer Replik per decretum erkannt werden, ob, und was davon zu admittiren oder zu verwerfen sey, im Fall sie aber gleich anfänglich bey deren Uebergebung irrelevant befunden würden, so sollen selbige auch von Unseren Hofrichter und Assessoren ex officio verworfen werden.

§. 3.

Es soll auch Kläger, Beklagter, oder Intervenient, welcher die articulos positionales eingebracht hat, zum ersten das juramentum dandorum leisten, und Kraft dessen seine Artikel repetiren, darnach soll der andere Theil vermittelst des Eydes respondendorum antworten, und solche Antwort mit allem Fleiß ad protocollum genommen werden.

§. 4.

Ferner soll derjenige, welcher die positionales übergeben hat, selbst in seine eigene Seele zu Gott und auf das heilige Evangelium also schwören, daß die von ihm eingebrachten Artikel, so viel sie seine eigene Geschichte oder Faktum berühren, wahr seyn, was aber fremde oder andere Geschichte, oder That belanget, daß er sie wahr, und beweislich zu seyn glaube ohne alle Gefährde, im Fall derselbe aber abwesend wäre, oder sonst bescheinigter unvermeidlicher Behinderungen halber im Gericht sich nicht wohl stellen könnte, soll es mit Abnehmung des Eydes gehalten werden, wie titulo XV. §. 3. verordnet ist.

§. 5.

Diesemnach soll derjenige, wider welchen die positionales übergeben sind, obberührter Maassen auch selbst den Eyd respondendorum also

schwö-

schwören, daß er nemlich auf des Gegentheils Artikel, so viel deren seine eigene Geschichte und Faktum betrift, mit Sage wahr, oder nicht wahr, so viel sie aber fremde That und Geschicht berühren, durch das Wort: glaube wahr, oder nicht wahr zu seyn, beantworten wolle, ohne alle Gefährde.

§. 6.

Es soll auch, ehe und bevor geantwortet wird, vorgemeldete Eydsleistung wirklich vorhergehen, jedoch aber die Artikel, darauf man nach gemeinen beschriebenen Rechten, und dieser Unserer Ordnung zu antworten nicht schuldig ist, damit nicht gemeynet seyn.

§. 7.

Wir können auch geschehen lassen, daß Unsere Hofrichter und Assessoren denen Partheyen diese Eyde, wenn schon dieselbe von ihnen nicht gefordert würden, von Amtswegen, im Fall es nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen für dienlich oder nothwendig erachtet würde, zu leisten auflegen.

§. 8.

Im Fall nun diejenige Parthey, welcher ein terminus ad respondendum positionibus anberaumet, ohne erhebliche Ursache und Verhinderung zurück bleiben, und nicht antworten würde; so soll derselben zum Ueberfluß noch ein endlicher Termin sub comminatione confessati angesetzet, und nachdem dieser verstrichen, alsdann die Artikel pro confessatis angenommen und gehalten, auch die zurückbleibende Parthey damit weiter nicht gehöret werden.

§. 9.

Vornemlich aber soll die Antwort ad articulos positionales ohne allen Anhang und Zusatz, lauter, klar und richtig geschehen, diejenigen Artikel aber, worauf mit Anhängen und Zusätzen geantwortet ist, sol-

len

len Einwendens ungehindert für eingestanden, und die responsiones pro puris angenommen, und der andere Theil zu keinem fernern Beweis deshalber gehalten werden.

TITULUS XVIII.

Von Beweisführung durch Zeugen und Verhör.

§. 1.

Wenn der Beweisthum nach der Sachen Beschaffenheit durch Zeugen zu führen, sollen intra terminum probatorium bey denen Probatorialartikeln der Zeugen Namen, cum directorio vom Produzenten übergeben, und zugleich um Kommission zu dem Zeugenverhör oder juris subsidiales und literas mutui compassus an die Obrigkeit, darunter die Zeugen gesessen, zu erkennen angesuchet werden, nach verflossenem Termine aber dem Beweisführer ohne Beybringung erheblicher Ursachen andere oder mehr Zeugen, ob er ihm gleich solches vor Ablauf des termini probatorii bedinget, vorzuschlagen nicht zugelassen, noch an Statt der Zeugen Dokumente, deren Kopeyen vorhin nicht übergeben worden, beyzubringen verstattet werden, es wäre denn in causis minorum, universitatum, und dergleichen, in welchen das beneficium restitutionis in integrum Statt hat, oder aber, daß documenta noviter reperta vorgebracht, und der Beweisführer von denen vorhin keine Wissenschaft gehabt zu haben, eydlich erhärten würde, immaassen alsdann Unsers Fürstlichen Hofgerichts Erkenntniß und Befindung nach, auch nach Abfliessung des termini probatorialis mehr Zeugen zu benennen, und Urkunden zu übergeben erlaubet seyn solle.

§. 2.

Damit aber zu Untersuchung der Erheb- und Unerheblichkeit der übergebenen Artikel, und Tüchtig- oder Untüchtigkeit der Zeugen denen Partheyen keine ganze Instanz eingeräumet werde, wollen Wir zu Abschneidung aller Weitläuftigkeit, und um dergleichen Uebel dermalen vor-

vorzubeugen, gnädigst und ernstlich, daß Unsere Hofrichter und Hofgerichtsassessoren vor Kommunikation der Probatorialartikel dieselben untersuchen, diejenigen, so unerheblich, verwerfen, welche aber pertinent und wohl eingerichtet, schlechterdings, wobey aber ein erheblicher Zweifel etwa vorhanden, jure impertinentium & non admittendorum salvo, zum Beweisthum zu lassen. Dafern auch die exceptiones contra personas testium im ersten Anblick, oder bey ihrer Untersuchung also beschaffen befunden würden, daß Sie denen Zeugen allen Glauben ein für allemal benehmen, sollen Unsere Hofrichter und Hofgerichtsassessoren solche vorgeschlagene Zeugen sofort verwerfen, und dieselben zu keinem Verhör kommen lassen, falls aber solches zweifelhaftig wäre, mögen dieselben auf richterliche Ermäßigung salvis exceptionibus contra personas zugelassen werden.

§. 3.

Würde sich dann auch zutragen, daß vor, oder unter währendem Zeugenverhör dem Zeugenführer die Zeugen alle, oder etliche derselben verstürben, soll mit allem Fleiß nach der Sachen Unterschied erwogen werden, ob Produzent zu Beförderung des Zeugenverhörs genugsamen Fleiß angewendet, und also die Zeugen ohne seine Schuld vor dem Verhör oder auch darunter verfallen, und aus denen Probatorialartikeln und dessen Direktorio so viel zu vernehmen, daß Produzent seine Intention durch die übrigen noch lebenden Zeugen nicht erhärten möchte, zumalen in solchen Fällen allein nach Ablauf des termini probatorii an Statt der verstorbenen neue Zeugen zu benennen dem Zeugenführer verstattet seyn und frey stehen solle; Es soll ihm aber nicht erlaubet seyn, nach übergebenen und kommunizirten Artikeln und dabey benannten Zeugen ein, oder andern davon bey dem Verhör zurück zu lassen.

§. 4.

Nach also erkannter Kommission oder gehörigen Subsidialien soll in selbigem Bescheid demjenigen, wider welchen die benannten Zeugen angegeben, ein terminus præjudicialis auf die ihm kommunizirten Proba-

torialartikel zuläßige interrogatoria bey Unserm Fürstlichen Hofgericht einzubringen angesetzet, und hernach die also erkannte Kommission oder Subsidiales ausgefertiget, und dem angeordneten Kommissario (immaassen die Zeugen nicht mehr in pleno, wie vormals geschehen, und solches viele Zeit weggenommen, sondern hinführo per commissionem der Ordnung nach abgehöret werden sollen) oder fremden Gericht, worunter die Zeugen gesessen, die übergebenen Fragestücke nebst denen Probatorialartikeln zugeschicket, im Fall aber deren in der angesetzten Frist gar nicht einkommenden interrogatoriorum das einmal erkannte Zeugenverhör auf die übergebenen und ad probandum zugelassenen Artikel nichts destoweniger von dem Kommissario verrichtet werden.

§. 5.

So viel dann die ex officio circa personas testium bey dem Verhör zu beobachtenden interrogatoria generalia betrifft, sollen die hierunter folgenden, und gar keine andere ad examinandum angenommen werden.

1.

Wie Zeuge mit seinem rechten Tauf- und Zunamen heisse?

2.

Wie alt er sey?

3.

Woher er gebürtig, und wo er wohne?

4.

Was seine Handthierung sey?

5.

Ob er einem oder andern Theil mit Blutfreund- oder Gevatterschaft, und wie nahe, oder mit Eyd und Pflichten zugethan?

6.

Ob er Vortheil oder Schaden bey der Sache zu hoffen oder zu fürchten habe?

7.

Ob er einem Theil günstiger als dem andern?

8. Ob

8.

Ob er vom Produzenten oder dessentwegen von andern unterrichtet, oder, auch sonst mit seinen Mitzeugen sich besprochen, wie er Kundschaft geben solle?

9.

Ob er in dieser Sache vorhero einem oder andern Theile beyräthig gewesen, und wann solches geschehen?

10.

Ob Zeuge wisse, wozu ihn der abgestattete Zeugeneyd verbinde, und festiglich glaube, wenn er selbigem nicht nachkommen, sondern vorsätz- und gefährlich übergehen sollte, daß er sich alsdann aller Gnaden und Segen Gottes berauben, auch Leib und Seel selbst muthwillig in Gefahr der ewigen Verdammniß stürzen würde?

11.

Ob er denn in allem, darum man ihn fragen wird, die rechte reine Wahrheit, so viel ihm wissend, aufrichtig, ohne allen Scheu sagen, und keinem zu Lieb oder zu Leide verschweigen wolle?

§. 6.

Es ist gleichwohl hiebey Unsere Meynung und Wille, wenn bey der sich etwa befundenen Beschaffenheit ein- oder mehr Zeugen ihrer Person halber in specie dieselben entweder über etwas anders, oder mehreres als in obstehenden interrogatoriis generalibus befindlich, der Sachen Nothdurft nach befraget werden müßten, daß solches in zweyen oder zum höchsten dreyen Fragstücken dergestalt zu thun erlaubet seyn solle, daß inzwischen alle und jede interrogatoria criminosa, & quæ turpitudinem vel partis vel testis, oder vielmehr das Gericht selbst betreffen, ernst- und nachdrücklich nicht allein bey Strafe der Verwerfung, sondern auch allen willkührlichen Einsehens verboten seyn sollen, gestalten dann auch der zum Zeugenverhör angeordnete Kommissarius, seiner Legalität und rechtlichen Befinden nach, bald ermessen wird, ob vorgesetzte Interrogatoria alle insgesammt zu gebrauchen, oder nach

Beschaffenheit des Zeugenführers und der Zeugen ein oder mehr Fragestücke bey dem Examen vorbey zu geben wären.

§. 7.

Weil nun der stylus judiciorum erfordert, daß die interrogatoria generalia oder præliminaria ad litem & causam nicht zuzulassen, so sollen selbige hiemit ein- für allemal gänzlich abgeschaffet, und hinkünftig nicht mehr angenommen werden, sondern an Statt deren die Partheyen, ob sie wollen, etwa articulos defensionales oder reprobatorios, welche ohnedem dahin ihrer Natur und Eigenschaft nach gehören, zu dem Ende übergeben, damit der Gegentheil seine Interrogatoria darüber, wie sich zu Recht gebühret, in angesetzter Frist gerichtlich einbringen könne.

§. 8.

Die an Seiten partis productæ zu übergebenden interrogatoria specialia ad articulos probatoriales, sollen ganz klar, gar nicht captiös noch ehrenverletzlich, arglistig, oder weitläuftig, sondern so viel möglich, kurz und deutlich verfasset, und darin nicht mehr, als die Ursachen, warum der Zeuge etwas wahr, oder nicht wahr zu seyn, aussaget, mit allen Umständen des Facti, woraus das Recht fliesset, und darüber die Artikel eingerichtet und gezeuget wird, auf dasjenige aber, was sonsten der Produktus der Hauptsachen halber beweisen müßte, und also ad articulos reprobatorios gehöret, mit nichten angezogen werden, weswegen auch die von Unserm Fürstlichen Hofgericht verordnete Kommission die vorgeschlagen- und produzirten Zeugen auf die interrogatoria circa articulos nicht vor-, sondern nach dem Artikel, wenn der Zeuge selbe bejahet, examiniren sollen; würde nun der Zeuge alle, oder einige Artikel per negat vel nescit beantworten, alsdann sollen die Interrogatoria desselben Probatorialartikels vorbeygegangen, und mit dem gewöhnlichen Worte cessat, oder cessant, in dem Examen abgefertiget werden.

§. 9.

§. 9.

Es soll auch denen Partheyen und sonderlich ihren Advokaten ernst- und nachdrücklich hiemit eingebunden seyn, daß dasjenige, was juris oder nicht ist, oder was aus dem vorgesetzten geschlossen, und gefolgert werden könnte, so wenig artikuliret, als auch in die interrogatoria specialia bey Strafe der wirklichen Verwerfung eingetragen werden solle.

§. 10.

Wir wollen auch, daß die zum Zeugenverhör einmal erkannte Kommission oder Subsidiales der Zeugenführer unverzüglich und zwar zum längsten innerhalb acht oder aufs höchste vierzehn Tagen nach Ablauf des, ad dandum, quatenus pars velit, interrogatoria, angesetzten Termins aus Unserm Fürstlichen Hofgericht unfehlbar ablösen, der dazu verordneten Kommission oder sonst gebörigen Orts sofort insinuiren, und um schleunige Fortsetzung des Zeugenverhörs gebührend ansuchen soll.

§. 11.

Würde es sich nun zutragen, daß der Zeugenführer das erkannte Zeugenverhör gehörig nicht befördert hätte, daß nemlich zum nächsten Hofgericht von Zeit der ausgefertigten Kommission der rotulus testium ad acta nicht geliefert würde; so soll derselbe nicht allein in poenam litis retardatæ oder in willkührliche Strafe nach Befindung unnachläßlich vertheilet, sondern auch die erkannte Kommission hinwieder aufgehoben, und vor wirklicher Erlegung der anditirten Strafe, oder ehe und bevor genugsame zu Recht beständige Ursachen des Verzugs beygebracht, keine neue Kommission zu obigem Ende wieder angeordnet werden, wobey Wir denn die Kommission insbesondere erinnert haben wollen, daß sie die Partheyen nicht aufhalte, sondern so bald immer möglich und thunlich, das ihr aufgetragene Zeugenverhör gebührend vollziehe. Es soll demnächst der Rotulus nach dem jüngern zu Regensburg errichteten Reichsabschied vom Jahre 1654. §. „im übrigen aber verbleibet es allerdings" 52. verb. „Sonsten aber" ꝛc. eingerichtet, und nach beschehener

dessen

dessen Publikation gegen ziemliche Belohnung beyden Theilen abgefolget werden.

§. 12.

Geschähe es aber, daß ein- oder andere weltliche unter Uns als Landesfürsten mittelbar oder unmittelbar gesessene Zeugen sich hierin widerwärtig verspüren lassen würden, solchenfalls sind Unsere Hofrichter und Assessoren befugt, und hiemit befehliget, solche widerwärtige Zeugen bey einer namhaften Strafe von 10 oder 20 Thl. oder Goldgülden citiren, und die dessen ungeachtet contumaciter und ungehorsamlich zurückbleibenden Zeugen in die, der Citation einverleibte Strafe ohne ferneres Rücksehen fällig zu vertheilen, und selbige Unserm beeydigten Fiskal ohne Anstand beyzutreiben, aufzugeben, und solcher Straferklärung und darauf erfolgter Erlegung ungehindert, nichts destoweniger weiter denen Rechten gemäß hierin dergestalt zu verfahren, daß zu Beschleunig- und Bewirkung des Zeugenverhörs, und Eröfnung der Wahrheit durch grössere und noch ernstlichere Strafe nach Erkenntniß Unsers Hofrichters und Beysitzer dieselben dazu mit Nachdruck werkthätig angehalten werden.

§. 13.

Im Fall aber pars producta, so ad videndum produci, & jurare testes gebührend citiret, in termino ausbleiben würde; so soll der Kommissarius auf vorher genugsam bescheinigte Insinuation der ausgelassenen Zitation nichtdestoweniger ohne anderweite Verabladung mit dem Zeugenverhör sodann in contumaciam servatis servandis verfahren, es wäre denn, daß pars producta, erhebliche Verhinderungen bey Zeiten der Kommission sowohl kund gemacht, als auch bey Unserm Fürstlichen Hofgericht erweislich vorgebracht, und darauf anderweite Verordnungen an den Kommissarius ausgebracht hätte.

TITU-

TITULUS XIX.

Von dem examine testium ad perpetuam rei memoriam.

§. 1.

Wenn ein Zeugenverhör ad perpetuam rei memoriam der Sachen Beschaffenheit nach zu erkennen ist, wird solches demjenigen, der sich einer Klage besorget, ohne Unterschied zugelassen, dem Kläger aber, wie auch dem Beklagten nach erhobener Klage anderer Gestalt nicht, als wenn er genugsame zu Recht beständige Ursachen anführen, und bedürfenden Falls gebührend bescheinigen würde, nemlich, da die Zeugen 1) mit sorglicher Krankheit oder 2) mit hohem Alter (welches Unsers Hofrichters und Beysitzer Ermäßigung anheim gegeben wird) beladen, oder wann auch 3) die Zeugen in fern entlegene Oerter zu verreisen im Begriff, oder man 4) sonst in gefährlichen Sterbläufen wäre, wie denn auch 5) in causis summariis, worin keine Litiskontestation nöthig, und in mehr dergleichen zu Recht begründeten Fällen, wo vor der Kriegsbefestigung es verstattet, daß jedoch der Gegentheil dazu gebührend citirt, und demselben die Ursache sogleich kund gemacht, der rotulus testium auch nicht eher publiziret werde, bis Zeugenführer zu gebührender Zeit darum anhalte, als welchem ohnedem allerdings frey stehet, dieses Zeugnisses ad perpetuam rei memoriam entweder an Statt des ihm auferlegten Beweises blosserdingen sich allein zu gebrauchen, oder nebst solchem Testimonio noch andern Beweis zu führen, oder auch wohl das ganze Zeugenverhör ad perpetuam rei memoriam fallen, und die auf solche Weise eydlich abgehörten Zeugen gleichwohl mit zurück gehaltener Publikation des darauf gefertigten Rotuli anderweit examiniren zu lassen.

§. 2.

Im Fall auch Zeugenführer nöthig finden würde, nebst dem Zeugniß ad perpetuam rei memoriam fernern Beweis zu übernehmen, so soll alsdann mit Eröfnung des rotuli ad perpetuam rei memoriam so lange ange-

angestanden, und zurück gehalten werden, bis auch demnächst der anderweite rotulus der ferner abgehörten Zeugen zugleich mit eröfnet werden könne.

§. 3.

Bey diesem ausserordentlichen Zeugenverhör aber ist dieser Unterschied nicht ausser Acht zu lassen, ob Zeugenführer Kläger oder Beklagter wäre, immassen, wenn er als Kläger die Zeugen also verhören lassen, und solcher Kundschaft innerhalb Jahresfrist nach vollendetem Zeugenverhör, und wenn nemlich die angestellte Klage füglich im Recht vorgenommen werden kann, oder er daran von Beklagten nicht behindert wird, sich nicht gebrauchet, daß solcher eydlichen Aussage alsdann keine vis probandi mehr beyzulegen sey; da aber Beklagter die Kundschaft also hat einnehmen lassen, so bleibt die geschehene Aussage, unangesehen des Ablaufs einer Jahresfrist vor wie nach in ihren Kräften, jedennoch dergestalt, daß der Beklagte sich daran ad agendum gar nicht, sondern nur blosserdingen, um gegen den Kläger sich damit dürfenden Falls zu beschützen, bediene.

TITULUS XX.

Von Eröfnung der Attestationen; auch wie solchemnach bis zum Schluß der Sachen gehandelt und verfahren werden solle.

§. 1.

Wenn nun vorgesetzter maassen die Zeugen abgehöret, und nach Umständen des processus documenta rekognoszirt, auch die Eydsleistung geschehen, und also der Beweis und Gegenbeweis absolviret, soll von Unseren Hofrichter und Beysitzern sofort ex officio zur Publikation der Zeugniß Termin anberaumet, der Zeugen Aussage und Kundschaft publiziret, dem Produzenten solche kommuniziret, auch dessen Gegentheil davon Abschrift gleichfalls ertheilet werden.

§. 2.

§. 2.

Wollte aber die Gegenparthey sich weiterer schriftlicher Handlung begeben, und ad rotulum alsbald submittiren, soll derselben solches in ipso termino publicationis oder nächstfolgendem Hofgerichte zu thun unbenommen seyn, gestalten Wir ohnedem in causis summariis, privilegiatis & mandatorum einige Deduktionen nicht verstattet, sondern Unseren Hofrichter und Assessoren injungiret haben wollen, publicatis attestationibus in solchen Sachen unverweilt definitive zu erkennen.

§. 3.

Damit auch der Prozeß befördert, und desto früher zur Endschaft gebracht werde, so wird denen Partheyen und derselben Advokaten gnädigst ernstlich befohlen, der weitläufigen Deduktionen und schädlicher Verzögerungen, weil der Richter ex dictis testium jus ad factum ohnedem zu applziren wissen wird, sich nicht allein zu enthalten, sondern es wird nach Anweisung des jüngern Reichsabschiedes §. 56. „Und demnach„ ꝛc. hiemit geordnet, daß von einer jeden Parthey nur eine Schrift post publicatas attestationes überreichet, und damit die Sache beschlossen werden solle.

§. 4.

Ob nun gleich nach Eröffnung des Rotuli einige weitere persönliche Kundschaften so wenig auf die vorigen Artikel, als auch andere, so denselben gerade zuwider sind, zugelassen werden können; so soll jedoch demjenigen, welcher wider der Zeugen Person etwas einwendet, und dieselbe anfechtet, auch nach Eröffnung der Attestationen seinen nothdürftigen Gegenbeweis und weitere Zeugen, in Rechten reprobatorii probatoriorum genannt, zu führen erlaubt, dem Gegentheil aber wider solche reprobatorios auch Zeugen als reprobatorios reprobatoriorum zu produziren unbenommen seyn, solchemnach aber contra personas testium keine Zeugen weiter angenommen werden.

§. 5.

Sollten Unsere Hofrichter und Assessoren der Zeugen Aussage undeutlich und zweifelhaft befinden, mögen dieselben mit Vorbewußt der Partheyen zur Reexamination der Zeugen ex officio schreiten, um die wahre Meynung eigentlich erforschen und in judicando darnach sicherer verfahren zu können, jedoch soll hiebey guter Fleiß angewendet werden, damit aller verdächtige Unterricht und Gefährlichkeit verhütet bleiben möge.

§. 6.

Desgleichen, so wider Vermuthen die Kundschaften bey denen Gerichten verlegt, gar verloren, oder die Zeugen über die nothwendigen Artikel und Interrogatorien aus einer Uebersehung nicht vernommen, oder auch sonst der rechtlichen Verordnung nach bey dem Zeugenverhör nicht verfahren, so mögen die Zeugen sumtibus negligentis nochmals servatis servandis examinirt und abgehört werden.

TITULUS XXI.

Von Beweis durch briefliche Urkunden, deren Produktion, Rekognition oder eydlicher Diffession.

§. 1.

Der Beweis durch briefliche Urkunden soll mittelst wirklicher Produktion derselben in originali vel copia jedesmal intra terminum probatorium geführet werden, und nach dessen Ablauf Niemanden, ausser denen Minderjährigen und denjenigen, welchen jura minorum kompetiren, als denen das beneficium restitutionis in integrum solchenfalls billig angedeihet, ferner einige Dokumente zu übergeben erlaubt seyn, es wollte dann Jemand eydlich erhalten, daß er von den übergebenden Briefschaften vorhin nichts gewußt, oder sie nicht eher einbringen können,

nen, oder einzubringen nicht für dienlich oder nöthig erachtet habe, nunmehro aber vermeyne, daß dieselben zu Erhaltung seines Rechtens dienlich oder nothwendig seyen.

§. 2.

Finden aber Unsere Hofrichter und Assessoren, daß durch die produzirten Dokumente des Produzentens Intention nicht erwiesen werden möchte, ist der Gegentheil mit derselben eydlicher Diffession keineswegs zu beladen.

§. 3.

Und soll derjenige, welcher schriftliche, dem gegenseitigen Angeben nach von ihm selbst vollzogene Urkunden diffitiren will, in eigener Person schwören, daß er selbige weder geschrieben, noch unterschrieben habe, auch sie mit seinem Wissen und Willen durch einen andern nicht geschrieben oder unterschrieben worden; wären aber documenta aliena ad agnoscendum vel diffitendum produzirt, ist das juramentum diffessionis gleichfalls in propriâ personâ dahin abzustatten, daß der Produkt nicht glaube, noch dafür halte, daß sie der Aussteller geschrieben, oder unterschrieben habe, oder solche mit seinem Wissen oder Willen durch einen andern geschrieben oder unterschrieben worden. Auf daß auch im letztern Fall Niemand aus vorsetzlicher Unwissenheit diesen Eyd leiste, und dadurch an sich richtige Dokumente entkräfte, soll ein jeder schuldig seyn mit allem Fleiß nachzusehen, ob er die zu diffitirende Hand nicht sonst in Briefschaften finden möge, und sie alsdann mit selbigen wohl kompariren, auch daß solches geschehen, mit in seinem Eyd nehmen.

§. 4.

Wenn der Produkt die Unterschrift für die seine erkennet, anbey aber vorgiebet, und eydlich bekräftigen will, daß die Extension des von ihm ausgestellten Blankets wider sein Wissen und Willen geschehen, ist er damit zuzulassen, wer aber gestehet, er habe ein bereits extendirtes

Dokument unterschrieben, und nur einwendet, daß er es vorhero nicht gelesen, ist zur Diffession nicht zu admittiren, sondern mit seinen Exceptionen ad separatum zu verweisen. Dem Produzenten aber bleibet bevor, an Statt, oder nach der eydlichen Diffession per recognitionem testium, oder wenn er eydlich erhalten würde, daß solche nicht zu haben, per comparationem literarum die Richtigkeit der produzirten Dokumente darzuthun, und im ersteren Fall einige allein auf solcher Urkunde Hand und Siegel, nicht aber derselben Kontenta gerichtete Artikel zu übergeben, und die darüber zu examinirenden Zeugen namhaft zu machen, welche alsdann zugleich über die vom Produkten exhibirte erlaubte Interrogatoria zu vernehmen; damit auch keine Dokumente abhanden kommen, oder verletzet werden, sollen dieselbe nach geschehener Agnition oder Diffession dem Produzenten wieder zurück gegeben werden, und eine von dem secretario judicii vidimirte Kopey bey denen Akten verbleiben.

§. 5.

Alle Instrumente sollen auf derjenigen Erfordern, welchen sie ratione proprietatis oder usus mitgehören, oder sonst eines gewissen Interesse halber daran Anspruch haben, ins Gericht gebracht, und ihnen vorgelegt werden, es könnte dann der angegebene Possessor eydlich erhalten, daß er solche nicht bey sich habe, noch gefährlicher Weise abhanden kommen lassen; falls aber die Dokumente, Geheimnisse, oder solche Punkte enthielten, welche zu Entscheidung der streitigen Sache nicht erfordert werden, noch damit konnex sind, alsdann sollen die Punkte, welche gemein, und die streitenden Partheyen angehen, von denen dazu besonders zu deputirenden Gerichtspersonen aus den Originalien gezogen, gerichtlich vidimirt, und dem Supplikanten eingeliefert werden, auch nicht weniger Kraft haben, dann die Originale selber.

§. 6.

Wenn aber der Supplikant mit keinen Extrakten friedlich, sondern integras copias verlanget, auch einige Konnexität aller in instrumento ent-

enthaltener Artikel erscheinet, sollen ihm zwar selbige auf seine Kosten ausgefolget werden, er jedoch zuvor mittelst körperlichen Eydes betheuren, daß er sie nicht aus gefährlicher Meynung suche, sondern es seine höchste Nothdurft also erfordere; wie dann auch diejenigen, welche dergleichen Dokumente abschreiben, derselben ganzen Inhalt zu verschweigen, und Niemand zu Gefährde oder Schaden davon einige Nachricht zu ertheilen, auch wenn die Sachen wichtig, und es der edirende Theil begehret, solches eydlich anzuloben gehalten seyn sollen.

TITULUS XXII.

Von Beweis durch den Augenschein.

§. 1.

Wenn eine Sache auf dem Augenschein bestehet, soll um selbigen einzunehmen eine Kommission erkannt, solche jedoch von den Partheyen wenigstens ante conclusionem causæ begehrt, ex officio aber von Unseren Hofrichter und Assessoren auch nach der Sachen Beschluß, und wenn man sonst herauszukommen nicht vermöchte, so gar bey der Exekution erkannt werden.

§. 2.

Die Kommissarien sollen eine schriftliche Relation davon abstatten, und erfordernden Falls jede Parthey zu Unsers Hofrichters und Assessoren besserer Information einen Abriß zu produziren schuldig seyn, nach geschehener Inspektion aber der Kommissarien Bericht, oder auch dabey aufgenommener Rotulus den Partheyen kommunizirt, sie mit ihrer Nothdurft gegen einander gehöret, und ehe solches geschehen, kein Urtheil abgefaßt werden.

TITULUS XXIII.

Von Eyden, auch derselben Delation und Relation.

§. 1.

Es soll einem jeglichem Theil frey stehen, und nachgelassen seyn, dem Gegentheil die Klage ins Gewissen zu schieben, und das juramentum judiciale, obgleich der Deferens keine Präsumtion, noch einigen Beweis für sich hätte, zu deferiren; immaassen dann derjenige, welchem der Eyd also deferiret, solchen bey Verlust der Sache zu akzeptiren, und in eigener Person abzustatten, oder nach Anweisung der Rechte zu referiren schuldig seyn soll, es wäre dann, daß er sein Gewissen lieber mit Beweis vertreten wollte.

§. 2.

Es soll auch derjenige, welcher einen Eyd deferirt, den Eyd für Gefährde vorhero unweigerlich zu schwören schuldig seyn; Würde aber derselbe auf gebührliches Erfordern und Verabladung nicht erscheinen, oder sich des juramenti calumniæ ohne erhebliche Ursachen weigern, soll der deferirte Eyd für ausgeschworen, und wirklich geleistet geachtet, auch darauf also erkannt werden.

§. 3.

Wenn aber einer den ihm obliegenden Beweis nicht vollkommen geführet, jedoch so viel dargethan hätte, daß das juramentum supletorium zu Erfüllung solchen Beweises zuläßig, so soll der Beweisführer zu sothanem Eyd gelassen werden, es sey von ihm in actis gebeten oder nicht.

§. 4.

Welcher Parthey aber, und wie solcher Eyd aufzulegen sey, auch ob das juramentum suppletorium oder purgatorium, gestalten Sachen nach, Platz finde, solches stehet bey Unsers Hofrichters und Assessoren Ermäßi-

mäßigung aller Umstände einer jeden Parthey, wie dann insonderheit zu erwägen, welcher Theil der Sachen beste Wissenschaft trage, und was ein jedweder vor dem andern erwiesen, oder derohalben für stärkere Präsumtionen für sich habe; worauf denn derjenige, welchem durch gerichtliche Erkenntniß solcher Eyd auferlegt, denselben in eigener Person zu schwören schuldig seyn soll.

§. 5.

Würde sich aber in facto begeben, daß einer derjenigen, welchen der Prozeß principaliter angegangen, verstorben, und also die Sache auf deren Erben gekommen, welchen davon einige glaubwürdige Nachricht beywohnet, so soll ihnen nicht minder das juramentum suppletorium vel purgatorium de credulitate, daß sie es gänzlich also glauben, und dafür halten, zu schwören frey und bevor stehen.

§. 6.

Wenn dasjenige, warum gestritten wird, nicht mehr vorhanden, oder sonst dolo adversarii nicht ediret, noch restituiret werden wollte oder könnte, so hat das juramentum in litem billig Platz, und zwar nach Beschaffenheit der Sachen das juramentum æstimationis oder auch affectionis, nach Anweisung der zu Ende gesetzten Eydsformeln, wie dann in übrigen des Richters Ermäßigung anheim gestellet wird, wegen vielfältigen Unterschieds der vorkommenden Sachen zu ermessen, welche Eyde, wann, und in was für Fällen dieselben erkannt werden mögen.

TITULUS XXIV.

Von der Sachen Beschluß und Submission zur Urthel.

§. 1.

Gleichwie nun vermöge Unserer gnädigsten Verordnung, dem Kläger sowohl, als Beklagten, der rechtlichen Handlungen und Schriften halber,

halber, auch wie viel deren in einer jeden Sache zu überreichen, Ziel und Maasse gesetzet, also verordnen Wir ferner, daß eine jede Parthey in letzterer zugelassener Schrift ad sententiam schließen und submittiren, dasjenige aber, so nachhero vorgebracht, verworfen, und die Sache entweder ex officio, oder bewandten Umständen nach für beschlossen angenommen, und darin erkannt werden solle.

§. 2.

So aber etwas Neues nach der Sachen Beschluß vorfiele, und der anzeigende Theil eydlich erhärten könnte, daß ihm solche nova vorhin nicht bekannt gewesen, soll ihm rescissionem conclusionis zu bitten und solch weitere Vorbringen dawider einzubringen unbenommen seyn, auch darin rechtliches Erkenntniß erfolgen.

§. 3.

Weil aber die rescissiones conclusionum zum Verzug der Sachen öfters gebeten werden, so haben Unsere Hofrichter und Beysitzer eines jeden Theils petitionem pro rescissione conclusionis mit Fleiß zu erwägen, und die vorgebrachten nova zu examiniren, und über Abstattung des Eydes, daß rescissio aus rechtmässigen Ursachen gesuchet worden, mit Nachdruck zu halten, damit der eingeschlichene unverantwortliche Mißbrauch dieserhalb abgestellet, und ferner verhütet werde.

TITULUS XXV.

Von dem processu ex L. diffamari.

§. 1.

Wer sich des üblichen remedii ex L. diffamari cod. de ingen. & manum. an diesem Unsern Fürstlichen Hofgerichte bedienen will, der muß demselben immediate unterworfen seyn.

§. 2.

§. 2.

Unsere Hofrichter und Assessoren sollen aber dererjenigen Gesuche, so dieses Remedium begehren, nicht ohne Unterschied deferiren, sondern zuförderst reiflich erwägen, ob dasselbe in Rechten begründet sey, wie Wir dann nicht gestatten wollen, daß man Unser Hofgericht mit geringschätzigen Händeln, zu desselben, wie auch anderer unziemlicher Fatigirung, belästige, noch denen Untergerichten vorgreife, und diejenigen, so an gehörigen Orten in rechtlichen Anspruch genommen werden mögen, bey einem andern Gericht mit weitläuftigen kostbaren Prozessen umtreibe, sondern es ist das remedium ex L. diffamari nur gegen die zu gebrauchen, welche andere ausserhalb Gerichts gefährlicher Weise an ihrem Ehrenstand und guten Leumuth diffamiren, oder auch in dem Ihrigen, so sie ruhig besitzen, durch schädliche Verläumdungen oder sonst mit angeblichen, nicht klagbar gemachten Forderungen beunruhigen, oder sich vernehmen lassen, daß sie jemand widerrechtlich beschweren, überfallen, und beschädigen wollen.

§. 3.

Es sollen auch Unsere Hofrichter und Assessoren dem angegebenem Diffamaten keine Citation erkennen, er habe dann in supplica die Diffamation einiger maassen erwiesen.

§. 4.

Wenn dann darauf die Citation erkannt wird, auch mit der übergebenen Supplikation und Bescheinigung der geschehenen Diffamation dem Diffamanten insinuirt ist, so soll alsdann dieser in termino reproductionis processuum, was er dagegen einzuwenden haben möchte, ordentlich vorbringen, oder, da er der Diffamation nicht geständig, und daß die vom Diffamaten beygebrachte Bescheinigung unzulänglich sey, behaupten würde, diesem die angegebene Diffamation, wie Rechtens, besser zu bescheinigen, auferleget, und zu dem Ende Zeit bis auf das nächste Gericht pro omni verstattet werden, er könnte dann einige Behinderung darthun, als

welchenfalls auch demselben fernere Frist bis zu dem nächst darauf folgenden zweyten Gericht zu gönnen ist.

§. 5.

Würde dann dem Provokanten die auferlegte Demonstration entstehen, so ist der angebliche Diffamant von dem Ausspruch zu absolviren, und der vermeynte diffamatus in expensas zu verdammen.

§. 6.

Da aber der Diffamator der Diffamation geständig, oder der Diffamat dieselbe gebührlich darthäte, soll dem Diffamator ein gewisser Termin seine vorgebrachte Rede und Forderungen an Unserm Hofgericht, oder coram alio judicio competente provocantis, wie recht, auszuführen, oder zu erweisen angesetzet werden, mit der Verwarnung, da er demselben also nicht nachkäme, daß ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle. Falls jedoch solchen Diffamanten einige præsumtio juris des Beweises entledigen würde, ist der Diffamat selbigen zu übernehmen schuldig.

§. 7.

Würde nun der Diffamans in termino nicht erscheinen, hat der Diffamat secundam citationem gegen den Diffamanten zu bitten, und da dieselbe sodann auch ausgelassen, dem Diffamator insinuirt, und in termino gebührlich reproduziret worden, der Diffamans aber zum zweiten mal ausbliebe; so sollen Unser Hofrichter und Assessoren selbigem der geklagten Diffamation halber ein ewiges Stillschweigen auferlegen, auch zugleich in die Gerichtskosten vertheilen, welches nicht weniger alsdann billig geschiehet, wenn der Diffamant die Diffamation zu erweisen zwar unternimmt, den erforderten Beweis aber nicht beybringen kann.

TITULUS XXVI.

Von dem processu ex L. si contendat ff. de fidejuss.

§. 1.

Wenn Jemand in Sorgen stehet, daß er künftighin einer Schuld oder Bürgschaft halber besprochen werden möchte, die er durch einige in Rechten begründete exceptiones peremtorias oder dilatorias merita causæ concernentes anjetzt gänzlich oder zum Theil ablehnen könnte, und befürchtet, daß falls die Klage länger verzögert würde, ihm solche Einwendungen dermaleins nicht zu statten kommen möchten, so kann er mittelst des in praxi hergebrachten remedii ex L. si contendat, dieselbe verwahren und begehren, daß seiner habenden Exzeptionen halber er von Provokantens Anspruch gänzlich oder zum Theil entbunden werde, wie dann Unser Hofrichter und Assessoren, wenn sonst das forum fundirt, und der Provokant ihnen immediate unterworfen, auf solche eingerichtete Provokation an den Provokaten citationem erkennen, und ihm auflegen sollen, auf des Provokantens Exzeptionen sich bey Verlust der dawider habenden Replik einzulassen.

§. 2.

Brächte nun der Provokat in anberaumter Frist seine Nothdurft replicando ein, soll ferner in der Sache ergehen, was denen Rechten und dieser Ordnung gemäß ist; es bleibet jedoch dem Provokaten bevor, in alio foro competente seine Klage anhängig zu machen. Sollte aber derselbe auf die ergangene Ladung nicht erscheinen, wird wider ihn billig in contumaciam verfahren, Provokant zum Beweis seiner Exzeptionen zugelassen, und wenn er selbige dargethan, secundum petita gesprochen, mithin dem Provokaten ein ewiges Stillschweigen auferleget.

§. 3.

Falls aber der Provokat einwendet, es fände das remedium ex L. si contendat wider ihn nicht Platz, weil er etwa wider den Provokan-

ten nicht agiren können oder agirt habe, oder sich in Possession der streitigen Sachen befinde, oder Unsers Hofgerichts Jurisdiktion nicht fundiret sey, oder sonst durch andern Behelf die ergangene Ladung zu entkräften suchet, sollen Unser Hofrichter und Assessoren solche Einwendungen mittelst einer Interlokutoriurtel für statt- oder unstatthaft erkennen, folglich entweder den Provokanten mit seiner Provokation abweisen, oder dem Provokaten auflegen, sich darauf einzulassen.

TITULUS XXVII.

Wann und in was Fällen mandata cum oder sine clausula erkannt, und welchergestalt darin prozedirt werden solle.

§. 1.

Ob zwar in Prozeßsachen der Anfang von mandatis und der Exekution nicht gemacht werden soll, dennoch aber die Umstände der Klagen vielmalen also beschaffen sind, daß von selbigen angefangen werden könne und müsse, so wollen Wir, daß in klaren Sachen mandata c. Cl. erkannt werden mögen, worauf in proxima juridica de paritione doziret, oder Rechts erhebliche Ursachen beygebracht werden sollen, warum der Impetrat dem ergangenem Mandate zu pariren nicht schuldig sey.

§. 2.

Wäre aber das Faktum ganz offenbar ungerecht, und dergestalt beschaffen, daß vermöge der gemeinen Rechte oder Reichs- und Landeskonstitutionen ein mandatum sine clausula erkannt werden könnte, ist solches dem Imploranten nicht zu versagen, und demselben die citatio ad docendum de paritione, vel videndum se declarari &c. wenn solche gleich à partibus nicht begehret worden, allemal mit anzuhängen, welche Mandate dann, dafern keine sub- & obreptio mit Bestande Rechtens dawider eingebracht wird, oder aber die eingebrachten exceptiones per paritoriam schon verworfen wären, ohne Verzug und Weitläuftigkeit vollzogen, und wider die, so solchen Mandaten die schuldige Folge

nicht

nicht geleistet haben, mit der darin verleibten Pöen der Ordnung und den Rechten nach von Unserm Fiskal prozedirt und gehandelt werden soll.

§. 3.

Würde aber Jemand wider seine vorgesetzte unmittelbare Obrigkeit, auch einige Prälaten, Domkapitularen, und adeliche Landsassen, Klagen oder Beschwerden einführen, so sollen nicht sofort mandata sine clausula erkannt, sondern an dieselben zuvor um Bericht geschrieben werden, es wäre dann periculum in mora vorhanden.

§. 4.

Wenn aber denen ausgelassenen mandatis cum cl. nach deren Insinuation innerhalb der darin anberaumten Zeit keine Folge geleistet, auch Exzeptionen dawider eingebracht worden, alsdann soll auf bescheinigte Insinuation sofort mandatum sine clausula sub commination execution is erfolgen, und Falls selbigem in anberaumter Frist nicht gelebet ist, ohne ferneres Zurücksehen mit wirklicher Exekution verfahren werden.

§. 5.

Es soll jedoch die vom Beklagten auf das erlassene mandatum sine clausula geleistete Parition keinem Theil zum Vortheil oder Präjudiz seines habenden Rechtes tam in possessorio quam in petitorio gereichen, welcherhalben dann die in vim mandati dem Gegentheil herausgegebene Stücke nicht deterioriret, noch in andere Hände gebracht, weder sonsten deren Rekuperation und befugte Wiedererlangung dem parirendem Theil schwer gemacht werden soll.

§. 6.

Dafern jedoch der Impetrant oder sonst Jemand durch die eingeklagte That etwa auch in Schaden gerathen wäre, soll Impetrat solchen cum omni causa zu erstatten schuldig seyn, und der Beschädigte auf beygebrachte und nothdürftig bescheinigte Designation (wenn selbige vor-

vorhero durch Unsere Hofrichter und Assessoren nach Befinden taxiret worden) in odium facti nullo jure justificabilis, ad juramentum in litem verstattet, und ihm darauf sothane Quantität zuerkannt, auch executive beygetrieben werden.

§. 7.

Falls aber der Impetrat nach geleisteter Paritio, und da er ob contumaciam in poenam erkläret worden, nach deren Erlegung dagegen etwas einzubringen vermeynte, so soll ihm solches ordentlicher Weise auszuführen, zugelassen, sein Gegentheil darüber gehöret, und denen Rechten nach, was billig ist, erkannt werden.

§. 8.

Wenn aber Impetrat beständige exceptiones sub- & obreptionis einzuwenden hätte, soll er selbige in dem ersten ad parendum angesetzten Termine wirklich einzubringen schuldig seyn, falls aber selbige Unser Hofgericht für unerheblich erkennte, soll deswegen kein fernerer Termin zur Gegenhandlung angesetzet, sondern der Impetrat ad parendum per sententiam angehalten werden.

§. 9.

Dahingegen auf den Fall, wenn die eingebrachten Exzeptionen für erheblich gehalten würden, soll der Kläger darauf ad replicandum per decretum zugelassen, und darin ein gewisser Termin, seine noch etwa habende rechtliche Nothdurft zu verhandeln, bestimmet, über die Replik aber keine fernere Schrift oder Handlung verstattet werden.

§. 10.

Würde sich endlich Jemand unterstehen, bey vorfallenden Todesfällen zum Nachtheil der hinterbliebenen Erben in des verstorbenen Güter einzudringen, und sich dadurch einer Possession anzumaassen, so soll keine Manutenenz darauf erkannt, sondern derjenige, welcher an dieselben

selben Spruch und Forderung zu haben vermeinet, solch durch ordentlichen Weg Rechtens gebührend zu suchen, verwiesen werden.

TITULUS XXVIII.

Wie in contumaciam sowohl in prima als secunda appellationis instantia zu verfahren sey.

§. 1.

Wenn eine Parthey in Beybringung der ihr auferlegten oder ordnungsmässigen Handlung verzüglich, oder ungehorsam befunden würde, soll deren Gegentheil mit fernerer Handlung zu prozediren in contumaciam zugelassen, der Ungehorsame aber in die per contumaciam seinem Gegentheil verursachten Schaden und Kosten vertheilet, und ehender, bis er solche nach Ermäßigung Unsers Hofgerichts wieder entrichtet, nicht gehöret, nach deren Erstattung aber in den Stand, worin der Prozeß sich befindet, wieder hergestellet werden.

§. 2.

Falls nun der Kläger selbst, oder dessen Anwaldt auf denen anberaumten Rechtstagen nicht erschienen, kann der Beklagte begehren, daß ihm sowohl die Gerichtskosten von Klägern erstattet, als er von der ergangenen Ladung absolviret werde; wenn jedoch der Kläger hernach die Gerichtskosten wieder erlegt, ist derselbe befugt, seine Sachen zu Recht wieder vorzunehmen, und fortzusetzen, und soll ihm, den Beklagten von neuem citiren zu lassen, unbenommen seyn.

§. 3.

Wenn aber Beklagter spürete, daß der ihn ohne rechtmässige Ursache zu aktioniren, oder ungebührliche Verlängerung und Aufenthalt zu suchen vorhätte, mag der Beklagte dem Kläger eine zulängliche Zeit zu Fortsetzung seiner Klage anzusetzen, auch in dessen Verbleibung ihm ein ewiges Stillschweigen aufzulegen anhalten, worin dann ihm auch gewillfahret werden soll.

§. 4.

Wäre aber die Sache mit der Klage und Antwort, auch nothdürftigem Beweis schon instruiret, so mögen Unsere Hofrichter und Assessoren acta in contumciam pro conclusis ex officio annehmen, und gestalteten Sachen nach für den Kläger oder Beklagten ein Urtel abfassen, jedoch soll in solchem Fall der gehorsame Theil, wenn gleich wider ihn in causa principali die Urtel ausfiele, die Gerichtskosten zu erstatten nicht schuldig seyn. *)

*) Landesherrliches Reskript vom 10ten Jul. 1766.

§. 5.

Wenn hingegen aber der Beklagte contumaciter ausbliebe, so kann der Kläger in der Hauptsache wider ihn prozediren, und seine Befugniß der Ordnung nach vorstellen.

§. 6.

Demselben soll auch alsdann erlaubt seyn, in actione reali sequestrationem fructuum zu bitten, in actione personali aber auf eine Pfändung anzutragen, und geben Wir Unserem Hofrichter und Assessoren in solchem Fall anheim, durch welches Mittel sie dem Kläger am besten geholfen zu seyn arbitriren möchten.

§. 7.

Es soll auch dem Kläger erlaubt seyn, auf des Beklagten erkannten Ungehorsam monitorium poenale oder mandatum auszubringen, und darin von Unserm Hofgericht zu bitten, diesem anzubefehlen, auf einen bestimmten Tag bey Vermeidung der angedroheten Pöen zu erscheinen, und zu handeln, oder im Fall weitern Ungehorsams zu suchen, daß er in poenam deklariret, und zu deren Exekution durch schärfere Mittel wider ihn prozediret, und derselbe ad respondendum sub poena confessati angehalten werde.

§. 8.

§. 8.

Sollte aber in instantia appellationis der Appellant nach ausgegangener Ladung ausbleiben, oder sich sonst ungehorsam bezeigen, stehet dem Appellaten auch frey, eben derwegen, wie vorhin von des Klägers Ungehorsam in prima instantia gemeldet, gegen den Appellanten sich zu gebrauchen; ferner soll dem Appellaten, wenn er sich der Appellation zugleich mit bedienen wollte, gegen den ungehorsamen Appellanten zu libelliren, und rechtlicher Gebühr zu prozediren verstattet seyn; jedoch muß in diesem Fall der Appellat, welcher auf des Appellantens Ungehorsam handeln wollte, die formalia appellationis auch seiner Seits, wie tit. IX. in mehrerem gemeldet ist, zu Begründung der Jurisdiktion beweisen, mithin acta voriger Instanz beybringen; sollte aber der Apellat nicht erscheinen, kann der Appellant gegen denselben, seine in libello angeführten Gravamina ferner gebührend deduziren, und erweisen, auch sodann den rechtlichen Ausspruch darüber gewärtigen.

§. 9.

Möchte nun der ungehorsame Appellant oder Appellat, nachhero gleichwohl noch erscheinen, soll derselbe in dem Stande, worin er die Sache und Prozeß findet, ferner zu handeln zugelassen, und gehöret werden, jedoch daß er vorhero dem gehorsamen Theil alle Kosten und Schaden, so selbiger des Ungehorsams halber erlitten, nach richterlicher Ermäßigung ohne allen Verzug und Aufenthalt erstatte.

§. 10.

Würde endlich die Parthey, wider welche sowohl in causa simplicis querelæ, als appellationis in contumaciam prozedirt worden, folgends noch erscheinen, und beständige Ursachen vorbringen, warum sie nicht für Ungehorsam zu halten wäre, noch erkannt werden könnte, einfolglich auch einige Kosten und Schaden zu erstatten nicht schuldig sey, oder auch, daß dasjenige, so auf solchen Ungehorsam erfolget, nichtig erkannt sey, und dahero wieder abgethan und revoziret werden müßte,

in judicio begehren, darin sollen Unsere Hofrichter und Assessoren solchen Theil, so weit Rechtens, noch hören und zulassen.

TITULUS XXIX.

Von Verfaß-Einholung und Publizirung derer Urteln.

§. 1.

Wegen Verfaß- und Publizirung derer Urtheile so viel die Referentengebühr betrift, lassen Wir es bis zu anderweiter Unserer gnädigster Verordnung bey der bisherigen Einrichtung und üblichem Gebrauch bewenden, daß Unsere Assessoren und Referenten ein leidlich- und billigmäßiges pro labore & studio nehmen, wobey aber eine solche Diskretion und Moderation gebrauchet werden soll, daß die litigirenden Partheyen mit Fuge Rechtens darüber sich zu beschweren keine Ursach haben mögen.

§. 2.

Bey Abfassung der Urthel soll dieses wohl in Obacht genommen werden, daß dieselbe denen Rechten, vornemlich aber dem Klaglibell und der darin begriffenen Aktion, wie nicht weniger denen actis und probatis gemäß sey, und vom judice in facto nichts suppliret werden möge, gestalten Wir Uns hierin und in anderen zu Abfassung der Urtheile gehörigen Stücke auf die gemeinen Rechte bezogen haben wollen.

§. 3.

Begäbe es sich, daß ein oder anderer Theil transmissionem actorum bevor dieselben ad referendum ausgestellet sind, suchen würde, so können Wir gnädigst geschehen lassen, daß solche sumtibus petentis an eine nicht eximirte Juristenfakultät um Rechtsbelehrung verschicket, und die Urtheile also eingeholet werden. Es soll gleichwohl Unseren Hofrichter und Assessoren unbenommen seyn, wenn die Sache aus denen Landrechten und

Ge-

Gewohnheiten zu entscheiden wäre, welche denen auswärtigen Rechtsgelehrten unbekannt seyn möchten, die Verschickung abzuschlagen, und selbst in loco zu sprechen, maassen Wir Uns desfalls auf Unsers Vorfahren an Unserm Hochstift Hildesheim, Kurfürsten Maximilian Heinrich hochseligen Andenkens sub dato Regenspurg den 14. Julii 1653 ausgelassenes Patent und Konstitution hiemit gnädigst bezogen, und Unseren Hofrichter und Assessoren darauf fest zu halten, angewiesen haben wollen.

§. 4.

Wenn die Sache durch ordentliche rechtliche Verfahrung zum Schluß und Urtheil gediehen, und transmissio actorum erkannt worden, so soll alsdann denen Partheyen ein zulänglicher terminus ad inrotulandum acta, nicht weniger zu Anschaffung der nöthigen Transmissionskosten sub præjudicio angesetzet, und in dem dazu präfigirten Termine in Gegenwart allerseits Partheyen, oder deren dazu genugsam bevollmächtigten Prokuratoren mit der Inrotulation verfahren, und nicht attendiret werden, wenn gleich ein, oder andrer Theil allererst designationem actorum begehren, oder durch einen oder andern hervorgesuchten Prätext und Vorschub dieselbe länger aufhalten wollte, sondern es hat sich ein Jeder vielmehr selbsten zu imputiren, daß er sich ante terminum nicht damit gemeldet, und solches zeitlich gesuchet habe.

§. 5.

Wofern aber ein, oder andere Parthey in termino inrotulationis ungehorsamlich ausbleiben würde, so soll nicht destoweniger auf reproduzirte Citation und bescheinigte Insinuation mit der Inrotulation und Versiegelung der Akten (wobey jedoch einer von Unseren Assessoren gegenwärtig seyn soll) verfahren werden, jedoch dergestalt, daß, wenn der ungehorsamlich ausbleibende Theil die transmissionem actorum selbst begebret hätte, ihm noch ein kurzer Termin zu wirklicher Anschaffung der Transmissionskosten zu präfigiren sey, mit ernstlicher Verwarnung, daß in dessen Entstehung die acta in loco unfehlbarlich ad referendum

ausgestellet werden sollen, wie dann die Parthey, welche nicht eydlich erhalten mag, daß sie nicht böslich und zum Aufenthalt der Sachen die Verschickung gebeten, in zehn Rthlr. Strafe zu verdammen; es soll aber keinem Theil oder deren Prokuratoren in ihren in termino inrotulationis abzuhaltenden recessibus merita causæ zu traktiren verstattet, sondern allerdings verboten seyn. Nach solthaner Inrotulation aber, und Anschaffung der nöthigen Transmissionskosten sollen die Akten innerhalb denen nächsten acht Tagen unfehlbarlich verschicket, und so bald dieselben wieder einkommen, die Urtheile publizirt werden.

§. 6.

Auf den Fall, daß Unsere Hofrichter und Assessoren die Verschikkung der Akten aus bewegenden Ursachen ex officio erkennen würden, so sollen alsdenn beyderseits Partheyen die erforderten Transmissionskosten zu gleichen Theilen tragen, und bey der Inrotulation oder anderweiten Termine, wie hieroben gemeldet, jedweder seinen Theil unfehlbarlich einbringen, widrigenfalls gewärtig seyn, daß selbige zu Beförderung der Justiz und Verkürzung des Prozesses von dem saumhaften zurückbleibenden Theil executive beygetrieben, und darauf sofort die Akten verschicket werden.

§. 7.

Wir wollen auch, daß bey Inrotulirung der Akten die litigirenden Partheyen sich der vielfältigen Exemtionen, woraus viele Inkonvenienzen und abusus entstehen, hinführo enthalten, und jeder Theil mit Eximirung ein- oder anderer, oder doch aus erheblichen Ursachen zum höchsten dreier Juristenfakultäten sich vergnügen lassen, die Akten aber niemals an denjenigen Ort, wohin sie vorhero verschicket gewesen, in selbiger Sache wieder transmittiret werden, es möchte dann seyn, daß nur eine Deklaration der vorhergehenden Urthel gesuchet würde, welche Niemand besser, als derjenige, so sie abgefasset, abgeben kann.

§. 8.

Sollte auch von einem oder beyden Theilen sich bey der Inrotulation zu erklären verlangt werden, von welchen Juristenfakultäten sie informationes oder responsa juris eingeholet haben, soll ein Jeder solches aufrichtig zu offenbaren schuldig seyn, gestalten dann auch dem an die Fakultät abgehenden Schreiben ausdrücklich einzurücken, daß, wenn sie in dieser Sache vorhin ein consilium oder responsum etwa abgegeben hätte, in solchem Fall selbige die Akten ohne Abfassung des Rechtsspruchs lediglich zurück schicken möchte, da dann derjenige, so die eingeholte Belehrung verschwiegen, die vergeblich verursachten Kosten unverzüglich zu erstatten gehalten seyn solle.

§. 9.

Befände sich nach remittirten Akten, daß der zu denen Transmissionskosten gethane Vorschuß nicht zureichig wäre, so soll der Abgang sammt beygelegter richtiger Spezifikation des ganzen Verlags der Citation ad audiendum publicari sententiam inseriret, und im Säumungsfall, damit die andere Partheyen nicht vergeblich aufgehalten, und die Publikation verzögert werde, sofort von dem zurückbleibenden Theil exequiret werden. Und damit die bisherige Morosität und Unterschleif derer Partheyen und Prokuratoren, welche eine böse Sache foviren, und ihrem Rechte nicht getrauen, hinführo verhütet, und gänzlich abgestellet werde, so wollen Wir, und verordnen hiemit gnädigst, daß, wenn dem einen Theil die Urtel publiziret (es sey dieselbe von einer Juristenfakultät eingeholet, oder in loco gesprochen worden) so dann von solcher Zeit an sowohl ihm als dem Gegentheil, wenn er hernach oder auch gar nicht erscheinet, das fatale decendii zu laufen anfangen solle.

§. 10.

Da aber die Urtel auf abgestattete Relation in Unserm Fürstlichen Hofgerichte verfasset, und ein Theil mit Erlegung der Urtelgebühr sich weigerlich oder säumhaftig bezeigte, der andere Theil aber selbige sowohl

wohl für sich als die Gegenpartheyen zu erlegen sich offerirte, so soll solches angenommen, darauf (wenn gleichwohl die citatio ad audiendum publicari dem ausbleibendem Theil gehörig und zeitlich genug insinuiret und solches dokumentiret worden) die Urtel publiziret, und derselbe nicht ehender gehöret, noch ihm copia sententiæ ertheilet werden, bis er seinen Antheil wirklich erleget habe, in fernern Säumungsfall aber solche quota der Urtelsgebühr exequiret, und es sonsten mit dem fatali decendii wie in vorhergehendem §. 9. verordnet ist, gehalten werden.

§. 11.

Es soll keine Sache plene referirt, weniger dezidiret, noch auch gegen Jemanden in contumaciam oder sonsten ad ulteriora verfahren werden, es sey dann, daß die Akten allerdings komplet sind, die Originalbeweisstücke so viel nöthig, ersehen, oder gestalten Umständen nach mit denen bey dem Verfolg befindlichen Kopeyen konferirt worden, auch sattsam erhelle, daß der Bescheid, worauf in contumaciam zu verfahren, dem ungehorsamen Theil zugestellet sey, wie dann, damit dieserwegen kein Zweifel entstehe, der Prokurator jedesmal in protocollo generali ad marginem solchen Dekrets, daß er es empfangen, mit dem Wort accepi, und seines Namens Unterschrift bekennen soll.

§. 12.

Der Referent soll aus denen ihm zugestellten Handlungen und Akten den casum förmlich und distinkt vorbringen, auch worauf submittirt, und die merita causæ bestehen, anzeigen, vorerst aber sehen, ob der Prozeß recht geführet, der punctus legitimationis beyderseits berichtiget, die Jurisdiktion fundiret, und die Partheyen nach Nothdurft gehöret, folgends die quæstiones und dubia vorstellen, damit die andern Assessoren sich darnach richten, und mit ihrem Bedenken und voto sowohl in puncto processus & fundatæ jurisdictionis, als auch in puncto principali & meritis causæ sich gefaßt halten mögen, demnächst aber sein votum erst aussagen, und wenn es ad sententiam definitivam gehet, selbiges

biges nebst denen rationibus dubitandi und decidendi denen Akten schriftlich beylegen.

TITULUS XXX.

Von Leuteration, Supplikation, Revision, Reklamation, und dergleichen Remedien, und wie weit solche Statt haben.

§. 1.

Würde nun auch ein- oder anderer Theil durch die ergangene End- oder Beyurteln, welche vim definitivæ hätten, oder damnum irreparabile nach sich führeten (maassen a simplici interlocutoria überall keine Leuteration zu verstatten) sich beschweret zu seyn, vermeynen, und deswegen aus erheblichen rechtmäßigen Ursachen der Leuteration benöthiget, und dessen evidens malitia oder tergiversatio dabey nicht gespüret werden, soll er mit jetztbesagtem remedio gehöret, jedannoch von denen Prokuratoren entweder in continenti stante pede & viva voce, oder ex intervallo coram notario & testibus vel per schedulam judici porrectam intra decendium a die latæ sententiæ, ejusve notitiæ computandum förmlich und zwar in jeder Sache und Punkte nicht mehr als einmal, es wäre dann, daß ein ganz neues gravamen emergens zum Vorschein käme, leuteriret, die Leuteration aber darauf, wenn das Gericht noch drey Wochen zurück wäre, in proxima juridica justifiziret werden, sonsten aber, wenn das nächstfolgende Hofgericht keine drey Wochen zurück stünde, soll die justificatio leuterationis bis zu der alsdann nächstfolgenden juridica ausgestellet bleiben, das fatale justificandæ so lang laufen, und in selbigem Hofgericht die justificatio leuterationis eingebracht, widrigenfalls diese erloschen seyn, auch in der Leuterationsinstanz post duplicas regulariter keine Schriften mehr angenommen werden. *)

*) Landesherrliche Verordnung vom 6. April 1782 §. 1 und 2.

§. 2.

§. 2.

Uebrigens sollen in Definitiv- und Beyurteln, so vim definitivæ haben, und appellabel sind, an Unserm Fürstlichen Hofgericht die also genannten beneficia supplicationis, revisionis, reclamationis, und dergleichen Remedien, nicht Statt, vielweniger einen effectum suspensivum haben, folglich gar nicht zugelassen, noch angenommen werden, wonach sich Unsere Hofrichter und Assessoren sowohl, als auch die Partheyen, deren Advokaten und Prokuratoren zu richten.

TITULUS XXXI.

Von Nullität der Urtheile, und wie darin zu verfahren.

§. 1.

Weil auch die Nullitätenklage mehrentheils zur Verlängerung der abgeurtelten Sachen mißbrauchet wird, so wollen Wir, dem vorzukommen, daß, so jemand eine abgesprochene Urtel wegen einer Nullität anfechten würde, er nach Anweisung des jüngern Reichsabschiedes de anno 1654. §. „Indem auch" ꝛc. das fatale interponendæ observiren, auch alle und jede Nullitäten, es werden dieselben principaliter oder incidenter deduziret, auf nächsten ordinairen Hofgerichte nach Eröffnung der Urtel, wenn annoch drey Wochen bis dahin übrig sind, sonsten aber in dem darauf folgenden zweyten Hofgericht unfehlbar einbringen, und justifiziren solle, wenn aber der Querulant sich daran versäumet, soll derselbe hernach nicht mehr gehöret, vielweniger die rechtskräftige Urtel suspendiret, und die rechtliche Hülfe verzögert werden.

§. 2.

Damit nun unter dem Vorwand einiger Nichtigkeit und Nullität die Sache nicht verlängert werde, so soll die etwa vorzubringende Nullitätenklage ex meris nullitatibus deduziret, sonsten aber nicht angenommen

men werden, wie Wir dann Unſern Hofrichter und Aſſeſſoren ernſtlich befehlen, die querelàs nullitatum nicht früher zu kommuniziren, es hätte dann der letztere Referent ſolche zuvor nebſt einem andern Aſſeſſor durchgeſehen, ſelbige wohl erwogen, darüber in pleno referirt, und man befunden, daß die Nullitäten genugſam deduziret und beſcheiniget worden. *)

*) Gemeiner Beſcheid der Königl. Juſtiz-Kanzlei zu Hildesheim vom 27ten Aug. 1817 §. 8 u. 9. (Hagemannſche Verord. Samml. von 1817, Theil 2, Seite 271.)

§. 3.

Würde ſich aber äuſſern, daß die Nullitätenklage nur aus Muthwillen und zu der Sachen Verzögerung vorgeſchützet worden, ſo ſoll der muthwillige Kläger Unſerm Fisko mit einer Poen nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen und Unſers Hofrichters und Beyſitzern Erkenntniß verfallen, auch dem Gegentheil alle dadurch verurſachten Koſten zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

§. 4.

Bey denenjenigen Nullitäten aber, welche insanabilem defectum aus der Perſon des Richters oder der Parthey, oder aus denen substantialibus des Prozeſſes nach ſich ziehen, verbleibet es bey der Diſpoſition der gemeinen Rechte, wie ſolches obenangezogener recessus imperii novissimus klärlich verordnet.

TITULUS XXXII.

Von dem remedio restitutionis in integrum.

§. 1.

Wir verſtatten zwar gnädigſt, daß diejenigen Partheyen, welche durch ein, auch in leuterationis instantia abgeſprochenes Endurtel oder auch eine interlocutoriam vim definitivæ habentem ſich beſchweret zu

seyn erachten, das remedium restitutionis in integrum dawider zur Hand nehmen; es soll aber dasselbe sub poena desertionis in dem nächsten Hofgericht nach eröffneter Urthel, oder wenn der Implorant bis zu solchem Gericht nicht volle drey Wochen Zeit hätte, in dem nächst darauf folgendem gesucht, und die causales zugleich übergeben werden.

§. 2.

Welche jedoch nur alsdann zu fernerer Ausführung anzunehmen sind, wenn sie neue erhebliche Gründe enthalten, die annoch nicht vorkommen, und entweder allein, oder wenn sie mit denen vorhin deduzirten Fundamenten kumuliret werden, und denenselben mehrere Kraft beylegen, eine reformatoriam wirken möchten, als in welchem Fall (keineswegs aber, wenn die zu Fundirung des Implorantens Intention angeführten unzulänglichen nova mit denen in retroactis befindlichen Gründen nicht die geringste Verwandtschaft haben, noch sie bestärken) auf die letztere in dieser Instanz zu reflektiren ist.

§. 3.

Damit auch die restitutio in integrum nicht gefährlicher Weise gesuchet werde, und nur zum Aufenthalt der Sachen dienen möge, soll man derselben niemals eher deferiren, bevor ein membrum collegii die causales mit Zuziehung desjenigen Assessors, welcher die Urtel abgefasset, reiflich erwogen hat, und aus der Sache in pleno referiret worden, da dann, wenn man entweder die formalia mangelhaft, oder die causales irrelevant, oder auch, daß dieselben bereits vorkommen, befinden sollte, das Gesuch ohne fernern Schriftwechsel zu verwerfen wäre.

§. 4.

Es ist auch keineswegs zu gestatten, daß, wenn die Parthey vergebens gesuchet, sich mit der Nullitätenklage zu behelfen, sie alsdann das remedium restitutionis in integrum annoch ergreife, sondern diese beyde

remedia

remedia sind entweder elective zu interponiren, oder befindenden Dingen nach in einer Instanz zu kumuliren. *)

*) Landesherrliche Verordnung vom 6ten April 1782 §. 3. Gemeiner Bescheid der Königl. Justiz-Kanzlei zu Hildesheim vom 27ten August 1817 §. 10. (Hagemannsche Verord. Samml. von 1817 Theil 2 Seite 272.)

§. 5.

Die Exekution der abgesprochenen Urtel mag das remedium restitutionis in integrum keineswegs hemmen, es wäre dann die Sache dergestalt beschaffen, daß sie nach geschehener Hülfe nicht füglich in den vorigen Stand gesetzet werden, mithin dem Imploranten die Wirkung der gesuchten reformatoriæ schwerlich angedeyhen könnte, oder auch der Triumphant weder mit immobilibus in diesem Hochstift angesessen wäre, noch hinlängliche Kaution zu bestellen vermöchte, als welchenfalls vor gänzlicher Endschaft der Sache die Exekution nicht vollstrecket werden soll.

§. 6.

Sonsten ist das gegenwärtige Remedium auf gleiche Weise, wie die Leuteration und querela nullitatis auszuführen, mithin ultra duplicas keine Handlung zu verstatten, der Implorant aber, falls er sukkumbiret, jedesmal in die Unkosten dieser Instanz zu verdammen.

TITULUS XXXIII.

Von Prozeß-Kosten und der poena temere litigantium.

§. 1.

Wir haben mißfällig vernommen, daß bey Unserm Fürstlichen Hofgericht die auf den Prozeß verwandten Kosten bisher fast jedesmal kompensiret, und dem obsiegenden Theil dazu gar selten geholfen worden; gleichwie man nun dadurch zanksüchtige Gemüther nur anfrischet, allerhand unnöthigen Streit und Hader zu erregen, so ordnen und wol-

len Wir, daß künftighin regulariter der Sukkumbent dem Triumphanten die verursachten Kosten ersetzen, und dieselben nur in sehr zweifelhaften Fällen kompensiret werden sollen.

§. 2.

Wie dann solche Kompensation keinen Platz findet, wenn gleich der Prozeß zwischen nahen Anverwandten geführet, der Eyd nicht über die ganze Klage, oder Hauptexzeption, sondern nur über ein- oder andern Punkt deferiret worden, oder auch derjenige, von welchem ein Eyd gefordert ist, solchen zu leisten nicht vermag, sondern ihn nach geschehener Relation der Deferent abschwöret; *) es soll auch dem Sukkumbenten eine etwa erhaltene, aber mit keinen tüchtigen Rechtsgründen versehene Urtel von Erstattung der Unkosten nicht befreyen, hingegen er seinem Gegentheil die durch dessen moram selbst verursachten Kosten zu ersetzen keineswegs schuldig seyn.

*) Landesherrliche Verordnung vom 20ten September 1820. Gesetz-Sammlung 1 Abtheilung Seite 167.

§. 3.

Der obsiegende Theil hat jedesmal die aufgewandten Kosten mittelst einer zu übergebenden Designation anzuzeigen, und in specie zu melden, wofür und wann, auch wie viel er ausgelegt, welches dann dem Sukkumbenten, um seine etwa habende Nothdurft im nächstfolgendem Hoferichte darauf zu verhandeln, kommunizirt, und wenn er alsdann solche nicht einbrächte, die Expensen sofort ex officio per decretum taxiret, keineswegs aber um dieselbe zu determiniren eine ganze Instanz verstattet werden soll.

§. 4.

Bey der Taxation und Moderation sind die gerichtlichen Sporteln der tit. XXXVI. befindlichen Taxe, die Advokatur- und Prokuraturgebühren aber demjenigen, so tit. IV. §. 6. und tit. V. §. 10. verordnet wor-

den, gemäß zu taxiren, und falls dem Triumphanten Wege und Stege verursachet wären, wenn er ein gemeiner Bürger, Handwerksmann, oder Bauer, für jeden Tag 9 Mgr. da aber derselbe sonst zu reiten oder zu fahren pflegte, die Reisekosten nach Unsers Hofrichters und Assessoren Ermäßigung zu ersetzen.

§. 5.

Sollte bey der Taxation einiger Zweifel vorkommen, und die moderirte Summe sich über 24 Rthlr. erstrecken, ist der Triumphant, oder dessen mit einer Spezialvollmacht versehener Anwaldt dieselbe mit einem Eyd zu bekräftigen, und zu schwören schuldig, daß auf die Sachen eher mehr dann weniger als die moderirte Summe verwendet worden, oder von ihm annoch zu verwenden sey.

§. 6.

Verspüreten auch Unsere Hofrichter und Assessoren, daß die Partheyen oder deren Advokaten und Prokuratoren vorsätzlich durch widerrechtliche Behelfe der Sachen Aufenthalt suchten, sollen sie dieselben als temerarios litigantes mit gebührender Strafe ansehen, und nach befundenen Umständen wenigstens in eine Geldbusse von zehn Goldfl. verdammen, oder wenn der Kondemnirte solche zu bezahlen nicht vermöchte, ihn mit Temporalarrest belegen; und falls im ersten Fall dem decreto condemnatorio durch Bezahlung der diktirten Geldstrafe kein Genügen geschiehet, einen anderweiten terminum sub poena dupli cum commination realis executionis anberaumen, wenn aber die Zahlung auch alsdann nicht erfolgete, ohne einen fernern Prozeß zu verstatten, auf bloßes Anrufen Unsers Fiskals den Kondemnirten in poenam dupli erklären.

TITULUS XXXIV.

Von Exekution und Vollstreckung abgesprochener Urteln.

§. 1.

Nachdemmalen das vornehmste Stück der heilsamen Justiz dahin abzielet, daß einem jeden zu dem, was er durch die in Kraft Rechtens getretene Urteln mit angewandten Unkosten und Sorge mühsamlich erhalten, vermittelst hülflicher Handbietung und schleuniger Exekution verholfen werde, zumalen widrigenfalls alle andere gute und löbliche Ordnungen ganz vergeblich seyn würden; so wollen Wir und befehlen hiemit gnädigst, daß die obsiegende Parthey, wenn ein monitorium de solvendo aut parendo rei judicatæ cum certo termino bey Strafe der Exekution ergangen, sofern in der letztern Urtel ein solcher Termin nicht exprimiret wäre, mit executorialibus ad partem, vergeblich nicht aufgehalten, sondern im Fall der ergangenen Urtel im bestimmten Termin kein Genügen geschehen, alsdann forderſamst mandata executorialia ertheilet, und denselben ungehinderte schleunige Vollziehung und Folge de simplici & plano aller etwa einwendender Exzeptionen, welche altioris indaginis sind, und causæ cognitionem erfordern, ungeachtet, unverzüglich geleistet werden sollen.

§. 2.

Wir wollen auch Unseren Drosten, Amtleuten, Vögten, und andern Gerichtshaltern, welchen die Exekution aufgetragen ist, hiemit ernst- und nachdrücklich anbefohlen haben, daß sie dem Inhalt derer an sie abgelassenen mandatorum executorialium gemäß, ohne alle Weigerung und Aufenthalt in der anbestimmten Zeit verfahren, und sich bey Unserer höchsten Ungnade überall davon nicht abhalten noch irren lassen, auch wegen der Exekutionsgebühren sich der publizirten Amtsordnung gemäß verhalten, und ein mehreres nicht, als darin vorgeschrieben, fordern, und wenn der Mangel an den Exekutoren sey, impetrantischer Theil deshalber mit Fug sich beschweren, und die beschehene Präsentation der

execu-

executorialium bescheinigen, die Exekutoren aber binnen der angesetzten Frist de paritione nicht doziren würden, daß sie alsdann in die denen Mandaten einverleibte Strafe ohne einiges Rücksehen und Nachlaß erkläret werden sollen.

§. 3.

Würde sich aber Jemand solchen bey Unserm Hofgericht erkannten mandatis executorialibus im geringsten widersetzen, so soll Unserm zeitlichen Fiskal hiemit ein für allemal eingebunden seyn, wider den oder diejenigen, ad poenam, der Gebühr nach, zu verfahren, und dieselbe unverzüglich ein- und beyzutreiben, wobey gleichwohl Unseren Hofrichter und Hofgerichtsassessoren gestattet seyn soll, wofern die zu bezahlen erkannte Summe so hoch, daß der Debitor dieselbe auf einmal kundbarlich nicht abführen könnte, sonderlich bey gegenwärtigen schweren geld- und nahrlosen Zeiten mit allem möglichen Fleiß zu versuchen, ob die litigirenden Partheyen, welche ex judicato, oder sonst instrumento paratissimam executionem habente, die Hülfe Rechtens erlanget, zu etwaiger Geduld und zulänglicher Fristgebung mittlerweile behandelt werden können, weswegen bewandten Umständen und befindenden Dingen nach, Unseren Hofrichter und Hofgerichtsassessoren nicht verboten haben wollen, die Zahlung in Terminen, dafern triumphirender Theil hierunter sich in Güte gar nicht wollte finden lassen, jedoch nach zuvor gestellter hinlänglicher Kaution, zu setzen.

§. 4.

Die hergebrachten Hülf-Gelder betreffend, ordnen und wollen Wir, daß dieselben, und zwar von jedem Hundert respektive 1 Rthlr. oder Mfl. jedoch nicht ehender als bey der würklichen Exekution erlegt, und alsdann dem executori zugestellet, und von demselben ins Gericht geliefert werden sollen. *) Würde dann der executor bey dem actu executionis in der That befinden, daß kundbaren oder genugsam bescheinigten Unvermögens halber die ganze Summe sobald noch nicht erfolgen

könnte,

könnte, so soll zwar nichts destoweniger mit der Exekution legaliter verfahren werden, der Exekutor aber gehalten seyn, den Rest der Hülf-Gelder aus den ersten Einkünften des verholfenen Guts, worinn die executio ergangen, ohnfehlbar zu erheben, und gehörigen Orts forderſamſt und ohne Anmahnung einzuliefern.

*) Sportelntaxe für die Hildesheimiſchen Obergerichte vom 15ten Sept. 1815. (Hagemannſche Verord. Samml. von 1815. Theil 3 Seite 766.)

§. 5.

Dieweilen nun nöthig seyn will, daß der Exekutor wisse, wie und welcher Gestalt mit Vollstreckung der Exekution zu verfahren; so ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst, daß, wenn actio realis eingeführet, und darin eine Urtel ergangen, nemlich da jemand ein Gut, Haus, Acker, oder dergleichen rechtskräftig zuerkannt, demselben in Entstehung gütlicher Satisfaktion innerhalb denen nächsten vier Wochen dazu verholfen, der sukkumbirende Theil aber aus dem Gut, Haus, Acker und dergleichen, worinn die Exekution ergangen, durch die verordneten Exekutoren gewiesen, und solches dem obsiegenden Theil ohnverlängt eingeräumt werden solle.

§. 6.

Daferne aber eine Urtel in actione personali ergangen, und in einer Schuld- oder anderer dergleichen Sachen gesprochen worden, so soll der schuldige Theil innerhalb dem anberaumten termino mit seinem Gläubiger Richtigkeit zu machen, oder sich sonst abzufinden gehalten, oder gewärtig seyn, daß nach Verfließung solchen termini mit wirklicher Exekution ohnfehlbar verfahren, und dagegen keine andere exceptiones als solutionis oder compensationis in continenti liquidabilis zugelassen werden; wobey Wir denen verordnete Exekutoren hiemit eingebunden haben wollen, daß sie als judices executionis oder vielmehr bloße executores auf die von dem sukkumbirenden Theil etwan einzubringende exceptiones in der Sache für sich nicht kognosciren, sondern solches dem

judici

judici superiori als committenti zeitlich anmelden, die Partheyen dahin dieserhalb verweisen, und darüber fernere Verordnung einholen sollen.

§. 7.

Würde sich nun befinden, daß in der Urtel ein gewisses Stück dem Kläger zuerkannt, so hat es dabey billig sein Bewenden, wo aber in der Urtel keines benennet ist, alsdann soll den Rechten und der Billigkeit gemäß die executio in einem Stück, welches dem Beklagten am wenigsten schaden, und er desselben am füglichsten entbehren kann, jedoch dergestalt, daß der Kläger daraus genugsam bezahlt werden könne, vollzogen werden.

§. 8.

Wir ordnen und wollen auch ferner, daß bei denen anbefohlenen executionibus vor allen Dingen allemal von denen fahrenden Gütern der Anfang gemacht, und dabey die Bescheidenheit gebraucht werden solle, daß nicht alsobald zu den ohnentbehrlichen instrumentis rusticis, Pferden, Ochsen, Schaafen, Saamen, Getraide, und was zum Feld- oder Garten-Bau nöthig ist, oder auch denen Sachen, welcher einer zu seiner Handthierung und Kunst gebrauchet, gegriffen werde, es wäre dann sonsten an fahrenden oder liegenden Gütern so viel nicht vorhanden, daß Kläger daraus völlige Befriedigung erhalten könnte.

§. 9.

Bey Taxirung solcher verholfener Fahrniß hat es bey denen Sachen, welche in pondere, numero, et mensura bestehen, als Getraide, Wein, Bier, Oel, Butter, Käse, Speck ꝛc. welcher Aestimation und Werth man durch den wöchentlichen Marktkauf vergewissert, gar kein Bedenken noch Beschwerniß. Die anderen Mobilia aber betreffend, werden die Exekutoren hiemit angewiesen, ohnpartheyische erfahrne und der Dinge verständige dazu absonderlich beeydigte Leute zu nehmen. Nach üblich beschehener Aestimation soll Beklagter, wenn er summam æstimati erlegen würde, der Nächste dazu seyn, und den Vorzug ha-

ben, widrigenfalls aber die executores dem Kläger dieselben zu seiner Befriedigung zuschlagen.

§. 10.

Stünden aber solche Fahrnisse dem Kläger oder Gläubiger um das æstimatum nicht an, sollen die executores zur wirklichen Subhastation schreiten, und dem das mehrste dafür Bietenden solche Sachen hingeben, das daraus gelöfete Geld aber Klägern oder Kreditoren auf Abschlag der ihm zuerkannten Forderung ohne Verschub abfolgen lassen.

§. 11.

Dafern nun so viel an Fahrnissen zu Befriedigung des Gläubigers nicht vorhanden wäre, alsdann soll erst zu den immobilibus oder liegenden Gütern gegriffen, und vor allen Dingen zuförderst versucht werden, ob sich die Partheyen selbst wegen des Preises oder Aestimation vereinbaren könnten, widrigenfalls stehet in des Klägers oder Gläubigers Willkühr, ob er das verholfene Gut Unterpfandsweise besitzen, und so lange genießlich nutzen wolle, bis er aus denen jährlichen Abnützungen der Einkünfte seiner Forderung befriediget werden möge, in welchen Fällen sonderlich dahin zu sehen, daß Gläubiger die Güter und das etwa vorhandene Gehölz mittler Weile nicht verwüste, sondern einen ehrlich-aufrichtig- und fleißigen Haushalter gleich bestelle, auch dem debitori jährlich richtige Rechnung ablege, und gebührend justificire. Es ist aber nicht eben darauf zu reflektiren, was das Gut dabevor bey guten, sondern jedesmal gegenwärtigen Zeiten ohnpartheyischer Erkenntniß nach ertragen, und daraus beygetrieben werden kann, wozu, wenn der Gläubiger sich nicht verstehen wollte, so ist solchen Gütern ein Kurator zu Prästirung Obbeschriebenen, Amts halber, ohnverzüglich vorzusetzen.

§. 12.

Wenn jedoch der Kläger und Gläubiger Bedenken tragen würde, das verholfene Gut auf obangeführte Maaße zu besitzen, wie er denn

wider

wider seinen Willen dazu nicht zu zwingen, so stehet ihm der Weg des remedii subhastationis, wovon oben §. 10. „Stünden aber" ꝛc. ꝛc. gedacht, dergestalt offen, daß solch verholfenes Gut innerhalb vier Monaten von wirklicher Immission anzurechnen, öffentlich gewöhnlichermaassen angeschlagen, und auf vorgehende Lizitation (welche dem creditori sowohl als einem Fremden zu verstatten) nach Ablauf der angesetzten vier Monat Zeit demjenigen, welcher das mehrste darauf geboten (wofern der debitor in continenti nicht einen andern darstellt, welcher ein mehreres dafür erlegen wollte) gelassen, und dem Gläubiger davon das judicatum pro concurrente quantitate abgeführet werden soll. Dafern er aber hiedurch zu dem ihm Zuerkannten noch nicht völlig gelangen könnte, bleibt ihm bevor, aus des Schuldners andern Gütern fernere Zahlung zu suchen.

§. 13.

Würde es sich aber zutragen, daß nach beschehener solcher Subhastation kein Käufer sich anfünde, oder man auch sogar ein Geringes auf das Gut setzte, daß der Schuldner dadurch kundbarlich zu hart vervortheilt würde, so bleibt dem Gläubiger das dritte remedium adjudicationis bevor, da dann das verholfene Gut durch die Gerichte dem gemeinen Werth nach, wie die Güter des Orts um selbige Zeit taxiret, dem Gläubiger oder gewinnenden Theil erb- und eigenthümlich zugeschlagen, bey der Taxe und Adjudikation aber mit sonderlichem Fleiß auf unsere Polizey-Ordnung, auch dahin gesehen werden soll, wie man solche Güter jeden Orts und der Zeit Gelegenheit nach insgesammt ohne Zerreissung derselben zu kaufen und zu verkaufen gemeiniglich pflegt, keinesweges aber was sie etwa dabevor, und sonderlich die Gebäude von neuem gekostet haben mögen.

§. 14.

Dafern auch endlich die ohnbeweglichen oder liegenden Güter nicht zulänglich befunden würden, alsdann soll dem Gläubiger frey stehen, sich an des debitoris ausstehende Schulden zu halten, und unter denen die Wahl zu nehmen.

§. 15.

In Lehen-Gütern soll, dafern die Schuld ihrer Natur und Eigenschaft nach oder des ermangelnden Lehensherrlichen und der Agnaten Konsens halber das Lehen selber nicht afficiret, die Exekution nur auf die Abnützung und den Genuß der Früchte geschehen, dem debitori aber das beneficium competentiæ angedeyhen, damit er nothdürftige alimenta behalte, und nicht außer Stand gesetzt werde, die gewöhnlichen Lehen-Dienste zu thun.

§. 16.

Falls aber die Schuld also beschaffen, daß die Lehen-Güter selbst angegriffen und taxiret werden können und müssen, ist solches zuvörderst Unserer Fürstlichen Lehen-Kammer kund zu machen, und die Taxation nicht gemeinen Werdiers-Leuten, sondern solchen Personen aufzugeben, welche dergleichen Güter besitzen, oder deren Gelegenheit wissen.

§. 17.

Sollte nun der Gläubiger oder Schuldner durch solche Taxation beschwert zu seyn vermeynen, so mögen dieselben binnen vier Wochen nach erlangter Kommunikation der Taxe ihre Beschwerde den verordneten Exekutoren oder Werdiers-Leuten vorstellen, welche dieselbe der Billigkeit gemäß in Obacht nehmen, und ihr Gutachten nebst dem ganzen Exekutions-Verfolg Unserm Fürstlichen Hofgericht zu der Sachen gründlicher Entscheidung einschicken sollen.

§. 18.

Gleichwie nun auch in gemeinen beschriebenen Rechten und hiesigen Unsern Hoch-Stifts Landes-Konstitutionen und Polizey-Ordnung ausdrücklich versehen, daß kein Meyer einige Schulden auf das Meyergut ohne Vorwissen und ausdrücklichen Konsens seines Gutsherrn zu bringen bemächtiget, so lassen wir es dabey allerdings bewenden, und wollen alle alienationes, Versetz- und Beschwerung der Meyer-Güter, so

ohne

ohne erhaltenen Konsens des Gutsherrn geschehen, Kraft dieses ein-für allemal aufgehoben, und de præterito sowohl als pro futuro verboten und vernichtiget, auch Unsern Hofrichter und Assessoren darüber steif und fest zu halten, hiemit anbefohlen haben.

§. 19.

Würde aber jemand gegen den Meyer selbst Anforderung haben, und die Summa nicht zu hoch wäre, so sollen die Beamten und andere Gerichtshalter hiemit befehliget seyn, sich äußerst zu bemühen, daß die Zahlung auf leidentliche Termine zu Befriedigung der Kreditoren nach und nach gesetzet werde; wären aber der Schulden und Gläubiger zu viel, so sollen dieselben alle mit Vorwissen des Gutsherrn, wie styli, citirt, darauf des Meyers eigenthümliche Güter und Besserung nach Inhalt Unserer Land- und Polizey-Ordnung der Gebühr ästimirt, und von dem æstimato, so weit solches zureichend befunden, befriediget, die Gutsherren aber wegen der von den drey letztern Jahren rückständigen Zinsen allen andern Kreditoren (außer den Liedlöhnern und denjenigen, welche die Begräbniß-Kosten zu fordern haben) vorgezogen werden.

TITULUS XXXV.

Von Personal- und Real-Arresten und Sequestrationen.

§. 1.

Wir ordnen und wollen, daß Unsere Hof-Richter und Assessoren keinen Arrest oder Kummer weder auf jemandes Person noch Gut verstatten, sondern wenn jemand an dem andern rechtlichen Anspruch zu haben vermeynt, er ein solches durch den ordentlichen Weg Rechtens ausüben, nicht aber von Kummer oder Arrest den Anfang machen solle.

§. 2.

§. 2.

Weil aber kein Gesetz noch Regel so fest und bündig ist, welche ihre gewisse Absätze nicht hätte, so wollen wir die Arreste eben nicht verboten haben, wenn nemlich einer die Zahlung mit dem ausdrücklichen Beding verschrieben, oder erweislich versprochen, daß im Fall der Nichthaltung der Gläubiger Macht haben solle, seine Güter zu arrestiren, oder dieselben eigenes Gewalts, gleich als ob er sie zurecht erstanden, einzunehmen, oder wenn sich befünde, daß der Debitor ein Verschwender, oder daß einer nicht genugsam angesessen, oder flüchtig wäre, und aus Unserm in fremde Gerichte ziehen, und nicht so viel hinter ihm an liegenden und gewissen Gütern verlassen wollte, daß sich der Kläger daran erholen und schadlos bleiben könnte.

§. 3.

Desgleichen mag auch ein Ausländischer in diesem Unserm Hochstift nicht Gesessener, so mit Unsern Unterthanen kontrahiret, und in hiesigem Lande zu zahlen sich verpflichtet, wie nicht weniger ein Gast um schuldige Zahlung, und ein Zinsmann, der hinwegziehen will, wegen des von einem Hof, Acker, Wiesen, Mühle, oder sonst versessenen oder rückständigen Zinses wohl arrestiret werden.

§. 4.

Wenn auch ein Fremder Unsern Unterthanen etwas schuldig, und es wollte diesem an dem Orte, da der Fremde gesessen, oder beklaget worden, auf gebührliches Ansuchen zu seiner rechtlichen Befugniß nicht verholfen werden, so soll auf versagte Rechtshülfe sowohl, als auch der angeblichen liquiden Forderung vorgehende genugsame Bescheinigung, der Arrest gleicher Gestalt Statt haben.

§. 5.

Imgleichen wenn eine Erbschaft oder andere fahrende Haab, und Güter von dem Inhaber, dem Vermuthen nach verrücket, oder veräußert

äußert werden wollten, so mag wohl ein Arrest darauf gelegt werden. Außerhalb oberzählten Fällen soll jedoch Unseren Hof-Richter und Assessoren aus rechtmässigen Ursachen Arreste zu erkennen ohnbenommen seyn.

§. 6.

Wenn aber ein solcher arrestatus genugsame Kaution und Versicherung durch Bürgen oder Pfänder der Zahlung halber bestellet, so soll der Arrest alsobald relaxirt und aufgehoben, sonst keine Weitläuftigkeit verstattet, und solches alles von einem Arrest, so conservandi juris vel debiti gratia angelegt wird, verstanden werden.

§. 7.

Hergegen wenn Jemand zu dem Ende Arrest suchet, und solcher angelegt wird, damit er in seines debitoris Gütern ein Pfandrecht, oder jus prælationis und den Vorgang vor andern desselbigen Gläubigern erlange, nicht aber allein darum, daß er sein Recht erhalte, so soll solcher Arrest Niemanden verstattet werden, er habe dann erstlich seine Schuldforderung durch Urkunden oder andern glaublichen Schein beygebracht, fürs andere dargethan, daß sein Schuldner mit vielen Schulden beladen, und in Abfall seines Vermögens gerathen sey; dann, wenn er also begütert wäre, daß er vermuthlich wohl zu bezahlen hätte, soll er mit dergleichen Arresten verschonet werden.

§. 8.

Solcher verstatteter Arrest oder Kummer nun soll dem, wider welchen er erhalten, von Gerichtswegen angekündigt und insinuiret werden, und wenn solches geschehen, mag der Gläubiger an dasjenige, was der Schuldner nach beschehener Ankündigung oder nachdem er sonsten von Arrest beweisliche Wissenschaft erlanget, aus seinen Gütern entwendet, oder verpfändet, Kraft seines einmal erlangten Rechtes, gleich als wäre die Veräußerung gar nicht vorgegangen, sich halten, hingegen

gegen soll ein Arrest auf das, was der Schuldner zur Zeit der Ankündigung oder sonsten erlangten Wissenschaft nicht mehr in bonis oder in seinen Händen gehabt, nicht erstrecket oder extendiret, und verstanden werden.

§. 9.

Mit der Prosekution eines solchen Arrestes aber soll es künftig also gehalten werden, nemlich ein jeder Arrestant soll hinführo binnen vierzehn Tagen von Zeit des verstatteten Arrestes selbigen gebührlich justificiren, auch darneben um Citation und Ladung an den Schuldner ansuchen, es wäre dann, daß er solches alles zu der Zeit, da er um Arrest angehalten, allbereits gethan hätte, welches ihm dann frey stehen soll, und werden hiemit, Weitläuftigkeiten zu verhüten, alle übrige renovationes arrestorum gänzlich abgeschaffet.

§. 10.

Niemanden soll in eines andern Namen Arrest zu suchen verstattet seyn, er habe dann bey dessen Anlegung Spezial-Vollmacht vorzulegen, oder sey eine solche conjuncta persona, welche auch ohne Mandat mit der Kaution de rato zuzulassen, wenn sie gleichwohl dieselbe alsobald wirklich bestellen wird; wenn aber mehr consortes wären, und einer unter ihnen Arrest erlanget, soll es denen andern Konsorten (wenn sie es hernach genehm halten) mit zustatten kommen, und es auch also gehalten werden, wenn unter den Gesellschaften einer allein, gemeiner Handelsschuld halber, Arrest anleget.

§. 11.

Es soll ein solcher Arrest bey denen Gerichten, darunter der, wider welchen der Arrest gesucht wird, gesessen ist, oder die Güter, die man mit Arrest beschlagen will, gelegen, ausgebracht werden, und sich solcher Arrest weiter nicht erstrecken, als des Richters Jurisdiktion gehet.

§. 12.

§. 12.

Wenn aber ein Arrest auf des Gläubigers Ansuchen aus rechtlichen Ursachen von Unserm Hof-Gericht erkannt wird, soll derselbe nicht allein die ohnmittelbar sondern auch die mittelbar gelegenen Güter affiziren, jedoch solches denen Untergerichten, darinnen der arrestatus possessioniret, sowohl um Nachricht willen und Vermeidung aller confusionum jurisdictionum, als auch damit andere Kreditoren mit Verpfändung und sonsten nicht benachtheiliget werden mögen, zu wissen gemacht werden; man soll gleichwohl wider diejenigen, so denen Untergerichten unterworfen, und daselbst gesessen sind, ohne oberwähnte rechtliche Ursachen keinen Arrest und Kummer verstatten, sondern den, der den Arrest suchet, an des Schuldners ordentliches Gericht verweisen.

§. 13.

Gleichwie der, so Arrest auf gewisse Güter erlanget, auf andere des Schuldners Güter denselben nicht extendiren kann, also, wenn der Arrest auf alle und jede des Schuldners Güter angeleget, soll solcher alle dieselben, auch bona futura, oder die Güter, so nach Anlegung des Arrests dem Schuldner zukommen, oder von demselben akquiriret sind, affiziren.

§. 14.

Sollte ein Richter den bey ihm rechtmäßig gesuchten Arrest nicht erkennen wollen, und es würde dem, so denselben gesuchet, dadurch Schade zugezogen, soll er solchen Schaden zu erstatten schuldig seyn.

§. 15.

Wenn in der Prosekution und Ausführung des Arrestes sich so viel befindet, daß einer wegen ermangelnder requisitorum denselben verhängen zu lassen, nicht genugsame Ursachen gehabt, als wenn entweder die Schuldforderung nicht hinlänglich bescheiniget, oder in eventum

nicht erwiesen, daß der Debitor mit vielen Schulden beladen gewesen, soll der Arrest auch ohne geleistete Kaution in totum relaxiret werden.

§. 16.

Sollte hergegen der Arrest richtig seyn, und die requisita nicht ermangelen, der Schuldner aber zu einer Kaution sich erbieten, und dieselbe also wirklich bestellen, daß sich der Arrestant seiner geklagten Schuldforderung halber, daran völlig zu erholen hätte, soll der Arrest so weit relaxiret werden, daß zwar der Debitor seine Güter frey administriren, und damit nach Gefallen verfahren möge, jedoch daß dem Arrestanten seine durch den angelegten Arrest erlangte Priorität neben der bestellten Kaution, oder wenn es darum mißlich worden, und selbige Kaution nicht zureichen wollte, in denen andern Gütern des Schuldners ohnverrücket verbleiben.

§. 17.

Wie nun ein jedweder nach Inhalt dieser Unserer Verordnung in seinem Anliegen und Schuldforderungs-Sachen auf geziemendes Ansuchen förderlichst zu seinem Recht verholfen werden kann, und soll, also wollen Wir auch ernstlich hiemit verordnet und geboten haben, daß Niemand, wes Würde, Kondition, Wesens und Standes der auch sey, in diesem Unsern Fürstenthum und Hochstift außerhalb des ordentlichen Weg Rechtens und richterlicher Kognition dieser Unser Ordnung zuwider sich an Jemanden eigenrichterlicher und gewaltthätiger Weise vergreifen, ihn an Haab und Gütern beschädigen, turbiren, spoliiren, und entsetzen, sondern jedermann sich an Gleich und Recht vergnügen lassen solle; wer aber dawider zu handeln sich unterstehen würde, derselbe soll nach Verordnung der Rechten gestraft werden.

§. 18.

Was die sequestrationes anbelanget, sollen dieselben hinkünftig nicht erkannt werden, es sey dann, daß der Kläger, oder derjenige, welcher dieselbe suchet, erhebliche in Rechten gegründete Ursachen beybringen, und darthun könnte, warum solche zu erkennen, und damit ohnumgänglich aus Mangel anderer Rechtsmittel zu verfahren sey, als nemlich, wenn Beklagtens oder desjenigen, wider welchen die sequestratio gesucht wird, Güter augenscheinlich zu Grunde gehen, er die Länderey und sonsten ohnbestellet liegen liesse, mithin zu besorgen stünde, daß, dafern Zeit währender Rechtfertigung er dabey kontinuiren sollte, das künftige judicatum fruchtlos gemacht würde. Zum andern wenn er ein kündiger Verschwender, und dadurch in erweislichen Abgang, Verfall und Schuldenlast gerathen wäre, auch dem Kläger eine in solchen Fällen zu leisten erforderliche genugsame Kaution de solvendo judicato zu stellen nicht vermögte, und was dergleichen nothdringliche Ursachen mehr seyn mögen, wodurch Unsere Hofrichter und Assessores die gesuchte Sequestration zu erkennen, und zu verhängen bewogen werden könnten, jedoch aber sollen die Kornfrüchte und Zinsen nicht bey denen schuldigen Meyer- und Zins-Leuten verbleiben, sondern von denen Beamten des Orts beygetrieben und dem obsiegenden Theil zum Besten entweder dem sequestranti gegen Erlegung des pretii nach Unsers würdigen Domkapitels Korntaxe (im Fall er dieselben dafür annehmen wolle) überlassen, oder aber so hoch als möglich verkaufet und das daraus einkommende Geld bey dem Gericht niedergelegt, und in sequestro wohl verwahrlich einbehalten werden.

TITULUS XXXVI.

Von der Hof-Gerichts-Kanzley-Taxe. *)

Damit auch die Partheyen benachriget seyn mögen, was für Ausbringung der Prozesse, Mandate, Citationen, Kopeyen, und dergleichen an Unserm Fürstlichen Hofgerichte auszugeben sey, so taxiren Wir solche folgender Gestalt:

	Rthlr.	Ggr.	Pf.
Pro processibus plenariis	2	—	—
Würde aber keine Inhibition zugleich erkannt . .	1	18	—
Pro citatione aut decreto	—	4	—
Pro citatione aut decreto præjudiciali	—	8	—
Pro citatione edictali	1	—	—
Pro avocatione causæ & actorum, wenn die Sache über 20 Rthlr. beträfe	1	—	—
Beliefe sich aber das objectum litis nicht über 20 Rthlr.	—	12	—
Pro mandato arresti & sequestri	1	—	—
Pro requisitorialibus	—	12	—
Pro litis denunciatione	—	12	—
Pro tutorio vel curatorio	1	—	—
Pro commissorio	1	—	—
Pro mandato immissionis	1	—	—
Pro mandato executoriali	1	—	—
An Hülfsgeldern von jedem Hundert . . .	2	—	—
Für Abhörung eines Zeugen pro commissario . .	1	—	—
Pro Actuario	—	12	—
Pro descriptione rotuli und dessen Einrichtung für jeden Bogen	—	2	8
Für die Einnahme eines Augenscheins oder für eine andere Kommission außer der Stadt täglich . .	2	12	—
pro actuario	1	6	—

Dem

*) Sportel-Taxe für die Hildesheimischen Obergerichte vom 15ten September 1815. (Hagemannsche Verord. Samml. von 1815 Theil 3 Seite 766.)

	Thlr.	Ggr.	Pf.
Dem Pedellen für jede Insinuation	—	2	—
Ueberdem das Boten-Lohn für jede Meile im Lande	—	2	8
außer Landes	—	3	—
Für Konfirmation der Kontrakte	1	—	—
Für ein Interzeßional-Schreiben	—	12	—
Für remissoriales	—	12	—
Für promotoriales	—	12	—
Für deponirte Gelder von Hundert	2	—	—
Pro publicatione sententiæ	1	—	—
Hingegen pro copia nur	—	3	—
Für Vidimirung der Kopeyen für jeden Bogen .	—	2	—
Pro protocollo beym mündlichen Verhör für jeden Bogen	—	3	—
Für ein Schreiben um Bericht	—	6	—
Für ein Atteſtat	1	—	—
Pro inrotulatione actorum jeder Theil . . .	—	6	—
Pro inspectione actorum	—	8	—
Für Aufſuchung alter Akten für jedes Jahr . .	—	2	—
Pro designatione actorum das gewöhnliche Schreibegeld.			
Copialia für jeden Bogen	—	2	—

TITULUS XXXVII. *)

De mandato procuratorio.

Damit auch die procuratores mit hinlänglichen Vollmachten verſehen, und aller Streit über deren Inhalt vermieden werden möge, ſo ſollen inskünftige die Partheyen und Procuratores ſich jederzeit folgender Formel gebrauchen.

For-

*) Gemeiner Beſcheid der Königl. Juſtiz-Kanzley zu Hildesheim vom 7ten Auguſt 1816 §. 15. (Hagemanniſche Verord. Samml. von 1816 Theil 2 Seite 427)

Formula mandati procuratorii:

Wir Endes Unterschriebene thun kund und bekennen mit diesem offenen Briefe, daß Wir für uns, unsere Erben und Nachkommen zu Vollführung unserer an dem Fürstl. Stift-Hildesheimischen Hofgericht hievorigen, jetzigen und künftigen Rechtssachen, gegen wen wir die haben, und überkommen mögen, jetzo zu unserm, und nach unserem Tod unserer Erben und Nachkommen ohnzweifentlichen Prokuratoren und Anwald konstituirt, bestellet und benennet haben,

also und dergestalt, daß wir zuvörderst alles und jedes, was durch ihn und andere Anwälde oder sonsten in angeregten Sachen von unserntwegen gehandelt worden, ratifiziren, und daß darauf ermeldeter

in allen angezogenen Sachen active und passive bey unserm Leben und nach unserm Tode in unserer Erben und Nachkommen Namen erscheinen, allerley Prozeß aus- und wieder einbringen, fori declinatorias und andere exeptiones übergeben, libelliren, litem kontestiren, artikuliren, respondiren, allerley Beweis führen, derowegen alle Nothdurft verhandeln, wider die Gegenbeweis excipiren, und respektive repliziren, dupliziren, tripliziren ꝛc. sigilla et manus rekognosziren oder diffitiren, in contumaciam prozediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und Endurtel beschließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, dawider, auch sonsten restitutionem in integrum (so vonnöthen) begehren, expensas, damna, & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in der Hauptsache taxiret und erkennet, erheben, annehmen, dafür quitiren, in executionem active prozediren, bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheile, auch passive, da die Urthel uns, oder respektive unsern Erben und Nachkommen zuwider ergiengen, und darauf wider uns oder unsere Erben und Nachkommen in executionem prozediret würde, von unserntwegen und in unserer Erben und Nachkommen Namen alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln,

einen

einen oder mehr Afteranwälde, so oft es ihm beliebet, substituiren, revoziren, auch alles andere handeln, thun, und lassen solle, was wir, oder nach unserm Tode unsere Erben und Nachkommen selbsten zugegen jederzeit handeln, thun, und lassen sollten, könnten oder möchten. Und da mehr ernannter unser konstituirter Anwald eines weitern Gewalts, dann hierinnen begriffen, bedürftig wäre, oder seyn würde, denselben wollen wir in unsern und unserer Erben und Nachkommen Namen ihm hiemit am allerkräftigsten wie das vermöge der Rechte und de stylo des Fürstlichen Hofgerichts beschehen soll, kann oder mag, auch gegeben haben. Und was nun also mehrerwähnter unser Anwald handeln, thun, und lassen wird, das versprechen wir für uns, unsere Erben und Nachkommen stets fest und ohnverbrüchlich zu halten, auch gemeldten Anwald in unserm und unserer Erben und Nachkommen Namen aller Bürden der Rechte præsertim satisdationis, de judicio sisti, & judicatum solvi, zu entheben, und allerdings schadlos zu halten, bey habhafter Verpfändung unserer jetzigen und unserer Erben und Nachkommen nachlassender Haab und Güter, so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden. Des zu wahrer Urkund haben wir dieses mit unserm gewöhnlichen Petschaft bekräftiget, und mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen ꝛc.

APPENDIX
de juramentorum formulis.

§. 1.

Warnung an alle, so einen Eyd schwören.

Schwören oder einen Eyd thun, ist nichts anders, dann Gott anrufen, daß er der Wahrheit beystehe, und den strafe, der unrecht berichtet. Wer nun wissentlich einen unwahrhaften falschen Eyd schwöret, der bleibet nicht in der Wahrheit, sondern lästert den allerhöchsten Gott, miß-

mißbrauchet deſſen allerhöchſten Namen, beraubet ſich aller Gnaden, und ladet auf ſich alle die Strafen und Flüche, die Gott denen Verfluchten in ſeinem ohntriegbaren Worte auferlegt hat, ja er vermaledeyet ſich ſelbſt, daß ihm Gott in allen ſeinen Sachen und Nöthen nimmer zu Hülfe noch zu Statten kommen ſolle, ſondern daß er mit Leib und Seel ewig vermaledeyet ſeyn, und nimmermehr Theil haben wolle an der Verſprechung, die Gott denen Chriſten gethan hat; welcher Menſch nun wiſſentlich einen falſchen Eyd ſchwöret, der ſchwöret in allermaaſſen, als ob er ſpreche: ſo wahr ich heute falſch ſchwöre, alſo bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn, Gott den heiligen Geiſt, und die heilige Dreyfaltigkeit, daß ich ausgeſchloſſen, und ewiglich ausgeſetzet werde, aus der Gemeinſchaft Gottes und ſeiner Heiligen, ſey ein Fluch meines Leibes, meines Lebens, und meiner Seele;

Zum Andern, wo ich falſch ſchwöre, ſo ſoll Gott der Vater, Gott der Sohn, Gott der heilige Geiſt, und die grundloſe Barmherzigkeit unſers lieben Herrn und Seligmachers Jeſu Chriſti mir nicht zu Troſt noch zu Hülfe kommen an meinem letzten Ende, und in der Stunde, wenn Leib und Seele von einander ſcheiden muß.

Zum Dritten, wo ich falſch ſchwöre, ſo bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn, und Gott den heiligen Geiſt, und koſtbarlichen Frohnleichnam unſers Herrn Jeſu Chriſti *), daß ſeine unerſchöpfliche Barmherzigkeit, ſeine Angſt und Noth, ſein bitter Leiden und Schmerz, ſein ſtrenger harter Tod, und unſchuldige Marter an mir armen Sünder entzogen und verloren werde.

Zum Vierten: wo ich falſch ſchwöre, ſo ſoll meine Seele und mein Leib mit einander verdammet werden, am jüngſten Gericht, davor ich meineydiger Menſch ſtehen ſoll und muß, ich will auch abgeſchieden ſeyn

*) Die Worte: „und koſtbarlichen Frohnleichnam unſers Herrn Jeſu Chriſti" — fallen bei den Verwarnungen der Proteſtanten weg; und lautet dieſer dritte Abſchnitt der Warnung in dem Formular, welches ſich tit. VIII sect. I. §. 20 der O. A. G. O. befindet, alſo: „Zum dritten, wo ich falſch ſchwöre, ſo bitte ich Gott den Vater, „Gott den Sohn und Gott den heiligen Geiſt, daß ſeine unerſchöpfliche Barmherzig„keit, die Angſt und Noth Jeſu Chriſti, deſſen bitter Leiden und Schmerzen, ſein „ſtrenger harter Tod und unſchuldige Marter mir armen Sünder entzogen und an „mir verlohren werde."

seyn von aller Gemeinschaft Gottes und aller Auserwählten, imgleichen will auch beraubet seyn des begierlichen Anschauens des Angesichts Gottes unsers lieben Herrn Jesu Christi.

Es soll demnach ein jeder Christ für falschem ohnwahrhaften Eyde hiemit fleißig gewarnet seyn, damit er nicht zuletzt dem Teufel und seiner Gesellschaft, dem er sich durch falschen Eyd ergiebt, und Gott, seinem einigen Schöpfer und Seligmacher die köstliche Seele entzieht, zugeeignet werde, dafür Gott der Allmächtige einen jeden Christen gnädiglich behüten wolle, durch Jesum Christum unsern Herrn Amen.

§. 2.

Des Hofrichters und Beysitzer Eyd.

Ihr sollet dem Hochwürdigsten ꝛc. und sede vacante einem Ehrwürdigen Domkapitel geloben, auch zu Gott und sein heiliges Evangelium schwören, daß ihr wollet an dem Fürstlichen Hofgerichte eurem Amte getreu und redlich vorstehen, zu Folge hiesigen Hofgerichts und anderer guten Ordnungen, auch gemeiner beschriebener Rechte und Landeskonstitutionen, Observanz und Gewohnheiten, nach eurem besten Verstande, männiglichen hohen und niedern Standes gleich durchgehends urtheilen und handeln, euch weder durch Liebe, Neid, Gabe, Freund- oder Feindschaft noch keinerley Weise darwider bewegen lassen, auch mit Niemanden einigerley Anhang oder Zufall in Urtheilen suchen, noch machen, von denen Partheyen, so vor euch zu rechten oder zu handeln haben, oder ihrentwegen kein Geschenk, Gabe und Nützung durch euch selbst oder andere derhalben annehmen, unter was Scheine das auch geschehen möchte, keiner Parthey Rath oder Beystand thun, die Heimlichkeiten oder Rathschläge des Gerichts denen Partheyen oder anderen vor oder nach der Urthel nicht eröffnen, die Sachen oder Urtheile beflissentlich nicht verziehen, sonsten aber alles andere thun und lassen, was einem frommen Richter und Urtheiler gebühret und wohl anstehet, getreulich und sonder Gefährde.

§. 3.

Des Hofgerichts-Sekretairen Eyd.

Ihr sollet geloben und schwören zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß ihr eurem Amte im Schreiben, Lesen und Vidimiren mit getreuem Fleiße obseyn, der Partheyen Vorträge und Gerichts-acta, desgleichen alle Briefe, Schriften, und Abschriften getreulich protokolliren, aufschreiben, und verwahren; Urkunden, Briefe, und anderes, so gerichtlich eingebracht wird, bey dem Gerichte behalten, und dafür sorgen, dieselben oder deren Abschriften ohne Erkenntniß des Hofgerichts Niemanden geben, noch sonst, was heimlich wäre, eröffnen, und lesen lassen, alle Heimlichkeiten des Gerichts gänzlich verschweigen, keiner Parthey wider die andere Warnung thun, noch denenselben rathen, auch von denen Partheyen oder ihrentwegen von andern in rechtshängigen Sachen, oder so eures Wissens bald rechtshängig werden möchten, keinerley Geschenk oder Gaben, noch über die vorgeschriebene Taxe etwas annehmen, weder euch zu Nutzen nehmen lassen, unter was Scheine und Vorwande auch solches geschehen möchte, im übrigen alles thun und lassen wollet, was einem getreuen Sekretario vermöge der Hofgerichts-Ordnung oder sonsten von Rechtswegen eignet und gebühret, getreulich und sonder Gefährde.

§. 4.

Substituten- oder Hofgerichts-Skribenten-Eyd.

Ihr sollet geloben und schwören zu Gott auf sein heiliges Evangelium, daß ihr euer Amt mit Schreiben, Lesen, Ingroßiren und Kopiiren nach Anweisung des Hofrichters, Assessoren und Sekretarien mit treuem Fleiße verrichten, darin keine Gefährde gebrauchen, die Heimlichkeiten des Gerichts, als nemlich abgefaßte Urtheile, eingebrachte Kundschaften, Protocolla, Gerichtshandlungen und Schriften Niemanden eröffnen, hören oder lesen lassen, weniger Kopeyen davon geben,

es geschehe dann mit Erlaubniß des Hofgerichts, durchaus aber keine Geschenke von jemanden fordern, oder annehmen, und sonst alles thun und lassen wollet, was vermöge der Hofgerichts-Ordnung und sonsten einem getreuen Skribenten eignet und gebühret ohne Gefährde und Argliſt.

§. 5.

Der Advokaten-Eyd.

Ihr sollt geloben und schwören zu Gott, daß ihr vorsätzlich keine böse Sachen wider besser Wissen, gemeine Rechte, Landtags-Abschiede, löbliche constitutiones, Landes- und andere Gewohnheiten, auch vorhin erstrittenes Recht annehmen, und bedienen, deren Partheyen aber, deren Sachen ihr advocando übernehmet, oder von Unserm Hofrichter und Beysitzern euch anbefohlen werden, mit getreuem Fleiße und nach eurem besten Verstande, Nothdurft und Gerechtigkeit vorbringen, darin keinerley Falsch- und Unwahrheit oder gefährlichen Aufschub zu der Sachen Verlängerung suchen und begehren, noch die Partheyen solches zu thun unterweisen, deren Geheimniß, so ihr von ihnen vernommen, oder sonst von ihnen erlernet, ihnen zum Nachtheil keinem eröffnen, euch im Advociren und Schreiben aller Ehrbarkeit gebrauchen, von denen Partheyen keine andere Belohnung noch Gabe zur Ungebühr fordern, denn was euch versprochen, oder von Unserm Hofrichter und Assessoren zu geben taxiret und verordnet wird, euch auch der Sachen, so ihr einmal angenommen, ohne erhebliche Ursachen und Erlaubniß Unsers Hofrichters und Assessoren nicht entschlagen, sondern selbige bis zu Ende auswarten, die terminos, Fürstl. Hofgerichts-Ordnung gemäß, mit allem Fleiß respiziren, damit euren Partheyen nichts verabsäumt werde, und sonst alles dasjenige thun und lassen wollet, was einem getreuen Advocato gebühret und wohl anstehet, alles getreulich und sonder Gefährde.

§. 6.

Der Prokuratoren Eyd.

Ihr sollet geloben und schwören zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß ihr in der Partheyen Sachen, die ihr annehmet oder euch von Amts wegen aufgegeben werden möchten, nach euerm besten Verstande und Fleiße prokuriren, reden und handeln, auch darin wissentlich keinerley Falsch-Unwahr- oder Gefährlichkeit gebrauchen, keinen gefährlichen Aufschub zur Verzögerung suchen, noch solches zu thun die Partheyen unterweisen, die Heimlichkeiten so ihr von denen vermerken oder erfahren möchtet, denenselben zu Nachtheil und Schaden Niemand offenbaren, dazu auch die Partheyen über den in dieser Ordnung vermachten, oder von dem Hofrichter und Beysitzeren, falls Irrung deshalben vorfiele, zu taxirenden Lohn nicht beschweren, daß ihr euch auch der Sachen, so ihr angenommen habet, ohne erhebliche Ursache und Erlaubniß des Hofgerichts nicht entschlagen, sondern denen Partheyen bis zum Ende des Rechtens redlich dienen, auch insgemein dieser Hofgerichts-Ordnung, so weit die euch angehet, in allem dero Begriff nachkommen, und sonst alles thun und lassen wollet, was einem getreuen und redlichen Anwalde wohl anstehet und gebühret, sonder Argliſt und Gefährde.

§. 7.

Pedellen Eyd.

Ihr sollet geloben und schwören zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß ihr euer Pedellen-Amt mit allem treuen Fleiß verrichten, die Briefe, so euch zu verkünden befohlen werden, getreulich verkünden, auch andere des Fürstlichen Hofgerichts Befehle mit Fleiß und treulich ausrichten, und wieder ansagen, auf das Gericht und Audienz gute Achtung haben, dem Hofrichter und Gerichte gehorsam und gewärtig seyn, dieselben ehren, euch auch, wenn ihr nicht in Hofgerichts-

Sachen

Sachen ausgeschicket, bey dem Sekretario täglich wenigstens einmal des Vormittags angeben, und vernehmen, ob etwas zu bestellen, da ihr auch des Raths und Gerichts Heimlichkeit oder Rathschläge erfahren würdet, solche verschweigen, die Partheyen nicht warnen, oder ihnen rathen, wie dann auch von denselben über euren gewöhn- und gebührlichen Lohn nicht nehmen, und sonst alles andere thun und lassen wollet, was einem getreuen Pedellen seines Amts halber zustehet und gebühret sonder Argliſt und Gefährde.

§. 8.

Des Boten Eyd.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß ihr euer Botenamt getreulich und mit allem Fleiße ausrichten, die Gerichts-Briefe, so euch vom Hofgerichte, desselben Sekretairen oder Partheyen zu verkünden aufgegeben und befohlen werden, treufleißig denjenigen, an welche solche gerichtet, in ihre eigene Hände, da ihr die antreffen möget, oder in ihre gewöhnliche Behausung, oder sonst nach Ordnung der Rechte, oder wie es euch befohlen wird, einhändigen, und verkünden, und jederzeit dem Gerichts-Sekretario solcher gethaner Ueberantwortung und Verkündigung glaubhafte Relation thun, Tag und Ort, wie auch was ihr zur Antwort bekommen, anzeigen, auf daß es derselbe bey die acta verzeichnen möge, und sonst alles andere thun und lassen wollet, was einem getreuen redlichen Boten seines Amts halber wie oben vermeldet, wohl zustehet, sonder Argliſt und Gefährde.

§. 9.

Der armen Partheyen Eyd.

Ihr sollet schwören einen Eyd zu Gott, und auf sein heiliges Evangelium, daß ihr also arm seyd, auch mit fahrenden oder liegenden Haab und Gütern oder ausstehenden Geldern nicht vermöget, das Hofgericht, noch die Advokaten und Prokuratoren zu belohnen, daß

ihr

ihr auch um dieses Eydes Leistung willen eures Guts oder Haab nichts veräußert, oder andern übergeben habet, wie dann auch, daß, wenn ihr in Rechten obsieget, ihr bis auf die Hälfte des erstrittenen judicati die Gerichtsporteln auch Advokaten- und Prokuraturgebührnisse abtragen, dafern ihr aber sonst wieder zu Vermögen kommet, alsdann einem jeden nach seiner Gebühr behörige Vergnügung thun wollet, alles ohne Argliſt und Gefährde.

§. 10.

Vormunds-Eyd, sowohl Tutoren als Kuratoren.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott, und auf sein heiliges Evangelium, daß ihr alles und jedes N. N. welches Vormund- oder Pflegschaft ihr angenommen, was gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnütz und schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, desselben junge Person und Güter zu seinem Nutzen in gutem Glauben und Treuen vertreten, und im Besten versehen, seine Haab und Güter, liegende und fahrende, Schulden und Gegenschulden, auch alle zustehende Zusprüche und Forderungen mit gutem Fleiße erkundigen, und das alles eigentlich und unterschiedlich in gebührender Zeit der Rechte in ein Inventarium bringen, ihre liegende Güter auch Zinse und Renten ohne richterliche Erkenntniß und Dekret nicht veräußern, verpfänden, oder beschweren, vielweniger unter einigem gesuchten Prätext in euren Nutzen verwenden, alle Jahr gebührliche Rechenschaft thun, und also von eurer Verwaltung Rede und Antwort geben, auch nach geendigter Vormundschaft alles dasjenige überliefern, was der Vormundschaft halber zu euren Händen kommen, und obgedachten euren Pflegkindern zustehen würde, und ihr ihnen schuldig, und sonst alles das thun und lassen wollet, was einem getreuen Vormunde oder Kurator zustehet, alles bey Verpfändung und Verpflichtung eurer Haab und Güter, so viel deren dazu vonnöthen, ohne alle Argliſt und Gefährde.

§. 11.

§. 11.

Vormundseyd, den eine Mutter, als legitima tutrix, zu schwören hat.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott, und auf sein heiliges Evangelium, daß ihr alles und jedes euern unmündigen Kindern, deren Vormundschaft ihr angenommen habet, was gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnütz und schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, eurer unmündigen Kinder Person und Güter, zu ihrem Nutzen in guten Glauben und Treuen vertreten und ihnen im Besten vorstehen, ihrer liegend- und fahrender Haab und Güter, Schulden und Gegenschulden, und aller zustehender Zusprüche und Forderungen mit gutem treuen Fleiße euch erkundigen, und das alles eigentlich und unterschiedlich in gebührender Zeit Rechtens in ein Inventarium bringen, ihre liegende Güter, auch Zinsen und Renten ohne richterliche Erkenntniß und Dekret nicht veräußern, verpfänden, oder beschweren, vielweniger unter einigem gesuchten Prätext in euren Nutzen wenden, und da ihr etwa über kurz oder lang euch anderweit verheyrathen würdet, alsdann vorhero euren Kindern andere Vormünder bitten, und denenselben, wie auch sonsten außer diesem Fall, wenn ihr nemlich euren Wittwenstuhl ohnverrücket behaltet, nicht weniger alle Jahr eurer Administration und Handlung gebührliche Rechnung thun, auch nach geendigter Vormundschaft alles dasjenige, was dieserwegen zu euren Händen kommen, und euren unmündigen Kindern zustehen würde, auch was ihr ihnen schuldig bleibt, vollkommen überliefern, und sonst alles das thun wollet, was einer getreuen Mutter und Vormünderin zustehet, alles bey Verpfändung eurer jetzigen und zukünftigen Haab und Güter, auch mit wissentlichem Verzicht des SCti Vellejani (nachdem ihr dessen genugsam unterrichtet) wie auch aller und jeder Begnadigungen und Wohlthaten der Rechte, ohne Argliſt und Gefährde.

§. 12.

§. 12.

Eyd des Vormünders oder Pflegers, zu Latein curatoris ad litem genannt.

Ihr sollet schwören einen Eyd zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß ihr alles und jedes, so N. N. dem ihr zu einem kriegerischen Vormund, Pfleger oder Verweser seiner Sachen verordnet seyd, zu gut und nutz dienen mag, nach eurem besten Verstande getreulich und mit Fleiß wollet vorbringen und handeln, euch der Wahrheit ohne einig Gefährde gebrauchen, was unnütz, vermeiden, und sonsten alles thun und lassen, was einem getreuen Vormünder, Pfleger und Verweser zustehet und gebühret, ohne Argliſt und Gefährde.

§. 13.

Der Eyd eines Pflegers oder Verweſers der Güter, zu Latein curatoris bonorum genannt.

Ihr sollet schwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ihr alles und jedes derer verlassenen Güter und Erbschaft N. N. sel. denen ihr jetzo zum curatore verordnet werdet, was gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnütz und schädlich ist, vermeiden, unterlassen, und verhüten, dieselben Güter liegende oder fahrende in gutem Glauben oder Treuen vertreten, und zum Besten versehen, Schulden und Gegenschulden, auch aller zustehender Zusprüche und Forderungen mit getreuem Fleiß euch erkundigen, und das alles eigentlich und unterschiedlich in gebührender Zeit Rechtens in ein Inventarium bringen, eurer Verwaltung und Handlung in gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun und geben wollet, mit vollkommener Ueberlieferung alles dessen, so der Curatel und Pflege halber denen Gütern zustehet, und zukommen wird, und sonsten alles thun und lassen, so einem

getreuen

getreuen Verwalter gebühret und zustehet, bey wirklicher Verpfändung eurer Haab und Güter, so viel deren dazu allerdings vonnöthen, sonder Argliſt und Gefährde.

§. 14.

Der Eyd, welchen derjenige zu schwören hat, welcher die ihm abgeforderte und erkannte Kaution mit Unterpfänden oder Bürgen zu stellen nicht vermag.

Ihr sollet schwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ihr nach angewandtem allen möglichen Fleiß, die von euch erforderte und erkannte Kaution in diesem Fürstlichen Stifte mit Bürgen, Pfanden oder Gütern zu bestellen nicht vermöget, und daß ihr derowegen den rechtlichen Streit einen Weg, wie den andern, durch euch selbst oder euren dero Behuf verordneten Anwald bis zum Ende ausführen, auch wenn ihr der Sachen verlustig werdet, allen zuerkannten und ermäßigten Schaden und Unkosten erstatten wollet, ohne Argliſt und Gefährde.

§. 15.

Juramentum perhorrescentiae.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ihr in dem wider N. N. führenden Prozeß bey N. N. Recht zu erlangen euch nicht getrauet, ohne alle Gefährde.

§. 16.

Eyd für Gefährde, juramentum calumniae genannt, wie solchen der Kläger oder Appellant abzustatten.

Ihr sollet schwören einen Eyd zu Gott auf das heilige Evangelium, daß ihr glaubet und anders nicht wisset, dann eine gute und gerechte Sache zu haben, daß ihr auch zu gefährlicher der Sachen Verlänge-

längerung keinerley Aufschub noch Verzögerung begehren, oder suchen, die Wahrheit gebrauchen, und so oft ihr in Rechten gefragt werdet, dieselbe sagen, und nicht gefährlich verhalten wollet, wie auch, daß ihr niemand etwas geschenket, verheißen, oder versprochen, noch schenken, verheissen oder versprechen wollet, damit ihr in dieser Sache die Urtel erhalten möget, anders, denn das Recht zulässet, getreulich ohne Gefährde.

Desgleichen schwöret der Beklagte oder Appellat, allein mit der Aenderung, daß er glaube, eine gute Sache zu haben, sich gegen den Kläger oder Appellanten zu wehren.

§. 17.

Eyd, Bosheit zu vermeiden, juramentum malitiae genannt.

Ihr sollet schwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, wenn ihr das in eurem Gewissen thun möget, daß ihr dasjenige, was ihr vorbringet und begehret, nicht aus Gefährde oder böser Meynung, sondern allein zur Nothdurft thut.

§. 18.

Der Zeugen Eyd.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ihr in der ganzen Sache zwischen N. und N. wollet für beyde Partheyen, keiner zu Liebe noch zu Leide, die rechte Wahrheit sagen, so viel euch davon wissig, und man euch fragen wird, auch was zur Sache dienlich ist, und das nicht unterlassen wollet, wegen Gaben, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freund- oder Feindschaft, noch aus Furcht, noch einigen andern Ursachen, wie Menschen Sinne die erdenken mögten, alles getreulich sonder Gefährde.

§. 19.

Eyd des adjungirten notarii.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott auf das heilige Evangelium, daß ihr alles, was bey diesem vorzunehmenden Zeugenverhör vorfällt, und ihr dabey erfahret, in euer Protokoll mit allem Fleiß verzeichnen, dasselbige mit des actuarii protocollo fleißig konferiren, und davon weder den Partheyen selbst, noch deren Advokaten und Prokuratoren, oder sonst jemand, wer der auch sey, bis zu der Zeugen-Aussage beschehener gerichtlicher Eröffnung das geringste offenbaren, auch sonsten alles hiebey verrichten wollet, was einem getreuen notario gebühret, alles getreulich sonder Gefährde.

§. 20.

Eyd derjenigen, so eine Kunst oder Handwerk gelernet, und darin erfahren sind, zu Latein peritorum in arte genannt.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß ihr in dieser Sache, darum ihr gefordert, so viel ihr das aus der Erfahrung erlernet, und mit euren leiblichen Sinnen erkundiget habet, keinem zu Liebe oder zu Leide, noch wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freund- oder Feindschaft, noch aus Furcht, oder einigen andern Ursachen, wie Menschen Sinne die erdenken mögen, sondern allein zu Beförderung der Gerechtigkeit, wie ihr es nach Gestalt der Sachen befinden werdet, die rechte Wahrheit, und daß ihr glaubet dem also zu seyn, sagen wollet, alles getreulich, sonder Argliſt und Gefährde.

§. 21.

Wenn die aestimatio erkannt, wie die Werdiers-Leute oder aestimatores schwören sollen.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ihr desjenigen, so euch zu werdiren vorgestellet oder gezeigt werden wird, so viel ihr dessen wisset, verstehet und ermesset, wahren eigentlichen Werth berichten, und dabey keinem etwas zu Liebe oder zu Leide, noch wegen Gaben, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft oder Feindschaft, noch aus Furcht, oder einigen andern Ursachen, wie Menschen Sinne die erdenken mögen, thun und vornehmen, sondern allein zu Förderung der Gerechtigkeit die eigentliche Beschaffenheit und den rechten Werth dessen berichten wollet, alles getreulich sonder Gefährde.

§. 22.

Eyd eines Handelsmannes, wenn er seine Handelsbücher oder Register beschwöret.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß dasjenige, so in euren jetzt produzirten Handelsbüchern verzeichnet, auch mit denen bey den actis vorhandenen Rechnungen kollazioniret ist, und die wider N. N. daraus bishero angestellete und geklagte Schuldforderung betrift, sich in Wahrheit also verhalte, und richtig eingeschrieben, auch darin einige Argliſt oder Gefährde nicht begangen sey, alles getreulich sonder Gefährde.

§. 23.

Der Juden-Eyd, und was dabey zu observiren.

Wofern einem Juden auferlegt wird, einen Eyd zu schwören, so soll er vor dessen Leistung vor Augen haben ein Buch, darinnen die Gebote

Gebote Gottes, die dem Moyst auf dem Berge Sinai gegeben, geschrieben sind, und darauf angeredet und beschworen werden mit nachfolgenden Worten:

Jude, ich beschwöre dich bey dem einigen lebendigen und allmächtigen Gott, Schöpfer Himmels und der Erden, auch bey dem Thora und Gesetze, das er gab seinem Knechte Moyst auf dem Berge Sinai, daß du wollest wahrhaftig sagen, und bekennen, ob dies gegenwärtige Buch sey das Buch, darauf ein Jude einem Christen, oder ein Jude dem andern einen rechten gebührlichen Eyd thun möge und solle?

So dann der Jude auf solche Beschwörung sagt und bekennet, daß es dasselbige Buch sey, so soll ihm von dem Commissario oder Hofgerichts-Secretario folgende Frage und Vermahnung deutlich vorgelesen werden, nemlich:

Jude, ich verkündige dir wahrhaftig, daß wir Christen anbeten den einigen allmächtigen und lebendigen Gott, der Himmel und Erde, und alle Dinge erschaffen hat, und daß wir außerhalb dessen keinen andern Gott haben, ehren und anbeten, das sage ich dir darum, daß du nicht meynest, daß du wärest entschüldiget vor Gott eines falschen Eydes, indem du dafür halten mögtest, daß wir Christen eines unrechten Glaubens wären, und fremde Götter anbeten, so doch nicht ist, und daß darum, weilen die Nesie oder Hauptleute der Kinder Israel schuldig gewesen sind, das zu halten, was sie geschworen hatten, den Männern von Giffan, die doch dieneten den fremden Göttern, vielmehr du schuldig bist, uns Christen, so da anbeten einen lebendigen und allmächtigen Gott, zu schwören und zu halten einen wahrhaftigen und unbetrieglichen Eyd. Darum, Jude, frage ich dich, ob du das glaubest, daß einer schändet und lästert den allmächtigen Gott, indem er schwöret einen falschen und unwahrhaften Eyd. So spreche der Jude: Ja.

Wenn nun solches alles geschehen ist, so soll der Jude seine rechte Hand bis an den Knorren legen in vorgemeldtes Buch, und nemlich

auf

auf die Worte des Gesetzes und Gebote Gottes, welche Worte und Gebote im Hebräischen also lauten: Lo tissah eth schem Adonai, Elohecha Laschav; ki lo jenakke Adonai eth Ascher Jissa eth schemo Laschav. Zu Teutsch: Nicht erhebe den Namen deines Gottes unnützlich, denn nicht wird unschuldig und ungestraft lassen der Herr den, der erhebet seinen Namen unnützlich.

Alsdann und darauf, und ehe der Jude den Eyd vollführt, soll er dem Christen, dem er den Eyd thun soll, oder an seiner Statt dem, der ihm den Eyd aufgiebt, diese Worte nachsprechen: Adonay, ewiger allmächtiger Gott, ein Herr über alle Menschen, ein ewiger Gott meiner Väter, der du uns die heilige Thora gegeben hast, ich rufe dich und deinen heiligen Namen Adonay und deine Allmacht an, daß du mir helfest bestätigen meinen Eyd, den ich jetzo thun soll, und wenn ich unrecht, falsch oder betrüglich schwöre, so sey ich beraubet aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden auferlegt alle die Strafen und Flüche, die Gott denen verfluchten Juden auferlegt hat, und meine Seel und Leib haben auch nicht mehr einiges Theil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben an dem Meßia und versprochenen Erdreich des heiligen seligen Landes: Ich verspreche und bezeuge bey dem einigen Gott Adonay, daß ich nicht will begehren, bitten, oder aufnehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden, noch andern Menschen, wo ich mit diesem meinem Eyde, so ich jetzt thun werde, einigen Menschen betrüge. Amen.

Darnach so schwöre der Jude,
und spreche dem Christen nach:

Adonay, ein Schöpfer der Himmel und des Erdreichs, und aller Dinge, auch mein und derer Menschen, die hiebey stehen, ich rufe dich an durch deinen heiligen Namen auf diese Zeit zu der Wahrheit, als der N. N. mir zugesprochen hat, um den oder den Handel, so bin ich ihm darum oder daran ganz nicht schuldig oder pflichtig, und habe auch in

diesem

dieſem Handel keine Falſchheit oder Unwahrheit gebrauchet, ſondern wie es verlautet hat, um die Hauptſache, Schuld, oder ſonſt was die Sache iſt, alſo iſt es wahr ohne alle Gefährde, Argliſt und Betrüglichkeit, und bitte darauf meinen Gott Adonay zu helfen, und zu beſtätigen dieſe Wahrheit: Wo ich aber nicht Recht oder Wahr habe in dieſer Sache, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, ſo zu Sodoma und Gomorra übergieng, und alle die Flüche, die an der Thora geſchrieben ſtehen, und daß mir auch der wahre Gott, der Laub, Gras, und alle Dinge geſchaffen hat, nimmermehr zu Hülfe noch zu ſtatten komme, in einigen meinen Sachen und Nöthen, wo ich aber Wahr und Recht habe, in dieſer Sache, alſo helfe mir der wahre Gott Adonay.

§. 24.

Andere kurze formula des Juden-Eydes.

Ich N. Jude ſchwöre bey dem lebendigen Gott, der Himmel und Erden erſchaffen hat, und wo ich unrecht ſchwöre, daß ich ſodann vermaledeyet und in die Erde verſchlucket werde, wie Chora, Datan, und Abiron, und daß meine Frau eine Wittfrau, und meine Kinder Waiſen werden.

Und ſoll der Jude jeglichen Eyd mit gelegter rechter oder linker Hand und aufgedecktem Haupte ſchwören.

§. 25.

Juramentum aestimationis veritatis genannt.

Ihr ſollet ſchwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß die geklagten Stücke ſo viel, was ſie in eurer Klage ſpezifiziret, werth ſind, und betragen, alles getreulich ſonder Gefährde.

§. 26.

Juramentum affectionis.

Ihr sollet schwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ihr lieber so viel und so hoch an Gelde, wie in der Klage benennet, verlieren, als der geklagten Stücke entrathen wollet, alles getreulich sonder Gefährde.

§. 27.

Wie die tutores oder curatores solche Eyde schwören sollen.

Ihr sollet schwören einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß, wenn ihr an eurer Unmündigen und Verpflegten Stelle wäret, ihr des geklagten Dinges, so hoch, und nicht geringer entrathen wolltet, als solches in der Klage ästimiret und angeschlagen, alles getreulich sonder Gefährde.

§. 28.

Juramentum purgationis oder Reinigungseyd.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ihr an der beschuldigten That (so specifice zu benennen) unschuldig seyd, oder daß ihr von der Sache, deren ihr beschuldiget (iterum specifice narretur) nichts wisset, selber nicht gethan, auch andern keinen Rath, oder Beystand dazu gegeben habet, oder daß ihr klagendem Theile (specificetur in quo) nichts zugesaget, versprochen, oder verheißen habet, alles getreulich sonder Gefährde.

§. 29.

Eyd über taxirte Gerichtskosten der Prinzipalen selbst.

Ihr sollet schwören einen Eyd zu Gott, und auf das heilige Evangelium, daß ihr in dieser Sache die taxirte Summe der Gerichts-

und

und andern Kosten, und zwar eher mehr denn weniger ausgegeben und erlitten habet, oder noch ausgeben müsset, alles getreulich sonder Gefährde.

§. 30.

Wie die Prokuratoren solchen Eyd in die Seele ihrer Partheyen schwören.

Ihr sollet schwören einen Eyd zu Gott, in die Seele eurer Prinzipalen, daß selbige die taxirte Summe der Gerichts und anderer Kosten, und zwar eher mehr denn weniger ausgegeben, und erlitten, oder noch ausgeben müssen, alles getreulich sonder Gefährde.

XVII.

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Klement August ꝛc.

Hochstift-Hildesheimische

Feuer-Ordnung vom 28. December 1731. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Klement August Erzbischof zu Cölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, Bischof zu Hildesheim ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, nachdem die öftere Erfahrung gegeben, wie in Unserm Hochstift Hildesheim sowohl in Städten als Flecken und

*) Landesherrliche erneuerte Feuer-Ordnung vom 25ten August 1775.

Dörfern das Feuer nicht sorgfältig und vorsichtig genug bewahret worden, daher eine zeitlang viele schädliche Feuersbrünste entstanden sind, wegen der an vielen Orten ermangelnden Anstalt und der zum Löschen höchstnöthigen Geräthschaften aber, als Sprützen und Feuer-Leitern, Haken, Eymer und dergleichen, das Feuer öfters weit um sich gegriffen habe, dergestalt, daß viele Unserer getreuen Unterthanen dadurch in die äußerste Armuth gerathen, und zu Abführung der gemeinen Lasten unvermögend gemacht worden; daß Wir dahero aus Landesväterlicher Vorsorge gnädigst bewogen worden sind, durch eine zu errichtende Feuer-Ordnung nach Möglichkeit dahin zu sorgen, wie nicht allein die Gefahr des Feuers abgewendet, sondern auch, wenn dergleichen unglückliche Fälle sich begeben sollten, denselben bey Zeiten vorgekommen werde, mithin die von ein- oder andern verspürte Unvorsichtigkeit oder auch wohl gar unternommene Bosheit andere an solchem Ort wohnende Unterthanen so bald nicht mit treffen möge; Setzen demnach und ordnen hiemit gnädigst; daß

§. 1.

Eine jede Stadt, Flecken und Dorfschaft, die zu Löschung des etwa entstehenden Feuers benöthigte Instrumente, so viel immer möglich, vor und nach anzuschaffen, und jeden Orts Obrigkeit solches zu befördern schuldig seyn solle; damit aber

§. 2.

Solches Unseren Unterthanen auf einmal nicht zu beschwerlich falle, so befehlen Wir Unseren Drosten, Gerichtsherren, Beamten, auch Burgermeistern und Räthen in Städten, darauf gute Achtung zu haben, damit die in der Gemeinde öfters zum unnützen und liederlichen Gesöff verwendeten Gelder zu Ankaufung dergleichen Geräthschaft inskünftige angewendet, solche Saufgelage aber eingestellet werden; gestalten denn eines jeden Orts Obrigkeit bey Unserer höchsten Ungnade dahin angewiesen wird, die Rechnung von den in jeder Gemeinde gemach-

machten Schulden nach Maaßgebung der, von weyland Unserm Vorfahren Maximilian Heinrich hochseliger Gedächtniß, durch offenen Druck publicirten Polizey-Ordnung Art. 127. sich quartaliter reichen zu lassen, um dahin zu sehen, was und wie viel eine jede Gemeinde zu Anschaffung dergleichen Nothwendigkeiten auswerfen und anderwärts ersparen könne. Immittelst soll

§. 3.

Ein jeder Bürger in denen Städten, welcher die Bürgerschaft gewinnen will, zwey lederne Eymer, imgleichen auf denen Dörfern ein neuantretender Ackermann, welcher seine Hauswirthschaft anfängt, zwey, ein Kothmann aber in solchem Fall einen ledernen Eimer der Gemeinde zu geben schuldig seyn, die bishero beym Einzug von der Gemeinde geforderten Gelder hingegen der Polizey-Ordnung zufolge gänzlich abgeschaffet bleiben; und weil

§. 4.

Oefters die Benachbarten bey entstandenen Feuersbrünsten sich gar langsam und zu saumselig zu helfen bezeigen, so soll jedesmahl, so bald ein Feuer aufgehet, an die Glocken geschlagen werden, die Einwohner des Orts aber, wie auch die benachbarten Dorfschaften, sobald sie solches erfahren, und zwar ein jeder bey 10 Fl. ohnnachläßlicher Strafe gehalten seyn, so viel möglich, hülfliche Hand zu leisten; damit aber

§. 5.

Dabey in allem eine gute Ordnung gehalten werde, sollen Unsere Beamte und Vögte (es entstehe solche Feuersbrunst in den ihnen anvertrauten oder benachbarten Aemtern binnen oder ausserhalb Unserm Hochstift) schuldig seyn, die ihrer Seits anvertrauten Unterthanen dahin anzuweisen, damit sie in Ordnung gestellet, und das Wasser aus denen am nächsten dabey befindlichen Brunnen, Bächen und Wässern von einem dem andern zugereichet, also in guter Zusammensetzung die

Löschung des Feuers beſorget werde, derjenige aber, ſo ſich hierunter ungehorſam bezeigen würde, ſoll in 5 Mſl. verfallen ſeyn; im Fall auch

§. 6.

Das Waſſer von dem Feuer ſo weit entfernet wäre, daß ſolches von Hand zu Hand nicht gereichet werden könnte, alsdann ſoll ein Jeder ohne Unterſchied das Waſſer durch ſeine Pferde anzufahren ſchuldig ſeyn, und ſo ferne Jemand darunter ſaumſelig ſeyn, oder gar ſich deſſen weigern würde, ſoll derſelbe ſo fort in 10 Mſl. Strafe kondemniret ſeyn; vor allen Dingen aber ſoll

§. 7.

Dahin geſehen werden, damit keine Gebäude, als welche unmöglich zu retten ſtehen, herunter geriſſen werden, daferne aber

§. 8.

Die Nothdurft erforderte, daß ein Nahes an demjenigen Hauſe, worin das Feuer entſtanden, um daſſelbe zu dämpfen heruntergeriſſen werden müßte, folglich mit naſſen Laken und Tüchern ſelbiges wegen Heftigkeit des Feuers nicht gerettet werden könnte, ſolchenfalls wäre um mehrern Schaden zu verhüten, mit Abbrechung ſolchen Gebäudes zu verfahren. Weil auch öfters

§. 9.

Auf den Dörfern das Feuer in denen trocknen Zäunen von einem Hofe zum andern läuft, ſo ſoll fürnemlich dahin geſehen werden, damit bey entſtehendem Brande die nahe an demſelben befindlichen Zäune weggeräumet werden; gleichwie nun

§. 10.

Dahin auch gute Obacht und Sorgfalt anzuwenden iſt, damit dergleichen Uebel präcaviret, und ſo viel möglich abgewendet werde, alſo

werden

werden alle und jede Unsere Hochstift-Hildesheimische Unterthanen fleißig ermahnet und gewarnet, sowohl Tags als Nachts auf Feuer und Licht gute Acht zu haben, und dahin zu sehen, auf daß überall mit selbigen nicht unachtsam umgegangen werde; deshalb denn

§. 11.

Einem jeden bey fünf Mfl. Strafe verboten seyn soll, so wenig in den Dörfern als nahe daran ein Gewehr los zu schießen, und wenn Unsere Unterthanen inskünftige ein Scheiben-Schießen halten wollen, soll solches auf einem ohnschädlichen und von den Häusern weit entlegenen Orte geschehen; widrigenfalls aber diejenigen, so diesem zuwider handeln, ein jeder in 10 Mfl. Strafe verfallen seyn; wie Wir dann ferner

§. 12.

Gnädigst wollen, daß Niemand, er sey einheimisch oder fremd, bey Vermeidung 2 Mfl. Strafe mit einem blossen Lichte in den Ställen, Scheuren, oder andern Oertern allwo, Futter, Flachs, Heu, Stroh, und andere feuerfangende Sachen sich befinden, gehen, oder dabey seine Verrichtung und Gewerbe ausrichten, noch

§. 13.

Sich unterstehen soll, bey Nachtzeiten ohne eine wohlverwahrte fest verschlossene Leuchte zu dröschen und an dem Flachse zu arbeiten, es geschehe solches auf den Scheuern oder in den Häusern, und soll derjenige, so diesem zuwider handeln wird, jedesmal 4 Mfl. Strafe zu erlegen schuldig seyn; immaaßen denn auch

§. 14.

Das Flachs-Trocknen in den Stuben und Küchen hiemit bey nächst voriger Strafe gänzlich verboten, keinem auch

§. 15.

Erlaubet seyn soll, Flachs, Heu, Stroh, Holz, Futter, und andere feuerfangende Sachen zu nahe dem Feuer-Spann, vielweniger aber in selbiges zu legen, ein jeder Hauswirth aber soll

§. 16.

Schuldig seyn, die Feuerheerde mit tüchtigen Brandmauern und den Rauchfang fest verwahren zu lassen, und zwar alles unter Vermeidung vorhergedroheter Strafe, da auch öfters

§. 17.

Die Erfahrung gegeben, daß diejenigen, so sich des Tabak-Rauchens bedienen, damit liederlich und unachtsam umgehen, absonderlich in den Krügen und Gelagen die brennenden Tabaks-Pfeiffen des Nachts bey dem Herausgehen mit vor die Thür, ja wohl gar bey ihren Verrichtungen auf die Scheuren, in die Ställe und andere gefährliche Oerter mitnehmen und rauchen; so soll solches inskünftige keinesweges mehr gestattet und geduldet werden, und Falls

§. 18.

Jemand in der Stube, auf der Dehle, vor dem Hofe, oder auf offener Gasse bey Tage gehen und rauchen wird, soll dessen Pfeife jederzeit mit einer guten Kapsel oder Dopf verwahret seyn, sonsten aber, da einer mit offener und angezündeter Pfeife an solchen Oertern betreten würde, soll derselbe in 2 Mfl. Strafe verfallen seyn.

§. 19.

Sollte aber Jemand auf die Scheuer oder zwischen das Stroh und Futter (woselbst nicht einmal erlaubet seyn soll bey obiger Strafe von 2 Mfl. mit einer geschlossenen Pfeife zu gehen) sich damit wagen, solchenfalls soll derselbe jedesmal 5 Mfl. Strafe zu erlegen schuldig seyn; damit nun

§. 20.

Dieser Unserer gnädigster Verordnung desto genauer nachgelebet werden möge, so befehlen Wir hiedurch gnädigst, daß all- und jede Wirthe und Krüger dahin beeidiget werden sollen, damit sie diejenigen, welche mit offener brennender Tabaks-Pfeife obigermaassen angetroffen werden, jedesmal der Obrigkeit melden, und zum Brüchten-Protokoll treulich denunciiren, dafern aber hernächst ein oder anderer befunden würde, welcher hierunter seine Pflichten nicht beobachtet hätte, soll derselbe als ein Meineydiger angesehen und nach Verordnung der Rechte bestrafet werden.

§. 21.

Wir verordnen und wollen auch ferner, daß wenigstens alle Vierteljahre die Haussuchung sowohl in Städten als Dörfern durch beeydigte Aufseher oder Feuer-Deputirte vorgenommen werde, und soll denselben frey stehen, so oft als sie es für gut befinden, und rechtliche Muthmassung haben, daß in ein- oder anderm Hause die Brandmauern oder auch Rauchfänge, Feuer- und Backofen, oder dergleichen nicht gut genug verwahret, oder, daß feuerfangende Sachen zu nahe dabey gelegt, sonsten auch die Leute etwa bey offenem Licht dröschen oder am Flachs arbeiten sollten, solche Haussuchung außer ordentlicher Zeit vorzunehmen, und die Kontravenienten jedesmal zum Brüchten-Protokoll nach Maaßgebung des von ihnen darüber abzustattenden Eydes getreulich anzumelden; gestalten denn

§. 22.

In jeder Stadt, Flecken und Dörfern zwey, drey, oder mehrere Aufseher oder visitatores angeordnet und mit dem gewöhnlichen Eyde belegt werden sollen, daß sie solches Amt treulich und ohne die geringste Nebensicht verrichten, die Straffälligen gehörig anmelden und hierunter keinem zu Lieb noch zu Leid was aussagen oder verschweigen wollen. Auf dem Fall nun

§. 23.

§. 23.

Diese visitatores in ihrem Amte säumig befunden, und durch ihre Nachläßigkeit eine Feuersbrunst (welche Gott in Gnaden abwenden wolle) entstanden zu seyn dargethan werden könnte, sollen dieselben sowohl als diejenigen, durch deren Verwahrlosung das Feuer ausgebrochen, dem Befinden nach zu Ersetzung des Schadens und zur wohlverdienten Strafe nach Anweisung der Rechte kondemnirt und angehalten werden; immaaßen dann auch

§. 24.

Eines jeden Orts Obrigkeit, welche in Bestellung und Beeydigung der Visitatoren säumig befunden werden dürfte, oder welche die nöthige Mühe und Sorgfalt, wie dieser Unserer Verordnung so wohl in ein- als anderem am besten und bequemsten nachgelebet werden möge, nicht anwenden würde, von Unserer heimgelassenen Regierung zur gebührenden Strafe gezogen, auch allenfalls da sie mehrmahlen hierüber nachläßig und ungehorsam befunden werden sollte, mit Suspension ab officio und sonstigen mehreren rechtlichen Strafen wider dieselbe verfahren werden solle; darnach sich denn ein Jeder gehorsamst zu richten und vor Ungelegenheit und Schaden zu hüten wissen wird. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten hohen Handzeichens und aufgedruckten Stift-Hildesheimischen Kanzley-Insiegels. So gegeben in Unserer Stadt Hildesheim den 28. December 1731.

Klement August.

(L.S.)

Vt. C. F. v. Sierstorpf.

J. B. Meyer mpr.

XVIII.

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn
Klement August ꝛc.
Dienst-Ordnung vom Jahre 1733. *)

Wir Klement August, von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Cölln, des heiligen römischen Reichs Erzkanzler und Churfürst ꝛc. Bischof zu Hildesheim ꝛc.

Fügen unserm würdigen Domkapitel, allen und jeden Prälaten und Vorstehern der Stifter und Klöster, sodann denen Drosten, adelichen Landsassen, Gerichtsherren und Beamten, wie auch Vögten und Gogrefen, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten und Flecken, und fort allen und jeden Unsers Hochstifts Hildesheim Unterthanen in Gnaden hiemit zu wissen; demnach bey Zeiten Unserer in Gott ruhenden Vorfahren an besagtem Unsern Hochstift Hildesheim eine Dienstordnung, wie und welcher Gestalt der Dienstleistung halber es zu halten sey, verfasset worden, solche jedoch zur Vollkommenheit und Observanz nicht gediehen, daß dahero Unsere gehorsamste Stände von Unserm

*) Die Dienst-Ordnung ist nicht im Jahre 1730, wie in der vorigen Ausgabe der Landes-Verordnungen angeführt ist, sondern im Jahre 1733 promulgirt. Dieses ergeben die ältern in dem Hildesheimischen Provinzial-Archive vorhandenen Abdrücke dieser Verordnung und die betreffenden Verhandlungen mit den Landständen.

Würdigen Domkapitel, Sieben Stiftern, Ritterschaft und Städten bey einigen Landtagsversammlungen Uns in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, wie verschiedene Mißbräuche zum Beschwer der Dienstleute eingeschlichen seyn, mit geziemender Bitte: Wir besagte Dienstordnung gehörig revidiren, befindenden Dingen nach einrichten, und zu jedermanns Notiz zum offenen Druck gelangen lassen möchten.

Wie Wir nun solchem unterthänigsten Suchen, in Betracht es dem gemeinen Wesen und denen von Gott Uns anvertrauten Unterthanen zu Besten gereichig ist, gnädigst statt gegeben, also haben folgende Dienstordnung einrichten, und selbige nach vorgangener, von Uns beliebter Kommunikation mit löblichen Ständen zu jedermanns Wissenschaft in offenen Druck ausgehen lassen; wollen auch gnädigst, daß derselben von allen und jeden Unseren Stift-Hildesheimischen Eingesessenen und Unterthanen ohne Unterschied gehorsamste Einfolge geleistet, und bey Vermeidung Unserer Ungnade und darin benannter Strafe der Gebühr gelebet werde:

§. 1.

Setzen demnach, ordnen und wollen, daß alle Unsers Hochstifts Unterthanen und Eingesessene, welche Uns, Unserm Würdigen Domkapitel, denen Prälaten, Stiftern und Klöstern, adelichen Landsassen, auch andern dienstpflichtig sind, auf jedesmaliges Erfordern und beschehene Bekanntmachung sowohl der Zeit, als Orts, des leistenden Dienstes (welche ihnen Tages vorher, wenn sie den darauf folgenden Tag dienen sollen, frühzeitig genug, wenigstens des Nachmittags, und zwar im Winter vor 4 Uhr, und im Sommer vor 6 Uhr, um sich so viel besser darauf schicken zu können, anzukündigen) den schuldigen Dienst ohnweigerlich leisten sollen, bey Strafe, der Ackermann für jeden Tag 1 Mfl. und der Köther 5 Mgr. vorbehältlich des Nachdienens, dafern es in selbiger Woche geschehen kann, oder des gewöhnlichen Dienstgeldes, wenn der ungeleistete Dienst in derselben Woche nicht kann nachgeholt werden; welche Geldstrafe, wofern der Dienstpflichtige in einem

Monat

Monat mehr als einmal mit der ihm angekündigten Dienstleistung zurückbleiben würde, allemal verdoppelt werden soll, dergestalt, daß von ihm zum zweytenmal 2 Mfl. zum drittenmal 3, und zum viertenmal 4 Mfl. und so fort, wenn es mehrmalen geschähe, nebst dem Dienstgelde sollen erlegt, und solche Strafe von demselben sofort executive beygetrieben werden, wie es denn eben solchen Verstand mit den Köthern nach Proportion haben soll. Wenn auch die frühzeitige Ankündigung bey etwa in Unsern Diensten vorfallenden Reisen aus ohnvermeidlicher Nothwendigkeit nicht beobachtet werden könnte, so sollen die Unterthanen dergleichen Fuhren dennoch gehorsamlich verrichten, hingegen, dafern den Spann- und Handdienstpflichtigen nach angekündigtem Dienste eine ohnumgängliche rechtliche Behinderung, als Krankheit oder Sterbfall an Menschen oder Pferden, oder auch entstehende Feuersnoth sowohl in eigenem als benachbarten Dörfern, oder dergleichen zustoßen würde, solchenfalls sie ohne Strafe verbleiben, jedoch den Zufall sofort, oder andern Tags darauf andeuten und bescheinigen. Würden aber die Vögte, oder welche zu Ansagung des Diensts bestellet, nicht, wie vorerwähnt, frühzeitig genug solchen ankündigen, sollen selbige jedesmal 9 Mgr. zur Strafe geben.

Uebrigens mag der Dienstherr, wenn er mit den Gerichten versehen, selber, oder in deren Ermangelung durch richterliche Hülfe, welche einem jeden unentgeltlich, und ohne Anstand ertheilt werden soll, die ungehorsamen Dienstpflichtigen, welche sich widerrechtlich weigern, auf die geschehene Ladung im Dienst zu erscheinen, zu ihrer Schuldigkeit anhalten, und vorerst sie auspfänden, auch wohl ihrer beharrlicher Widersetzlichkeit halber mit dem Gehorsam oder Gefängniß bestrafen lassen, wobey jedoch in gute Obacht zu nehmen, daß, wo immer möglich, und wenn sonst der Endzweck erreicht werden mag, denen Leuten kein Vieh oder Ackergeschirr, sondern zuförderst anderes Hausgeräthe abgepfändet, auch mit der Gehorsams- oder Gefängnißstrafe, die Schranken der Billigkeit nicht überschritten werden.

§. 2.

Bey Ansagung des Dienstes soll gute Ordnung und Richtigkeit gehalten, und dahin bey willkührlicher Strafe gesehen werden, bey wem der Dienst die verlaufene Woche aufgehört habe, folglich bey wem künftige Woche solcher seinen Anfang wieder nehmen müsse, damit keiner für den andern hierunter prägraviret, sondern gleichwie es in der Dienstbestellung von der Riege geschiehet, eine vollkommene Gleichheit beobachtet werde, zu welchem Ende eine akkurate Designation der an die Fürstlichen Aemter zu dienen schuldigen Unterthanen von denen Beamten zu verfertigen, und bey 20 Rthlr. binnen 4 Wochen Fürstlicher Regierung und Hofkammer einzusenden. Auch sollen Unser Würdiges Domkapitel, die Stifter, Klöster, adeliche Landsassen, Gerichtsherren und andere, dergleichen Designation ihrer Dienstpflichtigen Hintersassen oder colonorum binnen gedachter Frist, und bey gleicher Strafe Fürstlicher Regierung einliefern.

§. 3.

In der Befreyung von dem wirklichen Herrndienste gegen Erlegung des gewöhnlichen Dienstgeldes, soll eine durchgehende Gleichheit an Ort und Enden, wo selbige aus dazu bewegenden Ursachen Platz haben kann, unter denen Unterthanen dergestalt gehalten werden, damit keiner sich desfalls zu beschweren habe, sondern vielmehr ein jeder von solcher durchgehenden Gleichheit der wirklichen Dienstbefreyung auf gewisse Zeit, der Ordnung nach, die Erleichterung zu empfinden haben möge; die dieser Befreyung halber ein- oder andern Orts angeblich angemuthete discretiones oder sogenannte Freygelder aber sollen bey 25 Goldfl. Strafe, welche auf jeden Kontraventionsfall von demjenigen Beamten und Oekonomie-Bedienten, der sie empfangen, und obigem zuwider gehandelt hat, ohnnachläßig beyzutreiben, hiedurch gänzlich verboten seyn, die unvermögsamen Unterthanen aber, so wegen erlittener Unglücksfälle sich außer Stand befinden, den Dienst in natura zu leisten, so lange das Unvermögen dauert, vor andern ins

Dienst-

Dienstgeld gesetzt werden; gleichwie Wir aber allein aus Landesfürstlicher Gnade und Sorgfalt für die Konservation der Unterthanen eine Gleichheit in der Dienstbefreyung gegen Erlegung des Dienstgeldes beobachtet wissen wollen; so sind doch Wir nicht gemeint, dadurch Uns und Unsern Successoren am Hochstift die Hände binden, und die denen Dienstherren, denen Rechten nach, zustehende Befugniß: nach Gefallen von einem Dienstpflichtigen den hergebrachten Dienst in natura zu fordern, von dem andern aber an dessen Statt Dienstgeld anzunehmen, gänzlich fahren zu lassen, sondern reserviren hiemit Uns und Unseren Successoren am Hochstift, befindenden Umständen nach, diese Verordnung wieder aufzuheben und durch die Befreyung vom wirklichen Herrendienst einem Dienstpflichtigen vor dem andern nach Willkühr Gnade zu erweisen, welchenfalls aber, und sobald die Gleichheit in der Befreyung der denen Fürstlichen Aemtern dienstpflichtigen Unterthanen von dem wirklichen Herrendienst aufhöret, auch die übrigen Dienstherren nicht ferner schuldig seyn sollen, dieselbe zu beobachten.

§. 4.

Was die Zeit betrift, in welcher sich die Spann- und Handdienste zum Dienst einzufinden haben, und dessen zu erlassen sind, nachdem selbige in hiesigem Hochstift bisher sehr unterschieden gewesen, lassen Wir es bey der rechtlichen Observanz eines jeden Orts lediglich bewenden, und sind nicht gemeynet, zum Nachtheile der Dienstherren oder Dienstpflichtigen hierunter einige Aenderung zu machen.

§. 5.

Woferne aber einige, bevorab die weit abwohnenden Hand- und Spanndienste den ersten Tag im Dienste bleiben, und ihre Arbeit fleißig bis in den späten Abend kontinuiren, auch des folgenden Morgens etwas früher, als die Dienstzeit ist, wieder anfangen würden, denenselben soll des Nachmittags darauf nach Proportion der vorhin über die Schuldigkeit gethanen Arbeit von obbestimmter Zeit Urlaub gegeben,

gegeben, und sie über diese Zeit keinesweges aufgehalten, noch ferner zu dienen genöthiget werden, es findet aber solches nur alsdann statt, wenn die über die gewöhnliche Zeit am ersten Tage verrichtete Arbeit dem Dienstherrn nützlich und ohne dessen Schaden, was am zweyten Tage sonst geschehen müßte, am ersten bewerkstelliget werden kann.

§. 6.

Würde ein Dienstmann später und nach der bestimmten Zeit in den Dienst kommen, soll dem Dienstherrn, wenn er sich merklich später einfindet, frey stehen, ihn nach Haus zu schicken, und auf einen andern Tag wieder zu bescheiden, mithin dem Dienstpflichtigen von dem Tage, an welchen er seinen Dienst verabsäumt, das Dienstgeld nicht gerechnet werden, dafern aber sein Aussenbleiben nicht gar merklich ist, so mag selbigen der Dienstherr des Abends so viel länger in dem Dienst behalten, als er des Morgens später gekommen, wobey gleichwohl auf etwa eine halbe Stunde so scharf nicht zu sehen ist.

§. 7.

Es soll dem Dienstherrn erlaubt seyn, im Fall ein unversehenes Ungewitter einfiele, dergestalt, daß er den Dienstmann für dasmal nicht gebrauchen könnte, selbigen wieder geben, und einen andern Tag in eben der Woche nachdienen zu lassen; hätte aber der Dienstmann bey solcher Begebenheit bereits ein Viertel vom Tage im Herrendienst zugebracht, solchenfalls ist ihm der halbe Tag, und wenn er schon einen halben Tag gedient, alsdann der ganze Tag zu gute zu rechnen, sollte er aber zu einer andern Arbeit vom Dienstherrn nützlich gebraucht werden können, so soll derselbe im Dienst bleiben, und die von ihm geforderte Arbeit ohnweigerlich verrichten; denenjenigen, welche zwey Stunde von dem Orte wohnen, allwo sie den Dienst leisten müssen, und für dasmal zu keiner Arbeit gebraucht werden können, ist auch, wenn dieselbe gleich gar nichts im Herrendienst verrichtet haben, weil sie

einen

einen so weiten Weg vergeblich gethan, jedesmal ein halber Tag zu gute zu rechnen.

§. 8.

Die Dienstpflichtigen sollen mit der nöthigen Geräthschaft erscheinen, als nemlich die Spanndienste nothdürftig bespannet, und dafern es zu der Arbeit, wozu man sie des vorigen Tages bestellt hat, erfordern wird, mit unbeengeten Wägen, Wagenbäumen, großen und guten Erndte- oder kleinen Leitern, Mistflechten und Brettern, Wagenkörben, Pflügen oder wohlbezackten Eggen, die Handdienste aber mit Sühen, Sensen, Schaufeln, Spaden, Hacken, Heu- und Mistforken, Harken, Axten, Beil und Barten, Dreschflegeln, Flachsstrehten und dergleichen dienlichen instrumentis rusticis, welche mitzubringen es hergebracht ist, in Entstehung dessen, und daferne die mitgebrachte Geräthschaft untauglich, so sollen die Dienstpflichtigen, wenn es thunlich, zwar zu anderer Arbeit angeführt werden, das Dienstgeld aber von solchen Tagen erlegen, und falls sie hierunter freventlich mehrmalen ihre Schuldigkeit verabsäumen, dem Brüchtenprotokoll zu weiterer landgerichtlicher Bestrafung eingeschrieben werden.

§. 9.

Befehlen Wir allen Spann- und Handdienstpflichtigen Unterthanen, bey dem Spannwerk erwachsene Knechte, und zu Leistung der Handdienste keine Kinder, sondern solche Leute zu schicken, welche der angesagten Arbeit gewachsen sind, und mit andern fortkommen können, wie dann alles zum Herrendienst geschickte untaugliche Spannwerk, wenn die Dienstpflichtigen ein besseres haben, wie auch unnütze Knechte, sodann unerwachsene Jungen und Mädchen, welche mit andern in der Arbeit nicht fortkommen, und den Handdienst gebührend leisten können, alsobald zurückgewiesen werden, die Dienstleute aber für den Tag nicht allein das Dienstgeld, sondern auch der Ackermann 1 Mfl. und der Köther 5 Mgr. Strafe erlegen sollen; es ist jedoch hiebey Moderation zu gebrauchen, und wenn unvermögsame alte Leute nur einen Sohn

oder

oder Tochter hätten, welchen die Jahre und Stärke, allerhand schwere Arbeit zu thun fehlen, auch keine fremde Dienstboten halten können, in diesen und dergleichen Fällen mit ihnen in die Gelegenheit zu sehen.

§. 10.

Weilen auch bey vielen dienstpflichtigen Unterthanen der Wahn eingerissen, daß keiner im Herrendienst mit solchem Fleiß, als in seinen eigenen Geschäften, oder wenn er um Taglohn dienet, zu arbeiten verbunden sey, dieses aber eine irrige, zum Nachtheil der Dienstherren gereichende Meynung ist; so werden die Dienstleute dessen hiemit bedeutet, und sollen diejenigen, welche den gebührenden Fleiß im Herrendienst nicht anwenden, sondern faul und nachläßig sind, befindenden Umständen nach, bey dem nächsten Landgericht willkührlich bestraft werden.

§. 11.

Wenn die Weiber in den Wochen sind, soll dem Handdienstmann, dafern selbiger, weil er keine Kinder oder Dienstboten hat, den Dienst selbst verrichten muß, auf sein Begehren eine sechswöchentliche wirkliche Dienstbefreyung gegen Erlegung des gewöhnlichen Dienstgeldes ohne fernern Entgelt oder einige weitere Ausgabe zu statten kommen, desgleichen, wenn sich derselbe oder seine Kinder verheyrathen; dafern auch der Hauswirth oder die Wirthin mit Tode abgehen, soll der Dienstmann ein Vierteljahr solche Freyheit genießen.

§. 12.

Die Quatember-Burgvesten- und dergleichen andere Fuhren, wie die Namen haben, und bey einem oder andern Amte und Orte hergebracht, werden über die wöchentlichen ordentlichen Dienste, wie vor als nach billig verrichtet: es sollen aber selbige zur gehörigen Zeit und nicht in der Erndte, weder auch auf einmal gefordert und geleistet, sondern überall gute Bescheidenheit dabey gebraucht werden.

§. 13.

§. 13.

Es sollen keine ausserordentliche, nicht rechtlich hergebrachte Riege- und Kriegsfuhren, auch unterm Namen einer Landfolge, ohne Unseren oder Unserer nachgesetzter Hochfürstlicher Regierung Spezial-, darüber ausgefertigten Befehl von Jemanden gefordert oder geleistet werden, wie solches bereits vorhin von Unsern gottseligen Vorfahren verschiedentlich verordnet ist, und soll derjenige, so solche gebrauchet, 5 Goldfl. Strafe erlegen, dafern aber ein unversehener Nothfall sich begäbe, daß dergleichen unumgänglich gefordert und geleistet werden müßten, die Fuhren von Unseren Drosten und Beamten in solchem Nothfall zwar angeschaffet, und von den Unterthanen geleistet, gleichwohl Unserer Fürstlichen Regierung darab sofort der Bericht erstattet werden, wie dann zu Verhütung allen Unterschleifs jeden Dorfs Bauermeister hiermit ernstlich angewiesen werden, die Krieges- und Riegefuhren, von wem und zu welchem Ende solche angeschaft oder gefordert, und gebrauchet, auch von wem sie wirklich geleistet sind, richtig zu verzeichnen, und solche Verzeichnisse alle halbe Jahre gegen Ostern und Michaelis respective den Fürstlichen Aemtern oder Gerichtsherren getreulich einzuliefern, welche dann dieselben Fürstlicher Regierung und Hofkammer, und zwar die Fürstlichen Beamten beyden collegiis, die Gerichtsherren aber Fürstlicher Regierung sofort überschicken, die erhaltenen Befehle wegen Bestellung der Riegefuhren beylegen, und dafern aus Nothwendigkeit einige Fuhren ohne spezialen Regierungsbefehl gefordert worden, dessen Ursache umständlich berichten sollen.

§. 14.

Es soll in Unserm Hochstifte Niemanden erlaubet seyn, durch die zur Beackerung der Amtsländerey gewidmeten Dienste, seine eigenen oder andere von Privaten gepachtete Güter oder Aecker zugleich bestellen zu lassen, es wäre dann, daß solches auf Unsere Spezial-, gnädigste Konzession, so wir doch nicht leicht ertheilen wollen, geschehe, maßen Wir Uns und Unserer Fürstlichen Hofkammer gnädigst vorbehalten, einige

Besten des gemeinen Wesens wieder bebauen, und in die Riege bringen wollte, alsdann ist eine freywillige Handbietung der Unterthanen zu verstatten.

§. 16.

So wenig nun Unsere Bedienten und Amtleute auch die Gerichtsherren die Last der Unterthanen wider die Rechte vermehren sollen, so wenig ist auch solches den Gutsherren nachzusehen, als welchen Wir weder verstatten wollen, dergleichen Bittfuhren zu gebrauchen, noch auch bey Ertheilung neuer Meyerbriefe, oder anderer Gelegenheit ihnen sonst nicht gebührende Dienstleistungen sich auszubingen, mithin zu Unserm und des Publici größten Nachtheil die Unterthanen wider das Herkommen zu beschweren, wie Wir dann dergleichen den Meyerbriefen neuerlich einverleibte oder künftighin einzuverleibende Klausulen hiemit kaßiren und gänzlich entkräften.

§. 17.

Diejenige Fuhren, welche Unsere Spanndienste außerhalb Landes zu thun schuldig sind, sollen so wenig dieselbe als Unsers Würdigen Domkapitels, der Prälaten, Klöster, adlichen Landsassen und anderer Dienstherren dienstpflichtige Leute vom Ort der geschehenen Ladung über fünf Meile Weges zu leisten angehalten werden, bey Vermeidung 4 Goldfl. Strafe auf jeden Kontraventionsfall. Wenn gleichwohl solcher außerhalb Landes zu leistenden Fuhren halber ein- und andern Orts von undenklichen Jahren ein anderes hergebracht ist, soll es ferner dabey verbleiben.

§. 18.

Den Spanndiensten, wenn selbige anstatt des wöchentlichen Herrendienstes geleistet werden, sollen im Sommer für 6 Meilen, und bey Winterszeit für 4 Meilen zwey Tage, als einer für die Hinfuhr, und der andere für den Rückweg gerechnet, mithin nach Proportion an dem

wirklichen Dienst, oder Dienstgelde abgekürzet und gut gethan werden, vorbehältlich der Gebührniß in solchen Tagen, wenn und wie es jeden Orts hergebracht. Wo bisher ein anderes in Observanz gewesen, dabey soll es verbleiben, und durch obige Verordnung dem rechtlichen Herkommen zum Präjudiz des Dienstherrn oder Dienstpflichtigen keinesweges derogiret, sondern nur den widerrechtlichen Mißbräuchen abgeholfen werden; Die Dienstherren aber die Ladung, böses Wetter und unbrauchbare Wege in billige Konsideration ziehen, und den Dienstpflichtigen ein mehrers nicht anmuthen, als sie ohne ihren Ruin zu leisten vermögend sind.

§. 19.

Diejenigen, so zum Botschaftlaufen aufgefordert und verbunden sind, sollen nur täglich eine solche Reise thun, daß sie um Abendzeit wieder zu Hause eintreffen können, dafern es aber wegen der Entlegenheit nicht geschehen könnte, ihnen der Reise halber zwey Tage gut gethan, sie auch nicht weiter verschicket werden, dann daß sie innerhalb zwey Tagen füglich wieder zu Hause kommen können, diese wären dann dem alten Herkommen oder Verträgen gemäß weitere Reisen zu thun schuldig. Da auch bey verschiedenen Aemtern und Gerichten gewisse Leute deswegen von der ordinairen Dienstverrichtung frey bleiben, weil man sie zu Botschaftsbestellungen gebrauchet, in andern aber von der Riege die herrschaftlichen Briefe überbracht werden, und andere Schickungen geschehen, so hat es billig bey solchem Herkommen eines jeden Orts sein Verbleiben gleichwohl dergestalt, daß Unsere Unterthanen in keiner andern als in herrschaftlichen Affairen zum Botenlaufen und Brieftragen gebrauchet, in Privaten, deren Beamten, und Oekonomie-Bedienten Angelegenheiten aber solches ihnen nicht angemuthet, vielweniger sie zur Tragung großer Packen und Lasten bestellet werden sollen.

§. 20.

Die Landfuhren oder Reisen, so Uns oder Unsern Aemtern, auch Unserm Würdigen Domkapitel, Prälaten, adlichen Landsassen und andern Dienstherren zu keinem Privatnutzen gereichen, sondern bey erforderndem Nothfall dem gemeinen Wesen zum Besten auf Unseren oder Unserer Regierung Befehl geschehen, sollen nicht allein von denjenigen, welche den gewöhnlichen Herrendienst verrichten müssen, sondern auch von denen, so davon befreyet, jedoch kontribuabel und denen oneribus publicis unterworfen sind, geleistet werden, dafern nicht ein oder anderer eine Exemtion und Befreyung rechtlicher Gebühr erweisen könnte, imgleichen sollen die Köther, die Pferde haben, diese Dienste abstatten, dabey aber durchgehende Gleichheit gehalten, mithin keiner für den andern prägraviret werden.

§. 21.

Weil anstatt des schuldigen Spann- und Handdienstes, für den vollen Spanndienst täglich 9 Mgr., für einen Handdienst aber 1 Ggr. und also für den vollen Spanndienst des Jahrs 26 Rthlr., für den halben 13 Rthlr. und für den Handdienst 4 Rthlr. 12 Mgr. von Alters her an den mehrsten Orten entrichtet worden, so hat es dabey sein Bewenden, es sollen jedoch auch die hievon abgehenden Observanzen bey Kräften bleiben, und wenn bisher ein höheres oder geringeres Dienstgeld einigen Dienstherren entrichtet worden, solches ferner geschehen, es stünde dann zu erweisen, daß die Verringerung bisher ohne Schuldigkeit bewilliget, oder die Erhöhung Jemanden sey aufgebürdet worden. Wir gebieten aber jedermännniglichen gnädigst und ernstlich gegen das alte Herkommen weder den wirklichen Dienst, noch die Dienstgelder, unter was Schein es seyn möge, zu erhöhen, bey Vermeidung Unserer Ungnade und harter Bestrafung.

§. 22.

Mit den Dienstpflichtigen soll, um Irrung zu vermeiden, künftig alle Vierteljahr abgerechnet und Dienstbücher oder Kerbstöcke gehalten, jeden

jeden Abend, bevor die Herrendienste aus der Arbeit gehen, die an selbigem Tage geschehene Dienstverrichtung in gedachte Bücher verzeichnet, oder auf die Kerbstöcke geschnitten werden, der Hauptstock bey dem Dienstherrn verbleiben, den Nebenstock aber der Dienstpflichtige zu sich zu nehmen, damit er bey nächster Abrechnung seine abgedienten Tage damit erweisen könne.

Wenn nun einige Tage erspäret, und ohne Schmählerung desjenigen, so §. 3. disponiret worden, nicht abgedienet sind, so muß der Nachschuß von den Dienstpflichtigen an Geld geschehen, und sollen diese mit der Abrechnung von dem Dienstherrn und dessen Bedienten keinesweges aufgehalten, sondern solche in der nächsten Woche nach abgelaufenem Quartal, vorgenommen werden.

§. 23.

Die Beamten, Voigte, Gogreven und sonstige Befehlshaber sollen ihrer obliegenden Schuldigkeit nach, allen Fleisses daran seyn, daß von denjenigen, so ins Dienstgeld gesetzet, oder deren Dienst des Jahrs hindurch ganz oder zum Theil ersparet worden, das besagte Dienstgeld zur gewöhnlichen Zeit richtig beygebracht werde, bey vornehmender erforderter Exekution aber wird ihnen ernstlich verboten, dieselben über das hergebrachte Pfandgeld als 3 Mgr., zu beschweren; da aber ein oder anderm Dienstmann Unvermögsamkeit halber, so den Beamten und Gerichtsbedienten am besten bekannt, zu Abführung des schuldigen Dienstgeldes einiger Anstand verstattet werden müßte, so soll solches von ihren Beamten und Gerichtsbedienten gehörigen Orten berichtet, von ihnen aber von solchen unvermögenden Unterthanen deshalb das allergeringste nicht, unter was Schein oder Namen es seyn mag, gefordert oder genommen werden.

§. 24.

Beym Empfang der Dienstgelder sollen alle Unkosten vermieden werden, wes Endes Wir hiedurch gnädigst verordnen und wollen, daß

in

in denjenigen Aemtern, allwo dieselben bisher wegen Entlegenheit einiger Dörfer durch die Amtsbedienten haben pflegen gesammelt, und diese deshalb von den Unterthanen gespeiset zu werden, solches samt denen dabey bisher gehabten Saufgelagen gänzlich abgestellet seyn, mithin ermeldte Dienstgelder hinführo überall in Unserm Hochstifte von den Dienstpflichtigen immediate an die Aemter oder an diejenigen, welche selbige zu erheben haben, eingeliefert werden sollen.

§. 25.

Wie denn auch Unsern Beamten sowohl, als allen und jeglichen Amtsökonomiebedienten, desgleichen den Dienstherren und deren Bedienten auch allen dienstpflichtigen Unterthanen hiemit verboten seyn soll, bey Entricht- und Empfangung des Dienstgeldes für die Quittung das allergeringste zu fordern und zu geben, sondern es soll selbige frey und ohne einige Beschwerung allemal ausgestellet werden, und derjenige, so etwas für die Schreibgebühr fordert, oder nimmt, 5 Goldfl., der Unterthan aber, welcher dafür etwas giebt, 2½ Goldfl. Strafe unnachläßig entrichten.

§. 26.

Die Unterthanen, welche nebst den wöchentlichen Spann- und Handdiensten noch zu andern herrschaftlichen Diensten verbunden sind, sollen nicht angehalten werden beyde Dienstleistungen auf einen Tag zu verrichten, sondern mit der einen verschont bleiben, und selbige auf einen andern Tag leisten, oder falls es in eben der Woche nicht geschehen könnte, das gewöhnliche Dienstgeld dafür bezahlen, maßen, wie schon vorhin geordnet worden, man die Herrendienste von einer Woche in die andere nicht versparen, sondern, was in ein- oder anderer Woche nicht abgedient ist, mit dem gewöhnlichen Dienstgelde bezahlt werden soll.

§. 27.

§. 27.

Besässe Jemand mehr dienstpflichtige Acker, oder Kothhöfe, so soll er allerdings wegen eines jeden den wirklichen Dienst verrichten, inskünftige aber nicht verstattet werden, daß einer zwey oder mehr pflichtige Acker, oder Kothhöfe in einem Dorfe an sich bringe, um selbige zusammen zu ziehen, oder auch besonders zu kultiviren. Hätte gleichwohl Jemand heranwachsende Kinder, welchen er die zu akquirirenden Höfe zu überlassen gedächte, so kann er, bis solches thunlich, mehr dienstpflichtige Güter 10 Jahr selbst kultiviren; auch ist die Akquisition derselben erlaubet, wenn derjenige, welcher deren Eigenthum erlanget hat, selbige beständig andern vermeyert, und sie also mit einem Riegemann besetzet, imgleichen, wenn ein Meyergut mit so wenigen Pertinenzien versehen wäre, daß es nicht wohl bestehen und darauf tüchtiges Spannwerk gehalten werden könnte, maßen alsdann solches mit Vorwissen und Genehmhaltung Unserer Fürstlichen Regierung, auch dafern die Gutsherrschaft Uns gehört, Unserer Fürstlichen Hofkammer, wenn aber einem Landsassen oder anderm privato der Hof zustünde, mit dessen Konsens zwey Höfe zusammengezogen werden können. Dafern auch die wüsten Höfe innerhalb zweyjähriger Frist von Publikation dieser Ordnung durch die Gutsherren mit colonis nicht besetzet werden, soll solches von jeden Orts Obrigkeit geschehen, gleichwohl ohne Schmälerung der, denen Gutsherren von Alters her gebührenden præstandorum. Sonst verbleiben diejenigen wüsten Höfe, welche vor undenklicher Zeit die Gutsherren eingezogen haben, und selbst kultiviren, ihnen billig zum eigenen Gebrauch, wenn sie davon die onera publica abtragen.

§. 28.

Die partes integrantes derer dienstpflichtigen Höfe, welcher Qualität sie immer seyn mögen, so seit 1665 ohne des Dienst- und Gutsherrn Konsens davon abgesplissen, versetzet, zum Brautschatz mitgegeben, oder sonst auf andere Weise getrennet sind, sollen den Höfen, wozu sie

gehören,

gehören, wieder beygelegt, und wenn der Dienstherr, Gutsherr, oder der Meyer, welcher einen dienstpflichtigen Hof kultiviret, deren Reunion bey der ordentlichen Obrigkeit suchet, ihm ohne Aufenthalt dazu verholfen werden, wie denn, wenn der Dienst- oder Gutsherr, welcher nicht konsentiret hat, Klage erhebet, und den dienstpflichtigen Hof redintegriret wissen will, die Restitution so fort geschehen, und der Inhaber seinen Regreß wider denjenigen, welcher das Stück veräussert oder verpfändet, und dessen Erben nehmen soll, es wäre dann die Veräusserung oder Verpfändung nach dem Jahr 1665 geschehen, also vermöge der Polizeyordnung Art. 85. dessen der Käufer oder creditor pignoratitius gar verlustig zu erklären; wäre hingegen der klagende Meyer des alienantis oder oppignorantis Schulden zu bezahlen verbunden, weil sie etwa zum Besten des Hofes, mithin des Dienst- und Gutsherrn angewendet worden, oder mit den erforderten Konsensen versehen sind, oder es drünge nicht zugleich der Dienstherr oder Gutsherr, dessen Konsens nöthig ist, und jedoch ermangelt, auf die Reunion, so ist dem Besitzer das veräusserte oder verpfändete Stück so lange zu lassen, bis er sein ausgelegtes Geld samt den Meliorationen nach vorgängiger Liquidation wieder erhalten. Uebrigens sollen unsere Drosten und Beamte ohne Unsern oder Unserer Fürstlichen Hof-Kammer ausdrücklichen Befehl in keine Veräusserung oder Verpfändung einiges, zu einem Uns dienstpflichtigen Hofe gehörigen pertinentis willigen, und wenn solches geschehen, deren ertheilter Konsens oder Konfirmation null und nichtig seyn.

§. 29.

Den Spann- und Handdiensten soll dasjenige, so ihnen an Trank, Brod und Käsen, Speck, Hering, oder dergleichen nach jedes Orts altbergebrachter Gewohnheit gebührt, unweigerlich, auch gut und tüchtig ohne einigen Abbruch gereichet werden, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, auf den Fall sich Jemand deshalb mit Beifall Rechtens zu beschweren hätte, gestalten die Dienstleistenden alsdann solch untaugliches und unnießbares Brod, Käse und dergleichen gehörigen Orts

vorzuzeigen und darauf, befindenden Dingen nach, rechtlicher Verordnung zu gewärtigen haben. An welchen Oertern aber gebräuchlich ist, statt der Speisung ein Gewisses an Korn oder Geld und den so genannten Wagen-Schilling den Dienstleuten zu reichen, kann es hinführo auch dabey verbleiben, und wenn dieselben bisher Pröven an Brod, Käse und Dünnebier, oder dafür Geld empfangen haben, soll es (wie es jeden Orts hergebracht) dabey sein Bewenden haben.

§. 30.

Diejenigen, welche die völlig abgebrannten, wie auch hin- und wieder befindliche wüste Spann- oder Köther-, dienstpflichtige Höfe zu bebauen gewilliget, den Bau wirklich anfangen und zu vollziehen im Begriff sind, sollen vom wirklichen Dienst und Dienstgelde befreyet werden, und zwar die das Ihrige durch den Brand verlohren, auf drey Jahr, die anderen Neuanbauenden aber auf zwey Jahr. Nach deren Abfliessung sind dieselben anzuhalten den wirklichen Dienst zu leisten, oder so ferne es diese Dienstordnung verstattet, das völlige Dienstgeld zu erlegen.

Gleichwie auch den Voll- und Halbspännern auch Köthern, welche die 24 Jahr wüstgelegenen Höfe bebauen und dem Publiko zum Besten in die Riege bringen, eine zweyjährige, denen aber, welche 12 Jahre wüstgelegene Höfe bebauen, eine einjährige Freyheit von einfachen Kontributionen und Schatzgefällen, den Abgebrannten aber eine dreyjährige Freyheit von allen Kontributionen und Schatzungen ex cassa publica verwilliget worden, also soll bey dergleichen Fällen sothane Freyheit auf erfolgenden Bericht ins Künftige nicht allein verstattet werden, sondern es sollen auch die sämmtlichen Gutsherren demjenigen Meyer, welchem die eingescheuerten Früchte im Feuer zugleich mit aufgegangen, eines Jahres Zinse erlassen, als worüber Unsere Beamten und die Gerichtsherren der Billigkeit und gemeinen Rechten nach zu halten haben.

§. 31.

Von denen, so einige wüste und verdirte dienstpflichtige Höfe annehmen, soll das nachstehende Dienstgeld nicht gefordert, sondern solches aus dem æstimato der Höfe bezahlet werden; da nun der angehende neue Eigenthümer oder Meyer gedachtes æstimatum zu bezahlen übernimmt, ist billig, daß derselbe die nachstehenden Dienstgelder, welche bey Verlust derselben über ein Jahr ins andere uneingefordert nicht hinstehen sollen, so weit das æstimatum zureichend, daraus entrichte.

§. 32.

Wir verordnen auch hiemit gnädigst, und wollen, daß hinfüro so wohl Unsere selbst eigene, als Unsers würdigen Domkapitels, Unserer Gehorsamsten Land-Stände und anderer Dienstherren angehörige Spanndienste bey Abführung des Getraides nicht überlastet, sondern an hartem Korn mehr nicht, als 8 Malter Hildesheimischer Maaß oder 40 braunschweigische Himten, an Haver aber 10 hildesheimische Malter oder 50 braunschweigische Himten zu fahren angehalten werden sollen, jedoch soll hierunter allenthalben geziemende Bescheidenheit und die Zeiten des Jahrs, auch Beschaffenheit des Gewitters oder der Wege beobachtet werden.

§. 33.

Wir wollen auch gnädigst, daß Unsere dienstpflichtigen Unterthanen so wenig bey Ladung der Stiegen auf die Erndte-Wagen, als auch bey dem Mist-Ausführen übernommen werden sollen. Gebieten demnach ernstlich, daß es dieserhalb, wie es von Alters erträglich hergebracht, auch fürderhin gehalten werden, und die Ladung der Stiegen-Garben, nachdem dieselben groß oder klein gebunden, und der Weg im Auf- und Abführen, auch der Entlegenheit halber beschaffen, geschehen solle; wie denn auch der Dienstmann

mit keinem andern Wagen als welchen und wie er selbigen bey eigener Mistausführung gebrauchet, im Dienste zu erscheinen schuldig seyn soll.

§. 34.

Die übrige Dienstarbeit soll haushälterisch verrichtet, die ackerbare Länderey nicht todt oder balkenweise gepflüget, von den Dröschern die Garben und Wellen rein ausgedroschen und das Korn nicht guten Theils darin gelassen werden, widrigenfalls aber selbige verbunden seyn, das Stroh anderweit nachzudröschen, ohne daß ihnen dafür am Herrendienst etwas gekürzet werde, sie auch überdem beym Landgericht 2 3 4 oder 5 Mfl. Strafe nach Befinden erlegen; wäre aber der Dienstmann nicht geständig, daß die Arbeit von ihm ungebührlich verrichtet sey, so soll dieselbe sumtibus succumbentis durch Achtsleute besichtiget und dem Befinden nach von des Orts Obrigkeit erkannt werden.

§. 35.

Wegen der Harz-Fuhren an Dannen Holz und Diehlen, imgleichen wegen An- und Abfuhr des Schlag oder Waaßholzes soll es bey dem Herkommen eines jeden Amts und Orts verbleiben, und Unsere Unterthanen nicht neuerlich beschweret, insonderheit aber die Spanndienstpflichtigen mit unentgeltlichen Rückladungen von dem Ort, wohin die Abführung geschehen, wider ihren Willen keinesweges belastet werden.

§. 36.

Der Oekonomie-Verwalter, Schreiber, oder wer sonst auf die Herrendienste und deren Arbeit Achtung zu haben bestellet ist, sollen die Unterthanen nicht mißhandeln, überfallen und prügeln, sondern bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und willkührlicher schwerer Strafe, welche befindenden Umständen nach sogar am Leibe vollzogen werden,

werden, und remotionem ab officio nach sich ziehen soll, wider Unsere getreueste Unterthanen keine Thätlichkeiten vornehmen, sondern dafern selbige sich ungebührlich verhalten, deren Bestrafung bey des Orts Obrigkeit suchen, welche dann, dafern die Dienstpflichtigen fahrlässig, ungehorsam und widersetzlich befunden werden, sich wohl gar zusammen rottiren, die zur Obsicht bestellten Ackervögte und Oekonomie-Bedienten abtreiben, und wenn sie von ihnen zum Fleiß ermahnet werden, denenselben Schläge androhen, mit gefänglicher Haft, auch nach Beschaffenheit der Umstände durch Leibes-Strafe gezüchtiget, und zum billigen Gehorsam gebracht werden sollen.

§. 37.

Uebrigens sollen alle und jede, welche wider diese Ordnung beschweret zu seyn vermeinen, zuförderst von den Aemtern und Gerichten, denen der Beklagte unterworfen, rechtliche Hülfe begehren, und wenn sie dafür halten, daß ihnen der Richter erster Instanz solche nicht, wie es billig geschehen sollte, angedeihen lässet, selbige bey den höheren Landes-Dikasterien suchen, die Unterthanen der Domkapitularischen Aemter aber, bevor sie solche angehen, dem Herkommen gemäß, sich an Unser Würdiges Domkapitel wenden, und nur, wenn sie über dessen Verfahren und Erkenntnisse Beschwerde führen wollen, solche bey Unsern höhern Gerichten anbringen, welche Gerichte auch, daferne der Beklagte schriftsäßig, in erster Instanz die Dienst-Beschwerden beurtheilen, und einem jeden gleich durchgehende Justiz angedeihen lassen sollen. Es mag auch Unsere Hofkammer, so fern die geführten Beschwerden keiner richterlichen Erörterung bedürfen, Unsere Beamten und Pächter nicht weniger, als die uns dienstpflichtigen Unterthanen dahin anhalten, daß sie dieser Ordnung auf das genaueste nachleben, und weder der Dienstmann sich seiner Schuldigkeit entziehe, noch der Dienstherr ihm ein mehreres anmuthe, als diesem jener zu leisten schuldig.

Wir behalten schließlich Uns und Unsern Successoren bevor, diese Unsere Dienstordnung, gleich andern von Uns und Unseren Vorfahren mit Vorwissen und Belieben Unsers Würdigen Domkapitels geschlossenen und bereits publizirten Verordnungen, aus Landesherrlicher Macht, dem Befinden nach, hiernächst zu mindern, zu mehren und zu erklären.

XIX.

Konsistorial=Verordnung vom Jahre 1735

wegen

der teutschen Schulen in den Gemeinden Augsburgscher Konfession des Hochstifts Hildesheim. *)

Ob gleich von vielen Jahren her gehörige Sorge getragen worden, daß die Unterrichtung der Jugend in den der Augsburgischen Konfession zugethanen Gemeinden hiesigen Hochstifts dergestalt angestellet werden möchte, daß die Kinder einen guten Grund des Glaubens und heiligen Lebens fasseten, der Wachsthum des wahren Christenthums in den Christlichen Gemeinden, mithin der äusserliche Wohlstand und insonderheit die Ehre Gottes befördert würde; so äussert sich doch täglich, daß an manchem Orte bey diesem so nöthigen Stücke sich handgreifliche Mängel finden, und weder der hier eingeführten Kirchen-Ordnung und denen verschiedentlich ausgelassenen Konsistorial-Reskripten, noch der hiesigen Polizey-Ordnung nachgelebet werde.

Weil

*) Konsistorial-Verordnung über den nemlichen Gegenstand vom Jahre 1769 und Deklaration derselben vom 18ten Sept. 1771.

Weil nun einem solchen zum Verderb der Jugend und der evangelischen Kirchen gereichenden Unwesen billig gesteuert, und, so viel möglich Christliche Ordnung in den Schul-Anstalten, sowohl was die Lehrenden als die Lernenden betrifft, gehalten werden muß; so haben Wir nach gepflogener der Sachen reifer Erwägung folgendes von neuem zu verfügen, und dadurch die vormaligen Verordnungen zu bekräftigen keinen Umgung nehmen können.

I. Werden demnach die Ehren Prediger, welchen nicht allein die Sorge für die Schaafe, sondern auch für die Lämmer obliget,

Erstlich sich öfters ihrer Schuldigkeit erinnern, und den Eltern den Schul-Nutzen öffentlich in der Kirche und besonders bey mancherley Gelegenheiten anpreisen. Hiernächst

Zweitens werden dieselben mittelst dieses nachdrücklich ermahnet, ihre Pflicht in Besuchung der Schule nicht hintanzusetzen, sondern wöchentlich, wo nicht zwey-, doch gewiß einmal ihre Schule zu visitiren. Gestalt durch solche sorgfältige Aufsicht Lehrer und Lehrlinge zum Fleiß aufgemuntert werden.

Drittens werden diejenigen Prediger, welche bisher die nachmittägigen Katechismus-Lehren an Sonn- und Fest-Tagen in eigener Person erbaulich gehalten haben, in solcher rühmlichen und Christlichen Arbeit fortfahren; diejenigen aber, welche darin saumselig gewesen, werden mit neuem Fleiße dieses nothwendige Stück ihres Amtes angreifen. Wenn aber solche beständige und ordentliche Katechismus-Lehre von ihnen wegen anderer Amts-Verrichtungen, oder der Filiale halber nicht sollte geschehen können, werden die Prediger solchen Abgang bey dem Freytages-Gottes-Dienste und zur Fasten-Zeit unnachbleiblich ersetzen.

Viertens lieget den Predigern ob, daß sie ihnen einen Katalog aller Schul-Kinder ihrer Gemeinde von 6 Jahren an und so weiter

von

von den Schul-Meistern einhändigen lassen, um die nachläßigen Eltern desto nachdrücklicher erinnern zu können. Weil aber

Fünftens nicht selten unvermögende Eltern sich finden, auch Kinder vorhanden sind, welche im Waisen-Stande und Armuth leben; so sind entweder wohlvermögende Einwohner, so selbst keine Schul-Kinder zu versorgen haben, auf eine Christliche Weise um das Schul-Geld für solche arme Kinder anzusprechen, oder es ist, nach Vermögen, aus dem Armen-Kasten oder dem Kirchen-Vorrath zu sothanem Schul-Gelde etwas herzugeben. Wie denn überhaupt das Armen-Geld nicht besser, als zum Schul-Lohn für bedürftige Kinder, angewandt werden kann.

Sechstens ist der Prediger Schuldigkeit, darüber steif zu halten, daß diejenigen Kinder, welche zum erstenmal zum heil. Abendmahl admittiret werden, falls selbige in der Gemeinde bleiben und nicht auswärts sich in Dienste begeben, zum wenigsten noch ein ganzes Jahr nach der Konfirmation auf dem Chore bey der Katechismus-Lehre erscheinen.

Siebentens wird allen gewissenhaften Predigern aufgetragen, auf den Filialen, wenn es schon bisher nicht gebräuchlich gewesen, wegen öffentlicher Katechismus-Lehre dahin einige Anstalt zu machen, daß sie selbst dann und wann, etwa nach der Predigt, (welche zu solcher Zeit um so viel kürzer zu fassen ist) eine Viertel-Stunde katechisiren können. Wie sie denn auch

Achtens alle Monate einmal die Erwachsenen aus dem Katechismus bey öffentlicher Kirchenversammlung zu examiniren haben. Endlich

Neuntens wird hierdurch den Predigern, Schul-Meistern, Eltern und Kindern zur Nachricht eröffnet, daß kein Kind zur Konfirmation zu senden, zu stellen oder anzunehmen ist, wo es nicht 14 Jahr alt oder wenigstens wirklich das 13te seines Alters zurück gelegt hat. Denn wie vor solchem Alter insgemein keine reflexiones, oder Prüfungen

fungen von jungen Leuten angestellet werden können; so werden die Kinder, welche etwa vor andern von Gott mit gutem Verstande und Gedächtniß begabet sind, daß sie, wenn sie von 12 Jahren sind, es andern von mehrern Jahren zuvor thun, dennoch billig bis auf folgende Jahre verwiesen, damit solche Ausnahme bey einfältigen Leuten zu keinem Vorwurfe dienen möge.

Wenn ausserordentliche Zufälle bey einigen Kindern Hinderung verursachen, daß selbige, ungeachtet der angewendeten Mühe und des Alters, dennoch nichts rechtes haben begreifen können; so sind an solchen Orten, allwo die Konfirmation von den ephoris angestellet wird, die Prediger gehalten, davon ihrem respektive vorgesetzten ephoro gegen die Zeit der Konfirmation Bericht zu ertheilen. An den übrigen Orten aber, allwo die Prediger die Konfirmation verrichten, haben selbige sich in solchen Fällen gehörigen Orts Raths zu erholen. Unterdessen werden alle und jede Seel-Sorger allen ihren confirmandis getreuen Unterricht im Katechismus, zur Passions-Zeit, wie gebräuchlich ist, privatim zu geben; nicht minder ihre eigene Kinder, zum lobwürdigen Vorgange aller übrigen, der uralten und nützlichen Konfirmation darzustellen, von selbst eingedenk leben.

II. Was hienächst die Schul-Meister betrifft; so wird

Erstlich denselben mit allem Ernst anbefohlen, daß sie, wie diejenigen unter ihnen, welche Gott fürchten, bisher ohnedem nicht werden unterlassen haben, ihre Unterweisung mit andächtigem Gesange und Gebethe Vor- und Nachmittages anfangen und endigen, auch den Kindern deutlich sagen, aus was Ursachen solches Singen und Beten geschehe? Wie sie denn ihren Schul-Kindern überall ohne alles Aergerniß und mit guten erbaulichen Exempeln in Worten und Werken vorgehen werden.

Zweytens. Damit den zarten Kindern diejenigen Stücke, so zum Glauben und zum heiligen Leben gehören, in ihrer Reinigkeit beygebracht werden,

haben die Schul-Meister bey der öffentlichen Information nur dergleichen Bücher zu gebrauchen, und ihrer Schul-Jugend zum Gebrauch zu verstatten, welche vom Chur-Fürstl. Konsistorio geordnet, oder doch gebilliget werden. Worauf

Drittens den Schul-Meistern verboten wird, in den Schul-Stunden, da die Kinder zu unterrichten sind, ihr Handwerk zu treiben, oder in ihren eigenen Geschäften oder sonst zu ihrem Nutzen von den Kindern wegzugehen. Und wenn ja eine dringende Nothwendigkeit es erfordern sollte, daß sie in den Schul-Stunden ausgehen müßten, haben sie solches ihren vorgesetzten Predigern geziemend anzuzeigen. Und weil die kurze Zeit der Information nicht sorgfältig genug beobachtet werden kann; so wird den Schul-Meistern nicht erlaubet, währender Zeit der ordentlichen Unterrichtung andere junge Leute in der Musik zu unterweisen, weil die übrigen dadurch gestöret, gehindert und hintangesetzet werden. Da denn auch ein jeder Gott-fürchtender Lehr-Meister dasjenige, was durch die Abwesenheit bey Kind-Taufen, bey Begräbnissen und Kopulationen im Schul-Halten versäumet werden muß, in den übrigen sonst freyen Stunden wieder gut zu machen trachten wird.

Viertens werden die Schul-Meister ernstlich dahin angewiesen, daß sie ohne unmäßigen oder fleischlichen Eifer, oder nicht mit hartem Sinn, sondern vielmehr väterlich die Kinder, nachdem selbige es verdienen, züchtigen. Weil ferner

Fünftens an vielen Orten die Schul-Meister auch in der Kirche die Katechismus-Lehren halten müssen; so wird denselben, so viel dieses Stück ihrer Schuldigkeit betrifft, angedeutet, daß sie sich von der Befragung der Erwachsenen oder in den Gestülten sitzenden Personen zu enthalten haben. Hingegen müssen sie bey den Kindern auf dem Chor verbleiben, die Worte des Katechismi öffentlich von denselben hersagen lassen, und derohalben die Fragen verändern, selbst keine Erklärung hinzuthun, sondern an deren statt die Sprüche den Kindern langsam und deutlich vorlesen und von denselben wiederholen lassen;

sen; überhaupt aber bey dieser heiligen Verrichtung eine besondere Andacht und Erhebung des Herzens zu Gott haben und bezeigen. Weshalben sie auch die Kinder so wenig als derselben Eltern mit anzüglichen oder höhnischen Worten beschimpfen müssen. Uebrigens ist ihre Pflicht, bey allen ihren öffentlichen Kirchen-Diensten, Verrichtungen und Ordnungen nach der Einrichtung, Eintheilung und Gewohnheit ihrer Prediger, auch in derselben Abwesenheit, lediglich sich zu richten.

Damit nun das heilsame Werk der Information desto besser im Schwunge gehe und Lehr-begierigen Kindern die Gelegenheit zu lernen offen stehen möge, müssen die Schul-Meister

Sechstens auch nach Ostern die Unterrichtung fortsetzen, wenn nur 6 Kinder sich anfinden.

Siebentens sind Lehr-Meister, welche ihrem Berufe ein Genügen thun und ihr Gewissen retten wollen, gehalten, nebst dem beständigen und fleißigen Unterricht in den nöthigen Wissenschaften die Schul-Kinder zu einem frommen, sittsamen, redlichen und züchtigen Lebens-Wandel unabläßig zu ermahnen. Und damit die Kinder desto mehr die Treue und den Fleiß der Schulmeister merken mögen, müssen diese keinesweges die Kinder zu der Zeit, da die Schule gehalten werden muß, zur eigenen Haus-Arbeit, als zum Holz-Hauen, Vieh futtern, Kinder warten, Wasser schöpfen und dergleichen gebrauchen. Endlich ist

Achtens nöthig befunden, zu ordnen, daß, falls ein Schulmeister nach dem Willen Gottes länger als eine ganze Woche krank liegen sollte, solches dem ephoro des Distrikts, in welchem die Schule gelegen, gemeldet, und unter des Predigers Hand bescheiniget werden solle, wie ferne und auf was Weise indessen das Schulhalten geführet werde.

III. Weil aber auch ein großer Theil der Schuldigkeit, womit das natürliche und Göttliche Recht die Eltern verbindet, dieser ist, daß sie alle Mühe anwenden, daß ihre Kinder zur Erkenntniß und Furcht Gottes gründlich geführet und dadurch zur wahren Glückseligkeit in dieser

und jener Welt gebracht werden; so sind selbige mit Ernst und Nachdruck, auch allenfalls durch Hülfe der weltlichen Obrigkeit, welche darum von den Predigern freundlich zu begrüßen, dazu zu halten, daß sie

Erstlich ihre Kinder, wo nicht früher, doch gewiß, wenn sie 6 Jahr alt sind, zur Schule schicken, und dazu gleich um Michaelis den Anfang machen, und solches unausgesetzt bis Ostern fortsetzen, falls ja die Umstände ihrer Haushaltung nicht zulassen, daß die Kinder auch im Frühling und Sommer die Schule besuchen können. Wo es aber irgend möglich, werden Christliche und das Heil der Kinder liebende Eltern dieselben auch gerne weiter hin zur Information halten.

Zweytens, wenn sie mit vielen Kindern begabet, daß sie davon zum wenigsten zwey aus ihren Mitteln, so es immer möglich, zur Schule halten, und für die übrigen bey den Predigern Hülfe suchen, wenn ihre Hände durch kündliche Armuth gebunden sind, daß sie von selbst zum Schul-Gelde nicht rathen können.

Drittens wird hinführo durchaus nicht geduldet werden, wenn eine Kind-Taufe, Begräbniß oder dergleichen einfallen sollte, daß die Eltern deswegen, oder um irgend einer andern Ursache willen die Kinder einige Tage aus der Schule zu Hause behalten, und das Schulgeld um etwas oder wohl gar auf die Hälfte abkürzen. Welches unzuläßige Wesen an einigen Orten wider alles Recht und Billigkeit soll eingerissen seyn. Auch gebühret sich

Viertens nicht, daß Eltern den Schulmeister, wenn selbiger ein Kind nach der Beschaffenheit seines Verbrechens mit Vernunft züchtiget, zur Rede stellen, mit demselben zürnen, das Kind aus der Schule zurück behalten, und anderswo in die Schule schicken. Welches wie es nicht gelitten werden soll, also wird den Eltern, wenn sie ja entweder aus Rache und Haß gegen den Schul-Meister, oder aus einigem andern Vorwand ihre Kinder einige Zeit nicht in die gehörige Schule schicken,

auf-

aufgebürdet werden, das völlige Schul-Geld dem ordentlichen Schulmeister zu entrichten.

Gleichwie also hiedurch verboten ist, die Kinder in eine andere Gemeine hiesigen oder benachbarten Landes, oder auch in die Städte zu senden, in Meynung auf solche Art die Kinder desto früher zur Kommunion zu bringen; so wird allerdings erlaubet, daß Eltern, welche es mit ihren Kindern wohl meynen, mit Bewilligung ihrer Ehren Prediger, solche Kinder in die Schulen in den benachbarten Städten oder andern Oertern senden, von welchen man Hoffnung hat, daß sie ein mehrers werden fassen können, als in den Dorf-Schulen insgemein pfleget gelehret zu werden.

Fünftens ist der Eltern Schuldigkeit, daß sie die Kinder, so auf das Chor gehören, an Sonn- und Feyer-Tagen zum Vor- und Nachmittägigen Gottes-Dienste ohnausgesetzt dahin schicken, ihnen auch durch fleißiges Kirchen-Gehen ein gutes Exempel der Nachfolge geben. Und wie sie endlich und

Sechstens das Beste ihrer Kinder pflichtmäßig zu suchen haben, so werden sie von den Schulmeistern nicht fordern, daß selbige mit den Kindern vom Buchstabiren zum Zusammenlesen eilen; weil die Kinder auf solche Art niemals zur Fertigkeit im Lesen gelangen. Uebrigens werden sie zu Hause selbst hülfreiche Hand anlegen, ihre Kinder zum Nachlesen und Erlernen desjenigen, so ihnen in der Schule vorgegeben, anmahnen, und allenfalls mit Strafe anhalten; auch fleißig nachfragen, ob sie in der Schule oder aus der Predigt oder aus den Katechismus-Lehren auch etwas gefasset und erlernet haben?

Da nun obgedachte zur nützlichen Schulhaltung gehörige Stücke auf der Jugend zeitliche und ewige Wohlfahrt, der christlichen Gemeinde Besten und des Landes Wohlstand abzwecken; so wird darüber von einem jeden an seinem Theil mit allem Fleiße zu halten seyn. Wie denn auch solche Anstalten werden gemacht werden, daß die Uebertreter

und Verächter dieser Ordnung bey erheischendem Fall durch Strafe und Zwang zu ihrer Schuldigkeit werden angewiesen werden.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben könne; soll diese Schul-Ordnung jährlich 2 mal, nemlich auf Michaelis und am Sonntage esto mihi von den Kanzeln abgelesen werden.

XX.

Landesherrliche Verordnung.

wegen

Abstellung des Pfingst- und Johannis-Biers vom 30ten April 1736. *)

Von Gottes Gnaden Wir Klement August, Erz-Bischof zu Cölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Churfürst ꝛc. Bischof zu Hildesheim ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit männiglich zu wissen, nachdemmalen Uns nicht ohne sonderliches Mißfallen vorgekommen, und pflichtmäßig unterthänigst angezeiget worden, wasgestalten in Unserm Hoch-Stift Hildesheim sich einige höchst ärgerliche Mißbräuche leider! hervorthun, welchen, wenn nicht bey Zeiten würde gesteuert und abgeholfen werden, größere Sünden und Aergerniß, mit allzugroßer Unserer Verantwortung nothwendig erfolgen müßten, und wenn dann solche schädliche

Miß-

*) Landesherrliche Verordnung vom 11ten Mai 1770.

Mißbräuche von dergleichen sündhafter Art und Gattung sind, daß dadurch vielen Seelen ein unersetzlicher Schade zuwachse, der allerhöchste Gott aber gröblich erzürnet und zu billiger Ahndung und scharfer unausbleiblicher Bestrafung veranlaßt werde: daß Wir dahero Unsers Bischöf-, Landes-, Fürst- und väterlichen Amts und Gewissens halber bemüssiget worden, dergleichen Uebeln und unverantwortlichen Mißbräuchen auf einmal abzubelfen, thun das daher auch hiemit und in Kraft dieser gegenwärtigen Verordnung gnädigst, und befehlen ernstlich unter höchster Unserer Ungnade:

Wegen des sogenannten Pfingst- und Johannis-Biers, oder wie es sonst andere Namen haben mag wobey Knechte und Mägde, Söhne und Töchter allzu frey und zu gefährlich zusammen kommen, Tag und Nacht saufen, springen und tanzen, wodurch nicht allein die Feyertage schändlich entheiliget, sondern auch solche Kenntschaften und Konversationen anfangen, welche theils gleich, theils nachgehends in häßliche Sünden ausschlagen, (zu geschweigen, daß an den darauf folgenden Werktagen die nöthige Arbeit und Vieh-Verpflegung jeden Haus-Vätern und Haus-Müttern zurück bleiben müssen) werden solche und dergleichen Zusammenkünfte und ärgerliche Saufgelage hiemit ein- für allemal gänzlich abgeschaffet, und auf das schärfeste verboten, also zwar, daß wofern Unsere Unterthanen (welches Wir nicht vermuthen wollen) hiergegen sich vergreifen werden, sie alsogleich eingezogen, und in Wasser und Brod es ausbüssen sollen; Unsern Beamten aber, Gogreven und Vögten befehlen Wir bey Strafe der Entlassung ihrer Bedienung, andern bey 50 Floren Strafe, solche Uebertreter alsogleich ergreifen zu lassen, und Unserer Regierung zu Hildesheim von solchen Exzessen gleich gebührende Nachricht zu geben, damit Uns dieselbe dieserhalb einen unterthänigsten Bericht einschicken könne, wie obgedachte Bestrafung vollzogen worden; und eben dieses Verbot, wollen Wir zu der Zusammenkunft, Sauferey und dem sogenannten Klappen der Jungen, und zu einer dergleichen Zusammenkunft der Mägdlein extendiret haben.

Wir

Wir befehlen solchemnach Unsern Hoch-Stift Hildesheimischen Regierungs-Präsidenten, Kanzlern und Räthen, sodann Drosten, Beamten, Gerichts-Herren ꝛc. auch sonst allen und jeden Befehlshabern sich an diese Unsere Bischöf-Landes-Fürstlichen Befehl und Verordnung steif und fest zu halten und solche handzuhaben, dieselbe durch offenen Druck und sonst aller Orten, wo solches zu geschehen pfleget, fordersamst verkündigen zu lassen. Urkund gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Kanzlei-Insiegels.

Bonn den 30ten April 1736.

Klement August, Churfürst.

(L.S.)

XXI.

Schul-Ordnung für die katholische Jugend vom 30ten April 1736. *)

Von Gottes Gnaden Wir Klement August, Erz-Bischof zu Cölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Churfürst ꝛc. Bischof zu Hildesheim ꝛc.

Nachdemmalen Uns mißfällig vorgekommen, wasgestalten in Unserm Hoch-Stift Hildesheim die katholische Jugend von ihren saumseligen Eltern zur katholischen Schule gar zu spät gebracht, mithin solche in

---

den

*) Des General-Vikariats Erneuerungen und Einschärfungen dieser Verordnung vom 12ten Oktober 1744 und vom 29ten Oktober 1749.
Katholische Schul-Ordnung vom 24ten September 1763.
Landesherrliches Reskript an die Beamten die Anstrengung der katholischen Kinder zum ordentlichen Besuche der Schulen betreffend vom 2ten März 1791.

den nothwendigen Stücken zur Seligkeit, wie auch wegen der jährlich gebotenen Beicht nicht früh genug unterrichtet; sondern bey vielen nur erst, wenn sie zum heil. Nachtmahl gehen solle, dahin geschicket werde.

Als befehlen Wir hiemit gnädigst allen und jeden katholischen Vätern und Müttern, daß ein jeder sein Kind, wenn es ins 7te Jahr getreten, zur katholischen Schule schicken, widrigenfalls sie ohne dem die Schul-Jura bezahlen; in Ausbleibung aber derselben alle Samstage auf Anzeigung deren Abwesenden (so vom pastore catholico loci geschehen muß) die Exekution derselben unausbleiblich gewärtigen sollen. Die Exekution wird alle Wochen Unseren Beamten, Gogreven, Vögten ꝛc. bey Strafe der Entlassung von dem Dienst; andern aber bey 50 Fl. Strafe gemessen anbefohlen; Gleichwie den Schulmeistern ebenfalls bey Strafe ihrer Dimission geboten wird, daß sie die Schul-Zeit das Jahr hindurch, wenigstens von St. Michaelis bis St. Johann Baptist halten, und zwischen solcher Zeit die Eltern ihre Kinder gleichergestalt unter vorgemeldter Strafe schicken sollen.

2. Die katholischen pastores, sacellani und Seelsorger werden unter willkührlicher unausbleiblicher scharfer Strafe ihres Amts Schuldigkeit, und der dadurch zu gebenden schweren Rechenschaft ernstlich erinnert, die christliche Lehre fleißiger zu halten und auszulegen, nicht nur des Sommers (wo der Hausmann am meisten verhindert, und sonst die so wenige Auslegung und Anhörung der christlichen Lehre die größte Ursache ist so großer Lauigkeit in den Eltern, und Unwissenheit in den Kindern) sondern auch des Winters (um dadurch möglichst zu verhüten, daß die Zeit, wie sonst zu geschehen pfleget, mit Saufen und Müßiggang sündhaft verschwendet werde) mithin das ganze Jahr hindurch solche christliche Lehre und deren Anhörung beobachtet werde: wie dieses dann ex jure divino das concilium tridentinum sess. 24. c. 4. sattsam erkläret, und abermal befiehlt, daß die christliche Lehre NB. alle Sonntag, und wenigstens die vornehmsten Feyer-Tage solle ausgelegt werden. Wes Endes Wir Unsern Hochstift-Hildesheimischen

Seelsorgern gnädigst aufgeben, die in Unsern andern Hoch-Stiftern bereits mit so großer Frucht errichtete katechetische Brüderschaft unter dem Titel Jesu, Mariä, Joseph, in ihren Pfarren nach Möglichkeit bald aufzurichten zu trachten.

Damit nun niemand Unwissen- und Vergessenheit halber sich hierin entschuldigen könne, als befehlen Wir allen pastoribus, sacellanis und Seelsorgern Unsers Hoch-Stifts Hildesheim hiemit gnädigst, daß sie diese unsere Verordnung alle Jahre um St. Michaelis: Unser anderes gnädigste Verbot aber wegen Pfingst- und Johannis-Biers ꝛc. von ebenselbigem untergesetzten Datum, alle Jahre auf Oster-Tag deutlich von der Kanzel, ihrer Gemeinde vorlesen sollen. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten Geheimen Kanzlei-Insiegels. Gegeben Bonn den 30ten April 1736.

Klement August, Churfürst.

(L.S.)

Vt. HENRICUS FRIDERICUS L. B. de LOE, eccl. cathedr. Hildes. decanus, vicar. in spiritualibus generalis & officialis &c.

XXII.

Regierungs-Patent, das Verhältniß betreffend, in welchem die Steuern bei erlittenen Feldschäden remittirt werden, vom 18ten May 1736. *)

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Klement Augusten, Erz-Bischoffen zu Cölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzlern und Churfürsten ꝛc. Bischofen zu Hildesheim ꝛc. Unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn ꝛc.

Wir zur Regierung des Hoch-Stifts Hildesheim verordnete Präsident, Kanzler und Räthe fügen hiemit zu wissen; demnach man wahrgenommen, wie die Unterthanen dadurch nicht selten in großen Schaden gesetzet worden, daß sie aus Unwissenheit derjenigen Regeln, nach welchen bey hiesiger Kontributions- und Land-Rentherey-Kasse die Onera publica wegen erlittenen Miß-Wachses oder anderer Unglücks-Fälle zum Theil remittiret werden, öfters mit schweren Kosten ihre Felder besichtigen lassen, und dennoch den begehrten Nachlaß nicht erhalten;

*) Landesherrliche Verordnungen vom 30ten August 1757, 20ten Juni 1766, 20ten Juli 1772, 25ten Mai 1773 und 12ten Mai 1780.

halten; so haben Wir es der Nothdurft zu seyn erachtet, hierdurch zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, wie nur alsdann den Lasttragenden Unterthanen einiger Nachlaß angedeihen solle, wenn der erlittene Schaden so groß, daß sie über die Halbscheid aller zu hoffenden Früchte verlohren, als welche insgesammt in Erwegung zu ziehen, dergestalt, daß wenn zum Exempel der Abgang im Winter-Felde zwar nicht über die Hälfte, das Sommer-Feld aber so schlecht wäre, daß die Unterthanen dem Werth nach gleichwohl mehr als die Halbschied der ganzen Erndte verlohren, so dann ihnen anderthalb contributiones und drey Viertel eines Land-Schatzes, hingegen wenn sich der Abgang auf zwey dritten Theil belauft, zwey contributiones und ein voller Land-Schatz zu remittiren sind. Es soll aber das Winter-Feld am Werth den gesamten andern Feldern gleich gehalten, und wo sich vier Felder finden, auf den Abgang im Brack-Felde nicht reflektiret, wo aber drey Felder sind, das Brack-Feld so hoch als ein dritter Theil des Sommer-Feldes geschätzet werden. Wenn auch Hagel-Schlag, Wasser-Ergiessung oder andere dergleichen Unglücks-Fälle einige Oerter betreffen, und ganze Felder verderben, so werden billig nach Proportion vier und noch mehrere contributiones nachgelassen. Damit aber die Aestimation des Schadens gebührend und ohne alle Partheylichkeit geschehe, so sollen solche drey Achts-Leute verrichten, welche nicht an dem Orte wohnhaft, dessen Einwohner Remission begehren, noch denenselben mit Anverwandschaft oder besonderer Freundschaft zugethan, deren Aecker jedoch fast von der Güte des zu besichtigenden Landes sind. Diese sollen vor der Taxation mit einem körperlichen Eyde beleget werden, und in Gegenwart eines Beamten und Schatz-Einnehmers das ganze Feld durchgehen, nicht aber allein die Oerter besichtigen, wo das schlechteste Korn stehet, folglich ein jeder besonders, ohne sich mit dem andern zu besprechen, wie er den Abgang beschaffen zu seyn meinet, ad protocollum einbringen, diese drey Summen zusammen gerechnet, sodann mit drey dividirt, und der herauskommende dritte Theil für den wahren Abgang gehalten werden. Könnte man aber durch den Betrag des Zehntens oder sonsten erweislich machen, daß die Achts-Leute, wider

ihren Eyd äſtimiret haben, ſo iſt deren ein jeder mit 10 Rthlr. Strafe zu belegen, und ſollen ihnen nicht mehr als jedweden täglich 18 Mgr. dem Beamten und Schatz-Einnehmer aber jedem 2 Rthlr. und die freye Fuhr, ſonſt aber überall keine Zehrungs-Koſten entrichtet werden, auch nur der Amtmann, oder in deſſen Abweſenheit der Amt-Schreiber der Beſichtigung nebſt dem Schatz-Einnehmer beywohnen, und einen pflichtmäßigen Bericht nebſt Beyſchließung des protocolli an Uns erſtatten, wornach dann ein jeder künftighin ſich zu achten haben wird.

Gegeben Hildesheim den 18ten Mai 1736.

(L.S.)

Heinrich Friedrich Freyherr v. Loe, Präſident.

Vt. Kaſpar v. Franken Sierſtorpf.

Joh. Bern. Meyer, mppr.

XXIII.

Regierungs-Patent, die Konfirmation der Kontrakte und Verträge betreffend, vom 14ten Februar 1738. *)

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Klement Augusten, Erzbischoffen zu Cölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzlern und Churfürsten ꝛc. Bischoffen zu Hildesheim ꝛc. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc.

Wir zur Regierung des Hochstifts Hildesheim verordnete Statthalter, Kanzler und Räthe fügen hiemit zu wissen, nachdemmalen die Erfahrung eine zeithero gegeben, daß Ehe-Stiftungen, obligationes und andere unter denen Partheyen getroffene Handlungen als Theilungs-Vergleiche, Kaufkontrakte ꝛc. welche von einem Amt- oder Gerichts-Bedienten, oder sonst beschrieben oder auch coram notario & testibus errichtet, von Gerichts wegen auf eines Theils Produktion und Begehren einseitig konfirmiret werden, solches aber keinesweges bestehen mag, sondern vielmehr ganz unverantwortlich und strafbar ist, Wir gleichwohl tragenden Oberrichterlichen Amts halber dem daraus öfters entstehenden Unheil ferner nicht nachsehen mögen; als wird allen hiesigen Hoch-

*) Landesherrliche Verordnung vom 20ten Juni 1766. §. 17.

Hoch-Stifts Drosten, Gerichts-Herren und Beamten, auch Burgermeistern und Rath in den Städten hiemit ernstlich befohlen fürohin keine confirmationes pactorum dotalium, obligationum oder anderer contractuum, sie mögen Namen haben wie sie wollen, unter 20 Goldfloren Strafe und Ersetzung des daraus denen Partheyen etwa erwachsenden Schadens und Kosten nicht ehender zu ertheilen bis zuvörderst dieselben und alle Interessenten vorgefordert, ihnen der Inhalt dessen, so zur Konfirmation übergeben worden deutlich vorgehalten, und sie darin samt und sonders gewilliget haben, worüber dann bey dem actu confirmationis jedesmal ein gerichtliches Protokoll abzuhalten, und bey derselben Ertheilung darob, daß es nach beschehener Untersuchung præsentibus partibus & omnium quorum interest, geschehen seye, Meldung zu thun, der Inhalt aber dem Amts-Gerichts- oder Stadt-Buch Inhalts Artikels 24. der Polizey-Ordnung einzuverleiben ist, wornach ein jeder sich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Gegeben Hildesheim den 14ten Februar 1738.

(L.S.)

Heinrich Friedrich Freyherr v. Loe.

Kaspar v. Franken Sierstorpf.

Joh. Bern. Meyer.

XXIV.

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Klement August ꝛc.

Fürstlich Stift-Hildesheimische Amts- und Untergerichts-Ordnung vom Jahre 1741. *)

Von Gottes Gnaden, wir Klement August, Erzbischof zu Cölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst ꝛc. Bischof zu Hildesheim ꝛc.

Fügen hiemit Unsern Dom-Probsten, Dom-Dechanten, Scholastern und Senioren, wie auch Unserm ganzen würdigen Domkapitel, auch den Prälaten und Vorstehern der Stift und Klöster, Drosten, Gerichtsherren, Beamten, Burgermeistern und Rathsmännern in den Städten und Flecken, auch sonsten allen und jeden Unsers Hochstifts und Fürstenthums Hildesheim Bedienten, Eingesessenen und Unterthanen in Gnaden hiemit zu wissen.

Nachdemmalen Uns unterthänigst ist berichtet worden, wie daß an verschiedenen Orten Unsers Hochstifts zu Schmälerung Unserer Hoch- und

*) Landesherrliche Deklaration wegen einstweiliger Gültigkeit der Hildesheimischen Hof- und Untergerichts-Ordnungen vom 29ten April 1816. (Hagemannsche Verord. Samml. von 1816, 1ter Theil Seite 289.)

und Botmäßigkeit Unsere Landesfürstliche Gerechtsame nicht allein sehr schlecht besorget, sondern auch die von Unserm in Gott ruhenden freundlich geliebten Herrn Groß-Oheimen und Vorfahren weiland Churfürsten Maximilian Heinrichen ꝛc. Christmildester Gedächtniß, im Jahre 1665. in öffentlichem Druck ausgelassene Amts- und Untergerichts-Ordnung fast durchgehends der Gebühr nicht befolget, sondern vielmehr ausser Acht gelassen sey, mithin die Beamten und Gerichtshalter die klagenden Partheyen nach Willkühr übernommen, und zu Zeiten in eine unnöthige Geld verspielende Weitläuftigkeit versetzet, annebst mit großen und übermäßigen Sporteln beschweret haben;

Wir aber aus landesfürstlicher väterlicher Vorsorge und wahrer Liebe zu Unsern getreuen Unterthanen, solchem eingerissenen Uebel nicht nachsehen können noch wollen;

Als verordnen und gebieten jedermänniglichen, wes Standes und Würden die auch seyn mögen, hiemit gnädigst und wollen, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade, daß ein jeder sowohl Beamter und Gerichtshalter, als auch eine Recht suchende Parthey nach dieser Unserer mit Vorwissen und Belieben Unsers würdigen Domkapitels publizirter Ordnung sich richten, und darüber bey willkührlicher unnachläßiger Bestrafung nicht schreiten solle, *) und zwar

*) Vorläufige Beamten-Instruktion vom 1ten May 1815 und General-Reskript der Regierungs-Kommission an sämmtliche Hildesheimische Aemter vom 14ten Dezember 1815. (Hagemannsche Verord. Samml. von 1815 Thl. 2, S. 357, und Thl. 3. S. 968.)

§. 1.

Ist Unser ernstlicher gnädigster Befehl, daß in den Aemtern und Gerichten, nach jeden Orts hergebrachter Gewohnheit, wenigstens wöchentlich ein ordentlicher Gerichtstag gehalten, und zu Wintertagen präcise um 9, in Sommertagen aber um 8 Uhr, nicht aber, wie an einigen Orten geschehen zu seyn, beschwerend angezeiget worden, später angefangen werde, dabey auch Unsere Drosten, ihrer Obliegenheit gemäß,

treu, fleißig präsidiren, wie weniger nicht die übrigen dahin gehörigen Beamten jedesmal gegenwärtig seyn, und nach Eyd und Pflichten ohne alle Nebensicht und Privatinteresse verfahren, auch alles und jedes, was in judicio vorgekommen ist, treulich zum Protokoll gebracht, mithin diejenigen Amts- oder Gerichtspersonen, welche bey dem abgehaltenen Protokoll zugegen gewesen, ad latus benennet, und selbige von dem Amts- oder Gerichtsschreiber unterschrieben werden solle, wobey denen Beamten und Gerichtshaltern bey schwerer Strafe verboten wird, in denen Sachen, welche bey den Gerichten verhandelt werden müssen, in ihren Behausungen keine mandata, Bescheide, Urtheile und dergleichen zu erkennen oder zu eröffnen, noch weniger darunter zu schreiben, daß selbige in loco judicii gefertiget wären. Falls aber Sachen vorkommen sollten, welche keinen Verzug leiden würden, haben die Beamten und Gerichtshalter den actuarium judicii, wenn selbiger in der Nähe und zur Hand ist, zu sich berufen, und durch denselben die Ausfertigung vor sich gehen zu lassen, gleichwohl daran zu seyn, daß, was solcherzestalt ausgefertiget, beym nächsten Gerichtstag dem protocollo eingetragen werde.

§. 2.

Soll der Amtsschreiber bey dem Gericht sowohl, als sonsten in allen Hoheits-, Gerichts- und Amts-Geschäften zugezogen werden, das Protokoll dabey führen, Kontrakte und dergleichen abschreiben, und mit unterzeichnen, wie auch einem besondern Buch einverleiben.

§. 3.

Sollen Unsere Drosten, Gerichtsherren und Beamten auf die ihnen nachgesetzten Bediente sorgfältig Achtung haben, und dieselben dazu anhalten, daß ein jeder seinem Dienst wohl vorstehe, und die Unterthanen wider die Gebühr nicht belästige, wofern aber selbiges nicht zureichig befunden werden sollte, solches Unserer heimgelassener Regierung zu gebührender Bestraf- und Ahndung, auch nach Bewandtniß der Sachen, Unserer Fürstlichen Hofkammer anzeigen.

§. 4.

Damit nun Unsere Beamte ihre Obliegenheit gebührend abwarten, und Unsere getreue Unterthanen, so oft es die Noth erfordert, früh und spät ihre Zuflucht zu denselben nehmen mögen; So befehlen Wir hiemit gnädigst, daß diejenigen, welche sich bis hiezu in denen ihnen gnädigst anvertrauten Aemtern nicht aufgehalten haben, sich in Zeit eines Vierteljahrs, von Verkündigung dieses, dahin begeben, daselbst fürs künftige ihre Wohnung nehmen, und solche gegen die hergebrachte bisherige Haus-Heuer sich selbsten anschaffen sollen, so lieb ihnen ist, Unsere Dienste beyzubehalten. Wie denn auch alle insgesammt ohne Unserer Regierung Spezialerlaubniß außerhalb Landes keinesweges, im Lande aber über zwey Nächte aussem Amt nicht abreisen oder ausbleiben, und ihre Reise allemal also anstellen sollen, daß sie nicht zusammen auf eine Zeit ausser dem Amt, sondern aufs wenigste einer von ihnen allda anwesend seyn möge.

§. 5.

Sollen Unsere Beamten die Hoch- und Botmäßigkeit, auch andere Recht- und Gerechtigkeiten der ihnen gnädigst anvertrauten Aemter fleißig beobachten, und äussersten Kräften nachsuchen und im Stand erhalten, daferne aber einige denselben nachtheilige Eingriffe vorgehen sollten, solche mit einer ausführlichen Nachricht über alle und jede der Sachen Umstände an Unsere heimgelassene Regierung, und daferne es Jagd-Forst-Land-Gerichts- oder sonstige in Unser Kameral-Wesen schlagende Domanial-Sachen betreffen würde, zugleich auch Unserer Hofkammer schleunig und ungesäumt berichten.

§. 6.

Zu selbiger mehrerer Vergewisserung die Gränzen alle 3 ad 4 Jahr um die gelegenste Zeit mit Zuziehung einiger der Aeltesten, so der Gränzen kundig, und anderer jüngern Unterthanen, welche selbige lernen und

behalten können, nach dem löblichen Exempel derer Benachbarten vi officii beziehen, jede Gemeinde aber die Gränzen ihrer Schuldigkeit gemäß anweisen. Auf daß auch

§. 7.

Unsere Beamten und die Gerichtshalter wissen mögen, wie sie sich in peinlichen Fällen zu verhalten haben; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß die hiebey vorzunehmende gerichtlichen Handlungen, es mögen Noth-Gedinge, Verhöre derer Inquisiten oder Zeugen, confrontationes, actus torturæ, und ratificationes deren Bekenntnisse betreffen, fort was sonsten bis zu Endschaft der Inquisition erfordert wird, vor dem Amtmann oder Gerichtshalter mit Zuziehung des actuarii, oder dafern eine solche persona judicialis beyde officia verrichten, und Niemand mehr mit im Gericht sitzen würde, in zweyer specialiter darauf zu beeydigenden unberüchtigten Männer Gegenwart, anstatt der in der Karolina sonst erforderlichen Schöpfen, vorgenommen werden, und solchergestalt völligen Glauben verdienen sollen. Nachdem nun

§. 8.

Sowohl Uns, als Unsern Unterthanen sehr viel daran gelegen, daß die Amts-Registratur in guten Stand gebracht, und darin erhalten werde; so sollen Unsere Beamten herrschaftliche sowohl als Parthey-Sachen fleißig registriren, und selbige sammt allen übrigen zur Registratur gehörigen documentis nicht in ihren Privat-Wohnungen, sondern bey den Aemtern an sichern Orten wohl verwahrlich aufbehalten, annebst die an sie abgegangenen Schreiben, wie auch die Konzepte von ihren Verantwortungen, welche der Aemter Jura betreffen, zusammenheften lassen, damit selbige nicht zergliedert und ab Handen kommen, sondern man in Vorfallenheiten sich daraus gründlich informiren könne, gestalten sie auch darüber eine richtige Designation oder indicem gedoppelt zu verfertigen, und davon einen bey dem Amt zu behalten, den andern aber Unsrer Regierung, von Kameral- und Domainen-Sachen

aber

aber auch Unsrer Hofkammer alljährlich einzuschicken, sonsten auch, wenn von verschiedenen Sachen auf einmal zu berichten ist, selbige nicht in einem Schreiben unter einander zu mischen, sondern eine jede Sache in unterschiedenen Briefen oder absonderlichen Post-scriptis zu verfassen, vor allem aber den Empfang der Befehle und Reskripte jedesmal unverzüglich zu akkusiren haben.

§. 9.

Als auch vorgekommen, daß bey den Sammlungen und Subkollektationen Unterschleife vorgehen, dadurch die Unterthanen zur Ungebühr gedrückt werden, so sollen jeden Orts Obrigkeiten, den vorherigen, wiederholt erlassenen Verordnungen zufolge, die Rechnungen darob alle Vierteljahr abnehmen. Auch

§. 10.

Unsere Beamten und die Gerichtshalter, welchen die Justiz zwischen Unsern Unterthanen zu verwalten anvertrauet worden, ohne Ansehen einiger Person, den Armen sowohl als Reichen gleich durchgehendes unpartheyisches Recht, so bald möglich, angedeihen, und sich mit denen, für die deshalb gehabte Mühewaltung ausgeworfenen Amtsgebühren (wovon nachstehende Taxe an die Amtsstube gedruckt anzuschlagen ist) begnügen lassen, sonsten aber dieser Unsrer Ordnung in allem genau nachgehen, und sich überhaupt also bezeigen, daß sie es allemal vor Gott, Uns, und Unserer nachgesetzten Regierung der Gebühr verantworten mögen. Auf daß nun ein jeder Beamte und Gerichtshalter wisse, wie er sich in vorfallenden und bey ihm klagbar gemachten Sachen verhalten, und darin verfahren solle: so verordnen Wir hiemit

§. 11.

Gnädigst, daß anfänglich ein jeder derselben soll schuldig und verbunden seyn, die vorkommenden Streitigkeiten ad protocollum nehmen

zu

zu lassen, solchemnach aber die Sache reiflich zu überlegen, und ehe und bevor selbige zur Rechtfertigung zugelassen wird, auf alle Weise, auch, dem Befinden, nach remotis causæ advocatis & procuratoribus, zu versuchen, ob nicht sothane Zwistigkeit und Irrung durch einen gütlichen Vergleich oder Entscheidung de plano beygeleget werden könne; es muß aber Niemand dazu genöthiget, noch verleitet werden: da sich nun

§. 12.

Zutragen sollte, daß auf solche Art einiger Handel in der Güte gehoben würde, sollen unsere Beamten und andere Gerichtshalter beyderseits Partheyen Kopey von dem desfalls abgehaltenen protocollo unter ihren Gerichts-sigillis zu dem Ende zukommen lassen, damit ein Jeder, wenn mit der alten Klage hernächst wieder hervorgetreten werden wollte, sich damit zu schützen im Stand seyn möge. Da ferner nun *)

*) Verordnung wegen Immatrikulirung der Advokaten vom 15ten Oktober 1771. §. 7 Ausschreiben der k. Justiz-Kanzlei zu Hildesheim vom 17ten Februar 1821. Gesetz-Samml. Abth. 3. S. 22.

§. 13.

Ueber allen anzewandten Fleiß die Güte nicht verfangen würde, sollen Unsere Beamten und die Gerichtshalter, wenn die Sache geringfügig ist, oder beym mündlichen Verhör sogleich und de plano entschieden werden kann, den Ausspruch so fort thun, und derselben vermittelst eines decreti die abhelfliche Maaß geben, sonsten aber in wichtigen Sachen die Partheyen zur schriftlichen Handlung verweisen, da dann Kläger, seine führende Klage, vorzubringen und dabey zugleich und auf einmal dem jüngern Reichs-Abschied zufolge, allen zu Behauptung derselben dienlichen Beweisthum, es mag dieser in brieflichen Urkunden, documentis oder einem vorzunehmenden Zeugen-Verhör bestehen, nebst denen dazu gehörigen articulis, worüber die vorgeschlagenen Zeugen abgehöret werden sollen, gedoppelt in Schriften zu übergeben, und das Faktum deutlich vorzustellen hat, worauf die Klage samt denen Beylagen

lagen und articulis dem Beklagten mit Verstattung 4 wöchentlicher Frist (welcher Termin einem jeden Theil ausserhalb der Saat- und Erndtezeit, präjudizial seyn soll) zu Einbringung seiner Gegennothdurft, und, wenn er will, Gegen-Fragstücke kommuniziret werden, und derselbe verbunden seyn soll, in dem präfigirten termino in Schriften zu antworten, und seine etwa habende erhebliche Einrede, oder exceptiones zugleich mit vorzubringen, und litem zu kontestiren, wie auch die etwa gegen Klägern anzustellen vorhabende reconventionem, ob er will, simultanee einzuführen. Wenn nun

§. 14.

Die Zeugen rechtlicher Gebühr nach citiret, beeydiget, und abgehöret sind, soll derselben Aussage in einen Reichs-Abschieds-mäßigen Rotulum gebracht, und dieser, wenn der Gegentheil keine reprobatoriales führen wollte, forderſamst publiziret, auch beyden Theilen davon Abschrift gegeben werden, der Kläger aber schuldig seyn, seine Deduktion ohne Weitläuftigkeit innerhalb 4 Wochen, von Zeit kommunizirten rotuli, in Schriften beyzubringen, oder solchen Satzes verlustig seyn, und sollen darauf in einer solchen Rechtssache keinem Theil mehr, als zwey schriftliche Handlungen, nemlich die Klag- oder Probationsschrift, exceptiones, replicæ und duplicæ verstattet, demnächst aber die Sache für beschlossen angenommen, die citationes ad inrotulandum durch den Amtsschreiber oder actuarium judicii ausgefertiget, in derselben Gegenwart die acta von denen Partheyen inrotuliret und darauf dem Amtmann oder dem Gerichtshalter zugestellet werden. Wenn nun solchergestalt die Sache

§. 15. *)

Zu Abfassung eines Urtheils gediehen seyn wird, sollen Unsere Beamten und die Gerichtshalter, so bald als möglich, ihrem besten Verstand nach, oder, so es die Nothdurft erfordert, mit Rath eines oder mehrerer Rechtsgelehrten, darin entweder selbst erkennen, oder aber die verhandelten

handelten acta, auf eines oder andern Begehren und Kosten, auch dem Befinden nach ex officio auf beyderseitige Kosten, an eine unpartheyische Juristen-Fakultät verschicken, und dabey in allen den titulum 29. Unserer Hofgerichts-Ordnung in Acht nehmen, wie auch bey Vermeidung Unsrer schweren Ungnade, auf alle Weise dahin sehen, daß die Referenten, oder Universitäten, wohin solche Sache verschicket worden, denen Partheyen nicht kund werden mögen, sollten sie aber in glaubwürdige Erfahrung bringen, daß partes davon Nachricht hätten, sollen Unsere Beamten und die Gerichtshalter die ausgestellten oder verschickten acta so fort zurückfordern und einem andern Rechtsgelehrten zukommen lassen, oder auf eine andere Juristen Fakultät de novo verschicken, und wenn

*) Vorläufige Beamten-Instruktion vom 1ten May 1815 §. 58. (Hagemannsche Verord. Samml. von 1815. Theil 2 Seite 373.)

§. 16.

Das Urtheil eingelanget seyn wird, dasselbe denen Partheyen servatis servandis forderſamst eröffnen, auch ihnen davon Abschrift unter des Amts-, oder Gerichts-, Insiegel und Unterschrift mittheilen: da es nun

§. 17.

Partes entweder bey dem publizirten Urtheil lassen, oder solches in Rechtskraft erwachsen seyn wird, soll dem sukkumbirenden Theil ein terminus, der Sachen Beschaffenheit nach, dem judicato ein Genügen zu leisten, angesetzet, und, wofern dieser fruchtlos verstreichen würde, alsdann, auf Anrufen des triumphirenden Theils, ohne einiges Rücksehen die Exekution angelegt und vollzogen werden. Dafern aber

§. 18.

Eine oder andere von denen streitenden Partheyen durch ein in Rechtskraft nicht getretenes Urtheil sich widerrechtlich beschweret zu seyn befinden würde; so mag dieselbe bey dem Gericht der Leuterung, oder eines anderen remedii suspensivi, auch nach Gutbefinden der

Appel-

Appellation sich bedienen, in welchem erstern Fall aber in der Leuterungs-Instanz die acta einem unpartheyischen Rechtsgelehrten zugestellet werden; hingegen

§. 19.

Nicht geschehen soll, daß der Richter erster Instanz jemalen (ausser denen in Rechten privilegirten Fällen, sodann daß die Partheyen in erster Instanz höhern Orts zu prozediren unter sich bewilligten, und desselben Jurisdiktion prorogirten) vorbey gegangen werde.

§. 20.

Ferner soll Unsern Drosten, Gerichtsherren und Beamten, sowohl als Bürgermeistern und Rath in Städten und Flecken hiemit ernstlich auch bey Vermeidung Unserer Ungnade und unausbleiblicher Bestrafung verboten seyn, an den Häusern, Höfen und Gütern, deren Aestimation sie vermuthen können, einige Jura und Forderungen an sich zu bringen, hiernächst in concursu andern und zwar ältern creditoribus sich vorzusetzen, und dadurch Manchen an habendem bessern Recht zu verkürzen, weshalber Wir dann dieselben auf den Artikel 151. Unserer Polizeyordnung hiemit verweisen, und gnädigst ernstlich befehlen, daß nach geschehener Publikation dieser Unsrer Ordnung in Zukunft bey den Aemtern und Gerichten in dergleichen Fällen nicht gesprochen, sondern die Konkurs-acta auf eine auswärtige unpartheyische Juristen-Fakultät verschicket werden sollen. Nachdem auch

§. 21.

An einigen Orten bey den Land- und Forst-Gerichten der höchstschädliche und strafbare Mißbrauch eingerissen, daß die Partheyen mit ihrer Klage und Antwort nicht früher gehöret werden wollen, sie haben dann zuvor die von Unsern Beamten eigenmächtig angesetzten Gebühren baar erleget, und also die Audienz, um ihre Nothdurft und Unschuld vorzubringen, gleichsam erkauft, auch von denen sogenannten

Feld-Wrögen, welche keiner Untersuchung bedürfen, einiges Geld gegeben, solches aber wider alle Billigkeit, Rechte und christliche gute Polizey läuft; so soll selbiges hinführo vermieden werden, und Niemand über die ihm bey dem Land- und Forstgericht angesetzte Geldstrafe etwas zu entrichten schuldig seyn, ausser, daß derselbe dem Beleidigten die verursachten Kosten erstatten, den Beamten aber in geringfügigen, 5 Mfl. nicht übersteigenden Bruch-Posten 12 Mgr., in andern wichtigeren hingegen nur 1 Rthlr., wovon der Amtmann auf dem letztern Fall 18, auf dem ersten aber 6, der Amtsschreiber 9, oder 3, der Amtsvogt oder Gogrefe 6, oder 2, und der Untervogt 3, oder 1 Mgr. einschließlich der Citations-Gebührnisse zu genieſſen hat, erlegen soll. *) Wobey

*) Landesherrliche Verordnung vom 28ten Dezember 1782 Anlage A. zur Beamten-Instruktion vom 1. May 1815. Nr. II. 9. (Hagemannsche Verord. Samml. von 1815. Theil 2. Seite 406.)

§. 22.

Unsern Beamten hiemit bey Vermeidung 20 Goldfl. Strafe geboten wird, die ihnen von den gethädigten Landgerichts-Posten zugelegte obbemeldete Jura nicht ehender von den Bruchfälligen beyzutreiben, bis Unseren Amts-Rezeptoren die gethätigte Brüchten eingeliefert worden; wenn aber Unsern Unterthanen, bekannter Armuth, oder anderer Umstände halber, die angesetzte Strafe entweder ganz oder zum Theil erlassen werden muß, sind vorgedachte Jura auch nach dem Ertrag darnach einzurichten und zu bezahlen. Nachdem Wir auch

§. 23.

Mit höchstem Mißfallen vernommen, daß vor Abhaltung der hohen Land- und Forst-Gerichte die dahin zur Bestrafung gehörigen Posten von Unsern Drosten und übrigen Beamten der Gebühr nach nicht untersuchet, und dadurch Unsere getreue Unterthanen zum öftern widerrechtlich in große Strafe und Schaden gesetzet worden: Wir aber diesem höchstschädlichen Unwesen nachzusehen nicht gemeinet sind; So befehlen Wir hiemit Unsern Beamten, und zwar bey Bezahlung der zur

Ungebühr

Ungebühr angesetzten Strafgelder, auch befindenden Dingen nach, bey Verlust ihrer Dienste, daß sie alle zu den hohen Land- und Forst-Gerichten gehörigen Verbrechen, vor deren Abhaltung, gründlich untersuchen, auch protokolliren, und demnächst solche protocolla judicialia den commissariis auf den Landgerichten numerirt vorlegen sollen, damit dieselben sich deren, so oft es nöthig, bedienen, und bey währenden Landgerichten die Denuntirten daraus sofort überführen können. Eine gleiche Bestrafung haben

§. 24.

Diejenigen Beamten zu gewärtigen, welche sich wider Eyd und Pflichten erkühnen, einige Bruchfällige wegen Geschenk, Gunst oder Gaben gar nicht einzuwrögen, und dadurch veranlassen, daß nicht allein die Verbrechen unbestraft bleiben, sondern auch Unser Kameral-Interesse gefährdet werde. Nachdem Wir auch

§. 25.

Ungnädigst wahrnehmen müssen, daß die bey den Land- und Forstgerichten aufgebenden Kosten, theils zu Unserer Fürstlichen Kammer, theils zu Unserer Unterthanen Beschwerde gemeiniglich sehr hoch, und zuweilen den erkannten Brüchen gleich, oder noch wohl höher hinanlaufen, Wir aber solchen Unordnungen und Mißbräuchen abgeholfen wissen wollen; so ist Unser gnädigster Wille, daß zwar bey den Landgerichten nach wie vor das gewöhnliche Traktament gehalten, dieses aber also eingerichtet werden solle, damit alle dergleichen Mißbräuche und überflüssige Aufschläge verhütet, mithin selbige, so viel als immer möglich, eingeschränkt werden, zu welchem Ende dann die Beamten Unsern Landgerichts-commissariis die Rechnung des Traktaments, ehe die Gelder zu solchem Behuf von Unsern Unterthanen beygetrieben werden, zuförderst einreichen sollen, um daraus ersehen zu mögen, ob sothane Kosten zu paßiren, oder zu ermäßigen sind. Wobey Wir dann

§. 26.

Enstlich wollen, daß solches Landgericht nicht länger als einen Tag dauern, und nach Verflieſſung deſſelben das Traktament aufgehoben ſeyn ſoll, damit auch

§. 27.

Unſere getreuen Unterthanen wegen der Bezahlungszeit derer Brüchten nicht übereilet, und beſchweret werden mögen, ſoll man denenſelben nach abgehaltenen Landgerichten einen terminum solutionis von vier Wochen anſetzen, anbey verkünden, daß nach deſſen fruchtloſer Verflieſſung die Strafgelder ſo fort executive beygetrieben werden ſollen, bey welchem allen auf der Brüchfälligen Verbrechen und Vermögen zu reflektiren iſt. Daneben werden auch Unſere Vögte und Gogreven, welche die Brüchten einzunehmen und in das Amts-Regiſter zwiſchen St. Michaelis und Martini zu liefern haben, bey Verluſt ihrer Dienſte hiemit angewieſen, ohne Vorwiſſen und Gutbefinden Unſerer Hofkammer dieſe Zahlungszeit ſo wenig zu ändern, als unſere getreue Unterthanen mit ungebührlichen Exekutionen und Zehrungskoſten läſtig zu fallen. Als Uns auch unter andern

§. 28.

Vorgebracht worden, daß bey verſchiedenen Aemtern diejenigen Leute, welche auf den Land- und Forſtgerichten Armuths halber zum Gehorſam verurtheilet ſind, eben ſo viel an Unkoſten und Schließgeld, als diejenigen, welche auſſerhalb dem Landgericht zum Gefängniß kondemnirt werden, folglich mehr, als die ihnen andiktirte Strafe bezahlen müſſen; ſo verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß, wenn Jemand ſeines Unvermögens halber die verwirkte Geldſtrafe nicht erlegen kann, und deſſentwegen auf einige Tage zur Haft verwieſen wird, derſelbe weiter nichts, als dem Schlieſſer 1 Ggr. an Schließgeld bezahlen, dafern aber Jemand ſeiner Bosheit und Frevels halber gefänglich hingeſetzet

gesetzet würde, derselbe dem Schließer das gewöhnliche Schließgeld entrichten solle. Es ist sonsten

§. 29.

Hauptsächlich dahin zu sehen, daß solche Landgerichts-commissarii auf die Landgerichte abgehen, welche den Ober- oder Unter-Beamten nicht verwandt, noch alliret sind, damit Unsere getreuen Unterthanen ihre etwa gegen die Beamten habenden Beschwerden sothanen commissariis ohne Scheu eröfnen, auch der Gebühr nach gehöret werden können. Ueber dieses soll auch

§. 30.

Bereits gnädigst ernstlich verbotener Maßen von dem Fastnachts- oder Pfingst-Bier der Rthlr. welchen bishero die Beamten gefordert und gehoben, bey willkührlicher Strafe nicht mehr genommen werden. Nachdem Wir im übrigen

§. 31.

Mißfällig vernehmen müssen, daß Unsere Beamten sowohl, als Förster und andere Bediente von ihren unter sich habenden Höfen und dazu gehörigen, wie auch gebrauchenden Gütern, die schuldigen Lasten unter dem Namen und Schein einer freywilligen Uebernachme, denen übrigen Einwohnern der Dorfschaften, worinnen solche Höfe und Güter belegen, oder aber des Amts gesammten Eingesessenen aufgedrungen hätten: Wir aber dergleichen unbillige Beschwerungen Unserer Unterthanen keinsweges gedulden wollen; so sollen hinführo solche freywillige Uebernahmen, nemlich Kontribution, Landschatz, Herrn-Dienste, oder wie sie auch sonsten Namen haben mögen, Kraft dieses gänzlich abgeschaffet seyn, und bey Vermeidung Unserer Ungnade und unter gesetzter Strafe kein Beamter oder Bedienter, wer der auch immer sey, dergleichen freywillige Uebernahme fernerhin andern zumuthen oder aufbürden, am allerwenigsten aber von unterhabenden dienstpflichtigen

tigen Gütern sich des wirklichen Herrndienstes entziehen. Würden aber ein oder anderer Beamte, Bediente, Dorfschaft oder Gemeine diesem, unter was Namen und Schein es immer geschehen könne oder möchte, gleichwohl zuwider handeln, soll derselbe Beamte und anderer Bedienter sowohl, als Unterthan, und zwar der Amtmann, Amtschreiber, Amtsvogt, Gograefe und andere Bediente, welche dergleichen Uebernahme den Amts- oder Dorfseingesessenen anmuthen, oder sonsten aufbürden und sich des wirklichen Dienstes entziehen werden, jedesmal Unserm fisco 50 Goldfl. unnachläßiger Strafe, die Amts- oder Dorfs-Eingesessenen auch, so oft dieselben, unter was Vorwand es auch geschehen mag, zu dergleichen Uebernehmung sich überreden lassen, 25 Goldfl. zur Strafe erlegen und entrichten. *) Weilen Wir auch

*) Landesherrliche Verordnung vom 3ten November 1777. §. 27.

§. 32.

In glaubhafte Erfahrung gebracht haben, daß, wenn einige Unterthanen öde und wüste Höfe annehmen, darauf zu bauen anfangen, und von Unserer Hofkammer ein und anderes Jahr von der wirklichen Dienstleistung oder auch gar von dem Dienstgeld befreyet werden, darauf dann den von besagter Unserer Kammer erhaltenen Schein ans Amt liefern, dafür dem Amtmann 1 Rthlr., dem Amtschreiber gleichmäßig 1 Rthlr., wie auch dem Amtsvoigten und Unterbedienten ein gewisses geben müssen, und also dieselben dasjenige, was in Unserem höchsten Namen nachgelassen wird, unverantwortlicher Weise zu sich ziehen; so wird solches unter vorgedachter Strafe hiemit gänzlich verboten. Uebrigens sollen

§. 33.

Die von Unsern hohen Vorfahren am Hochstift sowohl, als Uns Selbsten ausgelassenen Polizey-, Dienst-, Feuer- und andere Verordnungen, wie auch Edikte, in so weit selbige durch gegenwärtige nicht geändert sind, bey Vermeidung schwerer Strafe unverbrüchlich gehalten, und

pflicht-

pflichtmäßig beobachtet, mithin keine confirmatio in pactis & contractibus, anderster dann auf Anrufen beyderseits Kontrahenten, und daferne jemand über Lehn- oder Meyergüter pacta errichten wollte, mit Zuzieh- und Bewilligung des Lehns- oder Gutsherrn ertheilet, die Kontravenienten aber Uns ohne Ausnahme und Ansehen der Personen von Unserer Regierung, oder Hofkammer jedesmal gehorsamst angezeiget werden.

§. 34.

Da Uns auch die glaubhafte Anzeige geschehen, wie nemlich Unsere Drosten, Gerichtsherren und Beamten Unsern Unterthanen Behuf eines Anlehns öfters attestata ertheilen, daß die Güter, worauf der Pfand-Schilling gesuchet wird, ihnen eigenthümlich, frey und unbeschwert zugehörten; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß, woferne sich das Gegentheil äussern, und der Kreditor sich also betrogen finden würde, alsdann Unsere Drosten, Gerichtsherrn und Beamten den durch sie gefährdeten Gläubiger nicht allein schadlos halten, sondern auch darneben in schwere Strafe verfallen seyn sollen. Auf daß nun

§. 35.

Diese Unsere Amts- und Untergerichts-Ordnung, männiglichen kund werden, und ein jeder sich darnach zu richten wissen möge, soll dieselbe durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht, und jeglichem Dorf davon 4 Exemplarien zugestellet, davon eins bey der Kirchen, eins bey dem Pfarrherrn, und zwey bey den Bauermeistern aufbehalten, auch alljährlich zweymahl von den Kanzeln, als in den letztern Oster- und Weynachts-Tagen öffentlich abgelesen werden: Gebieten demnach Unsern Drosten, Gerichtsherren und Beamten, auch Burgermeistern und Rathsmännern in Städten und Flecken, auch sonst männiglichen hiemit und wollen, daß jedermann nach dieser Unserer Ordnung sich richten, und Niemanden dawider unter einigerley Schein oder Vorwand zu beschweren sich unterstehen solle, so lieb einem jeden ist, Unsere Ungnade und schwere Bestrafung an Geld, auch gar Entsetzung seines Dienstes zu vermeiden.

§. 36.

§. 36.

Gleichwie aber nicht wohl möglich ist, allen casibus, so vorfallen können, eine gewisse Richtschnur vorzuschreiben; so versehen Wir Uns zu Unsern Beamten und übrigen Amtsbedienten, wie auch Gerichtshaltern, dann den Bürgermeistern und Rathsmännern in Städten und Flecken hiemit gnädigst, es werden dieselben all dasjenige, so dahier ausdrücklich nicht vermeldet, und gleichwohlen billig, auch zum Besten Unserer Unterthanen gereichig ist, vermöge abgestatteter Pflichten, und darin versprochener Treue und Fleisses, ohnedem in Acht zu nehmen und zu verrichten sich äusserst angelegen seyn lassen. Wonach ein Jeder sich gehorsamlich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Wir behalten schließlich Uns und Unseren Successoren bevor, diese Unsere Amts- und Untergerichts-Ordnung gleich anderen von Uns und Unsern Vorfahren mit Vorwissen und Belieben Unsers Würdigen Domkapitels geschlossenen und bereits publizirten Verordnungen aus Landesherrlicher Macht, dem Befinden nach, hiernächst zu mindern, zu mehren, und zu erklären.

§. 37.

Damit nun die in Rechtsstreit befangenen Partheyen mit unziemlich- und unmäßigen Sporteln und Gerichts-Kosten nicht beschweret werden mögen; sollen Unsere Beamten und die Gerichtshalter jeden Orts, auch andere Amts- und Untergerichts-Bediente, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, von keinem Theil, unter was Schein, oder Vorwand es immer seyn mag, das Geringste mehr zu nehmen befugt seyn, als hiernach folget. *)

*) Vorläufige Beamten-Instruktion vom 1ten May 1815 §. 27 — 35. (Hagemannsche Verord. Samml. von 1815. 2ter Theil, Seite 365.

TAXA

TAXA SPORTULARUM. *)

Armen bedürftigen Personen soll die Justiz umsonst unverweilet administriret und von selbigen nicht das Geringste genommen werden.

	Rthlr.	Gar.	Pf.
1. Für Einführung einer Schrift oder mündlichen Klage nichts.	—	—	—
2. Für Kommunikation einer schriftlichen Klage ad cassam zu gemeiner Theilung	—	3	—
3. Für Kommunikation des bey Vorbringung einer mündlichen Klage abgehaltenen protocolli, für jedes Blatt	—	1	—
4. Für Annehm- und Kommunizirung des Beklagten Gegenberichts, es werde das decretum auf die eingebrachte Schrift gesetzt, oder in Form eines Bescheides herausgegeben	—	3	—
Welches dann bey allen schriftlichen Sätzen und deren Kommunikation bis zum Beschluß der Sachen also gehalten, und unter das decretum allemal diese Taxe der 3 Ggr. gesetzet, sonsten aber,			
5. Wenn eine Klage nicht allein ad protocollum genommen, sondern auch summarie untersuchet und durch einige Sätze verfahren, mit-			

*) Extrajudicial-Sportel-Taxe der Hildesheimischen Beamten. (Hagemannsche Verord. Samml. von 1815. Theil 2 Seite 405.) Ausschreiben der Königl. Justiz-Kanzlei zu Hildesheim vom 23ten Junius und 15ten Dezember 1819. (Gesetz-Samml. von 1815. 3te Abth. Seite 105 und 235.)

	Rthlr.	Ggr.	Pf.
bin darauf definitive gesprochen würde, sollen dafür ad communem divisionem gegeben werden	—	12	—
6. Für eine schriftliche Citation ad partem vel testes	—	3	—
7. Für einen Zeugen zu beeydigen und abzuhören, dem Amtmann oder Gerichtshalter . .	—	16	—
Dem Amt- oder Gerichtsschreiber . . .	—	8	—
8. Für eine mündliche Citation (welche in allen Sachen, so zu keiner schriftlichen Handlung und ordentlichen Prozeß gediehen sind, geschehen soll) den Beamten und Gerichtshaltern nichts, den Vögten aber von den citandis, so unter oder eine halbe Meile weit vom Amt entlegen, jedesmal	—	2	—
Von denen hingegen, welche über eine Meile Weges vom Amt entfernet, einschließlich der Insinuations-Gebühren	—	4	—
9. Für Kommunizirung eines Reichs-Abschieds, mäßig eingerichteten Zeugen-Verhörs, für jeden Bogen	—	2	—
10. Für eine schriftliche Citation ad inrotulandum acta dem Amtschreiber oder actuario judicii .	—	3	—
11. Für ein Interlokut, so vim definitivæ hat und ad protocollum abgegeben worden, dem Amtmann oder Gerichtshalter	—	6	—
Wenn aber dergleichen allererst nach Einsehung der Akten, oder ein Endurtheil abgefasset würde, mögen Unsere Beamten und die Gerichtshalter, der Sachen Beschaffenheit und deren darin verwechselten Schriften Weitläuft- und Wichtigkeit nach, für ein solches Urtheil fordern und nehmen, daß sie es vor Gott, Uns und Unserer			

	Rthlr.	Ggr.	Pf.
Regierung verantworten können, und ein Jeder hierunter vor Unserer Ungnade und willkührlicher Bestrafung sich hüten. Damit man nun sogleich sehen möge, wie viel dafür angesetzet sey, sollen Unsere Beamte und die Gerichtshalter die Sporteln für solche Urtheile unter das Konzept sowohl, als die Kopey derselben, welche den Partheyen kommuniziret wird, setzen und spezifiziren.			
12. Für Inrotulation, Versiegel, und Verschickung der Akten dem Amtschreiber oder actuario judicii	—	6	—
13. Item für deren Eröfnung und Publikation, auch Kopey der Urtheil dem Amtschreiber oder actuario judicii von jedem Theil	—	8	—
14. Pro apostolis refutatoriis, wenn solche aus denen rationibus decidendi genommen worden, dem Amtmann oder Gerichtshaltern . . .	—	8	—
15. Pro inspectione actorum dem Amt- oder Gerichtsschreiber	—	4	—
16. Für Aufsuchung alter Akten für jedes Jahr .	—	1	—
17. Für Exekutions- oder Hülfs-Gelder von jedem Hundert 1 Rthlr. wovon dem Amtmann oder Gerichtshalter gebühren	—	16	—
Dem Amtschreiber aber oder actuario . .	—	8	—
Wenn es aber mehr nicht als 15 Rthlr. beträgt, von vermögenden Partheyen insgesammt .	—	6	—
Von Armen aber nichts.			
18. Für Abschriften der Akten für einen vollen Bogen	—	2	—
19. Für einen schriftlichen Zahlungs-Befehl .	—	3	—
20. Für ein gemeines Bericht-Schreiben . .	—	6	—
Wenn aber ein solcher Bericht ex actis gezogen worden, kann die Arbeit solchergestalt angeschla-			

	Rthlr.	Ggr.	Pf.
gen werden, wie ein Jeder es zu verantworten sich getrauet.			
21. Für ein Interzessional- oder Vorschreiben .	—	8	—
Wenn es aber statum causæ vorstellet und ex actis ausgeführet wird, kann ein jeder nach seinem Gewissen die Arbeit taxiren.			
22. Für einen Extrakt der Erbregisters oder anderer Urkunden, wenn die Nachsehung derselben von kurzen Jahren her geschiehet	—	6	—
23. Falls aber solche von alten Jahren her geschehen muß	—	12	—
24. Für Verfertigung und Konfirmation einer Ehestiftung, wenn selbige vor dem Amt oder Gericht gemacht, verfertiget, und zugleich konfirmiret ist	1	—	—
Für eine blosse Konfirmation derselben aber .	—	8	—
Dafern aber solche von den Amtsvögten oder Gogreven, welche eigentlich selbige entwerfen sollen, verfertiget sind, sollen sie dafür zu genieſsen haben	—	16	—
25. Für ein attestatum oder Zeugniß	—	12	—
26. Für Verfertigung und Konfirmation eines Kaufbriefes und dergleichen Kontrakte . . .	1	—	—
27. Für eine blosse Konfirmation aber, von jedem hundert Rthlr.	—	4	—
28. Für deponirte Gelder von jedem hundert Rthlr. wegen der deswegen habenden Obsorge zur Ergötzlichkeit einmal für alles	1	—	—
Dahingegen aber eine solche Veranstaltung zu machen ist, damit entweder auf Unseren Amthäusern eine starke und wohlverwahrte Lade mit			

zwey

	Rthlr.	Ggr.	Pf.
zwey verschiedenen Schlössern, worin sothane Gelder gelegt werden, und wovon ein Jeder einen Schlüssel zu sich nehmen soll, angeschaffet, und an einen sichern Ort gesetzet, oder aber, wenn solcher nicht anzutreffen ist, allsolche deposita Unserer Fürstlichen Kanzley unverzüglich gegen genugsamen Schein eingeschickt und wohl verwahrlich aufbehalten werden, wobey Unsern Beamten und denen Gerichtshaltern an ihren juribus depositionis nichts abgehen, sondern solche ihnen ungekränket verbleiben sollen. Daferne sie aber gegenwärtiger Unserer Verordnung nicht nachkommen und dadurch gedachte deposita sich verliehren würden, sollen Unsere Beamte und die Gerichtshalter, befindenden Dingen nach, dafür zu haften und einzustehen allerdings schuldig seyn.			
29. Als auch bey den vorgewesenen Werdierungen bishero die Interessenten in vielen Dingen mit übermäßigen, unziemlichen Amts- und Gerichtsgebühren beschweret worden, welcher Unbilligkeit aber Wir ferner nachzusehen keinesweges gemeinet sind; so soll hinführo bey den vorfallenden Werdierungen Unsern Drosten nichts, Unsern Amtsmännern aber von einem Vollspänner- oder Acker- auch Halbspänner-Hof, wozu sie allein adhibiret werden sollen, alltäglich nebst nothdürftigem Essen und Trinken	1	6	—
Amtschreibern hingegen nur gereichet werden .	—	15	—
Wenn aber ein Kothhof, Häuslingshaus, oder Brinksitzerey werdiret oder in Anschlag gebracht werden muß, sollen Unsere Amtmänner dazu			

nicht

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
nicht gezogen, sondern die Amtsvögte oder Gogreven der Aestimation beywohnen, und denselben in allem täglich	1	—	—
Den Untervögten	—	8	—
Denen dazu benöthigten Aestimatoren oder Werdierungs-Leuten aber, wenn sie kein Essen bekommen, einem jeden	1	—	—
Sonsten aber	—	16	—
passiret werden.			
Wobey. Wir Unsern Beamten und den Gerichtshaltern unter schwerer Strafe hiemit einbinden, die æstimationes auf keinerley Weise zu verzögern, und den Partheyen unnöthige Kosten zu verursachen.			
30. Gleichwie Wir dann auch gnädigst verordnen, daß bey den actibus, welche von ein- oder anderer Gerichtsperson allein verrichtet werden können, nicht das ganze Gericht erscheinen, sondern solche Verrichtungen ein- oder andern Unterbeamten kommittiret werden, und sodann in solchen Vorfallenheiten der Amtschreiber . .	—	16	—
der Amtsvogt oder Gogreve	—	12	—
und der Haus- oder Untervogt . . .	—	6	—
zu genieſſen haben sollen.			
31. Für gerichtliche Depoſition und Publikation eines Testaments	1	—	—
32. Pro decreto arresti personalis in bürgerlichen Sachen ist auf das Vermögen desjenigen, so in Arrest gebracht werden soll, zu reflektiren, und sind darnach die Jura zu reguliren, höchstens aber ist anzusetzen	1	—	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
33. Pro decreto ejusdem relaxationis . . .	—	12	—
34. Pro decreto autem arresti realis für Einheimische gegen Fremde	—	6	—
Für Fremde gegen Einheimische aber . . .	—	12	—
35. Für Aufhebung deſſelben	—	3	—
36. Nachdem es Einheimiſche oder Fremde betrift.	—	6	—
37. Pro mandato simplici	—	4	—
38. Pro mandato executoriali dem Amtmann oder Gerichtshaltern	—	8	—
Amt- oder Gerichtsſchreibern	—	4	—
39. Pro mandato manutenentiæ dem Amtmann oder Gerichtshalter	—	8	—
Amt- oder Gerichtsſchreibern	—	4	—
40. Pro actu exmissionis dem Amtmann oder Gerichtshalter	2	—	—
Amt- oder Gerichtsſchreiber	1	—	—
41. Pro actu immissionis eben ſo viel. Wenn ſolcher durch einen Unterbeamten geſchieht, gleich denn ſolches jedesmal in Kleinigkeiten befolget werden ſoll	—	12	—
42. Pro citatione edictali dem Amtmann oder Gerichtshalter für das Erkenntniß . . .	—	8	—
Amtſchreiber für die Expedition . . .	—	4	—
Für Affigirung derſelben	—	2	—
Die auswärtigen Koſten müſſen die Partheyen beſonders tragen.			
43. Für ein Requiſitorial-Schreiben dem Amtmann oder Gerichtshalter	—	6	—
Amt- oder Gerichtsſchreibern. . . .	—	3	—
44. Pro tutorio vel curatorio dem Amtmann oder Gerichtshaltern	—	8	—

Dem

	Rthlr.	Ggr.	Pf.
Dem Amt- oder Gerichtsschreibern . . .	—	4	—
45. Für ein Inventarium zu verfertigen dem Amtmann oder Gerichtshaltern täglich	1	6	—
Amt- oder Gerichtsschreibern nebst Essen u. Trinken	—	15	—
46. Für eine Besichtigung dem Amtmann oder Gerichtshaltern täglich	1	6	—
Den Amt- oder Gerichtsschreibern . . .	—	15	—
Wenn aber selbige durch einen Unterbeamten verrichtet wird	—	12	—
47. Für Beeydigung eines Krügers oder Zehntmahlers dem Amtmann oder Gerichtshaltern .	1	—	—
Amt- oder Gerichtsschreibern	—	12	—
Wir verbieten aber hiemit bey Unserer höchsten Ungnade, solche Beeydigung nicht alle Jahr zu wiederholen, sondern diejenigen, welche sothanen Eyd einmal ausgeschworen haben, dabey ohne weitere Beeydigung zu belassen, es würden dann andere dazu angeordnet.			
48. Für Setzung der Mahl-Steine, es seyen derselben viel, oder wenig, dem Amtmann . . .	1	6	—
Amtschreibern	—	15	—
49. Für eine Auspfändung, so von Gerichts wegen geschieht, dem Amtsvogt oder Gogreven .	—	6	—
Wovon er aber dem Untervogte seine Gebührniß zu geben hat.			
50. Pro subhastatione dem Amtmann täglich . .	1	6	—
Amtschreibern	—	15	—

Daferne aber wider bessere Zuversicht Jemand sich unterfangen sollte, dieser Unserer gnädigster Verordnung entgegen zu gehen, und ein mehreres an Gerichts-Sporteln zu fordern oder zu nehmen, als selbem

darin

darin zugelegt ist, so soll der Kontravenient für das erstemal das Duplum der Parthey zurück zu geben schuldig seyn, auf den zweyten und fernern Kontraventions-Fall aber respektive mit einer fiskalischen Strafe von 20 Goldfl. oder der Suspension von seinem Dienst, diejenige Parthey auch, welche ein mehrerers, als in vorstehender Taxa angesetzet ist, entrichten oder geben mögte, gleichfalls mit einer fiskalischen Strafe, und zwar von 10 Goldfl., ohnfehlbar angesehen werden.

Würde indessen sich ein oder anderer Posten ereignen, welcher in dieser Taxa nicht ausdrücklich enthalten, so soll auf solchen begebenden Fall kein Beamter noch Gerichtshalter hierunter des bishero eingerissenen eigenmächtigen Taxirens ferner sich anmaaßen, sondern dergleichen Posten jedesmal Unserer heimgelassenen Regierung zur billigmäßigen Determinirung zu übergeben, Unsere procuratores auch, wenn dieselben verspühren, daß ihre Partheyen wider diese Unsere Ordnung und taxam übernommen und übersetzet werden, solches gedachter Unserer Regierung sofort zur gebörigen Remedir- und Ahndung anzuzeigen, bey unausbleiblicher schwerer Strafe, allenfalls auch der Suspension selbst verbunden seyn.

XXV.

Konsistorial-Verordnung

für die

Einwohner A. K. die ehelichen Verlöbnisse, die verbotenen Grade und die Versöhnung uneiniger Eheleute betreffend, vom 22ten Oktober 1743.

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Klement Augusten, Erz-Bischoffen zu Cölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzlern und Churfürsten, Bischofen zu Hildesheim ꝛc.

Wir zum Konsistorio Augsburgischer Konfession des Hochstifts Hildesheim verordnete Konsistorial- und Kirchen-Räthe, fügen allen und jeden besagter Konfession Zugethanen dieses Hoch-Stifts hiemit zu wissen. Es erfordert nicht weniger die Ehre und Würde des von Gott selbst eingesetzten Ehestandes, als die gemeine Zucht und Ehrbarkeit, daß die ehelichen Verlöbnisse nicht heimlich und hinterrücks, ohne Zuziehung der Eltern oder nächsten Anverwandten, zwischen denen einander zur Ehe begehrenden Personen alleine, sondern ordentlich und in Gegenwart beglaubter Zeugen gestiftet werden.

Ferner zeiget der geoffenbarte Wille des Höchsten, daß die Ehe zwischen solchen Personen, welche die Natur durch Blutfreundschaft oder Schwie-

Schwiegerschaft mit einander zu nahe verknüpfet hat, unzuläßig; wie denn alte und neue Exempel lehren, daß dergleichen Ehen Gottes Zorn und allerley Unfug nach sich ziehen; auch daß die gehoffete Zulassung derselben bey dem nothwendigen vertraulichem Umgange unter den nahen Anverwandten zu unziemlichen und verdächtigen Unternehmungen Gelegenheit gebe. Endlich ist am klaren Tage, daß auf die Uneinigkeit und eigenmächtige Trennung der vor dem Angesichte Gottes und der christlichen Kirche mit einander verbundenen Ehe-Leute Jammer und Noth, Verwirrung und Verderben der Haushaltungen folgen, und die Sünden samt den Strafen der Sünden unter den Christen dadurch gehäufet werden. Ob nun wohl in Ansehung erwähnter Stücke in weyland Herrn Julii, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Gottseligster Gedächtniß aufgerichteten und in hiesigem Lande eingeführten Kirchen-Ordnung ausdrückliche und heilsamliche Verfügung geschehen; so lehret doch die tägliche Erfahrung, zum Theil auch die vor uns obschwebenden vielen Streitigkeiten und Rechtfertigungen, nicht minder das oftmalige Nachsuchen der Erlaubniß zur Vollziehung der Ehen in den verbotenen Graden, daß bald aus Geringschätzung Göttlicher und menschlicher Anstalten, bald aus angeblicher Unwissenheit der desfalls ausgegangenen Verordnungen, der Göttlichen Einsetzung und der daraus fliessenden Ehre und Würde des Ehe-Standes, auch überhaupt der christlichen Wohlanständigkeit vielfältig zu nahe getreten werde. Diesemnach hat Pflicht und Nothwendigkeit erfordert, gegenwärtige Ehe-Ordnung kund zu machen.

I.

Was also erstlich die Ehe-Verlöbnisse betrifft, so ist, jedermanns Geständniß nach, der Ehe-Stand ein solches wichtiges Geschäft, daran des Menschen zeitliche und nicht selten auch ewige Wohlfahrt hanget. Daher von selbsten folget, wie übel selbige thun, welche sothane Handlung andern geringen Sachen, welche unter denjenigen, so mit einander zu thun haben, alleine verhandelt werden, und dahero allerhand

Verdacht, List und Betrug unterworfen sind, gleich, ja noch wohl geringer achten, und dieselbe für sich allein anfangen. Aus welchen heimlichen Ehe-Versprechungen sodann entstehet, daß manche Weibes-Person um ihre Ehre gebracht, in den Ehe-Klagen aus Mangel des genugsamen Beweisthums die Wahrheit nicht ans Licht gesetzet und oftmals zu falschen Eyd-Schwüren Gelegenheit gegeben wird. Welches alles zu verhüten, wir hiemit setzen und ordnen, daß Manns- und Frauens-Personen, wes Standes, Würden oder Wesen die seyn und zur Augspurgischen Konfession sich bekennen, ohne ihrer Eltern und Vormünder Rath, Vorwissen und Willen sich in keine Eheverlöbniß einzulassen befuget seyn sollen. Diejenigen aber, so nicht mehr unter der Eltern oder Vormünder Gewalt sich befinden, sollen zu ihrer ehelichen Versprechung zum wenigsten zwo ehrbare, redliche unpartheyische Personen zuziehen und in deren Gegenwart sothane Ehe-Verbindung zu Werke richten, damit also die geschehene Ehe-Verpflichtung, im Fall der Nothdurft, genugsam und rechtmäßig könne bewiesen werden.

2.

Anlangend zweytens die wegen gar zu naher Blut-Freundschaft oder Schwiegerschaft verbotenen Ehen; so werden bey den Augspurgischen Konfessions-Verwandten hiesigen Stifts die Ehen unter nachgesetzten Personen nun und nimmermehr zugelassen, mithin so wenig die im 18ten und 20ten Kapitel des dritten Buchs Mose erzählten Personen, als diejenigen, welche in gleichen gradibus sich befinden, eine Dispensation zu hoffen haben, wenn auch gleich die fleischliche Vermischung geschehen seyn möchte. Wie also das Churfl. Konsistorium die Gründe dieser wichtigen Sache aus Gottes Wort, in der Furcht des Herrn, zur Beruhigung der Gewissen mit gutem Vorbedacht angenommen; so haben die Prediger denenjenigen, welche sich etwa mit der Hoffnung einer zu erhaltenden Freiheit in solchen Graden zu heyrathen schmeicheln, deutlich anzuzeigen, daß sie vom Konsistorio eine abschlägige Antwort gewärtig seyn müßten, wenn sie um Dispensation oder Erlaubniß anhalten würden.

Es

Es ist demnach verboten:

Die Ehe zwischen Eltern und Kindern,
Groß-Eltern und Groß-Kindern,
Stief-Eltern und Stief-Kindern,
Schwieger-Eltern und Schwieger-Kindern.

Weiter können sich nicht verehelichen:

Brüder und Schwestern,
Halb-Brüder und Halb-Schwestern.

Eine Wittwe mag nicht heyrathen:

ihres verstorbenen Mannes Bruder;

Und ein Wittwer mag nicht heyrathen:

seiner verstorbenen Frauen Schwester.

Einer Frauens-Person ist verboten zu heyrathen:

ihres Vaters oder Groß-Vaters ihrer Mutter oder Groß-Mutter Bruder.

Desgleichen ist

einer Manns-Person untersagt:

sich mit ihres Vaters oder Groß-Vaters ihrer Mutter oder Groß-Mutter Schwester zu verehelichen.

Niemand darf sich verheyrathen:

mit seines Bruders, oder mit seiner Schwestern Kindern.

Einem Wittwer ist nicht erlaubt:

seiner verstorbenen Frauen Bruders-, oder Schwester Tochter zu heyrathen.

So ist auch einer Wittwe nicht erlaubet:

ihres verstorbenen Mannes Bruders-, oder Schwester Sohn zu ehelichen.

Es ist einer Manns-Person nicht zugelassen:

seines Vaters, oder seiner Mutter Bruders Frau, oder seines Schwieger-Vaters oder seiner Schwieger-Mutter Schwester zu heyrathen.

Es ist einer Frauens-Person nicht zugelassen:

ihres Vaters, oder ihrer Mutter-Schwester Mann, oder ihres Schwieger-Vaters oder ihrer Schwieger-Mutter Bruder zu ehelichen.

Bey allen diesen Fällen ist zu beobachten, daß nicht allein vollbürtige, sondern auch halbbürtige Bluts-Freunde gemeinet werden, ja daß auch die, so ausser der Ehe gezeuget worden, hierunter begriffen sind.

Nun haben zwar christliche Fürsten und Obrigkeiten ausser diesen bemeldeten Fällen noch einige andere, welche in natürlichen und Göttlichen geschriebenen Gesetzen nicht eigentlich untersaget sind, den verbotenen Ehen hinzugefüget, damit christliche Vorsichtigkeit und Ehrerbietung gegen Gottes Befehl desto mehr möchte verwahret werden. Wenn aber bewegende Ursachen vorhanden sind, so wird in solchen Fällen vom Konsistorio dispensiret, welches desfalls geziemend zu belangen ist.

3.

Was drittens die zwischen Ehe-Leuten öfters vorfallenden ärgerlichen Zwistigkeiten und eigenmächtige Trennungen anreichet; so werden die Prediger hiedurch ihrer Pflicht erinnert, daß sie sowohl öffentlich als insgeheim bey vorkommenden Fällen die Schädlichkeit solcher Uneinigkeit aus Gottes Wort anzeigen, und wie darauf Gottes Zorn und Ungnade zeitlich und ewig folge. Sie haben allen möglichen Fleiß anzuwenden, die uneinigen Ehe-Leute wiederum zu versöhnen. Sie werden auch allenfalls die weltliche Obrigkeit mit zu Hülfe ziehen, damit diejenigen, welche sich nicht durch Warnung und Vorstellung des Göttlichen Zorns, oder durch freundliche Vorhaltung des Nutzens und der

An-

Annehmlichkeit der ehelichen Eintracht bedeuten und erweichen lassen wollen, durch Gefängniß oder andere weltliche Bestrafung bewogen werden mögen. Woferne aber solches alles nicht anschlagen will, so haben die Prediger solche gehässige und unversöhnliche Personen dem Konsistorio anzumelden, damit dasselbe in solchen Fällen, wie Rechtens ist, verfahren könne.

Schließlich finden Wir nöthig eine Erinnerung an die Prediger wegen zweyer in die Ehe-Sachen schlagenden Stücke dieser Verordnung anzufügen:

Erstlich zwar wegen des so genannten temporis clausi, oder wegen der Zeit in welcher keine copulationes und Hochzeiten darum gestattet werden, damit die allgemeine Andacht der Christen in solchen Tagen nicht gehindert werden möge. Es werden also, nach geschehener reiflicher Ueberlegung, und insonderheit in Ansehen der so nützlichen Uebereinstimmung hiesiger Gemeinden mit den Gemeinden der benachbarten Lande, die in dieser Sache ehemals ergangenen Verordnungen nunmehro dahin bestimmet, daß das erstere tempus clausum vom andern Sonntage des Advents bis auf das Fest der Weisen aus Morgen-Lande dauern solle.

Das andere aber gehet vom Sonntage Invocavit an, und währet bis Ostern. Dafern jedoch sich zutragen sollte, daß nothdringende Ursachen vorhanden wären, um deren willen die eheliche Trauung rechtmässig verlobter Leute keinen Aufschub litte; so müssen solche Ursachen dem Konsistorio vorgestellet und Dispensation in solchen ausserordentlichen Fällen gesuchet werden.

Hiernächst ist vorgekommen, daß die öffentlichen proclamationes zuweilen an den Fest-Tagen, welche in der Woche einfallen, verrichtet werden. Weil nun auf solche Weise die termini der erlaubten Einrede, welche öfters nöthig und wohl gegründet ist, zu sehr eingeschränkt werden; so wird den Predigern hierdurch bedeutet, daß die ordentliche

Ab-

Abkündigung oder Proklamation derer, so sich in den Ehe-Stand zu begeben willens sind, nicht anders als auf zween nach einander folgenden Sonntagen geschehen müsse.

Damit nun diese Verordnung zu männigliches Wissenschaft gebracht werde, und keiner, so dawider handelt, mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so soll dieses nicht nur sobald, als es zu Handen gekommen, von allen Kanzeln in den Kirchen Augspurgischer Konfession, abgelesen, sondern auch solche Verlesung alljährlich am 2ten Sonntage nach Epiphanien, wenn das Evangelium von der Hochzeit zu Cana erkläret wird, wiederholet werden, die Prediger auch hiemit angewiesen seyn, solchem gebührlich nachzukommen, und ihre Zuhörer, diesem allen gehorsamlich sich zu bezeigen christlich und ernstlich zu ermahnen. Gegeben in Consistor. Hildesheim den 22ten Oktober 1743.

XXVI.

Des General-Vikariats Erneuerung der Schul-Ordnung für die katholische Jugend vom 30ten April 1736, d. d. Hildesheim den 12ten Oktober 1744.

Wir Henrich Friedrich Freyherr von Löe, der hohen Kathedral-Kirchen zu Hildesheim und Paderborn respektive Dom-Dechant und Kapitular-Herr, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln ꝛc. als Bischofen zu Hildesheim ꝛc. durch hiesiges Hochstift Vikarius in spiritualibus generalis und Officialis, Statthalter, des geheimen Raths und der Regierung Präsident ꝛc. archidiaconus in Elze, Herr zu Konradsheim, Eitzum, ꝛc.

Fügen den Katholischen dieses Hoch-Stifts hiemit zu wissen, wie es auch ohnedem denselbem annoch bekannt seyn muß, daß Seine churfürstl. Durchl. zu Cölln, unser gnädigster Landes-Herr, allschon im Jahre 1736. unter andern gnädigst befohlen, welcher gestalten die katholische Jugend besser und fleissiger zur Schule und christlicher Lehre von den Eltern angehalten, und geschickt, auch sothane churfürstliche Verordnung all- und jedes Jahr um St. Michaelis von den Kanzeln verlesen werden soll.

Wenn nun wir selbsten erfahren, auch sonsten zuverlässig vernommen, daß höchstgedachte churfürstl. gnädigste Verordnung zwar alljährlich von den Kanzeln verkündet, derselben aber in verschiedenen Orten die unterthänigst-schuldigste Folge gleichwohl nicht geleistet, sondern die Kinder zur Schule und christlicher Lehre von den Eltern ganz unverantwortlich, wenig oder gar nicht geschicket werden:

Als gebiethen Wir Kraft höchstgedachten churfürstlichen gnädigsten Befehls hiemit nochmalen alles Ernstes, auch bey Strafe, und gleich darauf erfolgender Exekution, wie solche 1736. verordnet worden, daß künftighin die Schulmeister wöchentlich ihrem Pastor die Anzeigung der saumseligen Eltern thun, und die Pastoren sodann die Gogreven oder Vögte, zu Vollziehung der ihnen aufgetragenen Exekution ermahnen, endlich die Pastoren und Seel-Sorger jedes Orts dieses Hoch-Stifts ab dem alligen Verfolg an Uns monatlich berichten sollen. Gegeben unter eigener Hand-Unterschrift, und Unserm gewöhnlichen Vikariats-Insiegel Hildesheim den 12ten Oktober anno 1744.

Henrich Friedrich Freyherr v. Loë.
Vicarius in spiritualibus generalis et officialis &c.

(L.S.)

XXVII.

Verordnung gegen die unregelmässig vollzogenen Ehen katholischer Unterthanen vom 10ten Julius 1747.

Von Gottes Gnaden Wir Klement August, Erz-Bischof zu Cölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Churfürst ꝛc. Bischof zu Hildesheim ꝛc.

Demnach Wir durch vielfältige Klagen zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen müssen, wasmaassen verschiedene zucht- und gewissenlose Unsers Hoch-Stifts Hildesheim Unterthanen, und Eingesessene, bey vorhabender heiliger Ehe, der katholischen Kirche, und besonders des heil. tridentinischen concilii Satzungen zuwider, wie auch mit höchst strafbarer Verachtung mehrerer, von Uns sowohl, als Unsern Herren Vorfahrern am Hoch-Stift christmildesten Andenkens vor und nach ergangen, und verkündeter heilsamster und geschärfter Verordnungen, auf allerley boshaft- und unzulässige Weise zu freveln sich unterstehen, zumalen deren einige, wider vernünftigen Willen ihrer Eltern, andere ohne von ihren Seel-Sorgern erlangte nöthige freyen Standes Urkunden, oder gar mit falsch- oder erdichteten dergleichen Zeugnissen, andere aber noch sträflicher, ohne vorhergegangenen Kirchen-Ruf, oder darüber erhaltene obrigkeitliche Dispensation, oft zum unwiederbringlichen Schaden eines dritten, mit Verschimpfung der von geist-obrigkeitlicher Macht angelegten Inhibition de non copulando, bald unter dem heiligen Meß-

Amt vor ihren eigenen, um sothanes vermessenes Vorhaben nichts wissenden Pfarrern, bald vor auswärtigen Seel-Sorgern, oder andern Geistlichen, mit größter Aergerniß, und Seelen-Gefahr in das von Gott eingesetzt- und aller Ehrerbietung würdige Sakrament der Ehe, höchst verboten, auch wohl nichtig und ungültiger Dingen einzudringen sich unterfangen;

Wir aber derley der christkatholischen Kirche gebührenden Folgleistung so schimpfliches, als dem Seelen-Heil zuwidriges Unwesen in Unserm Hochstift länger nicht ungeahndet, hingegen Unserer in Gott ruhenden Herren Vorfahren, als wohl auch von Uns Selbst hierüber erlassenen pönalisirten Verordnungen von allen, und jeden unverbrüchlich nachgelebet wissen wollen; als thun Wir alle, und jede Unsers Hoch-Stifts Hildesheim Unterthanen, und Eingesessene, wessen Standes sie auch immer seyn mögen, wo sie zum heil. Ehestand zu treten gemeinet, bey Vermeidung Unserer ernstlichen Ungnade, warnen und ermahnen, nicht nur dergleichen ärgerliche Frevelthaten wider dieses heilige Sakrament, unter was Vorwand es auch seye, nicht zu begehen, sondern im Gegentheil sich auch in denen von der heil. katholischen Kirche vorgeschriebenen Gesetz-Schranken genauest zu halten; welcher War- und Ermahnung um desto mehreren Nachdruck zu geben, Wir gnädigst wollen, daß deren Uebertreter erstens auf eine durch den ordentlichen Richter gutbefindende Zeit von einander abgesondert, die Vermögenden zum Andern mit einer von 50. 100. auch mehrerer Goldfl. Strafe (welche zum Gebrauch Unsers Hoch-Stiftischen fisci ad pios usus zugewendet werden soll) belegt; drittens aber die Unbemittelte beym Leib ergriffen, und in Haft auf drey und mehrere Monate, nach Maaßgabe des Verbrechens, gebracht, viertens auch wider diejenigen, gegen welche obbemeldete Strafen durch Unsere bischöfliche ordentliche Macht etwa so leicht nicht bewürket werden möchten, durch richterlichen Spruch mit Strafe der würklichen Exkommunikation, oder großen Kirchenbanns verfahren werden solle, wesfalls Unser bischöflicher Fiskus, seinen Pflichten, und dem an ihn hiemit zufertigenden Befehl gemäß, daran

zu

zu seyn hat, daß dieser Unser öffentlicher Befehl bestens beobachtet, die Verbrecher aber, ohne Ansehung derer Personen, von seinem Amt dafür angesehen, und bey Unserm bischöflich-hildesheimischen Officialat angebracht werden mögen; damit aber niemand hinführo die Unwissenheit vorerwähnten Unsers ernstlichen Verbots, und Befehls vorschützen könne, soll selbiger von den Kanzeln Unserer Stadt, und Hoch-Stift Hildesheim innerhalb den nächsten acht Tagen, nach dem Empfang, zu jedermanns Warnung deutlich vorgelesen, und verkündiget, auch, wie solches geschehen, binnen demnächst darauf folgendem Monat von jedem Pfarrer bey Unserm Hochstift Hildesheimischen vicario generali gezlemend angezeigt werden. Urkund Unsers gnädigsten Hand-Zeichens, und vorgedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Gegeben Poppelsdorf den 10ten Julii 1747.

Klement August, Churfürst.

(L.S.)

Friedrich Fabion.

XXVIII.

Des General-Vikariats Erlaß vom 29ten Oktober 1749. die Befolgung der katholischen Schul-Ordnung vom Jahre 1736 einschärfend.

Nachdemmalen den sämtlichen Katholischen dieses Hochstifts annoch allerdings bekannt seyn muß, was Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, Unser gnädigster Landes-Herr im Jahre 1736. wegen der Schulen und christlichen Lehre gnädigst verordnet, nicht weniger, daß sothane

gnädigste

gnädigste Verordnung von Unserm Herrn Vorfahren Weyl. dem Freyherrn von Loe als vicario generali, jederzeit schuldigst beeifert, und noch im Jahre 1744. dieselbe aufs neue zum Druck befördert, dann von den Kanzeln alljährlich um das Fest des heil. Erzengels Michaelis zu verkünden, nachdrücklich anbefohlen worden; gleichwohl Wir ganz mißfällig vernehmen, daß, sothaner gnädigst- und heilsamster Verordnung ungeachtet, dennoch zu der anberaumten Zeit, von Michaelis, nemlich bis St. Johannis, oder wenigstens bis Pfingsten, die Kinder von den Eltern nicht zur Schule geschickt werden;

Als gebiethen Wir demnach Kraft höchstgedachter Churfürstl. und landesväterlicher gnädigster Befehle, daß dergleichen saumselige Eltern, (ob sie auch schon von besagtem St. Michaelis laufenden Jahrs an, ihre Kinder zur Schule nicht geschickt) den Schulmeistern bey Strafe der wirklichen Exekution das gewöhnliche Schul-Geld sofort entrichten sollen; welche aber führobin, nach Publikation dieses ganz unverantlicher Weise dem also nicht nachkommen werden, dieselben sollen nicht nur schuldig seyn, erwähntes Schulgeld den Schul-Meistern zu bezahlen, sondern auch jedesmal in die Strafe von 3 Pfund Wachs, unnachsichtig verfallen seyn; ob und wie nun dieser so oft widerholter Verordnung nachgelebet werde, darüber haben die Seel-Sorger jedes Orts, gleichfalls, bey Vermeidung schwerer Strafe, an Uns monatlich zu berichten. Gegeben Hildesheim den 29ten Oktober 1749.

Jobst Edmund Freyherr von und zu Weichs,
vicarius in spiritualibus generalis et officialis.

(L.S.)

J. Waldorf.

XXIX.

Ordinatio episcopalis denuntiationes matrimoniales desponsatorum concernens d. d. 8a Iunii 1750. *)

CLEMENS AUGUSTUS, DEI GRATIA, ARCHIEPISCOPUS COLONIENSIS, S. R. I. PER ITALIAM ARCHICANCELLARIUS ET PRINCEPS ELECTOR etc. etc. EPISCOPUS HILDESIENSIS etc. etc.

Cum nobis relatum sit, quod hucusque inter istius Hildesiensis nostrae dioeceseos pastores magna fuerit disceptatio, in quâ parochiâ denuntiationes essent faciendæ, si sponsus neque per annum in parochia habitasset, neque ex eadem esset oriundus, et diversi diversas praxes sequantur, atque inde multæ inconvenientiæ, non sine murmure populi oboriantur; hinc nos pro illo dubio praxeosque difformitate et inconvenientiis tollendis, ordinationem â prædecessore Nostro glor. mem. domino archiepiscopo Iosepho Clemente pro hac Coloniensi archidiœcesi nostra datam isti nostræ Hildesiensi diœcesi tenore præsentium appropriantes pro stabili nostræ mox fatæ diœcesis parochorum regula benignè declaramus, imprimis ex responso s. congregationis cardinalium concilii Tridentini interpretum,

*) Encyclica episcopalis ad pastores catholicos d. d. 27ta Aprilis 1779. Agenda Hildesiensis p. 275.

pretum, propriam parochiam in qua proclamandi sunt sponsi, esse illam, in qua contrahentes habitant, quo tempore matrimonium contrahunt, quando autem noviter aliquis inhabitare parochiam cæperit, priori, in qua diu habitavit, desertâ, hoc imposterum observabitur: si infra sex menses veterem parochiam quis mutavit cum nova, proclamationes fiant in utraque, et à veteri parocho afferantur solæ testimoniales de non reperto canonico impedimento: si vero per sex saltem menses incoluerit novam, necesse non erit, eum in alia, nequidem originis (exceptis casibus infra notatis) proclamari, sed satis est, si id fiat in parochia, quam modo inhabitat. Si tamen talis proclamandus minus esset in parochia notus, testimonia à parocho loci, in quo diutiùs habitavit, seu in qua magis possit esse notus, nec non etiam originis pastori suo moderno ante afferat, quam copuletur. Quod idem in casu transmigrationis etiam non novissimæ sed antiquæ prudens parochus, si consideratis sponsi aut sponsæ ætate aut aliis circumstantiis de impedimento aliquo dubitet, observabit. Circa famulos, ancillas, studiosos et similes, qui quasi domicilium alicubi duntaxat habent et non fixum, modoque in uno loco per unum aut alterum annum, modò in alio loco per simile spatium habitant et sic frequenter et pro lubitu mutant atque discedunt, seu etiam ad longum tempus, negotiorum causa, in aliquo loco commorantur, statuimus, ut præter proclamationes in locis antiquæ et recentioris habitationis seu etiam diuturnioris morae supradicto modo factas seu præter eorundem locorum parochorum testimonia etiam in locis originis proclamentur, aut saltem ab ejusdem loci parocho, testimonia libertatis sui status producant. Ne autem sponsi ex multiplicitate procla-

proclamationum seu offerendorum testimoniorum extraordinarie graventur, serio mandamus ut pro iisdem proclamationibus seu testimoniis non nisi semel simplicia jura inter pastores habitationum et originis pro rata dividenda solvantur; in quorum fidem præsentes manu nostra signatas nostro sigillo jussimus communiri. Augustoburgi die 8va Iunii 1750.

CLEMENS AUGUSTUS, ELECTOR.

(L.S.)

C. I. Melchiorri mpr.

XXX.

Instructio episcopalis pro officiali Hildesiensi intuitu sponsalium clandestinorum et eorundem efficaciae, d. d. Bononiae 16a Sept. 1755 cum publicatione officialatus d. d. Hildesii 21a Ian. 1756.

CLEMENS AUGUSTUS, DEI GRATIA, ARCHIEPISCOPUS COLONIENSIS, S. R. I. PER ITALIAM, ARCHICANCELLARIUS ET PRINCEPS ELECTOR etc. EPISCOPUS HILDESIENSIS etc.

Officiali curiae Hildesiensis salutem et Episcopalem benedictionem.

Gravis illa fuit delatio, quæ Nobis ex archi-diœcesi nostra fiebat sub finem anni præteriti, quoad matrimonii sponsalia

contrahenda, quod nempè ab incautâ utriusque sexûs juventute passim clàm, sæpe in choreis ac tripudiis, concurrente ut plurimum seductione, impuri amoris æstus & quandoque ebrietatis, contraherentur, quo etiam fieret, ut, quod ita temerè colligatum fuit, ab inde de facili pœnitentiam, dispendiosas lites, partium ac familiarum inimicitias & ruinas, ut reliqua non minora scandala taceantur, generare soleat; propter quæ humillimè rogati fuimus ad legem subditis nostris ferendam, vi cujus sponsalia imposterum, quæ fuerint clam, subinde absque interventu parentum, sive eorum, qui parentum loco habentur, contracta pro illegitimis, proindeque nullis haberentur Nos consideratione facta, quod sic ageretur de superaddenda sponsalium contractui nullitate quadam, quæ ecclesiastico jure communi haud exprimitur, adeoque coarctanda contrahentium libertate, ubi ab ecclesiæ communi lege haud coarctatur, nedum auctoritate propriâ pro subditis nostris istiusmodi legem ferre volebamus, ad sanctissimum D. N. papam, caput universalis ecclesiæ rem detulimus ac recursum habuimus petendo: ut, sin animum inducere vellet sua sanctitas, percellere nullitatis pœna clàm contracta sponsalia per universam ecclesiam, pro nostris saltem diœcesibus apostolicæ authoritatis plenitudine hanc normam providere dignaretur. Sed in responso brevi ad nos dato die 19. Julii nuperi eadem sanctitas sua imo Nobis est author, ut à tali lege ferendâ abstineamus, quòd, ut inquit, cum sponsalia, ut obligent, de jure hactenùs servato haud requirant sive ullam probationis solemnitatem, sive ullam personarum contrahentium extrinsecam habilitationem, superaddere nunc illis qualemcunque nullitatem, præter præscriptas à jure communi, hoc demum foret susque déque vertere hucusque

servatam

servatam disciplinam. Intuitu nihilominus abusuum, quos exponebamus, gravissimorum, quæ ex clàm ac temerè contractis sponsalibus promanant, sua sanctitas unicum expediens nobis suggerere dignatur, cujus potissima pars ad officium judicis vestrum spectat, ac idcirca tenoris ejus summarium devotionibus vestris pro uniuscujusque debitâ in judicando directione communicandum censemus; et quidem notat sanctitas sua Catholicæ Ecclesiæ episcopos nunquam non clandestinitatem in sponsalibus æque, ac in matrimoniis, detestatos fuisse, ut ex conciliis numero pluribus signanter colonienſibus nostratibus de anno 1536. sub archi-episcopo Hermanno cap. 43. & de anno 1549. sub archi-episcopo Adolpho cap. 31. colligitur; tametsi vero sic graves abusus ex sponsalium clandestinitate provenientes ecclesiæ Prælatis dudum agniti fuerint, ipsam catholicam ecclesiam haud propterea æquè censuisse annullanda sponsalia, quà clandestina, ac censuerit ex hoc capite tandem annullanda matrimonia, quin, cum sponsalia sint actus, qui de facili ante matrimonii celebrationem maturantur, sed & ex multis causis rescindi possint, abusibus quibusvis sufficiens remedium existimavit illud, quo arbitrio judicis remittitur decernendum, utrumne ineffectuata remanere debeant secundum varias casuum circumstantias, quæ in uno, præ alio, militant pro ineffectuatione validiores. Jure merito ecclesiam voluisse, matrimonia contrahi in facie ecclesiæ, ita ut clam contracta nulla reputaret, quod matrimonium secum ferat indissolubile vinculum, ideoque de se sit cautius contrahendum, sponsalia tametsi merus contractus dicantur, ex quo credi posset, quemvis legislatorem posse adjungere ad eorum validitatem quævis visa opportuna, cum tamen etiam à S. Thomâ nominentur *sacramentalia matrimonii ejusque inchoatio*, hinc non ita facile

arbitrium legislatoris extendi poſſe, ut nulla ea reddat adjectione extrinſecarum ſolemnitatum. Re proinde ultro, citróque perpenſâ idem Ssmus D. N. cenſuit à Nobis haud deveniendum ad legem ferendam nullitatis ex præciſo capite clandeſtinitatis, ſed adverſus graves abuſus ſæpe ſæpius ex clandestinis ſponſalibus ſuborientes ſufficiens remedium exiſtimat repoſitum in veſtri, judicis, officii debitá adminiſtratione, ſi nempe in caſibus particularibus cum aliquali rigore proceſſeritis; ponit enim beatiſſimus Pater, poſſe vos absque multâ hæſitatione diſſolvere ſponſaliorum ligamen, quoties filii filiæque familias, præſertim minores, ſeſe obligaverint ad ſponſalia talibus in circumſtantiis, ut parentes eorum ſive tutores, rationabiliter ſeſe illis opponant, perque ſponſalium effectuationem naſci poſſent gravia ſcandalá, familiarum inimicitiæ ac diſturbia, ſed & una partium contrahentium à contractu recedere intendit, dummodo tamen ſive poſt datam promiſſionem, ſive ante illam, sub illiusque fide, haud fuerit ſecuta copulá carnalis, ſiquidem tali caſu ſponſalia dari effectui debebunt adhibitis etiam validiſſimis remediis per Ss. Canones ſubminiſtratis; quod ſi vero ambo contrahentes ad ſponſalium effectuationem inſiſterent, non obſtante parentum ſive tutorum ſuorum contradictione, renuntiando cuivis proprio præjudicio, tali casu non erit vobis prohibitum contrahentes experiri per aliquod tempus aut in carcere diſcreto, aut aliâ ſimili pœnâ perſonarum qualitati proportionata. Inſuper de mente ejusdem sanctiſſimi D. N. poſſunt etiam quandoque à Vobis ſponſalia reſcindi, ſi conſtiterit, quod alter ſponſorum ad ea contrahendum abreptus fuiſſet tali amoris vehementiâ alteriusve paſſionis, quæ concurrente ſeductione, alterave circumſtantiâ, ſuadere poſſet, non adfuiſſe in conſenſu ſufficientem deliberationem, ut etiam ſi dictus conſenſus

ſus præſtitus fuiſſet tempore ebrietatis, quæ tamen ſi talis, ut per eam tollatur usus rectæ rationis. Quamvis in his duobus caſibus, paſſionis ſcilicet & ebrietatis, idem beatiſſimus Pater conſultum velit, ut à judice valde circumſpecte procedatur, eo quod non ſit ita facile, ut una alterave in eo ſit gradu, qui requiritur ad hoc, ut dici poſſit, non interveniſſe ſufficiens judicium ad contrahendam obligationem, cum attamen hoc non ſit de planè impoſſibilibus ſanctitas ſua ſtatuit & nonnullam attentionem mereri. Demum ad ejusdem ſanctitatis ſuæ mentem, Nobis hic expreſſam, quamque nos in particulari pro lege veneramur, quotiescunque ſine concurſu copulæ ipſis ſponſalibus contradicere continget ſponſorum parentes ſive tutores, utque una contrahentium partium à contractu recedere intendit, haud vos eritis ad decernendam reſciſſionem multum difficiles; hæc ad directionem veſtram in judicio ferendo vobis nota eſſe voluimus. Datum Bononiæ die 16ta Sept. 1755.

CLEMENS AUGUSTUS, ELECTOR.

(L.S.)

Bombaye mprr.

Episcopale monitum pro curiæ episcopalis Hildeſienſis officiali de directione habendâ in judiciis ſponſalium in contradictorio versantium; quod ex clementiſſimo sereniſſimi electoris mandato typis dari curavimus. Hildeſii die 21. Januarii 1756.

Vt. OTTO MATTHIAS L. B. DE ET IN
(L.S.) MALLINCKRODT, Officialis.

XXXI.

Landesherrliche Verordnung

die

Besichtigung der Feldfrüchte wegen Miswachses und die deshalb zu ertheilende Remission betreffend vom 30ten August 1757. *)

Von Gottes Gnaden Wir Klement August, Erz-Bischof zu Cölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Churfürst ꝛc. Bischof zu Hildesheim ꝛc.

Nachdem von Unserm würdigen Domkapitel und übrigen getreuen Ständen des Hochstifts Hildesheim mehrmalige Klagen geführet worden, daß mit den Besichtigungen der Feldfrüchte zeithero übel verfahren und gewinnsüchtige Absichten zum Grunde habende Mißbräuche dabey eingeschlichen, mithin die Gutsherren zu ihrem merklichen Bedruck (zumalen in Ermangelung sicherer Regeln, wonach die Erlassung des Meyerzinses zu bestimmen) um einen guten Theil ihres Vermögens nach und nach gebracht würden, Uns dannenhero unterthänigst ersuchend: Wir, um die Feldbesichtigungen, zu Feststellung eines æstimati in Absicht des von dem Gutsherrn denen beschädigten Meyerleuten zu ertheilenden Nachlasses in gehörige Schranken zu setzen, eine gerechte Ver-

*) Landesherrliche Verordnungen vom 20ten Jun. 1766, 20ten Jul. 1772, 25ten May 1773 und 12ten May 1780.

Verfügung zu treffen, gnädigst geruhen mögten; so sind Wir dem in der Billigkeit beruhenden unterthänigsten Ansuchen in Gnaden Statt zu thun, und desfals eine allgemeine beständige Landesverordnung ergehen zu lassen, mildest bewogen worden; setzen demnach, ordnen und wollen hiemit:

§. 1.

Daß keine Besichtigung früher, bis das Korn mehrern Theils reif, mithin kurz vor der Erndte, auch noch, wenn selbiges in Stiegen auf dem Felde stehet, gleichwohl letztern Falls vor der Auszehntung vorgenommen werden, im Stoppel aber keine mehr statt finden solle.

§. 2.

Wenn die Besichtigung von Unserer Regierung in Absicht der von dem Publiko etwa zu ertheilenden Remission erkannt, und dazu von den Beamten mit Zuziehung der Schatzeinnehmer terminus angesetzet worden; sollen die Koloni sothaner Gemeinde, welche von ihren Gutsherren auch die Besichtigung verlanget, schuldig seyn, solches denselben, um in termino entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, anzuzeigen, wobey es denn wegen der Fuhr- und Zehrungskosten bey der alten bisherigen Verfassung sein Verbleiben hat.

§. 3.

Wenn aber der colonus mehr als einen Gutsherrn hat, die nicht an einem Orte wohnen, soll derjenige abgeholet werden, der den größten Zins bekommt, wohnen sie aber an einem Orte, müssen sie zusammen fahren, oder aus ihren Mitteln einen bevollmächtigen.

§. 4.

Würde die Besichtigung nur von einzelnen colonis bey ihren Gutsherrn gesuchet, so soll gleichwol ein- oder anderer von den Beamten auf

Kosten

Kosten des suchenden Theils zugezogen, und der von jenen mit Vorwissen des Gutsherrn dazu bestimmte terminus dem colono zeitig kund gemacht werden, um nach den vorgeschriebenen folgenden Regeln zu verfahren. Damit nun

§. 5.

Dem Mißbrauch, welcher bishero bey den Achts-Leuten sich geäußert, abgeholfen werde; so sollen diese inskünftige aus benachbarten Aemtern, und zwar von solchen Orten genommen werden, die mit denen, wo die Besichtigung vorzunehmen, wegen der Länderey von einerlei Güte sind.

§. 6.

Es sollen aber die Leute, deren Felder besichtiget worden, nicht wieder zu Besichtigung derjenigen Oerter gebraucht werden, woraus ihre Achtsleute genommen worden.

§. 7.

In termino der Besichtigung sollen in Gegenwart der Gutsherren oder deren Bevollmächtigten die Achtsleute ad protocollum beeydiget, ihnen auch die Warnung des Meineides vorgelesen, und dieses so oft wiederholet werden, als eine neue Besichtigung vorgenommen wird, jedoch ohne mehrere Gerichtsgebührniß, als §. 3. bestimmet, dafür zu nehmen. Wobey dann

§. 8.

Dahin zu sehen, daß die Achtsleute nicht betrunken sind, widrigenfalls dem Gutsherrn frey stehen soll, dieselben zu verwerfen, gestalten dann, wenn sie aus solchen Ursachen verworfen, deren Angeben von dem befundenen Schaden keinen Glauben haben soll.

§. 9.

§. 9.

So sollen auch die Achtsleute nicht allein die Oerter, wo das schlechte Korn stehet, sondern das ganze Winter- und Sommerfeld durchgehen, und ihres geleisteten Eides dabey fleißig erinnert werden.

§. 10.

Bey Einbringung ihres Gutachtens, welches ein jeder besonders zu erstatten, sollen sie um die Ursache desselben von den Beamten vernommen, imgleichen befraget werden: ob nicht der befundene Schade durch schlechte Pflege oder übele und unzeitige Bestellung des Landes, oder ungebührliches Abhüten entstanden? und dieses alles in protocollo notirt werden.

§. 11.

Imgleichen soll sofort ausgerechnet, und in protocollo angemerket werden: ob der eingebrachte Schade in jedem Felde total, oder aber zwey Drittel, oder die Hälfte betrage, mithin ob die ganze Erndte zwey Drittel oder die Halbschied derselben verlohren sey?

§. 12.

Dieses Protokoll soll acht Tage nach Michaelis auch denen Gutsherren gegen die Gebühr zugestellet werden.

§. 13.

Den Beamten und zwar dem Amtmann soll einschließlich der Zehrung nicht mehr als 2 Rthlr. dem Amtschreiber aber 1 Rthlr. 18 Gr. für Diäten, Beeidigung der Achtsleute und Abhaltung des protocolli, imgleichen pro copia protocolli für jeden Bogen 2 Ggr. bey jeder Besichtigung gereichet, und ausser diesem bey 20 Rthlr. ohnnachlässiger Strafe nichts weiter genommen werden, wie dann auch einem jeden Achtsmann nicht mehr als 18 Mgr. nebst der freyen Zehrung zu entrichten ist.

§. 14.

Wenn an diesen vorgeschriebenen Erforderungen einiger Mangel erscheinet: so soll, wenn die Ursache an den Meierleuten liegt, keine Erlassung Statt haben, dafern sie aber an den Beamten ist, sollen diese dem Gutsherrn für die Erlassung einstehen, und aus ihren eigenen Mitteln bezahlen.

§. 15.

Würde sich auch aus andern Umständen äußern, zum Exempel, durch den Zehntertrag, Ausdreschung der Stiege, oder sonsten durch anderweite Besichtigung, welche dem Gutsherrn auf seine Kosten vorzunehmen bevor bleibt, daß die Achtsleute wider besser Wissen und Gewissen bey der Besichtigung ein unrichtiges Gutachten abgegeben, sollen dieselben, dem Befinden nach, mit Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod bestrafet werden, welches ihnen bey jedesmaliger Beeidigung mit vorzuhalten wäre. Gleichwie aber

§. 16.

Der Gutsherr überhaupt, wenn keine Besichtigung von demselben gesuchet worden, auch keine Remission zu ertheilen gehalten ist; so soll hingegen

§. 17.

Wenn selbige gesuchet, und damit auf vorgeschriebene Weise verfahren, derselbe schuldig seyn, im Fall durch Hagelschlag, Mißwachs und Mausefras die Früchte ganz und gar verdorben und der colonus nichts geerndtet, demselben drey Theile zu erlassen, der Meyer aber den vierten Theil des Zinses, jedoch allererst von der künftigen Erndte in folgendem Jahre bezahlen. Wenn der Abgang auf zwey Drittel befunden ist, so soll dem Meyer die Hälfte erlassen, die andere Hälfte aber von ihm bezahlet werden, und wenn die Früchte zur Halbschied abschläglich

schläglich erkannt worden, so soll dem Meyer der vierte Theil des Zinses erlassen, die übrigen drey Viertel aber von ihm entrichtet werden.

Sollte aber der Schade geringer seyn, als vorhin gemeldet worden, so ist der Gutsherr nicht schuldig seinem Meyer einige Erlassung angedeihen zu lassen, sondern der Meyer soll schuldig und gehalten seyn, seinem Gutsherrn völlig, und in allen Fällen gereinigtes, gutes, untadelhaftes Zins-Korn, so, wie es an seinem Orte gewachsen und gedroschen, und er es zu Markte bringet, ohne einige Vermischung mit Dresyen oder Nadel zu rechter Zeit zu liefern. Die Ermässigung des Schadens und Abgangs soll nicht allein nach dem mißgerathenen Felde eingerichtet, sondern auch dagegen der Ertrag der übrigen Sommer- oder Winterfelder gehalten werden; würde sich nun ergeben, daß ein oder anderes Feld von besonderm guten Ertrag sich befände, so soll dasjenige, was mehr als sonsten gemeiniglich geerndtet wird, gegen den Abgang gerechnet werden, und dafern alsdann der Schade zur Hälfte nicht angeschlagen werden kann, auch keine Erlassung Statt finden.

§. 18.

Nachdem auch von den Gutsherren verschiedentlich Klagen geführet worden, daß ihnen in Beytreibung des schuldigen Zinskorns die in der Polizeyordnung vorgeschriebene Hülfe zu rechter Zeit nicht geleistet werde, und sie gar öfters, wenn der Meyer das Seinige vergriffen, das leere Nachsehen haben müssen, solches aber unbillig, und Wir abgestellet wissen wollen; so wird unsern Beamten und einer jeden Obrigkeit hiemit befohlen, denen Zinsleuten überall kund zu thun, daß sie vor Martini zu völliger Abführung ihres Meyerzinses sich anzuschicken haben; dafern aber solches nicht geschehen, auf Anhalten der Gutsherren, sobald der Tag St. Martini verstrichen, durch gehörige nachdrückliche Zwangsmittel dazu anzuhalten; und wenn solches von den Beamten nicht befolget, und der Meyerzins auf abermaliges der Gutsherren schriftliches Anzeigen in den ersten 10 Tagen nach Weyhnachten noch nicht abgeführet seyn sollte, haben die Gutsherren solches höhern Orts

anzuzeigen, wo darüber geschärfte Verordnung, dem Befinden nach, und zwar auf Kosten des säumigen Beamten ergehen solle.

§. 19.

Von demjenigen Quanto, was der Gutsherr remittiret, muß der Hufe- und Scheffelschatz übernommen werden.

§. 20.

Lezlich befehlen Wir allen und jeden Obrigkeiten, auch sämmtlichen Gutsherren und Meierleuten, und wen diese Verordnung sonst angehen kann, sich darnach gehorsamst zu achten, und wenn alle in dieser Verordnung festgesezte Regeln nicht in acht genommen worden, auf keine Erlassung zu erkennen, sondern alsdann dem §. 17. gemäß zu verfahren. Zu mehrerer Festhaltung soll diese Verordnung als ein allgemeines Landesgesetz durch den Druck bekannt gemacht, und aller Orten von den Kanzeln publizirt, auch einem jeden Dorfe ein oder mehrere Stücke zur Nachricht gegeben werden;

Wir behalten Uns und Unseren Successoren gleichwohl frey und bevor, diese Unsere Verordnung aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, dem Befinden nach, zu mindern, zu mehren und zu erklären.

Gegeben Bonn, den 30ten August 1757.

Klement August, Churfürst.

(L.S.)

Vt. G. Freyherr v. Rasfeld.

XXXII.

Verordnung

des bey erledigtem bischöflichen Stuhle regierenden Domkapitels vom 13ten April 1763, die Reduktion des schlechten Geldes und den desfallsigen Reduktions-Fuß betreffend.

Wir Dom-Dechant, Scholaster, Senior und übrige Kapitularen der hohen Bischöflichen Kirche zu Hildesheim, als dermalen dieses Hochstifts regierende Herren, fügen hiemit zu wissen:

Demnach vermöge des von Uns unter dem 16ten Dezember a. p. und 29ten März a. c. erlassenen Patents in die hiesige Landes-Kassen keine andere als Gold und gute nach dem Reichs-Fuß ausgeprägte Münz-Sorten eingehen sollen, mithin den Gläubigern die Kapitalien, so sie bey solchen Kassen beleget, anders nicht als in dergleichen guter Münze können verzinset werden, solchemnach die Billigkeit erfordert, daß diejenigen Kapitalien, welche vom Anfang des Jahres 1758 an nicht in Gold oder altem Gelde, sondern in geringhaltiger Münze bergeschossen worden, nach dem Werthe, worinnen sie zur Zeit der Ausleihung gegen Gold im Kurs gestanden, reduzirt werden, dieses auch von Uns und gesammten löblichen Landständen bey gegenwärtigem Land-Tage beschlossen und hierauf die Reduktion obgedachter Münz-Sorten nach denen zum Grund gelegten Kurs-Zetteln vorgenommen, dabey jedoch

den

den Kreditoren noch ein mehreres, als nach solchen Kurs-Zettela sich ergeben, zugeleget worden, dergestalt, daß im Jahr 1758 die ersteren 6 Monate durch, 103 Rthlr. Münze, die letzteren 6 Monate aber 105 Rthlr. Münze; im Jahr 1759 pro Januario, Februario & Martio 111½ Rthlr. Münze und 110 Rthlr. neu Fürstl. Braunschweigisches Roßgeld, pro Aprili, Majo & Junio 117½ Rthlr. Münze und 115 Rthlr. Roß-Geld, pro Julio, Augusto & Septembri 125 Rthlr. Münze und 120 Rthlr. Roß-Geld, pro Octobri, Novembri & Decembri 127½ Rthlr. Münze und 120 Rthlr. Roß-Geld; im Jahr 1760 pro Januario 132 Rthlr. Münze und 127 Rthlr. C. Geld, pro Februario 137 Rthlr. Münze und 127 Rthlr. C. Geld, pro Martio 141⅓ Rthlr. Münze und 130 Rthlr. C. Geld, pro Aprili 143 Rthlr. Münze und 135 Rthlr. C. Geld, pro Majo 144½ Rthlr. Münze und 140 Rthlr. C. Geld, pro Junio 151 Rthlr. Münze und 145 Rthlr. C. Geld, pro Julio 160⅔ Rthlr. Münze und 155 Rthlr. C. Geld, pro Augusto 169 Rthlr. Münze und 160 Rthlr. C. Geld, pro Septembri, Octobri, Novembri & Decembri 174 Rthlr. Münze und 165 Rthlr. C. Geld, des neuen Fürstl. Braunschweigischen Roß-Geldes aber in diesem 1760ten und nachfolgenden Jahren 125 Rthlr. und der Preußischen Ein Drittel-Stücke 160 Rthlr; im Jahre 1761. die ersteren 6 Monate durch, 175 Rthlr dero Zeits laufende Münze und 178 Rthlr. Bernburger, pro Julio & Augusto 180 Rthlr. Münze und 183 Rthlr Bernburger, pro Septembri et Octobri 190 Rthlr. Münze und 193 Rthlr. Bernburger, pro Novembri 195 Rthlr. Münze und 198 Rthlr. Bernburger, pro Decembri 200 Rthlr. Münze und 203 Rthlr. Bernburger, für das ganze 1761te Jahr aber 160 Rthlr. C. Geld; im Jahre 1762 pro Januario 220 Rthlr. laufende Münze, pro Februario 225 Rthlr. Münze, pro Martio 230 Rthlr. Münze, pro Aprili 240 Rthlr. Münze, pro Majo 250 Rthlr. Münze, pro Junio 260 Rthlr. Münze, pro Julio 270 Rthlr Münze und letztere 7 Monate durch, 170 Rthlr. C. Geld, pro Augusto und Septembri 280 Rthlr. Münze, pro Octobri 290 Rthlr. Münze, pro Novembri & Decembri, wie auch für das 1763te Jahr 300 Rthlr. Münze und letztere 5 Monate sowohl als im 1763ten Jahre 185 Rthlr. C. Geld; sodann für das ganze 1762te

Jahr

Jahr 250 Rthlr. sächsisches Geld jedesmal gegen 190 Rthlr. Gold gerechnet, und auf diesen Fuß sämmtliche Kapitalien herunter gesetzet worden.

So setzen und verordnen Wir hiemit, daß

1) Solcher Münz-Reduktions-Verordnung in Ansehung der von den Landes-Kassen seit dem Anfang des Jahres 1758 angeliehenen Gelder in allem nachgegangen, und die Kapitalien nach solcher reduziret und von jedem Hundert so, wie in Obligationen stipulirt, verzinset, mithin — — —

2) die den Kreditoren über ihre Darleben ertheilte Obligationes oder Interims-Scheine darnach abgeändert und auf Gold gesetzet werden; gleichwohl —

3) den Gläubigern freygelassen bleiben soll, zur Ergänzung ihrer vorgeschossenen Gelder, welche nach geschehener Reduktion keine Summe von Hundert oder fünfzig Thalern ausmachen, so viel an Golde oder altem Gelde hinzu zu legen, daß dadurch die Summe voll gemachet werde. Und gleichwie dieses nicht allein bey den von hiesiger Landschaft erborgten Kapitalien zu beobachten ist, also verordnen Wir auch, daß

4) diese Reduktion in Ansehung aller und jeder von Privat-Personen angeliehener Gelder zur Richtschnur genommen und auf solche bey allen Ober- und Untergerichten dieses Hoch-Stifts erkannt, und bey vorkommenden Fällen unter den Partheyen darnach dezidiret werden solle. Gegeben Hildesheim den 13ten April 1763.

(L. S.)

Ad mandatum speciale reverendissimi et illustrissimi capituli cathedralis Hildesiensis.

F. J. Bolten, Secretarius mpp.

Tabellarische Uebersicht des in der vorhergehenden Verordnung festgesetzten Reduktions-Fußes.

	Jeden Jahrs Laufender Münze. Rthlr	Neuen Fürstlich Braunschw. Kop. Geldes. Rthlr	Fürstlich Braunschweig. C. Geldes. Rthlr	Königl. Preuß. Ein Drittel Stücke. Rthlr	Bernburger Münze. Rthlr	Sächsischen Geldes. Rthlr
Gegen 100 Rthlr. Gold sind jedesmal gerechnet:						
1758. die erstern 6 Monate durch	103	—	—	—	—	—
die letztern 6 Monate aber	105	—	—	—	—	—
1759. pro Jan. Febr. & Martio .	111½	110	—	—	—	—
Aprili, Majo & Junio .	117½	115	—	—	—	—
Julio, Aug. & Septemb.	125	120	—	—	—	—
Octob. Nov. & Dec. .	127½	120	—	—	—	—
1760. pro Januario	132	125	127	—	—	—
Februario	137	125	127	—	—	—
Martio	141⅓	125	130	—	—	—
Aprili	143	125	135	—	—	—
Majo	144½	125	140	—	—	—
Junio	151	125	145	—	—	—
Julio	160⅔	125	155	150	—	—
Augusto	169	125	160	150	—	—
Septembri & Decembri	174	125	165	150	—	—
1761. pro Jan. Febr. & Martio						
Aprili, Majo & Junio .	175	125	160	150	178	—
Julio & Augusto . .	180	125	160	150	183	—
Septembri & Octobri .	190	125	160	150	193	—
Novembri	195	125	160	150	198	—
Decembri	200	125	160	150	203	—
1762. pro Januario	220	125	170	150	—	—
Februario	225	125	170	150	—	—
Martio	230	125	170	150	—	230
Aprili	240	125	170	150	—	230
Majo	250	125	170	150	—	230
Junio	260	125	170	150	—	230
Julio	270	125	170	150	—	230
Augusto & Septembri .	280	125	185	150	—	230
Octobri	290	125	185	150	—	230
Nov. & Dec. wie auch pro 1763.	300	125	185	150	—	230

XXXIII.

Des Hochwürdigſten Reichs-Fürſten und Herrn;

Herrn Friedrich Wilhelm

Verordnung für die katholiſchen Schulen vom 24. Sept. 1763. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Biſchof zu Hildesheim, des heiligen römiſchen Reichs Fürſt ꝛc. ꝛc.

Entbieten Allen und Jeden Unſerer Stadt und Hochſtifts Hildesheim katholiſchen Pfarrherren, Schulmeiſtern, und Unterthanen Unſern gnädigſten Willen und alles Gutes.

Unter den ſchweren Verbindlichkeiten des von Gott Uns anvertraueten Oberhirten-Amts iſt die erſte und vornehmſte, auf die Anführ- und Unterweiſung der zarten Jugend Unſer wachſames Augenmerk zu wenden, damit dieſelbe nicht den böſen Neigungen unſerer durch die Erbſünde verdorbenen menſchlichen Natur überlaſſen, ſondern durch Unterrichtung in der Gottesfurcht und chriſtlichen Lehre, und Erlernung Leſens und Schreibens vom Böſen abgehalten, und zu allem Guten angeführet werde,

*) Landesherrliches Reſkript an die Beamten, die Anſtrengung der katholiſchen Kinder zum ordentlichen Beſuche der Schulen betreffend vom 2ten März 1791.

wonach sie als wahre katholische Christen ihren fernern Lebenslauf richten, und nach vollbrachtem christlichen Lebenswandel die ewige Seligkeit, wozu wir alle erschaffen sind, erlangen mögen.

Wir ersehen zwar, daß zur Erreichung dieses Endzwecks wiederholte heilsame Verordnungen von Unsern Herrn Vorfahren von Zeit zu Zeit ergangen sind, müssen aber mit schmerzhaftem Gemüth erfahren, daß entweder durch Lauigkeit der Pfarrherren, oder durch Saumseligkeit der Schulmeister und der Eltern selbsteigene Nachläßigkeit denselben gar nicht nachgelebet sey, sondern durchgehends eine große Unwissenheit der Jugend, und folglich auch der erwachsenen Leute leider allenthalben herrsche; weßwegen dann Wir so schuldig als bereit sind, um diesem verderblichen Wesen dermalen endlich mit Nachdruck zu steuern, alle Unsere Kräfte durch Gottes starken Beystand zu verwenden.

Wir wiederholen solchemnach alle von Unsern Herrn Vorfahren am Hochstifte hierüber ergangene vielfältige Verordnungen, und befehlen, allen katholischen Vätern und Müttern hiemit gnädigst, und ernstlich unter Erinnerung jener schweren Verantwortung, und Rechenschaft, welche sie desfalls vor dem strengen Gerichte Gottes haben werden, daß ein Jeder sein Kind, wenn die Schule in dem Orte selbst ist, nach erreichten 4 Jahren, sonsten aber, wenn die Kinder über Feld auf ein ander Dorf zur Schule gehen müssen, nach zurückgelegten 6 Jahren, ohnausbleiblich zur Schule schicken, in widrigem und nicht Gelebungsfall aber nicht nur dem Schulmeister das gewöhnliche Schulgeld vollständig bezahlen, sondern auch für jede Woche, da Jemand sein Kind ohne Ursach oder Vorwissen des Pastors nicht zur Schule kommen lassen, 6 Groschen Strafe erlegen solle; zu welchem Ende dann den Schulmeistern bey Strafe der Absetzung die Namen der ausbleibenden Kinder alle Samstage den Pastoren schriftlich zu melden, diesen aber unter Verbindlichkeit im Gewissen geboten wird, das Verzeichniß der Ausbleibenden an Unsere Beamte, und übrige Gerichtshaber sofort einzuschicken, damit die Beytreibung der Schulgebührnisse und Strafe ohnfehlbar

feblbar in der darauf folgenden Woche vollzogen werde; falls aber Unsere Beamten, und übrige Gerichtshaber, nach der von den Pastoren ihnen geschehenen Anzeige in Beytreibung der Schulgebührnisse und Strafe von den nachläßigen Eltern sich saumselig bezeigen würden, soll solches von den Pastoren unmittelbar an Uns ohne Anstand berichtet werden, und dieselbe in 20 Rthlr. sofort von ihnen beyzutreibende Strafe verfallen seyn, jedoch soll die Strafe von Kindern unter 6 Jahren nicht verstanden, noch von selbigen oder deren Eltern eingefordert werden; was aber die armen und elternlosen Kinder betrifft, sollen solche von den Schulmeistern ohnentgeltlich unterwiesen, und wenn sie nicht fleißig zur Schule kommen, aufs schärfeste gestraft, auch dem Befinden nach die Pfleg-Eltern dafür angesehen werden.

Wir verordnen hiernächst, daß in den Städten durchgehends, auch in denjenigen Dörfern, wo die Schulmeister selbst keinen Ackerbau haben, das ganze Jahr hindurch die Schule gehalten, und alle schulfähige Kinder, deren Eltern keine eigene Feldarbeit haben, ohnabläßig darin geschickt werden sollen; weilen aber manche Eltern zur Erndtezeit ihre Kinder ohnentbehrlich nöthig haben; so ist Unser gnädigster Wille, daß denen Eltern, welche mit Ackerbau und Feldarbeit versehen, ihre Kinder, welche schon zur Arbeit mit behülflich zu seyn vermögend, von Johannis bis Michaelis aus der Schule zu lassen, und sie zu ihrer Nutzbarkeit im Hause, oder Felde zu gebrauchen verstattet seyn solle; von Michaelis bis Johannis aber ist den Eltern, ihre Hausgeschäfte mögen bestehen, worin sie wollen, nicht erlaubt, unter was Vorwand es auch sey, ihre Kinder der Schule zu entziehen; danebst werden auch die Schulmeister ernstlich angewiesen, die Kinder täglich in der katholischen Lehre und im Lesen zu unterrichten, auch im Schreiben und Rechnen anzuführen; und gleichwie die Schule sowohl Vor-, als Nachmittags drey Stunde gehalten werden soll, so soll auch wöchentlich, wenn kein Feyertag einfällt, nur ein Spieltag, nemlich des Samstages gegeben werden; die Schulmeister sollen ferner die Gerichtsstuben wegen fremder, sie selbst nicht angehender Sachen, nicht betreten, noch sich

in die Rechtsstreite der Partheyen einmischen, im übrigen auch zur Schulzeit aller ihrer Haus-, Gärten- und Feldarbeit sich enthalten, und dahin sehen, damit durch ihre Angehörige und Gesinde, und durch deren gewöhnliche Arbeit die Schuljugend nicht gestöhret werde, sondern jene während der Schulzeit die Schule, so viel möglich, meiden mögen.

Die katholischen Pastoren, Sacellani und Seelsorger werden zugleich ihrer schweren Schuldigkeit erinnert, und unter willkührlicher Strafe denselben aufgegeben, die Woche hindurch nicht allein ein, sondern mehrmalen die Schulen zu visitiren, und in Gegenwart des Schulmeisters in der christlichen Lehre die Kinder zu prüfen, und ihren Fortgang im Lesen, Schreiben und Rechnen zu erforschen; und weilen die unerfahrne und zarte Jugend, was sie bey Auslegung der christlichen Lehre einen Sonntag erlernet, solches am zweyten Sonntag wiederum pflegt vergessen zu haben; so haben die Pastoren und Seelsorger genau darauf Acht zu haben, daß durch oftmalige Besuchung der Schulen, und Erforschung der Kinder die Woche hindurch ihnen die Gründe der christlichen Lehre beygebracht, und fest eingedruckt, die Kinder auch ohne Unterschied des Alters so lange in die Schule geschickt werden, bis sie völlig bestehen können. Die Pastoren werden übrigens ihrer aus göttlichem Gebot herfliessender Schuldigkeit an Sonn- und Feyertagen öffentlich in der Kirche sowohl für Kinder als erwachsene Leute, die christliche Lehre und Gottes Wort auszulegen, nachdrücklichst hiemit erinnert, gleichwie sie dazu auch ohne Unsern Befehl allschon das göttliche Gesetz verbindet, nach Maaßgabe des concilii tridentini sess. 23. cap. 1. cum præcepto divino mandatum sit, omnibus, quibus ânimarum cura commissa est, oves suas verbi divini prædicatione pascere &c. Wes Endes Wir dann die Verordnung Unsers letztern Herrn Vorfahren CLEMENTIS AUGUSTI wiederholen, vermöge welcher die Pastoren sich befleissigen sollen, daß die in andern Hochstiften bereits mit so grosser Frucht errichtete katechetische Bruderschaft, unter dem Titel: Jesu, Mariä, Joseph, in ihren Pfarren nach Möglichkeit bald aufgerichtet werden möge.

Damit

Damit nun Niemand Unwissen- oder Vergessenheit halber sich hierin entschuldigen könne; so befehlen Wir allen Pastoren, Sacellanis und Seelsorgern hiemit gnädigst, diese Unsere Verordnung alle Jahr um St. Michaelis von den Kanzeln ihrer Gemeinde vorzulesen, sodann in den Schulen anheften zu lassen, und alljährlich dreymal, als nemlich: die erste Woche nach Michaelis, Ostern, und St. Johann Baptistä, die Anzahl der in ihrem Pfarr-Distrikte zur Schule tauglichen Kindern, und wie viele derselben zur Schule geschickt werden, an Unser General-Vikariat bey willkührlicher Strafe zu berichten. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille. Gegeben Paderborn den 24ten Sept. 1763.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Vt. LEVINUS STEPHANUS a WENGE,
Vicarius in spiritualibus generalis et officialis.

F. I. Bolten, Secretarius.

XXXIV.

Landesherrliches Vagabunden-Edikt vom 8ten Dezember 1763. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun kund, und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen:

Demnach Uns glaubhafte Nachricht zugekommen, was maaßen nach nunmehro wieder hergestelltem Frieden viel liederliches Gesindel und Vagabunden sich in Unserm Hochstifte versammelt, und die öffentlichen Wege, und Heerstraßen unsicher machen, gestalten noch kürzlich ein Reisender in einem Gehölze von dreyen Räubern mißhandelt, an einen Baum gebunden, und solchergestalt mit Beraubung des Seinigen verlassen, auch überdem bereits verschiedene gewaltsame Einbrüche und Diebstähle verübt worden, Unsere Landesfürstliche Sorgfalt aber dahin gerichtet ist, damit allgemeine Ruhe und Sicherheit in Unserm Hochstifte erhalten, die Reisende auf den Strassen gesichert, Handel und Wandel dadurch befördert, und alles liederliche Gesindel weggeschaft werden möge; daß dahero Wir für nöthig und diensam angesehen haben,

*) Erneuertes landesherrliches Vagabunden Edikt vom 23ten Oktober 1770.

den, diesem sich ereignenden landverderblichen Uebel so viel möglich zu steuern, und zu dem Ende nachstehende Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft, und gehorsamlichen Nachachtung bekannt zu machen. Wir ordnen und befehlen demnach hiedurch gnädigst, daß:

§. 1.

Sogleich nach Publikation dieser Verordnung in jedem Dorfe, wo es noch nicht geschehen, ein oder mehrere Nachtwächter angenommen und bey dem Amte oder Gerichte beeydiget, denselben auch vorerst diesen Winter über alle Nacht ein Mann von der Reihe beygegeben, und mit Spiessen oder Mistgabeln versehen werden sollen. Diese Wächter sollen schuldig seyn, und dazu von jedes Orts Obrigkeit stracklich angehalten werden, alle Nacht fleißig in- und um das Dorf zu gehen, auf diejenige, welche sich des Nachts auf den Gassen ohne Licht betreten lassen, fleißig Acht zu haben, und so fern es kein Bekannter, sondern ein Fremder ist, oder Jemand ausserhalb des gewöhnlichen Weges bey Nachtzeit betreten würde, solchen so fort anzuhalten, und in den Krug zur Verwahrung zu führen; im Widersetzungsfall aber, oder wenn sonsten es die Nothdurft erfordert, mit dem bey sich führenden Horn oder hölzernen Klapper ein mit der Gemeinde zu verabredendes Zeichen zu geben; gestalt denn die Gemeinden, und Jeder insbesondere hiedurch ernstlich und bey willkührlicher Strafe angewiesen werden, auf das gegebene Zeichen ohngesäumt herbey zu eilen, und den Wächtern zu Hülfe zu kommen.

§. 2.

Wer solchergestalt des Nachts von den Wächtern eingezogen wird, soll an Orten, wo kein Beamter oder Gerichts-Obrigkeit in der Nähe ist, von dem Bauermeister mit Zuziehung einiger aus der Gemeinde examinirt, und denselben von ihm alle bey sich führende Sachen vorgezeigt werden; da denn, wenn nichts Verdächtiges auf ihn zu bringen seyn möchte, derselbe zwar wieder frey zu lassen, falls aber unter de-

nen

nen Sachen diebische Instrumente sich befinden, oder die Person sonst verdächtig seyn sollte, sofort an des Orts Obrigkeit zu weiterer Untersuchung zu liefern ist. Dafern auch

§. 3.

Fremde Personen, sie mögen mit Pässen versehen seyn, oder nicht, einiges Gewehr, als: Flinten, Degen, Sackpistolen, Bajonette, Stilette, ungewöhnliche große Messer, oder anderes dergleichen gefährliches Gewehr bey sich führen, und von deren nöthigen Gebrauch keine genugsame Ursache angeben können, dieselben sollen sofort arretirt, und zu weiterer Untersuchung an das Amt oder Gericht geliefert werden.

§. 4.

Alle Bettler und nothdürftige Personen, welche sich mit ihrer Hände Arbeit nicht ernähren können, und dermalen in Unserm Hochstifte wohnhaft sind, sollen an dem Orte, wo sie wohnen, zumal jeder Ort seine Armen ernähren muß, verbleiben, und des Bettelns ausserhalb desselbigen Orts sich bey Gefängniß Strafe enthalten; dahingegen aber keinem Unserer Unterthanen erlaubt seyn, einen Häusling von andern Orten, ohne zuforderst schriftliche Konzession von Unsern Beamten und Gerichts-Obrigkeiten zu haben, bey sich aufzunehmen und die Wohnung zu verstatten, *) fremde Bettler aber sollen durchaus in Unserm Hochstifte nicht weiter geduldet, sondern wo nur dieselben sich betreten lassen, sofort arretirt, der Obrigkeit überliefert, und von derselben zum erstenmale mit Gefängniß, und Verweisung gestraft, auf den Wiederbetretungsfall aber mit Zuchthaus- oder Karren- auch dem Befinden nach härterer Strafe belegt werden. Wenn demnach an einem Orte ein fremder Bettler, es sey Manns- oder Weibsperson, sich finden lässet, soll solches alsbald der Obrigkeit des Orts, oder den Bauermeistern in den Dörfern gemeldet werden, und diese bey Strafe von 5 Rthlr. auf jedem Kontraventionsfall schuldig seyn, die ohngesäumte

Anstalt

Anstalt zu der Arretirung und Transportirung eines solchen Bettlers vorzukehren; damit aber

*) Ausschreiben der K. Provinzial-Regierung zu Hannover vom 31ten Julius 1817. (Hagemannsche Verord. Samml. von 1817, Theil 2 Seite 192.)

§. 5.

Alle verdächtige Personen desto eher entdeckt werden mögen, so ist Unser gnädigster Befehl, daß überhaupt keine Vagabunden, Zigeuner, Taschenspieler, Gauckler, Ratzenfänger, fremde abgedankte Soldaten, und mit geringschätzigen Kram-Waaren hausirende Christen, und ohnvergeleitete Juden, ohne speziale schriftliche Erlaubniß irgendwo im Lande geduldet, sondern im Betretungsfall eingezogen, und der Obrigkeit überliefert werden sollen; in gleicher Absicht befehlen Wir auch

§. 6.

Allen Unsern Stifts-Eingesessenen, welche keine öffentliche Wirthschaft, und Herberge halten, gar keinen, am wenigsten aber einen Fremden, und Jemanden, so in Unserm Hochstifte nicht seßhaft ist, bey sich aufzunehmen, und zu beherbergen, bey 5 Thaler, und allenfalls Leibes-Strafe, so oft dawider von Jemanden gehandelt wird, wes Endes die Krüger darauf fleißig zu invigiliren, und die Kontravenienten gehörigen Orts zu melden haben. Dahingegen aber werden

§. 7.

Die Wirthe und Krüger hiemit bey gleichmäßiger Strafe gewarnet, und angewiesen, alle Fremde, so bey denselben zu logiren gedenken, sie mögen mit Päßen versehen seyn, oder nicht, um ihren Namen, Handthierung, Gewerbe, und vorhabende Reise zu befragen, und diejenigen, so entweder sich nicht kund geben wollen, oder aus andern vorkommenden Umständen verdächtig scheinen, bey der Obrigkeit, Vögten oder Bauermeistern sogleich anzuzeigen, auch allenfalls durch Leute von der Reihe bewachen zu lassen, und Verhaltungsbefehl inzwischen einzuholen;

holen; länger aber als eine Nacht soll kein Wirth oder Krüger Jemanden zu beherbergen befugt, sondern wenn der Fremde auch die zweyte Nacht bey ihm logiren will, schuldig seyn, sogleich den ersten Morgen des Fremden Namen, Handthierung, und sonst nöthige Umstände der Orts-Obrigkeit, oder wenn solche entfernt, dem zeitigen Bauermeister schriftlich zu melden, widrigenfalls ein solcher Wirth, wenn dergleichen Personen demnächst auf Raub und Dieberey befunden werden, als ein Mitschuldiger der Strenge nach mit bestraft werden soll.

Wir befehlen demnach Unsern Drosten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern, auch Jedermänniglichen, auf diese Unsere zum wahren Wohl des Landes und allgemeiner Sicherheit abzielende gnädigste Verordnung mit allem Nachdruck zu halten, und derselben bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und der darin gesetzten Strafe stracklich nachzuleben, und besonders die Erreichung des Endzwecks durch öftere wenigstens vorerst alle 14 Tage anzustellende, jedoch aufs äusserste geheim zu haltende Visitation in den Krügen, besten Fleißes zu befördern. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll diese Verordnung vier Sonntage hintereinander, demnächst aber alle Vierteljahr von den Kanzeln abgelesen, und in den Krügen, und andern gewöhnlichen Orten affigirt werden. Zu Urkund dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Hildesheim den 8. Decemb. 1763.

Friedrich Wilhelm,
Bischof zu Hildesheim.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

XXXV.

XXXV.

Landesherrliche Verordnung

die

Errichtung einer Brand-Versicherungs-Gesellschaft betreffend vom 12ten Dezember 1765. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc

Fügen hiemit zu wissen: wie daß Uns Unsere getreue Stände unterthänigst vorgestellet haben; welchergestalt die betrübten Umstände, worin sich die durch Feuersbrünste in Schaden gesetzten Unterthanen gemeiniglich befinden, und die Ohnzulänglichkeit der, zu Milderung solcher Unglücks-Fälle, bisher angewandten Mittel, sie veranlasset, eine unter Unserer Landesherrlichen Genehmigung, und Schutze zu errichtende Brand-Assekurations-Societät in unterthänigst-ohnmaßgebigen Vorschlag zu bringen, damit deren Mitglieder dergleichen von ein oder andern

*) Landesherrliches Edikt die Kosten bei der Taxation der gegen Feuers-Gefahr zu versichernden Gebäude betreffend vom 1ten März 1766. Ausschreiben der Königlichen Provinzial-Regierung zu Hannover vom 29ten Junius 1818. (Gesetz-Sammlung für 1818. Abth. III. S. 168.

dern erlittene Schaden gemeinschaftlich tragen, und bey entstandenem Brande nach einer gewissen Proportion einander zu Hülfe kommen mögten.

Gleichwie Wir nun, nach der für Unsere getreue Unterthanen tragenden Landesväterlichen Vorsorge, jederzeit alles zu befördern geneigt sind, was zu Erhalt- und Verbesserung ihres Wohlstandes einigermaaßen gereichen mag, mithin gnädigst gern sehen, daß durch dergleichen heilsame Anstalt die Noth der Abgebrannten vermindert, selbige bey Brod und Nahrung erhalten, auch der allgemeine Kredit durch eine denenjenigen, welche auf Häuser Geld leihen, oder daran sonst rechtmäßige Forderungen haben, zu verschaffende hinlängliche Sicherheit vermehret werde:

Als haben Wir nach darüber weiter gepflogener Kommunikation mit Unsern getreuen Ständen eine dergleichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Unserm Hochstifte anzuordnen, und folgender Gestalt einrichten zu lassen gnädigst genehmiget; Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß es damit, wie nachstehet, genau gehalten werden solle.

§. 1.

Ein jeder Brandbeschädigter empfängt den Werth des verlohrnen Gebäudes.

Weshalb die Landschaft einstehet, und commissio perpetua angeordnet ist.

Gleichwie die Absicht dieser Societät dahin gehet, daß deren Mitglieder bey einem sie betroffenen Brande ihre Gebäude nach dem angegebenen, oder taxirten, dem Kataster einverleibten Werthe bezahlt erhalten, dagegen auch diejenige Brand-Schaden mit ersetzen helfen sollen, welche die übrigen Societäts-Genossen leiden; so soll zu dessen Versicherung das ganze Werk auf den Kredit der hiesigen Landeskasse gegründet seyn, und Unser Regierungs-Präsident und Kanzler, wie auch aus jeder ständischen Curie ein deputatus cum syndico die Direktion und Administration hievon unentgeldlich übernehmen, mithin Niemanden einige Diäten oder Vergeltung dafür gereichet werden.

§. 2.

§. 2.

In diese Societät können alle und jede eintreten, welche in diesem Hochstifte ein, oder mehrere Gebäude haben.

Alle Einheimische können.

Alle Bürger aber in den Städten und Flecken, deren Häuser nicht frey, oder schriftsäßig sind, wie auch die in den Dörfern angesessenen Kontribuablen Unterthanen sollen schuldig seyn, ihre Häuser in diese Societät mit einschreiben zu lassen. Dahingegen den geistlichen und weltlichen Eigenthümern solcher Gebäude, welche mit dem onere contributionis nicht belastet, ihrer freyen Willkühr anheim gestellet wird, an dieser Societät Theil zu nehmen oder nicht.

Bürger und Bauern müssen, die Exemten hingegen mögen willkührlich in die Societät treten.

§. 3.

Zu Bestimmung des dermaligen wahren Werths der pflichtigen Bürger- und Bauer-Häuser, soll von jeder Orts-Obrigkeit eine Taxation vorgenommen, und das Gebäude darnach katastriret werden, denen Exemten und Schriftsäßigen aber bleibt frey, ihre Gebäude selbst, so weit solche durch Feuer verlohren gehen können, nach Gefallen zu ästimiren, und einschreiben zu lassen, jedoch darf die angegebene Taxe den wahren Werth des Gebäudes nicht überschreiten, immaaßen dann auch

Bürger und Bauern Häuser werden taxiret, exemte Häuser aber können nach Gefallen, wohl unter nicht aber über den wahren Werth eingeschrieben werden.

§. 4.

Beym Anschlag oder Taxation eines Hauses so wenig auf die Grund-Mauer, als auf die im Hause etwa befindliche Mobilien, oder demselben anklebende Gerechtigkeiten, bey steinernen Gebäuden aber nur auf den Betrag des Kalks und Arbeitslohns zu sehen ist.

Meubel. Grund-Mauer u. Jura kommen nicht mit in Anschlag.

§. 5.

Die Summe eines jeden ad catastrum zu bringenden Gebäudes, darf mit einzelnen Thalern oder Groschen sich nicht schließen, sondern muß mit 100, 75, 50 oder 25 Rthlr. präcise aufgehen, maaßen demnächst der

Die Summe des Werths eines Hauses muß mit 100, 75, 50 oder 25 Rthlr. aufgehen.

der Subrepartitions-Fuß seyn wird: wie viel Pfenninge auf jede 25 Rthlr. eine jede vorfallende Ausschreibung betrage, und von der Societät zu bezahlen sind.

§. 6.

Contribuable Häuser soll die Obrigkeit sogleich taxiren,

und in das catastrum eintragen,

auch der Exemten Subskription mit annehmen,

welchen jedoch frey stehet, bey der Kommission selbst, die Inskription geschehen zu lassen.

Es sollen demnach Unsere Beamten und Gerichtshaber auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Rath in den Städten, die Gebäude derer, welche unter ihrem Gerichts-Zwange gesessen, und in diese Gesellschaft zu treten schuldig sind, sofort taxiren, und solche nebst der Taxe in ein desfalls zu formirendes Kataster, nach einem von Unserer Regierung ihnen mitzutheilenden Formular, und weitern Instruktion, unter einer gewissen Nummer, welche in jedem Orte ohne Unterscheid der Häuser nach der Reihe und Lage derselben kontinuiren muß, eintragen. Es sollen auch die Obrigkeiten gegen die in ihren Jurisdiktions-Bezirken wohnhaften Schriftsäßigen und Exemten, welchen frey stehet, ob sie ihre Häuser assekuriren lassen wollen, ihre subscriptiones mit anzunehmen sich erbieten, und wenn dieselben sich dazu resolviren, den angegebenen Werth, dafern solcher nicht übermäßig ist, dem catastro gleichfalls mit einverleiben, jedoch bleibet denselben unbenommen, die Einschreibung ihrer Gebäude auch unmittelbar bey der Kommission verrichten zu lassen, als welche sofort nach Publikation dieser Verordnung, die Gebäude derer, welche sich deswegen melden, dem catastro inseriren und darüber die erforderliche Attestate ausstellen wird.

§. 7.

Die catastra werden forma probante eingeschickt,

jedoch cum attestatis über die freyen Häuser remittirt.

Das von jedem Orte zu errichtende catastrum ist demnächst unter dem gewöhnlichen Gerichts-Siegel und Unterschrift an die angeordnete Kommission zur Untersuchung und Approbation einzuschicken; und soll sodann ein gleichlautendes Exemplar sub sigillo regiminis an die Obrigkeiten remittiret, auch die Attestate den freywillig Eintretenden, um die geschehene Assekuration damit bescheinigen zu können, von der Kommission zugesandt werden.

§. 8.

§. 8.

Die assekurirten Gebäude sollen mit der im catastro bemerkten Nummer, die Neben-Gebäude aber mit Buchstaben bezeichnet, und an das Gebäude mit Oel-Farbe gemahlt, die Nummer aber auf ein kleines Blech über die Hausthür angeschlagen werden, welche ganz geringe Kosten, nebst dem, was die Taxation erfordern mögte, der Herr des Gebäudes zu bezahlen hat. *)

Die Gebäude werden nummerirt.

*) Ausschreiben der Königl. Provinzial-Regierung zu Hannover vom 12ten März 1818. (G. S. 1818 3te Abtheilung S. 100.)

§. 9.

Gleichwie diejenigen, welche in die Societät zu treten, nicht schuldig, sich zu jeder Zeit annoch dazu entschliessen können, also bleibet ihnen auch frey, nach Belieben aus solcher zu treten, und die taxam ihrer Gebäude zu verändern. Dergleichen Zusätze und Veränderungen zu machen, ist sowohl für Freye, als Kontribuable die Zeit vom 2ten bis zum 31ten Januar jeden Jahrs bestimmet, binnen welcher diejenigen, so in oder aus der Societät treten, ihre Taxe erhöhen, oder verringern, oder neue Gebäude einschreiben lassen wollen, solches der Kommission anzeigen mögen; es erhalten aber dergleichen Veränderungen ihre verbindliche Kraft an beyden Seiten erst mit dem 31ten Januar, und muß folglich derjenige, so aus der Societät tritt, oder seine taxam verringert, zu den Feuersbrünsten, welche vor dem 31 Januar einen Societäts-Verwandten betreffen, nach dem alten Fuße annoch seinen Beitrag thun, so wie auch denen, welche sich in die Societät begeben, oder ihre eingeschriebene Summe erhöhen, solches nur zu statten kommt, wenn den 31 Januar oder nachher ein Brandschade sie betreffen sollte. *)

Freywillige können nach Belieben ein und austreten, auch ihre taxam verändern.

Alle Veränderungen müssen zwischen dem 2. und 31. Januar geschehen.

*) Ausschreiben der Brandversicherungs-Kommission vom 31ten Julius 1798. Bekanntmachung der Hildesheimischen Distrikts-Kommission vom 19ten Oktober 1814. (Hagemannsche Verord. Samml. von 1814. 3. Theil Seite 919.)

§. 10.

Die Societät nimt ihren Anfang, wenn für zwey Millionen Gebäude eingeschrieben worden, und wird terminus a quo bekannt gemacht werden.

Da der Endzweck dieser Societät nicht wohl ohne Beschwerde der Mitglieder zu erreichen stehet, wenn nicht wenigstens für zwey Millionen Gebäude eingeschrieben werden, so soll, bevor solches geschehen, die ganze Sache als ein unverbindliches Werk angesehen, sobald aber diese Summe vorhanden, von Unserer Regierung dem Publikum davon Nachricht gegeben, und zugleich terminus a quo bestimmet, mithin den Mitgliedern der Brand-Schade, welchen sie an solchem Tage oder nachher leiden, von der Societät ersetzt werden.

§. 11.

Von dem Feuerschaden ist sogleich an die Kommission zu berichten.

Enstehet also in- oder nach diesem bekannt gemachten Termin ein Brand, so soll solches der angeordneten Kommission, dafern der Feuer-Schade einen Schriftsäßigen betrifft, von dem Eigenthümer selbst, sonst aber von des Orts Obrigkeit berichtet, und dabey die Nummern und Buchstaben der Wohnhäuser, und Neben-Gebäude so durch das Feuer gelitten, auch ob solche ganz, oder zum Theil abgebrannt, deutlich gemeldet werden.

§. 12.

Die Landeskasse thut den Vorschuß.

Gleichwie aber die ganze Sache nach Inhalt des §. 1. auf den Kredit der Landes-Kasse gegründet ist, also ist auch dieselbe erböthig, den Vorschuß zu leisten, jedoch solchergestalt, daß den Eigenthümern der völlig abgebrannten Gebäude, wenn der Schade überhaupt die Summe von 5000 Rthlr. nicht übersteigen würde, nach beygebrachter genugsamer Bescheinigung, das im catastro verzeichnete Quantum sofort ausbezahlet werden soll. Dafern aber ein größerer Schade entstehen sollte, und dahero der Vorschuß aus dem Aerario nicht füglich auf einmal bestritten werden könnte, so soll denen Brandbeschädigten der in das Katastrum eingezeichnete Werth zwar terminsweise, nach Proportion

tion vorgeschossen, jedoch dieselben mit Bezahlung der völligen Summe über ein halbes Jahr nicht aufgehalten werden, ohne zu untersuchen: ob der Brand aus Versehen, oder aus Bosheit veranlasset sey, als welches jedes Orts Obrigkeit überlassen wird.

§. 13.

Mit der Aestimation des Brandschadens ist folgender Gestalt zu verfahren.

Ist aber das Haus nicht ganz, sondern nur zum Theil abgebrannt, so soll, wenn solches vom geringem Werth, und in dem catastro unter 1000 Rthlr. taxirt worden, die Aestimation des Schadens von der Obrigkeit, worunter solches belegen ist, unter genauer Beobachtung nachfolgender Vorschrift geschehen,*) und von derselben ein Attestat darüber ertheilet werden, jedoch bleibt der Kommission unbenommen, deswegen weitere Erkundigung einzuziehen. Bey Besichtigung der verunglückten Gebäude von mehrerm Werthe aber sollen einer oder zwey von der Kommission, wenn dieselbe solches nöthig und gut befindet, mit gegenwärtig seyn, und es im übrigen mit der Untersuchung, ob der Schaden am Gebäude, dafern es nicht ganz verlohren gegangen, zu $\frac{3}{4}$, zur Hälfte, zu $\frac{1}{4}$. $\frac{1}{3}$. oder $\frac{1}{16}$. zu rechnen sey, schleunigst folgender gestalt gehalten werden:

1) Es muß die Taxation, nach der Wichtigkeit des zum Theil verunglückten Gebäudes, durch einen oder mehrere Bauverständige geschehen.
2) Soll die Aestimation in Gegenwart der Obrigkeit des Orts und der Interessenten, auch wenn von Seiten der Kommission Jemand solcher beywohnen will, mit dessen gleichmäßiger Zuziehung vorgenommen werden, dabey ist aber
3) Nicht auf den Werth des Verlustes, sondern nur darauf zu sehen, ob das Gebäude ganz, oder halb, oder zu drey Viertel, oder zum vierten, achten oder sechszehnten Theil abgebrannt sey.
4) Urtheilen die Bauverständigen, und die, so ihnen zugefüget, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebauet werden müsse, so ist der Brand für total

tal zu achten, und werden die etwa übergebliebenen Materialien gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schutts erfordert, gerechnet.

5) Zweifelten die Taxatoren aber, ob der Schade zu $\frac{1}{4}$ oder auf die Hälfte zu rechnen, so wird pro taxa $\frac{1}{3}$tel angenommen, und gleichergestalt, wenn wegen der Hälfte, oder $\frac{3}{4}$ Zweifel ist, die taxa auf $\frac{2}{3}$ festgesetzet, und also in den übrigen Fällen fortgefahren.

6) Würde die Beschädigung des Gebäudes so geringe geurtheilet, daß selbige weniger, als $\frac{1}{16}$ des Hauses betrüge, der Brand wäre jedoch zu des Publikums Notiz gekommen, und der Eigenthümer hätte an den Gebäuden merklichen Schaden gelitten; so soll demselben allemal der 16te Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet werden, er muß aber solchenfalls die Kosten der Taxation übernehmen.

7) Das Aestimations-Protokoll oder Attestat, soll von der Obrigkeit des Orts, von taxatoribus und denenjenigen, so von Kommissionswegen bey der Taxation gegenwärtig gewesen, unterschrieben, sodann

8) Unter selbiges, den wie vielsten Theil der Abgebrannte von der eingeschriebenen Summe zu fordern habe, gesetzet, und solcher auf dessen Vorzeigung nach Maaßgabe des §. 12. bezahlt werden.

*) Ausschreiben der Königl. Provinzial-Regierung zu Hannover vom 29sten Junius 1818. (G. S. f. 1818 3te Abth. S. 168.)

§. 14.

Die Abgebrannten müssen selbst pro Rata ihren Beytrag thun.

Es mag aber ein Gebäude ganz oder zum Theil abbrennen, so muß der Eigenthümer dennoch, wenn solcher Schade demnächst unter den Societäts-Genossen repartirt wird, die ihn selbst betreffende Quotam wieder mit beytragen und zuschiessen.

§. 15.

Der jedesmalige Beytrag wird a Commissione

Nach geschehener Ausrechnung, wie hoch sich die Brandschaden belaufen, soll die Kommission die beträgende Summe auf die Societäts-

Genossen

Genossen repartiren, mithin bekannt machen, wie viel Pfennige auf jede eingeschriebene 26 Rthlr. ein jeder Genosse zu bezahlen habe, welches Quantum sodann die Freywilligen selbst, in den Städten aber die zu bestellenden Receptoren und in den Dörfern die Bauermeister zu kolligiren, und ohne auf diese Sammlung weiter zu verwendende Kosten, an die Kommission, oder wer sonst dazu besonders ernennt werden mögte, einzuliefern verbunden seyn sollen.

repartirt und notificiret, und von den Freywilligen, und Receptoren und Bauermeistern an die Behörde abgeliefert.

§. 16.

Sollte aber die vorgeschossene Summe gering seyn, und sich nicht auf eintausend Thaler erstrecken, so wird keine Sammlung angestellt, sondern es bleibt sodann bis zu mehr erfolgenden Brandschaden, die Landeskasse im Vorschuß.

Auf Schaden unter 1000 Thlr, wird keine Sammlung angestellt.

Dafern auch die Societät mit einem dermaaßen importanten Brandschaden heimgesuchet würde, daß zu besorgen stünde, es werde denen mehrsten Societäts-Genossen zu schwer fallen, ihre Quotas auf einmal zu bezahlen, so sollen die Gelder von ihnen in zwey oder mehreren Terminen eingefordert werden, inmaßen dann ein jeder sich hierunter gefallen lassen muß, was die Nothwendigkeit erfordern mögte.

Die Sammlung geschiehet bißweilen in zwey und mehreren Terminen.

§. 17.

Gleichwie bey dieser Brand-Versicherungs-Gesellschaft keine Kasse formirt, noch gehalten werden wird, sondern was zu deren Behuf vorgeschossen worden, und sogleich nicht mit repartirt werden kann, bis zur nächsten Sammlung überstehet; so ist es auch nicht möglich, die Rechnung der Societät mit Retardaten zu beschweren, und wegen prompter Einlieferung der Gelder, in die geringste Weitläuftigkeit sich einzulassen. Es hat demnach ein jedes Mitglied seine Quotam jedesmal ohne Aufenthalt richtig abzuliefern. Dafern aber ein oder anderer die Bezahlung verzögern, und seine Quotam binnen einem viertel Jahre a dato der signirten Notification oder Repartition anzurechnen, nicht abgetra-

Bey der Societät wird keine Kasse formirt,

keine Retardaten geduldet,

sondern eines jeden Quota muß binnen einem viertel Jahre,

sub pœna dupli & executionis bezahlt seyn,

gen haben würde, soll derselbe nebst den Kosten das Duplum seiner schuldigen Quotæ, der Societät zum Besten, zur Strafe erlegen, und von Unserer Regierung solches durch einen abzusendenden Land-Reiter schleunig beygetrieben werden. Und da hierfür das eingeschriebene Gebäude schlechte dings haftet, wenn auch gleich dasselbe, es sey auf was für Art es wolle, an andere gekommen, so wollen Wir, daß, wenn der Societäts-Genosse dasselbe nicht selbst bewohnet, sondern andern eingeräumt hat, der Bewohner desselben die davon kommenden Quotas entrichten, und sich deswegen an dem Hause, und Eigenthümer wieder halten, und erholen solle.

der Bewohner des Hauses muß salvo regressu bezahlen.

Dergleichen Forderungen haben bey Koncursen das jus prælationis.

Dafern auch das Haus in der Kreditoren Hände gerathen, so soll der Kurator ohne Nachfrage und ohne, daß es einer Klassifikation bedarf, dasjenige abtragen, was davon bey entstandenem Brande jedesmal zu erlegen seyn wird; wie Wir denn auch dieser Forderung vor allen andern, wie die Namen haben mögen, den Vorzug hiemit beylegen.

§. 18.

Die Catastra und Rechnungen kann ein jeder einsehen, und bekömmt durch die Zeitungen von den vorfallenden Brand-Schaden Nachricht.

Die Catastra und Rechnungen der Societät sollen bey landschaftlichen Zusammenkünften denen Ständen, und andern, so es verlangen, vorgelegt, auch deren Einsicht jedem Societäts-Genossen, so fern es ohne Kosten geschehen kann, verstattet, mithin welchergestalt das eingekommene Geld hinwiederum verwendet sey, ihnen gezeiget, auch so oft ein Brand im Lande entstehet, den Interessenten durch die hiesige Zeitung bekannt gemacht, die Summe des Beytrags aber ihnen besonders zugestellet werden.

§. 19.

Die Societät genieſſet die Stempel-Freyheit,

Und da bey diesem Werke die Absicht dahin gehet, die Gesellschaft mit Kosten, so viel möglich zu verschonen, so soll zu allen hiezu gehörigen, sowohl gericht- als aussergerichtlichen Sachen kein Stempelpapier gebraucht, auch von den Beamten und Gerichts-Obrigkeiten bey der

jetzigen

jetzigen Einrichtung dieses Werks, und vorzunehmenden allgemeinen, auch künftigen einzelnen Taxationen, ausser der freyen Zehrung und Fuhr, und etwaigen Kopialgebühren, keine Gerichts-Gebühren gefordert noch genommen werden, es wäre dann, daß Jemand durch sein Verschulden, oder Verzögerung seines Beytrags, die Verrichtung veranlasset hätte.

auch die Freyheit von den Gerichts-Gebühren bey Taxationen.

§. 20.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß, so bald diese Societät zu Stande gekommen, und der terminus a quo publiciret worden, alsdann alle Arten der Brand-Kollecten, und die ex cassa publica bisher gereichten Beysteuern, sowohl für die, welche sich in der Societät befinden, als auch für solche, die darein zu treten Bedenken tragen, und der ihnen angebotenen Sicherheit sich nicht theilhaftig machen wollen, cessiren. Hingegen aber sollen die in dieser Societät mit begriffenen Abgebrannten, die bisher gewöhnliche Freyheits-Jahre ab oneribus publicis nach wie vor genieſſen, und ihnen solche wegen der von der Societät empfangenden Hülfe nicht entzogen werden.

Alle Brand-Kollecten und Beysteuern cessiren künftig,

Abgebrannte genießen aber nach wie vor der gewöhnlichen Freyheit ab oneribus publicis.

§. 21.

Damit aber die Gelder, welche die Societät zum Anbau neuer Gebäude hergiebt, nach ihrer eigentlichen Bestimmung wirklich wieder angewandt werden mögen, so haben die Gerichts-Obrigkeiten darauf, daß der neue Bau wirklich geschehe, und die Gelder zu keinem andern Behuf vergriffen werden, genau Acht zu haben, allenfalls auch, dafern einiger Mißbrauch und Nachläßigkeit dabey vorginge, solches der Kommission anzuzeigen, welche dann auch insonderheit, welchergestalt, und an wen die Gelder auszuzahlen seyn mögten, nach befindenden Umständen, zu ermessen, und das Nöthige darunter zu verfügen, wissen wird.

Die Gelder sind getreulich, und ohnfehlbar zum neuen Bau wieder zu verwenden,

als wornach die Obrigkeit und Kommission zu sehen, diese auch, wem die Gelder auszuzahlen, zu ermessen hat.

Damit

Damit nun diese Unsere Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft kommen möge, so wollen Wir, daß jeder Obrigkeit, auch denen Schriftsäßigen, eine hinlängliche Anzahl Exemplare zugefertiget, und solche gehörigen Orts affigirt werden. Befehlen auch Jedermänniglich, sich darnach auf das genaueste zu richten, insonderheit aber Unserer Fürstlichen Regierung und allen Obrigkeiten, der angeordneten Kommission, in allen zu Beförderung und Aufnahme dieser Societät gereichenden Vorfallenheiten hülfliche Hand zu leisten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels. Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 12ten December 1765.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst zu Hildesheim.

(L. S.)

F. H. L. v. Walbeck.

XXXVI.

Special-Instruktion über das Verfahren bey der Abschätzung und Katastrirung der zu versichernden Gebäude vom 12ten Dezember 1765 *)

§. 1.

Die Taxation und Beschreibung der Gebäude in den Städten, Flecken und Dörfern, welche dem Gerichts-Zwange der Aemter unterworfen, geschiehet, und wird dirigiret von den Beamten; und können zwar dieselben, die in jedem Distrikte angeordnete Vögte und Gogrefen dazu mit anweisen und gebrauchen, dergestalt jedoch, daß wenigstens alle Samstage von dem Vogte und adhibirten Werkverständigen, was die Woche über taxiret worden, persönlich und schriftlich gemeldet, und in das Haupt-Katastrum eingetragen werde.

In den Flecken und Dörfern der Stifter, Klöster und der von Adel, besorget die Taxation der kontribuabeln Gebäude, die Obrigkeit des

*) Landesherrliches Edikt die Kosten bey der Taxation der, gegen Feuers-Gefahr zu versichernden, Gebäude betreffend vom 1sten März 1766.

des Orts durch ihren Gerichtshalter; in den schriftsäßigen Städten hingegen der Syndicus nebst einem Rathsverwandten.

Die Taxation der freyen Häuser aber, hat ein jeder Eigenthümer selbst zu veranstalten, wiewol demselben, ohne den mindesten Nachtheil daraus zu befürchten, unbenommen ist, die Taxation von des Orts Obrigkeit mit verrichten zu lassen.

§. 2.

Wenn zu einer Taxation in einem Orte geschritten werden soll, sind die Eigenthümer der darin oder ausser dem Orte in dessen Feldmark belegenen freyen Häuser zu befragen: ob sie an der Societät Theil zu nehmen, und die Taxation mit geschehen zu lassen, gewillet? Wenn dann dieselben sich dazu erklären, ist damit gehörig zu verfahren, auch wegen der Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude, der Gemeinde und der Kirchen-Vorsteher Erklärung zu vernehmen.

§. 3.

Zu der Taxation der Bauer-Häuser ist nur bloß ein Zimmermeister, zu den bürgerlichen Häusern nebst dem Zimmermeister auch ein Tischler, und zu steinernen Gebäuden ein Tischler, Zimmer- und Mauermeister zu adhibiren, und zuvörderst nicht nur zu beeidigen, sondern auch mit denselben das Tagelohn mit oder ohne Zehrung auf das genaueste Amtswegen zu verdingen, und damit

§. 4.

Ueber eines jeden Beytrag zu diesen Kosten kein Streit, noch Prägravation entstehe; so kann zwar eine Gemeinde die Kosten vorerst vorschiessen, jede Obrigkeit aber hat solche demnächst nach Proportion der subskribirten Summe zu repartiren, und jedem seine Quotam anzuweisen.

§. 5.

§. 5.

Bey welchem Hause in einem Orte der Anfang geschehe, ist willkührlich, wo aber einmal der Anfang gemacht worden, von dem Hause an muß in der Reihe fortgefahren werden, wes Endes jeder Ort die Taxatoren anweisen muß, wie die sogenannte Reihe laufe, wobey denn gar kein Unterschied zu machen ist, es mag in solcher Reihe ein Ackermanns-, Kothsassen-, Brinksitzer-, Häuslings-, oder Hirtenhaus vorkommen.

§. 6.

Was die wüsten und unbebaueten Stellen anbetrift, sind solche gleichfalls nach der sie treffenden Nummer in catastro zu beschreiben, und ist dabey der Eigenthümer, auch daß kein Haus darauf stehe, zu bemerken, damit, wenn der Platz dereinst wieder bebauet werden mögte, die Nummer für denselben offen sey.

§. 7.

Die freyen Gebäude aber fallen in der Reihe und Nummer aus, und sind so lange zurück zu setzen, bis alle kontribuabeln Häuser völlig taxiret und numeriret worden, da dann jene erst, nach Maaßgabe des Formulars, die folgende Nummer annehmen, wo bey den vorherigen Gebäuden ist aufgehöret worden.

§. 8.

Wenn nun zu der Taxation selbst geschritten wird, muß der Werkverständige zuvörderst das Gebäude messen und aufzeichnen: a) wie viel Fuß lang, und b) wie viel Fuß breit es sey, und c) wie viel Verbind es habe, oder d) ob es von Steinen gebauet sey? Dieses ist auch in dem catastro selbst bey einem jeden Gebäude, es mag ein Wohnhaus, Scheure oder Stallung seyn, jedesmal mit zu erwähnen, sodann

§. 9.

Muß der Zimmermeister das Holzwerk des Gebäudes nebst dem Einbau in Augenschein nehmen, und urtheilen, wie hoch ein jedes Verbind, von unten bis oben, und durch das ganze Haus gerechnet, jedoch nicht darnach, was es neu gekostet, oder kosten würde, sondern bloß, wie es da stehet, anjetzo anzuschlagen, und noch wirklich werth sey.

Die Taxe des einen Verbindes wird alsdann so vielmal multiplicirt, als Verbinde am Gebäude sind, welches sich der Zimmermeister vorerst besonders notirt, und dann weiter fortfährt, die getönnigten Leim- oder gemauerten Wände am Gebäude, ferner die Ziegelsteine zu zählen, und nebst den Latten, Schornsteinen, Brandmauern, Treppen, Fenstern und Thüren, welches auf den Dörferen ein Zimmermeister wohl anzuschlagen weiß, ad taxam zu bringen; welches alles dann zusammengerechnet, die zu subskribirende Summe ausmacht.

§. 10.

Wo mehrere Werkverständige zur Taxation eines Gebäudes gebraucht werden, müssen sämmtliche ihre Anschläge unter sich zusammenbringen, und sodann das Resultat der Obrigkeit zum Catastro anzeigen.

§. 11.

Findet sich aber bey Summirung der Anschläge, daß einzelne Thaler überschiessen, so sind solche entweder wegzustreichen, oder respective bis auf 25. 50, 75, oder 100 Rthlr. voll zu machen.

§. 12.

Die Mauermeister sind auch hiebey besonders anzuweisen, auf keine Grundmauer oder Keller bey der Taxation zu reflectiren, sondern mit Uebergehung derselben, den übrigen Theil der steinernen Gebäude nach

Ruthen-

Ruthenzahl auszumessen, und darnach bloß den Kalk und Arbeitslohn anzuschlagen, bey den Schornsteinen aber, und bey den Wänden von Backsteinen, die Steine selbst mit zu rechnen.

§. 13.

Bey den Gebäuden, wobey ein Tischler mit zugezogen wird, ist derselbe darauf zu instruiren, der Fenster und Thüren Beschlag mit in seinen Anschlag zu nehmen.

§. 14.

Das solchergestalt, und wie das Formular ergiebt, eingerichtete catastrum, muß ohnfehlbar zukünftigen Ostern von jedes Orts Obrigkeit mit gehöriger Unterschrift und Siegel Commissioni eingereicht seyn, widrigenfalls gegen die Säumigen mit wirklicher Strafe verfahren werden wird, immassen die Absicht, auch dem Publikum daran gelegen ist, daß die Verbindlichkeit der Societät wenigstens mit dem Jahre 1767 ihren Anfang nehme.

§. 15.

Gegen das einzuschickende catastrum wird jedes Orts Obrigkeit ein gleichlautendes zurück gegeben. Die Freywilligen aber empfangen von der Kommission über jedes freye Haus mit dessen Neben-Gebäuden einen Assekurations-Schein, wogegen denn dieselben sich gleichfalls durch einen, mit Inserirung des Gebäudes auszustellenden Schein, wovon die benöthigten gedruckten Exemplare die Freywilligen bey jedes Orts Obrigkeit abfordern können, Commissioni verbindlich zu machen haben, das Ihrige davon jedesmal prompt beytragen zu wollen.

§. 16.

Uebrigens werden alle Beamten und Gerichts-Obrigkeiten hiedurch erinnert, nicht nur alle Quartal die Feuer-Visitationen vorgehen zu las-

sen, sondern auch mit gehörigem Nachdruck zu verfügen, daß mit Ablauf des nächst bevorstehenden Jahrs durchgehends steinerne Rauchfänge, wo solches noch nicht geschehen, ganz ohnfehlbar aufgeführet werden, damit die Societät durch einiger nachläßigen Glieder Verschulden, nicht unnöthig leiden möge, und gleichwie

§. 17.

Durch diese Assekuration der Gebäude der Kredit der Unterthanen in Nothfällen, hingegen auch die Sicherheit der Gläubiger merklich befördert wird; So hat auch jede Obrigkeit darauf bedacht zu seyn, genau zu untersuchen und zu wissen, ob ein oder das andere Haus mit gerichtlichen Hypotheken bereits beschwert sey, um in Zukunft auf Verlangen einiger Gläubiger ein zuverläßiges Certifikat über die etwa bereits vorhandene erste, oder zweyte, oder noch ganz freye Hypothek, ausstellen zu können. Hildesheim, den 12ten December 1765.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst zu Hildesheim.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

Formular.

Amt / Stadt / Kloster / Gericht } N. N.

Nro. der Wohn-Häuser.	Zeichen der Neben-Gebäude.	Stadt / Flecken / Kloster / Vorwerk / Dorf } N. N.	Taxa	Summa
1.	—	N. N. Wohnhaus 30 Fuß lang, 18 Fuß breit, 7 Verbind, 3 Stockwerk . .	450	
	a.	Das Leibzuchtshaus 20 Fuß lang, 16 Fuß breit, 5 Verbind 2 Stockwerk .	175	
	b.	Die Scheure 40 Fuß lang, 30 Fuß breit, 8 Verbind	500	1475
	c.	Der Pferde-Stall 20 Fuß lang, 14 Fuß breit, 5 Verbind 1 Stockwerk . .	75	
	d.	Der Kuh-Stall 28 Fuß lang, 18 Fuß breit, 6 Verbind 2 Stockwerk . .	225	
	e.	Der Schweinestall 12 Fuß lang, 8 Fuß breit, 3 Verbind	50	
2.	—	N. N. Wohnhaus 50 Fuß lang, 30 Fuß breit, 12 Verbind 2 Etagen . . .	725	
	a.	Die Scheure 60 Fuß lang, 30 Fuß breit, 14 Verbind	1000	1725
		Freye Häuser.		
3.	—	Das adeliche Wohnhaus des Herrn von N. N. 50 Fuß lang, 28 Fuß breit, 11 Verbind 3 Etagen	5000	
	a.	Die Scheure ꝛc.	1575	
	b.	Der Pferde-Stall ꝛc.	450	8250
	c.	Die Meyerey 40 Fuß lang, 18 Fuß breit, von Steinen 2 Stockwerk . . .	1025	
	d.	Die Schweineställe ꝛc.	200	
4.	—	Das adeliche Gärtner-Haus ꝛc. . .	300	300
5.	—	Das Förster-Haus ꝛc.	275	275
6.	—	Das Pfarr-Haus ꝛc.	550	550
7.	—	Das Schul-Haus ꝛc.	325	325
		Summa	12900	12900

XXXVII.

Landesherrliches Edikt

die

Kosten bey der Taxation der gegen Feuers-Gefahr zu versichernden Gebäude betreffend vom 1sten März 1766.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun kund, und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen:

Demnach in der am 12ten December a. p. erlassenen gnädigsten Verordnung, die Errichtung einer Brand-Versicherungs-Gesellschaft betreffend §. 19. ausdrücklich enthalten, was massen bey diesem Werke die Absicht dahin gehe, die Gesellschaft mit Kosten, so viel wie möglich, zu verschonen, und dahero von den Beamten und Gerichts-Obrigkeiten bey der jetzigen allgemeinen und künftigen einzelnen Taxationen keine Gerichts-Gebühren gefodert, noch genommen, nicht minder nach Maaßgabe der Special-Instruktion mit den Werkverständigen das Tagelohn mit oder ohne Zehrung auf das genaueste Amtswegen verdungen werden solle, mithin billig zu hoffen gewesen, daß ein jeder, den dieses Geschäft angehet, sich hiernach unterthänigst gefüget haben würde; So

müssen

müssen Wir dennoch mit äusserstem Mißfallen anjetzo vernehmen, daß nicht nur einige derjenigen, welche von Obrigkeitswegen der Taxation beywohnen, sich erkühnet, gegen Unser ausdrückliches Verbot für ihre Mühwaltung Gelder zu erpressen, sondern auch die adhibirten Handwerker ihr tägliches Lohn und Kost so hoch anrechnen, und fodern, daß solches fast zur allgemeinen Bedrückung Unserer Unterthanen gereichen will; Gleichwie Wir aber solches auf keine Weise gestatten können, noch wollen, sondern dergleichen nachdrücklichst zu ahnden wissen werden; So ist hiemit Unser gnädigster Wille und Befehl:

1. Daß eine jede Gemeinheit oder ein Jeder insbesondere, welcher denen obrigkeitlichen Personen wegen der Taxation an Diäten, oder sonst für ihre Mühe etwas bezahlen müssen, solches schrift- oder mündlich bey Unserer Fürstlichen geheimen Kanzley anzeigen möge, immassen dann desselben Namen gänzlich verschwiegen gehalten, das solchergestalt bezahlte Geld baar und völlig dem oder denenjenigen, so es abgedrungen worden, wieder ersetzet, die Gerichtsperson aber, so hierunter schuldig befunden wird, den Befinden nach mit Gelde, Suspension, oder gar mit Verlust des Diensts gestraft werden soll. Was

2. die Handwerker anbetrift, welche bey der Taxation adhibiret werden müssen, soll einem jeden täglich ein mehreres nicht, als 18 Mgr. und daneben Hausmannskost, oder dafür 6 Mgr. gereichet werden, so daß, wenn mehrere Häuser in einem Tage taxiret werden, dieselben zu diesen Kosten pro rata zu konkurriren schuldig, in so fern aber ein Handwerksmann hiemit nicht friedlich, oder die Taxation dafür zu thun sich weigern wollte, hat jedes Orts Obrigkeit denselben mit Nachdruck, und allenfalls mit Legung des Handwerks bis zu geschehender Folgeleistung dazu anzuhalten.

Wornach also ein jeder sich unterthänigst zu achten hat, und damit solches zu Jedermanns Wissenschaft forderſamst gelange, haben Wir dieses durch den Druck bekannt zu machen, und den nächsten Sontag,

nach

nach Insinuirung desselben von den Kanzeln zu publiciren befohlen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstl. geheimen Kanzley-Insiegels. Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 1sten März 1766.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst zu Hildesheim.
(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

XXXVIII.

Landesherrliche Verordnung*)

wegen
der Meyerzinsen, Feldbesichtigungen, Ehestiftungen und Meyerbriefe vom 20ten Jun. 1766.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Uns als eine fast allgemeine Klage der Gutsherren vorgekommen, auch von sämmtlichen Unsern getreuen Ständen in mehrerem unterthänigst vorgestellet worden, wasmaassen die Gutsherren bisher von Unseren Beamten, und anderen Gerichts-Obrigkeiten gegen ihre Meyer, in Ansehung der von diesen jährlich abzuführenden Meyerzinsen,

*) S. Verordnungen v. 20ten Jul. 1772, 25ten May 1773 und 12ten März 1780.

sen, die richterliche Hülfe nicht erhalten können, mithin eines Theils der nöthige Unterhalt ihnen entzogen, andern Theils dieselben öfters mehr, als das objectum litis betragen, auf die Klage zu verwenden gemüßiget worden; Daneben es auch sowol zu des Publikums, als der Gutsherren sonderlichem Nachtheil gereiche, daß bey Besichtigung der Feld-Schaden verschiedene Unordnungen und Mißbräuche eingerissen, und insonderheit die Koloni ohne gutsherrliche Einwilligung Ehestiftungen errichteten, über die Meyergüter willkührlich disponirten, und dergleichen pacta von den Aemtern und Gerichten sofort bestätiget würden, mithin die Gutsherren, in wessen Händen ihre Meyergüter sich befänden, nicht nur selten erführen, sondern auch daher viele Processe entstünden, und die Koloni selbst in Unsicherheit gesetzt, und gefährdet würden; dahero denn dieselben unterthänigst begehrt, daß Wir zu Hebung allsolcher Beschwerden nicht nur die vormaligen deshalb ergangenen Landesfürstlichen Verordnungen zu erneuern, sondern auch ferner gnädigste Verfügung ergehen zu lassen, geruhen mögten, solches auch der Billigkeit und Beförderung des Landes-Besten ganz gemäß ist; So haben Wir nöthig gefunden, Unsere gnädigste Willens Meynung, wie hierunter Unsere Dicasteria, Beamte, Gerichts-Obrigkeiten, Gutsherren, und Meyere sich zu verhalten haben, bekannt machen zu lassen.

Setzen, ordnen, und wollen demnach, so viel die Meyerzinsen betrifft,

§. 1.

Daß vermöge der Polizey-Ordnung Art. 149. ein jeder Meyer, da sonsten durch Aufschwellung des Meyerzinses der erste Grund zu desselben Verderben gelegt wird, jährlich zwischen Michaelis und Martini den laufenden Zins an seinen Gutsherren ohnfehlbar abliefern, und berichtigen solle, dafern aber

§. 2.

Solches nicht geschiehet, hat der Gutsherr binnen acht Tagen nach Martini der Obrigkeit, worunter der Meyer gesessen, mit Beylegung

der Desiignation des schuldigen Zinses schriftliche Anzeige davon zu thun, und darauf sodann

§. 3.

Das Amt oder Gericht per Decretum dem Meyer einen Termin von 14 Tagen, oder höchstens 4 Wochen, nach Maaßgabe des geringen oder starken Zinses, zu gerichtlicher Producirung der gutsherrlichen Quitung, bey Vermeidung unfehlbarer Exekution anzusetzen, inmaassen dann

§. 4.

Aller Schriftwechsel, und sonstige processualische Weitläuftigkeit wegen Beytreibung des an sich liquiden kurrenten Meyerzinses hiemit gänzlich aufgehoben, und bey willkührlicher Strafe verboten wird; Wenn demnach

§. 5.

In sothanem Termine der Meyer die Quitung nicht vorzeiget, soll sofort vom Gerichte ex officio, jedoch auf Kosten des säumigen Meyers, mithin ohne eine weitere Instanz des Gutsherren zu erwarten, die Exekution gegen den Meyer, mittelst Einlegung eines Exekutanten vor sich gehen; Es soll aber

§. 6.

Ein solcher Exekutant, welchem von Gerichtswegen die täglich zunehmenden Exekutions-Gebühren nach Proportion der Schuld, und mit Rücksicht, ob viele, oder wenige an einem Orte zugleich zu exequiren sind, jedesmal ausdrücklich bestimmet werden sollen, über acht Tage nicht eingelegt bleiben, sondern nach fruchtlosem Ablauf derselben zurück berufen, und sodann mit Ausdröschung des entbehrlichen Korns, soweit es nöthig, verfahren werden. Was jedoch

§. 7.

§. 7.

Ueber den kurrenten Meyerzins ferner liquido rückständig zu seyn, sich befinden sollte, ist von jedes Orts Obrigkeit allenfalls mit Zuziehung des Gutsherren in leidliche Termine dergestalt zu setzen, daß der Meyer im Stande bleibe, und der kurrente Zins dabey jedesmal füglich mit erfolgen könne. Da aber

§. 8.

Verschiedene erhebliche Ursachen eintreten können, weswegen einem Meyer einige weitere Nachsicht zu gönnen billig ist, die Gutsherren aber selten wissen können, in was für wahren häuslichen Umständen ihre Meyer sich befinden; So wird zwar jedes Orts Obrigkeit, den im §. 3. bestimmten Termin zu Produktion der Quittung in besondern Vorfällen, mithin aus erheblichen und hinlänglichen Ursachen auf einige Wochen weiter hinaussetzen zu können, nachgelassen, ein Gutsherr aber hat mit einiger Frist-Ertheilung sich nicht aufzuhalten, vielmehr, wenn derselbe sich zum spätesten vor Fastnacht gerichtlich nicht gemeldet haben wird, sich selbst beyzumessen, wenn ihm sodann für das Jahr entweder gar nicht mehr, oder nur zu einem Theil des Meyerzinses geholfen werden kann.

§. 9.

Würde aber ein Meyer in Verfall gerathen, und keine Mittel, denselben wieder aufzuhelfen, übrig seyn, so soll der Hof keinesweges eingezogen, noch unter viele zum Nachtheil des Publikums, und Dienstherrn vertheilet, sondern von dem Gutsherrn mit einem andern Meyer wieder besetzt, und inzwischen von ihm, auch von Amts- und Gerichtswegen dafür schleunig gesorgt werden, daß die Länderey in Kultur bleibe, und nicht nur der Gutsherr, sondern auch der Dienstherr befriediget werden könne; jedoch versehen Wir Uns zu denen Gutsherren gnä-

digst, daß sie von selbst bemühet seyn werden, ihren Meyeren, was nach den Umständen billig, jedesmal prompt angedeihen zu lassen, und auf alle Weise deren Verfall möglichst zu verhüten.

Nachdem auch wegen der Feldschaden-Besichtigungen und den Meyeren zu ertheilender Remissionen von Unserm letztern Herrn Vorfahren an der Regierung unter den 30ten August 1757 eine Verordnung ergangen, solche aber bisher theils nicht gehörig befolget, theils bey den bisherigen Besichtigungen verschiedene Mängel sich hervor gethan, so erklären Wir sothane Verordnung hiemit gnädigst dahin, daß künftig

§. 10.

Zu Besichtigung und Taxation der angeblichen Feldschaden keine Kommission erkannt, noch vorgenommen werden solle, wofern nicht der Schade von ganz ausserordentlichem Mißwachs, grossen Wasser-Ergiessungen, Schnecken- und Mäusefraß, Hagelschlag oder Krieges-Verheerung herrühret, mithin in quali notorisch, oder von den Beamten und Gerichten glaubhafte Bescheinigung darüber zuvörderst eingezogen worden, gleichergestalt soll auch

§. 11.

Die Besichtigung nicht mehr Statt haben, wenn bereits mit dem Mähen der Anfang gemacht, und ein Theil der zu besichtigenden Früchte schon in Stiegen stehet, oder der Schaden, worüber Gemeinheiten sich beschweren, sich nicht über die ganze Feldmark erstrecket, jedoch bleibet einzelnen Meyeren, welchen der Schade allein, oder vorzüglich betroffen, unbenommen, die Besichtigung zu begehren, und haben dieselben sich sodann solche, und dem Befinden nach billiger Remission ordnungsmäßig zu getrösten.

§. 12.

Soll bey den Feldbesichtigungen aller Kosten-Aufwand, so viel wie möglich, vermieden, und dazu ausser den Gutsherren, wenn sie

wollen,

wollen, Niemand als der Amtmann und Amtsschreiber, oder wer sonsten in andern Gerichtsbezirken die Jurisdiktion zu versehen hat, mit dem Schatz-Einnehmer, und dreyen Taxatoren zugezogen, und sämmtlich mit ins Feld zu gehen schuldig seyn, einem jeden derselben aber ein mehreres nicht, als was besagte Verordnung §. 13.*) mit sich bringt, bezahlt werden; Da aber

*) Siehe oben Seite 337.

§. 13.

Bisher öfters unerfahrne, oder ungleich instruirt gewesene Taxatoren hiezu gebraucht worden, deren Angabe, wegen der willkührlichen Eintheilung des Abgangs, so zweifelhaft, als der Schaden selbst geblieben; So wollen Wir, daß in Zukunft beständige Achtsleute mit Ausschliessung aller anderen hiezu besonders ausgesetzt, und zwar aus jedem Amte ein Achtsmann, wozu die erfahrensten Ackerleute auszusuchen, binnen 4 Wochen nach Publikation dieses Unserer Fürstlichen Regierung von den Beamten zur Beeidigung, und erforderlichen Instruktion präsentirt, auch nach Abgang des einen oder andern auf gleiche Weise wieder verfahren, dieselben sodann bey der Regierung beeidiget, und ausserdem, was bereits in vorgedachter Verordnung für die Achtsleute enthalten, noch besonders dahin instruiret werden sollen: in demjenigen Amte, woraus sie gestellet worden, sich zu keiner dieser Feldbesichtigungen gebrauchen zu lassen, bey denen sonst vorzunehmenden Besichtigungen aber nicht allein die schlechtesten und schadhaften, sondern auch die besten Früchte zu besehen, und in allen drey, oder vier Feldern die Güte der sämmtlichen Früchte gegen den Abgang derselben wohl zu bemerken, dergestalt jedoch, daß, wenn ein oder anderes Feld nicht von einem besonders guten Ertrage sich befände, und nicht mehr als sonst gemeiniglich darauf geerndtet werden mögte, alsdann die gewöhnliche Güte des einen Feldes gegen den Abgang und Schaden des andern Feldes nicht zu rechnen, sondern der Schaden sodann, wie er an sich ist, anzugeben, dabey auch auf einen heimlichen Mißwachs so wenig, als

auf

auf die Kosten der Besichtigung die mindeste Rücksicht zu nehmen, vor allen Dingen aber die Güte, oder den Abgang der Felder präcise in vier, oder höchstens in acht Theilen zu überschlagen, und darnach ihr Gutachten ad protocollum abzugeben sey.

Und werden übrigens die Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, Gutsherren, und Meyere auf vorgedachte Verordnung, und derselben genaueste Beobachtung, in sofern hieselbst nicht ein anderes verordnet, hiemit nochmahlen angewiesen: Gleichwie hiernächst

§. 14.

So viel die Ehe-Pakten der Meyer anbetrift, die Polizey-Ordnung §. 83. und 94. alle Ehestiftungen, wobey der Gutsherr seinen Konsens nicht ertheilet, für null und nichtig erklärt, so soll auch ferner wie unten weiter verordnet, darüber gehalten, und von Unsern Beamten, und allen Gerichts-Obrigkeiten bey willkührlicher Strafe keine Konfirmation über eine vom Gutsherrn nicht unterzeichnete Ehestiftung ertheilet werden. Es hat demnach

§. 15.

Ein jeder Meyer seine Ehestiftung, wenn darin über die Meyergüter, und über die daraus zu prästirenden Ablagen, und Leibzucht, disponirt ist, sobald solche gehörig beschrieben worden, seinem Gutsherrn, oder dessen Receptoren zu präsentiren, oder zuzuschicken, und damit desselben Konsens zu begehren.

§. 16.

Der Gutsherr soll sodann verbunden seyn, seinen Konsens und Unterschrift nicht nur ohnentgeldlich, sondern auch, ohne den Meyer damit aufzuhalten, mithin höchstens binnen 14 Tagen, widrigenfalls die Obrigkeit mit der Konfirmation fortfahren mag, zu ertheilen, und die Ehestiftung

stiftung entweder an die Obrigkeit, oder an den Meyer, gestalt diesem weit darnach zu reisen nicht zuzumuthen stehet, zurückzuschicken, auch im Fall gegen die Disposition des Meyers etwas Erhebliches zu erinnern seyn mögte, solches umständlich dabey zu setzen, damit, wie weit solches zu Recht beständig, sowol bey der gerichtlichen Konfirmation, als auch, wenn nachher über die Ehestiftung Streit entstehet, ermessen werden könne; Wenn solchergestalt

§. 17.

Die Ehestiftung von dem Gutsherrn unterzeichnet worden, ist dieselbe von oder bey dem Gerichte zur Konfirmation zu befördern, wes Endes denn das Gericht nach dem wegen der Konfirmationen am 14ten Februar, 1738 ergangenen Patent, welches Wir hiemit wiederholen, sich genau zu achten, mithin keine confirmationes pactorum dotalium, Obligationen, oder anderer Kontrakte, sie mögen betreffen, wen, und was sie wollen, auf deren einseitige Produktion zu ertheilen, sondern zuvörderst alle Interessenten zu verabladen, ihnen den Inhalt dessen, so zur Konfirmation übergeben worden, deutlich vorzuhalten, dabey jedesmal ein gerichtliches Protokoll zu führen, darin auch, daß die Konfirmation nach geschehener Untersuchung in Gegenwart der Partheyen, und aller sonstigen Interessenten geschehen sey, Meldung zu thun; das ganze Instrument aber nebst dem Konfirmations-Protokoll dem Amts- oder Gerichts-Handelsbuche, Inhalts Art. 24. der Polizey-Ordnung, nicht nur einzuverleiben, sondern auch auf dem Original, qua pagina die Kopey in bemeldetem Buche befindlich sey, zu merken hat. Nachdem übrigens, und

§. 18.

Von einigen Meyeren die schuldige Ablösung der Meyerbriefe in Zweifel gezogen, und bestritten werden wollen, hierdurch aber nur zu vielen Unordnungen und zum Nachtheil der Gutsherren und der Meyer-Güter selbst Anlaß gegeben wird; So setzen und ordnen Wir Kraft dieses, daß alle und jede Meyere von ihren Gutsherren Meyerbriefe annehmen,

nehmen, selbige zu gehöriger Zeit wieder gesinnen und gegen ein bisher gewöhnliches, doch mäßiges Laudemium, welches insonderheit bey denen, so zeither mit keinen Meyerbriefen versehen gewesen, nach dem Exempel des größten Theils anderer Meyer desselbigen Orts oder Gegend zu bestimmen ist, auslösen, mithin dadurch ihre Schuldigkeit gebührend erkennen, allenfalls auch mittelst Exekution zur Annahme, und Auslösung angehalten werden sollen, in sofern aber dem Meyer in sothanem Briefe neue und ungebührliche Klauseln aufgedrungen werden wollten, soll solches zuvörderst gerichtlich untersuchet, und der Meyer darüber mit seiner Nothdurft gehöret werden.

Wonach also ein jeder bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe und Ersetzung des daraus einem, oder andern erwachsenden Schadens und Kosten sich gehorsamlich zu achten.

Dessen zu Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen, auch von den Kanzeln zu publiciren, und gewöhnlicher Orten zu affigiren befohlen. Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim den 20ten Juny 1766.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst zu Hildesheim.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

XXXIX.

Landesherrliches Reskript an das Hofgericht betreffend den Tit. 28. §. 4. der H. G. O. v. 10ten Jul. 1766.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Was Uns vorgestellt, und von Uns zu verfügen gebeten, ergiebt der Anschluß in mehrern; Gleichwie nun Unsere gnädigste Meynung und Erklärung dahin gehet, daß, wenn vorher ein sicheres præjudicium vel pœna contumaciæ ausdrücklich komminirt worden, und dem ohngeachtet die contumacia fortdauert, und rite akkusiret wird, auf sothanes præjudicium per simplex decretum sogleich erkannt werden könne, wenn aber in dem vorhergegangenen decreto nur simpliciter sub præjudicio, ohne gleichwohl ein præjudicium namhaft zu machen, einem oder andern Theile eine sichere Auflage geschehen, und dieselbe nicht befolget, mithin der Ungehorsam, wie Rechtens, akkusirt wird, alsdann nach Vorschrift der Hofgerichts-Ordnung, Tit. 28. §. 4. die Sache in contumaciam pro conclusa anzunehmen, und darin ein förmliches Urtheil abzufassen sey. Hildesheim, den 10ten July 1766.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.

XL.

Landesherrliches Reskript an die Hofkammer, das Verfahren der Landgerichts-Kommissarien bey dem Ansatze der Strafen betreffend, d. d. Ruthe den 19ten Oktober 1767.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Da Wir alle Jahr fast von den mehrsten der auf dem Land-Gericht bestraften Unterthanen mit unabläßigen Remissions-Gesuchen beständig beläßtiget werden, sich auch öfters befunden, daß theils von den Kommissarien die ordnungsmäßige Strafe nicht allemal beobachtet, und theils von den Supplikanten erhebliche und mitigirende Ursachen gegen die diktirte Strafe vorgebracht worden; So ist hiemit Unser gnädigster Wille und Befehl: daß die aus eurem Mittel zu den Landgerichten jedesmal zu deputirende Räthe sich an die gesetzmäßige Strafe, wie solche die Ordnung, und in Ermangelung derselben die also beständig hergebrachte Gewohnheit mit sich bringet, genau binden und dieselbe beobachten, dabey aber vorzüglich auf eines jeden Bruchfälligen Umstände und Vermögen reflektiren, mithin zu diesem Ende vor und bey dem Landgerichte sich darüber mit jedes Orts Beamten besprechen, und wer nach desselben pflichtmäßigen Zeugniß und Erinnerung die ordnungsmäßige Strafe

Strafe nicht bezahlen kann, oder ſonſt eine Mitigation wohl verdienet, ſothane Strafe nach Eid, Pflicht und Billigkeit ſofort moderiren ſollen, Ihr habt alſo dieſes denſelben kund zu thun und ſie hierzu anzuweiſen, auch ſolches jedesmal vor der Abſchickung zum Landgericht zu wiederholen. Wir ſind ꝛc.

Ruthe, den 19ten Oktober 1767.

Friedrich Wilhelm,
Biſchof und Fürſt.

XLI.

Landesherrliches,
an die
Regierung erlaſſenes und der Hofkammer abſchriftlich mitgetheiltes Reſkript, mit der Beſtimmung darüber: in wiefern die Eltern für die von ihren Kindern verwürkten Landgerichtsſtrafen zu haften haben.
d. d. Hildesheim, den 5ten Nov. 1768.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Biſchof zu Hildesheim, des heiligen römiſchen Reichs Fürſt ꝛc. ꝛc.

Auf unterthänigſte Anzeige unſers Fürſtl. Amts Ruthe, welcher Geſtalt gegen daſſelbe wegen der, von den Eltern des Soldaten Münſtermann beygetriebenen Landgerichts-Strafen verfahren worden, haben

Wir für gut gefunden, von mehrern Aemtern darüber Berichte einzuziehen, wie es hieselbst, wenn Bauern-Kinder, so noch nichts eigenes haben, delinquiren, mit deren Bestrafung gehalten werde, und ob deren Eltern die etwaige Geld-Strafen zu bezahlen angehalten würden. Wir schließen sothane Berichte von 6 Aemtern biebey, und wie sich daraus ergeben, daß es im hiesigen Hochstifte durch eine allgemeine Gewohnheit eingeführt sey, daß die Geld-Strafen der Bauern-Kinder, wenn diese selbst nichts haben, von deren Eltern eingefordert, und beygetrieben werden, auch von euch selbst in causa Wolters im Amte Ruthe, wovon die eingeschickten Akten an das Amt zu remittiren sind, also erkannt worden; So lassen wir es auch dabey lediglich bewenden, jedoch mit dieser Erklärung, daß

1. Die Beytreibung gedachter Strafen auch etwaiger Kosten nur bey solchen Eltern, welche Immobilien besitzen, woraus die Kinder eine Mitgift dereinst zu erwarten haben, und

2. Wenn solche Kinder abwesend, oder sonsten zur Leibes-Strafe nicht gezogen werden können, statt finden; gleichwohl

3. Dergleichen Eltern, wenn sie für ihre anwesenden Kinder die Strafgelder nicht bezahlen wollten, die Kinder zu Vollziehung der Leibes-Strafe der Obrigkeit zu überlassen, freystehen, und nur die etwaigen Kosten bezahlen, hingegen

4. Bey den Eltern, so nichts eigenes besitzen, es schlechterdings bey der Regel ne pater pro filio, gelassen werden soll.

Ihr habt also hievon auf den zwischen dem Amte Ruthe, und Münstermann obschwebenden Vorfall rechtliche Anwendung zu machen, auch fürs künftige in judicando euch darnach zu achten.

Hildesheim, den 5ten Nov. 1768.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.

XLII.

XLII.

Landesherrliches Reskript

an das

Amt Schladen, daß das Weddelingerodt zum Amte Liebenburg gehöre, vom 15ten Dezember 1768.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Aus den Protokollen, welche wegen des Weddelingerodts und daselbst belegenen, dem Georg Andreas Ohlstöter zu Gielde zugehörigen Rottlandes abgehalten worden, vernehmen Wir, daß Ihr sothanes Weddelingerodt in die Schladensche Gränze mit einschließen, und dagegen, daß es Liebenburgisch sey, protestiren wollen. Da aber die Erbregister, und sonstige Nachrichten deutlich ergeben, daß dasselbe allerdings nach Liebenburg gehöre, so haben Wir solches Euch hiemit in Gnaden ohnverhalten wollen, mit dem weitern gnädigsten Befehl, dafern bemeldeter Ohlstöter dieses Weddelingerodts halber ex quacunque causa einigen Anspruch leiden sollte, die Sache sodann von Euch ab, und an das Amt Liebenburg zu verweisen.

Hildesheim, den 15ten Dec. 1768.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.

XLIII.

Gemeiner Bescheid der Regierung,

das

Verhalten der Advokaten und Prokuratoren auf der Kanzley, die Unterschrift der Eingaben und eine dabey zu beobachtende anständige Schreibart betreffend vom 20ten December 1768. *)

Demnach die Erfahrung gegeben, daß durch das zeitherige Eindringen und den Aufenthalt der Advokaten, Prokuratoren, und sonstiger Sollicitanten in der Fürstl. Regierungs-Kanzley-Stube verschiedene Unordnungen entstanden, und die Kanzley-Verwandte und Bediente durch vieles Geschwätz von ihren Verrichtungen abgehalten, jene auch daher die Gelegenheit genommen, ein und anderes vor der Zeit, ehe es ins Publikum treten sollen, zu erforschen, dergleichen neuerlich eingerissene Mißbräuche aber fürs künftige nicht weiter geduldet, sondern gänzlich abgeschaft werden sollen; So wird Namens Sr. Hochfürstlichen Gnaden, Unsers Gnädigsten Herrn, sämmtlichen Advokaten, Prokuratoren, auch allen und jeden Supplikanten, oder wer sonst bey der Kanzley etwas zu verrichten hat, bey eines Goldfloren ohnnachläßiger Strafe, hiemit befohlen: sich künftig dergleichen Eindringens gänzlich zu enthalten, auch sich an den gewöhnlichen Rathstagen des Morgens um 9 Uhr, sonsten aber um 10 Uhr, wo präcise der Registrator, die Kanzellisten und der Pedell in der Kanzley anwesend seyn sollen, in der Kanzleystuben zwar einzufinden, jedoch aber bey Vermeidung obiger Strafe

*) Landesherrl. V. vom 15ten Oktober 1771 und 2ten Januar 1782.

Strafe die Cancellos niemals zu überschreiten, ihre Agenda daselbst zu verrichten, so bald aber der Rath angebet, mehrbesagte Kanzleystube gänzlich zu meiden; Immaassen dann die Kanzleyverwandte, und insonderheit der Pedell hiemit zugleich befehliget werden, diejenigen, so hiergegen handeln, nicht nur zur Strafe zu notiren, sondern auch ohne Ansehen der Person wegzuweisen.

Weil übrigens auch zur Gewohnheit geworden, daß die einkommenden Schriften zum öftern von Niemand unterschrieben, mannichmal aber mit vielen unziemlichen, und das richterliche Amt verletzenden Ausdrücken angefüllet sind, die Koncipienten aber, weil sie unbekannt sind, oft ungestraft davon kommen; Als wird auch zu Steurung dieses Uebels hiemit verordnet und befohlen: sich in denen exhibirenden Schriften aller Anzüglichkeiten wider das richterliche Amt sowohl, als die gegenseitige Parthey bey Strafe von 5 Goldfloren und nach Befinden der Suspension, oder gar der Remotion zu enthalten; Daneben sollen auch bey Strafe eines Goldfloren alle Schriften in Duplo exhibiret, und mit des Advokaten oder Koncipientens, und Prokurators Namens Unterschrift versehen werden; Falls aber zu der Unterschrift des Advokaten und Koncipientens, nicht allemal sogleich zu gelangen seyn mögte, so soll dennoch der in der Sache dienende Prokurator bey Vermeidung obiger Strafe verbunden seyn, selbst solche jedesmal unter die Produkte mit Vor- und Zunahmen zu benennen, widrigenfalls aber gewärtigen, daß die Strafe sofort von ihm beygetrieben, oder er bis zu Berichtigung derselben ipso facto suspendiret seyn solle. Wonach sich denn sowohl sämmtliche Kanzley-Verwandte und Bedienten, als die Advokaten, Prokuratoren, Notarien und sonstige Supplikanten zu achten haben. Resolutum in Consilio Hildesheim, den 20sten Decbr. 1768.

(L.S.)

Diederich Engelbert Freyherr v. Droste.
Peter Joseph Albert v. Sierstorpff.

J. H. Graën.

XLIV.

Landesherrliche Verordnung
die
Jagd, die Jägerzehrung und die Hunde betreffend
vom 8ten April 1769.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Demnach Wir mißfällig vernehmen, auch uns zum Theil darüber von unsern getreuen Ständen zu weiterer behufigen Verfügung die Anzeige geschehen, wasmassen denen im Jagd-Wesen öfters erlassenen Verordnungen an ein- und andern Orten gebührlich nicht nachgelebet werde, sondern vielfältige, und solche Beschwerden sich zeithero hervorgethan, welche nicht nur der Wildbahn zum Nachtheil, sondern auch denen Unterthanen zum Schaden und Bedruck gereichen, Wir aber solchem Unwesen zu steuren allerdings geneigt sind; So setzen und ordnen Wir Kraft dieses gnädigst und ernstlich, daß

1. allen Hunden auf dem Lande, wovon jedoch die Schäfer- und Schweinehirten-Hunde allein ausgenommen werden, jederzeit hinlängliche Knittel eingehängt seyn sollen, immassen dann den sämmtlichen Forst- und Jagd-Bedienten hiemit ausdrücklich geboten wird, hierauf nicht

nicht allein fleißig Acht zu haben, sondern auch selbst ihre zur Jagd gebrauchende Hunde ausser der Jagd-Zeit entweder genau bewahren, oder dieselbe mit Knitteln gleichfalls versehen zu lassen, mithin die Eigenthümer der in- oder ausser dem Dorfe ohne Knittel angetroffenen Bauer-Hunde mit 1 Mfl. zur Wroge zu bringen, die Hunde selbst aber, so ausserhalb des Dorfes ohne Knittel befunden werden, wie auch die Jagd-Hunde, so ausser der Jagd-Zeit für sich allein auszulaufen pflegen, jedesmal sogleich tod zu schießen;

2. Soll sich niemand unterstehen, junge Hasen zu erlegen, oder aufzugreifen, oder auch wilde Hühner- und Enten-Eyer auszunehmen, widrigenfalls der Thäter das erstemal mit 10 das andere mal aber mit 20 Mfl. Strafe belegt werden soll; Als auch

3. bisher der Mißbrauch eingerissen, daß von einigen zur Jagd berechtigten andern unberechtigten gewisse Erlaubniß-Zettel, um in ihren Namen zu jagen, ertheilt werden wollen, so sollen hinführo diese also genannte Zettel-Schützen durchaus nicht weiter geduldet, sondern ein jeder, wer dergleichen Schützen in einem Jagd-Revier antrifft, ihnen die Flinte abzunehmen berechtiget, sodann solches der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, verbunden seyn; Gleichergestalt wird

4. sämmtlichen Jagd-Interessenten, wie auch den Forst- und Jagd-Bedienten hiemit ernstlich gebothen, keinen Handwerks- oder Bauersmann als Schützen mit auf die Jagd zu nehmen, auch der großen Anzahl fremder Schützen, womit bisher die Jagden zu deren äußersten Verderb überzogen worden, sich ohnfehlbar zu enthalten; Und da übrigens

5. an verschiedenen Orten die sogenannte Jäger-Zehrung hergebracht, hierunter aber bisher von ein und andern vielfältig excedirt worden, und sogar diejenigen, so blos ihrer Belustigung halber mit den Fürstl. Förstern zur Jagd mit ausgegangen, bisweilen den Unterthanen mit ihrer Zehrung lästig gefallen; So lassen Wir es zwar bey sothaner Jäger-Zehrung, wo solche hergebracht ist, bewenden; befehlen und verordnen aber hiebey gnädigst, daß solche Niemanden, als Unsern Fürstl.

und Amts Jägern, deren Knechten und Hunden, wenn jene in ihren Amts-Verrichtungen befangen sind, gegeben, für andere fremde Schützen aber, so nicht Amts halber in Unserm Nahmen jagen, und für derselben Hunde nichts ohnentgeldlich verabfolget, hingegen in Ansehung der jährlichen Jagd-Gränz-Züge, es bey der bisherigen Gewohnheit, nach welcher sämmtlichen Schützen an einigen Orten Futter und Mahl gereichet wird, fernerweit gelassen werden solle; und damit kein Mißbrauch in der ordentlichen Jäger-Zehrung weiter vorgehe, so soll in jedem Dorfe, so dazu pflichtig ist, ein besonderes Buch beym Krüger gehalten, und von dem Förster und Jäger jedesmal, welchen Tag oder Nacht, und mit wie viel Hunden er da gewesen, auch was er verzehrt, in das Buch geschrieben, und unterschrieben, dem Krüger auch ein mehreres nicht, als was solchergestalt bescheinigt worden, von der Gemeinde unter dem Nahmen der Jäger-Zehrung gut gethan werden, wobey jedoch, wenn ein Jäger die mäßige und nothdürftige Zehrung überschreiten, oder ein Dorf vor dem andern dadurch außerordentlich belasten würde, Wir uns dagegen fernerweite nachdrückliche Verfügung vorbehalten.

Dessen zu Urkunde haben Wir gegenwärtige gnädigste Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen, auch zu jedermanns Wissenschaft und unterthänigster Nachachtung gewöhnlicher maaßen zu publiciren befohlen. Gegeben Hildesheim, den 8ten April 1769. *)

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L. S.)

F. H. L. v. Walbeck.

XLV.

*) L. Verordnung v. 18ten Febr. 1778.

XLV.

Landesherrliches erneuertes Verbot der Lumpen-Ausfuhr vom 23ten Jun. 1769. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Demnach zwar unter dem 8ten November 1754, 6ten April 1759, 28ten Januar 1761 und 20ten Oktober 1762 öftere Verordnungen ergangen, welcher Gestalt es mit Sammlung der Lumpen, behuf der hiesigen Papier-Mühlen, gehalten werden solle; Gleichwohl bisher von den Papier-Müllern die bittersten Klagen ohnabläßig darüber geführt worden, daß die Sammlung, Verkauf und Ausfuhr der Lumpen dermalen von jedermann willkührlich, und bey einigen, so des Aufkaufs derselben sich bisher angemaaßet, der Frevel und Wucher so weit getrieben würde, daß die Lumpen nur allein fremden, keineswegs aber den einheimischen Müllern zu Kaufe stünden, und gelassen werden wollten; mithin daraus, wie die Erfahrung gewiesen, nunmehro entstanden, daß die hiesigen Mühlen mit der Arbeit öfters einhalten müssen, auch bereits etliche Müller darüber nahrlos geworden, und zu Grunde gegangen; So ha-

*) Regierungs-Verbot der Lumpen-Ausfuhr vom 10ten September 1779.

ben Wir, um solchem Unwesen mit Nachdruck zu steuren, der Nothdurft zu seyn ermessen, hierunter nachfolgendes zu verordnen:

Wir setzen, ordnen und wollen demnach

1) Daß sämmtliche hiesige Papier-Mühlen in eine gesellschaftliche Verbindung mit einandern treten, und jährlich unter sich einen Vorsteher benennen sollen, welcher die Angelegenheiten der Mühlen, und insonderheit, daß jeder Müller allezeit mit Lumpen hinlänglich versehen werden könne, zu besorgen hat.

2) Eine jede Mühle soll berechtigt seyn, für sich selbst drey Sammler anzunehmen, und zu halten, und solche aller Orten innerhalb des Landes, ohne an einen gewissen Distrikt gebunden zu seyn, herum zu schicken; Da aber

3) Diese Sammler in die Gegenden, wo keine Papier-Mühlen sind, nicht leicht kommen, noch, wegen der Entfernung von den Mühlen, die gesammelten Lumpen sogleich und sicher abliefern können; So sollen zu dem Ende an einigen hiezu bequem scheinenden Orten besondere Faktors angeordnet, und ebenfalls eine gewisse Anzahl Sammler zu halten, authorisirt, dabey jedoch verbunden werden, die Lumpen an Niemanden, als allein an die einländischen Papier-Mühlen zu überlassen.

4) Und damit hierunter desto weniger Unterschleif vorgehen, noch auch unberechtigte Sammler sich einschleichen mögen; So soll kein Sammler, er habe dann von Unserer Fürstl. Kammer einen Paß vorzuzeigen, geduldet, sondern im Betretungs-Falle arretirt, und das erstemal mit dreytägigem Gefängniß, das zweyte mal aber, dem Befinden nach, schärfer gestraft werden.

5) Ein solcher Paß ist jedesmal auf das laufende Jahr nur gültig, dergleichen aber sollen von Unserer Fürstl. Kammer nicht ohnmittelbar an diejenigen, so es verlangen, sondern an den zeitigen Mühlen-Vorsteher in solcher Anzahl, als Sammler bestimmt worden, ertheilet

werden

werden, immaaßen denn ein jeder Müller und Faktor die benöthigten Päſſe hinwiederum von dem Vorſteher vor Ablauf des Jahrs, jedesmal zu geſinnen hat.

6) Wenn hingegen ein Faktor eine Ladung Lumpen auf die Mühle ſchickt, oder ein Müller ſolche ſelbſt abholen läßt, ſoll, bey Strafe der Konfiskation, dem Fuhrmann ein Fracht-Schein, mit der Anzeige, für welche Mühle die Ladung geſchehe, ohnfehlbar mitgegeben werden.

7) Würde ſich aber jemand weiter unterſtehen, Lumpen außer Landes zu ſchicken, als wornach auf den Zöllen und Päſſen genau zu viſitiren, die Zoll-Einnehmer hiemit befehliget werden; ſo ſollen nicht allein die Lumpen konfiscirt, ſondern auch der Fuhrmann, ſo ſie geladen, in fünfzehn Rthlr. Strafe für jedes Fuder verfallen ſeyn, und immittelſt die Fuhr ſo lange, bis die Strafe erlegt worden, angehalten werden.

8) Sothane Strafe, wie auch der Werth der konfiscirten Lumpen ſoll zwar der Obrigkeit des Orts, wo die Arretirung der Fuhr geſchehen, anheim fallen, dem Denuncianten aber für ſeine Mühe und Koſten der dritte Theil davon gegeben, die Lumpen aber ſofort an die nächſte Mühle oder Faktor, gegen Bezahlung des Werths, geſchickt werden.

9) Den Faktoren wird hiernächſt bey Vermeidung obgedachter Strafe ernſtlich befohlen, ſich der Sortirung der Lumpen gänzlich zu enthalten, und in ſofern ein Sammler über der Sortirung oder Untreu in der Ablieferung betreten werden mögte, ſoll demſelben ſogleich der Paß abgenommen, und eine fernerweite Sammlung niemals wieder anvertrauet werden.

10) Und gleichwie der Preis der Lumpen ſolcher Geſtalt hiemit beſtimmt und feſtgeſetzt wird, daß dem Sammler für einem jeden Centner Lumpen, ſo, wie ſie in der Sammlung fallen, ein Rthlr. und dem Faktor 6 Groſchen Proviſion bezahlt werden ſolle; So werden auch

11) Die

11) Die Papier-Müller angewiesen, die Lumpen den Faktoren und Sammlern, auf erhaltene Nachricht, ohnfehlbar abzunehmen, wes Endes der Vorsteher jedesmahl die Veranstaltung zu treffen hat, daß einer jeden Mühle die Nothdurft angewiesen und verabfolget werde.

Hieran geschiehet Unser gnädigst-ernstlicher Wille und Meynung, wonach also ein jeder, den es angehet, sich unterthänigst zu achten, und für Schaden und Nachtheil sich zu hüten wissen wird; Dessen zu Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Insiegel bedrucken lassen, auch gewöhnlicher maaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Hildesheim, den 23ten Juny 1769.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst zu Hildesheim.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

XLVI.

Erneuerte und vermehrte

Konsistorial-Verordnung

für die deutschen Schulen in den, der A. K. zugethanen, Gemeinden des Hochstifts Hildesheim vom Jahre 1769 *)

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürsten ꝛc. ꝛc.

Wir zum Konsistorio Augsburgischer Konfession des Hochstifts Hildesheim verordnete Konsistorial- und Kirchen-Räthe;

Fügen allen und jeden Superintendenten, Pastoren und Diakonen, Rektoren, Kantoren, Schul- und Kirchen-Dienern dieses Hochstifts A. K. hiemit zu wissen:

Wie zwar in vorigen Zeiten in verschiedenen Konsistorial-Reskripten, also auch in den Letztern 1735 eine auf hiesige Polizey- und eingeführte

*) Besondere Instruktion dieser Verordnung wegen vom Jahre 1769. Konsistorial-Ausschreiben an die Beamten und Obrigkeiten, ihre Mitwürkung bey Vollstreckung der neuen Schul-Ordnung betreffend, vom 3ten August 1770. Deklaration der Schul-Ordnung vom 18ten September 1771. Konsistorial-Ausschreiben vom 14ten September 1815. (Hagemannsche Verordnungs-Sammlung v. 1815 Thl. 3. S. 764 und 765.)

führte Kirchen-Ordnung sich gründende Schul-Ordnung für die Schulen dieses Landes publicirt worden; Man aber gleichwohl mit äusserstem Mißfallen wahrgenommen, wie bisher das Schulwesen in die äusserste Zerrüttung und Verfall gerathen, so, daß theils Eltern mit ihren Kindern 9 bis 10 Jahr und länger gewartet, ehe sie solche zur Schule geschicket, auch von der Zeit an selbige so nachläßig zur Schule gehalten, daß die ganze Zeit ihres empfangenen Unterrichts kaum 1 oder 2 Jahre ausgemacht; wobey sie diese heillose Meynung geäussert, es stünde in ihrer Macht, wann sie ihre Kinder zur Schule schicken wollten, auch berechtiget wären, den Schulmeistern für nicht mehr Wochen das Schulgeld zu geben, als es ihnen gefallen, die Kinder hinzuschicken; bey Erreichung des 12ten Jahr aber die Konfirmation solcher unwissenden Kinder mit Ungestüm fordern, und keinen Vorstellungen von ihrer Unfähigkeit Gehör geben wollen.

Kein Uebel kann das Christenthum und gemeine Wesen so sehr zu Grunde richten, als solche Meynung, und die daraus entstehende unverantwortliche Versäumniß der Kinderzucht. Wird ein Kind in Betracht der Erziehung zur Gottesfurcht so vernachläßiget; so macht es sich gewisse Regeln daraus, in künftigen Zeiten mit seinen Kindern eben so zu verfahren, und so erleben wir, oder unsere Nachkommen, auf dem platten Lande und leider auch in den Städten Heiden, die von Gott nichts wissen, folglich auch lasterhafte Menschen, die dem Reiche Gottes zur Aergerniß und Zerrüttung, und dem gemeinen Wesen zur Plage sind.

Christliche Obrigkeiten sind nun berechtigt, ja verpflichtet, solchem einreissenden Uebel, so viel wie möglich, Einhalt zu thun. Wie aber in Sachen der Religion aller Zwang, so viel wie möglich, zu vermeiden und der Weg, durch Bewegungs-Gründe zu überzeugen, erst zu erwählen ist; so erneueren Wir hiemit die, des Schulwesens halber 1735 ausgegangene Verordnung dahin, daß über deren Inhalt künftig nach aller Schärfe soll gehalten werden, doch in so fern, als bey etlichen Punkten in folgenden keine Abänderung gemacht ist.

Da der von dem Schulwesen zu hoffende Nutzen: I. von einer wohl eingerichteten Schulzeit und von der Rechtschaffenheit der Eltern und Vormünder ihre Kinder und Pflegebefohlene dazu gehörig anzuhalten; II. von der Treue, und dem Geschicke der Schul-Lehrer, nach einer zum Zweck dienlichen Methode, den Unterricht zu geben, und endlich: III. von der gewissenhaften Aufsicht der Prediger über ihre Schulen ohnstreitig abhängt; so haben Wir auf alle diese Stücke Unsere Rücksicht genommen, und bey jedem solche Einrichtung gemacht, daß Wir mit göttlicher Hülfe Unsern Zweck zu erreichen hoffen. So viel nun

I. Die Schulzeit, oder die zum Unterricht der Schul-Jugend geordneten Tage und Stunden betrift, so gehört dazu

1) Der öffentliche Gottesdienst an den Sonn-, Fest- und Bußtagen, und besonders die sonntäglichen Katechismus-Lehren, in welchen als in einem zum Unterricht bequemern Gottesdienst die Jugend nicht nur, sondern auch die Erwachsenen die Erkentniß von der Heils-Ordnung, nach Anleitung Unsers Katechismi lernen, und sich darin befestigen sollen. Und da erfahren Wir leider! daß diese öffentlichen sonntäglichen Katechismus-Lehren an einigen Orten, theils durch eingeführte Leichen-Begängnisse, und abzuhaltende Leichen-Predigten, theils durch den schlechten Besuch der Erwachsenen und Kinder so sehr in Verfall und Abnahme gekommen, daß derer nur sehr wenige durchs ganze Jahr gehalten werden. Dieser eingerissenen Unordnung zu steuren, ist des, von Sr. Hochfürstlichen Gnaden verordneten Konsistorii ernstlicher Wille, daß solche dem Unterricht der Kinder nachtheilige Gewohnheit hiemit abgeschafft, und die Leichen in den Wochen-Tagen oder vor dem sonntäglichen vormittägigen Gottesdienste beerdiget werden sollen. Würde es aber wegen des Sterbetages, oder der Jahrszeit nicht zu ändern seyn; so soll deswegen die Katechismus-Lehre durchaus nicht eingezogen, sondern zur Sommerzeit entweder vor, oder nach der Leichen-Predigt, des Winters aber den folgenden Montag nach der Betstunde solche Kinder-

lehre gehalten, und solches der Gemeinde Sonntags zuvor von der Kanzel bekannt gemacht werden.

Wegen einer Kindertaufe aber soll durchaus keine nachmittägige Kinderlehre verkürzet oder gar eingezogen, und die Kopulationen an Sonntagen hiemit nochmals gänzlich verbothen seyn.

Wie Wir nun durch Hinwegräumung dieser Hinderniße diese Absicht zu erreichen suchen, daß die sonntäglichen Kinderlehren von dem Prediger selbst abgehalten, und nie ohne erhebliche Ursache in eine Betstunde verwandelt, noch dem Schulmeister aufgetragen, noch weniger gänzlich eingestellt werden sollen; gleichwol Klagen einlaufen, daß besonders im Sommer die Katechismus-Lehren von Erwachsenen und Kindern dermaassen versäumt würden, daß der Prediger, wegen ermangelnder Kinder öfters ausser Stand gesetzet werde, ein Katechismus-Examen anzustellen; so ist, um dieser zu gänzlicher Unwissenheit verleitenden Gewohnheit zu steuren, Unser ernstlicher Wille, daß der Schulmeister von Erwachsenen sowol als von den Kindern ein Verzeichniß machen soll, damit die muthwilligen Verächter des öffentlichen Gottesdienstes und der Katechismus-Lehren und die saumseligen Eltern, auf geschehene Anzeige, zur gebührenden Strafe gezogen werden können; dabey Wir denn zu verordnen nöthig finden, daß, wenn gleich auf den Filialen die Schulmeister, um der Alten, Schwachen, auch kleinen Kinder wegen, nachmittägigen Gottesdienst halten; dennoch die übrigen mit den erwachsenen Kindern in der ihnen angewiesenen Mutterkirche zur Kinderlehre erscheinen sollen. Hierüber soll der Schulmeister ein Verzeichniß halten, die Absenten dem Prediger anzeigen, und dieser in seinen Berichten von denselben gehörige Anzeige thun.

2) Der besondere Unterricht in der Schule. Da Eltern oder Vormünder verpflichtet sind, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen eine gewisse Anzahl Jahre zur Schule zu senden, so herrschet bey den meisten, wie Wir aus der Erfahrung wissen, eine unverantwortliche Nachläßigkeit in Betracht der Seelen-Wohlfahrt ihrer Kinder, folglich auch

eine

eine heftige Begierde, die Kinder von dem Joch des Schulgehens, wie sie es nennen, befreyet zu sehen, auch, wenn sie von den nothwendigsten Wahrheiten noch nicht das geringste verstehen; dabey wollen sie alle dagegen gethane Vorstellung von der Unfähigkeit ihrer Kinder zu diesem heiligen Werke nicht begreifen, wovon die eigentliche Ursache in der selbst eigenen groben Unwissenheit der Eltern zu suchen ist. So unverantwortlich dies ist, so haben Wir gleichwol bey reiflicher der Sachen Ueberlegung geurtheilet: Es könne und müsse zur Erleichterung der Landleute, die sich ihrer Händearbeit nähren müssen, und denen die Erziehung der Kinder sauer wird, eine andere Einrichtung gemacht werden.

Der Grundsatz bleibet: daß Kinder, die da wollen zum heiligen Abendmahl gelassen werden, erstlich die erforderliche Erkenntniß der Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten, und zweytens die annos discretionis haben müssen. Nur halten Wir nicht dafür, daß zu Erlangung solcher erforderlichen Erkenntniß 7 bis 8 Jahr und zwar täglich 6 Stunden, wenn auch nur die Winterzeit gerechnet wird, erforderlich sind.

Die bisherige Gewohnheit, daß die Kinder erst nach zurück gelegtem 6ten Jahre zur Schule kommen, und von dieser Zeit an bis ins 14te, ganze Tage von sich lassen sollen, ist eine Einrichtung, die zum Schaden der Kinder und größten Last der Eltern gereichen muß. Wird ein Kind 6 bis ins 7te Jahr ohne Zucht und Unterricht gelassen, so hat man gewiß zu viel Zeit versäumt, solches zu bilden, da es im 4ten Jahre schon hinlänglich im Stande ist, die Buchstaben zu lernen, und auf die Art werden bey den Kindern 2 bis 3 Jahr verdorben, da sie ohne Zucht, auch den Eltern unbrauchbar sind. Im 7ten Jahre kommts also den Eltern sauer an, daß sie die Kinder von sich lassen sollen, wenn sie sehen, daß sie ihnen schon einige Handreichung thun können. Würden die Eltern sich darauf einlassen, vernünftigen Vorstellungen Gehör zu geben, so würde man ihnen begreiflich machen, daß Unsere Absicht bey den Schulverordnungen keinesweges sey, der Religion halber 7 bis 8 Jahr Frohndienste von ihren Kindern mit dem Schulgehen zu

fordern, sondern daß es nach Unserer Pflicht genug sey zu fordern, wenn ihre Kinder ihren Schöpfer und Heiland und die Heilsordnung fassen, und alsdann geschickt sind, zum heiligen Abendmahl gelassen zu werden; können sie ihren Kindern solches in 4 Jahren lehren, oder lehren lassen, wie solches gewiß möglich wäre, so schenken Wir ihnen gerne die übrigen 4 Jahre, um selbige zur Hülfe in ihren häuslichen Verrichtungen brauchen zu können. Sie aber sind selber Schuld daran, daß sie die bequemsten Jahre vernachläßigen, hernach selbige aus Zwang einige Wochen hinschicken, dann wiederum dreimal so lange Zeit zu Hause behalten, und auf die Art ihren Kindern die Erlernung des Lesens und anderer nöthiger Dinge so lästig machen und aufhalten, daß sie das im 14ten Jahre noch nicht wissen, was sie, wenn sie die rechte Zeit in Acht genommen, schon im 7ten Jahre hätten wissen können.

Wir erklären also hiemit die Kinder nicht erst im 7ten, sondern schon im 6ten Jahre schulfähig. Es sollen also

a) Kraft dieser Verordnung die Eltern oder Vormünder verpflichtet seyn, und angehalten werden, ihre Kinder oder Pflegbefohlene, so bald sie das 4te Jahr ihres Alters zurück geleget, zur Schule zu schicken.

Da Wir aber bemerket, auch jeder leicht einsehen wird, daß, wenn die Kinder, die noch die Buchstaben und das Buchstabiren lernen, mit den übrigen, die schon fertig lesen können, auch den Katechismum und die Bibel gebrauchen, einerley Stunden haben, beyder Unterricht aufgehalten wird, und die Erwachsenen unnöthiger Weise, da sie schon viele Stunden arbeiten können, den Eltern entzogen werden; so ist

b) Für gut gefunden, daß beyde Klassen hinfort sollen separiret werden, so, daß die Erwachsenen, die fertig lesen können, nur allein den Vormittag 3 Stunden, und die übrigen Kleinen, die noch das Lesen lernen, nur allein den Nachmittag 3 Stunden zur Schule gehen sollen. Auf welche Weise die Eltern, welche von den Filia-

len

len ihre Kinder nach der Haupt-Schule über Feld schicken müssen, den Vortheil gewinnen, daß sie nicht nöthig haben, ihnen das Mittags-Essen mitzugeben.

Wir hoffen auf die Art, da die Kinder 2 Jahr früher zur Schule kommen, nichts zu verlieren, und für die Eltern gewinnen Wir durch alle Schuljahre für ihre Kinder täglich 3 Stunden, folglich die ganze eine Hälfte des Tages, da sie dieselbe zu ihrer Hausarbeit gebrauchen können.

Wie Wir nun auf diese Weise den Klagen der Eltern, die sich immer über die Entbehrung der Kinder, die zur Arbeit brauchbar sind, aufs äusserste beschweren, abzuhelfen vermeinen: So ist dagegen, in Betracht, daß ein halbjähriges Wegbleiben aus der Schule, vornehmlich der Kinder unterster Klasse alles vergessen macht, was im Winter mühsam erlernet worden,

c) Unser ernster Wille, daß die Kinder nicht bis Ostern, sondern bis Johannis auf obbeschriebene Art zur Schule kommen, und allein das Vierteljahr von Johannis bis Michaelis gänzlich frey bleiben sollen, doch mit der Einschränkung, daß in dem Vierteljahre von Ostern bis Johannis nur den Vormittag Schule gehalten, und die Arbeit für beyde Klassen so vertheilet werden soll, daß die Kleinern 4 Tage, als Montag, Dienstag, Donnerstag und Freytag, die übrigen der ersten Klasse aber, Mittwochen und Sonnabends, doch beyde nur Vormittages, vorgenommen werden sollen.

Dagegen sind aber auch die Eltern oder Vormünder verbunden, die Kinder gleich nach Verlauf dieses Sommer-Vierteljahrs, mit Endigung der ersten Woche nach Michaelis, den Schulmeistern in die Schule zu schicken, und nicht damit, wie an einigen Orten geschehen wollen, bis Martini oder gar bis zur Adventzeit Anstand zu nehmen.

Wenn nun nach dieser Einrichtung fast die ganze Hälfte der sonst gewöhnlichen Schulzeit für die Eltern gewonnen wird, ihre heranwachsende

sende Kinder zu häuslichen Geschäften zu gebrauchen, dagegen nur das 5te und 6te Jahr, in welchen die Kinder ihnen noch nichts helfen können, mit zur Schulzeit gezogen wird, so versehen Wir Uns festiglich zu den Eltern, daß sie bey solcher merklichen Erleichterung sich solche Verordnung um so mehr gefallen lassen, und forthin diese mehr eingeschränkte Schulzeit, zur Erlernung des Christenthums, ihren Kindern gönnen werden. Sollten aber gleichwohl die Eltern diese Unsere gute Intention nicht erkennen, oder gar mißbrauchen; so sollen die Schulmeister richtige Tabellen und Verzeichnisse der Schulkinder halten, die muthwilligen Absenten aufgezeichnet, und die Kontravenienten zur gebührenden Strafe gezogen werden. Wie denn diejenigen Eltern oder Vormünder, welche keine erhebliche Ursachen, warum sie ihre Kinder oder Pflegbefohlne, dieser Verordnung gemäß, nicht zur Schule und öffentlichen Katechismus-Lehre geschicket, vorbringen können, für jedesmaliges Ausbleiben einen Mariengroschen Strafe erlegen, zu welchem Ende die Prediger monatlich das Verzeichniß der ausgebliebenen Kinder, jeden Orts Obrigkeit einliefern, und von derselben die Strafgelder beygetrieben werden sollen.

Wenn endlich in dieser Verordnung allen Schulmeistern ernstlich injungirt werden soll, bey ihrer Information alle mögliche Treue zu beweisen, ein Arbeiter aber seines Lohnes werth; so wird allen Eltern und Vormündern hiemit ernstlich anbefohlen, bey jedesmaligem Ablauf des Quartals den Schulmeistern den sauer verdienten Lohn, und zwar für jedes Kind, bey Strafe der Exekution, unweigerlich zu entrichten. Dagegen Wir die, an theils Orten, zum Nachtheil der Schullehrer und des Schulwesens, eingeführte Gewohnheit, das Schulgeld nach den Wochen zu bezahlen, durchaus abgeschafft wissen wollen.

So viel nun aber das Quantum des Schulgeldes selbst betrifft; so setzen, ordnen und wollen Wir, daß, in Betracht allen und jeden Schullehrern gleiche Arbeit angewiesen ist, also auch im ganzen Hochstift, wo Evangelische Schulen sind, des Schulgeldes wegen eine Gleichheit eingeführet,

geführet, und forthin beobachtet werden soll, und zwar solchergestalt, daß für jedes halbe Jahr von Michaelis bis Ostern, an baarem Gelde 24 Mgr. und für das Vierteljahr von Ostern bis Johannis 6 Mgr. folglich insgesamt 30 Mgr. ausserdem, was für die Information an Naturalien zu liefern, jeden Orts hergebracht ist, bezahlet werden sollen. Sind es aber erweislich arme Eltern, die solches nicht aufbringen können, so soll denselben, auch denen, die 3 Kinder zur Schule schicken müssen, für das 3te, befindenden Umständen nach, vom Armen-Vorrath solches Schulgeld gereicht werden.

Würde nun nach dem abzuliefernden Verzeichniß sich ergeben, daß ein Kind nach dieser Vorschrift nicht gehörig zur Schule gehalten, auch den Schulmeistern ihr gehöriges Schulgeld nicht bezahlet worden; so soll solches von den Schulmeistern, in Betracht der Kinder, die konfirmirt werden wollen, gemeldet, und kein Kind von den Predigern den Superintendenten präsentirt und von diesen angenommen werden, bevor sie das 13te Jahr erreichet, die erforderliche Erkenntniß haben, und den Abtrag des restirenden Schulgeldes bescheiniget haben, wornach sich auch diejenigen Prediger, die die Konfirmation selber verrichten, zu achten haben.

So viel nun aber die Städte betrift, ist zwar diese Verordnung dahin nicht zu extendiren, was wegen Einschränkung der Schulzeit für die, so auf dem platten Lande wohnen, festgesetzt worden; denn da an solchen Orten auch lateinische Schulen, und zwey, auch wohl mehrere Informatoren an denselben sind, so lassen Wir es bey ihrer bisherigen Einrichtung, daß durchs ganze Jahr Schule gehalten werde, billig bewenden; behalten Uns aber vor, auch bey diesen Schulen bequemere Ordnung der Lektionen ins Werk zu richten. Was aber den übrigen wesentlichen Inhalt dieser Verordnung, ratione der Katechismus-Lehren und übrigen Einrichtungen betrifft, haben sowohl die Prediger als Schulbediente sich darnach zu achten.

Zur Erreichung Unsers Hauptendzwecks wird aber

II. erfor-

II. erfordert, daß alle und jede Schul-Lehrer, die sich zu diesem Amte gewidmet, erstlich die Einsicht haben, daß sie an den Kindern, die ihnen übergeben werden, das größeste Werk der Barmherzigkeit beweisen können, wenn sie dieselben zur Erkenntniß Gottes und ihres Heilandes und zur Gottseligkeit durch ihren Unterricht anführen; Zweytens die nöthige Applikation zu gebrauchen wissen, jedes Kind nach seiner Fähigkeit vorzunehmen; hauptsächlich aber drittens die gehörige Treue, auch nach der Verschiedenheit ihrer Gesinnungen gehörigen Fleiß und Eifer, aber auch Geduld, Sanftmuth und Liebe zu beweisen. Wir geben ihnen zu bedenken, daß ihre Schulen Werkstätten des heiligen Geistes seyen, in welcher sie die Kinder zur Erkenntniß Gottes und ihres Heilandes Jesu Christi, und dadurch zur Seligkeit führen sollen. Folglich sollen sie

1) Ihre Schulstunden mit einem geistlichen Liede und Gebet anfangen, doch so, daß sie den Kindern die Ursache solcher Vorbereitung begreiflich machen, damit sie ihr Gebet mit geziemender Ehrfurcht und Andacht verrichten. Hiezu findet der Schul-Lehrer in der 35 und 99 Frage des Katechismi Geseni hinlängliche Anleitung, um die Kinder von ihrem natürlichen Unvermögen in geistlichen Dingen, und von dem ehrerbietigen Gebrauch des Namen Gottes zu unterweisen. Und da die heilige Schrift des alten und neuen Testaments, die Lehren in sich faßet, wie man durch den Glauben zur Seligkeit gelange; demnächst Geseni Katechismus und das für die der A. K. zugethanen Kirchen dieses Hochstifts verordnete Gesangbuch, diejenigen Bücher sind, worauf die Schuljugend vorzüglich zu führen ist, und welche bey ihrer Unterweisung gebraucht werden sollen; so müssen

2) Die Schul-Lehrer allerdings eine hinlängliche Erkenntniß haben, von dem Inhalte der heiligen Schrift, von deren göttlichem Ursprung, Untrüglichkeit und einzigem Erkenntnißgrunde und der daraus hergeleiteten Heilsordnung, wie selbige in den ersten 49 Fragen Unsers Katechismi verfasset ist, und zwar so, daß sie selbige auch den Erwachsenen

begreiflich

begreiflich machen können. Dies zu verstehen, ist nicht nur ihre allgemeine, sondern besondere Pflicht. Und, da es ihr Beruf erfordert, daß sie allen und jeden öffentlichen Gottesdiensten mit beywohnen müssen, auch in der Schule täglich mit Gottes Wort umgehen, so müsten sie sich selbst der größten Unachtsamkeit schuldig machen, wenn sie solches nicht gründlich gelernet hätten.

3) Da wir in unsern Ländern in die Nothwendigkeit versetzet sind, in einer fast andern als der plattdeutschen Muttersprache, zu der die Kinder gemeiner Leute gewöhnt sind, den Unterricht von den seligmachenden Wahrheiten zu geben, so müssen Schul-Lehrer nicht nur selbst sich angewöhnen die hochdeutsche Sprache zu reden, sondern auch sich bestreben, den Kindern selbige geläufig und verständlich zu machen, indem unsere Glaubens-Bücher in dieser Sprache verfasset, und die Gemeine in derselben den öffentlichen Unterricht erhalten, folglich auch verstehen müssen.

4) Empfehlen Wir ihnen besonders bey ihrem Unterricht, freundschaftliche Unterredung mit den Kindern in Erzählung biblischer Geschichte nicht allein, sondern auch mündlicher Unterweisung der Glaubens-Wahrheiten selbst. Geschiehet zuvor ein solcher Unterricht zur Erklärung einer Frage und Antwort aus dem Katechismo, so werden sie dieselbe leichter fassen und verstehen. Damit aber Schul-Lehrer die Zeit und Jahre, in welchen ihnen die Kinder zum Unterricht geschickt werden, nicht durch ihre Unschicklichkeit und Nachläßigkeit verderben, sondern wohl anlegen; so wird von selbigen

5) Alle nöthige Treue, Fleiß, Geduld, unsträflicher Wandel und Bewahrung für Aergernißgeben erfordert. Hiezu soll sie reizen, die erbauliche Liebe Jesu, die er selbst gegen Kinder geäußert und dessen reizende Verheißung: Wer ein solches Kind aufnimmt Mark. 9, 37. Dagegen kann die schreckliche Drohung gegen die, so seine Geschöpfe verderben, verwahrlosen und durch gottlose Werke und Worte ärgern, sie für Untreue verwahren Matth. 18, 6.

6) Verbiethen Wir ihnen ernstlich, unter den Schulstunden ihr Handwerk zu treiben, in ihren eigenen Geschäften von den Kindern wegzugehen, oder andern Kindern Unterricht, zum Exempel in der Musik und dergleichen zu geben; insonderheit aber untersagen Wir ihnen bey Strafe der Suspension, und nach Befinden bey Strafe der Remotion, alles Advociren, Procuriren und Einmischung in Rechtshändel bey Gerichten. Eben so wenig wird ihnen verstattet, die Kinder unter der Schulzeit zum Holzhauen, Viehfüttern, Wasserholen und sonstiger Hausarbeit, sie habe Namen, wie sie wolle, zu gebrauchen. Wie denn auch hiemit verbothen wird, mit den Kindern tyrannisch zu verfahren, insonderheit wenn sie von deren Eltern oder Angehörigen beleidiget zu seyn vermeynen; dieses den Kindern entgelten zu lassen, ist die gröste Ungerechtigkeit. Damit aber wird ihnen die Macht, Kinder mit Bescheidenheit zu züchtigen nicht untersaget, nur daß sie den Unterschied zwischen den Vergehungen der Kinder, und vorsetzlichen Bosheit wohl beobachten.

7) Auf was für eine Weise die Kinder im Buchstabiren, Zusammenlesen und Unterweisung im Katechismo, vorzunehmen sind, davon läßt sich nicht leicht, wegen der so sehr verschiedenen Fähigkeit der Kinder, Vorschrift geben. Wer Ueberlegung braucht, Erfahrung und ein redlich Herz hat, wird am besten einsehen, wie ein jedes Kind nach seiner Fähigkeit muß vorgenommen werden, und welches die leichteste und bequemste Methode ist, zum Hauptzweck zu gelangen. Und da den Predigern die Aufsicht über ihre Schulen anbefohlen ist, mithin selbigen öfters dieselben zu besuchen und auf ihren Unterricht zu achten, obliget; so wird allen Schullehrern, sie heißen Rektoren oder Kantoren und Schulmeister oder Schulmeisterinnen,

8) Ernstlich anbefohlen, bey diesen Schulbesuchen ihren vorgesetzten Predigern, wie sie ohnehin schuldig sind, alle Achtung und Folgsamkeit zu beweisen, so oft dieselben zu besserer Einrichtung Vorschläge thun oder nöthige Erinnerung geben; welches Wir um desto ernstlicher zu erinnern nöthig finden, da so viel Klagen eingelaufen, daß diejenigen,

welchen

welchen der Titel eines Kantors auf ihr Gesuch verliehen worden, sich eben so klug, wo nicht klüger, als ihre Prediger, bedünken, folglich bey deren Schulbesuchen Ihnen so wenig die gehörige Reverenz geben, als auch ihre Erinnerungen admittiren und befolgen wollen. Würden sie also ihren Unwillen oder gar Widersetzlichkeit gegen dieselben blicken lassen; so werden Wir solches auf deren Anmeldung zu ahnen wissen.

Zur Erreichung Unsers Endzwecks ist nun auch

III. An alle und jede Prediger als gegenwärtigen Aufsehern der Schulen, besondere Instruktion ergangen, was sie vornehmlich an ihrem Theil hierin beobachten sollen. Da wir denn die Schullehrer, Eltern, Vormünder, ja die ganze Gemeinde getreulich warnen, daß sie es ihrem Prediger nicht beymessen noch zur Last legen, wenn er in die, zur Versäumniß der Kinderlehre gereichende, nachmittägige Leichenbegängnisse nicht willigt, die sich findenden Mängel der Schule, und die muthwilligen Absenten gehörigen Orts anzeiget, indem ihnen solches auf ihr Eyd und Pflicht bey Vermeidung schwerer Verantwortung anbefohlen worden.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, so soll dieselbe nicht nur von den Kanzeln bekannt gemacht, sondern auch deren Verlesung alljährlich am Michaelis Tage wiederholet, auch allen Predigern und Schulmeistern ein Exemplar, zu ihrer und der Nachfolger Nachachtung zugestellet werden; Zu welchem Ende diese Verordnung in jeden Orts Kirchen-Registratur verwahrlich beygelegt und bey sich begebender Vakanz extradirt werden soll.

XLVII.

Besondere Instruktion

für die

Superintendenten, auch Senior und Prediger A. K.

in Beziehung auf die erneuerte und vermehrte

Schul-Ordnung vom Jahre 1769.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Bischofs zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürsten ꝛc. ꝛc.

Wir zum Konsistorio Augsburgischer Konfession des Hochstifts Hildesheim verordnete Konsistorial- und Kirchen-Räthe;

Fügen allen und jeden Superintendenten, qua pastoribus, auch allen übrigen Predigern und Diakonen A. K. dieses Hochstifts Hildesheim hiemit zu wissen:

Wie Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, den Mängeln und Unordnungen des Schulwesens durch beygehende erneuerte und vermehrte Schul-Ordnung, so viel an Uns ist, abzuhelfen.

Wir sehen aber auch wohl ein, daß Wir auf die Rechtschaffenheit und Treue der Prediger, welche bey ihren Gemeinden und Schulen gegenwärtig

genwärtig sind, zu Erreichung Unsers Zwecks Rechnung machen, und ihnen darüber die nächste Aufsicht auftragen müssen.

Um die Sache nun am schicklichsten einzuleiten, haben Wir Uns nur in der pro concione zu publicirenden Verordnung auf die Obliegenheit der Ehren Prediger, diese Schul-Ordnung betreffend, bezogen; ertheilen aber hiemit die Vorschriften besonders, ohne, daß es nöthig, selbige mit jener öffentlich abzulesen.

Setzen demnach, ordnen und wollen:

I. Daß sämmtliche Prediger Augsburgischer Konfession bey aller thunlichen Gelegenheit das heilsame und nothwendige Werk der Kinderzucht den Gemeinden nachdrücklich einschärfen. Sollen aber ihre Vorstellungen Eingang finden, so muß ihr eigen Herz wahre Liebe und Erbarmung gegen diese von Natur elenden Geschöpfe empfinden, folglich auch gehörigen Eifer und Begierde, sie zu retten. Die Meynung, daß sie sich um die Kinder, bis gegen die Zeit der Konfirmation, nichts zu bekümmern hätten, ist wahrlich mit eine schädliche Quelle der vernachläßigten Kinderzucht, und des Verfalls der Schulen. Und derjenige Prediger, der sich zur Aufsicht über die Kinder nicht verpflichtet zu seyn vermeinet, muß die Achtung und die zärtliche Liebe unsers Heilandes gegen die Kinder Mark. 10, 16. die wichtigen Verheissungen für die, so solche aufnehmen, Mark. 9, 37. die nachdrückliche Warnung, solche nicht zu verachten, Matth. 18, 10. und endlich den ausdrücklichen Befehl, auch Jesu Christi Lämmer zu weiden, ganz verkennen, Joh. 21, 16. Aus diesen Gründen soll

II. Dies eine Hauptpflicht des Lehramts seyn: daß die öffentlichen sonntägigen Katechismus-Lehren von Ihm selbst aufs fleißigste abgehalten, und nie, ohne im äussersten Nothfall, ausgesetzt, oder durch die Küster und Schulmeister verrichtet werden. Diese öffentlichen, mit Fleiß abgehaltenen

Kinder-

Kinderlehren, sind die Seele aller Bearbeitung an der Jugend; sie müssen sich auf die übrigen Schularbeiten beziehen, und denselben die Hände biethen. Aus diesem nehmen die Schulmeister ihre Vorschrift, wie sie die Frage, Antwort und Sprüche heiliger Schriften erklären, zergliedern und zur Erbauung anwenden sollen. Aus diesem Unterricht bekommen auch Erwachsene mehreren Wachsthum in der Erkenntniß, als mannichmal aus den Predigten. Hat der Prediger die Gabe zu katechisiren, mit den Kindern liebreich umzugehen, nach ihrem Begrif die Fragen zu verändern, eine gute Antwort mit einem Lobe zu begleiten; so entstehet bey den Kindern Nacheiferung und Lust, und bey den Alten Wohlgefallen und Antrieb, dergleichen Unterricht ihnen selbst und ihren Kindern nicht zu entziehen. Herrschet dagegen eine Unlust und Grauen bey den Lehrern für dergleichen Arbeit, wird selbige geringer und unerheblicher Ursachen wegen, ausgesetzet, oder mit Ungeduld ganz trocken, und oft mit Poltern und Keifen verrichtet und geendigt; so entsteht bey Kindern und Eltern ganz natürlich ein Grauen und Unlust, solchem Gottesdienst beyzuwohnen, folglich haben Prediger bey den selbst eigenen Klagen über den Verfall des Schulwesens dahin sich zu bestreben, daß durch gehörige Amtstreue und liebreichen Unterricht, die Lust, ihre Kinderlehren zu besuchen, erweckt und unterhalten werde.

III. Die Prediger sollen wenigstens alle Wochen, und auf ihren Filialen alle 14 Tage einmal die Schulen besuchen. Und damit solcher Besuch nicht ohne Nutzen sey, sollen sie das Verzeichniß der Schulkinder, welches in ihren Händen seyn soll, vor sich nehmen, um die Abseuten daraus wahrzunehmen, die Muthwilligen zu notiren, und gehörigen Orts anzuzeigen: ferner, in jeder Klasse Versuche anstellen, um zu erfahren, ob die Kinder von Zeit zu Zeit profitiren, und nach Befinden dem Schullehrer nöthige Anweisung, und den Kindern dienliche Vermahnung geben; insonderheit auch dafür sorgen, daß die erwachsenen Kinder mit Bibeln, oder wenigstens dem neuen Testament, versehen sind, wenn sie wollen konfirmirt werden. Bemittelte Eltern werden durch dienliche Vorstellung sich dazu leicht bewegen

lassen.

lassen. Bey ganz notorisch Armen aber sind solche vom Armen-Vorrath anzuschaffen. Und

Da in diesen Zeiten mit dem Wachsthum aller Künste, und Wissenschaften die Einsichten von einer vernünftigen Kinderzucht auch in Betracht der Religion sich erweitert, so wird jeder Prediger die von väterlicher Weise herrührenden aber lästigen und unnützen Lehr-Methoden bemerken, und klüglich abändern; dahin gehört die Gewohnheit, Kinder mit Auswendiglernen großer und weitläuftiger Antworten, die man noch immer zur Unterhaltung des Unverstandes und Verwirrung der Kinder, Fragen nennet, zu belästigen, ohne daß man ihnen den Inhalt und Verstand derselben begreiflich macht.

Ein getreuer, faßlicher, mündlicher Unterricht und Unterredung mit den Kindern, ist die allerbeste Methode, denselben etwas beyzubringen; auf die Weise haben die ersten Väter der Welt viel hundert Jahre die Erkenntniß des wahren Gottes ihren Kindern gelehret und fortgepflanzet, 1 B. Mos. 18, 19. Jetzt haben wir nun freylich die Vortheile, daß Wir die göttliche Offenbarung gedrucket vor uns haben, auch die Kinder solche zu lesen und zu verstehen angewöhnen können. Nur damit wird ungemein viel versehen, daß auf der andern Seite aller mündliche Unterricht, Unterweisung und Erzählung biblischer Geschichte nunmehr vernachläßiget wird, welcher doch ein mögliches, ja ein viel leichteres und bequemeres Mittel ist, die Kinder klug zu machen.

Zum Exempel ein Kind sollte lernen: der allmächtige Gott habe Himmel und Erden, auch mich und alle Kreaturen erschaffen. Wird ein Kind dieß nicht viel eher und leichter lernen, wenn ihm solches etliche mal deutlich und faßlich vorgesagt wird, als wenn es, um solches zu verstehen, erst die Buchstaben dazu lernen, selbige zusammen setzen, und durch diesen langsamen und mühsamen Weg erst zu diesem Begriffe gelangen soll? Werden auf jene Art die Kinder von ihren Lehrern getreu-

lich

lich vorgenommen; so werden sie bey Kindern, welche sich gerne etwas erzählen lassen, Lust und Aufmerksamkeit finden, und wenn sie nachher lesen können, werden ihnen Fragen, Antworten und Sprüche viel leichter zu fassen seyn, da sie den Inhalt schon verstehn. Und behuf dessen können Hübners oder Millers biblische Historien mit Nutzen gebraucht werden, wenn nach deren Vorschrift die Kinder daraus gefragt, und nach Inhalt der beygefügten nützlichen Lehren dieselbe zur Erbauung angewandt werden.

Die allergrößte Beschwerlichkeit, welche wir Niedersachsen vorzüglich vor andern Völkern und Ländern in Betracht des Unterrichts haben, ist diese:

Das wir in einer fast andern Sprache den Kindern die Religion lehren müssen, als ihre Muttersprache ist.

In andern Landern ist die Sprache, die Kinder von Jugend auf lernen, einerley mit der, welche in Schulen und Kirchen gebräuchlich ist. Wie großer Unterschied ist aber zwischen der sogenannten plattdeutschen und hochdeutschen Sprache! Wer dieß nicht bemerket, geräth oft in zu frühzeitige Ungeduld und ungerechtes Klagen über die Unfähigkeit und hartlernigen Köpfe der Kinder gemeiner Leute. Wer nur die Worte: Schöpfer, Schöpfung, Erhaltung, Erlösung und Heiligung bemerket, wird sich nicht verwundern, daß es langsam gehe, ehe die Kinder den rechten Begriff damit verknüpfen. Wie oft gehen 6, 7 und mehr Jahre hin, ehe sie die Worte nennen gehört, geschweige, daß sie sich vorstellen können, was man damit sagen will; es sollen also sowohl Lehrer, als Schullehrer sich, so viel wie möglich, zu den Kindern herunter lassen, bis ihnen die biblischen Worte begreiflich und verständlich werden, mithin sie angewöhnen, die hochdeutsche Sprache zu verstehen, in welcher sie öffentlich unterrichtet werden.

Damit

Damit man nun von der Befolgung der zu publicirenden Schul-Ordnung in dieser besondern Instruktion gehörig benachrichtiget werde, so injungiren Wir allen Predigern hiemit ernstlich,

IV. Ihren vorgesetzten Superintendenten oder Senior, der dessen Stelle vertritt, ihre Schulberichte, ihres Orts sowohl als von ihren Filialen quartaliter einzusenden, darin sie auf ihr Eid und Pflicht folgende Fragen zu beantworten haben:

a) Ob die öffentlichen sonntäglichen Katechismus-Lehren von ihnen selbst gehörig abgehalten worden; Widrigenfalls, was sie für Abhaltung gehabt? und ob bey solcher unvermeidlichen Abhaltung die Katechismus-Lehren durch die Schulmeister gehörig verrichtet worden?

b) Ob selbige von Erwachsenen und Kindern nicht allein des Orts, wo er wohnet, sondern auch von den kombinirten Gemeinden und Filialen, auch von denen, die schon konfirmirt, noch das folgende Jahr, gehörig besuchet werden?

c) Ob sie nach der Nr. 3. gegebenen Vorschrift die Schulen besuchet, wie sie selbige befunden, ob der Schulmeister bey Unterweisung der Jugend gehörigen Fleiß bezeige, und widrigenfalls, woran es hafte? Dabey sie denn die muthwilligen Absenten, auch was sonst für Mängel ratione des Schul-Lehrers, der Kinder oder Eltern sich finden, getreulich zu melden, und deren Remedur zu gewarten haben.

Wir befehlen also Unsern General- und Special-Superintendenten auch Senior, nach Inhalt dieser Verordnung auf die Schulen und ein-

sendende Berichte ein wachsames Auge zu haben, um darnach den vorkommenden Mängeln abzuhelfen; falls aber einige der Prediger nicht zu gesetzter Zeit und auf geschehene Anforderung sich mit Einsendung der Schulberichte säumig, oder bey Abstellung der Mängel sich sonst Hindernisse finden würden; so haben sie solches sofort Hochfürstlichem Konsistorio anzuzeigen und fernere Verfügungen zu erwarten.

Damit nun auch diese Verordnung nicht nur den jetzigen, sondern auch den folgenden Predigern zu ihrer Nachachtung bekannt werde; so soll dieselbe in die Kirchen-Registratur verwahrlich beygelegt, und bey jedesmaliger Einführung eines neuen Predigers demselben extradirt werden.

XLVIII.

Landesherrliche Verordnung

wegen

Errichtung einer Witwen-Kasse für die weltliche Dienerschaft des Hochstifts vom 29ten März 1770. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit männiglichen, und insonderheit Unserer weltlichen Dienerschaft kund und zu wissen:

Demnach unter den betrübten Zufällen, welche einer Familie oder Haushaltung begegnen können, einer der härtesten ist, wenn der Mann oder Vater, mithin derjenige, von dessen Händen Frau und Kinder ihr

*) Verordnung und Erklärung in Betreff der neu errichteten Wittwen-Kasse vom 25ten November 1772. Anderweite Verordnung vom 21ten Juny 1782. Patent die Hildesheimische Wittwen-Kasse betreffend vom 4ten März 1816. (Hagemannsche Verordnungs-Sammlung für 1816 Thl. 1 S. 156.)

tägliches Brod zu erwarten gehabt, ohne Hinterlassung einigen Vermögens, vom Tode hingerissen wird, und die Frau und Kinder sich auf einmahl in den Witwen- und Waisen-Stand versetzet, und zugleich aller Mittel ihres fernern nothdürftigen Unterhalts sich beraubt sehen; die bisherige Erfahrung auch gezeigt, wie bey Sterbe-Fällen dergleichen Umstände sich gar oft zu äußern pflegen; Wir nun zwar Behuf solcher Witwen jährlich ansehnliche Summen bisher verwendet, auch damit annoch fortfahren, die Mildthätigkeit aber gegen alle und jede Witwen Unserer fürstlichen Bedienten würksam werden zu lassen, nicht möglich ist; Gleichwohlen Uns als Landes-Fürsten oblieget, hierauf Unsere Sorgfalt mit zu verwenden, und alle thunliche Veranstaltung zu treffen, damit den Witwen Mittel und Gelegenheit an die Hand gegeben werden, so wohl sich selbst zu unterhalten, als auch den Kindern eine gute Erziehung zu geben, und sie dem Staate mit der Zeit nutzbar zu machen; So haben Wir für nützlich und höchstnöthig angesehen, zu diesem Ende eine Witwen-Verpflegungs-Societät zu errichten, und darüber gegenwärtige gnädigste Verordnung ergehen zu lassen; Wir sezzen, ordnen und wollen demnach

§. 1.

Daß alle Unsere fürstliche Bediente, welche ein gewisses stehendes Gehalt haben, sie mögen im übrigen verheyrathet seyn oder nicht, an dieser, mit dem bevorstehenden Oster-Quartale ihren Anfang nehmenden Societät Theil nehmen, und dazu einen proportionirten Beytrag alle Quartal, bey Erhebung ihres Gehalts thun sollen.

§. 2.

Der ordinaire Beytrag von verheyratheten Personen geschiehet nach gewissen Klassen dergestalt, daß einer

in

in der untersten Klasse jährlich	2	Rthlr.
2ten	4	.
3ten	6	.
4ten	8	.
5ten	10	.
6ten	12	.
7ten	16	.
8ten	20	.

beyzutragen hat.

§. 3.

Diese Klassen aber machen bey der Kasse selbst keine Trennung noch Unterschied, sondern dienen nur dazu, um bey künftiger Austheilung der Wittwen-Gelder, das Verhältniß der einer jeden Wittwe zukommenden Portionen desto leichter zu treffen, und eine mühsame Divisions-Rechnung zu vermeiden. Immaaßen

§. 4.

Keiner Wittwe eine gewisse jährlich zu hebende Summe versprochen wird, sondern die Summe, welche alle Quartal in die Theilung fällt, wird unter den vorhandenen Wittwen, nach Anleitung der Klassen jedesmahl dergestalt vertheilet, daß auf 2 Rthlr. jährlichen Beytrags ein Simplum, oder eine Portion gerechnet wird, mithin, wenn eine Wittwe aus der ersten Klasse eine Portion bekommt, so empfängt dagegen eine Wittwe aus der 6ten Klasse sechs, aus der 7ten acht, und aus der 8ten zehn Portionen oder Simpla, folglich so viel Simpla ad 2 Rthlr. die participirende Wittwen in allen Klassen ausmachen, so viele Portionen werden von der auszutheilenden Summe gemacht.

§. 5.

Ein jeder Verheyrathete hat die freye Wahl, zu welcher Klasse er sich nach dem Verhältniß seines Gehalts und Vermögens erklären will,

jedoch

jedoch muß die Wahl solcher Gestalt geschehen, daß der jährliche Beytrag wenigstens 2 Procent der genießenden jährlichen Besoldung ausmache, wobey aber zugleich in Betrachtung zu ziehen ist, daß, wenn einer z. E. zu 140 Rthlr. oder zu 160 Rthlr. in Gehalt stünde, die überschiessenden 40 Rthlr. nicht gerechnet, die 60 Rthlr. aber als ein volles Hundert angesehen, mithin ersterer zu 2 Rthlr. in die erste, und letzterer zu 4 Rthlr. in die zweyte Klasse gesetzet werden müsse, gestalten alle Rechnungs-Brüche wegfallen, und das klassenmäßige Beytrags-Quantum sich allezeit in 2 Rthlr. resolviren muß.

§. 6.

Niemanden wird ein mehreres, als jährlich höchstens 20 Rthlr. beytragen zu können verstattet, dahingegen aber auch alle diejenigen, welche ihres geringen Gehalts, oder Vermögens halber quartaliter 18 Gr. oder jährlich 2 Rthlr. nicht beytragen können, von diesem Institute gänzlich ausgeschlossen bleiben.

§. 7.

Alle verheyratheten Bediente sollen gleich jetzt, und die noch unverheyratheten gleich bey ihrer künftigen Verheyrathung eine Klasse wählen, diejenigen aber, so jetzt und künftig in einer weltlichen Bedienung stehen, und ledigen Standes sind, sollen gleichwohlen verbunden seyn, von jedem Reichsthaler ihrer Besoldung 3 Pfenning oder 1 Procent zu dieser milden Stiftung jährlich beyzusteuren.

§. 8.

Und damit dieselbe gleich Anfangs zu ihrem gedeilichen Zwecke desto mehr befördert werde; So wollen Wir selbst aus Unserer fürstlichen Kasse sieben Jahr lang, wenn Wir das Leben behalten, jährlich 300 Rthlr.

Rthlr. auſſer dem, was Wir noch beſonders von Zeit zu Zeit hierzu auſſerordentlich ſchenken und anweiſen werden, in den fälligen Quartalen auszahlen laſſen; wohingegen aber auch die künftigen Witwen bey Uns einige Penſion weiter nicht zu erwarten haben, ſondern lediglich an dieſe Kaſſe verwieſen werden.

§. 9.

Ob zwar auch die jetzt im Eheſtande lebenden Bedienten für den jetzigen Eintritt in die Societät etwas zu entrichten nicht bedürfen, ſo ſollen dennoch in Zukunft alle und jede, welche in Unſere Dienſte aufgenommen, und zwar zu einer weltlichen Bedienung promovirt werden, oder eine Gehalts-Zulage erhalten, ſie mögen verheyrathet oder ohnverheyrathet, oder geiſtlich ſeyn, daß erſte Quartal ihrer Beſoldung oder Zulage der Wittwen-Kaſſe überlaſſen, und davon nichts zu erheben haben; dergeſtalt, daß wenn gleich bey einigen die jährliche Beſoldung auf 100 Rthlr. ſich nicht erſtreckte, dieſelben dennoch wenn ſie zu der Bedienung kommen, das erſte Quartal mit 25 Rthlr. in die Kaſſe zu erlegen, und ſo lange ſie ohnverheyrathet bleiben, alle Quartal 9 Gr. mithin jährlich 1 Rthlr. gleich andern beyzutragen verbunden ſeyn ſollen.

§. 10.

Gleichwie alſo dieſes Quartal zum Theil als Eintritts-Gelder für Societäts-Genoſſene anzuſehen iſt, ſo folget auch von ſelbſt, daß, wer bey Uns in keinem Gehalt ſtehet, zu dieſer Societät eigentlich nicht gehöre; um jedoch dieſes erſprießliche Werk annoch gemeinnützliger zu machen, ſo wollen Wir gnädigſt, daß auch Unſere Kanzley-Prokuratoren mit angenommen, und vom Antritts-Gelde für diesmahl frey gelaſſen, in Zukunft aber der vierte Theil der zu wählenden Klaſſe von ihnen bezahlt werden möge;

§. 11.

§. 11.

Ferner werden alle diejenigen, welche aus Unserer Landes-Kasse einige Besoldung erhalten; imgleichen die Bedienten Unsers Ehrwürdigen Dom-Kapitels, und der Dom-Probstey, in diese Societät mit eingeschlossen, und soll mit denselben es hierunter auf gleiche Weise, wie mit Unseren übrigen fürstlichen Bedienten gehalten werden.

§. 12.

Wenn hingegen so wohl jetzt, als künftig solche Personen, welche sich als Bediente nicht qualificiren können, als deren Annahme und Zulassung bloß von der Entschließung des Direktorii abhangen soll, aufgenommen zu werden verlangen, und aufgenommen werden, sollen anstatt obgedachten Quartals, und für die Admission zu dieser Societät, in so fern der etwaige grosse Unterschied des Alters zwischen Mann und Frau nicht ein mehreres erfordern mögte, drey totel der gewählten Klasse, mithin

in der 1sten Klasse	30	Rthlr.
. 2ten	60	.
. 3ten	90	.
. 4ten	120	.
. 5ten	150	.
. 6ten	180	.
. 7ten	240	.
. 8ten	300	.

als ein Antritts-Geld zu erlegen gehalten seyn.

§. 13.

Einem jeden ist erlaubt, aus einer niedrigen Klasse in eine höhere zu steigen, wenn er 1) von demjenigen, was er bis dahin nach Maaßgabe der gewählten neuen Klasse zu wenig beygetragen, vom Anfang her,

het, daß er in der niedrigern Klasse gestanden, den Nachschuß thut; 2) zur Zeit, da er in eine höhere Klasse aufgenommen wird, bey völliger Gesundheit sich befindet; Und 3) in der neuen Klasse ein volles Jahr im Leben bleibet, widrigenfalls die vorgenommene Aenderung ohne Würkung seyn, und das Geld, so inzwischen zu der höhern Klasse beygetragen worden, aus der Kasse zurückgegeben werden soll, welche beyde letztere Erfordernisse auch in dem Falle, wovon §. 12 redet, ihre Anwendung haben.

§. 14.

Gleicher Gestalt ist auch jedwedem ohnbenommen, aus einer höheren, in die dem Gehalte angemessene Klasse zurückzutreten, derselbe verliert aber alsdann, was er über seine Schuldigkeit beygetragen; Und wenn

§. 15.

Jemand, der in einer von den Klassen steht, durch den etwaigen Tod seiner Frau, oder Mangel, oder auch bereits geschehene Versorgung seiner Kinder, keinen Vortheil von dieser Societät mehr zu hoffen hat, demselben wird gleichfalls frey gelassen, aus der Klasse wieder auszutreten, und nur 1 Procent von seinem Gehalte beyzusteuern, fortzufahren.

§. 16.

Was demnach der jährliche Beytrag aus den Klassen bringet, davon soll jedesmahl die Halbschied, und von den künftigen Kapitalien jederzeit 9 Theile der jährlich fälligen Zinsen unter die vorhandenen Witwen nach der §. 4. erwähnten Proportion vertheilet werden.

§. 17.

Hingegen wird 1) die Halbschied des jährlichen Beytrags aus den Klassen; 2) Die Rubrik des einen Procents von Personen ledigen Stan-

des; 3) Die eingehenden Quartalien oder Antritts-Gelder; 4) Was Wir oder andere hierzu schenken; Und 5) der zehnte Theil der jährlichen Zinsen, alle Jahr zu Kapital gemacht, und entweder bey publiken Kassen oder Kommunitäten, wenigstens zu 4 Procent belegt.

§. 18.

Gleichwie der Beytrag alle Quartal geschiehet, so soll auch die Vertheilung unter den Witwen alle Quartal vorgenommen werden, jedoch solcher Gestalt, daß z. E. das Oster-Quartal, und was alsdann einkommt, allererst acht Tage vor Johannis, und so weiter alle Quartal zur Austheilung gelange.

§. 19.

Das Quartal aber, worin eine Frau in den Witwen-Stand verfällt, wird derselben nicht zu gute gerechnet, sondern ihr zwar der Beytrag, welchen ihr Mann bey dem Quartal-Schlusse hätte thun müssen, geschenkt, sie selbst aber erst in dem folgenden Quartal nach dem Sterb-Quartal als Witwe eingeschrieben.

§. 20.

Heyrathet eine Witwe wieder, so wird ihr die Witwen-Pension von dem Quartal, worin die Heyrath geschiehet, annoch ausgezahlt.

§. 21.

Nachdem jedoch nach obgedachtem Theilungs-Fuße die erste bey Anfang der Societät vorkommende Witwe die ganze Theilung zu sich nehmen würde, dieses aber mehr, als deren Nothdurft etwa erforderte, seyn könnte, durch dergleichen übermäßige Ausgaben aber der Fortgang der Societät, welche auf einen ergiebigen Fond an Kapitalien bedacht seyn muß, nur aufgehalten würde; so verordnen Wir hiemit, daß ein Witwen-Gehalt

in

in der 1sten Klasse quartaliter über 10 und jährlich über 40 Rthlr.
. 2ten . . . . . 20. . . . . 80 .
. 3ten . . . . . 30. . . . . 120 .
. 4ten . . . . . 40. . . . . 160 .
. 5ten . . . . . 60. . . . . 200 .
. 6ten . . . . . 60. . . . . 240 .
. 7ten . . . . . 80. . . . . 320 .
. 8ten . . . . . 100. . . . . 400 .

vorerst nicht steigen, sondern wenn alle Witwen dieses bestimmte Quantum erhalten, und gleichwohl von der auszutheilenden Summe noch etwas übrig bliebe, solches zu den Kapitalien zurückgelegt werden solle; Würde aber die Theilungs-Summe so groß nicht seyn, daß obiges Quantum für jede Witwe erfolgen könnte, so muß die Theilung nach den Simplis oder Portionen, wie in §. 4. enthalten, geschehen, und eine Witwe damit vorlieb nehmen, was nach Maaßgabe des Geldes, und der vorhandenen mehrern Witwen zu ihrem Antheil herauskommt.

§. 22.

Damit aber die Quartal-Theilung, so viel möglich, gleich gehalten und nebst der Halbschied des ordinairen Beytrags auch ein gewisses an Zinsen allemahl mit zur Theilung gebracht werde; so ist die Anlegung der Kapitalien solchergestalt zu modificiren und einzurichten, daß alle Quartal einige Zinsen fällig werden, und das Quartal, welches in der Einnahme das schwächste ist, jedesmal pro termino der neuen Kapital-Belegung genommen werde.

§. 23.

Eine Witwe hat das Witwen-Gehalt so lange zu genießen als sie im Witwen-Stande lebet; Wenn aber dieselbe verstirbt, und Kinder, welche mit ihrem in der Societät gestandenen Manne ehelich erzeugt worden, hinterläßt, so sollen sämmtliche Kinder in concreto die

Mutter repräsentiren, und das Witwen-Gehalt unter ihnen in capita vertheilt werden, dergestalt jedoch, daß die Töchter nicht länger, als bis sie das 16te Jahr vollendet oder verheyrathet werden, und die Söhne, welche sich dem Studio widmen, bis sie das 20ste Jahr zurückgelegt, oder etwa früher in Bedienung treten, die Söhne aber, welche ein anderes, oder gar kein Metier erwählen, bis sie das 16te Jahr erreicht, von dem Gehalte participiren sollen, und so bald einer von den Geschwistern zu der weitern Participation unfähig wird, akkrescirt dessen Quota den übrigen Geschwistern.

§. 24.

Da also diese Societät nicht allein die Verpflegung der Witwen, sondern auch die Erziehung der Waisen zum Gegenstande hat; so wollen Wir den jetzigen Witmännern von Unseren Bedienten, so Kinder haben, und etwa denen zu Gefallen nicht wieder heyrathen wollen, gnädigst verstattet haben, daß sie jetzt in eine Klasse treten, wie auch diejenigen, welche künftig ihre Frau verlieren und Kinder haben, in ihrer Klasse beharren und fortfahren, und deren Kinder nach ihrem Tode den ordnungsmäßigen Nutzen davon haben mögen; Jedoch sollen solche Männer dagegen von dem §. 15. ausgeschlossen, und den Betrag, sodann Zeitlebens zu kontinuiren schuldig seyn.

§. 25.

In dem ersten Quartal, wo Kinder auch ihre Mutter verlieren und Waisen werden, sollen die nächsten Angehörigen oder Vormünder bey Strafe der Selbsthaftung für den sonst den Kindern daraus entstehenden Schaden, schuldig seyn, den Tauf-Schein der Kinder bey der Kasse zu produciren, und das Alter verzeichnen zu lassen, auch in der Folge an die Kasse das Duplum ersetzen, wenn sie für Kinder, deren Rechte, nach dieser Verordnung erloschen sind, weiter etwas heben, oder annehmen.

§. 26.

Wenn eine Witwe zur andern Ehe schreitet, so verliert sie das von wegen ihres ersten Mannes gehabte Witwen-Gehalt, und tritt nebst den Kindern erster Ehe wieder in die Rechte der Klasse, welche ihr respektive zweyter Mann und Stief-Vater gewählt hat; Wäre aber der zweyte Mann eine in dieser Societät nicht mitbegriffene Person, so ruhen zwar die Jura der Kinder während der zweyten Ehe, wenn diese aber, ehe sie zu dem ordnungsmäßigen Alter oder Versorgung gelangen, wiederum ihren Stief-Vater verlieren sollten, so treten sie aufs neue, obgleich ihre Mutter noch leben mögte, in die Rechte und Klasse des Witwen-Gehalts ein, so von ihrem Vater auf sie erworben worden.

§. 27.

Sollte wider Verhoffen eine Witwe sich zu Falle bringen lassen, so verliert sie, so bald solches konstiret, ihre Witwen-Pension, jedoch, wenn Kinder von dem vorigen Manne vorhanden, treten dieselben, mit Ausschluß der Mutter, in den Genuß des Witwen-Gehalts ein.

§. 28.

Wer aus Unsern Diensten entlassen wird, kann nach wie vor ein Mitglied dieser Gesellschaft bleiben, wenn derselbe so, wie auch derjenige, welcher von Uns kein Gehalt genieſſet, schuldig ist, den Quartal-Beytrag richtig reichen lässet; Widrigenfalls, und wenn in dreyen Quartalen der Beytrag nicht erfolgt, ein solcher dadurch von der Societät sich selbst ausschließet, wofern er nicht den Rückstand annoch doppelt erlegt.

§. 29.

Auf eine Witwen-Pension soll kein Arrest noch Assignation, wenn gleich diese von der Witwe selbst ertheilt wäre, Platz haben, noch angenommen,

genommen, sondern die Auszahlung jederzeit an die Witwe, oder der Kinder Vormünder ohnaufhältlich verfügt werden.

§. 30.

Damit nun dieses Werk unter einer genauen Aufsicht, und in beständiger guten Ordnung erhalten werde; So soll solche aus Unserer fürstlichen Regierung Unserem zeitlichen Kanzler und Vice-Kanzler sammt und sonders, und cum facultate, ein membrum regiminis, falls beyde verhindert, zu substituiren, hiemit beständig aufgetragen seyn, dazu aber von Unserem fürstlichen Hof-Gerichte, wie imgleichen von Unserer fürstlichen Hof-Kammer jederzeit ein Deputatus, welcher alle Jahr abgewechselt wird, geschickt werden, und dieses Kollegium soll den Namen des Witwen-Kassen-Direktorii, und Unser fürstliches Siegel mit behusiger Umschrift führen, auch Uns ohnmittelbar unterworfen seyn, im übrigen aber die Verwaltung und Obsorge über diese Witwen-Verpflegungs-Anstalt ohnentgeldlich verrichten.

§. 31.

Das Direktorium tritt also, so oft, als es bey der jetzigen ersten Einrichtung die Nothdurft erfordert, zusammen, sonst aber hat dasselbe allzeit präcise 8 Tage vor jedem Quartal seine ordinaire Session zu halten, darin das erforderliche anzuordnen, die Rechnung durchzusehen, und die Quartal-Division formiren zu lassen.

§. 32.

Zu Abhaltung des Protokolls, und sonstiger bey dem Direktorio vorfallender Schreiberey, sollen alle Subalternen ohne Ausnahme bey Unserer fürstlichen Regierung, Hof-Kammer und Hof-Gerichte ex officio verbunden seyn, und einer den andern nach der Reihe alle Quartal in der Arbeit ablösen; die Registratur hat Unser Archivarius zu besorgen.

§. 33.

§. 33.

Da aber zu der Rechnung und Einnahme der Gelder ein beständiger Kassirer nöthig ist, und nicht wohl durch andere öfters abgewechselt werden kann; so wird dem Direktorio hiemit überlassen, hierzu nach genommener Rücksprache mit dem Kollegium eine fähige und genugsam gesicherte Person auszuwählen, Uns unterthänigst zu präsentiren, und demnächst derselben nach geschehener besonderen Verpflichtung vom Direktorio die Rechnung und Einnahme anzuvertrauen; wobey Wir

§. 34.

Uns vorbehalten, wenn die völlige Einrichtung dieser Societät vollendet seyn wird, auf erstattetes Gutachten des Direktorii, dem Kassirer ein seiner Arbeit gemäßes jährliches Gehalt zu bestimmen, und auf diese Kasse anzuweisen.

§. 35.

Der Kassirer hat seine Rechnung auf vier Quartale, mithin auf ein ganzes Jahr einzurichten, und keine Ausgabe, sie mag so gering seyn, wie sie will, noch weniger einige Ausleihung von Kapitalien zu thun, wozu er nicht vermöge des Protokolls von dem Direktorio authorisirt zu seyn bescheinigen kann.

§. 36.

Derselbe soll nicht schuldig seyn, den Quartal-Beytrag von jedweden insbesondere einzusammeln und aufzunehmen, es wäre dann von solchen Personen, die in keinem Gehalte stehen, oder aus öffentlichen Kassen und Recepturen nichts zu erhalten hätten, als welche ihr Quantum höchstens 14 Tage nach jedem Quartal an den Kassirer franko einzuschicken haben.

§. 37.

§. 37.

Wer aber aus einer führenden Kasse oder Register gewisse Salaria jährlich zu bezahlen hat, soll bey der Auszahlung den Quartal-Beytrag zur Witwen-Kasse gleich abziehen und einbehalten, und dem nächst alle solche Abzüge in einer Summe dem Kassirer gegen Quitung einhändigen.

§. 38.

Um jedoch diese geringe Mühe den Rechnungs-Führern noch mehr abzukürzen, und zu erleichtern, so hat der Kassirer denselben alle Quartal, oder so oft eine Veränderung des status solvendi vorfällt, eine Designation, wie viel einem jeden abgezogen wird, zur Nachricht zu zustellen; Derjenige aber, welcher sein Gehalt heben will, soll zwar gewöhnlicher maaßen darüber quitiren, unter der Quitung aber jederzeit eine Note machen, ob etwas, und wie viel zur Witwen-Kasse abgehe z. E.

48 Rthlr. baar,
2 Rthlr. zur Witwen-Kasse;

Oder, wenn einer etwa aus mehrern Registern seine Besoldung empfängt und bey dem andern seinen völligen Abzug thun läßt; So ist gleichwohl unter dieser Quitung zu bemerken, daß der Beytrag zur Witwen-Kasse allhier cessire.

§. 39.

Die Witwen-Kassen-Rechnung kann ein jeder Interessent bey dem Kassirer einsehen, auch der Rechnungs-Ablage, welche alle Jahr vor Ostern in der Woche vor der Charwoche vor sich gehen soll, mit beywohnen, nicht minder seine etwa habenden Erinnerungen oder Vorschläge zur Verbesserung der Kasse dem Direktorio anzeigen.

§. 40.

§. 40.

Ehe die Jahrs-Rechnung abgelegt wird, soll dieselbe bey obgedachten dreyen Kollegiis, damit ein jeder sich daraus ersehen, und das nöthige erinnern könne, eingereicht, bey jedem aber nicht über acht Tage zurückgehalten werden, sondern wenigstens 14 Tage vor jedem Quartal dem Kassirer zurückgeliefert seyn.

§. 41.

Die Obligationen über die anzulegenden Kapitalien sollen bey Unserer Regierungs-Kanzley in einer besondern Kiste wohl aufbewahrt, und nach den Jahren numerirt werden, der Schlüssel aber stets bey dem Direktorio bleiben.

§. 42.

Wird der Witwen-Kasse eine stillschweigende Hypothek an den Gütern des Kassirers hiemit beygelegt.

§. 43.

Uebrigens hat das Direktorium alle, diese Witwen-Verpflegungs-Societät betreffenden Angelegenheiten in möglichster Kürze, und ohne Gestattung einigen Rechts-Handels abzuthun, und wenn dasselbe unter sich darüber, allenfalls auf vorgegangene Anfrage, bey den Kollegiis sich nicht vereinigen kann, oder sonstige Fälle sich ereignen, welche in dieser Verordnung nicht enthalten, noch daraus entschieden werden können, oder auch zu Verbesserung dieses Witwen-Kassen-Etablissements weitere Einrichtung zu machen seyn mögte, solcherwegen an Uns den unterthänigsten Bericht zu erstatten, und sich hierinnen alles Beystandes, Gnade und Schutzes zu getrösten.

Wir befehlen demnach hiemit männiglichen, den es angehet, gnädigst und ernstlich, daß diese Unsere über die Wittwen-Kassen-Anstalt gnädigst beliebte Verordnung in allen ihren Artikeln sofort zur Vollziehung gebracht, und derselben aufs genaueste nachgegangen werden solle.

Dessen zu Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unser fürstliches geheimes Kanzley-Insiegel dabey setzen lassen, auch durch den Druck zu publiciren befohlen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 29ten März 1770.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L. S.)

F. H. L. v. Walbeck.

XLIX.

Landesherrliche Verordnung
gegen
die Saufgelage, als Fastnachts-, Pfingst-, und Johannis-Bier vom 11ten May 1770.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun kund, und fügen hiemit männiglichen zu wissen:

Demnach von unsern in Gott ruhenden Vorfahren gegen die Saufgelage verschiedene Verordnungen erlassen worden, gleichwohl Wir anjetzo mit äusserstem Mißfallen vernehmen müssen, wie dergleichen Mißbräuche aufs neue wiederum einzureissen angefangen, dazu auch die von einigen obrigkeitlichen Personen sich hierunter angemaaßte Begünstigung nicht wenig beygetragen habe; Wir aber solche übele, und nur zu vielerley Unordnungen und Ausschweifungen, auch zu ganz unnöthigen bey jetzigen Zeiten billig zu verhütenden Ausgaben Anlaß gebende Gewohnheit gänzlich abgeschafft wissen wollen; So setzen und ordnen Wir Kraft dieses:

§. 1.

Daß das sogenannte Fastnachts-, Pfingst- und Johannis-Bier und alle sonstige dergleichen Sauf- und üppige Gelage, sie mögen genennt werden, wie sie wollen, wobey insonderheit die jungen Leute eines Orts, Söhne und Töchter, Knechte und Mägde zusammen kommen, Bier auflegen, und dabey bis in die späte Nacht zu saufen und zu tanzen pflegen, inskünftige gar nicht mehr unternommen, geduldet, noch zugelassen werden sollen; in sofern jedoch

§. 2.

Wider Verhoffen eine solche Gesellschaft wieder angetroffen werden mögte; So soll ein jeder, welcher daran Theil genommen, in 3 Mk. Strafe, derjenige aber, welcher sein Haus, Scheure oder Garten dazu hergegeben, oder das Bier zugeführt hat, in 6 Mk. Strafe verfallen seyn.

§. 3.

Werden die Beamte und Gerichts-Obrigkeiten hiemit ernstlich angewiesen, auf dergleichen Gelage nicht nur jederzeit ein wachsames Auge zu halten, sondern auch bey Vorfallenheiten sofort die Untersuchung darüber anzustellen, und die Strafe ohnaufhältlich beyzutreiben, wo aber dieselbe Armuths halber nicht erfolgen kann, statt dessen eine 24stündige Gefängniß-Strafe eintreten zu lassen; und da

§. 4.

An einigen Orten diejenigen, welche zu Führung des obrigkeitlichen Amts angeordnet sind, und denen also über die Landesfürstlichen Verordnungen mit Nachdruck zu halten vorzüglich obliget, sich verschiedentlich beygeben lassen, zu dergleichen Gelagen theils ohnentgeldlich, und theils gegen vermeintliche Gebühren Erlaubniß zu geben; so wird denselben bey 10 Rthlr. Strafe auf jeden Betretungs-Fall, hiemit geboten, sol-

cher

cher Anmaaßung ſich ohnfehlbar zu enthalten, und hierunter auf keine Weiſe durch die Finger zu ſehen, am allerwenigſten aber zu dispenſiren; dafern auch

§. 5.

Ein Krüger während des Gottesdienſtes, es ſeye Vormittags oder Nachmittags, Gäſte ſetzen, und denſelben (jedoch Reiſende ausgenommen) Bier oder Branntwein reichen würde, ſo ſoll derſelbe für jeden Gaſt 1 Mſl., und der Gaſt ſelbſt eben ſo viel zur Strafe zu erlegen, ſofort angehalten werden.

Wir befehlen demnach allen Unſern fürſtlichen Beamten, Obrigkeiten und Befehlshabern, auch ſonſten männiglichen hiemit gnädigſt, über dieſe Unſere Landesfürſtliche Verordnung ſteif und feſt zu halten, ſolche handzuhaben, und darnach unterthänigſt ſich zu achten; deſſen zu Urkunde haben Wir dieſelbe eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm fürſtlichen geheimen Kanzley-Inſiegel zu bedrucken, auch gewöhnlicher maaſſen zu publiciren befohlen.

Gegeben in Unſerer Stadt Hildesheim, den 11ten May 1770.

Friedrich Wilhelm,

Biſchof und Fürſt.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

L.

Konsistorial Ausschreiben an die Beamten und Obrigkeiten, ihre Mitwürkung bey Vollstreckung der neuen Schul-Ordnung betreffend vom 3ten August 1770.

Demnach auf Sr. Hochfürstlichen Gnaden U. G. F. und Herrn Selbsteigene Höchstgnädige Veranlaßung, wegen des immer mehr und mehr zugenommenen schlechten Zustandes bey den evangelischen Schulen hiesigen Hochstifts, Hochfürstliches Konsistorium eine neue Schul-Ordnung zum Druck zu befördern bewogen, diese auch den Ehren Predigern um solche von der Kanzel öffentlich zu publiciren zugeschickt worden; Als befehlen Namens Sr. Hochfürstlichen Gnaden U. G. F. und Herrn, Wir Euch hiermit, für uns freundlich gesinnende, über deren Inhalt von Amtswegen nachdrücklich zu halten, und auf geschehene Anzeige der Ehren Prediger, auch Kirchen- und Schuldiener gegen die der Ordnung sich Widersetzende als baldige Hülfe wiederfahren zu lassen. Des Versehens ꝛc.

Gegeben im Konsistorio Hildesheim, den 3ten August 1770.

Hochfürstliche zum Hochstift Hildesheimischen Konsistorio Augsburgischer-Konfession verordnete Konsistorial- und Kirchen-Räthe.

J. A. Gericke.

LI.

Landesherrliches erneuertes Vagabunden-Edikt vom 23ten Oktober 1770 *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Demnach Wir zwar unter dem 8ten December 1763 die gnädigste Verordnung erlassen, welchergestalt es wegen der Vagabunden, Ziegeuner, fremden Juden und Bettler, und andern dergleichen Gesindels gehalten, und daß dieselben in hiesigen Landen durchaus nicht geduldet, sondern sofort eingezogen, und der Obrigkeit überliefert werden sollen; Wir aber nicht allein mißfälligst vernehmen, daß auf solche Leute der Gebühr nach nicht invigilirt, vielmehr denselben der ohngehinderte Eintritt ins Land gestattet werde, sondern auch nunmehro durch die an vielen Orten bereits getroffenen heilsamen Anstalten die Nachricht sich verbreitet, und bestätigt, waß maaßen in Pohlen, und der Türkey eine ansteckende gefährlich Seuche ausgebrochen, mithin zu besorgen steht, daß dieselbe, da dermahlen viele pohlnische, und andere herumziehende Bettel-Juden sich sehen lassen, auch in hiesiges Hochstift verschleppt werden dürfte;

So

*) Verordnung vom 14ten April 1784.

So sind Wir gnädigst bewogen worden, solchem zu befahrenden Uebel durch nachstehende Verordnung möglichst vorzubeugen; Wir wiederholen demnach hiemit oberwähnte unter dem 8ten December 1763 emanirte Verordnung, und wollen gnädigst, daß derselben auf das genaueste nachgegangen, mithin allen Landstreichern, Ziegeunern, fremden Bettlern, und insonderheit allen pohlnischen Juden, Bärenziehern, und Bettel-Juden, sie mögen mit Päßen versehen seyn, oder nicht, der Eintritt in hiesiges Hochstift gänzlich verbothen seyn solle;

Wenn also in Zukunft dergleichen Leute auf den Päßen, und an Gränzorten sich anfinden, sind dieselben keinesweges durchzulassen, sondern schlechterdings zurückzuweisen; sollten gleichwohl einige heimlich bey Nacht, oder durch Nebenwege sich durchschleichen, und ins Land kommen, sollen dieselben sogleich, wo sie angetroffen werden angehalten, und was sie für einen Weg genommen, mithin was sie für einheimische Oerter und Päße paßirt, befragt, und solches darauf den Beamten, oder Gerichts-Obrigkeiten schleunig gemeldet werden, immaaßen dann denselben hiemit gnädigst aufgegeben wird, ohnverzüglich nach erfolgter Anmeldung den solcher Gestalt arretirten Leuten ein offenes Certifikat darüber, wo sie angehalten worden, und durch was für Wege und Oerter sie ins Land gekommen, zu ertheilen, und sie damit denselbigen Weg, den sie herein genommen, bis an die Grenze durch zwey, oder mehrere mitzugebende Gemeinheits-Leute zurückführen zu lassen.

Wir befehlen zugleich den Obrigkeiten, und Gemeinheiten in Städten, Flecken und Dörfern, auf obgedachte pohlnische- und Bettel-Juden, fremde Bettler, und Landstreicher alle mögliche Obacht zu nehmen, und zu dem Ende die Wege und Heerstraßen fleißig begehen, und visitiren zu lassen, immaaßen ein jeder Ort, welcher befunden werden wird, daß er dergleichen Leute paßiren lassen, und nicht angehalten hat, jedesmal in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen seyn soll;

Einer gleichen Strafe, und allenfalls dem Verlustz des Schutzes soll auch nicht allein ein jeder unserer Schutz-Juden, welcher sich etwa gelüsten

lassen

lassen mögte, pohlnischen, oder Bettel-Juden heimlich Obdach zu geben, oder ihnen ins Land zu kommen behülflich ist, unterworfen seyn; sollten aber nach Verlauf von sechs Wochen annoch ferner dergleichen Juden in biesigem Hochstifte betreten, und angehalten werden, so soll die gesammte Schutz-Judenschaft dafür haften, und von ihr obgedachte Strafe jedesmahl gefordert werden, und wird zu Verhütung dessen dieselbe hiemit gnädigst befehligt, durch ihre Korrespondenz die pohlnische und Bettel-Juden bey Zeiten warnen zu lassen, und sie dadurch von biesigen Landen abzuhalten, auch, die sich etwa annoch darin befinden mögten, schleunig, und sofort nach dem Empfang, und Publikation dieser Verordnung daraus zu entfernen, und wegzuschaffen;

Unser gnädigster Wille ist übrigens, daß mehrgedachte Verordnung vom 8ten December 1763 anderweit, nebst dieser von den Kanzeln verlesen, auch an gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden solle.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 23ten Oktober 1770.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

LII.

Landesherrliche Verordnung

in

Betreff der bey den Gerichten deponirten Gelder vom 3ten November 1770.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Was Gestalt die bisherige Erfahrung gezeigt, wie daß mit den Depositen-Geldern, welche insonderheit bey Aemtern, und Gerichten niedergelegt werden, nicht gebührend umgegangen, sondern zuweilen von dem Depositario vergriffen worden, und solches, wegen Vernachläßigung der gehörigen Aufsicht, gemeiniglich erst nach dessen Absterben entdeckt, mithin viele Leute, wo nicht in merklichen Schaden, doch wenigstens in große Kosten und Weitläuftigkeit gesetzt worden. Nachdem Wir aber ernstlich wollen, daß ein jeder, welcher Gelder ins Gericht niederlegt, derselben auf das vollkommenste gesichert seyn solle; So haben Wir darüber nachstehende gnädigste Verordnung zu erlassen, für nöthig befunden;

Wir setzen, und ordnen demnach Kraft dieses, daß

§. 1.

§. 1.

So wohl bey Unsern fürstlichen Dikasterils, und Aemtern, als übrigen Gerichten ein besonderes Depositen-Buch nach dem diesem beygefügten Formular sofort angeordnet, solches gehörig paginirt, und mit einem Indice versehen werden solle.

§. 2.

Dasselbe soll beständig auf dem Gerichts-Tische seinen Platz behalten, und allen Gerichts-Personen zur Einsicht stets offen seyn, darin aber auf der einen Seite verzeichnet werden: a) in was für einer Sache, b) in welchem Jahre, und Tage, c) von wem, und d) in was für Geld-Sorten, und zwar mit Benennung des Quanti von jeder Sorte, das Depositum geschehen sey.

§. 3.

Den solcher Gestalt notirten Geld-Empfang soll derjenige, so das Depositum empfängt, und bey den Aemtern der Amtmann und Amtschreiber zugleich, mittelst der Signatur der ersten Buchstaben ihrer Namen in dem Buche selbst bescheinigen, und darauf einem Extraktum dieses Buchs mit Benennung der Pagina dem Deponenti in Kraft des Depositions-Scheins sub sigillo ausfertigen, dem ohngeachtet aber allemal schuldig seyn, so oft Gelder deponirt werden, darüber ein Protokoll, oder Registratur zu halten, und solches den Judicial-Akten beyzufügen.

§. 4.

Auf der zweyten der Geld-Einnahme gegen überstehende Seite hingegen soll hinwiederum die Geld-Ausgabe notirt, mithin dabey gleichfalls bemerkt werden: a) in welchem Jahre und Tage, b) laut welchen judicati, c) in was für Sorten, d) wer, und e) wie viel ex deposito gehoben habe.

§. 5.

Der actuarius judicii, oder wer sonst die Auszahlung zu verrichten hat, mag zwar in die Ausgabe die erforderliche requisita selbst verzeichnen, jedoch soll derjenige, welcher die Gelder hebt, er mag der Principal, oder Mandatarius seyn; a) Das Geld-Quantum, und b) Die Geld-Sorten selbst einschreiben, und c) gleich darunter an statt einer besondern Quitung in das Buch seinen Namen setzen.

§. 6.

Es sollen aber keinem, so sich als Mandatarius angiebt, einige Gelder verabfolget werden, wofern derselbe nicht eine hinlängliche Vollmacht dazu, oder die Original-Quitung von seinem Principal ad acta einliefert, und hat sodann nicht allein der Mandatarius dem ohngeachtet seinen Namen in das Buch annoch zu schreiben, sondern es ist auch die Auszahlung nicht ehender zu verfügen, bevor nicht über die vorseyende Auszahlung ein den Akten demnächst ohnfehlbar beyzulegendes Protokoll, oder Registratur abgehalten, auch der §. 3. erwähnte Extractus, oder Depositions-Schein, in dem Fall das Depositum an den Deponenten zurückgegeben wird, retradirt worden.

§. 7.

Wenn Judicial- und Depositions-Kosten zur Ausgabe gebracht werden, sollen respektive secretarius vel actuarius judicii, ingleichen Amtmann und Amtschreiber durch ihre in das Buch zu setzende Namens-Signatur solche Ausgabe, und Empfang ebenfalls bescheinigen, und daneben verbunden seyn, eine genaue Designation davon ad acta zu legen.

§. 8.

Die Bezahlung solcher Kosten kann nicht anders, als in Münze gestattet werden, immaaßen dann, wenn Gelder, so gegen Münze in einem

nem gewissen Agio stehen, deponirt worden, und nicht präcise in den nemlichen Sorten wieder ausgezahlt werden müssen, so soll das Agio bey der Auszahlung mit angerechnet werden, und dem Deposito zu gute kommen.

§. 9.

Die jura depositionis aber, so in der Hof- und Untergerichts-Ordnung bereits festgestellt worden, sollen im mindesten nicht überschritten werden, und davon bey Unsern fürstlichen Aemtern dem Amtmann $\frac{2}{3}$, und dem Amtschreiber $\frac{1}{3}$ hiemit beygelegt seyn, gedachte Jura auch nicht gleich, wenn das Depositum eingebracht wird, abgezogen werden, sondern die Bezahlung solcher Jurium eher nicht statt haben, als wenn Gelder würklich wieder ausgezahlt werden, da denn nach Proportion der ausgefolgten Summe die darauf betragende jura depositionis ex massa genommen werden können.

§. 10.

Sollten auch bey den Ober- und Untergerichten sich dermalen solche Deposita befinden, oder künftig annoch entstehen, welche ein Kapital von 100 und mehrere Thaler ausmachen, und nicht sobald Hofnung anscheinen, daß die Gelder nächstens wieder ausgezahlt werden müssen, so soll gleich ex officio dafür gesorgt werden, daß die Gelder nicht müssig liegen bleiben, sondern bey öffentlichen Kassen, oder Kommunitäten zinsbar untergebracht werden; Ein solchergestalt ausgeliehenes Kapital aber wird in dem Depositen-Buche nicht zur Ausgabe gebracht, sondern in der Rubrik der Einnahme nur ante lineam notirt, und daselbst der jährliche Zins berechnet.

§. 11.

Damit Wir aber noch mehr versichert seyen, daß mit den Geldern ordentlich umgegangen, und dieselbe nicht vergriffen werden mögen,

so

so verordnen Wir hiemit, daß bey jedem Gerichte eine mit Eisen wohl beschlagene, und mit zwey verschiedenen Schlössern versehene Kiste fordersamst angeschafft, und an einen sichern Ort gestellt werden, dieselbe auch lediglich zu Bewahrung der gerichtlichen Depositen beständig gewidmet bleiben solle.

§. 12.

Zu dieser Kiste soll bey Unsern fürstlichen Dikasteriis den einen Schlüssel das Kollegium, und den zweyten der secretarius judicii haben, und bey den Städten es auf gleiche Weise damit gehalten, bey den Aemtern aber die Schlüssel unter den Amtmann und Amtschreiber, oder wo dermahlen kein Amtschreiber ist, mit einem andern, den Wir dazu besonders ernennen, getheilt werden.

§. 13.

Alle Gerichts-Obrigkeiten ohne Ausnahme sollen principaliter, jedoch mit Vorbehalt des Regresses für die bey ihren Gerichten niedergelegte Depositа haften, und solche von denselben, so fern wider Verhoffen ein Mangel sich finden sollte, beygetrieben, auch dieselbe, wenn sie die Gelder in ihren eigenen Nutzen verwendet, und in übrigen diese Verordnung nicht befolgt zu haben, befunden werden mögten, mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden.

§. 14.

Und gleichwie die Vergreifung der Depositen als ein Diebstahl zu betrachten, und in Ansehung aller Justiz-Bediente in Unserm Hochstifte überhaupt, allemahl ein casus dimissionis seyn soll, so sollen auch Unsere fürstlichen Bediente bey den Kollegiis und Aemtern, wenn sie sich gelüsten lassen sollten, auch nur das geringste von den Depositis an- und zu vergreifen, sofort ihres Diensts ipso facto verlustig seyn, und desselben entsetzt werden, und ihnen hierunter keine Entschuldigung, und wenn sie auch gleich das quantum in continenti wieder ersetzen könnten,

und

und wollten, so sie ohnehin schuldig sind, zu statten kommen, gleichwie dann auch eine willkührliche Strafe ihnen vorbehalten bleibt, in sofern sie in genauer Befolgung dieser Unserer gnädigsten Vorschrift einigen Mangel verspühren lassen.

§. 15.

Uebrigens wollen Wir gnädigst, daß von Unsern fürstlichen Beamten alle Jahr vor dem Eintritt des St. Michaelis-Tages der status depositorum aus dem Depositen-Buche extrahirt, und ohngefordert an Unsere Regierung ex officio eingeschickt, widrigenfalls aber der Amtmann und Amtschreiber jeder in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn solle.

Wir befehlen demnach Unsern fürstlichen Dikasteriis, Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, und sonst männiglichen, den es angeht, sich hiernach unterthänigst zu achten.

Dessen zu Urkunde haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrukken lassen, auch dieselbe gehörigen Orts zu publiciren befohlen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 3ten November 1770.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

Formu-

Formu

Anno	Die	Einnahme.	Geld Sorten	Rthlr.	Mgr.	Pf.
		Nro. 1.				
		In Sachen				
		Hans zu N. contra Heinrich zu N.				
1769	2 Jan.	Heinrich deponirt {Pfandschilling / Kaufgelder}	in Golde	200	—	—
			in fein ⅔	30	—	—
			in Münze	20	—	—
		L. N. S. T.				
		Amtm. Amtschr.				
1769	1 Febr.	An die Landschaft 200 Rthlr. à 3½ Procent angelegt, thun die Zinsen 7 Rthlr.				
1770	1 Febr.	Einjährige Zinsen auf 200 Rthlr. .	in Golde	5	—	—
		das Kapital ist wieder bezahlt .	in Münze	2	—	—
		Summa	—	257	—	—

NB. Zu einem jeden Deposito sind solche zwey oder auch nach Befinden Gelder auszuzahlen sind. Bey geringen Depositis können auch ad chen, worin Deposita vorkommen, in dem Buche mit ihren fortlau

I a r.

Anno	Die	Ausgabe.	Geld Sorten.	Rthlr.	Mgr.	Pf.
		Nro. 1.				
1769	19 April.	Vi decreti vom 10ten März 1769 an Hans ausgezahlt . . . N. Hans.	in fein $\frac{2}{3}$	30	—	—
1770	10 Febr.	Laut der Urthel vom 15ten Decbr. 1769 an Heinrich Christoph . . N. H. Christoph.	in Golde	200	—	—
1770	5 Nov.	Judicial-Expensen laut Designationis pag. Act. 40. . . .	in Münze	15	24	—
	eodem	Jura depositionis von 257 Rthlr. 1 Procent . . . . . L. N. S. T. Amtm. Amtschr.	in Münze	2	25	—
	eodem	Dem Deponenti Heinrich gegen Retradition des Scheins zurückgegeben . . . . . N. Heinrich.	in Golde in Münze	5 3	— 23	— —
		Summa	—	257	—	—

mehr Seiten zu nehmen, wenn etwa, wie bey Konkursen an viele Leute unam paginam zwey Deposita berechnet werden. Uebrigens sind die Salaufenden Nummern zu versehen.

LIII.

Landesherrliches allgemeines Ausschreiben an die Forstbediente, wegen der von ihnen den Aemtern zu machenden Anzeige über vorkommende Eingriffe, vom 9ten Januar 1771.

Ihro Hochfürstlichen Gnaden, Unser gnädigster Herr, haben schon öfters Dero Forstbedienten die gnädigste Weisung gegeben, daß sie alle Vorfallenheiten in Forst-, Jagd- und Grenz-Sachen ohnverzüglich den fürstlichen Beamten melden, und daselbst zu Protokoll bringen sollten; Nachdem aber Höchstdieselbe noch immer befinden, daß die Forstbediente sich so, als ob sie den fürstlichen Aemtern nicht subordinirt wären, betragen, denselben alle Vorfälle verhehlen, und nicht anzeigen, mithin weder Verhaltung, noch Assistenz erwarten wollen; Inzwischen aber über dergleichen anmaaßliche Unordnung in Jagd- und Forst-Sachen eine Gerechsame nach der andern verloren geht, und bey erfolgenden Eingriffen selten mehr einige Possession, oder Pfandung bescheinigt werden kann; So wird dem ꝛc.

hiemit, bey Strafe ohnfehlbarer Kassation, ein für allemahl anbefohlen, sich hierunter folgender Gestalt zu betragen: Wenn nemlich

1) Jagd- und Fischerey-Eingriffe geschehen, oder von jemanden der Forst zu nahe gehauen wird, oder Mahlzeichen an- oder ausgehauen, oder die Grenzen durch neue Pfähle, Schlagbäume, Steine, oder Graben verrückt, oder sonstige nachtheilige Neuerungen, sie haben Namen,

men, wie sie wollen, vorgenommen werden, so hat derselbe solches binnen den ersten 24 Stunden dem fürstlichem Amte ad protocollum umständlich anzugeben, auch

2) Wenn Pfandungen vorgefallen, die Flinte, oder sonstiges Pfand, binnen der nemlichen Zeit, auf die Amts-Stube abzuliefern, und dabey den Vorfall gleichfalls zu Protokoll zu geben, sodann

3) Mit den Beamten die etwa sogleich vorzukehrende Gegenmittel zu verabreden, und darunter ohne deren Vorwissen, und aus eigener Willkühr nichts zu thun, vielmehr

4) Von denselben, wo es nöthig, Hülfe, und nachdrücklichen Beystand zu fordern, und zu erwarten, und beständig Abrede mit ihnen zu nehmen, daneben dann

5) Wenn alles dieses vorher erst geschehen, dem Oberjägermeister einen Bericht von dem, was vorgegangen ist, zu erstatten.

Sollte nun er, ꝛc.
diesem nicht also auf das genaueste unterthänigst nach kommen, und ein Vorfall kund werden, welchen derselbe entweder nicht bey Zeiten, oder gar nicht den Beamten angezeigt hätte, so hat derselbe ganz ohnfehlbar zugewärtigen, daß demselben ohne den geringsten weitern Anstand das Kassations-Dekret sogleich werde zugeschickt werden, wornach also derselbe sich unterthänigst zu achten haben wird.

Urkundlich gnädigsten Handzeichens, und beygedruckten Hochfürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Hildesheim, den 9ten Januar 1771.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

LIV.

Landesherrliche Verordnung
wegen
der, der Theurung halber, den Unterthanen zu leistenden Vorschüsse an Saat- und Brod-Korn, vom 6ten April 1771. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Demnach die vorigjährige Erndte durch den sich dabey ereigneten Miswachs dergestalt zurückgeschlagen, daß jetzt der Mangel an Brod- und Saatkorn sich bereits an vielen Orten äußert, und zu befürchten steht, daß, wofern hierunter den Nothleidenden nicht schleunig zu Hülfe geeilt werde, vieles Land in gegenwärtigem Frühjahre ohnbestellt werde liegen bleiben müssen;

So haben Wir, zu möglichster Abwendung dieses dem Publiko höchstschädlichen Nothstandes, für nöthig angesehen, Unsere fürstlichen Aemter, Obrigkeiten, Gutsherren, und sonst diejenige, welche über ihre eigene Nothdurft mit Früchten versehen sind, hiedurch gnädigst anzuweisen, und zu ermahnen, den nothleidenden Unterthanen mit dem benöthig-

*) Verordnung vom 16ten May 1772.

nöthigten Brod- und Saatkorn, oder zu Behuf dessen mit dem erforderlichen Gelde ohngesäumt an die Hand zu gehen, und sich dagegen wegen billigmäßiger Wiedervergütung desselben der nachdrücklichsten und promptesten Hülfe versichert zu halten; immaaßen Wir dann nicht allein denjenigen, welche zu den nöthigen Brod- und Saatkorn an Früchten, oder baarem Gelde Vorschuß gethan, ein Vorzugs-Recht hiemit beylegen, sondern auch den Beamten, und Gerichts-Obrigkeiten ernstlich anbefehlen, über den solchergestalt geschehenen Vorschuß, welchen der Kreditor entweder selbst, oder der Debitor gleich nach dem Empfang gerichtlich anzuzeigen hat, ein besonders Protokoll zu halten, und demnächst sothanen Vorschuß gleich nach der Erndte, und ohnfehlbar noch vor Martini, auch ohne dem Kreditor dieserwegen einige Kosten zu veranlassen, so gewiß wieder beyzutreiben, und dem Kreditor ohnentgeldlich wieder behändigen zu lassen, als sonst sie selbst für die Bezahlung haften, und diese von ihnen ohnaufhältlich geleistet werden soll;

Wir versehen uns übrigens zu den Aemtern, Obrigkeiten und Gutsherrn hiemit gnädigst, daß sie von selbst sich angelegen seyn lassen werden, darauf Acht zu nehmen, damit in gegenwärtigen Umständen die Unterthanen annoch, bey Zeiten unterstützt, und die Länderey in ordentlicher Kultur erhalten werden mögen;

Dessen zu Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstlichen Insiegel bedrucken lassen, auch gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen.

Gegeben Hildesheim, den 6ten April 1771.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.

F. H. L. v. Walbeck.

LV.

LV.

Konsistorial-Deklaration der Schul-Ordnung vom Jahre 1769. d. d. Hildesheim den 18ten September 1771.

Da nach publicirter Unserer neuen Schulordnung von 1769 anstatt der gehofften guten Aufnahme derselben Wir das gerade Gegentheil leider wahrnehmen müssen, daß die bey den Kirchen Augustanä Konfessionis eingepfarrte Gemeinheiten fast sämmtlich sich dagegen aufgelehnt und ihre vermeintliche Beschwerden schriftlich übergeben, dabey auch gegen die Schulmeister um des willen einen sträflichen Haß, und Unwillen gefasset, selbigen die schuldige praestanda entzogen, an verschiedenen Orten auch den Muthwillen so weit getrieben, daß sie selbige verunglimpfet, ja sich sträflich an selbigen vergriffen, wesfalls die Ahndung ausdrücklich vorbehalten bleibet; indessen Wir unter den Beschwerden verschiedene nicht ohne Erheblichkeit gefunden, so daß Wir der Nothwendigkeit erachtet, um dieselben zur Aufrechterhaltung des Schulwesens in Zeiten zu heben, eine Deklaration dieser Unserer Verordnung nachgehen zu lassen; damit aber nicht so geschwind zu Stande kommen können, als die Nothdurft es wohl erfordert, dann aber mit nächstbevorstehendem St. Michaelis die Schulen nach üblichem Gebrauch wieder angehen, und eben diesen Tag die Verordnung nach der einmal beliebten Bestimmung von den Kanzeln durch die öffentliche Vorlesung wieder erneuert und bestätigt werden soll, Wir also zu Abwendung neuer Gährung

rung und Verbitterung gegen die Schulbediente und Behinderung aller Unordnung und Hinderniß in dem Schulhalten vorerst rathsam finden, durch gegenwärtiges Reskript eine vorläufige Deklaration auf die übergebene Beschwerden den Gemeinheiten kund zu machen: So ist unsere Meinung und Deklaration, daß diese Unsere Schul-Ordnung, außer in den hier nachfolgenden Artikeln, vorerst und bis zu weiterer Verfügung bey Kräften bleiben, und bevorstehenden St. Michaelis Tag, jedoch diese Unsere Deklaration zugleich mit verlesen, und den eingepfarrten Gemeinden kund gemacht und eröffnet werden soll:

1) Daß die öffentlichen Leichenbegängnisse, wegen der damit in der Kirchenordnung verbundenen Gottesdienstlichen Ceremonien, zwar des Sonntages nicht gänzlich verboten seyn sollen, besonders wo es hergebracht ist, oder sonst Umstände vorhanden wären, daß selbige nicht füglich verschoben werden könnten; versehen Uns aber zu den Ehren Predigern und befehlen, Namens Ihro Hochfürstlichen Gnaden U. G. F. und Herrn, ernstlich, daß sie hiebey alle Vorsicht gebrauchen, daß dadurch den öffentlichen Katechismus-Lehren kein Abbruch geschehe, sondern selbige unausgesetzt gehalten werden, wogegen ihnen die nachmittäglichen Predigten an solchen Tage erlassen seyn sollen.

2) Behält es zwar dabey sein Bewenden, daß die Verächter des öffentlichen Gottesdienstes und der Kinderlehren von den Schulmeistern angemerket, dabey aber solche Mäßigung gebraucht werden soll, daß nur diejenigen, so vorsätzlich und ohne genugsame Entschuldigungs-Ursachen den Gottesdienst und die Katechismus-Lehren versäumen, zum Register gebracht werden, gestalten die Ehren Prediger hierauf zu achten und in ihrem an die Superintendenten zu erstattenden Bericht solches zu bemerken haben.

3) Ob schon in der Ordnung pag. 9. den Aeltern und Kindern zum Besten wohlmeinend darin eine Aenderung gemacht, daß die Kinder nicht, wie bisher gebräuchlich, nach vollendetem 6ten Jahre, sondern allschon nach erreichtem 4ten Jahre zur Schule geschickt werden sollen,

nach

nach genauer Erwägung aber solches auf dem Lande, wegen der übeln Wege im Winter und da die wenigsten Aeltern ihre Kinder in so zarter Jugend durch Dienstboten zur Schule bringen lassen können, beschwerlich wird, folglich auch hierin, um diese Beschwerde zu heben, eine abermalige Aenderung der neuen Schul-Ordnung, zu machen, die Nothdurft erfordert; so sollen die Aeltern, wenn sie nicht wollen und es selbst gut finden, nicht schuldig seyn, ihre Kinder früher als nach zurückgelegtem 5ten Jahre zur Schule zu schicken, von welcher Regel jedoch noch überhin kränkliche, und zu geben unfähige Kinder, bis zu erlangtem Vermögen, ausgenommen seyn sollen. Da auch

4) Die in der Ordnung pag. 10. b. gemachte Absonderung der Klassen, von den Eingepfarrten für beschwerlich angesehen werden wollen, so soll es auch desfalls bey der alten Verfassung und Einrichtung vorerst sein Bewenden haben und

5) Ob es zwar als nützlich in die Augen fällt, wie vortheilhaft es den Kindern sey, wenn sie von Ostern bis Johannis die Schulunterweisung genießen, dieses aber die Aeltern zur Zeit nicht einsehen wollen, sondern zu ihrem und ihrer Kinder selbst eigenen Schaden, das wenige dafür zu entrichtende Schulgeld unter dem Vorwand der beschwerlichen Zeiten lieber ersparen wollen, so deklariren Wir diesen passum der Schul-Ordnung solchergestalt, daß diejenigen, welche das Quartal von Ostern bis Johannis ihre Kinder nicht in die Schule schicken wollen, dazu nicht gezwungen werden, noch gehalten seyn sollen, dem Schulmeister das dafür bestimmte Schulgeld zu entrichten. Dahingegen sollen

6) Dieselben von St. Michaelis bis Ostern die Kinder ohne allen Fehl zur Schule halten, an Schulgelde aber vorerst und bis auf weitere Verordnung nichts mehr als dasjenige Schulgeld, jedoch von jeden Quartal ganz und nicht Wochen weise entrichten, so bisher an jedem Orte üblich gewesen, wohingegen den Aeltern alles Ernstes und bey Vermeidung strafflicher Exekution auch schärfern Einsehens anbefohlen wird,

wird die Kinder gleich nach Michaelis bis Oſtern zur Schule zu ſchicken, den Schulmeiſtern daſſelbe ſammt den ſonſt gewöhnlichen Präſtandis prompt und um beſtimmte Zeit zu entrichten und ihnen zu Handen zu ſtellen.

Gegeben im Konſiſtorio Hildesheim, den 18ten September 1771.

Hochfürſtliche zum Hochſtift Hildesheimiſchen Konſiſtorio Augsburgiſcher Konfeſſion verordnete Konſiſtorial- und Kirchen-Räthe.

S. G. Meyer.

LVI.

Landesherrliche Verordnung
wegen
der Immatrikulirung der Advokaten und Notarien
vom 15ten Oktober 1771.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Biſchof zu Hildesheim, des heiligen römiſchen Reichs Fürſt ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen:

Demnach Wir aus verſchiedenen Uns zugekommenen Beſchwerden, auch ſonſt mit äußerſtem Mißfallen wahrgenommen, wasmaaßen die vormalige gute Ordnung wegen Immatrikulirung der Advokaten und Notarien eine Zeit her ganz außer Acht gelaſſen worden, und jetzt ein jeder nach eigener Willkühr, und vielfältig ſolche Leute, welche dazu ſattſame Fähigkeit nicht erlangt, und ſogar der Jurisprudenz ſich niemals gewid-

met haben, sich zu dem Advokaten-Amte eindringen, hiedurch aber nicht allein die Partheyen in große Schaden, und in viele unnütze Kosten gestürzt werden, sondern auch der Sache selbst auf das schlechteste vorgestanden, dieselbe auf allen Seiten verworren, und unförmlich behandelt, auch mancher seines sonst habenden Rechts durch die Unwissenheit seines ungeschickten Sachwalters verlustig wird; Daneben auch bey vielen, welche bisher bey Unsern Ober- und Untergerichten prakticirt haben, es fast zu einer Gewohnheit werden wollen, ihre Schriften anstatt der ihnen fehlenden Rechtsgründe mit den herbsten Schmähungen, und Lästerungen anzufüllen, und nicht nur die Parthey, oder ihren Advokaten, sondern auch sogar den Richter selbst, und bey Unsern fürstlichen Dikasterils den vermeintlichen Referenten ehrenrührig anzugreifen; Daß Wir dahero solcher landverderblichen, und sträflichen Unordnung durch gegenwärtige gnädigste Verordnung dermalen Einhalt zu thun, Uns genöthigt gefunden.

Wir setzen, und ordnen demnach hiemit gnädigst

1) daß hinführo niemanden in hiesigen Landen, als Advokat oder Notarius zu dienen, erlaubt seyn solle, wofern nicht derselbe dazu Licentiam impetrirt, und bey Unserer fürstlichen Regierung, nach vorgängig geleisteten requisitis, in matriculam advocatorum vel notariorum gehörig aufgenommen worden;

2) Diejenigen also, welche hieselbst die Advokatur künftig zu treiben, gewillet sind, sollen deswegen bey Unserer fürstlichen Regierung sich gebührend melden, matriculam universitatis cum testimoniis beybringen, auch eine Probe ihrer Fähigkeit ablegen, und nach geschehener derselben Prüfung und Approbation, auch geleistetem Advokaten-Eide, die Notarien aber nach vorgängigem Examen, und gleichfalls abgelegtem Eide, die Reception zu gewärtigen haben, *) jedoch sollen

3) diejenigen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder auf Akademien den gradum doctoris, oder licentiati ritè erlangt haben, und recipirt

*) Die itzige Procedur bestimmt der gemeine Bescheid des Königl. O. A. G. v. 21ten Febr. 1819 (G. S. f. 1819 1 Abth. S. 7.)

recipirt zu werden verlangen, mit dem Examen übersehen werden, gleichwie Wir denn auch Unserer fürstlichen Regierung hiemit nachlassen, in Ansehung derjenigen Advokaten, welche bisher hieselbst in langjähriger Praxi schon gestanden, und ihre Fähigkeit bereits hinlänglich bezeugt haben, dem Befinden nach, in dem sonst abzulegenden Probestücke und Examen zu dispensiren.

4) Die solchergestalt recipirten Advokaten sind bey Vermeidung eines Goldgülden Strafe verbunden, die zu übergebenden Schriften eigenhändig zu unterschreiben; Und da

5) die bey Unsern fürstlichen Dikasteriis gnädigst angeordneten Prokuratoren die gerichtliche Audienzen, Termine, und fleißige Betreibung der Sachen hauptsächlich zu beobachten haben; So soll denselben auch hierunter kein Eintracht geschehen, mithin ein Advokat, wenn er gleich immatrikulirt ist, zu Respicirung eines Termins bey Unsern fürstlichen Dikasteriis anders nicht, als wenn er sich von einem procuratore ordinario ad terminum introduciren lassen, zugelassen werden; Bey Unsern fürstlichen Aemtern hingegen, wenn gleich daselbst gewisse Prokuratoren angeordnet werden mögten, imgleichen bey den übrigen Untergerichten, auch bey den auf dem Lande vorkommenden Lokal-Kommissionen mögen advocati immatriculati auch ohne Prokuratoren die Nothdurft besorgen, und damit

6) wie bisher öfters geschehen, der Nahme einer Parthey, oder angeblichen Litis-Konsorten nicht mißbraucht, noch auch der Inhalt der übergebenen Schriften von der Parthey selbst angefochten werden möge; So soll bey Unseren fürstlichen Dikasteriis der Prokurator, und bey den Untergerichten der Advokat bey Ueberreichung der zweyten schriftlichen Handlung in der Sache bey zwey Goldfloren Strafe durch ordentliche Vollmacht sich zu legitimiren schuldig seyn; *) jedoch soll

*) S. Verordnung vom 3ten Januar 1782 §. 2, vom 20ten September 1784 und vom 9ten December 1793.

7) bey Untergerichten ein Schriftwechsel nicht leicht gestattet, sondern alle Sachen regulär durch ein protokollarisches Verfahren untersucht, das Faktum umständlich zu Protokoll gebracht, von jedem Theile in zweyen Sätzen gegen einander, mithin usque ad duplicas verfahren, auch hiebey Advokaten zugelassen, und darauf ein Dekretum verfasset werden, widrigenfalls die Untergerichte, wenn sie solches ausser Obacht gelassen, und die Protokolle nicht sattsam instruirt zu haben, befunden werden mögten, von den Obergerichten eine willkührliche Strafe zu gewärtigen haben sollen; In sofern aber die Klage auf gewisse Gerechtigkeiten, oder solche Forderungen, welche über funfzig Rthlr. sich erstrecken, gerichtet wäre, und die Sache in dem ersten, oder in dem, nach geschehener Kommunikation des Protokolls, angesetzten zweyten mündlichen Verhöre nicht abgemacht werden können, sondern einer weitern Erörterung nöthig hätte, so sollen die Partheyen zum weitern schriftlichen Verfahren zugelassen, jedoch dazu dem Befinden nach zuförderst per decretum angewiesen werden. Sollte nun

8) ein Advokat wider Verhoffen seine Schreibart nicht mäßigen, sondern damit den Richter oder seine Gegenparthey, und deren Anwald im geringsten angreifen, und beleidigen, oder wohl gar, wie die Erfahrung gezeigt, seine Parthey gegen obrigkeitliche Befehle anreizen, und sie zu Ausschweifungen, und Thätlichkeiten verleiten, so soll derselbe in fünf Goldfloren Strafe genommen, allenfalls auch nach Befinden mit der Suspension, Remotion, oder noch härterer Ahndung gegen denselben verfahren werden; Und gleichwie Wir

9) einem jeden der jetzigen Advokaten, und Notarien, welche sich in hiesigen Landen ferner gebrauchen lassen wollen, eine Frist bis zu Ablauf gegenwärtigen Jahrs hiemit bestimmen, um inzwischen die Immatrikulirung oberwähntermaaßen zu bewürken; So ist auch zugleich Unser ernstlicher Wille, und Befehl, daß diejenigen, welche unterdessen sich dazu nicht angegeben haben, oder gar abgewiesen worden, von dem bisher sich angemaaßten Advokaten- und Notariat-Amte damit remo-

virt seyn, und weiter zu keiner dahin einschlagenden Funktion admittirt werden sollen;

Wir befehlen demnach Unsern fürstlichen Dikasteriis, Beamten, und sämmtlichen Gerichts-Obrigkeiten hiemit gnädigst, über diese Unsere Verordnung mit allem Nachdruck zu halten, und nach dem Eintritt des nächstbevorstehenden Jahrs von niemanden, welcher nicht die dazu erlangte Licenz bescheinigen kann, Schriften, oder Insinuationes anzunehmen.

Dessen zu Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken, auch durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung bekannt machen lassen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 15ten Oktober 1771.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

LVII.

Landesherrliche Verordnung
das
Tragen der Trauer-Kleider beschränkend
vom 2ten December 1771.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem bey dem Betrauren der verstorbenen Anverwandten die übele Gewohnheit eingerissen, daß ein jeder, wenn er auch noch so weit in der Verwandschaft von dem Verstorbenen entfernt gewesen, dennoch, um Nachrede und Feindschaft zu verhüten, sich in Trauer setzen müssen; dabey denn auch gemeiniglich durch den großen unnöthigen Aufwand, und öftere Veränderung der Kleider, die Kosten so sehr sich angehäuft, daß manchem solche äußerst beschwerlich, und lästig gefallen, mancher auch sich darüber in Schulden zu stecken, gemüßigt worden; So haben Wir auf den dieserhalb von Unsern treu-gehorsamsten Ständen bey Uns unterthänigst geschehenen Antrag hierunter fürs künftige Ziel und Maas zu setzen, nöthig gefunden;

Wir ordnen, und befehlen demnach hiemit gnädigst, daß zwar den Voreltern, und Eltern, elterlichen Geschwistern, deren Männern, und Frauen, Mann und Frau, Kindern über zwölf Jahr, Geschwistern, und

Geschwi-

Geschwister-Kindern, wie auch den nächst-beschwägerten, als des Mannes Bruder, und dessen Frau, und der Frauen Schwester, und deren Mann, respektive zu trauren, und betrauret zu werden fernerhin verwilliget, und nachgelassen, alle übrigen aber, welche mit dem Verstorbenen unter einer der obigen Benennungen nicht gestanden, zu keiner Trauer, vielmehr derselben sich zu enthalten, verbunden seyn sollen;

Die ordinaire Trauer-Zeit bestimmen Wir hiemit in allen vorkommenden Fällen auf ein halbes Jahr, jedoch bleibt einem jeden, nach Gefallen auch ein volles Jahr die Trauer zu behalten, frey gestellt.

Gleichwie aber die Trauer selbst nicht zur Pracht eingeführt, noch eigentlich zur Ehre des Verstorbenen gereichet, sondern nur ein angenommenes öffentliches Zeichen der besondern Theilnehmung an dem Sterbefalle ist, so soll auch aller überflüßiger Aufwand, und oftmahlige Veränderung der Trauer dabey vermieden werden, mithin der bisherige Unterschied unter der tiefen und halben Trauer hiemit gänzlich aufgehoben seyn, und künftig in einem schwarzen Kleide, es sey mit Knöpfen, von wollenen, seidenen, schwarzgeblümten oder gestreiften Zeuge, die ganze Trauer bestehen, und dieselbe solchergestalt von Anfang bis zu Ende ohnverändert getragen werden;

Gleichergestalt soll auch niemand sich ferner unternehmen, bey sich ereignenden Sterbefällen, Kutschen, Pferde-Geschirr, Zimmer, und Meubles schwarz zu bekleiden, bey Vermeidung einer Geldbuße von dreißig Reichsthaler;

Und da bisher auch die Gewohnheit mit sich gebracht, daß den Domestiken Trauer-Kleidungsstücke, oder dafür ein sicheres an Gelde gereichet werden müssen, so wird solches hiemit gänzlich abgeschafft, und verboten, und soll ein Dienstbote, so dergleichen Kleidung, oder Geld dafür in Zukunft empfangen, oder annehmen wird, zur Herausgabe desselben, die Herrschaft aber, so solches gegeben, den doppelten Werth desselben an jedes Orts-Obrigkeit zur Strafe zu erlegen, angehalten werden;

Wir

Wir gebieten, und befehlen demnach allen, und jeden Unsern Unterthanen, wes Standes, und Würden sie seyen, sich hiernach unterthänigst zu achten; den sämmtlichen Obrigkeiten aber, hierüber mit Nachdruck zu halten, und bey sich ergebenden widrigen Vorfällen dieser Unserer gnädigsten Verordnung stracklich nachzugehen;

Zu Urkunde dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen, auch zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt zu machen befohlen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 2ten December 1771.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

LVIII.

Landesherrliche Verordnung

wegen

der Vorschüsse an Saat- und Brod-Korn und der Priorität derselben vor den gutsherrlichen Gefällen vom 16ten May 1772.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Erneuern hiemit die wegen Vorschusses des erforderlichen Brod- und Saat-Korns am 6ten April 1771 erlassene gnädigste Verordnung, und, da der Mangel desselben noch stärker, wie vorhin, sich anjetzo geäußert, den Unterthanen zwar auch aus den angeschafften landschaftlichen Korn-Vorräthen alle nur mögliche Hülfe bisher angedeihen, und noch ferner, so viel thunlich, angedeihen wird, die Korn-Bedürfnisse aber dermalen so stark befunden worden, daß denselben nicht auf einmal durch die getroffenen Anstalten abgeholfen werden kann; So verordnen Wir mit wörtlicher Wiederholung obgedachten Edikts hiemit anderweit gnädigst: daß diejenigen, welche den Unterthanen sowohl jetzt, als künftig das benöthigte Saat- und Brodkorn vorschießen werden, desfalls ein

Vorzugs-Recht noch vor dem Gutsherrlichen Zinse haben, und dazu aus der darauf gethanen Erndte, oder sonst jedesmal vorzüglich und ohne Kosten wieder verholfen werden sollen, wo hingegen Wir Uns auch zu allen dergleichen Kreditoren gnädigst versehen, daß sie in solcher allgemeinen Noth in ihrem Kredit die äußerste Billigkeit von selbst beobachten und Niemanden in der Art der Wiedererstattung übersetzen, oder durch schlechtes Korn leiden lassen werden. Zu Urkunde dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und gewöhnlichermaaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Hildesheim, den 16ten May 1772.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

LIX.

Landesherrliche Verordnung

wegen

Abstellung des den Gemeinden bey den Zehnt-Verpachtungen bisher zugestandenen Näherrechts

vom 17ten Junius 1772.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Was gestalten Uns von unsern treu-gehorsamsten Ständen unterthänigst zu erkennen gegeben, wie das nach Maaßgabe der Polizey-Ordnung den Gemeinden zugestandene Vor- und Näher-Recht bey den Zehntverpachtungen nicht nur den Zehntherren sehr beschwerlich seye, sondern auch, da dergleichen besonders binnen den letzt abgewichenen Jahren sehr mißbraucht, und daraus viele prozessualische Weitläuftigkeiten veranlasset worden, öfters den Unterthanen mehr zum Verderben, und Nachtheil gereiche, als die in solchem Landes-Gesetze bezielte heilsame Absicht denselben einigen Nutzen schaffe, und Wir dahero gnädigst geruhen mögten, solche Verordnung fürs künftige gänzlich aufzuheben, mithin dieserwegen Unsere Landesfürstliche Verfügung ergehen zu lassen;

Nachdem Wir nun eines Theils, der Billigkeit gemäß zu seyn, befinden, daß den Zehntherren freye Hand gelassen, und diese in dem Gebrauche ihres Eigenthums nicht behindert werden, andern Theils aber der aus dem bisherigen Vor- oder Näher-Rechte den Gemeinden durch Beybehaltung des Strohes zu Bedüngung ihrer Aecker, und sonst vermeintlich zugewachsene Nutzen in Vergleichung der vielfältig daraus entstehenden, und öfters sehr weit getriebenen Prozessen um deswillen nicht in Betrachtung gezogen werden kann, weil während dergleichen Rechtshändel oftmahlen das Zehnt- und übrige Korn auf dem Lande dem Verderben ausgestellt stehen bleibet, und bey solcher Erndte-Zeit viele Acker- und geringere Gemeinheits-Leute nicht nur ihr häusliches Gewerbe, und Nahrung verabsäumen, sondern auch nach gezogenen Zehnten die größte Ungleichheit in der Repartition sich unter den Gemeinheiten bekanntlich selbst hervorthut, indem viele Dorfs-Einwohner, da sothane Repartition, wie es die Polizey-Ordnung mit sich bringt, nach der Stiegen-Zahl nicht verfügt werden kann, in ihrem Beytrage übersetzt, und gar zu Grunde gerichtet werden;

So sind Wir gnädigst bewogen worden, diesem Gesuch Unserer treugehorsamsten Stände mildest Statt zu geben und vorbemeldetes bisher den Gemeinheiten in Ansehung des Zehntens in ihrer Feldmark zugestandenes Vor- oder Näher-Recht, wie hiemit geschiehet, von nun an, und fürs künftige gänzlich aufzuheben, mithin allen und jeden Zehntherren ohne Unterschied frey zu lassen, mit ihren Zehnten ohne einigen Einspruch der Gemeinheiten nach eigenen Gefallen schalten, und walten zu mögen; Falls demnach auch einige Gemeinheiten, oder deren einzelne Mitglieder, und andere einen Zehnten zu pachten die Absicht haben, so werden selbige, bey jeden Orts Zehntherren sich frühzeitig genug darum anzugeben, angewiesen, um mit diesen die Billigkeit zu behandeln;

Wir befehlen demnach allen Unsern fürstlichen Dikasteriis, Gerichts-Obrigkeiten, und Unterthanen diese Unsere gnädigste Verordnung unterthänigst zu befolgen, und sich darnach zu achten, auch, daß solche zur Kenntniß gelange, gehörig zu publiciren.

Urkund,

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 17ten Juny 1772.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

LX.

Landesherrliche wiederholte Verordnung wegen prompter Beytreibung der gutsherrlichen Gefälle vom 20ten Julius 1772.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit zu wissen:

Was maaßen, ob zwar in der am 20sten Juny 1766 emanirten gnädigsten Verordnung umständlich vorgeschrieben, und den Gerichten befohlen worden, welcher Gestalt sie auf die jährliche richtige Ablieferung der Meyer-Zinsen zu sehen, und auf Einlangung der gutsherrlichen Anzeigen zu verfahren haben, dennoch die Gutsherren bisher nicht allerdings

dings klaglos gehalten, sondern zum Theil nur mit leeren Mandatis de solvendo hingehalten worden; Da aber eines Theils die Abgaben der Höfe denselben so angemessen zu seyn pflegen, daß, wenn sie aufsummen, sie in dem anderen Jahre nicht doppelt erfolgen können, mithin der Anfang des ohnfehlbaren Ruins eines Hofes dadurch gemacht wird, wenn der Kolonus nicht zu gehöriger Zeit, und mit Nachdruck, allenfalls ex officio angehalten wird, dasjenige prompt abzuliefern, was er schuldig, und wovon er durch außerordentliche Unglücksfälle nicht abgehalten ist; Andern Theils Wir uns mit Unsern getreuen Ständen wegen einer behuf Verminderung der Landes-Schulden sowohl von den Freyen- als Meyer-Ländereyen, und Wiesen auf einige Jahre zu entrichtenden erhöheten Auflage vereinbahrt haben, und dahero nicht unbillig ist, daß, wer von solchen Grundstücken Ausgaben zu leisten hat, auch dagegen zu den davon zu heben habenden Einkünften hinwiederum geholfen werde;

So haben Wir oberwähnte Verordnung vom 20ten Juny 1766 so viel die Beytreibung der Meyer-Gefälle betrifft, hiedurch nochmalen wiederholen, und dahin ferner deklariren wollen, daß,

1) Wenn ein Gutsherr gerichtliche Hülfe nachsucht, kein Mandatum de solvendo, sondern nur blos eine Citation zur gerichtlichen Produktion der Quitung ausgefertigt, und wenn im Termine solche nicht beygebracht werden mögte, sofort ex officio, und ohne eine weitere Instanz des Gutsherrn zu erwarten, mit der Exekution durch ein, höchstens achttägiges Einlager, und demnächst durch Ausdröschung so vieler Früchte, als zu Berichtigung des schuldigen Meyer-Zinses erforderlich ist, verfahren werden solle; Sollte inzwischen

2) der Meyer etwas abschläglich geliefert haben, so ist ihm eine anderweite Citation zur Produktion der Quitung über den Rest zu ertheilen, und im nicht Gelebungsfall, auf gleiche Weise, wie jetzt gedacht worden, zu verfahren, mithin ex officio darauf mit zu sehen, daß ein Meyer längstens vor Weyhnachten ohnfehlbar gänzlich abgeliefert haben müsse; in sofern gleichwohl derselbe mit Verkaufung seines geerndeten

Korns

Korns so stark und frühzeitig den Anfang machen würde, daß der gutsherrliche Zins auf Martini, und längstens auf Weyhnachten nicht mehr erfolgen könnte, so soll der Zins nach dem markgängigen Preise sofort zu Gelde gesetzt, und der Meyer darauf exequirt, im Fall ohnwürksamer Exekution aber in nachfolgender Erndte die Früchte vom Felde verkauft werden; Würde hingegen

3) ein Meyer einige Remission prätendiren, und diese einen gegründeten Anschein haben, der Gutsherr aber sich hierunter billig, und ordnungsmäßig nicht fügen wollen; so ist der Meyer damit an Unsere fürstliche Regierung zu verweisen, inzwischen aber von demselben das übrige Liquidum des Zinses beyzutreiben; und wenn derselbe sodann binnen vier Wochen keinen Remissions-Schein, oder oberliche Deklaration desfalls beybringen kann, mit der Exekution auf den übrigen Zins fortzufahren; Dafern aber

4) der Gutsherr außer dem laufendenden Zins, auch Rückstände von den vorhergehenden Jahren fordern mögte, so soll dieses zwar die Beytreibung des laufenden Zinses nicht aufhalten, jedoch der Rückstände halber sofort ein Termin zum mündlichen Verhör, wie auch zum Vergleich, und Liquidation angesetzt, und sodann in Entstehung des Vergleichs die Reste nach Beschaffenheit des Quanti, und des Koloni häuslichen Umständen auf die folgenden Erndten eingetheilt, mithin in billige, und möglich zu machende Termine gesetzt, das solcher Gestalt gerichtlich bestimmte, oder verglichene terminliche Quantum aber, als ein jährliches Kurrens mit angesehen, und mit dem ordinairen Zins jedesmahl mit beygetrieben werden.

5) In Ansehung der Rückstände aber soll weder dem Gutsherrn, noch Meyer gestattet seyn, die aufgeschwollenen Meyer-Zinsen zum Kapital zu rechnen, und das vermeintliche Kapital in jährliche Verzinsung zu setzen; Wenn aber sich anjetzo dergleichen Kapitalien, so aus rückständigen Meyer-Zinsen entstanden, finden mögten, sollen solche sogleich aus den Zinslauf gesetzt, deren terminliche Bezahlung auf die folgenden Erndten eingetheilt, und die Zinsen, welche von jetzt an darauf weiter

bezahlt,

bezahlt, und angenommen werden mögten, auf das Kapital, oder schuldige Meyer-Zinsen abgerechnet werden.

Sollten nun ferner einige Beschwerden, daß ohne rechtmäßige, und hinlängliche Ursachen, auch auf geschehene frühzeitige Anmeldung der Gutsherren, denselben die ordnungsmäßige Hülfe nicht geleistet worden, vorkommen; So ist Unsere fürstliche Regierung hiemit befehligt, von den hierunter fehlenden Gerichts-Personen selbst den rückständigen Meyer-Zins exekutive beytreiben zulassen.

Dessen zu Urkunde haben wir dieses eigenhändig unterschrieben, mit Unserm fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken, und gewöhnlichermaaßen durch den Druck bekannt machen lassen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 20ten July 1772.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

LXI.

Landesherrliche Verordnung
die
Instandsetzung und Erhaltung der Dorf- wie auch der Verbindungs-Wege zwischen den Gemeinden und die Aufräumung der Gräben betreffend, vom 1sten Oktober 1772.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Wasmaaßen Wir mißfälligst wahrgenommen, auch von Unsern getreuen Ständen Uns beschwerend vorgetragen worden, daß die Privat-Dorf- und Kommunikations-Wege Unsers Hochstifts bisher fast unter gar keine Aufsicht gezogen, sondern von den Gemeinheiten, immaaßen jeder Ort solche Wege in seinem Bezirke auf seine Kosten zu bessern, und zu erhalten verbunden ist, gemeinschaftlich vernachläßigt, auch die nöthigen Abzugs-Gräben an den Wegen, an dem Lande und Wiesen, und in der Hud und Weide theils gar nicht, theils nur stückweise, oder nicht zur gehörigen Zeit geöffnet worden, mithin es ohnverantwortlich ist, daß denen, so Spannwerk halten, die jährlichen Unterhaltungs-Kosten ihres Schiffs und Geschirrs durch die Vernachläßigung der Wege noch mehr erschwert, und diejenigen, welche vom Ackerbau und Viehzucht le-

ben müssen, blos durch die Faulheit ihrer Nachbaren die vollkommene Nutzung ihrer Grundstücke nicht geniessen sollen; Wir verordnen, und befehlen demnach hiemit gnädigst, daß

1) Eine jede Ortsobrigkeit, es mag dieselbe die Gerichtsbarkeit außerhalb des Orts haben, oder nicht, gestalt dieses als ein bloßes Oekonomikum einer Gemeinde angesehen, gleichwohl der Obrigkeit, worunter die Wege belegen, an ihrer Aufsicht und Befugniß nichts benommen seyn soll, die ihr untergebenen Gemeinden zur Besserung der in ihrem Orte, in der Feldmark, Weide, und Holzung belegenen gemeinen Dorf- und Feld-Wege jährlich zweymal, als einmal im Frühjahr, und das andere mal im Herbste schriftlich aufbieten, und dazu eine sichere Woche, und jedem Hauswirthe jedesmal drey Tage, jedoch der gewöhnlichen Dienste zur Heerstraße ohnabbrüchig, bestimmen solle.

2) Die bespannten Einwohner sollen dabey mit ihren Spannwerken, die übrigen aber mit Hacken und Schaufeln erscheinen, gegen die Ausbleibenden aber mit der sogenannten Bauerköhr zu ½ Mfl. verfahren werden, wobey denn

3) Die vorzüglich schlimmen Stellen zuerst auszubessern, und die Gräben aufzuschlagen sind, sonsten aber mit der Besserung nach der Reihe und Ordnung alle Jahr fortgefahren werden kann, und damit

4) Die Obrigkeit einer Gemeinde zuverläßig wissen möge, daß würklich zu der gesetzten Zeit die Wegebesserung vorgenommen worden; so hat nicht nur dieselbe jemanden die Aufsicht dabey zu kommittiren, sondern es sollen auch die Gemeinden durch einen Deputirten oder Bauermeister bey 5 Mfl. Strafe ad protocollum jedesmal anmelden lassen, was, und wo gebessert sey.

5) Wenn nun sothane Arbeit im Frühjahr und Herbste vollendet, sollen sogleich in den Städten Deputirte vom Rath, und in den Dörfern Bauermeister, und Geschworne sich ins Feld begeben, die zu dem Orte gehörigen Felder, Wiesen, Holzung, Hud, und Weide besichtigen,

und

und wo Abzugs-Gräben neu zu machen, oder aufzuschlagen, nöthig und nützlich seyn mögte, notiren, und anordnen, und diejenige, so dergleichen Graben zu öffnen schuldig, dergestalt dazu anweisen, daß, wenn derselbe bey nächster Besichtigung nicht in dem gehörigen Stande befunden würde, solcher auf dessen Kosten sofort durch Tagelöhner gemacht werden solle, welches dann auch sofort, und ohne die geringste Einrede und Aufenthalt ohnfehlbar zu bewerkstelligen ist, immaaßen, sofern mehrere unter verschiedener Gerichtsbarkeit wohnende Gemeinden bey einem Wege oder Graben konkurriren müssen, sämmtliche Beamte, und Gerichts-Obrigkeiten hiemit ein für allemal und bey Strafe der Selbsthaftung angewiesen werden, sich hierunter alle nachbarliche Hülfe prompt zu leisten, und auf des einen oder andern einlangende Requisition die ihnen untergebenen Gemeinden nicht nur zu der Arbeit, sondern auch zu Ersetzung der Kosten, Falls dergleichen in contumaciam etwa gemacht worden, ohnaufhältlich, und mit Nachdruck anzuhalten; Zu dem Ende haben Wir ferner

6) Unserm Hofbau-Inspektor und Weg-Kommissär Pelizäus besonders aufgetragen, aller Orten, wo derselbe kommt, die Abzugs-Gräben an- und in den nutzbaren Grundstücken anzuordnen, die Gemeinden, und Eigenthümer dazu anzuweisen, und sofern darauf die gehörige Folge nicht geschieht, solches der Orts-Obrigkeit, um die Arbeit obgedachter maaßen verfügen zu lassen, anzuzeigen.

Dessen zur Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen, auch durch den Druck nicht allein jetzo öffentlich bekannt zu machen, sondern auch jährlich um Fastnacht von den Kanzeln zu verlesen, befohlen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 1sten Oktober 1772.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L.S.)
F. H. L. v. Walbeck.

LXII.

Landesherrliche Verordnung

einige weitere Bestimmungen in Ansehung der Wittwen-Kasse enthaltend vom 25ten November 1772.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit zu wissen:

Nachdem Wir bisher mit sonderlichem Vergnügen den guten Fortgang der von Uns gnädigst angeordneten Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Societät wahrgenommen, anjetzo aber von Unserm darüber gnädigst bestellten Direktorio über einige sich äußernde Gegenstände den unterthänigsten Bericht erhalten, und um weitere Bestimmung der dieserhalb unter den 24sten März 1770 erlassenen Verordnung angegangen worden; So sind Wir gegenwärtiges ferner zu verordnen, um so mehr bewogen worden, als die hierunter getroffenen Anstalten für das Publikum so wichtig sind, daß dieselben alle weitere Achtung und Beförderung wohl verdienen; Gleichwie demnach

1) allen Unsern in den Ehestand tretenden Bedienten gegen Bezahlung des ersten Quartal-Gehalts bisher verstattet gewesen, eine von den acht Klassen nach Gefallen zu wählen, so wollen Wir es auch bey der

*) Verordnung vom 21sten Jun. 1782. Patent die Hildesheimische Wittwen-Kasse betreffend vom 4ten März 1816. (Hagemannsche Verordnungs-Sammlung für 1816. Thl. 1. S. 156.)

der Macht zu wählen in gewisser Maaße zwar bewenden lassen; weil aber dabey zeither ein solcher Misbrauch vorgegangen, daß mancher, welcher unter oder kaum 100 Rthlr. Gehalt zu genieſſen hat, seiner künftigen Witwe eine Pension von 2. 3. bis 400 Rthlr. zu versichern, sich nicht entsehen mögen, so soll künftig, und von jetzo an Niemand mehr als eine über die gehaltmäßige Klasse zu wählen befugt seyn, mithin ihm frey stehen, entweder in der ihm gebührenden Klasse zu verbleiben, oder die nächst darauf folgende zu nehmen; Wollte aber jemand die zweyte auf sein Gehalt folgende, oder noch eine höhere Klasse haben, so soll derselbe eine jede ordnungsmäßig besonders bezahlen, da auch

2) nach dem §. 15 obgedachter Verordnung, wenn jemand keinen Vortheil aus dieser Societät mehr zu hoffen hat, aus der Klasse worin er gestanden, herauszutreten, und ins künftige als ein Unverheyratheter nur ein Procent von dem Gehalte beyzutragen, gestattet worden; So deklariren wir diesen §. dahin, daß, wenn ein solcher der aus den Klassen ausgetreten, demnächst wieder sich verheyrathet, mithin dadurch, daß er annoch aus diesen Witwen-Anstalten Vortheil zu hoffen habe, zu erkennen giebt, bey den neuen Eintritt in die Klasse, welche ihm nunmehro nach gegenwärtiger Deklaration zugelassen wird, den Nachschuß nach Proportion solcher neuen Klasse allerdings zu thun habe; und sollte etwa

3) einer Witwer werden, und Kinder haben, so ist demselben so lange die Kinder an diesem Institute Theil haben können, aus der gehaltmäßigen Klasse zurückzutreten, nicht erlaubt.

4) Ist bisher der Klasse sehr beschwerlich gewesen, daß der Quartal-Beytrag nicht zur gehörigen Zeit erfolgt, sondern von verschiedenen einige Quartale im Rest gelassen worden; Gleichwie aber die Witwen-Pension in jedem Quartale prompt bezahlt werden, und jene darauf warten zu lassen, so unbillig, als es der Kasse nachtheilig seyn würde, wenn der zur zinsbaren Anlegung bestimmte Quartal-Ueberschuß, der Restanten halber, vorerst angegriffen, und also das Kapital später belegt

werden

werden müßte; So befehlen Wir auch hiemit gnädigst, daß, was ein jeder beyzutragen hat, allemal 14 Tage nach dem Quartal bezahlt seyn solle, widrigenfalls, wenn das zweyte, oder dritte Quartal wieder eingetreten, ohne das erstere berichtigt zu haben, ein Quartal doppelt zur Schadloshaltung der Kasse bezahlt werden soll; würde aber jemand ein ganzes Jahr rückständig bleiben, und darauf versterben, so soll die Wittwe ein Jahr später zur Genieſſung der Witwen-Pension zugelassen werden, mithin haben die Frauen bey Lebzeiten ihrer Männer selbst dahin mitzusorgen, daß kein Rückstand in der Kasse gelassen werde, wornach also diejenigen, denen es angeht, sich unterthänigst zu achten haben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegels.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 25sten November 1772.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

LXIII.

Landesherrliche

vorläufige Verordnung wegen der Mühlen an der Innerste vom 17ten März 1773. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit kund und zu wissen:

Wasmaassen, nachdem das vormalige sogenannte Mühlending und fürstl. Mühlen-Vogtey, worunter sämmtliche an der Innerste belegene Mühlen gestanden, in Abgang gerathen, die Behandlung des Stroms, und Mühlenwerks fast lediglich der Willkühr der Müller überlassen geblieben, mithin dieselben theils aus Gewinnsucht, und theils auf Veranlassung ihres Nachbars, ihre Grund-Bäume, Räder, Schütten und Dämme immer höher zu treiben, und gegen die natürliche Lage des Flusses allzeit ein stärkers Gefälle zu erwerben, sich angelegen seyn lassen, wodurch also auch das Fluß-Bette erhöht, und dem Wasser die gehö-

*) Landesherrliche authentische Erklärung dieser Verordnung vom 6ten Juny 1792. Erneuerung derselben durch die vormalige Pr. Reg. Komm. zu Hannover vom 28sten August 1815. (Hagemannsche V. S. f. 1815 2. Abth. S. 642.)

gehörige Kraft und Trieb dergestalt benommen worden, daß der auf dem Harze in den Fluß häufig stürzende Puch-Sand nicht fortgeschafft werden können, sondern solcher in dem Flusse sich festsetzen, oder bey der ersten Ueberschwemmung sich auf die benachbarten Felder und Wiesen ergiessen müssen; daher denn die traurige Erfahrung bisher gewiesen, daß fast alle an der Innerste belegene mit dem Puch-Sande bedeckte Grund-Stücke an Aeckern, Wiesen, Holzung und Weide ganz verwüstet worden, und sogar das darauf treibende Vieh an Kühen und Pferden dadurch nunmehro auch seinen Untergang befördere; Gleichwie demnach sowohl das Publikum überhaupt, als auch die an der Innerste belegenen Oerter insbesondere hierunter ganz ungemein leiden; So haben Wir nach vorläufig dieserwegen geschehenen kommissarischen Untersuchung, auch, auf Verlangen unserer getreuen Stände, gegenwärtige Verordnung hierüber vorerst zu erlassen nöthig erachtet, und zwar

1.

Versteht es sich von selbst, daß eine Mühle auf ein gröβers Gefälle, als die natürliche Lage des Flusses mit sich bringt, keinen Anspruch machen, und dasjenige, was sie durch allerhand Künsteleyen, durch ungebührliche Auftreibung der Ufer, und sonsten zum offenbaren Schaden der darneben liegenden Grundstücke, sich zuwege gebracht, nicht behaupten, noch weniger ihren an sich unerlaubten Vortheil blos aus dem Untergange des Nachbars herzunehmen berechtigt seyn könne; Um also hierunter das Behufige nach Maaßgabe des Flusses näher bestimmen, und denselben in sein eigentliches Verhältniß herstellen zu können, werden Wir, sobald es thunlich, und die Sache soweit berichtigt seyn wird, ferner zu verfügen, ohnermangeln, daß das wahre Gefälle des Flusses von einer Mühle zur andern ordentlich abgewogen, und jeder Mühle sogenannte Sicher-Pfähle gesetzt werden; Inzwischen aber soll

2.

mit der bereits angefangenen Aufräumung der Innerste fleißig fortgefahren, das darinn häufig liegende Holz heraus gezogen, die vom

Sande

Sande beengten Ufer wieder abgestochen, die darin hangenden Bäume weggeschaft, und die den nothdürftigen Abfluß aufhaltende Krümmen, so weit es unumgänglich nöthig, und nützlich, durchgeschnitten werden; Und da

3.

der Fluß mit vielen Buschwerk und Bäumen besetzt, und davon an einigen Orten fast zugewachsen ist, diese auch von Zeit zu Zeit sich in den Fluß zu senken, die Ufer zu beschädigen, und den Lauf des Wassers zu hemmen pflegen; So wollen Wir, daß künftig weder Bäume noch Buschwerk an dem Flusse geduldet, sondern näher nicht, als acht Fuß vom Ufer entfernt gepflanzt und angezogen werden sollen; Mögten gleichwohl die Umstände und die Art des Erdreichs es erfordern, daß die Ufer mit kleinen Erdweiden befestigt würden, soll solches zuförderst der Orts-Obrigkeit, und der zur Aufsicht über den Fluß besonders anzuordnenden Kommission angezeigt, mithin ob es nützlich und nöthig, ganz kurz durch einen Augenschein untersucht, und nach Befinden gestattet, oder untersagt werden.

4.

Sollen alle Müller, welche bey ihren Mühlen keine Freyfluthen haben, folglich das Wasser in der gehörigen Zeit und Maasse nicht fortschicken können, sondern dadurch die Ueberschwemmung frühzeitiger befördern, und den Schaden größer machen, binnen Jahres Frist eine, nach dem Verhältniß ihrer Lage, regelmäßig eingerichtete Freyfluth zu erbauen schuldig, nach solcher Zeit aber ohnfehlbar gewärtig seyn, daß ihnen so lange, bis solcher Bau würklich geschehen, die Mühle gelegt, und die Schützen weggenommen werden sollen.

5.

Damit man aber versichert sey, daß bey den Mühlen, und an dem Flusse keine dem Publikum und Nachbaren schädliche Neuerung weiter vorgenommen werden möge, so soll niemand bey 50 Rthlr. Strafe an

seinem Grund- und Fluthwerke etwas bauen oder verändern, wofern nicht zuförderst der Orts-Obrigkeit und der hierzu anzuordnenden Kommission, um erfahrne Mühlen-Verständige hiezu absenden zu können, solches angezeigt, die Sache gehörig untersucht, und die Vorschrift, wie gebauet werden müsse, ertheilet worden; Wenn aber ein neuer Grundbaum zu legen seyn mögte, soll solches nicht allein gerichtlich angeordnet, und der Grundbaum gelegt, sondern auch derselbe sofort in Gegenwart der gerichtlichen Personen, und eines periti in arte befestigt werden.

6.

Da auch bey einigen Mühlen sich befunden, daß viele Schütten gar nicht bewegt, noch weniger gezogen werden können, so wird den Müllern hiemit eine sechswöchige Frist gesetzet, binnen welcher sie die Schütten ordentlich gangbar machen, oder daß dieselben widrigenfalls eingehauen werden, gewärtigen sollen.

7.

Lassen Wir es bey der mehrentheils schon gemachten Verfügung, daß die Schütten vorläufig nicht über die in dem Besichtigungs-Protokolle de Imâ Augusti 1768 enthaltene Maasse, so jedem Müller von Kommissionswegen schriftlich mitgetheilt werden soll, halten dürfen, bis auf weitere Verordnung bewenden; Zugleich aber wird

8.

den Müllern, auf die Grund-Bäume der Freyfluth, oder beym Mühlenzeuge Grund- oder Sohl-Hölzer zu befestigen, oder Lösbretter unter die gewöhnlichen Schütten zu legen, hiemit bey zehn Rthlr., so oft dagegen gehandelt wird, auch dem Befinden nach, bey Leibes-Strafe verboten, damit bey Ziehung der Schütte sowohl das Wasser desto freyer vom Grunde gehen, als auch besonders der höchstschädliche Puch-Sand sich vor besagten Brettern nicht halten, noch festsetzen, sondern das anschießende Wasser, und der durchs grosse Wasser losgegangene Sand desto leichter und geschwinder fortschießen könne; Und weil

9.

9.

es vorzüglich darauf ankommt, daß sowohl der vor den Mühlen und sonsten sich festgesetzte, als auch der aufs neue jährlich immer häufiger in den Fluß kommende Sand bey Zeiten weggeschafft werde; So ist hiemit Unser gnädigst ernstlicher Wille und Befehl, daß an Sonntagen gar nicht gemahlen, sondern alle Sonntage von Ostern bis Michaelis von des Morgens 6 Uhr bis des Abends 5 Uhr, und von Michaelis bis Ostern von des Morgens 7 Uhr, bis des Abends 4 Uhr alle Mahl- Frey- und Freyfluths-Schütten gezogen werden sollen; Wenn jedoch eine ausserordentliche Trockniß einfallen mögte, wird die Kommission hierunter auf eine gewisse Zeit zu dispensiren nicht ermangeln; Und hat übrigens der obere Müller seine Schütte nicht früher, als bis der untere Müller das gehörige Wasser wieder hat, zuzusetzen. Damit man aber

10.

von der solcher Gestalt öfters zu beschaffenden Reinigung des Flusses destomehr versichert seyn möge, so sollen benachbarte Dörfer an sichere Mühlen angewiesen werden, und alle Sonntage einen Deputirten nach der Mühle senden, um Acht zu haben, daß die Schütte die gehörige Zeit offen stehen müssen, allenfalls auch zu veranstalten, daß dieselbe unter Beyhülfe der Gemeinden geöffnet werden; welcher Müller aber hierunter nachläßig, oder gar widerspenstig befunden werden mögte, soll jedesmahl in zehn Rthlr. Strafe verfallen seyn, und davon die Halbschied gedachten Deputirten oder der Gemeinde, die andere Hälfte aber des Orts-Obrigkeit gereicht werden, und anheim fallen; Gleichergestalt sollen auch

11.

die Müller schuldig seyn, wenn ein Regen zwölf Stunden lang beständig angehalten hat, oder ein heftiges Gewitter mit starkem Platzregen gewesen, alsdann, ohne die kommende Fluth zu erwarten, sogleich

außer den Mahl-Schütten die übrigen Schütten zu ziehen, und solche nicht eher, als bis das Wasser einen halben Fuß wieder gefallen, zuzusetzen, widrigenfalls der dahin zur Aufsicht angewiesenen Gemeinde gestattet seyn soll, selbst die Schütten, so lange es nöthig, heraus zu nehmen; wenn aber ein Müller, wie obgedacht, alle Schütten zu ziehen genöthigt ist, soll er jedesmahl der unter ihm liegenden Mühle davon zuförderst Nachricht geben, und hiemit also an allen Mühlen auf der Innerste kontinuirt werden. Dessen zu Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen, auch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gehörig zu publiciren befohlen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 17ten März 1773.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

LXIV.

Landesherrliche Verordnung
wegen
der Feldbesichtigungen vom 25sten May 1773. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit kund und zu wissen:

Was gestalten zwar in den 1757 und 1766 erlassenen Verordnungen hinlängliche Vorsehung geschehen, wie es bey sich ereignenden Schaden an den Feld-Früchten mit der Besichtigung und Schätzung des sich findenden Abganges zu halten sey, gleichwohl bey den vorgewesenen zweyen letztern Besichtigungen sich ergeben, wie zum Theil unkundige Taxatoren zugezogen worden, welche nach den Verordnungen nicht instruirt gewesen, sondern nach bloßer Willkühr, und nach Theilen, wovon der wenigste einen Begrif hat, mithin so unzulänglich, als unrichtig den Feld-Schaden eingebracht; Um also diese dem Publikum, Gutsherren und Meyern höchstnachtheilige Unordnung zu heben, und die Feld-Besichtigungen, so viel möglich, zu einiger Zuverläßigkeit einzuleiten;

So

*) Landesherrliche Verordnung vom 12ten März 1780.

So haben Wir mit Beyrath Unserer getreuen Stände, hierüber nachstehende anderweite Verordnung zu erlassen, nöthig gefunden:

1.

Sollen zu Taxatoren keine Auswärtige, sondern Einheimische, und zwar solche Leute bestellt und beeidigt werden, welche bescheinigen können, daß sie selbst wenigstens dreyßig Morgen Land unter dem Pfluge gehabt, oder noch haben, mithin sind alle übrigen, welche sich solchergestalt zu dem Taxatoren-Amte nicht qualificiren können, sofort zu entlassen, und andere tüchtige Personen anzustellen.

2.

Die Feld-Besichtigung soll künftig eher nicht, als bis das Korn in Stiegen steht, vorgenommen werden. Wenn sodann

3.

Zu der Besichtigung geschritten wird, sollen die Beamte, den solches kommittiret wird, mit den zu adhibirenden dreyen Taxatoren, auch mit den sich etwa anfindenden Gutsherren, zuförderst die ganze Feldmark durchgehen, und darauf Acht nehmen, wo das Korn am besten, mittelmäßig, und am schlechtesten stehe, insonderheit aber haben

4.

Die Achtsleute hiebey nicht bloß die Früchte zu betrachten, sondern auch zugleich den Erdboden zu untersuchen, und daraus zu ermessen, wie vielfältige Frucht, oder das wie vielste Korn ein Morgen von 120 Ruthen auf dieser Feldmark gewöhnlicher maaßen tragen müsse, und wie viel er jetzt tragen, wenn also

5.

Sämmtliche aus dem Felde zurückgekommen, soll ein jeder Achtsmann besonders ad protocollum über folgende Fragen vernommen werden:

1) Wie viel Morgen an Weizen, Rocken, Gerste, Hafer, wie auch im Bohnen- und Braach-Felde bestellt,
2) wie vielfaches Korn ein hiesiger Morgen zu 120 Ruthen oder zu zweyen braunschweigischen Himbten Einsaat gemeiniglich tragen müsse,
3) das wie vielste Korn er dies Jahr hierauf gewachsen zu seyn vermeyne,
4) woher der Abgang rühre, und ob etwa, und welcher Fehler an der Bestellung sey,
5) wie viel Himbten die Stiege, nach dem an diesem Orte gewöhnlichen Bande gemeiniglich geben müsse?

Hierauf ist sodann

6.

sofort unter beständigem Beyseyn und Aufsicht der Achtsleute eine der besten, mittelmäßigen und schlechtesten Stiegen zur Probe zu dreschen, und die Maaße des daraus Gedroschenen ad protocollum einzubringen, wobey jedoch die Achtsleute, daß es rein ausgedroschen werde, zu sehen, oder wofern solches der Nässe wegen nicht geschehen mögte, das Zurückbleibende mit in Anschlag zu bringen haben; Gleichwie aber

7.

Bey der Besichtigung im Winter-Felde nicht zugleich eine Probe-Dröschung in den übrigen Feldern geschehen kann; So haben auch die Taxatoren in Ansehung des Sommer-Bohnen- und Braach-Feldes, nach beantworteten obigen Fragen, den etwaigen Abgang gutachtlich einzubringen, jedoch keine andere Theile, als Drittel, Viertel und Achtel zu machen, immaaßen, wenn der Schade geringer, als ein Achtel befunden werden mögte, der Schade gar nicht zu rechnen, noch anzugeben ist.

8.

Nach geschehener Besichtigung, und ehe die Kommission aus einander geht, soll der Gemeinde extractus protocolli gegen Bezahlung der Schreib-Gebühren zurückgelassen, und zu jedermanns Nachricht und beliebigem Abschrift im Kruge öffentlich angeschlagen werden; Und damit

9.

9.

Die Kosten der Besichtigungen den Gemeinden nicht zu lästig fallen, so sollen hinführo dabey die Schatz-Einnehmer, Vögte und Gogrefen nicht weiter zugezogen, noch weniger ihnen etwas gereicht werden; in sofern nun

10.

Jemand, so zu diesem Geschäfte gebraucht wird, es seye Beamter, oder Achtsmann, diese Vorschrift nicht auf das genaueste befolgen, sondern aus der Acht lassen sollte, so werden Wir dagegen sofort mit nachdrücklicher Strafe ohnfehlbar verfahren lassen. Dessen zu Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstl. geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen, auch gewöhnlicher maaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 25sten May 1773.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

LXV.

Landesherrliche Deklaration

des §. 31. der Polizey-Ordnung vom Jahre 1665 in Betreff der Anzahl der Gevattern bei den Kindtaufen vom 23sten Jun. 1773.

Gleichwie die Polizey-Ordnung durchgehends dahin gerichtet ist, um den unmäßigen, oder unnöthigen Aufwand der Landleute so viel thunlich geschienen, einzuschränken; so ist solches auch der Grund, daß im §. 31. die Vielheit der Gevattern bis auf zwey Personen gemäßigt worden, mithin, da nach den jetzigen Zeiten und Auflagen noch mehr als sonst daran gelegen ist, daß der Landmann vor unnöthigen Ausgaben gehütet werde; So lassen Wir es auch in diesem Stücke bey der Disposition der Polizey-Ordnung billig bewenden, und habt ihr darüber ferner zu halten, welches Wir also auf eure unterthänigste Anfrage euch hiemit in Gnaden unverhalten.

Hildesheim, den 23sten Junius 1773.

Friedrich Wilhelm,

Bischof und Fürst.

(L.S.)

F. H. L. v. Walbeck.

LXVI.

Landesherrliche Verordnung
wegen
der Haupt-Land- und Heer-Straßen
vom 4ten März 1774*)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem zwar schon seit geraumen Jahren auf die Instandsetzung und Erhaltung der durch hiesiges Hochstift laufenden Heerstraßen alle Jahr viele Gelder und Arbeit verwendet, auch über die Art des Wegbaues, und der darzu erforderlichen Dienstleistung verschiedene nützliche Verordnungen, als unter dem 23sten März 1699 und 30sten May 1702 auch 9ten July 1756 erlassen worden, gleichwohl die Klagen über die schlechte Verfassung der hiesigen Landstraßen noch immer fortdauern, und dadurch die Reisenden nicht nur sehr aufgehalten und beschwert werden, sondern auch selbst Unsere getreuen Unterthanen an ihren Pferden und Geschirren be-

*) Verordnungen vom 14ten April und 28sten May 1778, vom 30sten März 1779 und 29sten December 1800.

beſtändig leiden; So haben Wir die vorherigen Verordnungen anderweit revidiren, auch die in Anſehung des Wegbaues ſich bisher geäußerten Mängel und Unordnungen unterſuchen laſſen, und darauf, mit Beyrath Unſerer getreuen Stände, nachſtehende Verordnung darüber zu erlaſſen, nöthig gefunden.

Wir ſetzen, ordnen, und wollen demnach hiemit gnädigſt, daß es mit dem Wegbau, und Wegdienſten folgender Geſtalt von jedem, den es angeht, auf das genaueſte gehalten werden ſolle; Und zwar

1.

Sollen alle und jede kontribuable Häuſer und Höfe eine gemeſſene Anzahl Tage an Spann- oder Hand-Dienſten, Behuf der Wege-Beſſerung alle Jahr, vom 1ſten Februar anzurechnen, zu leiſten ſchuldig ſeyn, dergeſtalt, daß ein Ackermann, oder Vollſpänner jährlich 6 Tage, und ein Halbſpänner 5 Tage mit dem Spanne; Ein Kothſaſſe, welcher 3 oder 4 Pferde hat, 4 Tage mit dem Spanne; und wer nur 2 Pferde hat, 3 Tage mit der Karre, oder halben Wagen; Dahingegen ein Vollſpänner-Hof, wovon das Land ausgethan, 12 Tage mit der Hand; Ein dergleichen Halbſpänner-Hof 9 Tage, und ein nicht beſpannter voller Kothhof 6 Tage, ein halber Kothhof 4 Tage, ein Brinkſitzer- oder Häuslings-Haus 3 Tage, und ein Häusling 2 Tage mit der Hand zu leiſten haben ſollen; und ſind hiernach alle Stellen, ſie mögen bebauet, oder wüſte ſeyn, wie auch die mit Ackerbau verſehenen Bürger-Häuſer zu beurtheilen und anzuſetzen, auch überhaupt hievon keiner frey zu laſſen, als die Vorſteher, oder Bauermeiſter, welche den Dienſt anſagen, und die Krüger, welche das Wegbau-Geſchirr in Verwahrung nehmen. Gleichwie aber

2.

Zu den Handdienſten faſt gemeiniglich keine brauchbare Leute, ſondern mehrentheils nur Kinder, oder von Alter und Gebrechen ohnvermögende Perſonen geſtellt worden, und alſo damit an der Wegarbeit wenig, und faſt gar nichts auszurichten geweſen; So ſollen die Hand-

Dienste in Natura nunmehro gänzlich cessiren, und Niemand dazu weiter gefordert werden, sondern ein jeder Handdienst im Februar, wenn die Pferde beschrieben werden, für das laufende Jahr jeden Tag mit 2 Mgr., wer aber bey der Sammlung damit rückständig bleibt, jeden Tag mit 3 Mgr. bezahlen, wofür sodann das Jahr über lauter Tagelöhner gehalten werden sollen. Nachdem auch

3.

Die Bestellung bisher sehr unordentlich, und die Erscheinung auf der Arbeit ganz willkührlich gewesen, so daß dadurch der Wegbau-Kasse viele vergebliche Kosten verursacht worden, und darüber die besten Arbeits-Tage unnütz verstreichen müssen; So soll jeder Wegaufseher die angesetzten Arbeits-Tage 2 bis 3 Tage vorher jedes Orts-Vorstehern oder Bauermeistern kund thun, diese sodann solches in der Gemeinde den Bespannten ansagen, die Spanne aber auf solche Bestellung an dem bestimmten Tage und Orte sich ganz ohnfehlbar einfinden, und ohne sehr erhebliche, und alsdann sogleich bey dem Wegaufseher vorzubringende Ursachen, nicht zurückbleiben, widrigenfalls aber jeden Tag mit 1 Rthlr. bezahlen.

4.

Wenn aber jemand zwar nicht auf die Bestellung zurückgeblieben, sondern etwa eine gewisse Ruthenzahl Steine zu fahren gehabt, und gleichwohl einige Tage seiner schuldigen Dienste in Natura vor dem ersten Januar nicht abgeleistet hätte, oder auch etwa wegen Entlegenheit des Arbeits-Orts zum Natural-Dienst nicht aufgefordert worden wäre, so soll ein Spann-Dienst einen solchen nicht geleisteten Tag mit 24 Mgr. der Wegbau-Kasse, und zwar jedesmahl bey der neuen Beschreibung im Monat Februar, und bey Vermeidung, daß sonst für jeden Tag 30 Mgr. bezahlt werden sollen, zu bezahlen verbunden seyn.

5.

Damit also sowohl die Bestellung, als auch die Annotation der schuldigen und geleisteten oder nicht geleisteten Dienste, auch, was an

Gelde

Gelde bezahlt werden müsse, mit möglichster Ordnung und Zuverläßigkeit geschehen möge, so sollen für jeden Ort gedruckte Tabellen verfertigt, und den Wegaufsehern zu ihrer Richtschnur und getreuen Berechnung zugestellt werden; In solchen Tabellen sollen alle Häuser nach der Brand-Assekurations-Nummer verzeichnet, und dabey die Qualität des Hofes, die Anzahl der Pferde, und wie viel Tage von jedem Hofe gedient werden müssen, bemerkt werden, und haben die Wegaufseher diese Tabelle, alle Jahr im Februar, im Beyseyn der Bauermeister, zu formiren, die Pferde und Häuslinge darin zu tragen, und solche das Jahr über bey Verrichtung der Arbeit, mittelst Anschreibung der abgedienten Tage, und des für die nicht geleisteten zu erhebenden Geldes zu gebrauchen, und endlich bey dem Schluß des Jahrs dieselbe zu ihrer Rechtfertigung dem angeordneten Weg-Kommissario, als welchem solche demnächst bey seiner Rechnung zum Belege wieder dienen müssen, abzugeben; Zu Erleichterung der täglichen Annotation aber haben die Wegaufseher nur mit einer Bleyfeder einen Strich für jeden geleisteten Tag in die Tabelle zu setzen, und von jedem sich eingefundenen Fuhrmann sich nur die Nummer seines Hauses nennen zu lassen.

6.

Die Zeit der Arbeit wird hiemit von des Morgens 6 Uhr, bis des Abends 6 Uhr bestimmt, und hat ein jeder um diese Zeit sich ohnfehlbar an dem Arbeits-Orte einzufinden, auch so lange daselbst zu beharren, widrigenfalls demjenigen, welcher zu spät kommt, oder zu früh wegfährt, nur ein halber Tag angerechnet werden soll; Dabey werden den Fuhrleuten nur allein zu Mittage 2 Stunden zur Fütterung, im übrigen aber weder zum Morgenbrod, noch sonst einige Ruhezeit gestattet.

7.

Da auch bisher die Erfahrung gezeigt, daß die Spann-Dienste gemeiniglich sehr schlecht aufgeladen, so daß es nicht der Mühe werth gewesen einen Aufseher dabey zu halten; so soll hinführo ein Wagen mit

4 Pferden in 24 ein Wagen mit 3 Pferden in 30 Fuhren, und ein Wagen mit 2 Pferden in 48 Fuhren eine Ruthe Steine von 16 Fuß lang und breit, und 4 Fuß hoch, an den von dem Weg-Kommissario zu bestimmenden, und jeder Gemeinde anzuweisenden Ort anzufahren schuldig seyn, und dazu angehalten, und in sofern die Anfuhr in der Maaße von jemanden nicht geschähe, die fehlenden Fuhren an den geleisteten Arbeits-Tagen nach Proportion abgezogen werden.

8.

Gleichwie also der Weg-Kommissarius den Spann-Diensten sowohl den Ort der Ladung, als auch der Abladung bekannt zu machen hat, so soll auch derselbe die Entlegenheit der Dienste von dem Ladungs- und Dienstorte vernünftig und billigmäßig überlegen, und darnach die Faderzahl, nämlich, wie vielmahl einer von 6 Uhr Morgens bis des Abends 6 Uhr füglich und ohne Bedrückung fahren könne, bestimmen; Diejenigen aber, welche sich hierunter wider Verhoffen widerspenstig bezeigen sollten, gehörigen Orts sofort zu gebührender Bestrafung anmelden.

9.

Wenn indessen die Bau-Materialien nicht sogleich gebraucht werden, sondern der Weg-Kommissarius die Anfuhr derselben nur zum voraus, etwa Behuf des folgenden Jahrs, anordnet, mithin einem Spann-Dienste eine gewisse Ruthen- oder Fußzahl an Steinen oder Holz anweiset, so soll zwar einem jeden Spann-Dienste hiemit vergönnet seyn, die Anfahrung nach Gemächlichkeit, und allenfalls im Winter thun zu können, jedoch soll ein jeder seine Schuldigkeit vom ganzen Jahre ohnfehlbar vor Weihnachten abgeleistet haben, nachher aber für die fehlenden Tage oder Fuhren das oben bestimmte Geld zu erlegen schuldig seyn.

10.

Zu der Wegarbeit aber soll kein Spann-Dienst über 2, höchstens 2½ Stunde weit, um in Natura zu dienen, gefordert werden, sondern der-

derjenige, der weiter entlegen, oder auch in der Nähe für das Jahr nicht bestellt wird, oder auch auf die Bestellung nicht gehörig abdienet, die schuldigen Tage nach dem §. 3. und 4. festgesetzten Fuß mit Gelde bezahlen.

11.

Sollte an einigen Orten die Nothdurft erfordern, daß Grand, Schlacken, Kummer, Steine oder Erde angefahren werden müßte, so soll ein Wagen mit 3 oder 4 Pferden 25, und eine Karre 12 kubische Fuß aufladen, wer aber dagegen augenscheinlich fehlt, demselben soll seine Ladung mittelst der an jedem Arbeits-Orte befindlichen Maaße nachgemessen, und, bey nicht erfolgender Verbesserung, ihm dafür von den geleisteten Tagen etwas abgekürzt werden.

12.

Von der Anfuhr der Quader-Steine sollen die Wagen mit 2 Pferden, wie auch die Karren befreyet, und zu andern Materialien vorbehalten bleiben, die übrigen Wagen aber 14 bis 15 Kubik-Fuß, an Eichen-Bauholz aber zu Brücken, und dergleichen jedesmahl 60 Kubik-Fuß aufladen.

13.

Da es aber in hiesigem Hochstifte Gegenden giebt, woselbst zum Wegbau entweder schlechte, oder gar keine Materialien vorhanden, sondern auf viele Stunden weit herbeygeschafft werden müssen; So hat der Weg-Kommissarius dafür zu sorgen, und gleich bey der Dienst-Bestellung zu verfügen, und anzuordnen, daß, wenn der Ort zu weit entfernt, unter Weges 1 oder 2 Niederlags-Plätze ausfündig gemacht, und angewiesen, und sodann andere Fuhren zum weitern Transporte bestellt werden.

14.

Nachdem auch sich geäußert, wasmaaßen einige Gemeinden unter dem Vorwand, als ob sie die Wege in ihrem Orte, Hud und Weide,

und

und Feldmark allein bessern müßten, und allezeit gebessert hätten, sich von der allgemeinen Dienstpflicht Behuf des Heerstraßen-Baues loszuwickeln vermeinet; So verordnen Wir hiemit, daß die Bestellung und Anordnung der Dienste zu den Heerstraßen lediglich von dem Weg-Kommissario abhangen, und Niemand vor sich, ohne desselben Anweisung daran bauen und bessern, sondern jeder Ort seine Spann-Dienste ohne Unterschied dahin, wohin solche zur Arbeit verlangt werden, stellen, auch für die Hand-Dienste zur Wegbau-Kasse das Geld bezahlen, und dagegen die nöthige und gleichmäßige Hülfe von andern Orten hinwiederum für die dasigen Landstraßen zu gewärtigen haben solle.

15.

Hiernächst soll dahin getrachtet werden, daß neben den Landstraßen solche Gräben gezogen werden, mittelst welcher das Wasser abgeleitet, die Straßen- und Sommer-Wege trocken gemacht, auch das Wasser von den daran stoßenden Landereyen und Wiesen darin geleitet, und solche dadurch ebenfalls trocken gemacht werden können.

16.

Die aus solchen Gräben kommende Erde soll vorzüglich, und um so mehr auf die Straßen- und Sommer-Wege geworfen werden, als in vielen Gegenden dieses Hochstifts die Nothwendigkeit erfordert, daß die Wege zu desto geschwinderer Abtrocknung gegen das nebenliegende Land einige Fuß hoch hervorragen müssen. Wäre aber die Erde zu den Wegen nicht mehr nöthig, welches der Weg-Kommissarius zu ermessen hat, so kann solche auf das Land gebracht werden; Würde hingegen solche zu Erhöhung des jenseitigen Ufers angewandt, so soll dieselbe 2 bis 3 Fuß weit vom Ufer zurückgeworfen werden, damit der Graben so leicht nicht wieder zufallen könne.

17.

Einer Heerstraße im flachen Gegenden soll, soweit es immer thunlich, eine Weite von 50 Fuß, zwischen Bergen aber eine Weite von 32 Fuß

Fuß gegeben werden, mithin, wenn etwa an einigen Stellen die unumgängliche Nothwendigkeit mit sich brächte, daß Behuf der Landstraßen von nutzbaren Grundstücken etwas genommen, oder nach Befinden der Umstände der Weg darüber gezogen werden müßte, soll, wenn der Abgang nicht in Natura vergütet werden könnte, solcher gehörig taxiret, und die Schadloshaltung mit Gelde ex cassa publica geleistet werden; jedoch hat in solchem Falle der Weg-Kommissarius dieses bey Unserer fürstlichen Regierung vorher gehörig anzuzeigen, und von dort her, nach vorgängiger Berathschlagung mit Unsern getreuen Ständen, die nähere Weisung zu erwarten.

18.

Zu den Heerstraßen soll hinführo gar kein Holz weiter gebraucht werden, es wäre dann, daß solches zur Ausfüllung einer grundlosen Stelle, oder zu einer schleunigen Interims-Besserung erfordert würde, da dann solche Stellen mit Steinen, Grand, oder Schlacken einen guten Fuß hoch bedeckt, das dazu erforderliche Holz aber aus dem nächstbelegenen Holze, auf vorgängige Anweisung, oder aus den nächsten Feldhecken und Büschen ohnentgeldlich verabfolget werden soll.

19.

Gleichwie zu dem allgemeinen Wegbau Steine und Grand in grosser Menge erfordert werden, und je näher dergleichen bey der Baustelle zu haben, desto mehr Kosten erspart, und die Dienste erleichtert werden; So wird dem Weg-Kommissario hiemit verstattet, aller Orten darnach suchen und schürfen zu lassen, jedoch, wenn solches in nutzbaren Grundstücken aus Noth geschieht, den Schaden, nach aufzunehmender ordentlicher, von jedes Orts Gerichtsbarkeit festzusetzender Taxe, dem Eigenthümer zu vergüten, und den Betrag dessen gehörig zu berechnen; In welchem Fall dennoch, wie §. 17. enthalten, zuförderst die behörige Anzeige hievon zu thun ist.

20.

Alle auf und an den Landstraßen befindliche Bäume und Büsche, welche ohnehin von keinem Werth, vielmehr den dabey liegenden Aeckern

schädlich sind, sollen, damit die Wege desto besser wieder abtrocknen können, gänzlich weggeschaft, auch neben der Landstraße keine Weidenbäume ohne Vorbewust und Einwilligung des Weg-Kommissarii ferner gepflanzt werden.

21.

Es soll Niemand bey 10 Rthlr. Strafe und Erstattung der Abänderungs-Kosten sich unternehmen, Wasser in die Wege selbst zu leiten, und obzwar erlaubt ist, das auf den Aeckern und Wiesen sich versammelnde Wasser durch die Gräben an der Heerstraße abzuleiten und abfließen zu lassen, so soll dennoch dergleichen Ableitung, wenn kein Graben an der Straße befindlich, nicht statt haben, sondern der Eigenthümer eines solchen wasserreichen Grundstückes zuförderst bey obiger Strafe einen Ableitungs-Graben auf seine Kosten neben dem Wege zu machen verbunden seyn.

22.

Imgleichen wird allen Fuhrwerken ohne Unterschied und Ausnahme hiemit geboten, auf den neugemachten Steinwegen jedesmahl ohnfehlbar eine neue Spur und niemals das alte Geleiß zu nehmen, auch zur Sommerszeit die Steinwege gänzlich zu verschonen, und sich der Sommer-Wege zu bedienen, und sollen dieselben von den Wegaufsehern auch Zollstätten und Krügen desfalls gewarnt, in den gleichwohl darauf erfolgenden Betretungsfall aber von dem Wegaufseher oder von der Gemeinde des nächsten Dorfs um 12 Mgr. gebauerköret werden.

23.

Sobald aber sich in den neuen Wegen Geleise zeigen, so sind solche ohne Aufschub mit kleinen Steinen und Grand wieder auszubessern, mithin zu solchem Ende die Vorkehrung bey Zeiten zu machen, daß auf den verfertigten Straßen an verschiedenen Orten Steine, Grand, oder Schlacken vorräthig liegen müssen, damit die Ausbesserung und beständige Instandhaltung desto schleuniger, und zuverläßig geschehen könne.

24.

Wer aber die auf den Landstraßen losgefahrnen Steine, oder etwas von dem daselbst zur Besserung gemachten Stein-Vorrathe, imgleichen von dem zum Wegbau gehörigen Geschirre, oder die eingegossenen eisernen

Kam-

Klammern entwendet, oder auch die Brücken und Gewölbe beschädigt, und Quadersteine hinunter wirft, oder fortbringt, soll jedesmal mit 10 Rthlr., auch wohl nach Befinden mit 6 wöchiger Karren-Strafe belegt, dem Angeber aber mit Verschweigung seines Namens 5 Rthlr. gereicht werden; Derjenige auch, welcher die aufgerichteten Ruthen umwirft, oder von einem Vorraths-Haufen ohne Ordre etwas auflade, und zu einem andern Haufen fährt, unter dem Schein, als ob solches aus der angewiesenen Stein- oder Grandgrube geholt wäre, in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

25.

Da übrigens durch die Heerstraße, und durch die daran herzuleitenden Abzugs-Gräben die Ausfahrt aus dem Orte, auch die Auffahrt auf den Acker mannichmal gehemmt wird; So hat zwar der Weg-Kommissarius, durch Anlegung ohnumgänglich nöthiger Brücken, die Kommunikation zu beschaffen und herzustellen, es sollen aber dergleichen Kommunikations-Brücken ex publico niemals wieder gemacht, noch reparirt, sondern von jedem Orte, wohin dieselben eigentlich gehören, ein- vor allemal übernommen, und beständig auf eigene Kosten in Bau und Besserung gehalten werden, und hat der Weg-Kommissarius sich nicht allein fürs künftige hiernach zu achten, sondern auch, wo bereits dergleichen Kommunikations-Brücken vorhanden, die Gemeinden zu deren Besserung anzuweisen, auch so wenig dazu, als zu den Kommunikations- und Privat-Wegen einige Dienste oder Kosten ferner verwenden zu lassen.

26.

Damit indessen die gemeinen Dorf- und Kommunikations-Wege nicht gänzlich, wie bisher fast geschehen, vernachläßigt, sondern ebenfalls in einen fahrbaren Stand gesetzt, und erhalten werden mögen; So wird allen Beamten und Gerichts-Obrigkeiten hiemit ernstlich anbefohlen, eine jede Gemeinde dahin anzuweisen, und mit Nachdruck anzuhalten, daß sie alle Frühjahr und alle Herbst, und zwar ein jeder, der hierzu pflichtig ist, jedesmal drey Tage zur Besserung ihrer Dorf- und Feld-Wege wirklich verwenden müsse, und soll zu solchem Ende jede Gemeinde durch den Vorsteher oder Bauermeister ihrer Obrigkeit ohnfehl-

fehlbar vor Pfingsten und vor Martini, was, und wo gebessert sey, rapportiren lassen, widrigenfalls diese in 2 Mfl., die Gemeinde aber, so die Besserung unterlassen, in 10 Mfl. Strafe jedesmal verfallen seyn soll.

27.

Nachdem auch in der am 1sten Oktober 1772 ergangenen gnädigsten Verordnung heilsamlich verfügt worden, daß an und in den nutzbaren Grundstücken an Land, Wiesen, Aengern, und Holzungen die Abzugs-Gräben gehörig geöffnet, und, wo dergleichen noch nicht sind, ohnfehlbar gemacht werden sollen; So zweifeln Wir zwar nicht, daß ein jeder Landmann den überaus großen Nutzen, so demselben hierdurch an seinem Viehe, und besserer, auch gesunderer Fütterung zuwächst, von selbst einsehen werde; damit Wir aber, daß solcher Verordnung gebührend nachgegangen werde, destomehr versichert seyn mögen; So tragen Wir dem Weg-Kommissario hiemit gnädigst auf, aller Orten, wo derselbe dergleichen Gräben nöthig findet, solche sofort anzuordnen und auszuweisen, und wer in Verfertigung derselben sich nachläßig oder widerspenstig bezeigen sollte, solchen sofort dessen Obrigkeit, allenfalls auch Unserer fürstlichen Regierung zu behufiger Bestrafung, und fernerer Verfügung ohnaufhältlich anzuzeigen.

Wir befehlen demnach allen und jeden, den es angeht, hiemit gnädigst und ernstlich, sich hiernach in allem unterthänigst zu achten, und an genauer Befolgung dieser Unserer gnädigsten Verordnung nichts ermangeln zu lassen. Zu Urkunde dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstlichen geheimen Kanzley-Insiegel bedrucken lassen, auch durch den Druck und gewöhnliche Affigirung bekannt zu machen, befohlen.

Gegeben in Unserer Stadt Hildesheim, den 4ten März 1774.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L.S.)

E. H. L. v. Walbeck.

LXVII.

Verordnung

die

Zulassung der Schüler zu den Lehr-Klassen des bischöflichen Gymnasiums betreffend vom 16ten September 1774.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, Koadjutor zu Paderborn, des heiligen römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. thun hiemit zu wissen:

Wasmassen die bisherige Erfahrung gelehrt, daß viele Eltern des niedern Bürger- und Bauern-Standes ihre Kinder nur um mancherley Genusses willen, und ohne vorher von den Gaben des Verstandes, und von der Neigung derselben überzeugt zu seyn, in unsere bischöflichen Schulen schicken, mithin solche Kinder, deren Endzweck eigentlich auf ein Handwerk, oder sonstiges Gewerbe gerichtet ist, bey der ihnen ohnehin zu Erlernung höherer Wissenschaften ermangelnden Fähigkeit, und Begierde ihre Zeit nur mit Müßiggange zuzubringen, inzwischen aber die den armen jedoch fähigen Schülern bestimmte Gelder ohne Nutzen verzehren, und endlich nach fruchtlos verflossenen Studierjahren dem Staate zur Last fallen, welchem sie, als nützliche Mitglieder, hätten dienen können, wenn sie zu andern Geschäften, und Handthierungen beyzeiten angehalten worden wären. Gleich-

Gleichwie Wir aber diesen bisherigen Mißbrauch für die Zukunft so viel möglich zu verhüten gewillet sind; So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst: daß

1) am Ende des Schuljahrs im Beyseyn des von Uns verordneten Kommissarii von dem Präfekto Gymnasii und beiden Professoren der untersten Klassen ein Examen zuerst mit den Trivial-Schülern vorgenommen, und diejenigen, welche die erforderlichen grammatikalischen Anfangs-Gründe noch nicht hinlänglich erlernt, keinesweges in die erste Klasse aufgenommen, sondern annoch auf ein Jahr, und bis zur fernern Prüfung in ihrer vorigen Schule gelassen werden sollen; Ein gleiches Examen soll

2) vor unserm Kommissario von dem Präfekto Gymnasii und den obgedachten Professoren mit denjenigen Schülern vorgenommen werden, welche aus der ersten in die zweyte Klasse aufzusteigen verlangen; zu dem Examen aber derer aus der zweyten in die dritte, und aus der dritten zur vierten Klasse aufgehen wollenden Schüler sollen nebst dem Präfekto die Professoren dieser beyden Schulen zugezogen werden; Und ob zwar

3) überhaupt Niemanden zu einer höhern Klasse zu schreiten erlaubt werden soll, dem es entweder an der nöthigen Wissenschaft fehlt, oder von welchem man nicht mit Grunde vermuthen kann, daß er durch Fleiß, und Anwendung des Verstandes von der zukünftigen Klasse Nuzzen haben werde, so soll dennoch hierunter folgendes beobachtet werden; Wer nemlich zum Aufgang in eine höhere Klasse nicht geschickt zu seyn befunden wird, soll überhaupt annoch ein Jahr in der gegenwärtigen Klasse verbleiben; Wenn sodann ein solcher Schüler das zweyte Jahr wieder nicht bestehen kann, so soll zwar der Aufgang aus der ersten in die zweyte Klasse aus der Ursache zugelassen werden, weil diese zwey ersteren Klassen auch für zukünftige Bürger nüzlich seyn können; Sollte aber

4) jemand aus der zweyten in die dritte Klasse aufzusteigen verlangen, und hätte sich bey dem Examen geäußert, daß dergleichen Schülern sowohl

sowohl die Fähigkeit, als auch der Wille zum fernern Studieren ermangele; So wollen Wir gnädigst, daß solche, wenn sie arm, oder von niedern Bürger- oder Bauern-Stande sind, von der dritten Klasse ganz abgewiesen, auch zum neuen Schuljahre, und in das Gymnasium nicht ferner aufgenommen, sondern ihnen und ihren Eltern bedeutet werde, eine andere für dieselben taugliche, und zum Nutzen des Vaterlandes, und zu ihrer eigenen Unterhaltung abzielende Lebensart zu wählen; Desgleichen ist

5) Unser gnädigster Wille, daß, wenn bey Kindern bemittelter Eltern ein ähnlicher Mangel an Willen, oder Verstande verspürt würde, solches den Eltern von den Lehrern sofort bedeutet werde, damit jenen nicht die Zeit entgehe, ihre Kinder zu einem andern Geschäfte, wenn sie wollen, zu bestimmen; Auf daß wir aber Selbst von der Fähigkeit, und dem Verhalten der in unsern Schulen befindlichen Schüler zu derselben künftiger Beförderung genugsam benachrichtigt seyn mögen, so soll nach vollendetem Examen ein Verzeichniß der Schüler, wie sie bestanden, und wie sie sich das Jahr hindurch aufgeführt haben, von den Examinatoren unterschrieben, und Uns durch unsern Kommissarius alle Jahr überreicht werden.

Damit nun diese Unsere zur Wohlfahrt der Jugend, und zum Besten des Vaterlandes abzweckende Verordnung zur Wissenschaft der Schüler gelange; So befehlen Wir hiemit gnädigst, daß solche hinführo bey Anfang des Schuljahrs öffentlich verlesen werden solle; Dessen zu Urkunde haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Hildesheim, den 16ten September 1774.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.
(L.S.)
F. H. L. v. Walbeck.

LXVIII.

LXVIII.

Reskript

an das geistliche Hof- und Officialat-Gericht, wie in Ehe-Sachen zu verfahren, vom 10ten Decbr. 1774.

Obwohl die Matrimonial-Sachen unter die summarischen de simplici et plano abzuthuenden Sachen gehören; so befinden Wir dennoch, daß dieselben gleich Anfangs von den Advokaten zu der äußersten Weitläuftigkeit eingeleitet und nicht selten veranlasset werde, daß die Wahrheit hinterhalten und die Güte fruchtlos gemacht werde, mithin mancher, der vielen Kosten halber, darüber ermüden müsse. Wir finden daher nöthig, kraft dieses, zu verordnen: daß in allen Matrimonial-Sachen bey Unserm fürstlichen Hof- und Officialat-Gerichte die Partheyen in den angesetzten mündlichen Verhören persönlich erscheinen und bey solchen mündlichen Verhören keine Advokaten noch Prokuratoren zugelassen werden sollen. Sollte sodann aber unter den Partheyen kein gütliches Einverständniß erfolgen; so ist die Sache in dem förmlichen Wege Rechtens fortzusetzen.

Wir unverhalten euch zu eurer beständigen Nachachtung solches und sind ꝛc.

Hildesheim, den 10ten December 1774.

Friedrich Wilhelm,
Bischof und Fürst.

Anhang

Anhang

enthaltend

die, im Fürstenthum Hildesheim, wegen der Religions-Verhältnisse, abgeschlossenen Verträge:

I. Des Haupt-Restitutions-Recesses vom $\frac{17}{27}$ten April 1643 §. 17.

II. Neben-Receß in puncto religionis mit der kayserlichen Bestätigung vom 18ten Jul. 1643.

III. Konsistorial-Receß vom 24ten März 1651.

IV. Landesherrliche Ratifikation dieses Recesses vom 21ten März 1652.

V. Religions-Receß vom 11ten Jul. 1711.

Digitized by Google

I.

Des Haupt-Restitutions-Recesses vom $\frac{17}{27}$ April 1643. §. 17.

Obwohl Wir die Herzogen gern gesehen und an Unserm Anhalten, Mühwaltung und Sorgfalt nicht ermangeln lassen, daß die in dem also genannten größern Stifte Hildesheim und in der Restitution mit begriffene Klöster, adeliche Landsassen, Aemter, Städte, Flecken und Dörfer samt allen deren Eingesessenen bey dem freien exercitio publico Augustanae confessionis zu ewigen Zeiten gelassen werden mögten; und Wir, der Churfürst, als Bischof, und ein Thumkapitel zu Hildesheim solches gar nicht eingehen können, ja viel lieber die ganze Handlung zerschlagen und unfruchtbarlich abgehen lassen wollen: So haben Wir, die Herzogen, auf gepflogene reifliche Berathschlagung, was nicht zu erheben, oder zu ändern gewesen, es endlich dahin kommen lassen müssen, daß Wir, der Churfürst, als Bischof zu Hildesheim, und Thumkapitel, soviel die Religiosos und Klöster betrifft, auf sonderbare Rekommendation der Herrn Herzogen und, weil ohnedas der Skopus dieser ganzen Handlung dahin gerichtet, daß ein jeder zu demjenigen, was er in Anno 1519 gehabt (soweit kein Anderes in diesem Haupt- und Neben-Receß verglichen) restituirt werden solle, Uns hiemit dahin erkläret: diejenigen Klöster, so Uns Inhalts dieser Transaktion eingeräumt werden, mit den Religiosis besetzen lassen zu wollen, welche Rechts wegen dazu befugt; Denen von Adel aber, so in Unserm Stift seßhaft und von Zeiten der Fehde unter den Herzogen zu Braunschweig gewesen, nunmehr aber abgetreten worden, indulgiren und verstatten Wir hiemit das liberum

rum et publicum exercitium Augustanae confessionis, wie dieselbe bishero in diesen Fürstenthümern und Landen im Schwange gegangen, dieser Gestalt, daß sie selbiges für sich, ihre Weiber, Witwen, Kinder, Gesinde, Diener und Hausgenossen gebrauchen mögen, allermänniglich unbehindert, von der Zeit, wann die Extraditio des Stifs geschehen wird, anzurechnen, die nächstfolgende siebenzig Jahr; denen übrigen in Städten, Flecken und Dörfern wohnhaften Unterthanen, ihren Weibern, Witwen, Kindern, Hausgesinde und ihren Nachkommen indulgiren und verstatten Wir gleichfalls besagtes liberum et publicum dictae Augustanae confessionis exercitium die nächstfolgende vierzig Jahr, von jezzigem termino extraditionis anzurechnen, also und der Gestalt, daß obgemeldeter Adel und andere Unterthanen in solchem Exercitio weder per directum, noch per obliquum betrübet, bedränget, oder sonsten in einigerley Weise und Wege beläftiget werden sollen, sondern solches publici exercitii, wie auch der Kirchen, Schulen, Hospitalien und aller derselben Güter, Behausung und Intraden die Zeit über also genieſſen, wie sie dieselbige unter den abgelebten Herren Herzogen zu Braunschweig, Wolfenbüttelscher Linie, Anno 1625 genossen haben; jedoch, dafern dergleichen Güter und Intraden sonsten Uns dem Churfürsten, als Bischofen zu Hildesheim und Unserer Klerisey, Stiftern, Klöstern Zeit währender der Herrn Herzogen Einhabung nicht entzogen worden.

Damit auch, solche Zeit über, Alles christ- und ordentlich in Kirchen und Schulen, sowohl in Städten, als auf dem Lande, ergehen möge, hat man sich darüber eines Neben-Recessus verglichen, welchem nicht weniger unverbrüchlich als diesem Haupt-Recesse nachgegangen werden soll; dabei gleichwohl Wir, der Churfürst, als Bischof und Unsere Mitbeschriebene Uns vorbehalten, mit und neben dem Exercitio benannter Augsburgscher Konfession die katholische Religion auch innerhalb der bewilligten Jahren in Unserm Stift Hildesheim einzuführen, wie davon im Neben-Recesse mit Mehrerm zu sehen.

II.

Neben-Receß in puncto religionis mit der kaiserlichen Bestätigung vom 18ten Jul. 1643.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oestreich ꝛc. *)

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Briefe und thun kund allermänniglich:

Demnach, vermittelst göttlichen Beistandes, zwischen dem Ehrwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebornen, Ferdinanden Erzbischofen zu Cölln, d. h. R. R. durch Italien Erzkanzlern, Bischofen zu Lüttich, Hildesheim ꝛc. Unserm lieben Vettern und Churfürsten, auch den Ehrsamen Unsern lieben Andächtigen N. Probst, Dechanten, Senioren und Kapitul des Hochstifts Hildesheim an einem, und dann den Hochgebornen Augusto und Christian Ludewigen Herzogen zu Braun-

*) Der Titel des Kayſers, ſo wie der des Churfürſten Ferdinand von Köln iſt zur Erſparung des Raums abgekürzt.

schweig und Lüneburg, Unseren lieben Oehmen und Fürsten, am andern Theil, die wegen des Stifts Hildesheim viel und lange Jahr gewährten Streitigkeiten durch Zuordnung Unserer kaiserlichen, von beyden obgemeldeten Churfürst- und Thumkapitulschen Interessirten beliebten Interpositoren den 27sten April nächstbin in der Stadt Braunschweig allerdings hin und beygelegt, darüber ein Haupt-Vergleich aufgerichtet und unter andern auch ein Neben-Receß in puncto religionis verglichen, sowohl von jetztbesagten Unsern kaiserlichen Interpositoribus, als auch den Chur- und Fürstlichen Abgeordneten, sodann des Thumkapituls zu Hildesheim Deputirten unterschrieben und besiegelt worden, maassen selbiger von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet und also lautet:

Von Gottes Gnaden, Wir Ferdinand, Erzbischof zu Cölln und Churfürst, Bischof zu Hildesheim, Paderborn und Lüttich ꝛc. ꝛc.

und von desselbigen Gnaden

Wir Augustus und Christian Ludewig, Gevettere, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg;

sodann

Wir Thumprobst, Thumdechant und Kapitul gemein des Hochstifts Hildesheim, für Uns, Unsere respektive Successoren, Erben und Nachkommen hiemit bezeugen:

Als in dem Haupt-Receß und getroffenen Vergleich in der hochbeschwerlichen und weitreichenden Hildesheimschen Stifts-Restitutions-Sache, welcher durch göttliche gnädige Verleihung heute dato geschlossen, im siebenzehnten Artikul abgeredet, daß in einem sonderbaren Neben-Receß (doch, daß derselbige in alle Wege, gleich dem Haupt-Recesse, gehalten und observirt werde) Verordnung zu machen, auf was Weise,

Ge-

Gestalt und in welcher Ordnung das liberum et publicum exercitium Augustanae confessionis in dem restituirenden und abtretenden Stifte Hildesheim die verwilligte Jahr über unbetrübet und ungehindert gehalten und gebrauchet werden sollte; daß demnach solches, besage dieses Recesses, geschiehet, wie folget:

1) Erstlich lassen aus sonderbarer Begierde und Neigung Wir, der Churfürst, und Wir der Thumprobst, Thumdechant und Kapitul gemein, kraft dieses, zu und koncediren, daß das exercitium publicum Augustanae confessionis wie dieselbe Konfession Anno 1530 zu Augspurg von Churfürsten, Fürsten, Ständen und Städten, so sich der Zeit dazu bekannt, Kayfern Karl dem fünften, glorwürdigsten Andenkens übergeben worden, wie auch dieselbige unter den abgelebten Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttel- und Kalenbergscher Linien in berührtem Stifte und bis jetzo im Schwange gegangen, in demselbigen Stifte für den Adel siebenzig und die übrigen Unterthanen vierzig specificirte Jahr über öffentlich in Kirchen-Ceremonien und was davon dependirt, gebrauchet und verübet, auch die Pfarrherrn, Schul- und Kirchen-Diener, deroselben Witwen und andere geistliche Personen bey ihrer Immunität, Frey- und Gerechtigkeit in realibus & personalibus gelassen werden sollen.

2) Zum Andern versprechen Wir, der Churfürst, und Unsere Mitbeschriebene daß Wir den Adel, Bürger, Bauern und sämtliche Unterthanen auf ihren respektive adelichen Ansitzen, wie auch in Städten, Flecken, Dörfern und Pfarren die bestimmte Zeit an solchem freien offenen Exercitio in Kirchen, Schulen, auf den Gassen in den Kantoreien, Kurrenden, in den Häusern, auch sonst, weder an Lesen, Beten, christlichen Gesängen und geistlichen Uebungen in keine Weise noch Wege molestiren, betrüben oder behindern lassen, noch es, andere zu thun vergünstigen oder nachsehen wollen. Es soll auch kein Theil, weder die Katholische noch die Augsburgsche Konfessions-Verwandte einer den andern, der Religion halber hassen, übel nachreden oder auf einigerley Weise verfolgen oder schimpfiren.

3.

3) Drittens mit der geistlichen Inspektion und Visitation über die Kirchen- Pfarren, Schulen und deren Diener, Ersetzung der vacirenden Kirchen- Pfarren- und Schul-Dienste, Examination, Vokation und Ordination ꝛc. soll es folgender Gestalt gehalten werden, daß gemeldete Inspektion, Visitation und was dem anhängig von den drey vornehmsten Predigern, zu Alfeld, Bokenem und Gronau kraft dieser Special- und diese verwilligte Zeit über kontinuirlichen Kommission Unser des Chur- als Landes-Fürsten zu Hildesheim und Unserer Successoren oder sede vacante des Thumkapituls, welche ihnen hiemit aufgetragen wird, zu verrichten; unter obgemeldeten dreien fürnehmsten Predigern zu Alfeld, Bockenem und Gronau wird dem jetzigen zu Alfeld Zeit seiner Bedienung die Direktion zu führen zugelassen; nach dessen Abgang aber Wir der Churfürst und unsere Successores am Stifte Hildesheim, oder sede vacante das Thumkapitul, innerhalb vier, oder zum längsten, sechs Wochen Uns erklären wollen, welchen unter obbemeldeten zweyen Predigern zu Alfeld oder Bokenem die Direktion zu führen gestattet werden solle. Bey welchem nun also die Direktion stehen wird, derselbe soll Primarius, die andern beide aber Seniores genannt werden.

Die actus examinationis et ordinationis mögen durch den Primarium, wo derselbe pro tempore seyn wird, daselbst mit Zuziehung beider Senioren die Zeit und Jahre über ungehindert exerciret werden. Die jura patronatus, praesentationis und Beleihung denjenigen, so sie zuständig, verbleiben, welche auch qualificirte, der Augspurgischen Konfession zugethane Subjekte, die bewilligte Jahre über zu präsentiren gehalten seyn; und im Fall geistliche und weltliche Patroni in der zu Recht gesetzten Zeit nehmlich die weltliche innerhalb dreien, die geistliche innerhalb sechs Monaten gebührlich nicht präsentiren würden, soll Uns dem Churfürsten freistehen illorum loco ex jure devoluto pro ista vice der Präsentation halber die Nothdurft innerhalb eines Monats zu verordnen; und da solches auch verabsäumt würde, alsdann solch jus praesentandi dem obgemeldeten Primario und Senioren vor dasmal verfallen und also bemächtigt seyn, die Präsentation selbst zu verhängen.

Die

Die also Präsentirte oder Bemächtigte mögen an dem Orte, da der Primarius sich befindet, examiniret, zur Probepredigt verstattet und sonsten, juxta formam Augustanae confessionis und, wie es bis dahero im Lande allda hergebracht, und bräuchlich gewesen, verfahren, die Introduktion aber mit Zuthun jedes Orts befindlicher weltlicher Obrigkeit von obgemeldetem Primario, oder der Senioren einem, verrichtet werden.

Im Fall auch die ex jure devoluto, wie obgemeldet, versehene Personen bey dem Examine und Probepredigten nicht qualificirt befunden, oder sonsten im Leben und Wandel sträflich seyn sollten und Uns solches von obbemeldeten Primario und Senioren zu wissen gemacht, oder solches in andere Wege sich befinden würde, soll allemal wegen eines andern Subjekts in ebenmässiger Frist nöthige Vorsehung geschehen und mit demselben, wie oben vermeldet, verfahren werden.

Würde aber von obgemeldeten dreyen vornehmsten Predigern einer absterben oder in andere Wege eine Vakanz mit demselben sich begeben lassen Wir, der Churfürst, wie obgemeldet, den übrigen beiden mit Zuziehung dreyer aus der Ritterschaft und dreyer aus den Städten (welche der Augsburgschen Konfession zugethan und von Uns, dem Churfürsten, oder Mitbeschriebenen jedesmal deputirt werden sollen) hiemit zu, zwey taugliche in Lehr und Leben qualificirte Subjekte vorgemeldeter Religion an die Hand zu bringen und Uns dieselben vorzuschlagen, aus denen Eins innerhalb Monatsfrist zu erwählen, welches darauf von den übrigen beiden Senioribus im Beyseyn jetzt ermeldeter von der Landschaft examinirt, ordinirt und mit Zuziehung des Orts befindlicher Obrigkeit, wie obstehet, von gemeldeten Senioren introducirt werden solle. Was nun von Bestellung der mehr gemeldeten dreyen Pfarren in diesem Artikul verordnet, dadurch soll denjenigen, welchen die jura patronatus et collationis an sothanen dreyen Pfarren zuständig, nicht derogirt seyn, sondern blos und allein die genannte Zeit über es bemeldeter maaßen gehalten werden, jedoch dergestalt, daß diejenigen, welche also zu den dreyen Pfarren befördert, sich bey dem Patrono oder Collatore anzufinden und

die Beleihung von demselben gegen Abstattung der Gebühr zu nehmen schuldig, nach Endigung der verwilligten Zeit aber gedachten Patronis oder Collatoribus die libera praesentatio oder collatio ohne Hinderniß vermöge der gemeinen Rechte seyn und verbleiben solle.

So mögen auch besagte Primarius und Seniores, so oft sie es vor nöthig ermessen angeregte geistliche und sonsten keine andere Negotia zu deliberiren und zu verrichten zusammenkommen und sollen daran nicht gehindert werden.

4) Viertens damit auch die Präsentandi über die Patronos und collatores beneficiorum sich nicht zu beschweren, soll den geistlichen Rechten hierin nachgegangen alle Simonie verboten und pro recognitione über einen Rosenobel nicht gefordert, gegeben, noch genommen werden, Wir, die Herzoge, solches ebner Gestalt den Patronis und Collatoribus so in Unsern Landen wohnen und auf Hildesheimschen Stifter und Pfarren zu präsentiren oder Beneficia zu konferiren haben, nicht gestatten wollen.

5) Zum fünften als auch Wir, der Churfürst, darauf hart und fest bestanden, daß das exercitium catholicae religionis zugleich und noch bey währenden verwilligten Jahren introduciret auch nach Absterben eines oder andern Evangelischen ein katholischer Priester wiederum angesetzt und bestellet werden solle, Wir die Herzoge aber in solche Surrogation nicht gehelen können; als ist durch mühsame Interposition der kayserlichen Herrn Interpositoren endlich dahin vermittelt und abgeredet, daß es die vorgedachte verwilligte Zeit und Jahre über bey dem libero et publico exercitio Augustanae confessionis sein Verbleiben haben, doch Uns, dem Churfürsten als Bischofen zu Hildesheim, Unseren Successoren und Mitbeschriebenen das publicum exercitium catholicae religionis darneben überall in den abtretenden Städten, Flecken und Dörfern solcher Gestalt einzuführen freistehen, daß wofern in einem Orte zwo Kirchen vorhanden, diejenige Kirche den Evangelischen verbleiben, darin sie bishero ihren Gottesdienst verrichtet, die andere aber den Katholischen anzurichten zugelassen seyn sollen.

An den übrigen Orten aber, wo allein eine Kirche, soll beyden Theilen in derselbigen auf gewisse Zeit und Stunde, wie sie sich dessen zu vergleichen, ihren Gottesdienst (jedoch, daß ein Exercitium das andere nicht verhindere) zu üben, unbenommen, sondern in Kraft dieses zugelassen seyn, dero behuf sowohl den Katholischen als Evangelischen der Beicht- und Predigt-Stuhl, Tauffe, Glocken, Schlüssel, Kirchhof und zu der Sepultur gehörige Oerter gemein verbleiben; in den Klöstern aber das exercitium catholicae religionis allein eingeführet und geübet werden solle.

6) Zum Sechsten. Es mögen auch die gesetzte Jahr über Adel und Unadel ihre Kinder, die curatores, cognati aber ihre Pupillen, Pflegkinder und Anverwandte entweder in katholischen oder der Augspurgischen Konfession zugethanen Schulen ihres Gefallens unterweisen und informiren lassen und deswegen von allermänniglich unbelastigt seyn und verbleiben.

7) Zum Siebenten. Wenn die Prediger, Schul- und Kirchen-Diener der Augspurgischen Konfession, einer den andern unter sich, oder von andern in Personalibus, wie auch in Realibus, wenn es Pfarrgüter und deren Jura betrifft belanget, würden, auch etwa Suspensiones, Remotiones, Ehe- und andere dergleichen Sachen, so vormals von der Herrn Herzoge Konsistorio oder geistlichem Gerichte ventilirt worden, vorlauffen, sollen dieselbige hinführo bei Unserer, des Churfürsten, Kanzley in Hildesheim an- und vorbracht, auch, wo sie nicht gütig zu entscheiden, zum ordentlichen Austrag Rechtens daselbst verwiesen und zum Ausspruch beides, in wichtigen Interlokutorien sowohl, als Definitivis und zwar in solchen controversiis, in deren Decision die Katholische und Evangelische different, auf eine, der Augspurgischen Konfession zugethane, hohe Schule an die theologische und juristische Fakultät zugleich, in anderen Sachen aber eine nicht eximirte Juristen-Fakultät, auf des begehrenden Theils Kosten, verschicket, es also auch in der Leuterungs-Instanz gehalten, was erkannt exequiret, auch dessenthalben gebührende Befehl an die Beamten und Gerichtsherrn ertheilt werden;

hätten aber die Prediger Kirchen- Schul- und andere geiſtliche Diener des gröſſern Stifts etwa von der biſchöflichen Regierung oder Beamten jemand zu belangen, ſoll ihnen gleich den Katholiſchen ſchleunige Ausrichtung und Ertheilung der Juſtiz wiederfahren und ihnen zu ihrer Befugniß verholfen werden.

8) Zum Achten. Es wollen auch Wir, der Churfürſt als Biſchof zu Hildesheim, Unſere Succeſſores und Mitbeſchriebene unter beiderſeits obbenannten Religionen zugethanen Unterthanen in allen Oneribus perſonalibus und realibus billigmäßige Gleichheit halten, keinen vor dem andern beſchweren, vielweniger in reſpectum religionis, nach befundenen Qualitäten, in Ehren, Aemtern, Dignitäten einen dem andern vorziehen.

9) Neuntens. Die Katholiſchen ſowohl als die der Augspurgiſchen Konfeſſion zugethanen Pfarrherrn und Schuldiener ſollen ſich alles Glimpfs und Beſcheidenheit in Worten und Werken, ſonderlich aber auf den Kanzeln und im gemeinen Leben gebrauchen und bemeldete der Augspurgiſchen Konfeſſion Verwandte deswegen mit ſonderlichen Reverſalen von den Katholiſchen nicht beſchwert, vielmehr aber die etwa befindende Uebertreter ohne Unterſchied der Religion ernſtlich beſtraft werden.

10) Gleichwie, zum Zehnten, Wir, die Herzoge, verſprechen und zuſagen, daß Wir des Herrn Churfürſten Liebden und deroſelben Succeſſoren an aller geiſt- und weltlichen Obrigkeit, ſo Ihro Rechts wegen und dem Herkommen nach in Dero Biſchofthum Hildesheim gebühret, nicht behindern noch jemand dawider in Schutz und Schirm nehmen wollen; alſo verſprechen Wir der Churfürſt für Unſere Mitbeſchriebene und Succeſſores darob zu ſeyn, daß ſowohl dem Haupt-Vergleiche, als dieſem Neben-Receſſe nachgelebt werde.

11) Zum Eilften. Wann obbeſtimmte Zeit und Jahre vorbey, wollen Wir, der Churfürſt, Unſere Succeſſores, oder ſede vacante ein Thumkapitul dieſes bis dahin verwilligte exercitium Auguſtanae confeſſionis

ferner

ferner zu indulgiren nicht verbunden seyn, sondern Uns alsdann freye Macht und Gewalt vorbehalten und reservirt haben, in diesem größern Stift das exercitium catholicae religionis einzuführen, denen aber, welche solchem sich nicht bequemen oder akkomodiren wollen, den freyen Abzug vermöge dieses Akkords, auch des Religions-Friedens die Versilberung und Verkauffung ihrer Güter gegen gewöhnlichen ziemlichen Abtrag der Nachsteuer verstatten und zulassen. Es wäre dann, daß Einer oder Ander von Uns dem Churfürsten, oder Unseren Successoren ein Anderes erhalten würde.

Wann auch solche abreisende und ausziehende Unterthanen ihre immobilia bona nicht verkauffen, sondern lieber einem Katholischen zur Miethe und Bestands-Weise, oder auf Rechnung, untergeben wollten, soll ihnen solches erlaubt seyn, die Katholischen von solchen Kontrakten nicht abgehalten, noch die der Augspurgischen Konfession Verwandte zum Verkauffen, oder Alieniren gezwungen und ihnen allemal und zu jeder Zeit zu dem Ihrigen, wenn es zu Klagden kommen sollte, schleunig verholfen worden.

Alle diese Klausuln sollen und wollen allerseits Principalen steif fest und unverbrüchlich halten, darwider nichts handeln, noch anderen und in specie den Suffraganeis, Officialen, Archidiakonis, Obedientiarien, Kommissarien, Vikarien in Spiritualibus, wie die auch genannt werden mögten, zu handeln, nicht gestatten, bei nochmaliger Renuntiation aller Behülfe Rechtens, wie die Namen haben, denen schon im Haupt-Vergleiche renuntiret, so geliebter Kürze halber anhero, als wären sie wörtlich allhier ausgedrücket, repetiret und wiederholet worden, getreulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund seynd dieser Recesse sieben verfertigt und mit Unseren, der Kontrahenten, Churfürsten, Fürsten und Thumkapituls Insiegel und Unterschrift befestigt.

So geschehen zu Braunschweig, den 17ten April St. v. Anno 1643.

Und

Und wir endesbemeldete Kayserliche Interpositores, auch Chur- und Fürstliche Abgeordnete, sodenn eines hochwürdigen Thumkapituls zu Hildesheim Deputirte bekennen mit unserer unterschriebenen Hand, aufgedruckten Insiegeln und Pettschaften daß obgesetzter Receß vermöge habender Vollmacht von uns ad ratificandum et respective referendum abgefasset beliebet und angenommen.

Geschehen zu Braunschweig ut supra.

(L. S.) Wilhelm Leopold Graf zu Tettenbach.

(L. S.) Everward Willerding.
(L. S.) Ernst Mack Dr.
(L. S.) Johann v. Neuhoff.
(L. S.) Henricus Jordanus D.
(L. S.) Joach. Götz v. Ohlenhausen.
(L. S.) Heinrich Schrader Dr.
(L. S.) Dieterich Jakobi, L.
(L. S.) Joachim Stein.
(L. S.) Arnold v. Landsberg.
(L. S.) Johann Wissel Dr.
(L. S.) Justus Kipius D.
(L. S.) Johann Schwarzkoph Dr.

Als haben Wir mit ganz wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen obeinverleibten Neben-Receß in allen dessen Punkten, Klausuln, Artikuln, Inhalt, Mein- und Begreiffungen in der besten Form, Maaß und Weise, als solches von Rechtswegen geschehen soll kann und mag aus tragendem Kayserlichen Amt und dessen Macht-Vollkommenheit gnädigst ratificirt, konfirmirt und bestätigt, thun das, ratificiren konfirmiren und bestätigen denselben auch hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefes und meinen, setzen und wollen, daß dieser Neben-Receß und Unsere darüber erfolgte Kayserliche Konfirmation zu ewigen Zeiten kräftig und bündig seyn, derselbe allerseits steif, fest und unverbrüchlich gehalten, vollzogen und darwider nichts vorgenommen und gehandelt werden solle in keine Weise noch Wege.

Mit

Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit Unserm kayserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wien den 18ten Tag July nach Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburt im 1643ten, Unserer Reiche, des Römischen im siebenten, des Hungarischen im achtzehnten und des Böheimschen im sechszehnten Jahr.

Ferdinand.

vt Ferdinand Graf Khurtz.

ad mandatum sacrae caesareae majestatis proprium.

Johann Soldner Dr. mpria.

III.

Konsistorial-Receß

abgeschlossen

vor der, vermöge der Nürnbergschen Friedens-Vollziehungs-Traktaten, am 20ten August 1649 verordneten Chur-Maynzischen und Fürstlich Braunschweig-Lüneburgschen Kommission, Hildesheim, den 24ten März 1651.

Zu wissen, als zwischen der Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln, als Bischofen zu Hildesheim, und Dero Wohl-Ehrwürdigen Dom-Kapituls daselbst, zu dieser Kommissions-Sache konstituirten Mandatariis an einem, und dann den Stifts-Hildesheimischen Augspurgischen Konfessions-Land-Ständen und Unterthanen, am andern Theil, wegen Wiederanstellung eines evangelischen Konsistorii, sich einige Differentien ereignen wollen; So seynd dieselbe, auf friedliche wohlmeinentliche Interposition der Herren Chur-Maynzischen, und Fürstlichen Braunschweigischen Lüneburgischen Herrn Subdelegirten, nach Anweisung des Instrumenti Pacis Art. V. §. 12. und dessen klaren Buchstaben besagten Friedenschlusses (welche beyde Theile Ihnen per expressum vorbehalten und hiemit sich nicht präjudiciren wollen) endlich verglichen, wie folget:

Anfänglich und vors Erste, das Konsistorium betreffend, damit nach der Vermahnung St. Pauli alles ordine, juste & decenter, in der Kirchen

chen hergehen, allerley Sekten, Irrthümer und Konfusiones verhütet werden mögen, soll dasselbe mit zweyen der vornehmsten Augspurgischen Konfessions-Predigern im Stift, und mit zweyen politischen qualificirten Assessoribus benebst einem Sekretario und Skribenten allerseits von besagter Augspurgischer Konfession besetzet, und von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht vermittelst Abstattung eines Körperlichen Eydes bestellet, und darzu vor dasmahl Achatius Mylius, M. Levinus Drösemeyer, Johann Meyer, und Johann Künneken, beyde der Rechten D. D. aufgenommen, auf deren einer Abgang aber Ihrer Churfürstl. Durchl. allemahl zweye vor eine Person sollen hinführo präsentirt, und Ihrer Churfürstl. Durchl. die freye Elektion daraus gelassen werden.

Dabeneben ist beliebet, daß nächst obgedachten vier der Augspurgischen Konfessionsverwandten Assessoribus, zeitlicher Hildesheimischer Kanzler, so offte und viel dies Gerichte von den Augspurgischen Konfessions-Verwandten angestellet und gehalten wird, nach seinem Belieben und Gefallen, diesem Konsistorio, um alles anstatt Ihrer Churfürstl. Durchl. desto besser mit zu beobachten, beywohnen, und dasselbe mit bekleiden möge, derogestalt, daß derselbe, wie ohne das billig, primum locum & sessionem, auch in denen Sachen, in welchen derselbe Gewissens halber vermag, primum votum haben, und darin so weit mit rathen und decidiren, nur daß durch dessen Kontradiktion keine, für sothanes Konsistorium gehörige Sachen, so wenig in deliberationibus & decisionibus & executionibus gehindert und aufgehalten werden, sondern pluralitas votorum, gleich in allen andern Judiciis, das Direktorium aber bey dem Augspurgischen Konfessions-Verwandten vornehmsten dazu erwählten Konsistoriali und Superintendenti, doch mit eines politischen Augspurgischen Konfessions-Verwandten Einrath verbleiben soll.

Dahingegen die im Amte Peine und Steuerwald befindliche Augspurgischer Konfession zugethane Priester und Unterthanen, wo nicht völliglich, jedoch ad minimum, quoad ea, quæ sunt ordinis um Verhütung aller sonst besorglicher Konfusion, und zu Ihrer Churfürstl. Durchl.

und dieses Stifts eigenem Besten, auf inständiges Anhalten der Stifts-Hildesheimischen Land-Stände, unter dieses Konsistorium mit gezogen werden sollen, welches aber die Herrn Mandatarii aus Mangelung Befehls, zu Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster Erklärung ausgestellet, und deroselben solches bestermaassen zu rekommendiren versprochen.

Wegen Salarirung obgemeldeter Personen haben Ihrer Churfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren die Land-Stände versprochen, sothane Salaria, ohne Ihrer Churfürstl. Durchl. Zulage, anzuschaffen, bis so lange mit Ihrer Churfürstl. Durchl. Sie sich desshalber auf schier künftigen Land-Tagen verglichen, bey dessen unverhoffter Verzögerung aber, aus des grössern Stifts communi collecta genommen werden.

Zum Andern sollen vor diesem Konsistorio nicht allein ea, quae sunt ordinis & jurisdictionis ecclesiasticae, velut examinatio, ordinatio, inspectio, visitatio, der Prediger, Schul- und Kirchen-Diener suspensio & remotio & cætera eò de jure pertinentia, sondern alle partes hujus jurisdictionis, nach Inhalt der fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Kirchen-Ordnung (welche mit deren Observanz, sammt denen von den Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Wolfenbüttelschen Theils, absonderlich den sechsten Januarii Anno 1593 und andern diesfalls ausgelassenen Konstitutionibus, die einzige Norma und Regula dieses Konsistorii seyn und bleiben) sowohl quoad praedictas causas & negotia merè ecclesiastica & spiritualia, als auch quoad actiones reales, personales, vel mixtas & matrimoniales, sofern dieselbe ihrer Art und Eigenschaft nach de jure, wie auch vermöge der fürstlichen Braunschweigischen Kirchen-Ordnung, und wie solches alles 1624 notorie zu Wolfenbüttel in usu gewesen, traktiret, gerechtfertiget, und exequiret werden.

Woferne aber hierin, ob nemlich ein casus dahin gehörig, einiger Zweifel vorfallen würde, sollen die Konsistoriales allemal bey dem fürstlichen Konsistorio zu Wolfenbüttel, wie es daselbst in Anno 1624 gehalten worden, nachfragen, bey welcher Resolution es unstreitig alsdann verbleiben soll.

Alles

Alles was Drittens in diesem Konsistorio ventiliret, decidiret, mandiret, ausgefertiget und exequiret wird, solches soll vermöge der Kirchen-Räthe dieserwegen Ihrer Churfürstl. Durchl. abgestatteter Eyde und Pflichten unter Dero Authorität und deren Successorn am Stift Hildesheim einzig und allein geschehen, und diesen Konsistorialen weiter keine Macht zugelassen seyn, als die fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Kirchen-Räthe gehabt haben, dero Behuf Ihre Churfürstl. Durchl. Ihnen ein absonderliches Sigillum geben, auch einen bequemen Ort und Logiment, darin dies Gerichte füglich gehalten werden kann, assigniren lassen wollen.

Was nun zum Vierten in solchem Konsistorio besagtermaassen kognosciret, geschlossen, und decidiret wird, dasselbe soll eben die Kräfte und Authorität haben, gleichwie bey Ihrer Churfürstl. Durchl. Kanzley und anstellendem Hof-Gericht; die Drosten, Gerichts-Herren und Beamte und Unterthanen auch demselben zu geborsamen schuldig, und dafern Ihnen hierwieder einige Dekrete oder Befehle zukommen sollten, dieselben sollen nicht attendiret, sondern pro sub- & obpeptitiis gehalten, und einzig und allein, was bey diesem Gericht geschlossen, gültig, und die Beamte und Gerichts-Herren demselben ohne einige Exception zu folgen schuldig, hingegen alles Widrige hiemit abgethan und kassiret seyn, und was in solchem Konsistorio erkannt und decidiret, dasselbe soll, ohne alle Appellation und Exception, bey Vermeidung hoher und willkührlicher Strafe, schleunig von den Beamten exequiret werden.

Zum Fünften, soll nach Inhalt des Friedensschlusses keiner den andern in seiner Religion auf einige Weise turbiren, noch verhindern, sondern ein jeder den andern unbeeinträchtiget lassen, wie auch die hievor deshalben aufgerichtete, nnd vermöge Instrumenti Pacis konfirmirte Pakta observiret, und dieselbe in allen Punkten hiemit nochmahlen solchergestalt sollen konfirmiret seyn, und darüber steif und fest gehalten werden.

Dabey dann letztlich auch vorkommen und verglichen, daß die jemahln in Anno 1624 in Observanz gewesene Braunschweigische Kirchen-Ordnung von den Consistorialibus Hildesheimensibus revidirt, und nach dieses Stiftes Staat eingerichtet, und derselben, wie es künftig, sowohl in den Kirchen, als sonst wegen der Examination, Ordination, Präsentation, (salvo jure patronorum) zu halten einverleibet werden soll.

In Urkund ist dieser Vergleich und Handlung zu fester und unverbrüchlicher Haltung, bis zu gnädigster Ratification mehr höchstermeldet Ihrer Churfürstl. Durchl. von den Herrn Chur-Maynzischen und fürstlichen Braunschweigischen Lüneburgischen Herrn Subdelegirten, und den Herrn Churfürstl. Cöllnischen als Bischöflichen Hildesheimischen Mandatarien, wie auch den Deputirten von den Land-Ständen unterschrieben und versiegelt.

Hildesheim, den 24sten März Anno 1651.

(L. S.) Johann Eberhard Fhr. zu Eltz Subdeleg. Mogunt. mpp.
(L. S.) Christophorus Jageman Subd. Mogunt. mpp.
(L. S.) Chrysostomus Cöler D. Subdeleg. Brunsvico-Lüneburg.
(L. S.) Joh. Lüningk D. Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Subdeleg.
(L. S.) Carl Otteleben Fürstl. Braunschw. Lüneb. Subdeleg.
(L. S.) Joh. Reinh. Schal von Bel Thr. zu Hildesheim Mandatarius.
(L. S.) Caspar Andreas Voß C. Mandatarius.
(L. S.) Barwardt Willerding mpp.
(L. S.) Florinus Gruben D.
(L. S.) Börries von Wrißberg mpp.
(L. S.) Caspar Heinrich von Hauß mpp.
(L. S.) Philipp von Rheden mpp.
(L. S.) Burchard von Bortfeld mpp.
(L. S.) Johann Caspar Stockfleth wegen der Stadt Alfeld.
(L. S.) Johann Friederich Sievers wegen der Stadt Eltze.

IV.

Landesherrliche Ratifikation und Konfirmation des Konsistorial-Recesses vom 24ten März 1651. d. d. Hildesheim den 21ten März 1652.

Wir Maximilian Heinrich, von Gottes Gnaden, Erz-Bischof zu Cölln, des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Kanzler und Chur-Fürst, Bischof zu Hildesheim und Lüttich ꝛc. ꝛc. thun kund, bekennen hiemit gegen männiglichen:

Demnach im Jahr 1651 am 24sten März durch Unterhandlung der damaligen Chur-Mainzischen und Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Subdelegirten zwischen Unsern, Unsers Würdigen Thum-Capituls, sodann Unserer Hildesheimischen Landschaft Deputirten nach Anweisung des Instrumenti Pacis art. V. §. 31. Versic: Hoc tamen non obstante &c. in puncto consistorii, ein gewisser Vergleich, bis auf Unsere Genehmhaltung aufgerichtet; Und dann berührte Unsere Landschaft Uns unterthänigst gebeten, Wir ihnen unsere Ratifikation darüber zu ertheilen geruhen wollten: daß wir darauf, um Erhaltung beständiger Ruhe, Einmü-

müthigkeit und Verständniß zwischen Unsern Unterthanen, und um Unserer Stände inständigster Bitte willen, in solche Ratifikation nachfolgendergestalt einverstanden.

Anfänglich und vors Erste, soll das Konsistorium mit zweyen der vornehmsten Augspurgischer Konfession Predigern im Stift, und mit zweyen weltlichen qualificirten Assessoribus benebenst einem Sekretario und Skribenten, allerseits von besagter Augspurgischer Konfession besezzet, und von Uns und Unseren Nachkommen an Unserm Stift Hildesheim, vermittelst Abstattung eines körperlichen Eides bestellet, und darzu vor dasmahl Achatius Mylius, M. Levinus Drösemeyer, Johann Meyer, und Friederich Ulrich Blume, beyde der Rechten D. D. aufgenommen, auf deren eines Abgang aber, Uns und Unsern Nachkommen allemahl zweye vor eine Person hinführo präsentiret, und Uns und Unsern Nachkommen die freye Elektion daraus gelässen werden.

Dabenebens ist beliebet, daß nächst obgemeldeten vier der Augspurgischen Konfessionsverwandten Assessoribus zeitlicher Hildesheimischer Kanzler, oder wenn kein Kanzler angeordnet, alsdann derjenige von den weltlichen Räthen, welcher des Kanzlers Stelle vertritt, und die Direktion bey der Kanzley führet, (so oft und viel dies Gerichte von den Augspurgischen Konfessions-Verwandten angestellet und gehalten wird) nach seinem Belieben und Gefallen diesem Konsistorio, um alles an Unser statt destobesser mit zu beobachten, beywohnen, und dasselbe mit bekleiden möge, dergestalt, daß derselbe, wie ohne das billig primum locum & sessionem, auch in denen Sachen, in welchen derselbe Gewissens halber vermag, primum votum haben, und darin so weit mit rathen und decidiren, nur daß durch dessen Kontradiktion keine, für sothanes Konsistorium gehörige Sachen, so wenig in deliberationibus & decisionibus & executionibus gehindert und aufgehalten werden, sondern pluralitas votorum, gleich in allen andern Judiciis, das Direktorium aber bey der Augspurgischen Konfessions-Verwandten vornehmsten dazu erwählten Konsistorialen und Superintendenten, doch mit eines weltlichen Augspurgischen Konfessions-Verwandten Einrath verbleiben solle.

Dahin-

Dehlingegen sollen die in Unsern Aemtern Peine und Steuerwald befindliche, Augspurgischer Konfession zugethane, Prediger, Schul- und Kirchen-Diener, zu Verhütung aller sonst besorglicher Konfusion, auf inständiges Anhalten der Hildesheimischen Land-Stände, unter dies Konsistorium, jedoch nur in iis, quae sunt ordinis, als examinatio, ordinatio, inspectio, visitatio, suspensio, remotio, mitgehörig seyn.

Wegen Salarirung obgemeldeter Personen haben Uns zu unterthänigsten Ehren die Land-Stände versprochen sothane Salaria ohne Unsere Zulage anzuschaffen, bis so lange mit Uns Sie sich deshalben auf schier künftigem Land-Tage vergleichen, bey dessen unverhoffter Verzögerung aber, derselbe aus des größern Stifts communi collecta genommen werden.

Zum Andern sollen vor diesem Konsistorio nicht allein ea, quae sunt ordinis & jurisdictionis ecclesiasticae, velut examinatio, ordinatio, inspectio, visitatio der Prediger, Schul- und Kirchen-Diener suspensio & remotio & caetera eò de jure pertinentia, sondern alle partes hujus jurisdictionis, nach Inhalt der fürstlichen Braunschweigischen-Lüneburgischen Kirchen-Ordnung, welche mit dero Observanz, sammt denen von den Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Wolfenbüttelschen Theils, absonderlich den sechsten Januar Anno 1693 und andern diesfalls ausgelassenen constitutionibus, die einzige Norma und Regula dieses Konsistorii seyn und bleiben, sowohl quoad praedictas causas & negotia merè ecclesiastica & spiritualia, als auch quoad actiones reales, personales, vel mixtas & matrimoniales, sofern dieselbe ihrer Art und Eigenschaft nach de jure, wie auch vermöge der Fürstlichen Braunschweigischen Kirchen-Ordnung, und wie solches alles 1624 notorie zu Wolfenbüttel in usu gewesen, traktiret, gerechtfertiget, und exequiret werden.

Woferne aber hierin, ob nemlich ein casus dahin gehörig, einiger Zweifel vorfallen würde, sollen die Konsistoriales allemahl bey dem Fürstlichen Konsistorio zu Wolfenbüttel, wie es daselbst in Anno 1624 gehalten worden, nachfragen, wobey es unstreitig alsdann verbleiben soll.

Alles

Alles was Drittens in diesem Konsistorio ventiliret, decidiret, mandiret, ausgefertiget und exequiret wird, solches soll vermöge der Kirchen-Räthe dieserwegen Uns abgestatteter Eid und Pflicht, unter Unser, und unseren Successoren am Stift Hildesheim Authorität einzig und allein geschehen, und diesen Konsistorialen weiter keine Macht zugelassen seyn, als die Fürstliche Braunschweigische-Lüneburgische Kirchen-Räthe gehabt haben, dero Behuf Wir ihnen ein absonderliches Sigillum geben, auch einen bequemen Ort, darin dies Gerichte füglich gehalten werden kann, assigniren lassen.

Was nun zum Vierten in solchem Konsistorio besagtermaassen kognosciret, geschlossen, und decidiret wird, dasselbe soll eben die Kräfte und Authorität haben, gleich wie bey unserer Kanzley und anstellendem Hof-Gericht; die Drosten, Gerichts-Herren, Beamte und Unterthanen auch demselben zu gehorsamen schuldig, und dafern Ihnen hierwider einige Dekrete oder Befehle zukommen sollten, dieselben sollen nicht attendiret, sondern pro sub- & obreptitiis gehalten, und einzig und allein, was bey diesem Gericht geschlossen, gültig, und die Beamte und Gerichts-Herren demselben ohne einige Exception zu folgen schuldig, hingegen alles Widrige hiemit abgethan und kassiret seyn, und was in solchem Konsistorio erkannt und decidiret, dasselbe soll ohne alle Appellation und Exception, bey Vermeidung hoher und willkührlicher Strafen schleunig von den Beamten exequiret werden. Jedoch deren im Stifte Hildesheim, anstatt deren im Fürstenthum Braunschweig diesfalls gebräuchlichen Supplikation, in eodem judicio hergebrachten Leuteration und Transmission der Akten an eine unpartheyische theologische oder Juristen-Fakultät Augspurgischer Konfession, da sich deren ein oder andere Parthey gebrauchen wollte, vorbehältlich.

Zum fünften, soll nach Einhalt des Friedensschlusses keiner den andern in seiner Religion auf einige Weise turbiren noch behindern, sondern ein jeder den andern unbeeinträchtiget lassen, wie auch die hiebevor deshalben aufgerichtete, und vermöge Instrumenti Pacis konfirmirte Pakta observiret, und dieselbe in allen Punkten hiemit nochmahlen solchergestalt sollen konfirmiret seyn, und darüber steif und fest gehalten werden.

Dabey

—Dabey dann auch letztlich vorkommen und verglichen, daß die jemals in Anno 1624 in Observanz gewesene Braunschweigische Kirchen-Ordnung von den Consistorialibus Hildesheimensibus revidiret, und nach dieses Stifts Staat eingerichtet, und derselben, wie es künftig, sowohl in der Kirchen, als sonsten wegen der Examination, Ordination, Präsentation (salvo patronorum & collatorum jure praesentandi & conferendi) zu halten, einverleibet werden soll.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratifikation, zu Folge des in Anno 1648 aufgerichteten Instrumenti Pacis, ertheilet, mit Unserer eigenen Hand unterzeichnet, auch Unser Kanzley-Siegel anzuhängen befohlen.

Gegeben in unserer Stadt Hildesheim, den 12ten März Anno 1652.

Maximilian Heinrich mpp.

(L. S. appensi.)

Liborius Bundrock mpp.

V.

Religions-Receß
vom 11ten Julius 1711.

Zu wissen sey hiemit jedermänniglichen; Demnach die Augspurgische Konfessions-Verwandte im Stift Hildesheim sich verschiedene Jahre hero vielfältig beschweret, daß sie in dem Exercitio ihrer Religion, und was davon dependiret, gegen die der Religion halber bey der Extradition des Stifts Anno 1643 mit dem Fürstlichen Hause Braunschweig gemachte Recesse, das instrumentum pacis Westphalicae, und den Konsistorial-Receß von den Katholischen fast sehr gravirt, und dem Consistorio Augustanae Confessionis fast alle Authorität benommen würde: Die Katholische hingegen dergleichen Beschwerden nicht an sich kommen lassen, noch gestehen, vielmehr aber dafür halten wollen, daß sie wider das instrumentum pacis und obgedachte Recesse nichts vorgenommen; sondern was etwa geschehen, sie dazu vermöge deren Recessen und instrumenti pacis wohl befugt gewesen, darüber endlich die Sache von den A. K. Verwandten an das Kayserl. und des Reichs-Kammer-Gericht zu Wetzlar gebracht, und, nachdem sie daselbst mandata & paritoriam, welche man Katholischer Seits durch eingebrachte exceptiones sub- & obreptionis zu elidiren gesuchet, erhalten, sowohl das Nieder-Sächsische Kreis-Direktorium, als das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig und Lüneburg sich derselben angenommen, und es sich darauf

zu

zu nicht geringer Weitläuftigkeit ansehen lassen, sogar, daß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, um das Stift exekutive darzu anzuhalten, einige Leute dahin verlegen lassen:

Als ist man endlich näher zusammen getreten, und sind nach mühsamer Handlung die bisherigen Streitigkeiten und Differentien zwischen dem Thum-Kapitul, mit Zuziehung und Vorwissen der sieben Stifter an einem, und den Land-Ständen A. K. daselbst am andern Theil, folgendergestalt verglichen und abgethan worden.

1.

Anfänglich und vors erste sollen die mit dem Fürstl. Hause Braunschweig-Lüneburg bey Extradition des Stifts Anno 1642 & 1643 gemachten Recesse, als der Haupt- und Neben- oder Religions-Recesse ohne allen Mangel observirt werden; jedoch mit dieser Erklärung, daß, weil einige Jahre nachhero in dem Westphälischen Friedens-Schluß von Ihro Kayserl. Maj. und den gesammten Ständen des Reichs beliebet und verordnet worden, daß in dem Fall, wann die Unterthanen mit ihrem Landesherrn nicht einerley Religion seynd, alsdann der Observanz des 1624ten Jahrs nachgegangen, und solche Observanz pro perpetua norma ac regula, so viel das exercitium religionis, und was davon dependirt, in Imperio gehalten werden sollte, mithin in artic. V. §. pacta autem &c. 33. obgedachte Recesse (in so weit etwas darin enthalten, welches der Observanz des 1624sten Jahrs entgegen) aufgehoben, und annulliret worden seyn, dasjenige, was in solchen Recessen sothaner Observanz zuwider disponiret, als nemlich, daß das exercitium religionis A. K. nur vor den Adel auf 70 und vor die andere Unterthanen auf 40 Jahre permittirt seyn, danebst dem zeitlichen Landes-Fürsten das exercitium religionis catholicae dergestalt, daß wann an einem Ort zwey Kirchen vorhanden, eine davon den Katholischen eingeräumet, wo aber nur eine Kirche vorhanden, solche, wie auch der Beicht- und Predigtstuhl, Taufe, Glocken, Schlüssel, Kirchhof, und zu der Sepultur gehörige Oerter ihnen gemein verbleiben sollten, zu introduciren frey-

stehen solle; sondern auch, was darin §. 3. und 7. verordnet, ausser dasjenige, so in §. 3. de jure devolutionis enthalten, von keiner Verbindlichkeit gehalten, noch hinkünftig allegiret werden solle.

2.

Nachdem das instrumentum pacis Westphalicae als eine sanctio pragmatica, & lex perpetuò valitura von Kayserl. Maj. und den gesammten Ständen des Reichs beliebet, und aus solcher Absicht dem Reichs-Abschiede de Anno 1654 einverleibet worden, consequenter alle und jede Stände des Reichs, mithin auch das Stift Hildesheim (ausgenommen daß im §. 33. artic. 6. die neun Feld-Klöster von dem termino anni 1624 excipirt) verbindet, wiewohl man Stiftischer Seiten sich bishin darzu nicht schuldig achten wollen: Als solle demselben auch hinkünftig utrimque exacte nachgelebet werden, und sich davon im Stifte keiner, weder ex §. terminus autem 13. noch ex §. quae vero bona &c. 27. dicti artic. 5. noch sonsten aus einer anderen Ursache, besagtem Friedens-Schlusse zuwider, zu eximiren befugt seyn, sondern auch solchergestalt in dem Stift Hildesheim die Observanz des 1624sten Jahrs pro norma & regula in ecclesiasticis dienen; doch mit dieser Erklärung, daß, obgleich an Seiten des Stifts sustinirt worden, daß in dem Konsistorial-Receß de Anno 1661 und der darüber von weyland Churfürsten Maximilian Heinrich 1652 ertheilten Konfirmation und Ratifikation ein- und anders enthalten, welches mit der Observanz des 1624sten Jahrs nicht übereinkomme, in diesem Punkte dennoch sothanem Konsistorial-Receß (jedoch in so weit hierunter artic. 6. nicht ein anders jetzo verglichen worden) nachgegangen werden solle.

3.

Soll jetzt besagter zu folge des instrumenti pacis auf die an Chur-Mainz und Braunschweig-Wolfenbüttel von der Reichs-Deputation zu Nürnberg gegebene Kommission coram subdelegatis Moguntinis & Brunsvicensibus errichteter Konsistorial-Receß, so, wie er von weyland Chur-

Fürsten Maximilian Heinrichen zu Cölln, als Bischofen zu Hildesheim Anno 1652 konfirmiret und ratificiret worden, in allen seinen Punkten und Klausulen, wie unten artic. 6. mit mehreren verabschiedet, gehalten, und selbige unter keinem Prätext, er möge hergenommen werden, woher er wolle, ferner impugniret, noch auch dagegen dasjenige, was in dem Religions-Receß de Anno 1643 §. 3. und 7. verordnet, ausserhalb was oben bereits artic. 1. de jure devolutionis angeführet worden, allegirt werden.

4.

Ob dann nun wohl die Land-Stände A. K. fest darauf bestanden, daß zufolge der in instrumento pacis stabilirten Observanz des 1624sten Jahrs ihnen nicht allein zur Winzenburg und Henneckenrode, und wann sich dergleichen mehr finden sollten, als in denen Anno 1624 der Gottes-Dienst A. K. allein gehalten, wieder eingeräumt, auch ferner in denjenigen Kirchen und Klöstern, welche Behuf des Katholischen Gottes-Dienstes nach Restitution des Stifts an solchen Orten, allwo die Katholische Anno 1624 kein exercitium catholicae religionis gehabt, erbauet worden, der Katholische Gottes-Dienst abgestellet, und sothane Kirchen und Klöster so lange geschlossen bleiben sollten, bis auf dem Reichs-Tag dieser Punkt erörtert, und die dahin gebrachte Frage, ob und wie weit einem Landesherrn das Exercitium seiner Religion in seinem Lande neben der andern daselbst befindlichen Religion einzuführen freystehe, decidiret worden; wogegen man gleichwohl Stiftischer Seiten, so viel die Kirchen zur Winzenburg und Henneckenrode betrifft, auf die in dem Druck befindliche Vorstellungen, der neu erbaueten oder reparirten Kirchen, Klöster und Kapellen halber aber sich gleichfalls auf das instrumentum pacis bezogen, so haben die Land-Stände A. K. dennoch endlich auf die hiernächst folgende, und von dem administrirenden Thum-Kapitul mit Vorwissen und Zuziehung der sieben Stifter eingewilligte Konditiones davon abgestanden, und sowohl die neuerbauete, als reparirte Katholische Kirchen, Klöster und Kapellen, zu Hohenhameln, Peine,

Gro-

Gronau, Westfeld, Grasdorf, Heisum, und sonst anderer Oerter, und auf den Aemtern im Hochstift etwa sich befindende Kirchen, als diejenige, so die A. K. Verwandte vormahls zur Winzenburg, Henneckenrode, und etwa zu Wiedelahe gehabt, den Katholischen im jetzigen Stande gelassen, jedoch dergestalt, daß die Untersassen A. K. zu Henneckenrode ein vor allemahl bey der Kirchen zu Schleveke verbleiben, und sich mit dem Gottes-Dienst und actibus ministerialibus, ohne daß die Katholische Geistlichen zu Henneckenrode ihnen dieserwegen etwas abzufordern befugt wären, dahin halten sollen; Was die Kirche zu Heisum anlanget, nachdem solche ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Thum-Kapituls und der Fürstl. Regierung abgebrochen, und an deren Stelle bereits vor einigen Jahren eine andere vor die A. K. Verwandte erbauet worden, so sollen diejenige, welche die Kirche abbrechen lassen, exemplariter, wofern solches noch nicht geschehen, bestrafet, und die neuerbauete Kirche den A. K. Verwandten durch die Beamte zur Liebenburg in perpetuum solenniter hinwieder übergeben werden.

5.

Es verspricht aber dagegen das Thum-Kapitul, daß, nachdem in dem Braunschweigischen Religions- oder Neben-Receß de Anno 1643 §. 8. beliebet worden, daß keiner vor dem andern beschweret, vielweniger in respectum religionis nach befundenen Qualitäten in Ehren-Aemtern und Dignitäten einer dem andern vorgezogen werden solle, mehrgemeldetes administrirendes Thum-Kapitul solchem zufolge die in die bisherige Kapitulationes der Herren Bischöfe eingeflossene clausulam exclusivam hiemit kassiren, revociren, aufheben, auch solche künftig nicht wieder in die Kapitulationes einrücken, und zwar, damit die A. K. Verwandte keine Ursache sich darüber zu beschweren haben, dasjenige, was in dem Religions-Receß von Ehren-Aemtern enthalten, weil es bisher zum Effekt nicht gekommen, dahin hiemit erläutert haben wolle, daß, gleichwie die Land-Stände A. K. ihnen versprochen, bey der ersten Vakanz einen der Katholischen Religion zugethanen weltlichen Kavalier mit unter die 8 Deputirte von der Ritterschaft in perpetuum mit dieser Reservation zu nehmen, und künftig beständig zu halten, daß gleichwohl die übrige Katholische

Rit-

Ritterbürtige von der Wahl (wie solches auch bishero nicht gewesen) gar nicht ausgeschlossen, mithin auch die Katholische mit zu der Wahl eines Schatz-Raths admittiret werden sollen, also auch hinkünftig, und von nun an in perpetuum die Land-Stände A. K. einem zeitlichen Landesherrn drey einländische, annehmliche, qualificirte, und in keinen anderen Diensten stehende Subjekte A. K. worunter doch diejenigen, so in den benachbarten Chur- und Fürstenthümern, oder sonsten etwan Deputirte zum Ausschuß, oder Schatz-Räthe seynd, nicht mit zu verstehen, zum Adelichen, und eben so viel zum gelahrten Hof-Rath vorschlagen mögen, aus welchen authoritate principis zwey ohnmaaßgeblich angeordnet, denselben aber das salarium ex publico dioeceseos aerario gereichet werde; Gestalt dann ebenfalls hierin den Land-Ständen A. K. auch nachgegeben worden, daß einen Krieges-Rath A. K. zu wählen, ermeldete Land-Stände 3 Personen vorzuschlagen, bey dem consilio bellico, so lange dasselbe währen dürfte, aus Landesfürstl. Territorial-Hoheit bestellet, und demselben das salarium ex publico entrichtet werden solle; Wie dann ferners bey der Kanzley zwey Prokuratores, und bey dem Hof-Gerichte, eben so viele, welche der A. K. verwandt, mithin die A. K. Verwandte zu den Drosteyen zugelassen, und auf den Aemtern (wovon jedoch die Aemter Marienburg und Steuerwaldt, nebst der Thumprobstey ausgenommen werden) wann zwey Beamte daselbst vorhanden, bey sich ereigender ersteren Vakanz entweder der Amtmann, oder der Amtschreiber, oder Amts-Verwalter, wie solches dem Landesherrn zu determiniren frey bleibet, wo aber nur ein Beamter, alsdann wenigstens der Amts-Voigt, imgleichen, wann in den Aemtern über die beyden Beamte annoch zwey oder mehr Amts-Vögte vorhanden, von denselben wenigstens einer der A. K. zugethan seyn, wo aber nur ein Amts-Voigt ausser obgedachten beyden Beamten, alsdann derselbe alterniren, die Schatz-Einnehmer auch pari numero von beyden Religions gesetzet, ohne einige Einrede und Exception, einer vorher darauf gegebenen Exspektanz oder Adjunktur, es sey dann, daß solche von dem verstorbenen Fürsten Hochsel. Andenkens mit Konsens des Thum-Kapituls annoch gegeben, ohnfehlbar angenommen, auch zum Präjudiz dessen, was solcher

chergestalt jetzo disponirt, künftig keine Exspektanz ertheilet, noch einige Adjunktur verstattet, in genere aber auf die Landes-Kinder aus dem Stift, oder der Stadt Hildesheim vor allen andern auch ohne Entgeld reflektiret; Im übrigen auch mit der Land-Hauptmanns-Stelle unter beyderley Religionen aus dem Stifte alterniret, und der Hof-Richter allemahl aus der Hildesheimischen Ritterschaft ohne Unterschied der Religion genommen werden solle.

6.

Nicht weniger verspricht das Thum-Kapitul hiemit, daß, obwohl sonst das Konsistorium A. K. vermöge der von weyland Churfürsten Maximilian Heinrichen ertheilten Konfirmation des Konsistorial-Recesses sich in dem kleinern Stifte ein mehrers nicht anmaassen könne, als daß die in selbigem kleinern Stifte der A. K. verwandte Prediger, Schul- und Kirchen-Diener unter selbiges, jedoch nur in iis, quae, uti verba recessus sonant, sunt ordinis, als examinatio, ordinatio, inspectio, visitatio, suspensio, remotio gehören sollen; Dennoch in Ansehung der ihnen von den A. K. Verwandten gelassenen Kirchen, und weil aus der differentia jurisdictionis in dem größeren und kleineren Stifte die mehrsten Mißverständnisse bisher gekommen, das Konsistorium A. K. von nun an die völlige jurisdictionem ecclesiasticam über die evangelische Einwohner und eingesessene Geist- und Weltliche im kleineren Stifte, eben so, wie es selbige in dem grössern Stifte exerciret, oder exerciren sollen, in perpetuum haben, und selbiges darunter weder von dem Officialat-Gerichte, noch sonsten jemand anders auf keinerley Weise noch Art turbiret werden sollen.

7.

Damit auch dieses, was die A. K. Verwandte auf vorbesagte Kondiliones und Einwilligung den Katholischen zugestanden, und ihnen nicht mehr kontrovertiren wollen, nicht weiter extendiret werden möge; So verspricht das Thum-Kapitul, jedoch salva dispositione instrumenti pacis Monasteriensis, wann etwa von Ihro Kayserl. Maj. und den gesammten Reichs-Ständen davor gehalten werden sollte, daß sothane Anerbauung

keine

neuer Kirchen dem instrumento pacis gemäß geschehen könne, daß weiter keine Katholische Kirchen, Klöster oder Kapellen, an Orten, da Anno 1624 keine gewesen im Stifte erbauet, noch vor die Dörfer A. K. Kreuzer oder Heiligen-Häuser gesetzet, noch in den Privat-, es seye adelichen oder anderen Häuseren das exercitium religionis catholicae publicum angeordnet, noch die neuerbaueten Katholischen Kirchen und Klöster durch Ankaufung dingpflichtiger Güter erweitert, sondern solches gänzlich bis zwischen Ihrer Kayserl. Maj. und den gesammten Reichs-Ständen, oder auch zwischen dem künftigen Landes-Fürsten, oder sede vacante vel impedita dem Thum-Kapitul, und denen Land-Ständen A. K. ein anders verglichen seyn mögte, eingestellet bleiben;

Die bishero angekauften, und in den Distrikt der erbaueten Kirchen oder Klöster bereits gezogenen Güter aber denen oneribus publicis, falls sie denselben vorhero unterworfen gewesen, wieder unterworfen, und wegen des praeteriti desfalls Abtrag gemacht, auch dasjenige, so vormals die Prediger zu Schleveke und großen Freyden, wegen der Kirchen zu Henneckenrode und Winzenburg gehabt zu haben, etwa erweisen könnten, ratione tam praeteriti, quam futuri, denselben ohnweigerlich gereichet werden solle.

8.

In den übrigen Kirchen A. K. dieses Stifts soll das exercitium religionis den A. K. Verwandten allein und ruhig gelassen, und sie darunter von den Katholischen auf keinerley Weise noch Art turbiret werden. Immaassen dann den Katholischen nicht frey stehen solle, die der A. K. zugethanen Kirchen zur Uebung ihres Gottesdienstes, Kopulation, oder Taufe zu eröffnen, noch auf den Kirch-Höfen A. K. die Katholisch-Verstorbenen mit Katholischen Ceremonien zu begraben, sondern es sollen die Kopulationen, Taufen, und Begräbnisse allein von den Predigern A. K. des Orts geschehen, und vice versa von den Katholischen Pfarrern an den Orten, welche der Katholischen Religion zugethan seynd.

9.

Wollte aber ein Katholischer sich von dem Prediger A. K. nicht kopuliren, noch die Seinigen taufen, oder begraben lassen, oder vice versa ein A. K. Verwandter nicht von dem katholischen pastore loci, so sollen sie auch darzu präcise nicht angehalten seyn; sondern ihnen freystehen, solche Aktus durch einen ihrer Religion zugethanen Prediger wann zuvor dem pastori loci die gewöhnlichen jura stolae entrichtet worden, in ihren Häusern, so viel das Taufen betrifft, oder an einem anderen ihrer Religion zugethanen Orte verrichten zu lassen.

10.

Den Predigern A. K. soll nicht verwehret werden, ihre kranken Glaubens-Genossen in den Katholischen Dörfern, Amt-Häusern, und Kloster-Höfen, wie auch die etwa in Haft sitzenden Malefikanten A. K. zu besuchen, und diese letzteren zum Tode zu bereiten, und zu begleiten; Immaassen dann auch den Katholischen Geistlichen die Besuchung der Kranken und Malefiz-Personen ihrer Religion an Orten A. K. im Stift, jedoch ohne Katholische öffentliche Ceremonien, und in der Stille nicht soll versaget werden.

11.

Den Kirchen, Predigern, Schul- und Kirchen-Dienern A. K. und vice versa Katholischer Religion sollen die ihnen zugehörigen Reditus und Gefälle ruhig gelassen, und nicht vorenthalten, auch diejenigen Gebührnisse, welche sonst aus den Höfen gegeben werden müssen, von den Katholischen Einwohnern eines Orts A. K. ohnweigerlich entrichtet, auch daferne dieserwegen sowohl, als wegen der jurium stolae etwas nachstehet, Abtrag gemacht, und eben solchergestalt es auch wegen der A. K. zugethanen Einwohner an einem Katholischen Orte gehalten werden.

12.

12.

Die der A. K. Zugethane sollen nicht angehalten werden, den Katholischen Processionen (welche auch ohne das, an Orten A. K. gar nicht, und an den Orten A. K. allwo Fürstliche und Thum-Kapitularische Amt-Häuser sind, oder neue Katholische Kirchen und Klöster erbauet, nicht weiter als in dem Bezirk der Kirchen, des Klosters, oder Kirch-Hofes, und in der Aemter Hufe-Saat oder Flur gehalten, auch alsdann mit solchen Processionen die Oerter A. K. nicht weiter, als in dem deshalb praevia informatione beliebten artic. separato determiniret, berühret werden sollen; Es wäre dann, daß künftig zwischen Ihro Kayserl. Maj. und dem gesammten Reich, oder auch zwischen dem künftigen Landesfürsten, oder sede vacante vel impedita dem Thum-Kapitul, und den Land-Ständen A. K. ein anders verglichen und beliebet worden, gehalten werden sollen) beyzuwohnen. Es sollen auch die der A. K. Zugethane die Katholischen Feyer-Tage mit zu feyeren keinesweges angestrenget werden; jedoch aber wann an einem Katholischen Orte ein oder andere der A. K. Zugethane wohnen, sollen dieselben schuldig seyn, von aller grober Hand- und Feld-Arbeit sich an den Katholischen Feyertägen zu enthalten, wie dann auch gleichergestalt die Katholische, so an Orten A. K. wohnen, an den Feyer- und Bet-Tagen A. K. keine grobe Arbeit thun, auch an solchen Feyer- und Bet-Tagen die der A. K. Zugethane zu keinen Diensten bey den Aemtern und Gerichten verabladet, noch angehalten werden sollen.

13.

Mit Konferirung der Pfarren A. K. soll von den Patronis, sie mögen geist- oder weltlich, Katholisch, oder A. K. Zugethane seyn, keine Simonia oder Krämerey getrieben, noch vor eine Pfarre, zufolge des Religions-Recesses, ein mehrers, als ein Rosinoble gefodert, genommen oder gegeben werden.

Sollte nun jemand hiewieder, es sey direkte oder indirekte entweder selbst, oder durch andere darzu subornirte Personen handelen, oder handelen lassen, so soll der Patronus nicht allein vor dasmahl des juris conferendi verlustig, sondern auch noch darzu gehalten seyn, die vor solche Pfarre ausgezahlten Gelder pro futuro in duplo wieder auszugeben, davon sodann die eine Hälfte dem Fürstlichen Fisko, die andere Hälfte aber der Kirchen, an welche der Kandidat bestellet worden, oder bestellet werden sollen, zufallen soll. Mit der Kollation aber soll es alsdann nach Anleitung des Neben-Recesses, und was darin de jure devoluto verabschiedet, gehalten werden. Was aber denjenigen betrifft, welcher durch Geld und Gaben sich zu einer Pfarre wissentlich hat promoviren lassen, soll derselbe nicht allein der Pfarre ipso facto, wenn er auch schon würklich introduciret wäre, verlustig, sondern auch des Predigt-Amts in genere ohnfähig seyn.

14.

Als aber sowohl der punctus simoniae, als der reditnum und jurium stolae ratione praeteriti einer genauen Untersuchung bedarf, so soll dieselbe durch eine gewisse aus beyderseits Religions-Verwandten forderſamst, und zwar längstens innerhalb 6 Wochen, nach Vollziehung dieses Recesses, aus Landes-Fürstlicher Authorität anzuordnende Kommission geschehen, und sollen die Land-Stände A. K. darzu vier annehmliche Subjekte von ihrer Religion dem administrirenden Thum-Kapitul vorschlagen, welches daraus zwey Personen anordnen, und nebst den zweyen dabey mit zu verordnenden Katholischen Kommissariis administratorio nomine darzu gewöhnlicher maassen beeidigen solle. Falls nun, bey dieser Kommission liquid gemacht werden sollte, ob, und was vor Gelder wegen konferirter Pfarren simoniace gehoben, ingleichen was vor Reditus den Kirchen und Schulen, oder deren Dienern utriusque religionis entzogen worden, auch ob, und wie viel jura stolae denselben noch restirten, so soll solches alles ohne Weitläuftigkeit wieder hergebracht und beygetrieben, und die Debitores ohne Verzug zu Prästirung ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

15.

15.

Die Präsentation des Konsistorial-Sekretarii und Skribenten soll, gleichwie der Konsistorialen selbst, den Land-Ständen A. K. eingeräumet, und den Konsistorialen das Prädikat der Konsistorial- und Kirchen-Räthe gegeben werden. Des Prädikats des Konsistorial-Präsidenten aber soll der Kanzler sowohl als derjenige Rath, welcher in Abwesenheit des Kanzlers dem Konsistorio beywohnet, sich gänzlich enthalten: Gestalt dann auch, obwohl dieselben primum locum in consistorio haben, auch in den Sachen, in welchen dieselben Gewissenshalber vermögen, primum votum darin behalten, und ihnen allemahl, so oft consistoria extraordinaria gehalten werden, solches zeitlich anzusagen ist, dieselben sich keines Direktorii, als welches Inhalts des Konsistorial-Receßes dem vornehmsten geistlichen Konsistoriali mit Zuziehung eines Weltlichen verbleibet, anzumaassen, noch durch ihre Kontradiktion die Sachen so wenig in deliberationibus & decisionibus, als executionibus zu hindern und aufzuhalten befugt seyn sollen. Gestalt dann auch ein zeitlicher Kanzler, oder wer dessen Stelle beym Konsistorio vertreten wird, in seinem dem Landes-Herrn zu leistenden Eid, daß Er dem Konsistorial-Receß sowohl, als diesem Vergleich nachleben wolle, mitnehmen, und bey seinem Eintritt in das Konsistorium ad Protokollum deklariren soll.

16.

Dem Konsistorio sollen auf der Fürstlichen Kanzley gewisse Gemächer, worauf die Konsistoriales zusammenkommen, und die Akta verwahren können, angewiesen; auch nachdem vor einigen Jahren auf dem Land-Tage abgeredet, daß die Salarirung der Konsistorial-Personen ex cassa contributionis geschehen sollte, die salaria de praeterito, so viel deren noch etwa nachständig, und nicht würklich bereits bezahlet, nach zugelegter gütlichen, und dem Lande erträglichen Handlung, und de futuro ohnweigerlich, und ohne einige Kontradiktion ausgezahlet werden.

17.

17.

Vor diesem Konsistorio sollen nicht allein ea, quae sunt ordinis & jurisdictionis ecclesiasticae, velut examinatio, ordinatio, inspectio, visitatio, suspensio, remotio der Prediger, Schul- und Kirchen-Diener A. K. sondern auch alle partes hujus jurisdictionis, sowohl über jetzbesagte Personen im grösseren und kleineren Stift, als über die Eingesessenen A. K. im größeren und kleineren Stift, tam quoad praedictas causas & negotia mere ecclesiastica & spiritualia, quam quoad causas matrimoniales, item personales, so die Prediger, Schul- und Kirchen-Diener, deren Wittwen und Kinderen, so lange sie in der Eltern Brod stehen, angehen, ac reales, welche Kirchen-Pfarr- und Schul-Güter koncerniren, traktiret, gerechtfertiget, und exequirt werden. Wofern aber sonst noch ein casus vorkommen sollte, darüber ein Dubium wäre, ob er ad consistorium gehörte oder nicht, soll an die Fürstl. Wolfenbüttelsche Kirchen-Ordnung, welche, wie Sie Anno 1624 daselbst in usu gewesen, pro norma & regula gehalten werden soll, rekurriret werden.

18.

In dieser Jurisdiktion soll das Konsistorium weder von dem Thum-Kapitul, noch von der Fürstlichen Regierung, Kammer, dem Officialat-Gericht, noch sonst jemand anders, wer der auch seyn möge, beeinträchtiget, solches auch vice versa denselben durch das Konsistorium nicht geschehen, noch die für das Konsistorium gehörigen, oder allda rechtshängigen Sachen von dannen avocirt, noch vor den Landes-Fürsten, Thum-Kapitul, oder ein ander Gericht, es seye unter dem Namen von Appellation, Rekurs, oder nur was vor einem Prätext es sonst seyn mögte, gezogen, und diejenigen Sachen, so etwa dem zuwider, an andere Gerichte bishero gezogen worden seyn mögten, wieder dahin, und vice versa verwiesen werden; Sollte jedoch ein oder andere Parthey sich über den Ausspruch des Konsistorii gravirt befinden, so bleibet derselben frey, sich des beneficii leuterationis & transmissionis actorum an eine der

A.

A. K. zugethane Universität im Konsistorio zu bedienen, und soll ihr sodann dasselbe nicht abgeschnitten, und interim die Sentenz zu keiner Exekution gebracht werden. Wäre es aber, daß eine Parthey das ganze Konsistorium, dann wann nur etwa ein oder ander Membrum rekusiret würde, können die anderen Konsistoriales dennoch in der Sache fortfahren, rekusirt, oder perhorrescirte, welches doch nicht anders zugelassen seyn soll, als daß derselbe, welcher solches thut, die causas, warum er solches thue, schriftlich übergebe, ex jure, daß sie bündig und gültig, deducire, und daß sie wahr sind, mit einem körperlichen Eide bestärke, alsdann soll zwar demjenigen, der auf vorgedachte Art das juramentum perhorrescentiae prästiret hat, der Rekurs ad episcopum & principem, & sede vacante vel impedita ad capitulum nicht verwehret werden; Es sollen aber alsdann die Land-Stände A. K. auf ihnen davon ex parte episcopi vel capituli gegebene Nachricht vier Personen ihrer Religion dem zeitlichen Landes-Fürsten, oder sede vacante vel impedita dem Thum-Kapitul vorschlagen, aus welchen der Landes-Fürst, oder sede vacante das Thum-Kapitul zwey verordnen kann, welche, wann sie nebst denjenigen, welche aus der Fürstlichen Regierung mit darzu bestellet, zuvor ad hunc actum ab episcopo & principe, vel sede vacante aut impedita a capitulo gewöhnlichermaassen beeidiget worden, den Proceß bis zum Schluß dirigiren, entweder selbst sprechen, oder die acta sumptibus petentis, vel ex officio zu Einholung einer Urtheil an eine Universität A. K. verschicken, und die verfaßte oder eingelangte Urthel citatis partibus in loco consistorii von Fürstlicher Kommissions wegen publiciren sollen.

19.

Ueber die Sachen, welche in dem Konsistorio vorkommen, soll ein förmliches Protokollum gehalten, und was allda sodann dekretiret, decidiret oder verordnet worden, solches sollen die Beamte, Gerichtshaber, wann ihnen a consistorio solche zugeschicket werden, ohne einige Sperrung oder Einwenden, als e. g. daß der Kanzler die Verordnung nicht unterschrieben, oder zuvor Requisitoriales an die Fürstliche Regierung,

Thum-

Thum-Kapitul, Gerichtshaber, oder Magistrate ergehen müssen, zur Exekution gebracht werden; Gestalt dann sofort, nach Vollziehung dieses Recesses, den Drosten und Beamten auch Gerichtshabern und Magistraten, durch ein in öffentlichem Druck und Anschlag, wie auch gehörigen Orten Ablesung von den Kanzeln des Stifts zu publicirendes Edikt diesem also nachkommen, soll anbefohlen werden.

20.

Damit auch den verschiedentlich vorgekommenen Gebrechen des Konsistorii A. K. möge abgeholfen, und solches hinkünftig im Stande erhalten werden, so soll nicht allein jetzo, und zwar nach Vollziehung dieses Recesses, längstens innerhalb drey Monaten, sondern auch künftig alle Jahr bey Endigung des Land-Tages, wann nach vorgebrachten Motiven solches vor nöthig befunden werden sollte, visitirt werden. Die Visitatores sollen der A. K. zugethan seyn, und darzu dem zeitlichen Landes-Herrn, oder sede vacante vel impedita dem Thum-Kapitul von den Land-Ständen A. K. sechs annehmliche Personen präsentirt werden, um daraus drey Personen zu erwählen und anzuordnen, welche sodann nebst, und mit dem, welchen der Landesherr, oder respektive das Thum-Kapitul, um die jura principis dabey zu observiren, und mit den andern die Visitation zu verrichten, darzu benennen wird, ad hunc actum specialiter gebührend beeidiget werden, und von dem, was bey sothaner Visitation vorgekommen, und zu emendiren nöthig seyn wird, an den Landesherrn oder respektive an das Thum-Kapitul pflichtmäßig referiren sollen, damit davon mit den Länd-Ständen konferiret, und wie die etwa sich befindende Abusus abzustellen, deliberirt, und hierin autoritate principis was Rechtens, verordnet werden könne.

Sollte auch jemand bey dem Konsistorio sich übel komportiren, oder komportirt haben, daß er dieser Charge sich ohnwürdig gemachet, so soll derselbe, nach Befinden der Visitatoren, autoritate principis, abgesetzet werden.

21.

21.

Im übrigen ſollen die Prediger, Schul- und Kirchen-Diener A. K. wie auch deren Wittwen und Kinder, ſo lange ſie bey den Eltern ſich aufhalten, ſowohl im kleineren als gröſſeren Stift, dem Neben-Receß gemäß bey ihrer Immunität, Freyheit, und Gerechtigkeit, in realibus & perſonalibus ohngekränket gelaſſen, auch ſo viel ihre Perſonen angehet, nicht vor die Land-Gerichte gezogen, ſondern allein, wie oben Artik. 17. gemeldet, vor dem Konſiſtorio belanget werden. Was aber deren Geſinde anlanget, ſoll, wann ſelbiges etwas peccirt, ſolches vom Amte oder Gerichtsherrn unterſucht, und gebührend beſtrafet, auch die Brüchten bey jedes Orts Obrigkeit entrichtet werden.

22.

Den Unterthanen A. K. ſollen in faveur der Katholiſchen Geiſtlichen, und vice versa keine neue Onera aufgebürdet, und wann bishero dergleichen etwa bey den Viſitationibus oder ſonſten geſchehen, abgeſtellet, dieſelben und deren Kinder zu Annehmung der Katholiſchen Religion nicht angehalten, noch denen Eltern A. K. vice versa, es ſeye an einem der A. K. oder der Katholiſchen Religion zugethanen Orte, daß ſie ihre Kinder in Katholiſche Schulen ſchicken ſollen, angemuthet, auch die ihrer Güter der Religion halber etwa, wie angegeben, aber nicht geſtanden werden wollen, entſetzten Unterthanen, wieder zu dem Ihrigen, ſofern ſolches geſchehen ſeyn ſollte, verholfen, und die wider ſie etwa machenden Prätenſiones, und übrigen vorkommenden Gravamina ſpecialia mit von der in Art. 14. authoritate principis anzuordnenden Kommiſſion gründlich unterſuchet und erörtert werden.

23.

Die Katholiſchen ſollen ſowohl, als die der A. K. Zugethane unter ſich, wie auch deren beyderſeits Geiſtliche, ſowohl im gemeinen Leben und Umgang, als inſonderheit auf den Kanzeln, ſich alles Glimpfs und Be-

Bescheidenheit gebrauchen, keiner von des anderen Religion übel reden, und auf dieselbe schimpfiren, diejenigen aber, so sich dessen bishero unternommen zu haben, werden überführet seyn, exemplariter bestrafet werden.

24.

Schließlich soll, damit alles, was bishero von ein- oder anderm Theil zum Despekt und Denigrirung des andern, es sey schrift- oder mündlich vorgebracht und vorgenommen worden, gänzlich vergessen, und abgethan seyn, auch zu keiner Zeit wider jemand, er sey wer er wolle, gerühret werden, sondern durch eine vollständige Amnestie damit gehoben seyn, und bleiben; Allermaassen dann auch das Thum-Kapitul hiemit verspricht, nicht allein selbst über diesen Receß zu halten, sondern auch den künftigen Landesherrn zu Observirung dessen, in der aufzurichtenden Kapitulation mit allem Ernst und Kräften zu verbinden, und also in der That ferners zu bezeigen, daß es nichts mehr, als den innerlichen Ruhestand des Stifts, und eine beständige Harmonie und gutes Verständniß unter beyderseits Religions-Verwandten verlanget habe, und verlange. Wie dann gleichergestalt die Land-Stände A. K. hiemit versprechen, daß sie keinen Anlaß zu Verstöhrung der innerlichen Ruhe, wie sie dann auch solches bisher nicht an sich kommen lassen, geben, und ebenfalls diesen Receß ohnverbrüchlich halten sollen, und wollen.

Damit auch alles so viel fester gehalten werde, begeben sich beyde Theile nicht allein wohlbedächtlich aller und jeder Ausflüchte und Behelfe, welche ihnen wider diesen Vergleich auf einige Art und Weise zu statten kommen könnten, sie mögen bereits erdacht seyn, oder noch erdacht werden, in specie der exceptio doli, metus, conculsionis, simulationis, rei non sic sed aliter gestae, und der generalen Rechts-Regel, quod renunciatio generalis non valeat, nisi specialis praecesserit, sondern renunciiren auch hiemit der dieser Gravaminum halber, und durch Veranlassung derselben bey dem Kayserl. und des Reichs Kammer-Gericht zu Wetzlar angebrachten Klage und Wieder-Klage, und soll durchaus hierunter nichts anders, als Treu und Glauben und die teutsche Aufrich-

Digitized by Google

richtigkeit gelten; Gestalt auch kein Theil gegen diesen Vergleich so wenig in- als ausserhalb Rechtens in keine Wege kommen, noch andern zu thun zulassen, und nachsehen, auch sich deren durch Niemand, so wenig in- als ausserhalb Reichs lossprechen, und entbinden lassen will; sondern es wollen vielmehr beyde Theile diesen Vergleich dem Kaiserl. Kammer-Gericht zu Wetzlar notificiren, und ad acta registriren lassen.

Zu Urkund dessen ist dieser Receß von beyderley Religions-Verwandten in originali ausgefertiget; Von Seiten eines administrirenden Thum-Kapituls durch Dero zeitigen Sekretarius, der Ritterschaft und Städte aber durch Dero zeitigen Syndikus eigenhändig unterschrieben, auch mit Dero respektive gewöhnlichen Insiegel korroboriret und bedrucket worden.

Geschehen Hildesheim in Kapitulo den 11ten Tag July 1711.

(L.S.) *Ex mandato reverendissimi capituli*

W. F. Boltzenius
Secret. mpp.

(L.S.) *Septem ecclesiarum nomine*

Joan. Michael Wachtendonck.
Syndicus mpp.

(L.S.) *Ad speciale mandatum ordinis equestris & civitatum subscripsi* (L.S.)

Sigfrid Henning Oldekop, D.
p. t. Syndicus mpp.

Druckfehler.

Band 24/1901 in Heft 3 und 4 ist zu lesen:
S. 317, Z. 10 v. u. statt Bild 3 lies Bild 4.
S. 317, Z. 9 v. u. statt Bild 4 lies Bild 3.
S. 318, Z. 3 v. o. statt 1 lies 2.
S. 318, Z. 4 v. o. statt 2 lies 1.
S. 318, Z. 5 v. o. statt 3 lies 4.
S. 318, Z. 6 v. o. statt 4 lies 3.
S. 318, Z. 7 v. o. statt 5 lies 6.
S. 318, Z. 8 v. o. statt 6 lies 5.
S. 318, Z.